

**Dritte Sitzung – Troisième séance****Mittwoch, 8. Juni 1977, Vormittag****Mercredi 8 juin 1977, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Blunschy

76.083

**Hochschulförderung. Bundesgesetz  
Universités. Encouragement. Loi**Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 4. Oktober 1976  
(BBI III, 885)Message, projets de loi et d'arrêté du 4 octobre 1976  
(BBI III, 905)

Beschluss des Ständerates vom 4. Mai 1977

Décision du Conseil des Etats du 4 mai 1977

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

**Schwarz**, Berichterstatter: Gestatten Sie mir zunächst eine Vorbemerkung zum Prozedere. Die Kommission hätte es begrüsst und hat in diesem Sinne Antrag gestellt, die Vorlage, vor allem den Kreditbeschluss, erst in der zweiten Sessionswoche zu behandeln; wenn die zuständigen Instanzen anders beschlossen haben, so mag dies vor allem auf der Ueberlegung gründen, dass gegenüber dem Ständerat als Erstrat zahlreiche Differenzen bestehen, so dass wir die Vorlage ohnehin nicht in dieser Session bereinigen können. Wir müssen ehrlicherweise auch zugeben, dass Sie die Fahne mit unseren Beratungsergebnissen sehr spät erhalten haben; wir konnten aber die Detailberatung erst nach der Behandlung des Gesetzes im Ständerat durchführen, und diese fand bekanntlich in der Sondersession im Monat Mai statt.

Damit komme ich zur Vorlage selber. Ich erblicke meine Aufgabe als Kommissionspräsident darin, Sie in möglichst konzentrierter Form über die Kommissionsarbeit zu orientieren. Wir haben uns mit dem Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung in drei Phasen à je zwei Tagen auseinandergesetzt. An einer Informationstagung liessen wir uns von Fachleuten über die Gesamtzusammenhänge orientieren; das Schwergewicht lag dabei bewusst auf der Fragestellung durch die Kommissionsmitglieder. In einem zweiten Anlauf befassten wir uns mit dem Eintreten, wobei neben Herrn Bundesrat Hürlimann vor allem die Herren Professor Hochstrasser, Direktor des Amtes für Wissenschaft und Forschung, und Professor Fleiner, als Verfassungsrechtler, mit ihren Mitarbeitern auf die z. T. sehr kritischen Fragen einzugehen hatten. Schliesslich behandelten wir in einer dritten Phase und in Kenntnis des Beratungsergebnisses des Ständerates die Details des Gesetzes.

Der Gesamteindruck der Kommission über das Problem ganz allgemein und die Vorlage im besondern lässt sich etwa wie folgt zusammenfassen: Wir sind im Verlaufe der insgesamt sechstägigen Debatte in unserer Ueberzeugung bestärkt worden, dass es sich um eine ausserordentlich komplexe Materie handelt und dass keine einfachen Patentrezepte, wie sie etwa im Lande herumgeboten werden, zu brauchbaren Lösungen führen können. Um dies zu ver-

stehen, muss man einige Fakten, welche in einem gewissen innern Zusammenhang stehen, kennen. Zunächst sind wir schon deshalb gezwungen, etwas zu tun, und zwar rasch etwas zu tun, weil das bestehende Gesetz Ende 1977 abläuft; ferner stehen wir vor der unabwendbaren Tatsache, dass in den nächsten Jahren die Angehörigen geburtenstarker Jahrgänge in die Hochschulen eintreten. Dieser verstärkte Andrang wird etwa bis zum Jahre 1985 anhalten. Er ist also vorübergehender Natur. Der Zwang, zur Lösung der Probleme gesetzgeberisch tätig zu sein, stösst im Hochschulbereich auf verfassungsmässige Schwierigkeiten; während der Forschungsartikel bekanntlich angenommen worden ist, scheiterte der Bildungsartikel am Ständemehr. Wir sind deshalb genötigt, mit den bestehenden und etwas mageren verfassungsrechtlichen Grundlagen auszukommen. Es war in diesem Zusammenhang von einer verfassungsrechtlichen Gratwanderung die Rede.

Das Anliegen der Hochschul- und Forschungsförderung weist an sich in Richtung einer Verstärkung zentralistischer Massnahmen. Als Schweizer wissen wir indessen, dass die föderalistischen Gefühle traditionsgemäss und gerade auf dem Bildungssektor sehr intensiv entwickelt sind. Die letzte diesbezügliche Demonstration haben wir in der bereits erwähnten Abstimmung über den Bildungsartikel erlebt, was uns realistisch stimmen muss. Die ganze Problematik wird nicht erleichtert durch die Tatsache, dass von den zehn Hochschulen in unserem Lande deren fünf in der welschen Schweiz liegen; dort verfügt nur gerade der Kanton Wallis nicht über eine eigene Universität. Wenn der Bund trotz mangelhafter verfassungsrechtlicher Grundlagen im Hochschulwesen vermehrt Einfluss nehmen will, muss er es via Subventionen versuchen. Hier steht er aber vor dem Dilemma, dass, wenn die Subventionen zu gering sind, der Anreiz für die Hochschulkantone, eine zusätzliche Leistung zu erbringen, zu schwach ist. Auf der andern Seite bestehen gewisse Grenzen der finanziellen Belastbarkeit des Bundes. Man muss deshalb alles daran setzen, die Nichthochschulkantone, für welche die Einführung des Numerus clausus wohl in erster Linie schwerwiegende Folgen hätte, stärker zur Kasse zu bitten. In dieser Richtung hat denn auch Ihre Kommission versucht, eine bessere Lösung zu finden. Damit komme ich auf das Gesetz selber zu sprechen.

Wie wir gesehen haben, ist der Operationsraum sehr eingengt. Die wesentliche Zielsetzung des neuen Gesetzes liegt einerseits in einer verbesserten Koordination und Kooperation im Hochschul- und Forschungsbereich, und andererseits in einer nach Möglichkeit steten Offenhaltung der Hochschulen. Während der Grundsatz – auf die einzelnen Mittel kommen wir in der Detailberatung zurück – einer Steigerung der Effizienz durch verbesserte Koordination unbestritten ist, ist der Grundsatz der Verhinderung des Numerus clausus in der Öffentlichkeit gelegentlich auf Kritik gestossen. In unserer Kommission blieb das Prinzip unbestritten. Man ist sich einig, dass eine konsequente Anwendung des Numerus clausus an unseren Hochschulen ein bis jetzt hochgehaltenes und grundlegendes Ideal unserer freiheitlichen Demokratie aufs Schwerste verletzen würde. Wir lehnen es ab, dass nicht mehr der einzelne lern- und ausbildungsbegierige junge Mensch über die Berufsrichtung entscheiden soll, sondern der Staat. Wir würden uns damit Ideologien von Ländern zu eigen machen, deren etatistisches System wir nicht befürworten. Die Ausführungen von Professor Egli, dem Rektor der Universität Bonn, anlässlich der bereits erwähnten Hearings über die Erfahrungen unseres nördlichen Nachbarstaates mit dem Numerus clausus bestärkten uns in der Abneigung gegenüber diesem System. Im übrigen wurde die Gefahr, dass es überhaupt so weit kommt, unterschiedlich beurteilt. Am akutesten ist das Problem aus verschiedenen Gründen, auf die ich aus Zeitgründen nicht näher eintreten will, bei den Medizinern. Im Jahresbericht 1976 der Schweizerischen Hochschulkonferenz wird dazu folgendes ausgeführt: «Hier stellt sich nun einfach die Frage, ob und

inwieweit das unbestrittene Prinzip der Freiheit der Studien- und Berufswahl die zuständigen Instanzen zu einem *laissez faire* berechtigte, in einem Augenblick, wo gewisse Proportionen in ein evidentes Ungleichgewicht geraten. Man hat im Jahr 1985 also mit rund 70 000 Studierenden zu rechnen. Sofern dannzumal noch immer rund 17 Prozent davon Medizin studieren, ergäbe das ein Total von fast 12 000 Medizinstudenten (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin), und das würde heissen, dass man die Klinikkapazität (Humanmedizin) auf rund 1100 Jahresplätze erhöhen müsste, was wiederum zu einer Diplomierung von fast so vielen Ärzten pro Jahr führen würde. Dies ist dann auch der Grund, weshalb die Schweizerische Hochschulkonferenz Ende 1976 beschlossen hat, alle Studienwilligen, aber auch die Gymnasien, die Berufsberater, die Eltern und die politischen Instanzen auf diese Situation aufmerksam zu machen. Wenn das freie Spiel von Angebot und Nachfrage zu Widersinnigkeiten führt, muss die Öffentlichkeit sorgfältig informiert werden. Eine solche umfassende Informationskampagne hat die Schweizerische Hochschulkonferenz für den Beginn des Jahres 1977 in Aussicht genommen, in der Hoffnung, die Studien- und Berufswahl der Maturanden damit beeinflussen zu können.»

Man kann daraus ableiten, dass neben den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahmen unter Umständen noch andere Instrumente eingesetzt werden müssen. Auch wenn man in unserem System der Jugend das mit jeder Berufswahl verbundene Risiko nicht abnehmen will und kann, sollen doch offensichtliche Fehlentwicklungen möglichst vermieden werden. Wie man den jüngsten Voranmeldefertes, zur kurzen und generellen Würdigung der Differenzen zum Ständerat. Wenn eine nationalrätliche Kommission etwas auf sich hält, so schafft sie Differenzen zum Ständerat. Gesamthaft gesehen sind es deren etwa 20. Mit den meisten ist der Bundesrat einverstanden, was beweist, wie ernst er uns nimmt. Die wesentlichsten liegen im finanziellen Bereich. Dies gibt mir Gelegenheit, doch noch kurz auf diesen entscheidenden Aspekt einzutreten, nachdem diesbezüglich hin und wieder Verwirrung herrscht.

Ich komme damit zum letzten Abschnitt meines Eintretensreferates, zur kurzen und generellen Würdigung der Differenzen zum Ständerat. Wenn eine nationalrätliche Kommission etwas auf sich hält, so schafft sie Differenzen zum Ständerat. Gesamthaft gesehen sind es deren etwa 20. Mit den meisten ist der Bundesrat einverstanden, was beweist, wie ernst er uns nimmt. Die wesentlichsten liegen im finanziellen Bereich. Dies gibt mir Gelegenheit, doch noch kurz auf diesen entscheidenden Aspekt einzutreten, nachdem diesbezüglich hin und wieder Verwirrung herrscht.

In Artikel 36 sind die Betriebsbeiträge, je nach Finanzkraft der Kantone, in Form eines Prozentrahmens genannt. Die hier aufgeführten Ansätze bilden ein Ziel, das sich erst nach endgültiger Verbesserung des Bundeshaushaltes erreichen lässt. Vorläufig sind die Ansätze nach Artikel 68 Absatz 1 anzuwenden. Diese gelten auf alle Fälle während drei Jahren nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung. Von diesem Zeitpunkt an sind sie nach Massgabe der Finanzlage des Bundes schrittweise anzuheben, bis sie eben den in Artikel 36 genannten Rahmen erreichen.

In Artikel 41 sind die Investitionsbeiträge geregelt, die gegenüber dem heutigen Zustand keine Änderung erfahren. Während die ordentlichen Beiträge vorläufig, gemäss Artikel 68 und 41, im Finanzplan enthalten sind, ist dies für die in Artikel 16 geregelten Beiträge nicht der Fall. Dies ist insofern verständlich, als es sich hier um eine Art Notstandsmassnahmen handelt, von welchen man nicht zum voraus weiss, in welchem Umfang sie einmal zum Zuge kommen. Während der Ständerat den Rahmen gegenüber dem Bundesrat erhöht hat, hat Ihre Kommission aus sehr nahe liegenden Gründen das Rad wieder zurückgedreht. Im übrigen liegt die Kompetenz für diese Krediterteilung bei der Bundesversammlung. Es handelt sich hier um ein ausgesprochenes Mittel zur Bekämpfung des Numerus clausus. Im gleichen Sinn soll auch eine finanzielle Regelung, wie sie in Artikel 37 zum Ausdruck kommt, wirksam sein, indem jene Hochschulen, welche einen besonders hohen Prozentsatz ausserkantonaler Studenten ausbilden, in den Genuss eines Zuschlages kommen. Nun vertrat aber Ihre Kommission die Auffassung, dass das Problem damit, dass

man vorwiegend den Bund im Interesse der Verhinderung des Numerus clausus finanziell einspannt, nicht befriedigend gelöst ist. Es sind nämlich vor allem die Nichthochschulkantone, welche ein vitales Interesse an der Verhinderung von Zulassungsbeschränkungen haben. Man nimmt es allgemein als selbstverständlich an, dass dieselben endlich Beiträge an die bestehenden kantonalen Hochschulen leisten sollen, und um dieser Auffassung zu einer möglichst baldigen Konkretisierung zu verhelfen, wurde von der Kommission die Schaffung eines Artikels 5a ange-regt. Nach diesem soll eine interkantonale Vereinbarung, unter Mitwirkung des Bundes, statuiert werden. In der gleichen Richtung zielen Ergänzungen der Artikel 49 Absatz 5 und 50 Absatz 2 Buchstabe a. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück.

Damit, glaube ich, habe ich die wesentlichsten Geschehnisse in unserer Kommissionsarbeit aufgezeigt. Ich hoffe, dabei der Objektivitätspflicht eines Kommissionspräsidenten Genüge getan zu haben und werde mich, zum Teil unter Unterdrückung des eigenen Ichs, auch in der Detailberatung darum bemühen. Man kann an dieser Vorlage gewisse Abänderungen vornehmen; wir haben es in der Kommission, wie ich hoffe, zum Nutzen des Ganzen getan. Das Konzept als solches wurde dabei nicht in Frage gestellt. Es handelt sich, wie ich eingangs nachzuweisen versuchte, um einen Optimierungsprozess von staatspolitisch und bildungspolitisch entscheidender Bedeutung. Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, bei einer Enthaltung, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten.

**M. Butty**, rapporteur: Le 4 mars 1973, le peuple suisse attribue à la Confédération une tâche nouvelle en matière de recherche, alors que le projet d'article constitutionnel sur la formation ne passait pas le cap de la votation populaire. La situation aurait peut-être été plus favorable aujourd'hui, pour ce qui est de l'élaboration d'une nouvelle loi sur l'aide aux hautes écoles, si ce projet avait été accepté. Toutefois, la base constitutionnelle actuelle permet déjà d'apporter des améliorations considérables par rapport au système en vigueur.

A la suite des propositions de la commission Labhardt, la Confédération accorda, je pense que chacun se le rappelle, une première aide financière pour les années 1966 à 1968 en instituant un régime provisoire des subventions pour les dépenses des cantons en faveur des universités. Dès le 1er janvier 1969, lui succéda la loi actuelle, qui subit une révision partielle en 1971. C'est grâce à cette loi, encore en vigueur, que le dialogue s'est instauré puis consolidé entre les cantons ayant la charge d'une haute école ainsi qu'entre eux-mêmes et la Confédération.

De grands projets de constructions universitaires ont été réalisés grâce au soutien fédéral. Les cantons ayant la charge d'une université ont fait preuve de générosité et de compréhension face à cette tâche nationale, je crois qu'il fallait le dire. Cependant, le rapide changement des conditions de nos universités a eu pour conséquence que la loi actuelle sur l'aide aux universités révèle certaines lacunes et insuffisances qu'il faut combler dans l'intérêt d'une politique universitaire nationale efficace.

Pourquoi alors une nouvelle loi? Le projet qui nous est soumis aujourd'hui n'a pas été élaboré sans difficulté. Il devait répondre aux aspirations des cantons, des universités, de la Confédération ainsi que de nombreux autres milieux intéressés. On souhaitait également y inclure l'encouragement et la coordination de la recherche.

Quelles étaient ces aspirations et quels furent ces objectifs? En fait, il y va de l'avenir de nos universités et de la formation des futures générations. L'accroissement important du nombre total des étudiants enregistrés ces dernières années: semestre d'hiver 1964/1965, 30 400 étudiants, dix ans plus tard, semestre 1974/1975: 50 600 étudiants et, pour 1984/1985, une augmentation prévue de plus de 12 000 à 18 000 nouvelles places nécessaires, requiert un engagement supplémentaire de la Confédération.

A ce dernier doit correspondre une meilleure coordination des efforts, au moyen d'une planification commune notamment; l'organisation de l'aide aux écoles nécessite donc une refonte de son institution et des ressources. Bien que le phénomène de croissance du nombre des étudiants évoqué plus haut, ne soit pas un phénomène à court terme, la courbe démographique – c'est important que l'on en prenne conscience – établie par la commission qui a étudié ces problèmes, révèle qu'à moyen terme, l'on peut prévoir une diminution assez marquée des effectifs scolaires, voire universitaires. On note aujourd'hui déjà une diminution importante des effectifs des classes primaires. Ceci complique la situation car il faut d'une part augmenter l'offre de places d'étude à l'université pour une certaine période, mais prévoir d'autre part un certain ralentissement à long terme.

La question se pose donc d'une meilleure utilisation des locaux libérés, également à la fois au niveau primaire mais aussi dans le cas des locaux universitaires proprement dits.

Un problème particulier a retenu notre attention, c'est celui de la formation des médecins qui constitue en lui-même déjà un problème particulier. Compte tenu de l'évolution, le nombre des places disponibles au niveau de la Confédération et dans l'ensemble de nos cantons universitaires pour la formation clinique sera bientôt insuffisant. Il convient de relever le point de vue financier; la formation des médecins est coûteuse, et peut-on vraiment créer des places nouvelles indéfiniment? Nous nous heurtons là à ce que l'on a appelé «le mur des malades». Enfin, y a-t-il un critère objectif indiquant le besoin en médecins? Il est très difficile à estimer. Nous pensons cependant que, pour les générations futures, il est nécessaire que nous ayons une répartition géographique appropriée, mais en même temps que nous ayons un corps médical formé et suffisant pour l'avenir de notre pays.

Quelle fut l'appréciation de notre commission? En fait, celle-ci souhaite, à l'unanimité, que l'on prenne toutes les mesures nécessaires pour lutter contre l'introduction du numerus clausus. C'est une position fondamentale. Les expériences faites ces dernières années à l'étranger démontrent combien l'application du numerus clausus est problématique. Est-ce qu'il ne faut l'appliquer que dans certaines branches? Le problème ne fait que se reporter à ce moment-là sur d'autres branches. Quels sont les critères de sélection les plus valables? Faut-il opter pour un choix qui s'effectue sur la base des notes, par exemple à la maturité, ou bien faut-il introduire un examen préliminaire d'admission à l'université? Dans plusieurs pays, on procède même par un tirage au sort. On constate donc que, quelle que soit la manière adoptée, un élément de frustration, un manque d'équité existent manifestement. La Confédération, qui se veut de lutter contre tout dirigisme, doit donc éviter cette sélection qui serait purement une sélection mathématique dans le domaine de l'éducation.

Il faut donc s'efforcer de garder les portes ouvertes de nos hautes écoles en informant avec efficacité les futurs étudiants sur les possibilités de débouchés dans les branches qu'ils choisissent, sur l'évolution également du marché du travail. C'est aux jeunes, à l'individu, éventuellement à sa famille qu'il incombe d'assumer la responsabilité de leur choix. Rappelons enfin que si l'on restreignait l'accès aux universités dans les prochaines années, cela risquerait d'avoir de fâcheuses conséquences également sur la formation professionnelle. Là, je voudrais souligner qu'en même temps que cette loi d'aide aux universités et à la recherche, un projet de loi sur la formation professionnelle est présenté également à notre Parlement.

La commission vous propose de souscrire à l'article 16 du projet en vertu duquel la Confédération peut accorder un soutien spécial aux cantons qui créent de nouvelles places d'étude pour les branches d'étude où les goulets d'étranglement se font particulièrement sentir. En ce qui concerne l'importance de l'aide supplémentaire, la majorité de la commission s'est prononcée en faveur du main-

tien de la proposition du Conseil fédéral, alors qu'une minorité pense que seules les dépenses d'exploitation devraient bénéficier de ce subventionnement spécial. Il convient ici de rappeler le rôle décisif que peut jouer aujourd'hui, par exemple dans une votation populaire – ce qui serait nécessaire dans de nombreux cantons –, le taux de subvention d'un investissement, même s'il devait être de faible importance.

Bien que la bonne marche de l'université demeure de sa compétence d'abord, et ensuite de celle du canton qui en est responsable, il va sans dire que la nouvelle loi doit tendre à améliorer la coordination, grâce à la planification commune et à utiliser au mieux les moyens financiers disponibles. La Confédération pourra soumettre l'octroi de ces subventions à des conditions – c'est la teneur de l'article 4, 2e alinéa, de la loi qui nous est proposée. Il est, en outre, très heureux que l'on ait songé à associer les universités fédérales, c'est-à-dire les deux Ecoles polytechniques, à la planification et à la coordination générales.

J'en viens maintenant au problème des cantons non universitaires. Si le rôle des cantons ayant la charge d'une haute école et les objectifs que se fixe la Confédération sont clairement définis dans le projet, il n'en était pas de même des cantons sans université dont les responsabilités restent à préciser.

Jusqu'ici, un nombre de classes d'études suffisant ayant été à disposition, les cantons sans université n'ont eu aucune difficulté à placer leurs jeunes dans les hautes écoles existantes. Les places devenant plus rares, en Suisse alémanique d'abord, les candidats aux études de ces cantons courent le danger de ne plus être admis aussi facilement aux universités. Consciente de ce problème depuis assez longtemps, la Confédération s'est efforcée, partant de l'article 27 de la constitution, d'assurer l'égalité de traitement à tous les étudiants potentiels suisses et aux étrangers établis en Suisse. Par le nouveau projet de loi, elle se propose d'améliorer l'instrument à disposition, à savoir le versement, aux cantons ayant une université, d'un supplément de subvention d'exploitation pour les efforts qu'ils fournissent en faveur des cantons sans université.

L'un des objectifs principaux de la Confédération est d'essayer d'éviter à tout prix la régionalisation des universités ainsi que la discrimination de certains candidats étudiants par rapport à d'autres. Il lui importe donc de trouver une solution dite nationale; toutefois, ses ressources financières étant limitées, la question se pose de savoir si l'on ne pourrait pas envisager d'associer, d'une manière ou d'une autre, les cantons non universitaires au financement des dépenses qu'occasionne l'enseignement supérieur. On pourrait, par exemple, inviter les cantons sans université à verser une contribution par étudiant à un fonds spécial géré et réparti au niveau fédéral. La loi dont nous débattons peut-elle obliger les cantons sans université à participer financièrement à l'enseignement supérieur? La constitutionnalité d'un tel procédé est mise en doute et votre commission, d'ailleurs, ne l'a pas retenu. Ainsi, seule une convention intercantonale, à laquelle peut adhérer la Confédération, sur la collaboration entre tous les cantons vous est proposée à l'article 5a; c'est une nouveauté par rapport à ce qui a été débattu au Conseil des Etats.

Si une telle convention devait porter ses fruits, les moyens financiers ainsi obtenus devraient d'abord soulager les cantons ayant la charge d'une université.

Sur le plan de l'organisation, dans cette nouvelle loi, on essaie, par la création de la Conférence gouvernementale – c'est une nouvelle institution – de corriger certains défauts de la Conférence universitaire actuelle qui, par sa composition notamment, n'était pas à même de remplir pleinement les tâches qui lui avaient été assignées. Il s'agissait également d'établir une distinction claire et nette entre les tâches, entre le scientifique et technique d'une part, et le politique d'autre part. Si un chapitre de la loi fut difficile à établir, c'est bien celui de l'organisation.

Lors des débats de la commission, certains orateurs ont mis quelque peu en doute le rôle du Conseil de la

science, organe consultatif du Conseil fédéral, notamment quant à l'élaboration des objectifs du développement de l'enseignement supérieur prévu à l'article 10, 3e alinéa. Une minorité propose même de biffer cette disposition.

Comme j'ai eu l'occasion de le relever en cours de commission, je me demande si l'élaboration de ces objectifs est vraiment du ressort du Conseil de la science. S'agissant d'une tâche essentiellement gouvernementale, il faut aider le Département fédéral de l'intérieur à remplir cette tâche.

En ce qui concerne la nature de la Conférence gouvernementale, certains doutes furent heureusement levés lors des débats de la commission. Qu'est-ce en fait que ce nouvel organe? Est-ce un organe consultatif du Département fédéral de l'intérieur? Si c'est le cas, il conviendrait de revoir ses compétences qui revêtent, semble-t-il, le caractère d'un exécutif. S'il s'agit effectivement d'une administration commune, Confédération-cantons, alors il faudrait peut-être le dire plus explicitement. On se trouve face à une administration qui, à ce moment-là, risquerait de créer une situation ambiguë qui aurait pour conséquence de compliquer le système.

Si les problèmes universitaires sont avant tout du ressort des cantons universitaires et des universités, les questions touchant l'octroi des subventions sont du ressort de la Confédération. Une répartition des tâches est donc nécessaire. De plus, il faut préciser le rôle du Département fédéral de l'intérieur et de son appareil en place; nous pensons que la nouvelle loi répond à ces questions.

Nous aurons l'occasion, dans la discussion de détail de revenir sur les problèmes financiers et d'autre part sur certains problèmes d'organisation, (par exemple, programmes pluriannuels, approbation de ces programmes, les taux de subventions, les crédits d'engagement, la composition de la Conférence gouvernementale, la portée des dispositions et de la période transitoire, etc.). Je souligne encore ici que cette loi est non seulement une loi de subventions mais il s'agit aussi d'un instrument de politique générale universitaire qui est un élément important de direction et de coordination.

La loi actuelle arrive à échéance à la fin de cette année; il est donc indispensable que nous ayons un nouvel instrument légal dès le 1er janvier 1978, si nous voulons éviter de connaître un vide sur ce plan extrêmement évitant pour l'avenir de la recherche et de l'enseignement supérieur dans notre pays.

En conclusion, nous rappellerons qu'il ne s'agit pas d'une nouvelle tâche de la Confédération si ce n'est dans le domaine de la recherche, quant à son organisation. Cette loi a pour objectif d'améliorer la coordination, d'utiliser à bon escient les moyens disponibles tout en sauvegardant les aspirations des diverses régions culturelles et linguistiques de notre pays. A ce sujet, une proposition avait été faite à la commission, il en a été largement tenu compte dans la proposition définitive qui vous est faite. On doit s'efforcer de donner aux générations qui nous succèdent la chance de s'instruire en évitant de les pénaliser pour la simple raison qu'elles se distingueraient par une forte densité.

La commission vous propose, à l'unanimité moins une abstention, d'entrer en matière.

**Hofmann:** Wir wissen, dass es zurzeit in weiten Kreisen nicht populär ist, für ein neues Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen, das in wesentlichen Bereichen ein Subventionsgesetz ist, einzutreten. Ebenso verhält es sich mit dem Bundesbeschluss über Kredite für die Hochschulförderung. Aber es ist nicht unsere Aufgabe, in erster Linie populär zu sein, sondern sachlich aufzuklären und uns für die Lösung der Probleme unserer Zeit einzusetzen. Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei ist daher für Eintreten auf die beiden Vorlagen.

Lassen Sie mich die Auffassung der Fraktion etwas näher erläutern.

Es besteht ein zeitlicher Zwang, wie es bereits von den

Kommissionssprechern dargelegt worden ist, ein neues Hochschulförderungsgesetz zu schaffen. Auf Ende dieses Jahres laufen das geltende Recht und der geltende Kredit aus. Es bestehen aber auch zahlreiche sachliche Zwänge, auf die beiden Vorlagen einzutreten. Erstens einmal sachliche Zwänge zur Finanzierung der Hochschulen: Die acht Hochschulkantone – ich gehöre auch einem solchen an – können die Hochschullasten der Schweiz nicht allein tragen. Die Finanzierung der Hochschulen ist eine Aufgabe der ganzen Nation. Der Bund muss also im föderativen Sinne mithelfen. Auch die Nichthochschulkantone müssen künftig entsprechend ihrer Finanzkraft zur Finanzierung der Hochschulen beigezogen werden. Der Einbezug der Nichthochschulkantone muss also entsprechend ihrer Finanzkraft erreicht werden. Das beantragte Bundesgesetz hat auch diesen Dienst zu erfüllen. Aber ebenfalls die 17 Nichthochschulkantone sind auf die Leistungen des Bundes angewiesen. Das vorliegende Gesetz liegt sowohl im Interesse der Hochschulkantone wie der Nichthochschulkantone. Die finanziellen Mittel müssen ferner optimal eingesetzt werden. Das neue Gesetz soll einem optimalen und damit möglichst sparsamen Einsatz der Mittel dienen. Dies soll in der Schulung und in der Forschung erreicht werden, und zwar durch die Schaffung von Führungsstrukturen, die eine verantwortungsgerechte Führung ermöglichen. In dieser Hinsicht ist das neue Gesetz auch ein Führungsgesetz. Der optimale Mitteleinsatz soll aber auch gesichert werden durch eine Koordination in der z. T. immer kostspieliger werdenden Forschung. Dementsprechend ist das neue Bundesgesetz auch ein Koordinationsgesetz. Dabei sind wir uns bewusst, dass es ausserordentlich schwierig ist, gestützt auf die staatsrechtlichen Voraussetzungen und die Komplexität der Materie, die optimale Führung und die optimale Koordination im Hochschulbereich, in der Bildung und Forschung zu erreichen. Wir können aber feststellen, dass sich der Bundesrat und insbesondere Herr Bundesrat Hürlimann darum sehr bemühen, und wir danken ihnen dafür.

Wesentlich ist nun, dass im neuen Gesetz die Stellung des Bundesrates und insbesondere die Stellung des Departements des Innern gestärkt werden. Es ist im Gesetzesentwurf so vorgesehen. Wir müssen Anträge, die auf eine Abschwächung dieser Stellung des Bundesrates und des Departements des Innern hinauslaufen – und es liegen solche Anträge vor –, ablehnen. Der Bund soll nicht nur Zahlvater sein, der sonst nichts zu sagen hat. Selbstverständlich soll an den Hochschulen weiterhin die Freiheit von Lehre und Forschung bestehen; denn der Geist weht, wo er will. Aber es muss dem Bund ein Koordinationsrecht zugestanden werden. Es muss ihm die Bildung von Schwerpunkten ermöglicht werden, wenn wir vor allem in den immer kostspieliger werdenden Bereichen der Forschung nicht in Mittelmässigkeit, ja sogar in Unterdurchschnittlichkeit absinken wollen. Die Kompetenz des Departements des Innern und des Bundesrates, um eine Koordination auf dem Gebiete der Hochschulen zu erreichen, um die Bildung von Schwerpunkten in der Forschung anzustreben, liegt also im Interesse der Hochschulen selbst. So wie die Eidgenossen nach Marignano erkennen mussten, dass das Militärwesen und die Aussenpolitik nicht mehr Sache der Kantone allein bleiben können, sondern dass hier der Einsatz des Bundes erforderlich ist, so verhält es sich heute auf dem Gebiete des Hochschulwesens.

Im weitern geht es beim vorliegenden Gesetz unseres Erachtens um die Sicherstellung ausreichender Studienplätze für die geburtenstarken Jahrgänge, die nun kommen werden, um die Verhütung des Numerus clausus. Es würde ja vorerst die Nichthochschulkantone treffen, wenn der Numerus clausus eingeführt werden müsste. Die Studienanwärter aus diesen Kantonen würden diskriminiert. Die Nichthochschulkantone sind vor allem die Landkantone. Unser Staat ist ein Staat von Städten und Ländern. Er kann nur glücklich gedeihen, wenn Lösungen verwirklicht werden, die sowohl den Stadt- und den Landkantonen,

den Hochschul- und den Nichthochschulkantonen dienen. Das vorliegende Gesetz wird aller Interessen gewahr. Die Wahrung des freien Zuganges zu den Hochschulen muss eine nationale Aufgabe von Bund und Kantonen sein. Daher sind die beiden vorliegenden Vorlagen unerlässlich und die Fraktion der SVP stimmt ihnen zu.

Es soll sich dabei nicht um eine Ueberproduktion von Akademikern handeln. Es soll auch nicht darum gehen, die nichtakademischen Berufe auszulaugen, ihnen intelligente Nachwuchskräfte zu entziehen. Auch Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe sind auf einen Nachwuchs mit hoher Begabung angewiesen. Es ist das für eine solide Basis und die Weiterentwicklung dieser Branchen unbedingt erforderlich. Es geht also – nochmals gesagt – nicht darum, diese Berufe geistig verarmen zu lassen, denn sonst wäre auch das eine Bildungskatastrophe. Ebenfalls für die manuelle Betätigung ist Intelligenz erforderlich. Bei der Verhütung des Numerus clausus geht es vielmehr darum, dass die Freiheit der Jugend bei der Berufswahl erhalten bleibt. Bildung und Ausbildung sind Lebenswerte, die in der Wahl der Jugend selbst liegen sollen. Die Nachfrage nach Berufen hat im übrigen auch im akademischen Bereich stets regulierend gewirkt. Dabei ist der Wille des Bundesrates festzustellen, dass der Ausbau der Hochschulen nur soweit erfolgen soll, dass nicht Ueberkapazitäten entstehen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge die Hochschulen passiert haben und sich die geburtenschwächeren Jahrgänge zum Eintritt anmelden werden. Da der Bundesrat dieses Ziel anstrebt, sollten deshalb die Anträge, die dahin hinauslaufen, nicht nur Betriebsbeiträge, sondern auch Investitionsbeiträge an die Schaffung von Studienplätzen zu gewähren, nicht abgelehnt werden. Der neue Entwurf sieht zudem eine Verstärkung der Hochschulplanung vor, gerade um Ueberkapazitäten zu verhüten.

Abschliessend möchte ich unterstreichen, dass die Fraktion der SVP für eine zeitgemässe Ausgestaltung dieser Vorlagen eintritt und beiden zustimmt.

**Frau Morf:** Ein von der Qualität seiner Arbeit abhängiges Land braucht gut ausgebildete Fachkräfte und muss dauernde Forschungsarbeit leisten, um Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen. Dazu braucht es Hochschulen und Forschungsinstitute, dazu braucht es auch Geld. Diese Hochschulen und diese Forschungsinstitute bringen zwar wieder Geld ein, nur geht dieses Geld nicht auf direktem Weg und auch nicht vollumfänglich wieder an die Hochschulen zurück. Was die Hochschulkantone, was der Bund an Geld aufbringen müssen, sollte also so rationell und auch so gerecht wie möglich eingesetzt werden. Bisher ging das nicht immer so rationell, vor allem aber nicht so gerecht wie möglich. Acht Hochschulkantone tragen die Hochschullasten – und natürlich auch die Hochschulnutzen – der ganzen Schweiz, mit Ausnahme der beiden ETH. Nur fünf Kantone verfügen über eine medizinische Fakultät. Fünfzehn Kantone sind auf diese Leistungen der Hochschulkantone angewiesen.

Jetzt, wo wir wieder haarscharf am Numerus clausus vorbeigesaust sind, jetzt, wo die geburtenstarken Jahrgänge vor der Schulhaustür und auch schon vor dem Hochschulportal stehen und Jahr für Jahr, bis 1985/86, dort anklopfen und Einlass begehren werden, jetzt, wo sich die Hochschulkantone mit ihrer finanziellen Last überfordert fühlen, wo es bald dreierlei Studenten geben könnte, diskriminierte, nichtdiskriminierte und solche, die im «Sässelitz» der Studienplätze an auswärtigen Universitäten mittanzten müssen, jetzt also hört man plötzlich ein allgemeines Jammern: Wir brauchten bald einmal 20 000 neue Studienplätze! Wenn wir nur den Bildungsartikel hätten, dann könnte man das Problem lösen! Den Bildungsartikel haben wir nicht. Das Problem müssen wir trotzdem lösen. Also pragmatisch, denn der Kredit des heute noch geltenden Hochschulförderungsgesetzes läuft auf Ende Jahr ab. Das Hochschulförderungsgesetz ist nur eine Feuerwehrübung, ein Subventionengesetz vor allem. Wir dürfen und müssen

es eingestehen und dazu stehen. Es ist ein Vehikel in Gesetzesform, das in Zeiten der Finanzknappheit schlecht und recht die Koordination der Hochschulen und eine gewisse gemeinsame Planung, auch eine finanzielle, anzukurbeln hat, und das durch Subventionsanzeige einiges einbringen will, das sonst nicht einzubringen wäre: Studienplätze, um die allergrößte Engpasssituation zu beheben, Zulassungsgerechtigkeit auch für Nichthochschulkantone, ein etwas weniger schwerfälliges Gremium als bisher, nämlich die neue Regierungskonferenz, die Entscheide beantworten und Stellung nehmen kann, damit alles, alles sich zum Besten wende... Und vielleicht bringt es sogar Schützenhilfe beim Einrichten einer neuen Universität. Man sieht, an den vielen guten Absichten dieses Gesetzes ist nicht zu zweifeln. Und dennoch äussern sich Leute, die auf dem Gebiet von Hochschule und Forschung arbeiten, höchst skeptisch dazu. Hier rund sieben Bedenken – eine böse Sieben –, die ich als Sprecherin der sozialdemokratischen Fraktion vorbringen will.

**Bedenken Nr. 1:** Der Numerus clausus könne nur durch dieses Gesetz allein nicht verhindert werden, weil ja die Kantone selbst ihr Immatrikulationsrecht regeln. Immatrikulationsrecht ist kantonales Recht, nicht Bundesrecht. Mutter Helvetia darf allenfalls Geld anbieten und auf diese Weise etwas steuern helfen. «Geng söful» sagen die Berner; und auch in Zürich weiss man: Geld macht vieles wieder gut.

**Bedenken Nr. 2:** Aber käme dieses Geld, wenn schon nicht reichlich, so doch reichlich spät? Der grösste Engpass wird bereits 1984 sein. In den Jahren danach stabilisiert sich der Zuwachs an Studenten wieder mehr und mehr. Wegen der Bindung an die neue Finanzordnung und wegen des dreijährigen Nachhinkens müsste man sich sogar fragen, ob die Subventionsregelung noch sinnvoll ist, ob nicht eine Tendenz dadurch ausgelöst werden könnte, dass längerfristig der Bund ganz wesentlich für die Hochschulen finanziell verantwortlich gemacht wird, statt dass man von Anfang an die Gewichtung eher auf die Forschungsförderung legt.

**Bedenken Nr. 3:** Es hapert mit den Strukturen der Hochschulen. Wer garantiert, dass zusätzliche Mittel an die Orte grösster Kapazitätsnot gelangen? Und nicht wie bisher zu den Gruppierungen an privilegiertester Stelle im Bargainingprozess? Werden diese Garantien vielleicht die zwei bis drei Vertreter der Nichthochschulkantone in der Regierungskonferenz übernehmen können? Oder die drei von mir beantragten Vertreter aus den Hochschulständen?

**Bedenken Nr. 4:** Im Artikel 13 sind Kapazitätsberechnungen erwähnt, welche die Basis bilden sollen zur Feststellung einer eventuellen Numerus-clausus-Situation. Wenn man die Kapazitätsdiskussion in der Medizin verfolgt hat, dann weiss man, wie sehr die Kantone hier Steuerungsinstrumente in der Hand haben, um eigene Interessensüppchen zu kochen. Man könnte sich jahrelang um zuverlässige Angaben streiten und die Behauptungen auf einer Pseudo-Sachebene hin und her schieben. Würden deshalb nicht relativ grobe Schätzungen denselben oder sogar noch einen besseren Dienst leisten?

**Bedenken Nr. 5:** Für die grossen Studentenjahrgänge kann nicht einfach eine traditionelle Ausbildung angeboten werden. Der Arbeitsmarkt wird nicht in der Lage sein, so viele nach herkömmlichen Mustern ausgebildete Leute aufzunehmen. Und ein Ausweichen in andere Berufe kommt nicht in Frage, in Berufe nämlich, wo die Zahlen der Lehrstellenbewerber in den nächsten Jahren gewaltig steigen werden (von 152 000 auf etwa 182 000 jährlich) und wo es ebenfalls einen Numerus clausus zu verhüten gilt. Diesen Verdrängungsprozess müssen wir unbedingt verhindern. Das können wir nur mit der Forderung nach Neuerungen in der Ausbildung der Studenten.

**Bedenken Nr. 6:** Die grosse Quantität an Studienplätzen ist sozial, politisch und ökonomisch nur zu verantworten in neuer Qualität. Obschon im Gesetz eigentlich ausschliesslich von Quantitäten die Rede ist, muss man feststellen,

dass auch die Ausbildungsqualität ernstlich gefährdet sein wird. Und eigentlich müsste man eine Möglichkeit finden, im Zusammenhang mit der Planung auch eine Pflicht zur kontinuierlichen Studienreform einzuführen und ausserdem noch abklären, ob künftig nicht auch für Reformen, nicht nur für zusätzliche Studienplätze, ein besonderer Finanzbonus eingeführt werden müsste, und zwar im Interesse des gesamten schweizerischen Hochschulwesens.

Bedenken Nr. 7: Sind ohne Bildungsartikel und ohne Bundeskompetenzen überhaupt strukturelle Probleme im Bereich des Hochschulwesens zu lösen? Gerade wegen dieses Bedenkens darf ich mich für die sozialdemokratische Fraktion für das neue Hochschulförderungsgesetz aussprechen. Dieses Gesetz ist nämlich ein Experiment, unter anderem. Bei optimalem Einsatz der Mittel, bei einer guten Kooperation und Koordination zwischen Kantonen, Bund und Hochschulen und bei gezielter und speditiver Arbeit der Regierungskonferenz kann dieses Experiment glücken. Wenn es glückt, wird es mehr sein als nur eine Feuerwehrübung mit Subventionsspritzen. Es wird uns wichtige Erfahrungen – vor allem hinsichtlich der politischen Tragfähigkeit – vermitteln, Erfahrungen, die wir dringend nötig haben, um bald einmal an die Arbeit an einem neuen Bildungsartikel zu gehen. Es kann – wenn wir ihm eine Chance geben – eine Brücke zu einem neuen Bildungsartikel darstellen. Zu jenem Bildungsartikel nämlich, von dem mittlerweile alle wissen, wie dringend nötig wir ihn haben.

**Dürrenmatt:** Ich kann Ihnen im Namen der liberalen und evangelischen Gruppe Eintreten auf die Vorlage empfehlen. Wir stimmen im gesamten dieser Vorlage zu; wir haben zu einzelnen Artikeln noch Anträge einzubringen, die sich nicht auf das Grundsätzliche beziehen.

Nach der vorbildlichen Kürze, mit der die Kommissionsreferenten gesprochen haben und auch nach dem, was bis jetzt zu den Grundsätzen des Gesetzes gesagt worden ist, möchte ich mich meinerseits auch kurz fassen. Frau Morf hat soeben gesagt, es handle sich um ein Experiment. Wir haben als Quintessenz unserer Diskussion in unserer kleinen Gruppe den Ausdruck gebraucht, es handle sich um einen Versuch. Man konnte in der Diskussion in unserer Gruppe, aber auch etwa in den Couloirs die Frage vorfinden, ob das Gesetz ein gutes oder ein schlechtes Gesetz sei. Ich halte diese Alternative nicht für richtig; sie ist nicht angemessen. Das Gesetz will als Versuch eine Situation meistern, die zu den zentralen Eigentümlichkeiten unseres Staates gehört. Es will ein bildungs- und hochschulpolitisches Instrument schaffen, in einem föderalistischen Staat, der seit seiner Existenz mit diesen Problemen immer wieder Schwierigkeiten gehabt hat.

Wenn Herr Hofmann gesagt hat, die Frage der Universitäten sei ein nationales Problem, so möchte ich doch noch diese Einschränkung machen: Die schweizerische Nation ist repräsentiert in einem Bundesstaat, das föderalistische Instrument der Bildungs- und Universitätspolitik war durch Jahrzehnte weltanschaulich bedingt und stand unter dem Gegensatz radikal-liberal gegen konservativ; es hat in den letzten zehn Jahren interessanterweise einen zusätzlich betonten Aspekt bekommen, der sich auf unsere kulturelle Vielgestalt bezieht. Wir sind auch in dem Sinn ein föderalistisches Land, als wir drei europäische sprachliche Kulturen in unserem Raume vereinigen. Jedes Universitätsgesetz und jedes Bildungsgesetz in unserem Lande muss von der Tatsache Kenntnis nehmen, dass es wesentliche Unterschiede gibt im lateinischen und im deutschen Denken unseres Volkes und dass die Rücksichtnahme auch auf die lateinische Komponente in das Konzept eines Universitätsgesetzes hineingehört.

Wir haben aus den bisherigen Voten und aus den Einführungsvoten der Kommissionsreferenten gesehen, welche Probleme es zu koordinieren gilt. Das Neue an diesem Gesetz, das Experiment, das mit dem Gesetz versucht wird, kommt zum Ausdruck in der neuen Indikation der Regierungskonferenz. Der Bund versucht, ein Führungs- und

Koordinationsinstrument zu schaffen, das den föderalistischen Verhältnissen angepasst ist. Die Regierungskonferenz ist etwas Neues, verbunden mit den Schockwirkungen, die das Neue bei uns immer auslöst, wenn es um Institutionen geht. Ich möchte unterstreichen: Meine Fraktion unterstützt auch diesen Versuch. Ich möchte dabei eine Nuance betonen: Die Regierungskonferenz ist nach unserer Auffassung ein Führungsinstrument des Chefs des Departementes des Innern, aber nicht des Departementes und seiner Verwaltung. Ich bin der Meinung, das sei eben das Neue im Konzept, das uns Herr Hürlimann vorlegt: dass betont wird, die Aufgabe der Koordination im Gremium der Regierungskonferenz liege weitgehend beim Chef des Departementes. Das hat sich meiner Meinung nach wesentlich aus den Erfahrungen ergeben, die Herr Hürlimann, der einst selber Erziehungsdirektor seines Kantons gewesen ist, auf diesem Gebiet gemacht hat. Die Koordination unter föderalistischen Verhältnissen ist eine Sache des Geschickes eines beauftragten Mannes – in diesem Falle des Chefs des Departementes. Sie kann nicht eine Aufgabe des taktischen Verhaltens der Verwaltung sein. Es ist etwas Neues in diesem Gesetz, das sich allmählich überhaupt in unserem Regierungsstil abzuzeichnen scheint; dass wir, angesichts der verschiedenen Erscheinungen der sogenannten pluralistischen, der vielschichtigen Gesellschaft, die Erfahrung machen, braucht persönlichen Einsatz in der Führung und persönliche Verantwortung. In diesem Sinne sind auch wir bereit, diesen Versuch zu unterstützen, auf das Experiment einzugehen, das mit der Regierungskonferenz eingeleitet wird.

**Frau Thalman:** Ich spreche im Namen der CVP. Unsere Partei stellte sich fünf Fragen:

1. Muss das neue Hochschulförderungsgesetz im jetzigen Zeitpunkt behandelt werden? Das geltende Gesetz war befristet bis 1974. Nachdem die Vernehmlassung zu einem neuen Gesetz zeigte, dass man sich nicht einigen konnte, wurde eine Uebergangslösung beschlossen; die Beitragsperiode läuft Ende 1977 aus.

Wir stehen zudem vor einer grossen Wende. Der erhöhte Andrang der Studenten zur Hochschule bewirkt einen starken Platzmangel. Wenn wir jetzt nichts unternehmen, sind Zulassungsbeschränkungen in gewissen Disziplinen unvermeidlich. Darum verstehen wir, dass das Hochschulförderungsgesetz im jetzigen Zeitpunkt in den Räten diskutiert werden muss. Es erscheint mir auch ehrlich, wenn wir das vor der Abstimmung vom 12. Juni tun.

Auch in bezug auf die Forschung ist es wichtig, dass man genaue Ausführungsbestimmungen erhält, damit gesetzlich verankert wird, wer hierüber die Hauptverantwortung trägt.

2. Die Fragezeichen zur Ist-Situation. Dem Bund selbst gehören nur die zwei bundeseigenen Hochschulen; ETH Zürich und Lausanne. Die übrigen Hochschulen sind Sache der einzelnen Kantone. Die Hochschulkantone sind primär befugt, über ihre Hochschulen zu entscheiden. Zum überwiegenden Teil tragen sie auch die Lasten selbst. Heute sind die Hochschulkantone – ich glaube das im Namen aller acht Kantone sagen zu können – diesbezüglich an den Grenzen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit angelangt. Die Studenten aus Nichthochschulkantonen sind bis heute ausschliesslich Nutzniesser der Hochschulkantone, indem man ihnen, ohne eine besondere finanzielle Leistung zu erbringen, Gleichbehandlung zugesichert hat. Die Förderung zur höheren Schulbildung und die Dezentralisierung der Mittelschule bewirkten in den letzten Jahren einen starken Andrang der studierenden Jugend. Gegenüber 1972 wird sich die Zahl der Maturanden bis 1982 verdoppeln, d. h. von 6000 auf 12 000 ansteigen. Diese Zahlen sind bereits berechenbar. Die Gesamtzahl der Studenten beträgt heute rund 50 000. Sie wird bis 1984 auf 80 000 ansteigen und hernach entsprechend der allgemeinen Bevölkerungsbewegung wiederum abnehmen. Die veränderten Verhältnisse in unserem Land rufen einer neuen Hochschulpolitik.

Wir stellten uns die dritte Frage: Welches sind die wichtig-

sten Neuerungen dieses Entwurfes? Es ist das Hochschulförderungsgesetz nicht ausschliesslich ein Subventionsgesetz. Man will primär durch Koordination und Planung, durch die Mehrjahresprogramme, das Hochschulwesen im allgemeinen effizienter gestalten. Man versucht, dem Bund ein Führungsinstrument in die Hände zu geben, das ihn ermächtigen soll, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zu ermöglichen. Das wird erreicht durch die Schaffung eines neuen Organs. Es ist die Regierungskonferenz, bestehend – wie Herr Dürrenmatt ausgeführt hat – aus dem Vorsteher des Departementes des Innern, den Vertretern der Hochschulkantone und einigen Vertretern der Nichthochschulkantone. Wichtig ist, dass wir wissen: Dieses Organ hat Entscheidungsbefugnis. Mit einem qualifizierten Mehr können Beschlüsse verbindlich erklärt werden. Erst sekundär ist das Hochschulgesetz auch ein Subventionsgesetz. Dadurch werden die finanziellen Lasten gerechter verteilt als bis anhin. Bund, Hochschulkantone und Nichthochschulkantone werden in Zukunft zur Kasse gebeten. Mit diesen Neuerungen wird man in der Lage sein, den Bestand der Hochschulen zu gewährleisten und die heutigen Schwierigkeiten zu überbrücken.

Viertens: Wo liegen die rechtlichen Schwierigkeiten? Die Grundlagen für ein Forschungsgesetz sind in der Bundesverfassung (Artikel 27sexies) gegeben. In bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Bund, Hochschul- und Nichthochschulkantonen liegt durch das Fehlen eines Bildungsartikels kein verfassungsmässiger Auftrag vor. Es können daher weder die Hochschulkantone gezwungen werden, die Studenten aller Kantone gleich zu behandeln, noch kann der Bund einen Zwang auf die Nichthochschulkantone zur Mithilfe bei der Finanzierung ausüben. Wegen dieser rechtlich schmalen Basis – man stützt sich auf die Bundesverfassungsartikel 33 und 60 – sind die diesbezüglichen Artikel sehr vorsichtig formuliert. Sie zeichnen sich nicht aus durch Druck und Zwang. Sie wollen vielmehr die Bereitschaft der Nichthochschulkantone fördern, in der festen Annahme und im Wissen, dass die Nichthochschulkantone durch die veränderten Verhältnisse einsichtig sind.

Zum Schluss fragen wir uns: Dürfen wir passiv zusehen, wie Zulassungsbeschränkungen ausgesprochen werden? In unserer Partei kam der Wille klar zum Ausdruck, dass alles getan werden muss, um den Numerus clausus zu verhindern. Wir sind uns bewusst, dass eine Nichtgleichbehandlung der Studenten und eine nicht freie Berufswahl der studierenden Jugend den politischen Frieden in unserem Staat gefährden könnten. Wir sehen auch die Nachteile, wenn bilaterale Verträge abgeschlossen werden, und wir wissen weiter, dass zugewiesene Kontingente für Studenten aus Nichthochschulkantonen Ungerechtigkeiten und Willkür bringen müssen. Zu willkürlich wäre es zum Beispiel, wenn das Los entscheiden müsste. Es wäre ungerecht, wenn wir allein auf den Maturausweis abstellen würden. Es wäre schwierig, wenn schriftliche oder mündliche Motivationsbefragungen durchgeführt werden müssten. Dabei wäre zusätzlich auch nicht die Frage der Zuteilung für Mittelschulstudierende ausserhalb des Wohnkantons und der Zweitwegmaturanden gelöst. Unsere Partei befürwortet daher den Artikel 16, wie ihn der Bundesrat formulierte, vollumfänglich. Eine erhöhte Sondersubvention, und zwar ausserhalb des Finanzplanes, scheint uns am Platz zu sein, wenn dann zusätzliche Studienplätze geschaffen werden können. Wir stimmen auch mit der vom Ständerat vorgeschriebenen Befristung überein. Eine zusätzliche Massnahme soll nur helfen, einen Notstand zu überbrücken.

Aufgrund der Erwägungen dieser fünf Fragen ist die CVP überzeugt, dass das Hochschulförderungsgesetz gut konzipiert ist und damit ein Fortschritt erzielt werden kann. Darum beschliessen wir Eintreten auf das Gesetz.

**M. Spezial:** Le groupe radical-démocratique votera l'entrée en matière. Les buts de cette nouvelle loi sont résumés à l'article 1er, «Aide aux cantons universitaires et pro-

motion de la recherche». Voilà donc déjà une première constatation. Les huit cantons universitaires qui ont supporté la plus grande partie du poids financier dans toute notre histoire universitaire nationale doivent être aidés et non seulement par la Confédération, ce qui est tout à fait normal, mais encore par les 17 cantons non universitaires. Une deuxième constatation: le problème du numerus clausus a un peu mis dans l'ombre celui de la promotion de la recherche, savoir les articles 17 et suivants, qui est fondamental pour l'économie de la Suisse et surtout pour son industrie qui ne peut rester compétitive que si elle est vraiment de toute haute qualité. La constitution en 1952 du Fonds national suisse de la recherche scientifique est le témoignage le plus éclatant de cet esprit dont doit s'inspirer notre politique de la recherche, qui doit forcément opérer sur le plan politique de la recherche et doit, par conséquent, disposer des moyens nécessaires.

L'alinéa b coordonne l'enseignement supérieur suisse et la recherche financée par la Confédération, une coordination capable de mobiliser toutes les forces disponibles pour que la Suisse puisse suivre le rythme rapide du développement scientifique international. Cette coordination est d'autant plus nécessaire dans cet Etat suisse où le fédéralisme joue un rôle décisif dans tous les domaines, mais surtout dans celui de l'enseignement. Elle est encore plus nécessaire si l'on considère les moyens financiers assez limités de notre Etat.

Mais nous voilà au centre de l'article 1er et de la loi en discussion, il s'agit donc de l'alinéa c. La commission du Conseil national pense qu'il vaut mieux revenir – en la complétant – à la formulation du Conseil fédéral plus claire et plus rassurante: sauvegarder le libre accès aux hautes écoles en collaboration avec les cantons. Cependant, la formule n'est pas suffisante si l'on n'est pas prêt à fournir les moyens nécessaires. Ce qui intéresse évidemment la Suisse entière et en particulier toute notre jeunesse de tous les cantons, c'est la question du libre accès car les cantons non universitaires surtout craignent une discrimination. Le numerus clausus peut un jour devenir une nécessité. Il faut en éviter à tout prix une application trop rigoureuse qui pourrait du reste nous amener à un dirigisme, donc à une imposition du choix qui, soyons clairs, n'est possible que dans des Etats où la planification est totale et où l'on arrive à nier la liberté même puisque tout est soumis aux directives contraignantes d'un bureau central d'où l'on dirige même les vocations. Eviter l'introduction du numerus clausus est dans l'intérêt supérieur de la stabilité politique et sociale du pays.

Une autre question est celle de savoir si vraiment tous les cantons sont prêts à assumer des sacrifices financiers capables d'éviter cette grave mesure. Le devoir le plus pressant est de donner une substance concrète à ce fédéralisme coopératif dont on parle beaucoup. Il est inutile de se faire des illusions: si l'on n'est pas capable de trouver une juste et équitable solution au financement des cantons universitaires pour soutenir leurs efforts dans le domaine des hautes écoles, personne ne saura éviter le numerus clausus.

C'est donc bien la Confédération et les cantons non universitaires qui devront faire un effort considérable pour trouver la solution constitutionnelle capable d'éviter une rupture entre les deux groupes de cantons. Il faut bien dire qu'en ce moment il n'existe pas une base constitutionnelle qui puisse obliger les cantons à mettre à disposition de cette nouvelle politique universitaire les indispensables moyens financiers.

D'autre part, comment obliger les cantons ayant une université à supporter des tâches lourdes et nouvelles pour garantir le libre accès aux hautes écoles. Il est certain que les contributions apportées par la Confédération sont nécessaires, celles des cantons aussi. Donc, par la voie constitutionnelle, on ne peut pas obliger les cantons non universitaires à allouer des subventions pour leurs étudiants, mais un compromis doit être trouvé et il semble bien que tous les cantons se rendent compte de cette

urgente nécessité qui est en même temps une mesure de justice et de compréhension politique. Sur la substance de cet effort coordonné qui doit être envisagé par les 25 Etats, je ne crois pas devoir constater des obstacles insurmontables, mais assez difficile et complexe sera la recherche de la formule la meilleure.

Une grande attention doit être prêtée – on en a très peu parlé – à une importante tâche qui est celle de l'orientation par les universités elles-mêmes au cours des premières années, mais surtout dans les écoles conférant une maturité. Il faut en revenir à une juste sévérité qui puisse, comme résultat d'une orientation opportune, nous assurer au bon moment qu'on ne se trouvera pas un jour devant un chômage intellectuel.

Les mesures que l'on doit prendre doivent être très souples; cette orientation doit se développer surtout dans les écoles préparant à la maturité. On ne doit pas trop favoriser la course aux hautes écoles si l'on veut éviter une production universitaire excessive et très dangereuse, comme elle est démontrée par la situation explosive dans d'autres Etats et particulièrement en Italie. Une rigoureuse orientation dans tous les cantons, inspirée par la prudence, est nécessaire afin de ne pas pousser les jeunes gens de qualité médiocre à suivre des études universitaires. Un manque d'orientation ne manquera pas d'aboutir à la formation d'un sous-prolétariat intellectuel qui serait un grave élément d'instabilité.

Le droit à l'instruction supérieure appartient à tout le monde, mais ceux qui ne présentent pas les qualités intellectuelles suffisantes nous amèneraient directement à ce que le communiste italien Concetto Marchesi prévoyait, il y a bien trente ans, en disant que l'on aurait un jour «la nation des docteurs destinés au chômage, à la mendicité, à l'intrigue». On est loin d'une telle situation dramatique en Suisse, mais ce n'est pas un mal d'y penser pour éviter toutes sortes d'erreurs possibles.

Permettez-moi de parler, juste un instant, de la modification de l'article 3, 1er alinéa, là où la commission a ajouté les mots «dans le respect de la diversité culturelle». Je dois dire toute ma reconnaissance aux membres de la commission et à M. Hürlimann qui ont bien voulu accepter cette modification, modeste il est vrai, mais qui a pour moi une importance politique et morale. C'est une ouverture et un espoir pour nous, représentants de la culture italienne en Suisse.

La Svizzera italiana rivendica il diritto nel settore della cultura di contare qualche cosa di più, di meritare qualche cosa di più, di meritare qualche migliore attenzione; non si tratta tuttavia di benevolenza o di carità, ma di senso profondo di giustizia e di acume politico che suggeriscono che la diversità di lingua e di cultura devono essere rispettate e promosse, siccome irrinunciabile base della nostra politica confederale, della nostra peculiarità, delle nostre caratteristiche che sono molto ammirate nel mondo. Non possiamo dire che la Svizzera italiana non ha fatto la sua scelta.

Je voudrais vous prier de prêter attention à ce point. On nous dit en général: «La Suisse italienne – et je ne parle pas du canton du Tessin – ne sait pas faire son choix.» Eh bien! je dis à mes collègues et au Conseil fédéral, s'ils m'écoutent, que ce n'est pas vrai. L'autorité fédérale, la Confédération en général, nous dit toujours que la Suisse italienne ne sait pas faire son choix. Je dois répéter quant à moi que la Suisse italienne a fait son choix. Elle l'a fait avec une certaine amertume, il est vrai: la Suisse italienne a renoncé à une université, optant pour une institution moins significative, un «Centro di studi regionali». C'est peu, mais c'est déjà quelque chose. En ce domaine, une compréhension concrète, authentique, non seulement verbale des milieux fédéraux est vivement souhaitée.

Non possiamo dunque accettare oggi il rimprovero «que la Suisse italienne ne sait pas se décider». La scelta, dolorosa e difficoltosa, la Svizzera italiana l'ha fatta, non rivendicando l'università di base, ma un centro postuniversitario di terzo ciclo (terzième degré) per gli studi regionali. E

stata una scelta comprensibilmente delicata, non ancora accettata da tutti, ma dalla grande maggioranza della nostra popolazione, soprattutto dalle autorità della Svizzera italiana, ivi compreso il Grigioni. Tra il sogno allentante e sorridente d'una costosa università di base e la fredda valutazione di una realtà che quel sogno giudica siccome un'utopia, noi abbiamo operato una scelta responsabile. Chiediamo fermamente che non ci si dica più che non abbiamo le idee chiare, che siamo dei sognatori o peggio che si lasci intendere che vogliamo l'università pagata dalla Confederazione e dagli altri. Chiediamo fermamente che si riconosca alla Svizzera italiana d'aver saputo operare una scelta con grande senso di responsabilità e nella persuasione che per realizzare l'istituto sopra menzionato d'alti studi regionali dovremo sopportare noi, Svizzera italiana, grossi sacrifici, come grossi sacrifici sapremo, se del caso, sopportare opponendoci con i fatti e con le parole all'introduzione del numero chiuso.

**Schär:** Ich will mich der gleichen Kürze befehligen wie meine Vorredner. Auf die Bedeutung der Hochschulförderung wurde bereits hingewiesen. Mit diesem Gesetz tun wir etwas für die Zukunft unseres Landes, für die Zukunft unserer Jugend. Es gilt, optimale Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu bedarf es einer gesamtschweizerischen Förderung; denn die Hochschulkantone allein sind nicht oder nicht mehr in der Lage, die ganze Last zu tragen. Wichtig wird deshalb der Lastenausgleich unter den Kantonen sein, d. h. die Beteiligung der Nichthochschulkantone am Unterhalt und am Ausbau unserer Hochschulen. Bund und Kantone sollen also die gemeinsame Verantwortung für das Hochschulwesen tragen. Als Basis für das gemeinsame Handeln wird ein Organ der politisch Verantwortlichen, die Regierungskonferenz für Hochschulfragen, geschaffen. Somit wird auch eine klare Abgrenzung zum wissenschaftlichen Organ, dem Schweizerischen Wissenschaftsrat, entstehen. Die Regierungskonferenz für Hochschulfragen hat die entscheidenden Befugnisse im Rahmen dieses Gesetzes. In ihr sind neben den Hochschulkantonen der Bund und die Nichthochschulkantone vertreten, wobei dem Bund ein Vetorecht zukommt.

Die finanziellen Aspekte sind von besonderer Bedeutung, besonders in der gegenwärtigen Zeit und in Anbetracht der grossen finanziellen Belastung der Hochschulkantone. Das Inkrafttreten der vollen Beitragssätze gemäss Artikel 36 dieses Gesetzes bleibt jedoch im Ungewissen, d. h. konkret für den Kanton Zürich zum Beispiel, dass in der Uebergangszeit keine Erhöhung der Bundesbeiträge zu erwarten ist. Zur Illustration doch ein paar Zahlen, damit Sie sich von der Grössenordnung dieses Problems ein Bild machen können. Der Kanton Zürich gibt 270 Millionen Franken (Betriebsausgaben) für die Universität aus. Es sind 12 800 Studierende; von diesen 12 800 Studierenden sind 55 Prozent Ausserkantonale und Ausländer. Der Kanton Zürich erhält eine Subvention an die Betriebsausgaben für die Universität von 30 Millionen Franken, das sind 11 Prozent. Man könnte jetzt die Rechnung weiterführen: 11 Prozent der Ausgaben für ungefähr 7000 ausserkantonale Studenten gegenüber 240 Millionen Franken, die der Kanton Zürich ausgibt für die Gesamtzahl von 12 800 Studenten. Sie sehen also die Grössenordnung, und es ist zu erwarten, dass die Subventionen nicht wesentlich von diesen 11 Prozent, die jetzt der Kanton Zürich erhält, abweichen werden.

Von mir erwartet man natürlich auch einen Hinweis auf den Numerus clausus, den niemand will, der aber wie ein Damoklesschwert über den Hochschulen hängt. Gelingt es, die jetzige Flut von Studieninteressenten so in Bahnen zu lenken, dass einzelne Fakultäten – ich nenne natürlich in diesem Zusammenhang die Medizin – in der Lage sein werden, dem Bedarf zu entsprechen? Ich glaube nicht, dass jetzt zuviel für Studienplätze investiert werden soll. Bis das vermehrte Platzangebot geschaffen sein wird, ist vermutlich der Hauptansturm bereits vorüber. Artikel 16 ist deshalb kaum ein geeignetes Instrument zur Verhinderung



von Zulassungsbeschränkungen. Die Sicherung der Studienplätze verlangt ein erhöhtes finanzielles Engagement des Bundes im Bereich der regulären, jährlich wiederkehrenden Beiträge. Punktuelle befristete Beiträge, die möglicherweise auf Kosten der regulären Beiträge gehen, können ein solches erhöhtes Engagement nicht ersetzen.

Die Fraktion des Landesringes ist für Eintreten zu diesem wichtigen Gesetz.

**Pagani:** Intervengo in questo dibattito a nome e quale portavoce della Deputazione ticinese alle Camere federali che quest'anno ho l'onore di presiedere, per esprimere le attese, giustificate e colme di speranza, che la terza Svizzera ed il Cantone Ticino in modo particolare nutrono per l'esito di questi lavori parlamentari. Il tema di una nuova legge sulle università e sulle ricerche, con le prospettive di interessanti soluzioni per il disciplinamento degli studi superiori, il loro coordinamento, il loro finanziamento, non poteva certo lasciare insensibili le autorità del Cantone Ticino. Queste, consapevoli della esigenza di colmare al più presto la lacuna rappresentata dall'assenza di un istituto di studi a livello accademico, perseguono da tempo il disegno di creare il Centro universitario della Svizzera italiana ed hanno formulato ripetutamente alle competenti autorità federali prospettive di attuazione e chiare opzioni. In questo ordine di idee, la Deputazione ticinese fa proprie le scelte operate dal Governo del Cantone Ticino e comunicate al Dipartimento federale dell'interno con le memorie dell'11 novembre 1975 e ancora del 28 febbraio 1977, condividendo nel contempo le preoccupazioni espresse relativamente a possibili applicazioni discriminanti del principio fondamentale – ed irrinunciabile per una minoranza culturale e linguistica – del libero accesso agli studi superiori. A sostegno della impostazione cantonale testè ricordata, la Deputazione ticinese intende richiamare l'attenzione di Governo e Parlamento su tre postulati che ritiene fondamentali per la vita e lo sviluppo culturale e politico della Svizzera italiana e sui quali invita il Consiglio federale ad esprimere un giudizio senza riserve e a dare affidamenti concreti. Il primo postulato riguarda il diritto al libero accesso agli studi universitari e si esprime nella sollecitazione di una garanzia non equivoca che l'espedito del numerus clausus non verrà applicato agli studenti provenienti da Cantoni non universitari e, particolarmente, agli studenti della Svizzera italiana. Da questo profilo non possiamo sottacere come l'iniziale complacimento per la chiara manifestazione di intenti contenuta a pagina 49 del messaggio e con la quale il Consiglio federale giustificava, cito «la volontà di evitare ad ogni costo l'adozione di misure restrittive dell'ammissione alle università come uno dei principali obiettivi del disegno di legge» e quale manifestazione della sua, cito ancora «fermissima volontà» si sia successivamente stemperato con la modifica introdotta dal Consiglio degli Stati all'articolo 1 lettera c. Con tale modifica il principio della salvaguardia del libero accesso alle scuole superiori è stato declassato ad un generico impegno di favorirlo. Fortunatamente, la Commissione del nostro Consiglio si è distanziata da tale impostazione e ci ripropone giudiziosamente di ritornare al testo governativo. L'assenza nella legge di una chiara garanzia del libero accesso alle università e la prospettiva quindi dell'introduzione del numerus clausus risulterebbe gravemente lesiva per gli studenti della Svizzera italiana e li porrebbe nella drammatica alternativa di rinunciare al proseguimento degli studi superiori o di completarli all'estero. Nel primo caso ne deriverebbe un inammissibile impoverimento culturale della terza Svizzera; nel secondo, un bagaglio di disagi connessi con l'espatrio, con la forzata rinuncia ad un insegnamento di alto pregio scientifico quale è quello impartito negli atenei del nostro Paese e, non da ultimo, con la situazione disastrosa delle università della vicina Repubblica cui gli studenti della Svizzera italiana si sentirebbero comunque attratti per motivi etnici e linguistici. In ambedue i casi, con pregiudizio sicuro per la vita cultura-

le e politica e per la stessa esistenza dell'intero Paese. Va da sé che l'impegno dei Cantoni universitari – cui va l'incondizionata gratitudine del Paese per i gravosi oneri che si sono assunti con la creazione ed il mantenimento delle università – va compensato con il contributo finanziario degli altri Cantoni. Da questo profilo, il Ticino ha già manifestato la propria disponibilità ad assumersi i sacrifici finanziari che si renderanno necessari e non v'è dubbio che, come sempre, terrà fede ai propri impegni. Con il secondo postulato, miriamo ad ottenere, nel contesto della politica universitaria e della ricerca, il riconoscimento della particolare situazione della Svizzera italiana, purtroppo non sufficientemente evidenziata – per non dire quasi negletta – nel disegno di legge, nel messaggio del Consiglio federale che l'accompagna e negli studi che li hanno preceduti. In tutti i settori della vita del Paese, ma specialmente nel campo della pianificazione, del coordinamento e del finanziamento degli studi superiori non è possibile prescindere dalla realtà rappresentata dalla Svizzera italiana e dal suo apporto culturale, prezioso, di alto valore e indispensabile all'immagine ed all'essenza della nazione. Ne discende l'imperativo categorico di salvaguardarne le peculiarità più marcate ed i caratteri distintivi, fra i quali rientrano indubbiamente i problemi della formazione, dell'istruzione e della ricerca, quali elementi costitutivi e di rafforzamento di una entità culturale senza la quale la Svizzera si ritroverebbe snaturata ed istituzionalmente compromessa. Questa funzione della Svizzera italiana quale elemento inscindibile della realtà culturale e politica del Paese esige una chiara collocazione nell'ambito della concezione generale di una politica universitaria nazionale, quella perseguita sotto il distintivo di «Hochschule Schweiz». La garanzia che ciò avverrà va espressa in quest'aula e ancorata nella legge, così come ci suggerisce la nostra Commissione, con la proposta di emendamento al capoverso 1 dell'articolo 3, per affermare il principio che l'impiego dei mezzi per l'insegnamento superiore e la ricerca avvenga anche nel rispetto delle diversità culturali. Per finire e quale terzo postulato, chiediamo all'autorità federale il riconoscimento della scelta operata dal Cantone Ticino con la proposta di creare l'Istituto di studi regionali. Si tratta, come già ha avvertito il collega Speziali, di una decisione sofferta, maturata dopo anni di intenso ed appassionato studio, da considerare come contributo originale – per riprendere le parole del Governo ticinese – alla realizzazione della concezione globale del problema universitario. Il prospettato Istituto di studi regionali, da collocarsi nel terzo ciclo, quindi a livello postuniversitario, non costituisce certo il raggiungimento delle aspirazioni della Svizzera italiana, cui le peculiarità sopra ricordate assegnerebbero il diritto all'università di base. Esso rappresenta purtuttavia la sola soluzione attuabile nelle odierne difficili contingenze e, proprio per questo, non va considerato come traguardo definitivo, ma piuttosto come premessa di un ulteriore e più incisivo sviluppo verso una università più completa. Il Cantone Ticino ha già elaborato gli schemi generali del previsto Istituto, precisandone nel contempo compiti e finalità. Perché gli studi proseguano e si concludano sollecitamente nella auspicata realizzazione, occorre ora l'approvazione dell'autorità federale. Quell'approvazione, signor Consigliere federale e cari colleghi, che la Svizzera italiana attende con serena fiducia. Grazie.

**Schalcher:** Gestatten Sie mir ein paar – wenn Sie so wollen – ketzerische Gedanken, aber sie scheinen mir nötig im Moment, wo wir uns anschicken, ein neues Hochschulförderungsgesetz zu kreieren. Wir bilden heute, um es gleich an den Anfang zu stellen, zu viele Akademiker aus. Es zeichnet sich ganz offensichtlich – um es deutlich zu sagen – ein Akademikerproletariat ab, wenn das so weitergeht. Auf der anderen Seite haben wir zu wenig Nachwuchs an guten Facharbeitern und an guten gewerblichen und vor allem auch an guten kaufmännischen Kräften. Mancher, der heute mit dem Geldsäckel und oft auch fal-

schem Prestigedenken der Eltern und einer sehr grosszügigen, manchmal ganz offensichtlich zu grosszügigen Stipendienpraxis mit Ach und Krach durch die Mittel- und Hochschulen geschleust wird und später im praktischen Leben nicht über ein Mittelmass hinauskommt, wäre vielleicht ein guter Facharbeiter, Gewerbetreibender oder Kaufmann geworden. Es scheint mir heute weniger notwendig zu sein, die Hochschulbildung zu fördern als vielmehr einen guten Facharbeiter-, gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchs. Diesen Nachwuchs fördert man nicht, um es bei dieser Gelegenheit auch einmal zu sagen, indem man immer neue Schikanen für die Lehrmeister aufstellt, wohl aber durch vermehrte, vor allem auch rechtzeitige, objektive und ungeschminkte Aufklärung auf allen Stufen über die wirklichen Berufschancen und vielleicht auch durch die Korrektur eines falschen Schulanschlusses. Solange schon durch den Uebertritt aus der sechsten Primarklasse in die Mittelschule, in einem Alter, wo noch keine Berufswahlreife besteht, die Weichen in die akademische Laufbahn gestellt werden, wird es kaum möglich sein, aus dem in den Sekundarschulen verbleibenden Rest noch einen guten Facharbeiter-, gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchs sicherzustellen.

Dies ein paar vielleicht aus der Reihe tanzende Gedanken, aber sie schienen mir, wie gesagt, nötig.

**M. Junod:** Pour qui a suivi de très près les travaux préparatoires laborieux de ce projet de loi, le texte qui nous est soumis constitue sans doute un indéniable progrès par rapport aux premiers avant-projets. On peut même dire que la conception fondamentale s'est profondément modifiée par rapport aux dispositions soumises à la procédure de consultation, à tel point d'ailleurs que l'on peut se demander s'il n'aurait pas été utile ou même politiquement opportun d'ouvrir une nouvelle consultation sur la base du texte qui nous est soumis. Cela aurait sans doute permis d'améliorer l'économie générale du projet, notamment en soumettant à la critique ses différentes articulations comme aussi les compétences propres d'organes tels que le Conseil de la science et la Conférence gouvernementale, afin d'éviter d'éventuels chevauchements, sources de conflits futurs.

Ces quelques réserves concernant la phase préparatoire ne nous empêchent pas de considérer comme acceptable la conception générale de la loi. Dans ce débat, il n'est pas possible de soulever toutes les questions qui me tiennent à cœur. Je me limiterai donc à quelques aspects seulement, quitte à revenir sur d'autres lors de la discussion de détail.

Compte tenu des dispositions constitutionnelles auxquelles elle se réfère, la loi ne peut être qu'une loi de subventionnement. En clair, cela signifie que la Confédération en sa qualité d'autorité de subventionnement, doit s'assurer qu'un certain nombre de conditions sont remplies pour qu'un projet ou pour qu'une université bénéficie de l'appui des deniers fédéraux. C'est ainsi qu'elle peut exiger un minimum de mesures en matière de coordination, ceci afin d'éviter tout gaspillage; c'est d'ailleurs ce que rappelle expressément l'article 4, 2e alinéa, proposé par notre commission. En revanche, cela ne permet pas à la Confédération de planifier elle-même l'enseignement à tous les niveaux, sur le plan national. Ce domaine n'est pas de sa compétence mais de celle exclusive des cantons, sous réserve des responsabilités que la Confédération assume à l'égard des deux hautes Ecoles polytechniques fédérales. Par conséquent, même par le biais de conditions mises à l'octroi de subventions, la Confédération ne saurait intervenir dans un secteur qui n'est pas le sien. Pourtant, quelle tentation de le faire! Il suffit de lire l'article 14, 2e alinéa, du projet et l'article 66, 3e alinéa, des dispositions transitoires, dans la version du Conseil fédéral, pour s'en convaincre. Il faut souligner que si ces dispositions n'avaient pas été corrigées – elles ne le sont d'ailleurs que dans une certaine mesure – par le Conseil des Etats d'abord et par la commission du Conseil

national ensuite, il y avait là motif à opposition fondamentale au projet de loi.

Mais que l'on m'entende bien! J'interviens ici sur une question de principe qui touche formellement à la répartition de compétence entre la Confédération et les cantons et qui, matériellement, a une très grande importance pour assurer notamment le respect de la diversité culturelle de notre pays, comme l'ont d'ailleurs souligné tout à l'heure MM. Speziali et Pagani. Néanmoins, je ne combats nullement l'idée d'une coordination dans le domaine des conditions d'admission aux hautes écoles. Il doit s'agir cependant d'une concertation entre autorités responsables et non d'une exigence liée à l'octroi d'une subvention.

Ces réserves, que je fais sur un point particulièrement sensible, me permettent d'être d'autant plus convaincu de la nécessité d'une planification et d'une coordination dans les autres domaines de l'enseignement supérieur et de la recherche. On l'a déjà dit mais peut-être convient-il encore de le répéter: il faut se garder ici aussi de la tentation de vouloir tout coordonner du haut vers le bas. Au contraire, la coordination – et le projet me paraît satisfaisant sur ce point – est un objectif qui ne peut être atteint que par des ajustements successifs de la base au sommet, la Confédération jouant ici un rôle précieux d'arbitrage.

Vous permettrez sans doute au président de la Conférence universitaire romande, qui groupe les Universités de Genève, Neuchâtel, Berne, Fribourg, Lausanne et l'Ecole polytechnique fédérale de Lausanne, de constater que les fruits de la coordination sont d'autant plus abondants et de bonne qualité qu'ils sont le résultat d'une volonté constante des intéressés et de leur concertation suivie. Je voudrais souligner que les travaux de la Conférence universitaire romande n'ont jamais été conçus en fonction d'une seule région mais toujours dans une perspective nationale. Je souhaite que nous réussissions aussi bien sur le plan suisse, en allant même plus loin si possible dans le domaine de la coordination.

Le succès ne dépend pas seulement de cet *animus socii*, de ce désir de faire quelque chose ensemble, qui doit inspirer les responsables. Il peut dépendre aussi de l'organisation mise en place, de la composition des organes, des compétences qui lui sont confiées et de la procédure adoptée pour la prise de décisions. Entre le système de la Conférence universitaire romande qui groupe un représentant de chaque canton universitaire ainsi que du Valais et du Tessin et un représentant de chaque haute école et, d'autre part, celui de la Conférence universitaire suisse qui est devenue un vaste forum de ceux qui s'intéressent à l'enseignement supérieur sur le plan national, il était difficile de trouver la bonne formule. Celle qui a été finalement retenue, la Conférence gouvernementale, est sinon la meilleure, du moins la plus acceptable de toutes. Selon la conception des auteurs du projet, conception que je partage, il doit s'agir de représentants d'autorités responsables; cela apparaît dans la version du Conseil fédéral, qui a été renforcée par le Conseil des Etats. Mais voici que réapparaît, au travers de la proposition de Mme Morf, une représentation qui doit changer la nature même de la Conférence gouvernementale. Le fait que les milieux dont Mme Morf se préoccupe doivent être entendus et participent à la vie universitaire n'est pas contesté, mais ceux-ci ne doivent pas pour autant être intégrés à la Conférence gouvernementale.

Je voudrais terminer par quelques considérations sur deux problèmes majeurs soulevés par le projet de loi: celui du libre accès aux études universitaires et celui du financement de l'enseignement et de la recherche qui sont d'ailleurs plus ou moins liés. Je souscris à l'un des buts de la loi qui est de sauvegarder le libre accès aux hautes écoles. Alors qu'il existe un *numerus clausus* de fait dans de nombreux autres secteurs, il est philosophiquement inadmissible de limiter l'accès aux études universitaires, en raison de la nature même de ces études. Mais je crois qu'il faut se garder de toute illusion: ce n'est pas une loi,

fût-elle fédérale, qui peut garantir, au sens fort, le libre accès. Ce n'est d'ailleurs pas la portée du texte de la commission qui, lui, signifie que l'on doit mettre en œuvre, dans la mesure du possible, les moyens et les dispositifs nécessaires pour éviter une limitation. Jusqu'ici, on a pu éviter cette limitation, y compris en médecine, grâce aux efforts des cantons universitaires dont on aurait aujourd'hui tendance, dans certains milieux et ici même, à sous-estimer l'action. Mais si, par malheur, une limitation devait intervenir, il faut le dire avec la netteté désirée, il ne saurait y avoir de discrimination entre ressortissants de cantons universitaires et de ressortissants de cantons non universitaires.

Je voudrais même dire aux représentants des cantons non universitaires, qui manifestent à cet égard une inquiétude sans fondement, que les cantons universitaires, en cas de numerus clausus, devraient résoudre des problèmes semblables aux leurs et peut-être plus difficiles. Quant à la question délicate des critères de sélection, à mon avis, seules les universités sont en mesure de les appliquer matériellement, ce qui résoudrait très largement le problème dit de la non-discrimination.

Certains estiment que le libre accès aux études supérieures peut être sauvegardé par l'engagement de moyens financiers plus importants, notamment pour passer le cap difficile de ces prochaines années. Le Conseil fédéral partage cet avis, puisqu'il nous propose l'octroi de subventions extraordinaires, à l'article 16. C'est aussi l'opinion de représentants des cantons non universitaires qui entendent participer aux frais de l'enseignement supérieur. Cela n'est vrai qu'en partie, d'abord parce que l'on ne pourra pas toujours, par des moyens financiers accrus, ou des dispositifs de fortune, atteindre cet objectif. Ainsi en médecine, on se heurtera à ce qu'il faut appeler le mur des malades. Ensuite et surtout, parce que le poids essentiel de l'enseignement supérieur et de la recherche repose sur les cantons universitaires – les Ecoles polytechniques fédérales exceptées.

Les cantons universitaires ont assumé 80 à 90 pour cent des frais des universités, jusqu'à présent; ils continueront à le faire à l'avenir. Si des moyens supplémentaires sont mis à leur disposition, ils les acceptent avec reconnaissance. Mais dans ce domaine, ils doivent pouvoir compter sur une constance dans l'effort. Ils considèrent la Confédération et plus tard peut-être les cantons non universitaires comme des partenaires qui le restent à long terme. Il ne saurait être question qu'après un appui substantiel peut-être, mais sans lendemain, les cantons universitaires soient les seuls à devoir assurer dans la durée la responsabilité dans ce domaine.

C'est pourquoi, pour autant que la Confédération veuille remplir les objectifs qu'elle vise en matière d'enseignement et de recherche, elle doit avoir aussi les moyens de sa politique. Cela me paraît évident, mais les expériences passées et les perspectives financières d'avenir m'obligent à préciser que cela forme un tout indissociable.

**Weber Leo:** In diesem Gesetz stehen Aspekte verfassungsrechtlicher, bildungspolitischer und finanzpolitischer Natur zur Diskussion. Ich möchte mich mit den verfassungsrechtlichen und den finanzpolitischen Aspekten kurz befassen. – Verfassungsrechtlich liegt eine klare Grundlage nur vor für die Forschung und für die Maturitätszeugnisse als Zulassungsausweise an die Universitäten. Artikel 27 Absatz 1, auf den wir uns berufen, stellt ohne Zweifel eine sehr schmale Basis dar für die Massnahmen, die der Bund auf dem Hochschulsektor vorsieht. Nach Artikel 27 Absatz 1 hat er die Befugnis, höhere Unterrichtsanstalten und Universitäten zu unterstützen. Nun besteht kein Zweifel darüber, dass das neue Gesetz dem Bund eine neue Stellung gibt. Er unterstützt nicht nur, sondern er hat anzulegen, er hat erhöhte Beiträge zu bezahlen und er hat insbesondere auch zu führen, wenn das notwendig ist und um die Koordination sicherzustellen. Es ist eine grosse Frage, ob der Ausdruck «Unterstützung» diese neue Stellung des

Bundes noch abdeckt. Jedenfalls brauchen wir eine sehr wohlwollende und extensive Auslegung dieses Begriffes. Aber wir haben ja keine Verfassungsgerichtsbarkeit auf diesem Sektor, so dass wir angesichts der zwingenden Notwendigkeit, dass der Bund diese Führungsaufgaben übernimmt, für einmal dieser Lösung zustimmen können. Ohne Zweifel ist eine neue Verfassungsbestimmung in diesem Sektor dringend. Sie muss dabei nicht unbedingt den gesamten Bildungssektor abdecken, sondern sie könnte sich ohne weiteres auch beschränken auf die Hochschulen, damit wir relativ rasch zu einer Lösung kommen. Der neue Artikel 60 zumindest, der von der Kommission eingeführt worden ist, hilft dem Bunde sicher nicht weiter, denn dieser Artikel handelt von der Gleichbehandlung der Schweizer durch die Kantone in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren. Für die Anstaltsbenützung, also für die Benützung der Universitäten, die hier zur Diskussion steht, hat meines Erachtens dieser Artikel keine Bedeutung. Der Verweis darauf ist daher eher fragwürdig. Ich möchte zu zwei finanzpolitischen Fragen noch Stellung nehmen. Der Bund wird nach dem neuen Gesetz tiefer in den Sack greifen müssen. Er sieht erhöhte Betriebsbeiträge mit Zuschlägen vor, er stellt das Beitragssystem bei den Betriebsbeiträgen um, geht von der Plafonierung weg und führt praktisch zu einer Lösung, die auf die Deckung von Betriebsdefiziten hinausläuft. Er erweitert auch die beitragsberechtigten Betriebs- und Investitionskosten. Für einzelne Kantone wird nach den Ausführungen des Bundesrates damit fast eine Verdoppelung der bisherigen Betriebsbeiträge erreicht. Ohne Zweifel wird dieses Gesetz, und das ist auch einer seiner Zwecke, eine anspornende Wirkung auf die Kantone ausüben. Es stellt sich deshalb mit aller Deutlichkeit die Frage, ob diese neue Beitragsordnung nicht eine kleine Explosion der Kosten bewirken wird. Der Bund hat ja mit solchen Lösungen bisher nicht die besten Erfahrungen gemacht, ebenso auch die Kantone, wo Betriebskostenbeiträge und Defizite übernommen wurden. Wenn wir trotzdem zustimmen, so verlangen wir, dass als Gegengewicht eine vermehrte Einflussnahme des Bundes geschaffen wird. Und hier fragt man sich, ob das Instrumentarium, das uns der Bundesrat zur Verfügung stellt, genügt. Der Bundesrat sieht eine Regierungskonferenz mit einem Vetorecht des Bundesrates, Entwicklungspläne, Mehrjahresprogramme, die darauf abgestimmt werden müssen, sowie entsprechende Zahlungsrahmen vor.

Ohne Zweifel sind diese Instrumente von beachtlicher Bedeutung. Die nationalrätliche Kommission beantragt Ihnen, zusätzlich weitere Instrumente einzuführen, in Artikel 4 zum Beispiel, dass der Bund die Bedingungen festlegen kann, um die Koordination sicherzustellen, in Artikel 12 die rechtzeitige Vorlage der Mehrjahrespläne an das Parlament und – zumindest eine Kommissionsminderheit – die Einführung von Verpflichtungskrediten. Auch diese zusätzlichen Massnahmen stellen selbstverständlich keine Garantie dar, dass auf diesem Sektor jenes Mass eingehalten wird, das heute allgemein verlangt wird und trotzdem den sachlichen Notwendigkeiten Rechnung trägt. Wir werden daher alle Vorstösse unterstützen, die dem Bund diese notwendigen Führungsinstrumente zur Verfügung stellen. Ich komme zu einem letzten Punkt. Er betrifft das Verhältnis der Vorlage zur hängigen Finanzreform. Nach Artikel 68 dieses Gesetzes steht es an sich fest: Betriebsbeiträge für die nächsten drei Jahre bleiben auf einer niedrigen Stufe stehen, und eine Erhöhung wird erst ins Auge gefasst und ist erst zulässig nach Inkrafttreten der neuen Bundesfinanzordnung. Das Gesetz entspricht damit durchaus den Richtlinien des Bundesrates für die Politik in dieser Legislaturperiode und ebenso den Feststellungen in der Botschaft, dass lediglich bei einer endgültigen Verbesserung des Bundeshaushaltes die erhöhten Beiträge in Aussicht genommen werden könnten. Es stellen sich meines Erachtens in diesem Zusammenhang trotzdem zwei Fragen: Ich möchte sie an den Departementsvorsteher stellen: Was ist der Sinn des Wortes «neue Finanzordnung»? Dieser Sinn ist klar, wenn am 12. Juni das Finanzpaket

angenommen wird. Wenn das Finanzpaket verworfen werden sollte, stellt sich die Frage: Was heisst dann «neue Finanzordnung»? Diese Frage sollte heute geklärt werden und insbesondere auch die Frage: Ist in der neuen Finanzordnung ein notwendiger Bestandteil oder gibt es auch andere Lösungen, die als neue Finanzordnung bezeichnet werden könnten, ohne dieses neue Instrument? Es stellt sich eine zweite Frage: Kann, wenn am 12. Juni negativ entschieden würde, dieser Konnex zwischen der neuen Finanzordnung und den Mitteln, die der Bund in die Hochschulförderung hineinstecken muss, rein von der Sache her längerfristig durchgehalten werden, oder ist das nicht möglich? Es besteht kein Zweifel, dass dem Bund auf dem Hochschulsektor immer mehr eine Führungsaufgabe zukommen wird. Die Hochschulfrage wird zu einer Frage von nationaler Bedeutung werden, deren sich der Bund nicht ent schlagen kann. Ich bitte daher den Vorsteher des Departements, in seinem Votum diese beiden Punkte zu behandeln.

**Bremi:** Wir sind ein schulmeisterliches Volk. So verwundert es nicht, dass uns der Professor als eine zeitgenössische Bestform erscheint. Die Schulen, an denen die Professoren lehren, möchten wir aus allen Zweifeln der Nützlichkeit, der Wahrheit und der Selbstlosigkeit entlassen. Wir möchten dort nicht über Geld, über Wirkungsgrade und über Qualifikationen sprechen, und wenn schon, dann wenigstens in altgriechischer oder schlimmstenfalls in lateinischer Sprache. Ein Professor, der einer Sache nicht ganz sicher ist, beginnt den Satz in der Regel mit «bekanntlich». So finden wir in einem Bericht des Wissenschaftsrates auch den Hinweis, dass wir «bekanntlich» in den nächsten acht Jahren an einem Unterangebot an Studienplätzen leiden werden. Die Folge davon ist der «*kekliménos arithmós*», oder eben auf gewöhnliches Lateinisch: der Numerus clausus.

Es tröstet uns nicht, wenn in anderen Berufen auch ein Mangel an Ausbildungsplätzen besteht. Die freie Berufswahl stellt einen zentralen Grundsatz im liberalen Staat dar. Ein behördlicher Dirigismus gegenüber jungen Menschen, die sich ihr berufliches Leben selbst gestalten wollen, wäre eine beklemmende Vorstellung. Wie wollen wir eine Generation zum Liberalismus führen, wenn wir ihr den beruflichen Einstiegsentscheid derart beschränken? Im Osten selbstverwirklicht der Staat den Menschen, bei uns überlassen wir das lieber dem einzelnen.

Was steht uns aber wirklich bevor? Drei Aussagen, auf die sich diese Vorlage abstützt, dürfen wir nicht unkritisch hinnehmen. Erstens rechnet man uns vor, dass die Geburtenzahl in der Schweiz zwischen 1954 und 1964 stark zugenommen habe und somit bis 1984 ein entsprechender Andrang an unseren Hochschulen stattfinden werde. Bei genauerer Betrachtung stiegen in diesen zehn Jahren die schweizerischen Geburten jährlich um weniger als ein Prozent an, hingegen versechsfachten sich die Ausländergeburten in der Schweiz. Nachdem nun sehr viele Ausländer mit ihren Familien abgereist sind und die Maturandenquote der Ausländer zudem weit unter jener der Schweizer liegt, ergibt sich aus der Bevölkerungsstruktur keine massgebende Zunahme an Studenten. Durch die Inbetriebnahme neuer Mittelschulen steigt allerdings der Prozentsatz der Maturanden, gemessen an den einzelnen Jahrgängen, etwas an, aber die Geschichte von der Geburtenzunahme stammt aus einer undifferenzierten Auswertung der Statistik. Richtig ist indessen, dass seit 1964 die Geburtenzahlen aller Bevölkerungsgruppen rapid abnehmen. Wir finden dies heute an leeren Primarschulzimmern bestätigt.

Zweitens: Missverhältnisse zwischen Platzangebot und Nachfrage stellen sich keineswegs in allen Fachbereichen. Es wird uns z. B. kaum gelingen, die gesamte ETH-Raumkapazität in den nächsten zwei Jahrzehnten auszulasten. Die Erfahrung lehrt uns, dass ein gewisser Selbstregulierungseffekt wirkt und dass die mögliche Nachfrage, auch

nach Aerzten, mit der Zeit auch den Andrang auf diese Fakultäten regulieren wird.

Drittens: Das Gesetz will gerade in der Medizin durch zusätzliche Investitionen den vorübergehenden Ansturm auffangen. Ich halte dies aus mehreren Gründen für eine falsche Massnahme. Vorerst würden solche Investitionsschübe, die wir im Jahre 1978 auslösen, erst dann zur Verfügung stehen, wenn sie offensichtlich nicht mehr gebraucht würden. Was wir jetzt brauchen, sind Betriebsmittel, um bestehende Anlagen besser auszunützen. Ferner ist eine bessere Nutzung von bestehenden Investitionen und vorhandenem Fachpersonal nicht nur im Hinblick auf die achtjährige Studentenwelle sinnvoll, sondern sie ist an sich dringend notwendig. Dabei denke ich nicht nur daran, dass Gebäuderessourcen bestehen und durch organisatorische Massnahmen der Raumbelastung und durch höhere Raumflexibilität zwischen den Fakultäten ausgenützt werden können, sondern ich denke insbesondere auch an die höhere Qualität der Ausbildung.

Bei dieser Gelegenheit verweise ich zum Beispiel auf die Antwort des Bundesrates vom 13. September 1971 auf die Kleine Anfrage Bommer, wonach das Berner Institut für Ausbildungs- und Examensforschung mit einer 80prozentigen Bundessubventionierung bedacht wurde, weil der Bundesrat erwarte, von dort konkrete Resultate zur systematischen Planung von Hochschulreformen zu erhalten. Die Resultate solcher Investitionen werden uns heute besonders deshalb brennend interessieren, weil doch unerhörte Unterschiede zwischen den einzelnen Hochschulen hinsichtlich der Kosten für die Mediziner Ausbildung bestehen.

Man kann eine Hochschule nicht bewirtschaften wie ein kommerzielles Unternehmen. Aber es ist auch der Qualität abträglich, wenn man die wirtschaftlichen Aspekte mit dem Geist der Alma mater als unvereinbar betrachtet. Das Führungssystem des Gedankenaustausches am Lagerfeuer befreit zwar den Geist, aber es beflügelt ihn nicht. Die vorgesehene Regierungskonferenz stellt einen Ansatz zu einem starken Instrument dar, das auch auf die unerlässliche Autonomie der kantonalen Hochschulen Rücksicht nimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass sie über ein Instrumentarium verfügt, das nicht durch personelle Besitzstandswahrung des heutigen Amtes für Wissenschaft und Forschung begrenzt wird. Wir erwarten, dass in diesem Amt die Konsequenzen zugunsten der Regierungskonferenz gezogen werden.

Schliesslich glaube ich nicht, dass die weitere Investitionstätigkeit für unsere Maturanden ausschliesslich auf die Hochschulen zu konzentrieren ist. Eine Aufwertung der Techniksstufe könnte auch vielen Maturanden eine sinnvolle Alternative zum Hochschulstudium anbieten. Dabei wären aber nicht nur technische, sondern auch andere, natur- und geisteswissenschaftliche Fachgebiete dort zu lehren, wodurch sich auch für die Zulassungsbedingungen weitere Möglichkeiten ergeben könnten. Einen solchen grundsätzlichen Richtungswechsel in unserer Bildungspolitik betrachte ich als echte Alternative zur gegenwärtigen bildungspolitischen Denkart, weil sie den Mittelschüler vom Zwang zur Hochschule befreit und anderen Berufswegen eine neue Entwicklungschance anbietet.

Der Einbezug der Nichthochschulkantone ist bereits sichergestellt worden. Die Entwicklung ist erfreulich, aber sie ist durch unser Gesetz nicht direkt durchsetzbar. Bis dies so weit ist, wird der Bund noch einspringen müssen, wie er dies mit Artikel 37 tut, aber nicht länger. Nachdem Artikel 5a eingefügt wurde, darf Artikel 37 nicht unbefristet belassen werden. Die Hochschulkantone können nicht erwarten, für die gleiche Leistung zweimal subventioniert zu werden, ich werde bei Artikel 37 einen entsprechenden Antrag stellen.

Auf diese Gesetzesvorlage trete ich im Sinne der erwähnten und der gedruckten Minderheitsanträge ein. Wir erwarten nicht, dass dieses Gesetz zwangsläufig zu besseren Hochschulen führt. Wir erwarten aber, dass durch bessere Handhabung seine neuen Möglichkeiten ausgenutzt wer-

**M. Carruzzo:** Je m'exprimerai sur deux problèmes, celui des relations entre cantons possédant une université et ceux qui n'en ont pas et celui du possible affaiblissement de nos Ecoles polytechniques fédérales.

A tous les stades de l'élaboration de la loi dont nous délibérons s'est posé le problème d'une participation financière des cantons dépourvus d'université aux frais encourus par ceux qui en ont une. Notre commission a dû examiner au moins cinq propositions de collègues visant toutes à introduire dans la loi une participation, une contribution obligatoire des cantons non universitaires. Il semble finalement, et le rapporteur de langue française l'a rappelé, que notre constitution ne le permette pas et c'est heureux, car les cantons non universitaires n'accepteraient pas volontiers des solutions imposées, je précise: imposées.

Je ne veux pas minimiser l'effort accompli par les cantons universitaires ni contester que les autres en profitent aussi. Au contraire, je leur suis reconnaissant de cet effort, mais si l'on veut se mettre à chiffrer les rapports intercantonaux, si on veut commencer à quantifier les relations entre cantons, à peser ce que chacun donne aux autres et reçoit des autres, on se lance sur une voie dangereuse. Cette comptabilité inutile, peut-être néfaste, ne pourrait évidemment pas demeurer sectorielle. Elle devrait forcément s'étendre à tous les domaines de la vie commune. Elle devrait englober par exemple les sources d'énergie ou ces espaces de nature auxquels notre société accorde maintenant une valeur si grande et on voit tout de suite à quel genre d'affrontements et de marchandages cela pourrait nous mener. Mais même si l'on s'en tient strictement au secteur des hautes écoles, il faut reconnaître que la possession d'une université donne à un canton un indéfinissable avantage sur ceux qui n'en ont pas. Si les dépenses occasionnées par une université sont faciles à chiffrer, les bienfaits qui en découlent directement ou indirectement sont intraduisibles en chiffres, et pourtant ils comptent. Nous qui voyons l'élite intellectuelle de notre jeunesse aspirée par les villes universitaires, nous qui n'en voyons revenir qu'une petite partie, nous savons ce que nous perdons chaque année, c'est-à-dire ce que nous donnons aux autres. C'est de la bonne richesse humaine que nous donnons, mais c'est aussi de notre substance que nous perdons.

A regarder les choses de près, on doit donc admettre qu'il n'y a pas toutes les charges du côté des cantons à université et tous les bénéfices du côté des cantons sans université. Il y a échange, il y a donc matière à discussion et à collaboration. Aussi ai-je approuvé sincèrement l'article 5a prévoyant la possibilité d'une répartition négociée, par voie de convention, des charges de l'enseignement supérieur entre tous les cantons et j'ai approuvé également l'article 37 qui prévoit un supplément de subvention aux universités pour les étudiants non domiciliés dans le canton.

J'espère enfin que ces dispositions suffiront à éloigner la tentation qui pointe déjà dans certains cantons universitaires d'opérer une discrimination entre leurs ressortissants et les autres.

Tout dernièrement, un article signé K. M. dans la *Neue Zürcher Zeitung* du 4 juin dit assez crûment: «Il est indispensable que les cantons non universitaires prennent une part importante aux dépenses des hautes écoles s'ils veulent échapper à la discrimination.» En ces temps de pléthore d'étudiants, cela sonne assez désagréablement pour nous.

J'en viens à mon second thème. Il y a au moins deux hautes écoles où les ressortissants de tous les cantons avec ou sans université se sentent sur pied d'égalité, ont les mêmes droits et ne risquent pas une discrimination basée sur leur appartenance cantonale. Ce sont les Ecoles polytechniques fédérales de Lausanne et de Zurich.

Et déjà de ce point de vue, nous tenons beaucoup non seulement au maintien, mais aussi au renforcement de ces

écoles. Or, il ne faut pas le cacher, la loi que nous discutons risque, si nous n'y prenons pas garde, d'affaiblir la position des écoles polytechniques. Il y a danger par exemple que les sommes mises à la disposition des universités cantonales amenuisent la part nécessaire au développement des EPF et ce serait très grave, car les EPF et leurs instituts annexes sont l'élément essentiel de la recherche et un élément important de l'enseignement supérieur en Suisse. Il y a là une concentration unique de moyens intellectuels, matériels et financiers; il y a là une somme d'expérience, une continuité de travail, un réseau de contacts et de relations qui n'ont pas d'équivalents dans le pays et souvent au-delà. Il y a surtout une cohérence très grande découlant de l'unité de direction, cohérence à laquelle n'atteindront jamais les universités cantonales, où toute collaboration doit être négociée entre autorités politiques, avec les retards, les regrets, les jalousies que cela implique. Un affaiblissement des EPF ne pourrait guère être compensé et j'aimerais que le Conseil fédéral nous donne l'assurance que cela ne se produira pas.

Si j'éprouve quelques craintes, c'est aussi parce que j'ai vu avec stupeur le Conseil des Etats exclure le président du Conseil des écoles polytechniques de la Conférence gouvernementale chargée d'assurer la collaboration entre les cantons et la Confédération dans le domaine de la recherche et de l'enseignement supérieur. Notre commission, heureusement, l'y a réintroduit car il est absolument indispensable que les EPF soient représentées au plus haut niveau de l'organisation que nous sommes en train de créer. Je vous prie de la suivre et je vous prie enfin de veiller à ce que l'extension et la réglementation de l'aide aux universités cantonales ne se fassent pas au détriment de ce que nous avons de plus solide et de plus efficace, les EPF.

**Künzi:** Als ehemaliger Hochschullehrer und als Mitglied einer Exekutive eines Hochschulkantons interessiert mich diese Vorlage natürlich ganz besonders, und ich erlaube mir einige Bemerkungen dazu.

Es gibt Kreise – ich hoffe, sie sind nicht allzu weit gezogen –, die uns bzw. dem Bundesrat vorwerfen, man wolle noch schnell vor dem 12. Juni ein weiteres Paket unter Dach bringen. Eine solche Argumentation ist sicher fehl am Platz, geht es doch vielmehr darum, eine bestehende Aufgabe, nämlich die Hochschulförderung, besser und vor allem gerechter zu lösen, als das bis anhin der Fall war, vor allem von den Kantonen aus gesehen. Es handelt sich also nicht um eine Expansion. Die Hochschulen sind keine Welt für sich, sondern bilden einen Teil des gesamten Bildungssystems. Wir müssen sie deshalb in diesem Gesamtzusammenhang sehen, sagte unlängst der Präsident des Wissenschaftsrates, Professor Aebi, in Bern, der sich ganz besonders für unsere Wissenschaftspolitik einsetzt.

Als Vertreter eines Hochschulkantons begrüße ich die neue Vorlage und kann mich mit den grundsätzlichen Zielsetzungen absolut einverstanden erklären. Als positiv beurteilen wir besonders die folgenden wesentlichen Aspekte. Das Gesetz verankert die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für das Hochschulwesen. Diese gemeinsame Verantwortung findet konkreten Ausdruck in den Bereichen der Organisation und der Planung. Mit der Regierungskonferenz – sie wurde schon erwähnt – für Hochschulen wird ein Organ der politischen Verantwortung geschaffen, dessen Entscheide die Basis für gemeinsames politisches Handeln bilden können. Das Gesetz fordert die Koordination zwischen den Hochschulen und dem Forschungsbereich und anerkennt damit den Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung.

Gewisse Bedenken haben wir natürlich ebenfalls von den Hochschulkantonen aus, aber wir sind fest davon überzeugt, dass die Vorteile die Nachteile absolut aufheben. Eines der Bedenken: Das Gesetz verspricht unseres Erachtens etwas, das es nicht voll halten kann, nämlich die Wahrung des freien Zuganges zu den Hochschulen; vor

allem wenn man das Engagement des Bundes in Betracht zieht, so kann man nicht sagen, dass damit der freie Zugang gewährleistet sei.

Weiter: Artikel 66 Absatz 3 lautet: «Bis zur Regelung der Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Hochschulen nach dem im Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Richtlinien müssen die Kantone dafür sorgen, dass die Inhaber der vom Bunde anerkannten Maturitätszeugnisse zu sämtlichen Studienrichtungen ihrer Hochschule zugelassen werden.» Dazu fehlt dem Bund meines Erachtens die verfassungsmässige Grundlage. Dieser Wunsch ist unseres Erachtens nicht ohne weiteres erfüllbar. Da müsste noch ganz anders eingegriffen werden.

Die Dringlichkeit dieses Gesetzes erscheint in besonderem Lichte, wenn wir die Prognosen und Statistiken für das Bildungswesen näher beleuchten. Ich glaube nicht, dass ich meinem Kollegen Bremi hier widerspreche, wenn ich von einer etwas anderen Warte aus diese Statistik beleuchte. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit geht ein Teil der Schüler direkt in das Berufsleben, ein anderer absolviert eine Berufslehre, ein dritter geht in das höhere Bildungswesen. 1975 sah diese Aufteilung wie folgt aus: 18 Prozent traten in eine Mittelschule, 59 Prozent schlossen einen Lehrvertrag ab. Aus diesen Zahlen erkennen wir auch die hohe Bedeutung, die unseren Berufsschulen zukommt. Ich kann dieser Vorlage nur zustimmen, weil der Bundesrat uns den neuen Entwurf einer Berufsbildungsvorlage ebenfalls vorlegt und damit den Willen bekundet, die Berufsbildung entsprechend zu fördern, was einer absoluten Notwendigkeit entspricht. Ich werde mich auch für diese Vorlage, das neue Berufsbildungsgesetz, ganz besonders einsetzen.

Kehren wir nun aber zu den Akademikern zurück. Nach den erarbeiteten Prognosen, die sicher zuverlässig sind, denn die Leute, um die es sich handelt, sind bereits auf der Welt, ist die Höchstzahl der Studierenden im Jahre 1986 in der Grössenordnung von 70 000 zu erwarten. Heute haben wir 52 000 Studenten. Das ist eine Zunahme von rund 35 Prozent. Vergleicht man diese Zahlen mit der Grösse der betreffenden Altersklassen, so ergibt sich, dass dies keine erhebliche Steigerung der Studentenquote insgesamt bedeutet. Es ist sicher richtig, wenn die kommenden grösseren Jahrgänge analoge Chancen der Ausbildung besitzen, wie wir das hatten oder wie die momentanen Jahrgänge auf der Hochschule das haben.

Jetzt komme ich zum wesentlichen und zum kritischen Punkt, vor allem für die Hochschulkantone und damit auch für den Kanton Zürich. Während langer Jahre haben die Hochschulkantone als ausschliessliche Träger ihrer Universität grosse Aufwendungen nicht nur für die eigenen Studierenden, sondern auch für solche der übrigen Schweiz vollbracht. Heute leistet der Bund gewisse Beiträge. Nutzniesser waren bisher vor allem die Nichthochschulkantone. Gewisse dieser Nichthochschulkantone haben sogar durch massiven Ausbau ihrer Mittelschulen ihr Hochschulkontingent noch ganz wesentlich gesteigert. Mit Recht verlangen nun die Hochschulkantone eine neue Weichenstellung. Das Beispiel Zürich spricht für sich. Ich möchte in diesem Zusammenhang einige Zahlen erwähnen. Die jährlichen Betriebsausgaben für die Universität des Kantons Zürich betragen 270 Millionen. 12 000 Studierende haben wir, davon ist mehr als die Hälfte ausserkantonale, 5700 sind Kantonsbürger oder wohnen im Kanton, die übrigen 6300 wohnen nicht im Kanton. Der Kanton Zürich leistet aus kantonalen Mitteln pro Student (ob er im Kanton Zürich wohne oder nicht) den Betrag von 22 300 Franken pro Jahr. Und wenn man nun die Kosten, die der Kanton Zürich für die Nichtzürcher berechnet, so beträgt diese Summe 140 Millionen. Das sind ganze 11 Steuerprozent. Wenn wir nun noch die Solidaritätsbeiträge unserer Spitäler, wenn wir auch noch den Flughafen in Betracht ziehen – der uns selbstverständlich auch Nutzen bringt, aber die Kosten haben trotzdem wir in hohem Masse zu tragen –, so können wir sagen, dass der Kanton Zürich für Solidaritätsbeiträge über 20 Steuerprozent aufbringt. Wir

sind bereit, weiterhin unsere Universität nach besten Kräften zu führen und für weiteste Kreise offenzuhalten. Aber auch wir in Zürich müssen sparen, denke ich doch an unser budgetiertes Defizit von nahezu einer halben Milliarde für das laufende Jahr. Eine bessere Lösung bietet uns das vorliegende Gesetz und die viel diskutierte interkantonale Vereinbarung nach Artikel 5, die allerdings noch weiter ausgebaut werden muss. Ich bin Herrn Kollege Bremi dankbar, dass er in dieser Richtung einen zusätzlichen Antrag stellt, den ich schon jetzt voll und ganz unterstützen kann.

Sollte sich wider Erwarten die vorgesehene Lösung nicht realisieren, so müssten wohl oder übel Massnahmen ergriffen werden, die auf eine Diskriminierung gewisser Kreise hinauslaufen würden. Und gerade das möchten wir an der Universität Zürich vermeiden. Aufgrund der zahlenmässig grossen Jahrgänge ergeben sich unweigerlich grössere Zahlen an Auszubildenden in den nächsten Jahren. Damit sind höhere Kosten verbunden, ohne dass man von einer Expansion reden kann. Wir können schliesslich die Schulentlassenen nicht einfach stempeln gehen lassen. Diese Kosten, von denen ich soeben gesprochen habe, dürfen nicht einseitig verteilt werden. Hier gebe ich meinem Freund Otto Fischer absolut recht: man kann nicht einfach alles dem Bund aufladen. Man kann aber auch nicht einfach alles den Hochschulkantonen aufladen. Eine gerechte Verteilung ist erforderlich. Diese zu finden ist möglich und stellt einen nicht unwesentlichen Teil unserer kommenden Bildungspolitik dar. Das vorliegende Gesetz hilft uns, das anvisierte Ziel zu erreichen. Ich stimme deshalb für Eintreten.

**Weber-Arbon:** Die Materie, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben, ist nicht neu. Wir haben schon bis jetzt ein Hochschulförderungsgesetz gekannt. Aber die neue Gesetzesvorlage, die uns jetzt zur Beratung unterbreitet worden ist, enthält vor allem nach der nationalrätlichen Kommissionsberatung neue staatsrechtliche Elemente, vielleicht sogar Kernpunkte, vielleicht sogar Perlen – wer weiss es, die Zukunft mag es weisen. Ich möchte zu deren drei ein paar kurze Bemerkungen machen: Einmal zur Quasi-Neuentdeckung des Artikels 60 unserer Bundesverfassung, der Gleichbehandlungsklausel für alle Schweizer Bürger, zweitens zum Poolgedanken, wie er uns in Artikel 5a der nationalrätlichen Kommissionsfassung unterbreitet worden ist, und drittens zum Institut der Regierungskonferenz für Hochschulfragen.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs des Bundesrates enthält eine Verpflichtung der Hochschulkantone, alle Schweizer gleich zu behandeln. Es war interessant und eindrucksvoll, dass uns im Verlaufe der nationalrätlichen Kommissionsberatung der staatsrechtliche Experte, Herr Professor Fleiner, in diesem Zusammenhang auf Artikel 60 unserer Verfassung hingewiesen hat. Ich möchte den Artikel zitieren, um die Tragweite dessen, worum es geht, zu unterstreichen: «Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizer Bürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.» Soweit diese Verfassungsnorm. Wir haben uns gefragt, ob angesichts dieser Bestimmung in der Verfassung eigentlich dieser Artikel 5 überhaupt noch notwendig sei. Wir tun es von der Kommission aus. Wir rufen aber, und das ist keine Kleinigkeit, den Artikel 60 der Verfassung im Ingress des neuen Hochschulförderungsgesetzes an und bringen damit zum Ausdruck, dass diese «Antidiskriminierungsklausel», wie wir sie bezeichnen können, auch von verfassungsrechtswegen besteht. Historisch betrachtet galt allerdings Artikel 60 der Bundesverfassung für andere Bereiche, vor allem mit Bezug auf die wahlrechtliche Gleichbehandlung der zugezogenen fremden Kantonsbürger. Das war die Auffassung von Herrn Professor Fleiner I., müssten wir eigentlich sagen. Es ist eine bemerkenswerte staatsrechtliche Entwicklung zu registrieren von Herrn Professor Fleiner I. zu Herrn Professor Fleiner II., unserem Experten in der Kommission. Wir begrüssen

es, dass Artikel 60 der Verfassung eine Art Renaissance gerade im Rahmen des Neukonzeptes unserer Hochschulpolitik erlebt. Er soll bedeuten, dass bezüglich Zulassung zu einer Hochschule ein Schweizer aus einem anderen Kanton nicht schlechter gestellt werden darf als der eigene Kantoneinwohner.

Ein zweites Novum: Der bereits zitierte Artikel 5a unseres Kommissionsentwurfes. Seine Tragweite darf nicht bagatellisiert werden. Ein dominierendes Diskussionsthema in unserer Kommission war das Verhältnis zwischen den Kantonen, die eine Universität führen, und den anderen. Man war sich darüber einig, dass die Nichthochschulkantone nicht darum herumkommen werden, ebenfalls an die Lasten, die Aufwendungen der Hochschulkantone beizutragen. Nach den heutigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen können sie dazu aber nicht verpflichtet werden. Die Kommission schlägt aus dieser Not-, aus dieser Zwangslage heraus, einen neuartigen Weg vor. Nach Artikel 5a des Kommissionsantrages soll zur Verwirklichung des gesamtschweizerischen Lastenausgleichs eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen zum Tragen kommen. Also eine – ich möchte sagen – ausgezeichnete Gelegenheit zur Verwirklichung des Gedankens des kooperativen Föderalismus. Aber noch mehr: Während Artikel 8 unserer Bundesverfassung solche Vereinbarungen nur unter den Kantonen selbst vorsieht, unter dem altehrwürdigen Namen «Verkommnis», heute bekannter unter dem Titel «Konkordat», soll nach dem neuen Artikel 5a auch der Bund einer solchen Vereinbarung beitreten können. Es war vor allem das Verdienst von Herrn Professor Fleiner in der Kommission, diesen sehr wichtigen Gedanken zum Tragen gebracht und formuliert zu haben. Fernziel wäre ein Zusammenschluss aller Kantone mit dem Bund in diesem Artikel zu einer Art Pool, um einen angemessenen Lastenausgleich zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen herzustellen. Wir möchten zur Geburt dieses Kindes herzlich gratulieren und ihm ein gutes und erfolgreiches Gedeihen wünschen.

Nun zum dritten neuen und neuartigen Phänomen. Es ist bereits von unserem Ratskollegen Dürrenmatt kurz kommentiert worden: die in Artikel 48 ff. vorgesehene Regierungskonferenz für Hochschulfragen. Sie soll gewissermassen Rechtsnachfolgerin der bisherigen Hochschulkonferenz werden und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Hochschulwesens sichern. Bei allem Verständnis für die Schaffung eines arbeitswirksamen Instrumentes für eine solche Aufgabe muss doch darauf hingewiesen werden, dass hier ein ausgesprochen gouvernemental orientiertes Gremium geschaffen werden soll, ein Ministerkomitee, eine Bildungstagsatzung mit recht viel Entscheidungskompetenzen. Eigentlich ist es zu bedauern, dass die Repräsentativität, wie sie die bisherige Hochschulkonferenz aufwies, mit diesem neuen Organ preisgegeben werden soll. Es ist keine Vertretung mehr vorgesehen seitens der Wissenschaft, auch keine der Hochschulstände. Im Vorbeigehen vielleicht eine kleine Gewissensfrage: Werden die in Artikel 51 des Gesetzes vorgesehenen Regierungsvertreter in Zukunft immer in der Lage sein, selber die nötigen Arbeiten zu bewältigen, oder wird sich langsam aber sicher ein Schwerpunkt dieser Arbeit beim Sekretariat entwickeln, wie es in Artikel 52 Absatz 3 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist? Ich lasse die Frage offen. Professor Fleiner erklärte uns in der Kommission, diese Regierungskonferenz sei ein Organ des Bundes, und zwar vor allem deshalb, weil der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern ein Vetorecht besitze, es also de facto um einen Entscheid des Departements gehe und dieser auch durch Beschwerde bei oberen Instanzen dann angefochten werden könnte. Das ist tatsächlich eine neuartige Form eines Bundesorgans, wie Herr Dürrenmatt bereits gesagt hat.

Zum Schluss eine grundsätzliche Bemerkung: Ich freue mich persönlich als Parlamentarier, dass einzelne dieser skizzierten Neuerungen in der parlamentarischen Beratung

haben entwickelt werden können. Diese Gesetzesberatung, vor der wir stehen, ist ein gutes Beispiel dafür, dass das Parlament bei seiner Arbeit als Gesetzgeber nicht bloss am Gängelband der Regierung marschiert, wie das gelegentlich behauptet wird, sondern dass das Parlament seinen Auftrag durchaus selbständig versteht und auch praktiziert.

**Fischer-Bern:** Ich habe mich im Jahre 1968 als junger oder vielmehr als neuer Nationalrat in die Hochschulauseinandersetzung gestürzt, und ich stelle nun fest, dass das Sprichwort «On revient toujours à ses premières amours» auch heute noch gilt, in ganz spezieller Art und Weise. Froh bin ich, dass Herr Müller-Luzern hier ist. Er hat dann, wie das letzte Mal, Gelegenheit, mir das Möschi zu putzen. Ich fühle mich verpflichtet, hier ganz deutlich zum Ausdruck zu bringen, was unterschwellig wahrscheinlich bei einigen von Ihnen vorhanden ist und was in der öffentlichen Meinung ganz deutlich festzustellen ist, wie wir im Zusammenhang mit der Abstimmungskampagne feststellen konnten. Ich betrachte – ich sage es bei aller Freundschaft zu Herrn Bundesrat Hürlimann ohne Umschweife – diese Vorlage als eine ausgesprochene Fehlkonstruktion, und zwar aus verschiedenen Gründen. Der Aufhänger der ganzen Geschichte ist der Numerus clausus bzw. die Angst vor dem Numerus clausus. Angst ist noch nie ein guter Ratgeber gewesen. Von den Bildungspolitikern – das ist eine ganz spezielle Sorte der Politiker – und den Professoren, die sich dieser Bildungspolitik verschrieben haben, wird diese Angst vor dem Numerus clausus weidlich ausgenützt. Man will zwei Dinge erreichen: Man will einerseits Abwehrmassnahmen gegen die effektive oder nur vermeintliche Gefahr des Numerus clausus institutionalisieren – das ist der berühmte Artikel 16 –, und zum zweiten will man einen dauernden Ausbau der Hochschulen und eine strukturelle Aenderung des Verhältnisses vor allem in finanzieller Beziehung zwischen Bund und Kantonen herbeiführen.

Ich möchte wenige Worte zum Numerus clausus sagen. Kein Mensch auf dieser Welt ist für den Numerus clausus, das ist ganz selbstverständlich; aber bei der Beurteilung der Frage des Numerus clausus dürfen Sie nicht nur davon ausgehen, wie viele Studenten es geben wird. Es gibt noch andere Entscheidungskriterien. Eines dieser anderen Elemente ist der Bedarf. Niemand will in diesem Gebiet planen. Wir haben ja punkto Planung anderswo einige Misserfolge erlebt. Aber es hat auch keinen Sinn, dass man einfach drauflos Akademiker produziert. Das darf hier auch einmal gesagt werden; denn diese Menschen, die da zehn Jahre oder wieviel studieren, müssen nachher irgendeine vernünftige Beschäftigung finden, sie müssen in der Gesellschaft und in der Wirtschaft irgendwie unterkommen. Es ist sozial und menschlich eine sehr schwierige Angelegenheit, wenn ein junger Mann sich jahrelang ausbildet, sich Mühe gibt, sich spezialisiert und begeistert ist und nachher auf der Strasse sitzt. Diejenigen, die die dreissiger Jahre erlebt haben, wissen, dass das keine Theorie ist. Sie können es sich an den Fingern ausrechnen: Wenn alle diese Studenten, die in die Universitäten gezogen werden, auf den Markt kommen, wird dies grosse menschliche und politische Probleme geben. Herr Bundesrat Hürlimann, wir haben nicht nur die Verantwortung, den jungen Leuten Gelegenheit zum Studieren zu geben, wir haben auch die Verantwortung, sie vor Fehlentwicklungen zu bewahren. Wir dürfen nicht selbst Fehlentwicklungen in die Wege leiten, einfach aus dem falsch verstandenen Ideal heraus, dass jeder punkto Ausbildung tun kann, was er will, und dass der Staat verpflichtet ist, ihm diese Ausbildung zu sichern.

Es ist vom Strassenbau her bekannt: Je mehr Strassen Sie bauen, desto mehr Verkehr gibt es. Und hier wird es so sein: Je mehr Sie die Universitäten ausbauen, desto mehr Leute werden in den Universitäten studieren; diese Sogwirkung ist Realität. Ich bin also der Meinung, dass bei

der Beurteilung des Numerus clausus die Frage, ob man die Leute nötig haben wird, nicht einfach ausser acht gelassen werden darf, sondern man muss sich dazu Ueberlegungen machen.

Zum dritten bin ich der Auffassung, dass beim Problem des Numerus clausus auch das Entscheidungskriterium der verfügbaren Strukturen, der verfügbaren Institutionen berücksichtigt werden muss. Das heisst mit anderen Worten, man soll nicht einfach tun, als ob das Geld von oben kommt. Ich sage Ihnen ganz offen: Eines meiner Hauptmotive für den Kampf gegen die Finanzvorlage vom 12. Juni ist diese ganz offensichtliche Tendenz, nun auf diesen Sektoren das Geld weiterhin mit leichter Hand auszugeben. Ich mache an sich keine Opposition gegenüber dem Prinzip der Feuerwehübung zur Verhinderung von momentanen Engpässen, unter Berücksichtigung der Kriterien, die ich jetzt erwähnt habe. Ich werde also keinen Antrag gegen den Artikel 16 stellen. Wir haben ja dann im Konkreten Gelegenheit, uns darüber auszusprechen, wenn einmal ein solcher Fall kommt. Was ich hingegen als viel schwerwiegender betrachte, ist, dass unter dem Titel «Kampf gegen den Numerus clausus» nun einerseits eine strukturelle Aenderung der finanziellen Beziehungen des Bundes zu den Hochschulen in die Wege geleitet werden soll, und andererseits, dass man auf einen generellen Ausbau der Hochschulen hin tendiert.

Worum geht es? Es geht bei dieser Vorlage darum, dass der Bund stärker zur Kasse gebeten wird. Es ist nicht sehr leicht auszurechnen, wieviel Mehrkosten es gibt, aber es macht in den nächsten paar Jahren trotz den Begrenzungen, die im Artikel 68 drin sind, etwa 60 bis 100 Millionen Franken aus. Nachher werden es pro Jahr einige hundert Millionen Franken sein, die der Bund zusätzlich den kantonalen Hochschulen geben will. Nun hat man es vor allem im Ständerat fertiggebracht, die Leute gegeneinander auszuspielen bzw. zu bündeln. Die einen haben diesen Subventionen zugestimmt, weil sie Hochschulkantone vertreten und deshalb glauben, sie könnten auf dieses Bundesgeld nicht verzichten. Die anderen haben zugestimmt, weil man ihnen gesagt hat: Wenn ihr nicht zustimmt, dann können eure jungen Leute nicht mehr an unseren Hochschulen studieren. Es ist also sehr geschickt organisiert worden.

Ich möchte hier folgendes feststellen: Das Problem der Diskriminierung muss auf dem Wege der Verständigung zwischen den Kantonen geregelt werden. Der Bund soll seine bisherigen Aufwendungen oder Subventionen an die kantonalen Hochschulen im Ausmasse von 275 Millionen Franken in diesem Jahr dafür einsetzen, dass diese Koordination und diese Verständigung etwas besser funktionieren. Es ist nicht nötig, dass man dazu noch einmal einige hundert Millionen Franken einsetzt und das Bisherige einfach bedingungslos gibt. Der Bund soll den Hochschulkantonen keinen Franken zuwenden, ohne dass er ihnen nicht die Bedingung auferlegt, dass sie keine Diskriminierung der Nichthochschulkantone vornehmen. Dort liegt die Lösung. Aber jetzt wird es so gemacht, dass man einfach das Bisherige als A-fonds-perdu-Beitrag betrachtet. Alles andere wird hinzukommen. Das bedeutet, dass man wieder einige hundert Millionen Franken mehr ausgeben wird.

Der zweite Punkt, der strukturelle Ausbau der Hochschulen: Ich möchte an Herrn Bundesrat Hürlimann hier die konkrete Frage stellen: Wie stellt er sich das eigentlich vor? Herr Bremi hat bereits gesagt, bis das anläuft, sind die Studentenzahlen bereits wieder am zurückgehen. Wie stellt er sich dann den Weg zurück vor? Was machen wir dann, wenn sich einmal der Geburtenknick auswirkt? Sollen wir dann die Professoren entlassen, die jetzt neu angestellt werden mit diesem vielen Bundesgeld? Die Gebäude können Sie schliesslich leer stehen lassen, wie es jetzt mit den Primarschulen, Spitälern usw., die man in der Hochkonjunktur in zu grossem Masse, teilweise auch mit Bundesmitteln, gebaut hat, getan werden muss. Aber was machen Sie mit den Lehrstühlen? Wollen Sie die Professoren

entlassen und die Assistenten ebenfalls? Was machen Sie, wenn der Rückgang der Studentenzahlen kommt? Das zwingt uns doch, dafür zu sorgen, dass wir jetzt nicht aus der momentanen Situation heraus übermarchen. Wir haben das gemacht bei der ETH. In welcher Situation stehen wir da? Wir haben Kapazitäten, die auf Jahrzehnte hinaus nicht benötigt werden. Das ist die Politik, die wir auf dem Bildungssektor in den letzten Jahren betrieben haben. Wollen Sie das nun auch bei den kantonalen Hochschulen à tout prix machen? Ich bin der Auffassung: Diese Umstände zwingen uns dazu, neben den finanziellen Ueberlegungen, jetzt zurückzuhalten. Wir wollen doch keine Professoren haben, die man nachher nicht mehr braucht.

Nun zum letzten, und nur noch nebenbei – ich bin froh, dass Herr Leo Weber das Problem des Föderalismus auch erwähnt hat –: Ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann daran erinnern, dass es seine Partei gewesen ist, die vor etwa 80 Jahren einmal einen grossen politischen Sieg auf dem Boden der Eidgenossenschaft errungen hat. Damals hat man gegen den Schulsekretär, den Schulvogt angekämpft, weil der damalige Chef des Departements des Innern einen Sekretär anstellen wollte. Man hat dann erklärt, das gehe nicht. Nicht wegen der paar tausend Franken, die der Sekretär gekostet hätte, sondern weil man keine Zentralisation des Schulwesens wollte. Jetzt stellen wir fest, dass wir nicht nur eine Zentralisation des Schulwesens bereits weitgehend haben, sondern dass wir jede Gelegenheit benützen, diese Zentralisation des Schulwesens weiterzutreiben. Wenn Ihnen das keine Sorge macht, wenn Sie das als natürlich betrachten, dann kann ich nicht mehr mitmachen.

Ich möchte Ihnen folgendes sagen: Ich habe beim Bundesbeschluss über die Subventionsfrage den Antrag gestellt – ich sage das jetzt schon und werde mich bei der Begründung kürzer halten können –, dass man das bisherige Niveau – kein Abbau, Herr Müller-Marzof, Sie brauchen nicht zu sagen, ich wolle zurückrevidieren, es bleibt beim Bisherigen –, beibehalten und dass man keine Erhöhungen vornehmen, sondern die Situation jetzt einigermaßen stabil halten soll. Bezüglich der strukturellen Aenderungen muss man dafür sorgen, dass die bisherigen Subventionen in den Dienst der Nichtdiskriminierungspolitik gestellt werden, dass es aber nicht tragbar ist, jetzt hier aufzubauen, wie wenn für die nächsten 100 Jahre mehr Hochschulabsolventen benötigt würden.

Die Konsequenz meiner Ausführungen wäre eigentlich ein Nichteintretensantrag oder ein Rückweisungsantrag. Nun haben wir ja hier das System, dass uns die Vorlagen immer so präsentiert werden, dass man sie nicht zurückweisen kann, ja nicht einmal eine Session länger behandeln kann, weil alles drängt, weil es eine Vorlage ist, die die gegenwärtige ablöst und man sonst in einen Notstand käme. Ich bin mir auch darüber klar – nachdem der Ständerat in schöner Einmütigkeit den Beutezug auf die Bundeskasse mitgemacht hat –, dass es ausgeschlossen ist, dass wir grundlegend etwas ändern können. Aber ich bin der Meinung, wir sollten die Minderheitsanträge, vor allem von Herrn Bremi, unterstützen. Ich möchte Sie bitten, daran zu denken, dass wir vor dem 12. Juni stehen und es wahrscheinlich gegenüber dem Stimmbürger kein Unglück wäre, wenn wir hier beweisen würden, dass es uns mit dem Sparen ernst ist, und man nicht nur davon redet. Ich nehme an, Sie verstehen, was ich meine.

**M. Chavanne:** M. Otto Fischer nous a démontré une nouvelle fois que s'il est un extrémiste s'agissant de la défense de la liberté en matière économique, il est aussi un extrémiste quand il s'agit de lutte contre la liberté intellectuelle.

Il convient de reprendre quelques-uns des propos qui viennent d'être émis ici.

Va-t-on vers une pléthore d'universitaires, comme cela a été dit à plusieurs reprises? Je rappelle que l'an passé, 47 000 jeunes gens en Suisse, dont 15 000 jeunes filles, se



sont présentés à un examen de fin d'apprentissage, soit deux garçons pour une fille. Les écoles supérieures, quant à elles, ont délivré 4000 diplômes initiaux, dont 850 à des filles. A ce niveau-là, la proportion est de plus de quatre garçons pour une fille.

On a cité à plusieurs reprises M. Bremi au cours de la discussion. Je lui répondrai que s'il est vrai que le jour où le nombre maximum des étudiants sera dépassé, il y aura danger de suréquipement, je suis persuadé que le nombre des filles sera beaucoup plus élevé. C'est un mouvement irréversible. En d'autres termes, les places qui auraient été laissées libres par les garçons seront très certainement occupées par les filles. Pas un canton, pas plus que la Confédération, ne saurait envisager une discrimination à l'encontre des filles désireuses et capables d'entrer à l'université. Il y aura toujours davantage de filles, d'autant plus que – je le signale en passant – dans toutes les écoles secondaires mixtes, les filles obtiennent en règle générale des moyennes meilleures que les garçons.

J'ajoute que, proportionnellement au nombre des habitants, celui des étudiants est, dans notre pays, très inférieur à celui de tous les pays comparables au nôtre, c'est-à-dire des pays industrialisés d'Europe occidentale. Notre pays ne peut pas être comparé aux Etats-Unis ou au Canada, pour des raisons d'organisation scolaire, pas plus qu'avec les pays communistes de l'Est, mais nous devons souligner que nous avons une et demie à deux fois moins d'étudiants que les autres pays d'Europe occidentale. Est-ce nous qui avons raison?

Nous n'avons aucune richesse naturelle. Nous avons besoin de chercheurs, nous avons besoin d'organiseurs. Par conséquent, je ne vois pas du tout pourquoi nous aurions besoin de beaucoup moins d'étudiants que les Suédois, les Français, les Allemands ou les Hollandais!

On a parlé de la crise de 1933! Je souligne que tous les témoignages et tous les chiffres que nous avons prouvent que dans la crise actuelle, qui constitue un phénomène sociologique nouveau, ceux qui souffrent le moins du chômage – je ne dis pas qu'ils n'en souffrent pas – sont les ouvriers et les employés qualifiés et les cadres. Ceux qui en souffrent le plus sont ceux qui restent. Le problème n° 1 pour nous, ce sont les jeunes gens – ils représentent la moitié ou le tiers de notre jeunesse – qui ne font rien ou rien de bon après l'école obligatoire, soit qu'ils n'entrent pas en apprentissage ou dans une école supérieure parce qu'ils en ont «ras le bol», comme on dit, soit et c'est beaucoup plus souvent le cas, parce que certaines familles estiment, particulièrement pour leurs filles, qu'il est inutile d'apprendre de métier (nous devons nous battre et nous nous battons pour que cette proportion diminue), soit encore parce qu'ils interrompent leurs études pour des problèmes particuliers de l'adolescence en général et de notre époque en particulier.

Prétendre qu'il y a pléthore d'étudiants alors que les pays industriels concurrents en ont beaucoup plus et que, dans notre pays, la formation professionnelle est excellente, encore qu'elle puisse et qu'elle doive être améliorée, c'est inventer, c'est affirmer quelque chose de faux, de contraire aux chiffres.

Ceci nous amène directement au numerus clausus. Certains dans cette salle, et ils viennent de le démontrer, sont incapables de comprendre qu'un jeune homme ou une jeune fille qui fait des études dans l'intention de devenir ingénieur ou médecin ou professeur a le droit de le faire s'il ou elle en a les aptitudes et le goût. C'est ça, la liberté, pas celle des gros sous. J'affirme que nous sommes un pays assez riche pour pouvoir assurer ce droit, mais je sais aussi que cet appel à la liberté, à la liberté réelle, n'a aucun sens pour certains.

Le numerus clausus serait une mesure fautive – nous avons étudié son application pour les études de médecine pendant des années – pour conclure qu'il est impossible de savoir qui sera plus tard un bon médecin, un bon professeur, un bon juriste. On va bientôt discuter de

«choix» au centième sur les notes des maturités. Qu'est-ce que cela veut dire; rien du tout. De toute façon, le numerus clausus serait la fin d'un certain fédéralisme. Supposons qu'on introduise le numerus clausus dans nos universités même assorti d'accords de non-discrimination. Qui veut empêcher les jeunes gens des cantons universitaires d'affirmer que leur maturité est plus difficile que celle du voisin, qu'il est ridicule d'accepter la maturité de tel ou tel collègue où on fait plus de mathématiques et moins de grec, au contraire, ou plus de grec et moins de mathématiques? Encore une fois, le numerus clausus serait la fin du fédéralisme, car il est impossible dans les faits d'introduire un numerus clausus qui ne discrimine pas les cantons non universitaires, et cela quel que soit l'effort déployé dans les cantons universitaires, et je vous assure qu'il est grand, pour lutter contre cette tendance.

On nous dit aussi qu'il faut passer des accords financiers entre cantons. Pour cela, il faudrait calculer le nombre des étudiants en médecine, des étudiants juristes, etc., venant de tel ou tel petit canton non universitaire par rapport à tel grand et cela créera des bisbilles.

Comme M. Carruzzo l'a dit tout à l'heure, lorsque le Valais envoie à Lausanne ou à Genève des étudiants en médecine et qu'ils restent exercer dans ces villes, qui doit payer et combien doit-on payer? Cette comptabilité, cette arithmétique «à Bonzon», comme on dit dans notre canton, serait le meilleur moyen de détruire en fait, non pas d'une année à l'autre, mais à longue échéance, les heureuses relations que les cantons entretiennent entre eux.

C'est pourquoi nous estimons que l'aide fédérale aux universités doit être assez importante – et nous espérons qu'elle le sera – pour permettre aux cantons de surmonter leurs difficultés réelles sans cette comptabilité ridicule, indécente et difficile à tenir que d'aucuns préconisent.

Nous avons eu besoin de la Confédération pour tenir compte de ce qu'avait révélé l'excellent rapport de M. Labhardt, recteur de l'Université de Neuchâtel, qui avait dénoncé le retard fantastique de nos universités. Il a été possible de le combler en partie grâce à l'effort des contribuables des cantons universitaires et grâce aussi, bien entendu, à l'aide de la Confédération. Nous ne pourrions plus nous passer de cette dernière si nous voulons accepter les étudiants de tous les cantons. Par conséquent, l'aide prévue par cette loi doit être calculée assez largement et ne pas être fondée sur un nombre minimum d'étudiants. Il est paradoxal, mais il est vrai, que la loi fédérale d'aide aux universités est le seul moyen de sauver le fédéralisme, lequel affirme le droit des Confédérés des cantons généralement faibles ne possédant pas d'université, d'envoyer des jeunes gens étudier dans d'autres cantons avec la possibilité de revenir exercer leur métier dans leur canton. Pour faire vivre ces cantons aussi bien que les cantons universitaires, pour sauver la qualité de leurs relations, nous avons besoin de l'aide de la Confédération. On nous affirme que la question du numerus clausus doit être réglée par les pronostics des débouchés dans les différents secteurs du monde du travail mais même les pays à économie dirigée sont incapables de prévoir plusieurs années à l'avance combien de spécialistes seront nécessaires dans les différentes sciences. Comment nous, avec une économie dite de marché, pourrions-nous mieux le faire? Dans l'étude très poussée réalisée par les cantons romands concernant le nombre de médecins nécessaires, deux professeurs, l'un de Lausanne, l'autre de Genève, d'égale qualité et tous deux très objectifs, sont parvenus à des résultats variant du simple au double!

Nous avons besoin d'argent pour éviter le numerus clausus, pour répondre aux besoins et aux désirs de nos jeunes. Certes, cet argent doit être correctement utilisé. La coordination n'est pas encore au point. Il est extrêmement rare que l'on prenne et que l'on tienne des accords. Cela d'ailleurs ne peut guère intervenir qu'au moment du départ de professeurs. Ainsi par exemple, l'autre jour,

Genve a cre une chaire de japanologie mais elle l'a fait apres des accords entre Zurich qui possede un institut sur le Japon et les universites romandes, afin que ce soit un point de recherche particulier de notre Universite. Il faut aller vers la coordination et les applications de cette loi doivent tre assez fortes pour nous obliger  le faire. C'est parfois difficile. Ainsi l'on avait admis qu'il fallait une seule cole de pharmacie  Lausanne pour la Suisse romande. Lorsqu'il fut question de passer  l'excution, comme par hasard les spcialistes de Genve dirent qu'ils taient bien meilleurs et mieux quipes.

Notre devoir est d'assurer  notre jeunesse une formation professionnelle de haute qualite aussi bien d'ailleurs du ct des ouvriers et des employes que des tudiants. Il faudra encore amliorer la loi sur la formation professionnelle car il faut, dans ce domaine, que soient formes des gens qualifies et il faut aussi assurer  nos enfants la possibilite, par exemple, de produire du matriel industriel de haute qualite. Parallement  cet effort sur la formation professionnelle, il convient d'amliorer aussi la formation dans nos coles suprieures.

**Condrau:** Ich mchte hier nicht auf das Votum von Herrn Fischer eingehen; ich nehme an, dass es Herrn Bundesrat Hrlimann nicht schwer fallen wird, dessen Argumente zu widerlegen. Ich will nur darauf hinweisen, dass offenbar Herr Fischer nicht mitbekommen hat, dass sich in den letzten 80 Jahren im Bildungswesen einiges gendert hat, und dass er zwei Dinge miteinander verwechselt hat, die nichts miteinander zu tun haben. Sollte er allerdings an seinem Vorsatz festhalten, nicht mehr mitzumachen, kann uns das vielleicht noch die nachmittgliche Verhandlung etwas verkrzen

Ich gestatte mir aber doch kurz auf zwei Voten meiner Zrcher Ratskollegen einzugehen. Herr Bremi hat mit seinem durchaus professoralen Diskussionsbeitrag auf die Fragwrdigkeit statistischer Prognosen hingewiesen. Statistik war schon immer nicht nur ein Problem der Zahlen, sondern auch der Auslegung. Es steht demnach wohl jedem frei, Prognosen anzunehmen oder abzulehnen. Der Zweifel ist berechtigt, auch gegenber der optimistischen Beurteilung durch Herrn Bremi. Immerhin sollte man aber bedenken, dass die Zunahme der Studentenzahlen nicht ausschliesslich eine Frage der geburtenstarken Jahrgnge ist, sondern auch eine Frage der zwar schwankenden, aber im ganzen doch zunehmenden Bildungsfreudigkeit unserer Jugend. Zweifellos befinden wir uns mit diesem Gesetz in einer politisch zwiespltigen Lage. In einer allgemein bekannten finanziellen Notlage des Bundes besteht die sogar von Herrn Leo Weber anerkannte Zwangslage, einer Gesetzesvorlage zustimmen zu mssen, die von Volk und Stnden eine vermehrte finanzielle Belastung erfordert. Die Frage, warum diese Notwendigkeit besteht, wurde hier bereits zu Genge dargestellt. Es sind verschiedene Grnde ins Feld gefhrt worden. Ich mchte einen einzigen herausgreifen und damit gleichzeitig auch auf das Votum von Herrn Kollega Schr eingehen.

Das bereits mehrfach angesprochene und wohl wichtigste Argument fr dieses neue Hochschulfrderungsgesetz liegt in der seit Jahren – wie Herr Schr richtig bemerkte – wie ein Damoklesschwert ber den Universitten schwebenden Gefahr der Zulassungsbeschrnkungen. Es kann aber nicht im Sinne und im Interesse einer demokratischen Politik und einer freien oder sozialen Marktwirtschaft liegen, einen Teil unserer studierwilligen Jugend durch Ausschluss von der Hochschulbildungsmglichkeit zu diskriminieren. So wie die schweizerische Demokratie fr die soziale Sicherheit der Alten eintreten muss und es ihren Mglichkeiten entsprechend auch tut, hat sie auch Verpflichtungen der Jugend gegenber. Ein Numerus clausus, fr den es bekanntlich nie und nirgends bisher eine gerechte und befriedigende Praxis gibt, knnte durchaus in der Lage sein – wie Frau Thalmann ausfhrte – den politischen Frieden zu gefhrden. Ich meine, dass der Arti-

kel 16 des Gesetzes eine sinnvolle Regelung offeriert. Dazu gehren aber Investitionsaufwendungen und Betriebsaufwendungen. Es sei dies bereits vorweggenommen. Erstere sind fr gewisse Hochschulen, beispielsweise Freiburg, unerlsslich, letztere dienen vor allem der Erstellung von Provisorien, um vorbergehende Krisen zu berwinden. Ich bin nicht der von der Erziehungsdirektion des Kantons Zrich vertretenen und von Herrn Schr bernommenen Auffassung, das vorliegende Gesetz knne diese Aufgabe nicht erfllen.

Die Vermeidung von Zulassungsbedingungen darf nachgerade als das wichtigste Politikum im Bereich der Hochschulen bezeichnet werden. Hier ntzen verbale Beteuerungen kantonaler Erziehungsdirektoren oder hochschulpolitisch engagierter Parlamentarier wenig, wenn sie nicht von Taten gefolgt sind. Der Numerus clausus ist aber mehr als nur ein Problem mangelnder Studienpltze an den Universitten. Er ist bereits zu einem berufspolitischen Problem geworden. Als Beispiel sei die Medizin genannt, die hier an vorderster Front steht. Die Diskussionen innerhalb der Aertzteschaft mahnen zum Aufsehen. So wurde – um ein Beispiel herauszugreifen – aus berufspolitischen Grnden von rztlicher Seite in der «Neuen Zrcher Zeitung» vom 1. April 1977 die Einfhrung des Numerus clausus in der Medizin verlangt. Wrtlich heisst es dort: Ein unbeschrnkter Zugang zum Medizinstudium msste «smtliche Aertztebedarfsprognosen, die eine Aertzteschwemme voraussagen, ignorieren». Anschliessend wird schlicht behauptet, das Ausbildungsniveau wrde sinken, die Leidtragenden wren dann letztlich die Patienten. Dass dem nicht so sein muss, liegt auf der Hand. Diese Argumentation verschleiert nmlich lediglich mhsam die offenbar im Aertzteberuf, dem ich selbst ja auch angehre, inherente Angst vor der sogenannten Plethora, das heisst dem Ueberangebot an Aertzten pro Kopf der Bevlkerung. Wird aber nach diesem Prinzip vorgegangen, darf man nicht erstaunt sein, wenn eines Tages andere Berufe folgen, mglicherweise nicht nur akademische, und Zulassungsbeschrnkungen einfhren – also Planwirtschaft. Soll der freie Wettbewerb von der beruflichen Ttigkeit auf den Bereich der Mittelschule oder gar der Volksschule vorverlegt werden? Ich glaube, das kann nicht in unserem Interesse liegen. Darum ist es wichtig, fr dieses Gesetz einzutreten. Ob es alle Erwartungen erfllt, bleibe dahingestellt. Welches Gesetz kann dies schon?

Es gibt noch mehr Grnde, alles zu unternehmen, um den Numerus clausus zu verhindern. Der bereits genannte Artikel der «Neuen Zrcher Zeitung», unter dem Titel «Wie viele Mediziner soll man ausbilden?» trgt den bezeichnenden und bedeutsamen Untertitel «Fr einen Numerus clausus aufgrund der Leistungen». Was das bedeutet, wissen wir alle: Selektion aufgrund von Noten, deren Aussagekraft ohnehin fragwrdig ist. Noch fragwrdiger aber ist, was mit dieser Formel unseren Jugendlichen und unseren Kindern zugemutet wird; denn Zulassungsbeschrnkungen auf Hochschulebene haben ihre Rckwirkung auf die Mittelschulen, und von dort wiederum auf die Volksschule. Die Zunahme jugendlicher Neurosen, sogenannt psychosomatischer Krankheiten, die Zunahme der Schlerselbstmorde, die Zeichen chronischer Ueberforderung beweisen, dass die Leistungsanforderungen an unsere Schler und Studenten bereits jetzt an der Grenze des Ertragbaren angelangt sind. Werden diese Anforderungen gesteigert, wird deren Erfllung ausschlaggebend fr die Erreichung des selbstgewhlten Berufszieles, dann werden sie auch von unseren Kindern und von unseren Jugendlichen erreicht. Es frgt sich nur, unter welchen Opfern, und welche menschliche Verkmmerung damit in Kauf genommen werden muss. Wollen wir denn tatschlich eine Generation von Intelligenzrobotern heranzchten, brauchen wir wirklich Lehrer, die nicht mehr Pdagogen, Erzieher und Kameraden unserer Jugendlichen sind, sondern lediglich Hindernisse auf dem Weg zur freien Berufswahl, Hter eines Numerus clausus? Haben wir nichts gelernt vom

Versagen dieses Systems beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland?

Ein Hochschulförderungsgesetz kann möglicherweise, wie gesagt, keine Garantie leisten, dass eines Tages nicht doch Zulassungsbeschränkungen oder Umstellungen notwendig werden. Es kann und muss aber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass diese möglichst lange verhindert werden können. Deshalb stimme ich für Eintreten auf diese Vorlage.

**Schmid Arthur:** Ich bedaure, dass die Voraussetzungen und Randbedingungen für dieses Gesetz nicht besser sind. Es fehlt uns eine umfassende Grundlage in Form eines Bildungsartikels in der Verfassung. Die Finanzlage von Bund und Kantonen ist derart schwierig und unsicher geworden, dass unser Spielraum relativ klein geworden ist. Trotzdem – oder gerade deswegen – bin ich überzeugt, dass wir auf die Vorlage eintreten müssen. Lassen Sie mich ganz deutlich sagen: Wir müssen dieses Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz durchziehen, und zwar unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über das Steuerpaket am nächsten Sonntag.

Wir können es uns als Land und Volk gerade in dieser Zeit wirtschaftlicher Rezession und Unsicherheit nicht leisten, in unseren Anstrengungen für Bildung und Ausbildung unserer Jugend und für die Forschung nachzulassen. Unsere technisch hochentwickelte Wirtschaft und ihre Tragfähigkeit basieren ja nicht auf natürlichen Reichtümern oder auf einer begünstigten Verkehrslage. Unsere Existenz und unser Wohlstand hängen vielmehr untrennbar mit der Qualität unserer Arbeit, mit dem Erfindergeist und mit dem Ideenreichtum, den unsere Bevölkerung hervorzubringen imstande ist, zusammen. Ich finde es daher grotesk, das Schreckgespenst eines Akademikerproletariates an die Wand zu malen, wie das Herr Schalcher und Herr Fischer getan haben. Im Verhältnis zu anderen Industriestaaten haben wir hier noch einiges aufzuholen. Ich frage: Hat man eigentlich Angst davor, dass in diesem Land ein Zuviel an Intelligenz herangebildet werden könnte? Ich muss doch immerhin sagen, dass wir in der wirtschaftlichen Rezession nur aus dem Dilemma und aus dem Tief herauskommen, wenn wir mehr und besser ausgebildete Leute aller Stufen haben. Mich schreckt das Schlagwort vom Akademikerproletariat nicht. Erstens glaube ich nicht daran, und zweitens muss ich Ihnen in aller Offenheit sagen: Mir scheint ein Akademiker, der sich aus der Situation heraus vorübergehend als Taxifahrer betätigen muss, bedeutend weniger schlecht zu liegen als ein unangebildeter Hilfsarbeiter, der als erster ein Opfer der Rezession werden wird. Es wird jetzt lautstark und wiederholt davon gesprochen, das Volk selber erwarte, dass der Staat seine Leistungen redimensioniere. Ich will mich mit dieser These jetzt nicht grundsätzlich auseinandersetzen, muss aber im Zusammenhang mit unserer Vorlage eines mit aller Deutlichkeit klarstellen: Wir dürfen es nicht zulassen, dass unter Berufung auf die Mehrheit der Stimmbürger versucht wird, die Chancen und die Zukunft unserer Jugend, die ja weitgehend nicht mitreden und nicht mitentscheiden kann, in Frage zu stellen und zu gefährden. Im Gegenteil, was wir jetzt im Bereiche der Bildung und Ausbildung versäumen, wird sich wie ein biblischer Fluch auf die kommenden Generationen verhängnisvoll auswirken. Ich weiss auch, dass es im Zusammenhang mit dieser Problematik nicht nur um die akademische Ausbildung geht. Auch im Bereich der Berufsbildung stehen wir vor gewaltigen Problemen. Für die grossen Jahrgänge, die jetzt und in den nächsten Jahren die Volksschule verlassen, müssen genügend gute Ausbildungsplätze bereitgestellt werden. Hier droht dem Grossteil unserer Jugend ein vielleicht noch gravierender Numerus clausus. Diese Thematik steht aber jetzt nicht zur Diskussion, sondern ist im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes anzugehen. Ich wende mich scharf dagegen, dass man aus echter oder eben häufig aus vorgetäuschter Sorge für die berufliche Ausbildung die Aufgaben im Bereiche der Hochschul-

bildung und Forschung torpedieren will. Ich muss Ihnen sagen: Aus Erfahrung weiss ich leider zur Genüge, dass die gleichen Kreise, die unter Berufung auf das Berufsbildungswesen den Ausbau unserer Hochschulen zurückstellen wollen, dann wiederum negativ reagieren, wenn es um Fortschritte in der Berufsbildung geht.

Die Hochschulkantone sind heute nicht mehr in der Lage, die Aufwendungen für ihre Hochschulen allein zu tragen. Es geht dabei nicht in erster Linie um neue Investitionen. Es geht um die Bewältigung des Betriebs. Hier kann man nicht einfach einfrieren. Wir haben Nachholbedarf aufzuholen, Herr Fischer: Nachholbedarf aufzuholen! Und wenn Sie nun in diesem Zusammenhang davon sprechen, Sie seien auch nicht für den Numerus clausus, aber man solle vernünftig agieren, dann muss ich Ihnen sagen: Die grossen Jahrgänge sind jetzt da und es muss ihnen eine Ausbildung offeriert werden, wenn man es auch in diesem Sektor mit der liberalen Grundhaltung ernst nimmt und sie nicht nur immer dann anruft, wenn es ums Geldverdienen in die eigene Tasche geht. Es ist ja grotesk und grenzt an Zynismus, wenn Herr Fischer im Zusammenhang mit Bildungs- und Ausbildungsfragen von «*premières amours*» spricht. Er geht hier meines Erachtens einen anderen Weg, nämlich den des «*terrible simplificateur*». Wie er den Taschenspielertrick durchführen will – zwar keinen Numerus clausus zu riskieren, aber jetzt dieses Gesetz auf Sparflamme und die Beiträge nicht anwachsen zu lassen –, das ist mir schleierhaft. Ich habe jedenfalls in seiner Darstellung keine Anhaltspunkte gefunden.

Der wichtige und aufwendige Bereich, den das Hochschulwesen und die Forschung zugegebenermassen darstellen, ist zu einer Aufgabe von Bund und Kantonen geworden und kann nur so in den nächsten Jahren sichergestellt werden, wenn der Bund mindestens auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes mitträgt. Die Verhinderung des Numerus clausus ist nicht nur ein bildungspolitisches Postulat, sondern hat in unserem Lande eminente staatspolitische Dimensionen. Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen bergen die akute Gefahr in sich, dass die Jugend der Nichthochschulkantone und insbesondere der finanzschwachen Kantone benachteiligt wird. Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang als Erziehungsdirektor und Vertreter eines Nichthochschulkantones ganz offen mein Verständnis für die Hochschulkantone zum Ausdruck bringen. Die im vorliegenden Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen der Eidgenossenschaft werden nicht ausreichen, um die gestellten Aufgaben ganz zu lösen. Es bedarf – das sei hier deutlich gesagt – des zusätzlichen Engagements der Nichthochschulkantone. Ich stehe daher voll und aus Ueberzeugung zu dem Ansatz, den die Kommission mit Artikel 5a vorschlägt. Wenn wir die Gleichbehandlung aller Schweizer in der Hochschulbildung sicherstellen wollen, bedarf es der Mitwirkung der Nichthochschulkantone im Sinne eines umfassenden Konkordats. Bilaterale Vereinbarungen mit Hochschulkantonen würden höchstens dazu führen, dass sich die finanzstärkeren Nichthochschulkantone allenfalls noch arrangieren könnten, dass aber die kleineren und finanzschwächeren Nichthochschulkantone völlig ins Hintertreffen geraten würden. Eine globale, umfassende Lösung im Sinne eines Pools ist deshalb die einzige tragfähige Lösung. Angesichts der verfassungsrechtlichen Basis bedeutet der Vorschlag der Kommission das Maximum dessen, was im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs überhaupt realisiert werden kann. Diese Lösung mag unzureichend erscheinen, sie ist aber ein wirkungsvoller Ansatz, wenn die Kantone die gebotene Möglichkeit zielstrebig aufnehmen und sich zu einem echten Akt der Solidarität durchringen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie nicht, entsprechend gewissen Anträgen, zu verschlechtern.

**Flubacher:** Eigentlich haben die zwei Vorredner mir genügend Stoff geliefert, um hier meine Redezeit voll ausschöpfen zu können. Auf diese Art geht es natürlich nicht!

Ich muss Ihnen ganz offen sagen: Wenn Sie diese Tonart anschlagen, dann können Sie den Kampf um dieses Hochschulförderungsgesetz haben. Ich bedaure es ohnehin – ich möchte das vorweg sagen –: man hätte das Berufsbildungsgesetz schon rein aus politischen Gründen vor das Hochschulförderungsgesetz vorziehen sollen. Leider ist das nicht gemacht worden. Wir haben auch nicht rechtzeitig die Unterlagen der Kommission erhalten, und eine Vorbereitung innerhalb weniger Stunden – wir haben die Fahne erst anfangs Session erhalten – ist schlechterdings unmöglich; man kam ja erst dann in den Besitz der Minderheitsanträge. Ich weiss, dass es gefährlich ist, etwas zu Kosten und zu zahlenmässigen Explosionen an den Hochschulen zu sagen. Ich tue es trotzdem, möchte aber zwei, drei Bemerkungen zu den Vorrednern anbringen.

Herr Chavanne hat mit aller Schärfe Geld vom Bund gefordert; das tun die meisten auch; aber wir müssen einmal einsehen, dass wir nicht dem Bund Einnahmen verweigern können, dass wir nicht dauernd Steuern des Bundes reduzieren und dann mit einer solchen Härte vom Bund Geld verlangen können. Ich glaube, die 16 Milliarden Bundesschulden sollten ein Warnlicht bedeuten, dass man auch da jetzt etwas zurückstecken muss. Herr Chavanne hat gesagt: Wenn es kein Geld vom Bund gibt, dann stirbt der Föderalismus. Ich bin nicht so unglücklich, wenn an gewissen Zweigen des Hochschulwesens etwas stirbt. Es gibt Fakultäten, die an gewissen Universitäten unnötig sind. Ich möchte hier keine persönlichen Angriffe starten; es gibt auch Theologische Fakultäten, deren Professoren ja politisieren müssen, weil sie sonst nichts zu tun haben. Dafür werden Bundesbeiträge bezogen. Das möchte ich Herrn Chavanne sagen.

Herr Condrau hat wieder das grosse Wort ausgesprochen von der Ueberforderung der heutigen Jugend, von diesem Leistungsdruck. Man spricht davon, dass sich die Schüler und Studenten am Rande der physischen Leistungsmöglichkeiten befinden. Diese Sprüche kenne ich seit Jahren. Ich bin auch überzeugt, dass nur derjenige, der dauernd vom Stress spricht, nicht im Stress drin ist, sonst hätte er keine Zeit, über den Stress zu reden. Die heutige Jugend überfordert sich z.T. ja selbst, sie wird nicht durch die Schule überfordert; der grosse Teil dieser Jugend ist aber bereit, Leistungen zu erbringen und erbringt sie auch, ohne ständig vom Stress zu sprechen. Wir sollten der Jugend nicht immer vorhalten, wie stark sie überfordert sei; wir sollten ihr einmal die Grenzen der Leistungsfähigkeit aufzeigen; die liegt nämlich viel höher als die tatsächliche Leistungsnorm, die verlangt wird.

Herr Kollege Schmid hat vom akademischen Proletariat gesprochen. Das werden wir ohnehin bekommen; er bestreitet dies jedoch. Er hat davon gesprochen, dass es schlimm sei, wenn einer keine Stelle habe, aber dass man trotzdem genügend oder mehr Akademiker ausbilden soll. Da muss man aber auch keinen Lärm machen, wenn einmal zwei Schullehrer arbeitslos sind und vorübergehend andernorts eine Beschäftigung suchen müssen. Er hat vom Geld in die eigenen Taschen gesprochen und einen Angriff gegen jene gerichtet, die offenbar mehr Interesse am Berufsbildungsgesetz haben als er. Ich muss Ihnen sagen: Wir wollen eine Konfrontation zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung nach Möglichkeit vermeiden. Ich bin für die Hochschulförderung. Aber wenn Sie den Fehdehandschuh hinwerfen, sind wir auch bereit, ihn aufzuheben. Wer angesichts der Aufblähung an den Hochschulen auf die Probleme bei der Berufsbildung hinweisen will, muss damit rechnen, als Bildungsfeind bezeichnet zu werden. Ich bedaure, dass nicht das Berufsbildungsgesetz vorgezogen wurde, wie ich das bereits gesagt habe; aber wir werden hier nun diese Woche Marksteine setzen, die wir wahrscheinlich am nächsten Montag nicht mehr ausreisen können, und ich sehe da die Gefahr einer Privilegierung. Es hat auch keinen Sinn, die Fabrikation von nichtbenötigten Akademikern einfach ziel- und wahllos fortzusetzen. Wir haben heute viel zu viele Soziologen, wir haben zu viele Psychologen, wir haben bereits zu viele Philo-

logen I und Philologen II. Das Problem dieser Ueberproduktion wurde einzig bei den Aerzten durch ihre Standesgewerkschaft geregelt. Dafür hat es dort als Folge eine grosse Kostenaufblähung im Gesundheitssektor gegeben. Was mir Sorgen bereitet, ist die Tatsache, dass in Verwaltung und Industrie die Akademiker immer weiter in untere Positionen hineinwuchern und damit denjenigen, die eine solide Berufsausbildung genossen haben, den Aufstieg nach oben verwehren. Damit setzen sie Leistungsgrenzen; sie erreichen auch, dass die Leistungsfreude abnimmt, und dann haben sie ein schlechtes Resultat dieses Numerus clausus, weil es ihn unter allen Umständen zu verhindern gilt.

Ich möchte, um nicht allzu lange zu werden, doch noch auf ein wichtiges Problem hinweisen. Ich habe übrigens das Büchlein von Lauxmann gelesen; ich hoffe, Sie haben das alle auch gesehen, über «Weniger wissen und mehr verstehen». Das sollte sich der Nationalrat, bevor er endgültig entscheidet, zu Gemüte führen.

Auf Seite 7 der Botschaft sehen Sie auch ganz klar geschrieben, wie die Gefahr des Akademikerüberflusses dort beurteilt wird. Ich möchte Ihnen diese Seite 7 zum Studium noch einmal empfehlen, möchte aber auch darauf hinweisen, dass dort ganz klar geschrieben steht, dass die Mittelschulbildung nun einfach ein Einspurweg ist, der zur Hochschule führt und wenig für die spätere Berufsbildung bietet. Wir müssen uns dann fragen: Müssen wir bei der Mittelschule nicht etwas ändern, damit diejenigen, die nicht an die Hochschule können, den Weg ins Leben finden, und das Wissen, das sie sich an der Mittelschule angeeignet haben, ihnen dann die Möglichkeit eines Vorsprunges im normalen Berufsbildungswesen gibt?

Ich möchte aber auf die Beitragsleistungen an die Universitäten zurückkommen. Ich anerkenne, dass die Universitätslasten für die Hochschulkantone im grossen und ganzen zu aufwendig geworden sind. Der Kanton Basel-Land hat einen Vertrag mit der Universität (also mit dem Kanton Basel-Stadt) abgeschlossen und bezahlt in den nächsten zehn Jahren je nach Teuerung rund 200 bis 250 Millionen Schweizerfranken. Der Ständerat hat nun die Sache so geregelt, dass er einfach die Subventionssätze erhöht. Wir in unserem Kanton bezahlen dann mit unseren Steuern einen Beitrag an diese hohen Subventionssätze und bezahlen zudem Direktbeiträge an die Universität Basel. So geht es natürlich nicht. Nach meiner Meinung hat man mit diesem Hochschulförderungsgesetz die einmalige Gelegenheit verpasst, die Hochschulen viel breiter abzustützen und die Nichthochschulkantone zu Beiträgen zu verpflichten, nicht nur anzuregen, sondern zu verpflichten; sonst machen nie alle mit. Es sind nämlich nicht alle Nichthochschulkantone armengenössig, sondern z.T. sind sie sehr gut dran, zum Teil bedeutend besser als die Hochschulkantone. Freilich will ich klar sagen: Man muss dann die Grundlasten zum voraus abziehen. Die Standortvorteile für die Universitäten müssen dem Standortkanton angelastet werden. Sie können nur eventuelle Zusatzkosten, die ihnen ausserkantonale Studenten bringen, teilweise abwälzen, nicht voll. Denn die Universitätskantone, die Universitäts-sitze sind regionale Zentren und profitieren auch wirtschaftlich von jenen Gebieten, die ihnen Studenten liefern, ohne sie voll zu bezahlen. Wir müssen darauf Bedacht nehmen, dass diese Finanzierung eingeleitet wird. Die Hochschulen müssen viel breiter abgestützt werden. Wir müssen auch dafür sorgen, dass jene, die nicht die Hochschule besuchen können, die Möglichkeit einer angemessenen Berufsbildung haben. Wir brauchen in diesen Berufen auch durchschnittlich oder sogar überdurchschnittlich intelligente Leute, sonst ist die Ausführung jener Arbeiten, die der Wissenschaftler entwickelt, überhaupt nicht mehr sichergestellt. Das ist ein legitimes Anliegen.

Ich bitte Sie, bei dieser Vorlage das Mass nicht zu verlieren und sich bereits jetzt schon die Hand aufs Herz zu legen und dann später beim Berufsbildungsgesetz ebenso vehement hier anzutreten, wie Sie das jetzt getan haben.

**Müller-Luzern:** Herr Schalcher hat sich vorgenommen, hier ketzerisch zu sprechen; das ist ihm gelungen. Aber ich glaube, es ist ihm nicht gelungen, ganz sachlich zu sprechen. Er hat das Argument vorgetragen, man müsste doch versuchen, von den Mittelschulen her mehr junge Leute in qualifizierte Berufe hineinzubringen, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Das ist ein Wunsch, den man zwar unterstützen kann, aber Herr Schalcher übersieht etwas. Er übersieht, dass gerade auf dem Gebiet der Berufsbildung ein ganz gewaltiger Engpass im Entstehen begriffen ist. Wir sollten mindestens in diesem Jahr etwa 53 000 Plätze für neue Lehrstellen haben. Wir hatten aber bereits im letzten Jahr einen Rückgang des Lehrstellenangebots von 900 Stellen, und wir sehen folgendes voraus: Wenn dieser Geburtenberg kommt, so wird das bis in vier Jahren dazu führen, dass wir 8000 neue Lehrstellen zu wenig haben. Und auf dem Lehrstellenmarkt haben gerade die Büroberufe stagniert, die Metallberufe haben stagniert, die technischen Berufe sind zurückgegangen, die graphischen Berufe sind zurückgegangen. Es gibt zum Glück noch einige Berufe, die im Augenblick mehr Lehrlinge aufnehmen. Aber wir sehen voraus, dass uns im Verlauf der nächsten zehn Jahre bis gegen 30 000 Lehrstellen fehlen werden, wenn wir jetzt nichts unternehmen. Das Bildungswesen ist eben ein Ganzes. Das habe ich Herrn Fischer schon lange zu erklären versucht, wenn er stets die Berufsbildung gegen die Studenten ausgespielt hat. Man muss das Ganze sehen, beides ist genau gleich wichtig.

Nun, auch die Bemerkungen zu den Stipendien waren verfehlt. Die Stipendien nehmen heute ab. Wer von Stipendien leben muss, hat heute keine goldenen Zeiten, sondern er muss sich sehr einschränken. Es kommt dazu, dass die jungen Leute keine Möglichkeiten mehr haben, nebenbei etwas zu verdienen. Wenn wir mit dem Druck auf den Mittelschulen fortfahren, würden wir nur eines erreichen, dass nämlich die schwachen Absolventen der Sekundar- und Primarschulen keine Lehrstellen bekommen. Der Druck wirkt von oben nach unten, und es trifft, wie immer, die Schwächsten. Das ist ein Problem, das uns beschäftigen muss, auch den Gewerbeverband. Ich habe von ihm zu diesem Problem freilich noch nie etwas gehört.

Herr Bremi hat vorgeschlagen, man müsste das Technikum aufwerten. Das ist ein Vorschlag, dem man zustimmen muss, aber die Verwirklichung ist leider schwieriger als man denkt. Der Wissenschaftsrat hat sich in dieser Beziehung schon sehr stark angestrengt, stellt nun aber fest, dass der Widerstand ja gerade von den Techniken kommt, weil sie von einem anderen Konzept ausgehen. Das soll freilich niemanden entmutigen, hier neue Wege zu finden. Aber wenn nun Herr Bremi vorschlägt, man müsse sich die Prognose des Geburtenberges mit allen Vorbehalten ansehen, dann muss man erst recht seinen Vorschlag mit vielen Vorbehalten ansehen. Seine Ausführungen, die sich offensichtlich auf einen Artikel von Herrn Ries, oder mindestens auf Vorarbeiten in der «Neuen Zürcher Zeitung» (8. Juni 1977) abstützten, bedürfen nämlich einer Korrektur. Die Berechnungen des Wissenschaftsrates, die unserer Botschaft zugrundeliegen, beruhen ja nicht auf Prognose, sondern auf der Zählung von Mittelschülern. Diese Mittelschüler sind bereits vorhanden. Und nun stellen wir fest, dass auch der Anteil der Ausländer überraschend gross ist. Interessant, Herr Bremi, ist nun folgendes: Herr Ries schlägt vor, man solle von einem «mittelprogressiven Wachstum» der Studienanfängerzahlen ausgehen, und man solle sogar unter die Annahmen gehen, die da offenbar herumgeboten werden. Aber eine genaue Analyse zeigt, dass Herr Ries vollkommen an den Prognosen des Wissenschaftsrates vorbeischiebt. Die Prognosen des Wissenschaftsrates liegen ja tiefer, sie liegen unter den Zahlen, die in diesem Artikel der «Neuen Zürcher Zeitung» genannt werden! Sein Argument kann also nicht gegen die Vorlage angeführt werden, es legt gerade die gegenteiligen Schlüsse nahe. In der Zeit der Hochkonjunktur haben wir eben nicht nur Hilfsarbeiter aus dem Ausland eingeführt, sondern auch Akademiker, in recht gros-

ser Zahl, auch mittlere Kader, Leute in der Wirtschaft. Die Nachkommen dieser Leute haben nun ebenfalls das Bedürfnis, sich weiterzubilden. Wir müssen überhaupt feststellen: Wenn wir heute einen höheren Andrang zur Mittelschule haben als früher, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wir eben für die «unteren» Berufe Hilfsarbeiter aus dem Ausland eingeführt haben. Unsere eigenen Leute sind in höhere Schichten aufgestiegen, und deshalb hat sich auch hier ein höheres Bildungsbedürfnis ergeben. Wenn uns Herr Fischer nun wiederum vorträgt, man müsse doch den Bedarf in Betracht ziehen, so muss man natürlich auch die Frage stellen: Entspricht Herr Fischer selber dem Bedarf, oder ist er am Bedarf vorbei produziert worden? Denn diese gleiche Frage stellt sich nun jedem Jungen. Mit der gleichen Berechtigung kann ich ihm selber diese Frage stellen. Es ist Planwirtschaft, was Herr Fischer hier ziemlich offen propagiert. – Akademikerüberfluss: Natürlich dürfen wir diese Probleme nicht leicht nehmen, aber wir können immerhin feststellen, dass die Schweiz im tertiären Bereich – ich rede jetzt nicht einmal nur von den Studenten, sondern von allen jungen Leuten, die sich weiterbilden im tertiären Bildungsbereich – statistisch nachweisbar nie überbordert hat. Wir sind viel weniger weit gegangen als jedes vergleichbare Land. Es handelt sich z. T. um ganz verblüffende Zahlen. Ich betone: Ich spreche nicht nur von den Studenten. Ich spreche auch von den übrigen Leuten, die sich im tertiären Bildungsbereich ausbilden. Dass der Akademikerüberfluss bei uns kein so schlimmes Problem ist, kann man übrigens aus folgendem ersehen:

Bereits heute gibt es in der Westschweiz prozentual doppelt so viele Akademiker – doppelt so viele! – als in der deutschen Schweiz. Haben Sie schon einmal gehört, dass wir nun in der Westschweiz darunter leiden? Es gibt eben die Möglichkeit, sich an die Marktlage anzupassen, und das Anpassen wird auch das Schicksal dieser jungen Leute sein. Ich bin dafür, dass man sie aufklärt, dass man den jungen Leuten sagt: «Das akademische Berufsbild, das Ihr jetzt noch vor Euch habt, wird in zehn Jahren nicht mehr stimmen.» Das ist völlig klar. Aber: Das kann für uns kein Grund sein vom Staat aus, gerade diese Planwirtschaft in der Bildung einzuführen.

Was machen wir nachher, Herr Fischer? Kein Mensch verlangt, dass wir nun anfangen, wie wild zu bauen. Der Wissenschaftsrat selber hat ja ein Engpasspapier ausgearbeitet und den Hochschulkantonen vorgelegt, und er hat darin einen ganzen Katalog von Massnahmen vorgeschlagen, wie man die Kapazität erhöhen kann, wesentlich erhöhen, ohne Investitionen. Aber bei diesem vorauszusehenden Andrang von Studenten wird es ohne Investitionen nicht gehen. Das war eine Illusion. Was machen wir dann in acht Jahren? In acht Jahren haben wir noch den grossen Berg vor uns. Wir werden 15 bis 20 Jahre benötigen, bis wir wieder einigermaßen Luft bekommen. Das werden dann die Zeiten sein, wo man sich wieder einigermaßen einrichten kann an unseren Hochschulen, was in den nächsten Jahren nicht mehr der Fall sein wird. Wir werden vorderhand überall in überfüllten Räumlichkeiten arbeiten müssen. Ich kenne das, was Herr Fischer in bezug auf die ETH vorgetragen hat. Auch hier könnte man sehr viele Korrekturen anbringen. Es stimmt nicht, dass hier auf Jahrzehnte hinaus zuviel produziert worden ist. Das ist eine leere Behauptung. Aber die leere Behauptungen ziehen bekanntlich immer am besten.

Ich meine also, wir sollten nicht in Bildungseuphorie machen. Wir haben nie in Bildungseuphorie gemacht, sondern wir wollen die Bildung als ein Ganzes sehen. Alles hängt voneinander ab und unser Land kommt nur dann weiter, wenn wir alle Zweige dieser Bildung mit der gleichen Sorgfalt und mit dem gleichen Opferwillen pflegen.

**Roth:** Ich habe gegenüber allen anderen Rednern vor Herrn Müller einen Vorteil. Er kann mich nicht mehr zitieren. Es genügt für mich, wenn der Kommissionspräsident und der Bundesrat auf mein Votum eingehen.

Seit meiner Jugendzeit schätze ich und achte ich Mitmenschen, denen es möglich war, einen akademischen Bildungsweg beschreiten zu können. Nie habe ich sie aber als Uebermenschen angesehen. Hochschulen gehören zum stolzen, zum schönen, aber auch zum notwendigen Inventar eines Landes, auch zum unsrigen. Dass heute die Kostentragung neu geordnet werden muss, ist für uns alle selbstverständlich. Die Situation hat sich gewaltig verändert. Wenn nun aber Herr Schär und Herr Künzi uns vorgebracht haben, was der Kanton Zürich bis heute alles an finanziellen Nachteilen hinnehmen musste, so hätte ich es gerne gesehen, wenn sie auch die indirekten Vorteile, die augenfällig sind, dargelegt hätten. Es geht sicher nicht an, dass man nur die Nachteile erwähnt. Das ist ja selbstverständlich. Herr Künzi hat noch den Flughafen erwähnt. Diese Entwicklung war, glaube ich, für den Kanton Zürich absolut positiv zu werten. Ich denke jetzt nicht an den Fluglärm, sondern an die finanzielle Seite.

An allen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 12. Juni – und ich war an vielen – wurde dieses Problem, das wir heute diskutieren, ausserordentlich hart und kritisch diskutiert. Als Nationalrat war ich nicht immer in der Lage, diese Anfragen und diese Kritik tatsächlich zu parieren. Mit dieser Vorlage werden wir alle Eltern erneut aufmuntern, dass sie ihre Kinder, wenn immer möglich, auf eine akademische Laufbahn bringen. Die Vorstellung der Eltern ist an und für sich richtig, den Kindern eine bessere Möglichkeit zu schaffen, als man sie selbst gehabt hat. Die Frage lautet, ob wir dieses Denken unbedingt fördern sollen. Es steht doch heute eindeutig fest, dass Leute, die eine akademische Bildung durchlaufen haben, sie aber mit unterdurchschnittlichen Resultaten abgeschlossen haben, in ihrem Beruf auf grosse Schwierigkeiten stossen. Sie sind aber in den meisten Fällen auch nicht bereit, eine ihrer Meinung nach unangemessene Arbeit anzunehmen. Im weiteren möchte ich auf einen Punkt hinweisen: Es sind stichhaltige Ansätze bekannt, wonach an unseren Hochschulen nicht nur die direkten Aufgaben als Lehrstätte ausgebaut werden, sondern es werden auch Privataufträge, z. B. in Form von Gutachten, Expertisen, ja sogar von Produkt-Entwicklungsaufträgen übernommen, alles im Rahmen dieser Ausdehnung der Tätigkeit der Hochschulen.

Ich habe die Auffassung, dass das Thema der Hochschulentwicklung, der Hochschulförderung eine sympathische, sogar eine populäre Diskussion sein kann. Sie wird unpopulär, wenn wir übermarchen, wenn wir die Hochschule in eine mittlere Stufe herabsinken lassen, indem wir zu viele nicht geeignete Leute in diese Schulstufe hineinbringen wollen.

Abschliessend möchte ich Ihnen eine kleine Begebenheit mitteilen, die ich erlebt habe in einem meiner vielen Vorträge in landwirtschaftlichen Organisationen. Ich pflegte und pflege es heute noch den Bauernfamilien zu sagen: Wenn sie mehrere Söhne haben, so sollen sie bei ihrer Entscheidung denjenigen, der als Bub der Geschéfteste ist, auswählen für den Bauernberuf. Die übrigen Söhne sollen sie in die Schule schicken, bis sie auch soweit seien. Dann hat mir ein älterer Bauersmann die Frage gestellt, ob es dann in diesem Falle richtig sei – ich muss das in Mundart sagen –: «Dass die gschite Lüt viel meh Dumms mache weder die Dumme Gschits.» Meine sehr verehrten Kollegen der französischen Sprache, ich bitte Sie um Entschuldigung!

Ich bin für Eintreten, ich habe aber die Auffassung, dass wir dem Volk gegenüber heute in einem gewissen Mass verpflichtet sind; aber dabei darf man uns nicht unter-schieben, wir seien nicht für die Hochschulbildung, wir seien nicht für eine akademische Ausbildung unserer Jugend in unserem Lande.

**M. Barchi:** Je me permets aussi de faire une remarque à propos des relations entre les cantons universitaires et les cantons qui sont dépourvus d'écoles supérieures. J'aime-

rais vous exposer le point de vue tessinois qui diverge quelque peu par exemple de l'opinion qui a été soutenue, brillamment d'ailleurs, par M. Carruzzo. J'ai écouté avec beaucoup d'attention les raisons invoquées, je le répète, avec élégance et modération aussi par notre collègue valaisan. Je comprends tout à fait qu'il soit perplexe surtout en ce qui concerne la difficulté – il a parlé de comptabilité néfaste – d'établir une comptabilité globale qui puisse tenir compte de tous les aspects des interrelations entre les différents cantons.

Je ne peux pas partager cependant les conclusions péremptoires de M. Carruzzo. Comme Tessinois, je veux le déclarer clairement, je ne m'opposerai jamais à l'imposition de contributions financières aux cantons non universitaires, pourvu que l'on trouve une clé d'imposition équitable qui tienne justement compte des nuances auxquelles a fait allusion M. Carruzzo. Au contraire, je souhaite que l'exécutif présente aussitôt que possible un nouvel article constitutionnel sur la formation, donnant suite d'ailleurs à plusieurs postulats qui ont été déjà transmis au Conseil fédéral. Pour ma part, je regrette encore et toujours que le premier article constitutionnel sur la formation ait été rejeté non pas par le peuple, mais par les cantons, avec une très faible majorité pour le canton de Neuchâtel. Ce sont 500 voix, dans le canton de Neuchâtel, qui ont fait échouer cet article.

Je souhaite qu'il soit possible finalement, sur la base d'une disposition constitutionnelle claire, de trouver une solution institutionnelle globale réglant la répartition des contributions financières entre la Confédération, les cantons universitaires et les cantons dépourvus de hautes écoles.

Je crains en effet que l'article 5a qui a été introduit par votre commission ne reste lettre morte. L'esprit du fédéralisme coopératif n'est pas encore assez bien compris dans notre Confédération. Cette crainte, justement, a poussé M. Bremi, par exemple, à proposer l'adjonction d'un 3e alinéa à l'article 37; cet article se rapporte aux suppléments de la Confédération pour les étudiants non domiciliés dans les cantons universitaires, alinéa qui devrait, selon les intentions de notre collègue Bremi, représenter une épée de Damoclès sur la tête des cantons qui ne feront pas preuve de bonne volonté. Il ne suffit certainement pas que je puisse déclarer moi-même, au nom de mon canton, que le Tessin fera preuve de bonne volonté. Plusieurs cantons sont intéressés. Cette crainte pousse M. Otto Fischer, qui revient à ses éternelles amours, à fixer des limites inacceptables à l'aide de la Confédération dans le domaine de la formation et de la culture. Si l'article 5a devait vraiment rester lettre morte, le canton du Tessin, par exemple, serait forcé de conclure des accords bilatéraux avec plusieurs cantons (huit cantons), ce qui pourrait déboucher sur des difficultés peut-être insurmontables.

Je suis à ce point conscient du fait, d'une part, qu'une discrimination proche du *numerus clausus* peut être aisément pratiquée à froid, «*senza colpo ferire*», sans être consacrée par des dispositions légales explicites et, d'autre part, qu'une discrimination pourrait frapper les étudiants de la Suisse italienne bien plus durement que les étudiants d'autres régions, que je n'hésite guère à donner notre adhésion à une solution globale et centralisatrice. En d'autres termes, je suis tellement conscient de la grande valeur, je veux le souligner, de la grande valeur civique et culturelle que représente, pour mon canton, le libre accès aux études supérieures, que je ne crains guère les sacrifices que le Tessin pourrait être appelé à faire pour assurer à ses étudiants une formation universitaire en Suisse.

Une deuxième remarque pour terminer: M. Pagani, parlant au nom de la délégation tessinoise, vous a dit avec brio que le projet d'un institut supérieur à un niveau postuniversitaire, projet qui a l'appui de notre Conseil d'Etat et de notre délégation, pourrait représenter une première étape dans le programme visant à réaliser une université tessinoise avec plusieurs facultés. Le Tessin défend son bon

droit d'avoir une haute école pour des raisons qui sont tellement compréhensibles, tellement justifiées qu'il ne vaut certainement pas la peine de les rappeler ici. A l'instar de M. Pagani et de mon ami Carlo Speziali, je défends avec force ce postulat. J'ajoute que les autorités tessinoises ont exprimé des idées claires; elles se sont fixées sur un projet adéquat et réalisable. J'ai déjà dit qu'il s'agit d'un institut postuniversitaire. Mais si je me sens obligé de soutenir ce postulat avec force, je dois reconnaître d'autre part que le programme visant à réaliser une université tessinoise – je m'excuse auprès de mon ami Pagani – appartient peut-être au domaine des utopies.

**M. Ziegler-Genève:** Comme j'ai beaucoup de respect pour M. Hürlimann, je n'aime pas l'attaquer, mais cette fois-ci il le faut. Il sait parfaitement d'ailleurs pourquoi je vais l'attaquer; je ne le fais pas de bon cœur, je le dis d'emblée.

De très nombreux universitaires de ma génération et des générations qui suivent sont profondément mal à l'aise devant cette loi, M. Hürlimann le sait parfaitement. Il nous a envoyé tout d'abord, en procédure de préconsultation, deux lois: la loi sur l'aide aux universités et la loi sur l'aide à la recherche. Le Sénat de l'Université de Genève a renvoyé les deux projets. On a dit que la loi sur l'aide à la recherche était inopérante, qu'elle était insuffisante et qu'il fallait autre chose. Les deux projets ont alors été fondus en une seule. Le texte sur l'aide à la recherche est simplement ajouté à celui qui a trait à l'aide aux universités. Je reprends le chapitre 2, article 17, et je m'explique:

Nous avons donc une loi sur l'aide à la recherche; formellement, nous avons eu gain de cause mais pas du tout sur le fond. Il est difficile de ne pas voter l'entrée en matière puisqu'en ce qui concerne le crédit d'investissement, l'aide aux universités cantonales, cette loi est évidemment nécessaire; c'est un pas vers la fédéralisation souhaitée des universités cantonales, seule façon d'éviter, finalement, le *numerus clausus*. Je suis donc, comme pour la loi Tschudi – et je l'ai dit à cette place – pour la fédéralisation progressive des universités cantonales, contre le *numerus clausus* et je suis pour une aide massive et bientôt pour une absorption, pour une prise en charge claire et nette de l'université cantonale par la Confédération.

Mais où se situe le désaccord? Au niveau de la recherche. Vous le savez comme moi, la Suisse est à peu près le seul pays industriel avancé où il n'y ait pas un statut concernant la recherche, un centre national de la recherche scientifique.

Lorsque nous avons discuté avec M. Tschudi de la loi précédente, ce dernier a déclaré: «C'est vrai, mais enfin les universités sont encore en mesure d'assurer, de créer cette loi parallèle avec les assistants, les chargés de recherches, les chargés de cours, les maîtres-assistants et les chefs de travaux.» Cette époque est maintenant terminée, vous le savez comme moi. Nous sommes à la croix-année «zéro». A Genève, les assistants ne peuvent plus renouveler leur mandat après cinq ans. Passé cette période, un assistant de n'importe quel département, de la biologie à la chimie, en passant par la sociologie, est chassé et doit partir, si – ce qui est rare – la thèse ne lui permet pas d'accéder à un poste supérieur.

Je me permets de faire quelques remarques pour bien montrer sur quels points cette loi est inacceptable pour nous.

Premièrement, il s'agit d'un choix de société. Les députés libéraux vous diraient qu'il est tout à fait normal que les jeunes assistants, après une formation, partent dans le privé; il ne faut pas qu'ils s'encroûtent, il ne faut pas créer des «fonctionnaires de la recherche». Vous connaissez la chanson «Moi-même, je suis parti, souvent revenu». C'est un choix de société. Le libéral parle de bonne foi, avec conviction de cette mobilité permanente entre une institution publique, l'université, et une recherche qui est aussi privée ou tout à fait personnelle et qui permettrait à un jeune homme de faire malgré tout sa carrière de cher-

cheur. Quant à moi, je prétends que, depuis quinze ans que j'occupe différentes charges à l'université, il n'est pas du tout possible, à moins d'avoir une immense fortune, de faire une telle recherche, alors que les gens qui sont représentés dans cette salle par les libéraux peuvent se permettre cette mobilité entre la recherche privée et la recherche publique. Avec cette loi, vous écarterez tous les autres, parce qu'un assistant en sciences sociales, par exemple, après cinq ans et puisque son mandat ne peut être renouvelé – je l'ai dit – ne peut aller nulle part, il change de profession, il doit cesser d'être sociologue, politologue, la recherche est terminée pour lui. Pour les biologistes et les chimistes, les choses vont un peu mieux puisqu'ils peuvent aller dans le privé, dans les laboratoires bâlois ou ailleurs. On élimine ainsi toute une lignée de chercheurs, on les empêche d'exercer leur métier avec cet article 17 et suivants qui, encore une fois, refusent ce que la Confédération devrait faire et ce que les syndicats, les associations corporatives des universités demandent depuis neuf ans: la création d'un statut de chercheur.

Autre argument: on pourrait toujours tenir compte – je sais que vous êtes soucieux de mobilité – que même si on veut respecter la mobilité, que même si on veut éviter le fonctionnariat de la recherche à la française, on peut créer des degrés différents entre attachés de recherche, chargés de recherche, maîtres de recherche et prévoir des limitations de mandat et des examens de passage. Il est possible d'obtenir la mobilité recherchée tout en créant l'organisme, l'institution de la recherche.

D'autre part, vous êtes en contradiction avec vous-même puisque vous créez – et la loi y revient – des programmes nationaux. En dehors des subventions que donne le Fonds national et qui, encore une fois, ne donnent pas droit à un statut, vous avez créé une autre tranche de crédit, les fameux programmes que le Conseil fédéral attribue directement. Là vous parlez de chercheurs qui ont un mandat de la Confédération dans le cadre de ces différents programmes nationaux. Mais d'où viennent les chercheurs? Une fois qu'ils ont quitté l'université, je le redis, l'avenir pour eux est fermé avec cette limitation des mandats. Sur les quatre programmes nationaux, trois ont des problèmes très graves pour recruter des chercheurs en sciences sociales et un (sinon deux) doit être complètement abandonné parce que vous ne trouvez personne, parce que l'assistant ou le chargé de recherche qui a un poste universitaire s'y agrippe pour terminer sa thèse. Ensuite, s'il trouve dans le privé une place il ne va pas à nouveau prendre le risque de quitter son poste de travail pour accepter un mandat limité à un, deux ou trois ans par la Confédération qui ne peut pas lui assurer le renouvellement, la permanence d'un tel mandat.

Dernier point: je connais votre souci pour les universités suisses, mais je suis bien obligé de vous dire très clairement que, si vous continuez à ne pas vouloir créer un statut de chercheur, vous liquiderez des branches entières de la recherche en Suisse, notamment en sciences sociales, vous fermerez l'avenir, vous briserez des carrières, vous refuserez le développement de la recherche, vous liquiderez un processus cognitif qui est bien engagé, puisque cette affaire a forcé les directeurs de l'instruction publique dans nos différents cantons universitaires de prendre cette décision extrêmement difficile. Et ce n'est pas cette décision cantonale que je mets en question, c'est l'inactivité et la passivité de la Confédération que j'accuse. Par cette situation entièrement nouvelle et qui va durer pour toute une génération de chercheurs, on va exposer les sciences sociales en Suisse à disparaître. Ce n'est pas par des thèses de doctorat que l'on fait avancer la recherche. La thèse que l'assistant peut faire est encore un ouvrage didactique, méthodologique mais le processus cognitif commence à démarrer, des connaissances nouvelles en sciences sociales, comme dans d'autres domaines, d'ailleurs, sont trouvées, formulées, conceptualisées, rédigées, rendues accessibles à un public très large

et cela à partir des premiers ouvrages qui paraissent après la thèse, et même après la thèse d'habilitation en ce qui concerne les universités de Suisse allemande.

Vous avez lu un certain nombre de publications qui ont dit: «Il y a dans cette salle des gens qui veulent liquider en Suisse les sciences sociales, la sociologie, la politologie, tout un ensemble de sciences.» M. Eng semble tout à fait d'accord avec ces affirmations! Il y a politiquement une volonté en Suisse de liquider dans certains secteurs les sciences sociales qui maintiennent, qui formalisent, qui forment et qui approfondissent la conscience critique dans notre pays. Ces secteurs politiques, dans cette salle, existent mais certainement pas du côté du Département de l'intérieur et certainement pas chez M. Hürlimann. Je ne crois pas du tout qu'il y ait une volonté politique qui nous fasse tomber, à partir de l'article 17, dans de pieuses déclarations au lieu de nous donner une proposition claire pour créer ce statut du chercheur. Je pense plutôt qu'il y a une paralysie entre le Conseil suisse de la science, le Conseil de la recherche et le département. Tout le monde le sait, ces trois institutions n'ont pas sur ce problème une vue unifiée, elles se combattent souvent à cause de positions politiques, sociales et même philosophiques très différentes. Elles ne se sont pas mises d'accord sur une ligne à suivre et cela se sent malheureusement à partir du chapitre 2. J'engage simplement M. Hürlimann à bien vouloir considérer que, si cette loi reste en vigueur pendant cinq ou six ans, cela signifie la liquidation pure et simple de la recherche originale dans notre pays.

Je conclurai, car ces problèmes me tiennent à cœur, en disant que je voterai cette loi à cause de sa première partie – on ne peut pas être contre – j'ai exprimé les réserves, qui sont une hostilité en fait, quant à la deuxième partie de la loi. Je prie avec insistance M. Hürlimann de bien vouloir envisager dès maintenant, soit dans un délai de convenance, la révision des articles 17 et suivants, créer en Suisse ce statut du chercheur et créer les différents degrés et les modalités de passage. Ce statut, qui doit être pour nous une organisation parallèle aux universités, dotée d'un budget national indépendant, est seul capable d'assurer l'avenir de la recherche fondamentale dans notre pays.

**M. Gautier:** Je voudrais faire une remarque préliminaire et poser ensuite deux questions.

M. Ziegler vient de nous dire que seuls les libéraux avaient les moyens financiers qui leur permettaient de faire une carrière de chercheurs et d'avoir une certaine mobilité.

Je voudrais vous demander, Monsieur Ziegler: Seriez-vous sans que nous le sachions un libéral? A ce point de vue-là bien entendu, parce que si quelqu'un a pu assurer une certaine mobilité à sa carrière universitaire, c'est bien vous qui en êtes un exemple! Alors, de deux choses l'une, ou sur le plan de la fortune et des revenus vous êtes un libéral, ou bien toute la théorie que vous nous avez exposée ne tient pas debout.

**Schwarz, Berichterstatter:** Herr Butty und ich haben uns entschlossen, jetzt noch kurz zu antworten. Wir können es jetzt kürzer machen, als wenn wir um 16 Uhr wieder antreten würden.

Ich möchte mich darauf beschränken, auf drei kritische Bemerkungen zu diesem Gesetz einzugehen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie zum Teil aus meinem politischen Freundeskreis stammen. Zum Teil wurden sie sehr handgreiflich vorgebracht. Ich begrüsse das. Ich glaube, es ist richtig, dass wir uns hier nicht nur in akademischen Sphären bewegen dürfen, weil ja zum Teil das Volk zum Schluss zu verschiedenen dieser Fragen auch Stellung nehmen muss, in den Kantonen und vor allem in den Nidhochschulkantonen. Deshalb scheint es mir durchaus am Platz, hier uns auch mit den Argumenten etwas ausein-

anderzusetzen, die man etwa beim Souverän zu hören bekommt. Es sind vor allem folgende drei Bemerkungen:

Die Hochschulförderung sei zu aufwendig, man stürze sich auf diesem Gebiet in ein finanzielles Abenteuer.

Zweitens: Man übertreibe mit der Akademikerausbildung. Man produziere am Bedarf vorbei, sofern man in diesem Zusammenhang den unschönen Ausdruck «produzieren» verwenden darf.

Drittens: Die ganze Übung gehe letztlich auf Kosten der Berufsbildung.

Ich komme zum Punkt 1, der finanziellen Sicht: Es ist durchaus zuzugeben, dass natürlich auf diesem Sektor die Bundesausgaben enorm zugenommen haben. Man muss aber auch wissen warum. Es gibt dafür eine ganze Anzahl von Argumenten: Einmal die Tatsache, dass mit der Bevölkerungsentwicklung eben auch die Studentenzahlen zugenommen haben. Dann sind die Anforderungen in bezug auf die Ausbildung, vor allem im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich, ganz gewaltig angestiegen, und schliesslich musste eben aus diesen und andern Gründen der Bund einspringen, weil die Universitätskantone nicht mehr in der Lage waren, allein diese zentrale und wichtige Bildungsaufgabe für unser Land zu erfüllen. Gerade deshalb, weil nun – zugegebenermassen – gewisse Schwierigkeiten aufgetreten sind, glaube ich, ist dieses Gesetz notwendig. Es will ja u. a. die Basis schaffen für eine bessere Koordination und Kooperation. Damit ist zweifelsohne ein gewisser Rationalisierungseffekt verbunden, und das dürfte sich auch in ökonomischer Sicht positiv auswirken.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu sagen, dass in diesem Gesetz – und ich kenne kein anderes, wo man das konsequenter gemacht hat – doch eine ganze Anzahl finanzieller Bremsen, wenn Sie so sagen wollen, eingebaut sind. Ich erinnere daran, dass Finanzrahmen bestehen. Man ist nicht verpflichtet, an die obere Grenze zu gehen. Ich erinnere daran, dass die vollen Leistungen erst erbracht werden können, wenn die Bundesfinanzreform – was immer man darunter dann versteht, darüber werden wir noch in der Detailberatung diskutieren müssen – unter Dach ist. Ich erinnere auch daran, dass das Mehrjahresprogramm oder die Mehrjahresprogramme vor den Rat gebracht werden im Zusammenhang mit den Kreditvorlagen, zu denen das Parlament dann Stellung nehmen muss. Ich erinnere daran, dass auch – Herr Fischer hat darauf hingewiesen – zu Artikel 16 dieses Parlament sich aussprechen muss.

Zum zweiten Problem, der Frage des Akademikerüberschusses: Hier ist nach meiner Meinung eines sicher, dass nämlich alle Prognosen in dieser Richtung unsicher sind. Man hat – ich habe darauf im Eintreten verwiesen – Anstrengungen informativer Art unternommen, und wie Sie lesen konnten, in den letzten Tagen mit Erfolg. Ob allerdings diese Bemühungen auf lange Sicht Erfolg haben werden, das ist eben gerade die Frage, die uns bewegt. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, dass wir vorsorgen, sonst würden uns vermutlich die genau gleichen Kreise den Vorwurf machen, die jetzt so viele Reserven gegenüber diesem Gesetz haben, wir hätten es verpasst, rechtzeitig etwas zu unternehmen.

Schliesslich noch eine letzte Bemerkung in bezug auf den Vorwurf oder mindestens in bezug auf die Bedenken, diese Förderung der Hochschulen könnte auf Kosten der Berufsbildung gehen. Dazu möchte ich unterstreichen, was Herr Kollege Flubacher gesagt hat: Man sollte nun wirklich alles vermeiden, um nicht die Berufsschulen gegen die Hochschulen auszuspielen und umgekehrt. Wir haben in unserem Lande sowohl die Absolventen der Berufsschulen wie die Absolventen der Hochschulen nötig. Es ist übrigens so, dass nachher in der Praxis – nach meiner Meinung durchaus erfreulicherweise – eine gewisse Vermischung stattfindet. Wer tüchtig ist, wer etwas leisten will, wer Einsatz zeigt, wird so oder so seine Chance haben.

Eine letzte Bemerkung zur drohenden finanziellen Bevorzugung der Hochschulförderung auf Kosten der Berufsbil-



dung: Um das zu vermeiden, haben wir bekanntlich das Instrument des Finanzplans. Dort werden die verschiedenen Aufgaben und Ausgaben einander gegenübergestellt, und dort wird auch das Parlament mit seinen Vorstössen Einfluss nehmen können, damit ein gewisses Gleichgewicht, eine gewisse Harmonie in der Uebernahme von Aufgaben durch den Bund besteht.

Ich bitte Sie abschliessend nochmals, auf diese Vorlage, die notwendig ist, einzutreten.

M. Butty, rapporteur: Nous arrivons à la fin d'un long débat d'entrée en matière. Je crois qu'il a été intéressant et la première constatation que l'on peut faire, c'est qu'en fait aucun groupe ne s'est prononcé contre l'entrée en matière. Je dirais même qu'il n'y a eu aucune proposition dans ce sens; par contre, on a fait certaines réserves. Ces réserves, comme il fallait s'y attendre, viennent d'abord de milieux qui pensent que l'université, l'enseignement supérieur, de même que la recherche, bénéficient chez nous de de trop d'ouverture alors que nous venons d'entendre exactement l'inverse tout à l'heure. Nous constatons donc, à l'audition de ces deux points de vue extrêmes, que la loi proposée par le Département fédéral de l'intérieur est bien équilibrée, qu'elle correspond à un besoin.

Je voudrais faire une remarque à l'intention de ceux qui pensent que cette loi va coûter trop cher, qu'elle est trop centralisatrice: il faudrait qu'ils se donnent la peine de la lire et d'en tirer des conclusions logiques. Par exemple, la chute de la courbe démographique: nous en avons tenu compte. Lors de l'entrée en matière, cela a été dit, de même qu'au sein des commissions; je suis dès lors surpris que certains membres de la commission soient intervenus ici pour rappeler des choses déjà dites. Nous en avons tenu compte dans les propositions qui sont faites, en particulier celles tendant à augmenter provisoirement le nombre de places universitaires, mais en attirant l'attention des cantons sur ces problèmes. Sur la base d'une planification, il faudra tenir compte de cette baisse à moyen terme.

En ce qui concerne cette peur des universitaires, je dirai que ce qui m'a frappé, ce ne sont pas tant les propos de M. Fischer – on pouvait s'attendre de sa part à cette sorte de baroud d'honneur ce matin, il prépare peut-être des explications pour l'après-12 juin – mais plutôt les déclarations de M. Flubacher. Son attitude m'a impressionné, cette crainte, dirais-je, cette peur même de l'université, des universitaires, de la recherche à un certain niveau. Je pense au contraire que notre pays a vraiment tout intérêt à maintenir cette liberté de l'enseignement, qu'un équilibre doit ensuite s'établir; cela s'est toujours vu. Nos institutions doivent le permettre; il n'y a pas à avoir peur face à l'avenir et face à notre jeunesse. Au contraire, c'est en permettant une certaine confrontation des idées, une certaine liberté d'expression que nous pourrions dégager le mieux ce qui est dans l'intérêt supérieur de notre communauté helvétique.

On pourrait penser que les derniers propos de notre collègue, M. Ziegler, auraient tendance à donner raison à M. Flubacher. Ce qu'a dit M. Ziegler a au moins l'avantage d'insister sur un autre aspect peu souligné jusqu'à présent dans le débat, c'est le fait que nous avons une loi qui traite à la fois des universités et de la recherche. Or ce que je conteste dans les propos de M. Ziegler, c'est qu'au moment où l'on dispose d'une loi issue de la constitution, au moment où l'on tient justement à favoriser la recherche, c'est qu'il vienne dire «mais non, on ne fait rien». C'est exactement le contraire. Nous sommes en train de codifier la recherche, peut-être pas exactement comme vous l'auriez souhaité, Monsieur Ziegler, mais selon une conception qui est la nôtre, selon une conception helvétique, selon un principe efficace d'ouverture où chacun a le droit de s'exprimer, vous, Monsieur Ziegler, mais les autres aussi. Je pense – c'est tout à fait normal – qu'il faudrait le reconnaître. Or je suis surpris de voir que vous faites l'inverse.

Vous vous inspirez de l'exemple français, vous voulez un statut du chercheur. J'ai l'impression quant à moi que le propre du chercheur ou de l'assistant, c'est qu'il passe un certain temps à l'université; ensuite il doit changer, après quelques années. On ne doit pas figer la recherche dans des branches qui peuvent peut-être devenir inutiles par la suite. M. Chavanne disait lui-même combien est pénible l'inertie de certains professeurs. Je ne pense pas qu'il ait fait allusion à vous d'ailleurs, mais il parlait de l'inertie des professeurs et de la difficulté d'essayer, en discutant, de leur faire changer leurs habitudes. Je ne sais pas si vous-même vous changez souvent; mais en tout cas je pense qu'il est bon pour la recherche, pour les assistants, qu'ils puissent aussi changer de situation, d'endroit, de pays même, de branches éventuellement. Il y a là tout un ensemble qui n'est que profitable à la recherche fondamentale en général mais aussi à la recherche suisse parce qu'elle peut servir à tout le monde, à nos jeunes d'abord, mais aussi sur le plan général.

En conclusion, je voudrais quand même me réjouir du fait que les propositions de la commission recueillent la majorité des intervenants et certainement en tout cas des groupes. C'est en fait un instrument efficace de coordination que nous voulons, d'économie de moyens. Monsieur Fischer, nous essayons de les économiser parce que nous savons aussi bien que vous qu'ils sont modestes, qu'ils le seront peut-être de plus en plus. Il faut donc coordonner, mais il faut aussi donner à la Confédération les moyens de le faire avec ce nouvel instrument qu'est la Conférence gouvernementale qui vise à coordonner les efforts des cantons puisqu'ils sont responsables, eux d'abord, en ce qui concerne nos universités.

En terminant, je me félicite quand même du niveau de ce débat. Il faut se rappeler qu'il s'agit de l'avenir fondamental non seulement de l'université *in abstracto*, de la recherche comme telle, mais en fait de notre jeunesse et de notre pays. C'est pour cela que ce projet a été présenté. Je vous remercie de le soutenir..

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes abgebrochen  
Ici, le débat de cet objet est interrompu*

76.084

### **Mietwesen. Missbrauchsbekämpfung Lutte contre les abus dans le secteur locatif**

Siehe Seite 499 hiervor — Voir page 499 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Mai 1977

Décision du Conseil des Etats du 5 mai 1977

#### *Dringlichkeitsklausel – Clause d'urgence*

*Abstimmung – Vote*

Für Annahme der Dringlichkeitsklausel

116 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Das qualifizierte Mehr ist erreicht*

*La majorité qualifiée est acquise*

**Präsident:** Im Zusammenhang mit diesem Geschäft haben wir noch Stellung zu nehmen zur Motion Grobet Nr. 76.474, «Herabsetzung der Mietzinse».

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	605-629
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 754

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

76.339

**Motion Grobet. Mietzinse. Herabsetzung  
Abaissement des loyers**

Siehe Jahrgang 1976, Seite 845 — Voir année 1976, page 845

Beschluss des Ständerates vom 22. März 1977  
(Motion des Nationalrates)Décision du Conseil des Etats du 22 mars 1977  
(motion du Conseil national)

**M. Grobet:** Le 25 juin 1976, notre Conseil a accepté la motion 76.339 que j'avais déposée concernant l'abaissement des loyers. Cette motion, en fait, a été concrétisée par le nouveau texte d'arrêté fédéral instituant des mesures contre les abus dans le secteur locatif que nous venons de voter. La motion a du reste été classée le 22 mars 1977 par le Conseil des Etats qui a considéré que son but était atteint. Je propose aujourd'hui que notre Conseil classe également cette motion pour les mêmes raisons et pour qu'il y ait concordance entre les deux conseils.

**Präsident:** Es wird Ihnen vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit dem Beschluss des Ständerates die Motion Grobet als erfüllt abzuschreiben. Der Motionär ist damit einverstanden. Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie stimmen dem Ständerat zu. Die Motion wird als erfüllt abgeschrieben.

*Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr**La séance est levée à 12 h 40***Vierte Sitzung – Quatrième séance**

Mittwoch, 8. Juni 1977, Nachmittag

Mercredi 8 juin 1977, après-midi

16.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Blunschy

76.083

**Hochschulförderung. Bundesgesetz  
Universités. Encouragement. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 605 hiervor — Voir page 605 ci-devant

**Bundesrat Hürlmann:** Darf ich ausnahmsweise mein Votum zum Eintreten mit einer eher persönlichen Bemerkung einleiten. Im Rückblick auf meine Tätigkeit während 19 Jahren im Regierungsrat meines Heimatkantons, meiner Zugehörigkeit zum Ständerat und zum Bundesrat wage ich die Feststellung: Es gibt kaum einen Gesetzgebungsbe- reich auf Bundesebene, der komplexer ist als die Gesetzgebung über die Hochschulpolitik. Welche Elemente sind einem politischen Willen und einer gesetzgeberischen Konzeption unterzuordnen? Ich will sie stichwortartig festhalten. Einmal basieren wir bei diesem Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz auf zwei verschiedenen Verfassungsgrundlagen, wobei die eine in das letzte und die andere in das jetzige Jahrhundert gehört. Es gibt Kantone mit Hochschulen und Kantone ohne Hochschulen. Wir haben zu berücksichtigen, dass der Bund zwei eigene Hochschulen hat und dass er seit 1966 zusätzlich mit einer Ausgleichspflicht im Föderativstaat beauftragt ist. Wir stellen fest, dass die Westschweiz mit einer nahezu idealen Hochschulstruktur ausgestattet ist, während die deutschsprachige Schweiz fehlende Hochschulkapazitäten aufweist. Kanton Tessin und der Kanton Graubünden haben ihre speziellen Kultur- und Sprachanliegen. Neben diese staatspolitischen Elemente treten die hochschulpolitischen. Unsere Hochschulen verfügen richtigerweise über eine gewisse Autonomie, die es zu beachten gilt, wenn eine solche Vorlage vorbereitet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an diesen Hochschulen Schulleitungen, Rektorate, Dekanate, Studenten, Assistenten, Beamte und Angestellte tätig sind. Wir haben Rechnung zu tragen unserem eigenen Wissenschaftsrat mit seinen Vorstellungen und Perspektiven, den Anträgen und Ueberlegungen unseres Nationalfonds, seinem Forschungsrat.

Eine ganz entscheidende Rolle bei der Vorbereitung dieses Gesetzes spielen vor allem auch hochschulpolitische Fakten. Gegenwärtig treten die letzten geburtenstarken Jahrgänge in die Mittelschule über. Wir wissen also heute ganz genau, wer jetzt in der Mittelschule ist und wer in einem, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Jahren die Matura bestehen wird. Wir können ziemlich gut ausrechnen, wie viele Studenten wir an den Hochschulen haben werden. Ich werde später davon sprechen, dass die gleichen Ueberlegungen auch für das Berufsbildungswesen gelten. Wir kennen übrigens ebenfalls – das ist ein weiteres Faktum und wurde heute in der Eintretensdebatte mehrfach erwähnt – die Vergleichszahlen der Studenten aus anderen Industrieländern. Die Behauptung, wir würden in der Schweiz zu viele Studenten ausbilden, stimmt, verglichen

mit allen westlichen Industrienationen, nicht. Wenn Sie die Zahl der Studenten aus den einzelnen Jahrgängen an den Hochschulen länderweise vergleichen (inklusive Kanada und Amerika), dann stellen Sie fest, dass wir an letzter Stelle sind, wenn sie auch nicht weit weg von der zweit-letzten ist. Ich gebe ohne weiteres zu: Die Gegenüberstellungen sind immer ausserordentlich schwierig. Beispielsweise ist ein Vergleich der Mittelschule zwischen uns und Amerika oder Westdeutschland nicht ohne weiteres stichhaltig. Aber für die Zahl der Studentinnen und Studenten an den Hochschulen sind das feste Grössen an allen Universitäten und in allen Ländern.

Dass bei der Vorbereitung einer solchen Vorlage nicht nur bildungspolitische Probleme auftauchen, sondern auch staats-, gesellschafts- und sozialpolitische, das sei nur am Rande erwähnt. Es wurde heute in der Debatte ebenfalls deutlich gemacht. Mit diesen Elementen hat man sich ständig auseinanderzusetzen, weil sie für eine solche Gesetzgebung nicht unbedingt die gleiche Zielrichtung haben. Es braucht viel Mühe, die Synthese einer so komplexen Materie zu erarbeiten. Der Präsident Ihrer Kommission, Herr Nationalrat Schwarz, hat dies verdeutlicht, als er erklärte, dass es sich um einen Prozess der Optimierung handelte, als wir diese Vorlage erarbeitet haben. Aber es war auch ein Prozess der Geduld und der Ausdauer. Als ich dieses Departement antrat, war eben eine Vorlage im Vernehmlassungsverfahren zur gleichen Thematik wieder von der Gesetzgebungsarbeit zurückgezogen worden, weil die Komplexität im Vernehmlassungsverfahren deutlich offenbar wurde. Dabei liessen wir uns, Herr Nationalrat Fischer, keineswegs von der Angst leiten, als wir die Vorlage ausarbeiteten, sondern von der Verantwortung, die wir in diesem Bereiche haben. Ich komme darauf noch zu sprechen.

Für diese Komplexität, die ich nur mit Stichworten erwähnte, hatten der Ständerat, Ihre Kommission und wie ich heute feststellen konnte, auch Ihre Fraktionen Verständnis und empfehlen Eintreten. Ich danke dafür. Ich danke den Referenten, den Herren Schwarz und Butty sowie allen Votanten. Alle Voten, die heute vorgetragen wurden – ich berücksichtige auch diejenigen, die kritisch waren – gehören dazu, denn sie bringen die Komplexität dieser Materie zum Bewusstsein, deren Lösung in unserem Föderativstaat nicht einfach ist. Auf die gestellten Fragen und die einzelnen Voten werde ich bei der Detailberatung antworten und eingehen.

Lassen Sie mich zum Abschluss der Debatte die Hauptzwecke dieser Vorlage festhalten. Es sind deren drei.

1. Die bisherige Bundesaufgabe der Förderung der kantonalen Hochschulen und der Forschung ist aufgrund 10jähriger Erfahrung besser und im Zeichen gemeinsamer Verantwortung von Bund und allen Kantonen wirksam weiterzuführen.
2. Entsprechend dem Verfassungsauftrag sind die vom Bund finanzierten und geförderten Forschungstätigkeiten in eine die Freiheit der Forschung wahrende Koordination einzubeziehen.
3. Es ist die unentbehrliche Grundlage zu schaffen, um die Schwierigkeiten und Engpässe, die sich bei der Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen immer bedrohlicher am Horizont abzeichnen, gemeinsam anzugehen.

Diese Hauptzwecke wurden grundsätzlich in der heutigen Debatte anerkannt. Ich nehme dies mit grosser Genugtuung zur Kenntnis. Auf der Basis dieser Grundhaltung möchte ich noch vier Aspekte dem Entscheid über das Eintreten voranstellen, Aspekte, die bei praktisch jedem Votum zur Eintretensdebatte so oder anders eine Rolle gespielt haben:

1. Sicherung der freien Berufswahl; 2. Berufsbildungs- und Hochschulförderung; 3. die schicksalhafte Verpflichtung der Nichthochschulkantone; 4. die Bedeutung dieses Gesetzes in der Bildungspolitik.

Zum ersten Aspekt, dem der Sicherung der freien Berufswahl als bildungspolitisches Hauptproblem: Die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen und im weiteren Rahmen die Sicherstellung der freien Berufswahl der jungen Generation sind das bildungspolitische Hauptproblem der nächsten Jahre. Sie alle wissen, dass die Geburtenzahlen zwischen 1957 und 1964 ausserordentlich stark angestiegen sind. Im laufenden Jahr tritt der letzte geburtenstarke Jahrgang in verschiedenen Kantonen in die Mittelschulen ein. In drei Jahren beansprucht er Berufslehrstellen; 1982 bis 1984 treten diese Kinder vor die Hochschulportalen. Aus politischen, rechtlichen und sozialen Gründen müssen wir den geburtenstarken Jahrgängen die gleichen Ausbildungschancen gewähren wie der heutigen Generation.

In der Debatte ist mehrfach auf die verheerenden Konsequenzen eines allfälligen Numerus clausus in unserem Lande hingewiesen worden. Staatspolitisch, weil er zu gefährlichen Spannungen zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen führen muss; bildungspolitisch, weil er die Benachteiligung einer ganzen geburtenstarken Generation zur Folge hat; pädagogisch, weil er einen erzieherisch nicht mehr verantwortbaren Leistungsdruck in der Schule bewirkt, der schon in der Primarschule beginnt; sozial, weil er vor allem die bildungsfernen Schichten treffen würde. Diese Fragen sind hier eingehend erörtert worden.

Zwei Dinge verdienen es aber, noch ganz besonders hervorgehoben zu werden: die ordnungspolitische Bedeutung des freien Zugangs zu den Hochschulen sowie die Auswirkungen eines allfälligen Numerus clausus auf den Arbeitsmarkt. Die freie Wahl des Berufes ist ein Grundpfeiler unserer freiheitlichen Ordnung. Wenn wir nicht mehr in der Lage sind, sie zu gewährleisten, kann dies Konsequenzen haben, die weit über den Bildungsbereich hinausgehen. Unser Land ist nicht ohne Grund stolz auf seine liberalen Traditionen. Mit der Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen verteidigen wir auch ein entscheidendes Stück unseres gemeinsamen liberalen Erbes. Zulassungsbeschränkungen würden ohne Zweifel ein hohes Mass an zusätzlichen einschneidenden, staatlichen Reglementierungen zur Folge haben, ein Mehr an Eingriffen des Staates in die allerpersönlichsten Bereiche des einzelnen. Gerade auch jene, denen es ein ernstes politisches Anliegen ist, den Einfluss des Staates auf die Privatsphäre in Grenzen zu halten, können kein Interesse daran haben, eine Entwicklung zu fördern, die letzten Endes dazu führen muss, dass staatliche Instanzen darüber entscheiden, wer wo und was studieren darf. Ich habe stets die Auffassung vertreten, dass wir unsere junge Generation nicht dadurch für unseren freiheitlich-demokratischen Staat gewinnen, indem wir seine Vorzüge preisen, sondern viel eher damit, dass wir seine Prinzipien auch ihr gegenüber praktizieren. Wie wollen wir junge Menschen für möglichst freiheitliche Lösungen in den verschiedenen Bereichen staatlichen und gesellschaftlichen Handelns gewinnen, wenn wir nicht in der Lage sind, diese Werte in einer für sie entscheidenden Frage durchzusetzen? Es geht hier auch um das Vertrauen der Jugend in unsere staatliche Grundordnung.

Hier, Herr Nationalrat Otto Fischer, möchte ich Ihnen auch unter Berufung auf die Freundschaft, die Sie heute ebenfalls zur Legitimation Ihrer Aussagen herangezogen haben, sagen: In einer stillen Stunde, die auch für Sie nach dem 12. Juni hoffentlich wieder einkehrt, müssen Sie sich doch die Frage stellen, ob mit dem steten Verneinen und mit der Skepsis gegenüber der jungen Generation, die studieren will, nicht Geister gerufen werden, die wir nicht mehr los werden und die wir – Sie und ich – nicht gewollt haben, ob nicht allenfalls mit der Zeit Kräfte geweckt werden, die Werte zerstören, für die Sie und ich uns einsetzen. Das ist eine ganz ernste Frage, die wir uns auch im Zusammenhang mit dieser Vorlage überlegen müssen. Was ich hier sage, ist nicht aus der Luft gegriffen. Wir brauchen nur über die Grenzen zu sehen, um Beispiele zu finden für

das, was in diesem Bereich an Unerfreulichem geschehen kann.

Noch ein Wort zu den Auswirkungen des Numerus clausus auf den Arbeitsmarkt: Maturanden, die zum Studium nicht zugelassen werden, würden entweder Real- und Sekundarschülern die knappen Lehrstellen wegnehmen, oder die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen vergrössern, da es für sie aufgrund ihrer nichtberufsbezogenen Ausbildung im Augenblick schwer sein dürfte, eine Arbeit zu finden. Ein arbeitsloser Jugendlicher, ganz abgesehen von der persönlichen Situation des Betroffenen, kommt den Staat und die Gesellschaft ebenso teuer zu stehen wie ein Student.

Zum zweiten Aspekt, Berufsbildung und Hochschulförderung: Die Zunahme der Geburten in den sechziger Jahren stellt nicht nur die Hochschulen vor schwierige Probleme, sondern sie hat ihre Auswirkungen auch im Berufsbildungsbereich. Im Verhältnis zum Schülerbestand des 8. Schuljahres beträgt der Anteil der Lehrlinge seit mehreren Jahren rund 65 Prozent. Insgesamt standen 1976 rund 147 000 Lehrstellen zur Verfügung. Die Zahl der 1976 neu abgeschlossenen Lehrverträge blieb um rund 800 gegenüber dem Vorjahr zurück. Das sind die Gegebenheiten, Herr Nationalrat Schalcher; sie zeigen uns, dass wir die Anliegen der Berufsschüler und jener, die einen kaufmännischen oder einen gewerblichen Beruf erlernen wollen, mindestens ebensowohl in unsere Ueberlegungen einbeziehen müssen, vor allem damit sie eine Lehrstelle finden. Die Lage im Berufsbildungssektor ist deshalb mindestens so angespannt wie an den Hochschulen. Es wäre bei dieser Sachlage nicht zu verantworten, durch Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen dazu beizutragen, dass abgewiesene Studienbewerber zusätzlich den Lehrstellenmarkt überfluten. Andererseits müssen wir alles daran setzen, auch die Berufsbildung im Rahmen einer umfassenden Bildungspolitik auszubauen und den veränderten Anforderungen anzupassen. Es ist nämlich gar kein Zufall, dass gleichzeitig mit dieser Vorlage ein neues Berufsbildungsgesetz den eidgenössischen Räten vorgelegt wurde. Der Bundesrat hat die bestmögliche Förderung der Bildungschancen aller Jugendlichen stets als seine Aufgabe angesehen. Wir wollen keine einseitige Förderung der akademischen Ausbildung zulasten anderer Berufszweige. Es ist aber auch nicht zutreffend, wenn behauptet wird, die Förderung der Hochschulen gehe auf Kosten der Berufsbildung. Ich bin ganz mit jenen einverstanden, die heute erklärt haben, dass wir in diesem Bereiche keine Auseinandersetzungen, sondern eine Kooperation und eine Koordination wünschen.

Nach dem neuen Berufsbildungsgesetz beträgt der Bundesbeitrag für die anrechenbaren Betriebsausgaben der Berufsschulen, Lehrwerkstätten, der höheren technischen Lehranstalten je nach Finanzkraft der Kantone 30 bis 40 Prozent; das neue Hochschulförderungsgesetz macht dagegen eine Erhöhung der Ansätze für die entsprechenden Bundesbeiträge auf 25 bis 40 Prozent vom Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung abhängig. Bis dahin betragen die Ansätze für die Betriebsbeiträge 10 bis 30 Prozent bzw. nach Erhöhung gemäss Artikel 37 mindestens 15 Prozent.

Ich bin mir – ich möchte dies nochmals betonen – der Problematik solcher Vergleiche durchaus bewusst, zumal das Hochschulförderungsgesetz bei den Investitionen etwas grosszügigere Ansätze hat. Sie geben aber doch einen Hinweis darauf, dass der Bund eine ausgeglichene Förderung der beiden Bildungsbereiche anstrebt und der Hochschulförderung keineswegs eine einseitige Bevorzugung zuteil werden lässt.

Bei dieser Gelegenheit darf ich vielleicht doch beifügen, dass unsere grundsätzliche Auffassung zur Bildungspolitik seit dem letzten Jahrhundert gleich geblieben ist. Die Souveränität der Kantone, vor allem im Volksschulbereich, ist nach wie vor gewährleistet. Wir haben die Gemeinsamkeit der Bildungspolitik übrigens erst seit rund zehn Jahren auf

die Berufsschulen und auf die Hochschulen beschränkt. Wir hatten früher die sehr klare Aufteilung im Hochschulwesen zwischen der Verantwortung des Bundes für die Eidgenössische Technische Hochschule und der Verantwortung der Kantone für ihre Hochschulen. Aber auch heute wird der Entscheid, den man in bezug auf den Schulvogt seinerzeit gefällt hat, noch ganz strikte respektiert. Mit der Neuaufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wird gerade in diesem Bereich den Kantonen eine echte eigene Verantwortung vor allem im Bereich des Bildungswesens bleiben.

Zum dritten Aspekt: Die Beteiligung der Nichthochschulkantone. Die Beratungen in Ihrer Kommission und in Ihrem Plenum haben auch deutlich werden lassen, dass der Bund und die acht Hochschulkantone die Verantwortung für die Verhinderung des Numerus clausus nicht mehr allein tragen können. Ohne Leistungen der übrigen Kantone und ohne entsprechende Ausdehnung der finanziellen Lastenteilung geht es auf mittlere Sicht nicht mehr. Wir halten es dabei für wichtig, eine gesamtschweizerische Lösung anzustreben, damit es nicht zu einer Vielzahl von bilateralen Vereinbarungen kommt. Darf ich nur in Klammern beifügen: Stellen Sie sich vor, wenn es vor allem finanzstarken Nichthochschulkantonen gelingt, Verträge mit einzelnen Hochschulkantonen abzuschliessen; dann hätten wir mit der Zeit drei Kategorien von Kantonen: solche mit eigenen Hochschulen, solche mit Verträgen mit Hochschulkantonen, und schliesslich dann noch jene, die es nicht fertiggebracht haben, mit irgendeinem Hochschulkanton einen Vertrag abzuschliessen. Eine solche Entwicklung würde zudem die freie Wahl des Studienortes und damit auch die erwünschte Vielfalt an den Hochschulen einschränken. Hier setzt eine wichtige Aufgabe des Bundes als Treuhänder von Interessen der Nichthochschulkantone ein. Noch selten haben wir eine derart klassische Aufgabe vor uns gesehen: Die Spannung zwischen solchen, die haben und solchen, die nicht haben, ist durch den Bund entsprechend auszugleichen.

Die Vorlage, die Ihnen vom Bundesrat und von der Kommission unterbreitet wird, erhält gerade aus diesem Grunde mit Artikel 5a und einer Neufassung von Artikel 50 ein ganz besonderes zusätzliches Profil. Nur schon diese Bestimmungen allein, diese Möglichkeit, die Nichthochschulkantone zur Mitverantwortung heranzuziehen, würde dieses Gesetz rechtfertigen, auch wenn wir damit keinen Franken mehr aus der Bundeskasse zuschössen. Wenn nämlich der Bund die Mittel nicht hat, dann werden die Kantone alle miteinander dazu aufgerufen sein, dieses bestehende Hochschulproblem zu lösen, und dafür müssen wir ihnen vom Bund aus die entsprechenden Möglichkeiten und Instrumentarien zur Verfügung stellen. Das ist mit diesem Gesetz und mit den darin enthaltenen Führungsstrukturen vorgesehen.

Den Aenderungsvorschlägen der Kommission, denen der Bundesrat zustimmt, liegt der Gedanke zugrunde, dass die weitere Beibehaltung der Nicht-Diskriminierung mehr als bloss symbolische Zuwendungen von seiten der Nichthochschulkantone erfordert. Die Nichthochschulkantone haben das Problem übrigens erkannt. Was ich hier vortrage, ist mindestens so sehr auch die Sorge der Nichthochschulkantone. Sie sind nicht untätig geblieben. Die Beratungen haben im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz eingesetzt. Ich bin überzeugt, dass sie zu einem erfolgreichen Ende geführt werden können. Ich habe am letzten Freitag an einer Arbeitskonferenz der Erziehungsdirektoren teilgenommen und habe ihnen den Artikel 5a, den Sie heute beschliessen sollen, vorgelesen. Ich war freudig überrascht, nicht nur keine negative Reaktion seitens der Kantone festzustellen, sondern zu hören, dass die Erziehungsdirektoren erklärten, sie begrüsstes es, dass auf diese Art die Möglichkeit besteht, entsprechend ihrer Verantwortung mit dabei sein zu können, wenn diese schwierigen Aufgaben gelöst werden müssen.

Die Beteiligung der Nichthochschulkantone an den Universitätsaufgaben muss nicht zwingend zu einer weiteren Steigerung ihrer Bildungshaushalte führen. Nach Ermittlungen des Wissenschaftsrates vermindern sich die Bestände an den obligatorischen Schulen bis 1985 auf 75 Prozent der heutigen Grössen (Wendepunkt 1979). Sind die notwendigen Strukturverbesserungen einmal vorgenommen, lassen sich bei gutem Willen der Hochschul- und der Nichthochschulkantone ganz sicher in zunehmendem Masse Mittel auf andere Bildungsbereiche umlagern, um gleichzeitig diesem «Geburtenberg», der dann die Volksschule verlässt, zu folgen.

Eine Vereinbarung kommt aber erfahrungsgemäss nicht sofort zum Tragen. Wir müssen mit einem schrittweisen Anlaufen der Beitragsleistungen rechnen. Diese werden für längere Zeit der Finanzierung von Sondermassnahmen zur Engpassbewältigung zu dienen haben.

Und noch zum vierten Aspekt: Unser Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz in der eidgenössischen Bildungspolitik. Das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz kommt in einem Moment vor die eidgenössischen Räte, da alle Anstrengungen auf die Herstellung des Gleichgewichts des Bundeshaushaltes gerichtet sind. Ich möchte deshalb ausdrücklich festhalten, dass es sich hier grundsätzlich nicht um eine neue Bundesaufgabe handelt, sondern um eine bessere, gezieltere und wirksamere Weiterführung der seit 1966 laufenden Hochschulförderung – dies vorläufig ohne erhebliche Steigerung des Bundesengagements. Die Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzgebung bildet ein notwendiges Instrument für die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen, die zeitgemässe Zusammenarbeit und Koordination in Lehre und Forschung und eine gedeihliche Weiterentwicklung der schweizerischen Wissenschaften. Die neuen Führungsstrukturen sind notwendig für den zielgerichteten und optimalen Einsatz der knappen finanziellen Mittel. Der Bund beweist gerade mit dem Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz seine Verantwortung für eine wirtschaftliche Verwendung der knapper gewordenen Ressourcen, ganz besonders aber einen echten Sparwillen. Information, Koordination und Planung ermöglichen Bund und Kantone das unabdingbare haushälterische Handeln, das ihnen durch Artikel 3 zur Pflicht gemacht wird. Die verbesserte Zusammenarbeit der Hochschulträger und der Hochschulen in Form von Schwerpunktbildung und Harmonisierung der Tätigkeiten hilft Kosten sparen. Die Bundesleistungen werden auf dem unerlässlichen Minimum gehalten. Das gilt nicht nur für die Sondermassnahmen nach Artikel 16, sondern ebenso für die Ansätze der ordentlichen Hochschulförderung. Nach wie vor werden die Hochschulkantone die Hauptlast zu tragen haben. Ohne Berücksichtigung der Leistungen der Nichthochschulkantone wird der Anteil des Bundes an den Betriebsausgaben der Universitäten auch fernerhin sehr bescheiden sein. Die Vorlage trägt in hohem Masse der schwierigen finanziellen Situation des Bundes Rechnung. Artikel 68 enthält ein rein finanzpolitisch bedingtes, gesetzgeberisches Novum. Die endgültigen Beitragssätze werden erst drei Jahre nach Vorliegen einer neuen Bundesfinanzordnung schrittweise, in Berücksichtigung der Finanzlage in Kraft gesetzt. Bei dieser Gelegenheit antwortete ich Herrn Nationalrat Leo Weber auf die Frage, was ich unter einer neuen Finanzordnung verstehe. Zunächst wird selbstverständlich an die Finanzordnung vom 12. Juni gedacht. Wenn diese nicht rechtskräftig wird, dann muss es eine annähernd äquivalente Finanzordnung sein, die eine Erhöhung der Beitragssätze ermöglicht, ohne langfristig das Gleichgewicht des Bundeshaushaltes in Frage zu stellen. Zu umschreiben, was eine definitive Finanzordnung ist, ist dann ohnehin Sache des Parlaments. Die Bundeshilfe an die Hochschulkantone auf definitiver Höhe ist schliesslich nicht so bemessen, dass sie zusammen mit deren Eigenleistungen den künftigen Hochschulfinanzbedarf voll abdecken kann. Das Hochschulför-

derungs- und Forschungsgesetz motiviert damit die Nichthochschulkantone zu Beitragsleistungen.

Ich komme damit zum Schluss. Unsere Bildungspolitik ist Arbeit für die Zukunft unserer ganzen kommenden Generation. Der Bundesrat räumt der bestmöglichen Förderung der Bildungschancen der Jugend einen absoluten Vorrang ein. Deshalb unterbreiten wir Ihnen praktisch gleichzeitig mit dieser Vorlage für die Hochschul- und Forschungsförderung auch jene für eine Verbesserung der Berufsbildung. Die eidgenössischen Räte haben mit den Kantonen und dem Bundesrat eine direkte Verantwortung für die Wahrung des freien Zugangs zu den schweizerischen Hochschulen zu übernehmen. Das Ihnen unterbreitete Gesetz entbindet auch Sie nicht von der Verantwortung. Diese wichtige Entscheidung, gerade in bezug auf die Verhinderung des Numerus clausus, werden wir, Bundesrat und Parlament, gemeinsam zu treffen haben. Um den Anschluss unseres Landes als Industriestaat an die künftige Entwicklung sicherzustellen, wird mit dem Ihnen unterbreiteten Gesetz auch die Grundlage geschaffen für eine wirksame Förderung der Forschung. Sich für unsere kommende Generation in allen Bereichen der Bildung und Forschung einzusetzen, die eidgenössische politische Verantwortung in unserem Föderativstaat auch in einer nicht leichten Zeit wahrzunehmen und beizutragen, dass die Polarisierung zwischen den Generationen nicht ungewohnte Formen annimmt, ist ein Gebot der Stunde. Diese politische Verpflichtung ist nicht an ein Datum gebunden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

## A

### **Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung**

#### **Loi fédérale sur l'aide aux hautes écoles et la recherche**

##### **Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### **Titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

##### **Ingress**

*Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 27sexies, 33 und 60 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Oktober 1976,

beschliesst:

*Antrag Allgöwer*

*Ingress*

Nach Entwurf des Bundesrates (ohne Art. 60 BV)

##### **Préambule**

*Proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 27, 1er alinéa, 27sexies, 33 et 60 de la constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 4 octobre 1976, arrête:

**Proposition Allgöwer****Préambule**

Selon le projet du Conseil fédéral (sans référence à l'art. 60 cst.)

**Schwarz, Berichterstatter:** Wir haben zwei Herren Weber in der Kommission. Sie haben sich beide über diesen Artikel 60, der im Ingress Eingang finden soll, ausgesprochen; nachdem es sich bei beiden Herren um Juristen handelt, musste fast befürchtet werden, dass sich ihre Auffassungen nicht decken. Herr Leo Weber findet diesen Artikel 60 eher fragwürdig, Herr Rolf Weber ist eher hoffnungsvoll gestimmt. Um was handelt es sich? Ich möchte diesen Artikel 60 Bundesverfassung nochmals zitieren: «Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.» Ich muss zugeben, dass wir im Rahmen der Kommissionsarbeit eher zufällig auf diesen Artikel 60 gestossen sind. Es wurde uns gesagt, dass er im Verfassungsleben unseres Landes ein Schattendasein führe, und wir haben eigentlich einfach das Bedürfnis verspürt, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten dieses Gesetzes noch etwas besser zu fundieren. Ich muss vielleicht noch ergänzen, dass keinesfalls die Meinung bestehen kann, dass damit eine Schranke oder besser gesagt eine Möglichkeit bestehen würde, den Numerus clausus auszuschalten. Hier besteht ja bereits ein Urteil des Bundesgerichtes. Es geht also um die Frage, was man unter dieser Gleichbehandlung des Schweizer Bürgers versteht, und da müssen wir einfach feststellen, dass die Anwendungspraxis für diesen Artikel 60 weitgehend fehlt. Es ist aber doch anzunehmen, dass man das so interpretieren müsste – hier steht ja vor allem die finanzielle Gleichbehandlung zur Diskussion –, dass Studenten von Nichthochschulkantonen in dem Sinne gleichbehandelt wären, dass sie eben vermehrte Beiträge leisten müssten, weil die Bewohner, die Studenten von Hochschulkantonen via Steuern usw. ihre Beiträge entrichten. Das war ungefähr der Inhalt der an sich kurz geratenen Diskussion in der Kommission.

Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Artikel 60 stehen zu lassen. Ich muss zugeben, wir haben nicht sehr eingehend darüber diskutiert. Es wäre aber wahrscheinlich von Vorteil, wenn Sie mit dem Stehenlassen dem Ständerat ermöglichen würden, sich ebenfalls über diese Thematik auszusprechen.

**M. Butty, rapporteur:** Il s'agit en fait ici d'une question juridique puisque la commission, dans sa majorité, a tenu à introduire dans le préambule l'article 60 de la constitution fédérale, qui est libellé de la manière suivante: «Tous les cantons sont obligés de traiter les citoyens des autres Etats confédérés comme ceux de leur Etat en matière de législation et pour tout ce qui concerne les voies juridiques.» Le droit cantonal comme tel s'applique, dans un canton, également aux autres Confédérés. Dans la commission, on s'est posé la question de savoir si, du point de vue juridique, il ne s'agit pas là d'une disposition qui ne fait que reprendre ce qui relève de la compétence cantonale. On pourrait penser que cette adjonction de l'article 60, dans le préambule de la loi dont nous discutons, est superfluo. Cependant, la majorité de la commission a été d'avis qu'en rappelant cet article, on voulait démontrer l'égalité de traitement à laquelle nous tenions spécialement, en craignant la possibilité malheureuse d'un numerus clausus. Cependant, encore une fois, cette disposition ne relèverait normalement que du droit cantonal, ce serait le droit cantonal qui déciderait ce qu'il en est; or, c'est en vertu du droit cantonal que chaque Suisse a le droit d'être traité de manière égale dans n'importe quel canton confédéré.

La majorité de la commission vous propose, pour les raisons que nous avons exposées dans l'entrée en matière et afin de bien montrer notre volonté d'une égalité de traitement pour tous les jeunes de ce pays, face à un numerus

clausus éventuel, d'accepter que nous ajoutions l'article 60 à ce préambule.

**Allgöwer:** Herr Bundesrat Hürlimann hat am Eingang seines Referates darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine ausserordentlich komplexe Materie handelt. Deshalb sind Schlagworte nicht angebracht. Schlagworte gibt es von der einen Seite, die seinerzeit mit dem «Notstand der Bildung» und ähnlichen Verzerrungen operierte, die heute in Deutschland ausgebadet werden. Schlagworte gibt es aber auch von der anderen Seite, wo man so tut, als ob man diese Akademiker, diese «Gstudierten», wie sie im Schweizervolk heissen, kaum benötigte. Die «Gstudierten» sind im Schweizervolk glücklicherweise nicht allzu populär. Wir müssen versuchen, einen vernünftigen Mittelweg zu finden. Ein solcher Mittelweg ist in der Schweiz immer dann schwierig, wenn es ums Zahlen geht. Bei dieser Frage hat man den Artikel 60 der Bundesverfassung entdeckt, wie unser Freund Weber heute morgen mit Freude feststellte und dem «Entdecker» Fleiner dem Jüngeren für die neuartige Interpretation gratuliert. Wenn man Fleiner den Älteren konsultiert, dann heisst es in seinem Kommentar – Fleiner/Giacometti –, dass Artikel 60 nicht unbeschränkt gelte und der Kanton das Recht habe, Spezialgesetze zu machen. Es heisst sogar wörtlich: «Ein Kanton darf Personen, die ausserhalb seines Gebietes wohnen, aber aus irgendeinem Grund unter seine Hoheit gelangen, anders behandeln als die im eigenen Kanton wohnenden.» Das heisst also: Der Kanton kann für seine Bürger mit dem Geld seiner Steuerzahler gewisse Leistungen erbringen, aber von anderen, die nicht Steuerzahler sind, zusätzliche Leistungen verlangen.

Es verwundert mich, dass man einfach mit Interpretation einen Verfassungsartikel ändern kann, der jahrzehntelang anders verstanden wurde. Ich erinnere daran, dass seinerzeit die Frauen auf die an sich verständliche Idee kamen, den Artikel 4, der für alle Schweizer Gleichheit fordert, so zu interpretieren, dass aufgrund dieses Artikels das Frauenstimmrecht mit der Interpretation eingeführt werden könne. Damals kamen alle Juristen und sagten: Das geht nicht, ihr müsst den Marsch durch die Institutionen antreten, Volksabstimmungen über Euch ergehen lassen usw. Die Frauen haben das hingenommen und glücklicherweise ist auf diesem wirksamen Weg das Frauenstimmrecht doch noch verwirklicht worden.

Aber nun kommt man plötzlich in einer ganz anderen Materie mit der Interpretation. Das wäre noch hinzunehmen, wenn es sich da nur um einen Juristenstreit handeln würde. Ich möchte Rolf Weber sagen: Eine solche Interpretation wäre der Todesstoss für den fortschrittlichen Föderalismus. Die Kantone wären in Zukunft, wenn sie irgendein fortschrittliches Gesetz erlassen, das den Stimmbürgern in ihren eigenen Grenzen Leistungen in Form von Steuererhöhungen auferlegt, gezwungen, diese Leistungen gratis allen anderen zur Verfügung zu stellen. Praktisch wäre auf diese Weise vielleicht eine Gleichheit der Söhne und Töchter erreicht, aber eine sehr starke Ungleichheit der Väter und Mütter. Man würde die Kinder gleichstellen, die nicht zu bezahlen hätten, aber die Eltern würde man diffamieren; wohnten sie im eigenen Kanton, so müssten sie nicht nur die Leistungen für die eigenen Kinder erbringen, sondern auch noch für alle, die in diesen Kanton kämen und diese Leistungen ebenfalls geniessen möchten. Das würde natürlich zu einer Lähmung des aktiven Föderalismus führen, was wir nicht hinnehmen dürfen.

Wenn ich an den Kanton Basel-Stadt denke, dann stellen wir fest, dass wir dort für die Universität ungefähr 140 Millionen ausgeben. Der Bund, dem wir sehr viel Geld schicken, schreibt uns nur 20 Millionen gut. Baselland hat eine sehr vernünftige Haltung eingenommen in letzter Zeit, bezahlt bald auch 20 Millionen und ist damit aktiv an unserer Universität beteiligt. Aber es bleiben immer noch etwa 100 Millionen zu bezahlen. Die eigenen Studenten machen etwa 30 Prozent aus. Basel erbringt also für die übrigen 70 Prozent sehr viel mehr Leistungen als jeder andere Kan-

ton. Würden wir Artikel 60 BV in den Ingress setzen, so wären wir in Zukunft gezwungen, alle Kantonsleistungen gratis abzugeben. Die Lust des Kantons verschwände, auf irgendeinem anderen Gebiet fortschrittliche Lösungen zu treffen. Das ist unannehmbar.

Wenn wir im Gesetz selbst eine Regelung aufnehmen, die es uns ermöglicht, einerseits Studenten aller Kantone gleichzustellen, andererseits aber gleichzeitig auch die Kosten zu bezahlen, dann geht das in Ordnung. Wenn Sie aber im Ingress diesen Artikel 60 nach Fleiner junior auslegen, dann hat das seine Folgen. Dann müssen wir fortan auf allen anderen Gebieten die Bewohner anderer Kantone an den Leistungen für die eigenen Bürger gratis teilnehmen lassen. Darum glaube ich, sollten wir beim Vorschlag des Bundesrates bleiben. Er genügt vollkommen. Sie haben ja gestützt auf Artikel 33 und 27sexies die nötige Verfassungsgrundlage für das ganze Gesetz.

Es liegt im Interesse der Sache, wenn wir hier nicht übertreiben. Wenn die Hochschulkantone gezwungen werden, ihre Eigenleistung gratis und franko allen zur Verfügung zu stellen, ohne dass sie einen Anspruch auf entsprechende Vergütung haben, dann wird ihre Initiative rasch erlahmen. Deshalb möchte ich Sie bitten, beim Vorschlag des Bundesrates zu bleiben, den der Ständerat ebenfalls übernommen hat und diese juristische Interpretationswendung abzulehnen; sie hätte in der Praxis für den Föderalismus verheerende Folgen. Ich glaube, dass alle, denen der Föderalismus am Herzen liegt, sagen müssen: Nein, man muss auch dem jungen Herr Fleiner sagen, sein Oheim hatte Recht, als er die Interpretation gab, so wie wir sie seit Jahrzehnten gehandhabt haben. Es geht auch grundsätzlich nicht an, nun plötzlich durch eine Interpretation eines Juristen oder des Bundesgerichts eine neue Auslegung zu geben. Wir wollen auf bewährtem Rechtsweg bleiben, wenn sich eine Gesetzesänderung aufdrängt. Nicht Interpretation, die zur Willkür und Rechtsunsicherheit führt, sondern Botschaft des Bundesrates, Stellungnahme der Eidgenössischen Räte und schliesslich Stellungnahme des Volkes.

**Weber-Arbon:** Ich glaube, Herr Allgöwer übertreibt, wenn er mir da eine derartige athletische Begabung zuspielt, ich hätte Freudensprünge veranstaltet und einen juristischen Luftsprung gemacht. Ich halte einmal fest, einig – ich glaube, das darf man feststellen – sind wir uns, dass dieser Artikel 60 der Verfassung weitgehend identisch ist mit dem neuen Artikel 5 Absatz 2 unseres Gesetzes. Warum also, frage ich, diese Verfassungsnorm im Ingress nicht anrufen? Zweitens: Herr Allgöwer kritisiert, dass man diese Verfassungsbestimmung von Artikel 60 interpretiere. Ich glaube, unsere Verfassung ist nicht derart angelegt, dass sie überhaupt nicht irgendwelcher Interpretation zugänglich wäre. Warum soll eine Bestimmung, die vor 130 Jahren eingeführt worden ist, vielleicht mit anderen Akzenten und Zielsetzungen, heute, im Jahre 1977, nicht anders ausgelegt werden können? Herr Allgöwer, was ist zum Beispiel passiert mit unserem kürzesten Verfassungsgrundsatz in Artikel 4: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich»? Was ist da alles auf dem Interpretationsweg entwickelt worden? Zum Argument mit dem Frauenstimmrecht: Ich glaube, das sticht wirklich nicht. Damals war der Begriff des Schweizers als solcher in der Verfassung enthalten; etwas Neues wollte mit diesem Begriff hineininterpretiert werden. Hier, in Artikel 60 BV, geht es lediglich um die Differenzierung, die Modifizierung einer alten Praxis. Deshalb halte ich dafür, dass wir eine derartige Form der Interpretation, wie wir sie hier vornehmen, wie sie übrigens eben von der Wissenschaft bestätigt und unterstützt wird, durchaus verantworten dürfen.

Nun drittens zur Tragweite dieses Artikels 60 BV bzw. des Artikels 5 des neuen Gesetzentwurfes. Ich würde auch nicht sagen, dass diese Gleichbehandlungsregel einen absoluten Stellenwert hat. Es soll auch in Zukunft durchaus zulässig sein, dass der nicht im Kanton Domizilierte, beispielsweise mit Bezug auf das Schulgeld, anders behan-

delt wird als der im Kanton Wohnende, wo der Betreffende oder sein Vater Steuern bezahlt. Das ist auch durchaus konstante Praxis auf der Mittelschulstufe, beim Besuch von Gymnasien und Seminarien durch Angehörige anderer Kantone, und das soll auch mit dem neuen Gesetz nicht anders werden. Unzulässig soll aber nach der neuen Interpretation die Verweigerung des Zutrittes zu einer kantonalen Hochschule sein für einen Bewerber aus einem anderen Kanton bloss deshalb, weil er das Pech hat, nicht in einem Hochschulkanton zu wohnen. Nicht wahr, Herr Allgöwer, gegen eine derartige Interpretation können wohl auch Sie sich nicht wenden. Ich glaube nicht, dass Sie damit erklären können, das sei ein Todesstoss für den Föderalismus, eine Lähmung der eigenen Initiative für bildungspolitische Zentren. Dieser Prozess hätte ja schon längststens eintreten müssen. Ich appelliere deshalb an Sie, meine Damen und Herren, diesem neuen Ingress zuzustimmen und sich damit zu einer neuen Aktualisierung, eben dieses Verfassungsartikels 60, in der relativen Interpretation, zu bekennen, die ich Ihnen zu geben versucht habe, die auch bei der Auslegung des neuen Artikels 5 und 5a unseres Gesetzes Anwendung finden muss.

**M. Aubert:** Je vous invite à suivre la proposition de M. Allgöwer et à ne pas introduire la mention de l'article 60 dans le préambule.

J'ai trois arguments à invoquer ici: d'abord en ce qui concerne les préambules en général. On pourrait très bien se passer d'y mettre quelque référence que ce soit à la constitution. La constitution s'applique d'elle-même. Mais, si on pris l'habitude d'en viser des articles dans le préambule des lois fédérales, c'est, me semble-t-il, pour indiquer la base de la compétence législative de la Confédération. Cela peut être utile à l'interprétation, de savoir, par exemple, si nous sommes en présence d'une loi de police ou d'une loi qui n'aurait pas la même nature.

En revanche, je trouve inutile de viser, dans le préambule, des dispositions de caractère, comme les libertés individuelles. Car vous pourriez aussi bien citer tous les droits fondamentaux, à commencer par l'article 4. Je ne crois pas que ce serait de bonne technique législative.

Je résume donc ce premier point: limiter les visas des préambules aux articles qui donnent une compétence législative à la Confédération. Eventuellement – il faut toujours être nuancé lorsqu'on parle, surtout ici – mentionner les textes constitutionnels qui donneraient un mandat précis au législateur fédéral. Ce n'est pas le cas de l'article 60.

Ma deuxième raison est la suivante: l'indication de l'article 60 est trompeuse. Elle devrait donner à entendre qu'on fera pas de différence selon le domicile. Or, jusqu'à maintenant, l'article 60 a toujours été interprété comme interdisant les différences selon l'origine; non pas selon le domicile. Je ne crois pas qu'il appartienne maintenant à notre assemblée de substituer un principe à un autre. Ce qu'on a voulu faire en 1848, ce qu'on a voulu faire en 1874, c'était obliger chaque canton à traiter également, non pas les personnes qui étaient domiciliées sur son sol et celles qui étaient domiciliées sur le sol d'un autre canton, mais ses ressortissants et les Confédérés. Voilà ce qu'on a voulu dire. On n'a pas voulu dire plus et, si l'on croit aujourd'hui qu'en mettant l'article 60 dans le préambule on coupe court à l'introduction du numerus clausus, j'estime qu'on trompe le lecteur. C'est ma deuxième raison.

Et voici la troisième: Qui est-ce qui interprétera finalement les lois cantonales? Qui est-ce qui dira si les lois universitaires cantonales sont conformes à la constitution fédérale? C'est le Tribunal fédéral. Cette matière est délicate. Il y a un point, par exemple, sur lequel je ne suis pas très au clair. Est-ce qu'un canton peut faire une différence de traitement entre ses ressortissants domiciliés dans un autre canton et les Confédérés domiciliés eux aussi dans un autre canton? La question, à ma connaissance, n'a pas encore été tranchée par le Tribunal fédéral. Mais c'est lui et lui seul, de toute façon, qui la réglera. Vous n'ajoutez



rien à la solution de ce problème en mettant un article 60. Par conséquent, je vous invite à ne pas faire ici de fantaisie constitutionnelle et à ôter cet article du préambule.

**Frau Meier Josi:** Es lohnt sich, einen Augenblick bei dieser Präambel zu verweilen, weil wir damit doch Neuland in der Diskussion des Rates beschreiten. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass wir bei der Version des Bundesrates bleiben und uns auch fürderhin nur auf eigentliche Kompetenzhinweise beschränken sollten. Ich kann das um so eher vertreten, als ich seinerzeit im Bericht der Kommission Wahlen schon ausführte, der Grundsatz von Artikel 60 erscheine neben jenem der grundsätzlichen Rechtsgleichheit heute ohnehin als überflüssig; er lasse die unterschiedlichen Behandlungen zwischen niedergelassenen und nicht niedergelassenen Schweizerbürgern zu, und das wirke sich dann eben aus bei öffentlichen Arbeitsbeschreibungen, Wettbewerben, Stipendien, Schul- und Spitalgebühren. Diese Unterschiede stellten aber keine rechtswidrige Behandlung dar, soweit sie in der fehlenden Steuerpflicht begründet seien.

Ich glaube, dass wir mit dem Hinweis auf Artikel 60 zwei Fehler begehen. Wir wecken falsche Hoffnungen in Bezug auf die finanzielle Stellung der nicht Niedergelassenen, und wir erwecken auch die Illusion, dass das Problem der Hochschule Schweiz ohne neue Anstrengungen für einen Bildungsartikel lösbar sei. Beides möchte ich vermeiden. Artikel 5 des neuen Gesetzes ist für mich keineswegs ein Ausfluss von Artikel 60 der Bundesverfassung, sondern er knüpft ganz einfach die Bundesleistungen an die Bedingung der Zusammenarbeit von Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen.

**Schürch:** Ich möchte mich auch noch an diesem «Juristenfestival» beteiligen. Solche Rechtsfragen sind immer spannend und rufen eben die verschiedenen Juristen auf den Plan. Ich bin mit Herrn Weber-Arbon durchaus einverstanden, dass man den Artikel 60 der Bundesverfassung interpretieren muss und kann. Er ist unter anderem natürlich auch im Lichte des Artikels 4 der Bundesverfassung interpretierbar. Ich glaube aber, dass der Artikel 5 und der Artikel 5a unseres Gesetzes keineswegs den Bezug auf diesen Verfassungsartikel benötigen. Frau Josi Meier hat das soeben dargelegt.

Wem will der Artikel 5 Absatz 2 die Gleichbehandlung sichern? Ich war etwas überrascht, dass der Kommissionspräsident eine für mich sehr neuartige Interpretation des Gleichheitsartikels gegeben hat, indem er erklärte, dass die eigenen Kantonsbürger vor Diskriminierung geschützt würden. Das ist eine sehr schöne Idee. Es geht darum, dass der Kantonsbürger, der Steuern zahlt, nicht schlechter behandelt werden soll als ein ausserkantonaler Bürger, der keine Steuern bezahlt. Da indessen der Bezug auf den Artikel 60 BV nicht nötig ist und da die vorgetragene Interpretation doch etwas kühn erscheint, bin ich der Auffassung, wir täten gut daran, auf die Erwähnung von Artikel 60 BV zu verzichten, dies nicht zuletzt auch aus den Erwägungen mehr gesetzestechnischer Natur, die Herr Aubert angeführt hat.

Gestatten Sie mir, in diesem Zusammenhang noch auf einen Tatbestand aus der Praxis zu verweisen. Es gibt Städte, die für ihre öffentlichen Badeanstalten und Hallenbäder Gratisseintritte gewähren, und es gibt Gemeinden, die das zwar auch tun, aber nur für ihre eigenen Gemeindeglieder. Wer in der betreffenden Gemeinde keine Steuern zahlt, hat den Eintritt zu bezappen. Würden Sie nun Artikel 60 BV so auslegen, dass ein Bürger der Gemeinde Rubigen gegen die Gemeinde Muri klagen könnte, weil er dort einen Eintritt bezahlen muss, während der Einwohner der Gemeinde Muri, der dort Steuern zahlt, das nicht tun muss?

Das Problem greift auch in wichtigere Dinge, ins Erziehungswesen über. In der Stadt Bern wird von einer privaten Organisation mit wesentlicher Subvention der Stadt ein Konservatorium geführt. Die Stadt verlangt, dass Schü-

ler aus Aussengemeinden, die hier nicht steuerpflichtig sind, ein höheres Schulgeld bezahlen als die Schüler der Stadt selber. Das ist ein Schutz der Kernstadt gegenüber den überbordenden Ansprüchen aus der Agglomeration.

Sie sehen aus diesen Beispielen, dass es unter Umständen zu sehr grotesken Konsequenzen führen könnte, wenn man den Artikel 60 BV so interpretieren wollte, dass ein Kanton oder eine Gemeinde nicht mehr berechtigt sein soll, gewisse Ordnungen finanzieller Natur für die eigenen Steuerzahler anders zu regeln als für Auswärtige.

Aus den dargelegten Gründen und mit Rücksicht auf eine gesetzestechnisch saubere Lösung bitte ich Sie, den Artikel 60 der Bundesverfassung im Ingress nicht aufzuführen.

**Bundesrat Hürlimann:** Für mich ist die Ingressfrage kein Kardinalproblem. Ich habe seinerzeit in der Kommission keine Einwendungen gegen die Nennung von Artikel 60 der Bundesverfassung im Ingress erhoben. Man kann das mit guten Gründen befürworten. Sie haben die Motive dafür gehört. Für mich persönlich gilt der Grundsatz, den uns auch die Staatsrechtslehrer beigebracht haben: Alle Artikel in der Verfassung, ob wir sie im Ingress auführen oder nicht, gelten für jede, auch für diese Gesetzgebung. Wir führen den Artikel 4 BV, der praktisch unsere ganze Gesetzgebung beherrscht, auch nicht in jedem Gesetz an. Er gilt trotzdem.

Ich beantrage Ihnen, die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zu beschliessen.

**Präsident:** Wir bereinigen den Ingress. Die Kommission schlägt Ihnen vor, einen Verweis auf den Artikel 60 der Bundesverfassung einzufügen. Herr Allgöwer beantragt Streichung des Verweises auf Artikel 60 BV.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	16 Stimmen
Für den Antrag Allgöwer	65 Stimmen

#### Art. 1

##### Antrag der Kommission

##### Buchst. c

die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen.

Für den Rest von Artikel 1: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 1

##### Proposition de la commission

##### Let. c

De sauvegarder le libre accès aux hautes écoles en collaboration avec tous les cantons.

Pour le reste de l'article 1: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Schwarz, Berichterstatter:** In Artikel 1 Buchstabe c beantragt die Kommission eine Aenderung in Form einer Kombination der bundesrätlichen Formulierung mit der vom Ständerat beschlossenen Fassung. Wir haben vom Bundesrat wieder den Ausdruck «die Wahrung des freien Zugangs» übernommen anstelle der Worte «die Förderung des freien Zugangs», weil der Ausdruck «Förderung» hier vielleicht missverstanden werden könnte. Wir haben so dann die Ergänzung des Ständerates, die lautet «in Zusammenarbeit mit allen Kantonen» übernommen, weil wir es als sehr wichtig empfinden, dass dieser Wille zur Zusammenarbeit unterstrichen wird.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, unserem Antrag zuzustimmen.

**M. Butty, rapporteur:** La commission a trouvé une formulation intermédiaire entre celle du Conseil des Etats et celle du Conseil fédéral. Il s'agit d'une question de principe

essentiel: «sauvegarder le libre accès» tout en maintenant l'expression du Conseil des Etats «en collaboration avec tous les cantons». C'est unanimement que la commission vous propose cette solution intermédiaire entre le texte du Conseil des Etats et le principe fondamental voulu par le projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 2

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

## Art. 3

*Antrag der Kommission*

### Abs. 1

Bund und Kantone sorgen für die koordinierte Bereitstellung, den wirksamen Einsatz und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Hochschule und Forschung, und berücksichtigen die kulturelle Vielfalt.

### Abs. 2

Die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen ist bei der Anwendung dieses Gesetzes gewährleistet.

## Art. 3

*Proposition de la commission*

### Al. 1

La Confédération et les cantons veillent à ce que les moyens nécessaires à l'enseignement supérieur et à la recherche soient mis à disposition d'une manière coordonnée, engagés efficacement et utilisés rationnellement, dans le respect de la diversité culturelle.

### Al. 2

La liberté de l'enseignement et de la recherche dans les hautes écoles est garantie lors de l'application de la présente loi.

**Schwarz**, Berichterstatter: Hier haben wir zwei Aenderungen, und zwar in Absatz 1 und in Absatz 2. In Absatz 1 ist angehängt «kulturelle Vielfalt» auf Wunsch der sprachlichen und kulturellen Minoritäten. Herr Speziali hat sich heute morgen mit bewegten Worten für diesen Zusatz ausgesprochen. Die Kommission hat ihm einstimmig zugestimmt. In Absatz 2 handelt es sich nicht um eine materielle Aenderung gegenüber dem Ständerat, sondern es handelt sich um eine positive Formulierung im Gegensatz zur negativen Formulierung des Ständerates. Bei diesem Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung kann es sich ja nicht um einen absoluten Grundsatz handeln, der unbeschränkt wäre. Dieses Freiheitsrecht hat natürlich auch seine Schranken, beispielsweise im finanziellen Sektor oder im Sektor eben dieser verbesserten Koordination. Aber als Grundsatz ist die Kommission ebenfalls der Meinung, ihn in dieser Art der Formulierung aufzunehmen.

**M. Butty**, rapporteur: A propos de l'article 3, en séance de commission, M. Speziali est intervenu demandant que la diversité culturelle soit mise en évidence à l'alinéa 1.

La commission a accepté unanimement la formulation que nous vous proposons. En même temps que l'on utilise de manière coordonnée et efficace la collaboration et les moyens mis à disposition, il faut que l'on tienne compte de la diversité culturelle de notre pays, cela paraît un principe fondamental.

A l'alinéa 2, nous avons tenu à montrer que la liberté de l'enseignement et de la recherche qui est assurée dans

les hautes écoles n'est garantie que dans la mesure où il s'agit de l'application de cette loi. Ce n'est pas un principe absolu, par exemple on ne pourrait pas se prévaloir de cette disposition pour ne pas tenir compte des contingences financières. C'est pour cela que nous avons précisé: «lors de l'application de la présente loi.»

**Bundesrat Hürlimann**: Ich bin mit diesem Vorschlag einverstanden. Ich habe mich hier zum Wort gemeldet, um etwas Grundsätzliches zu sagen. Wir beachten diese Anliegen bei allem, was wir in diesem Gesetz tun. Kaum in einem Bereich wie im Bildungsbereich wird uns nämlich bewusst, dass wir ein Staat sind, der auf die kulturellen, sprachlichen und auch konfessionellen Unterschiede Rücksicht nehmen muss. Wir haben das heute gespürt, als Herr Speziali, Herr Pagani und Herr Barchi zu diesem Thema gesprochen haben. Das Anliegen, das aus dem Tessin im Zusammenhang mit diesem Gesetz vorgetragen wird – als sprachliche Minderheit ohne Universität – ist echt. Es ist in diesem Zusammenhang doch darauf hinzuweisen, dass wir in einem Föderativstaat allen Grund haben, darauf Rücksicht zu nehmen. Ich bitte Sie daher, diesem berechtigten Antrag der Kommission zuzustimmen und dies auch zu berücksichtigen bei anderen Bestimmungen, die in diesem Geiste gefasst werden sollen.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 4

*Antrag der Kommission*

### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### Abs. 2 (neu)

Zur Gewährleistung der Koordination kann der Bund Bedingungen an die Ausrichtung von Beiträgen knüpfen.

## Art. 4

*Proposition de la commission*

### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

### Al. 2 (nouveau)

Pour garantir la coordination, la Confédération peut soumettre l'octroi de subventions à des conditions.

**M. Butty**, rapporteur: J'aimerais apporter une précision en ce qui concerne l'article 1er. A la lettre c, il s'agit des accords. Certains collègues m'ont demandé de quels accords il s'agissait. Il s'agit évidemment des accords que peut passer la Confédération avec différentes institutions mais aussi des accords entre les cantons.

C'est l'alinéa 2 qui comporte une divergence entre la proposition de la commission et celle du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. C'est en fait une adjonction qui permet à la Confédération d'obtenir une certaine coordination par l'influence qu'elle peut exercer dans l'octroi des subventions. Dans la mesure où il s'agit d'une loi de subvention, il est normal que la Confédération ait, dans ce domaine général, la possibilité de savoir si ses subventions sont utilisées selon les planifications et la volonté de coordination indiquée dans la loi. C'est pour cela que nous avons tenu à le préciser dans un 2e alinéa.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 5

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Schatz-St. Gallen*

### Abs. 2

... zu den Hochschulen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 39bis.

**Art. 5***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Schatz-St-Gall**Al. 2*

... et des réfugiés, sous réserve des dispositions de l'article 39bis.

**Präsident:** Hier haben wir einen Antrag von Herrn Schatz. Er wird diesen Antrag begründen zusammen mit Artikel 39bis. Artikel 5 Absatz 2 ist angenommen unter Vorbehalt der Bereinigung bei der Behandlung von Artikel 39bis.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5a (neu)***Antrag der Kommission**Titel*

Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen

*Abs. 1*

Der Bund kann einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen beitreten, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf dem Gebiet des Hochschulwesens verwirklicht.

*Abs. 2*

Der Bundesrat entscheidet über den Beitritt des Bundes.

**Art. 5a (nouveau)***Proposition de la commission**Titre*

Adhésion à des conventions intercantionales

*Al. 1*

La Confédération peut adhérer à une convention intercantonale sur la collaboration entre cantons ayant la charge d'une haute école et cantons qui ne disposent pas d'un tel établissement en vue de réaliser une répartition équitable des charges financières dans le domaine de l'enseignement supérieur sur le plan national.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral décide de l'adhésion de la Confédération.

**Schwarz, Berichterstatter:** Ich glaube feststellen zu dürfen mit Herrn Rolf Weber, wie er dies heute morgen gemacht hat, dass wir auf diese Neuschöpfung einigermaßen stolz sein dürfen. Heute nachmittag hat Herr Bundesrat Hürliemann bestätigt, dass auch die Erziehungsdirektorenkonferenz dieser Formulierung zustimmt. Im Rahmen der Eintretensdebatte in der Kommission wurde verschiedentlich der Wunsch laut, die Nichthochschulkantone vermehrt beizuziehen, und das Departement des Innern hat dann diesen Wunsch aufgenommen und den vorliegenden Artikel formulieren lassen. Professor Fleiner hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, weil einerseits vermieden werden musste, dass es zu einer Leerformel wird, andererseits musste sich natürlich diese Formulierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bewegen. Es handelt sich eindeutig um die finanzielle Frage. Es schwebt uns vor, dass eine Art Pool-Lösung geschaffen werden soll, wo dann die Hochschulkantone und Nichthochschulkantone mitmachen sollten unter Mitwirkung des Bundes, also an sich eine durchaus neue Lösung, und wir erhoffen uns von dieser Lösung ebenfalls wiederum einen Schritt in der Richtung, die wir mit diesem Gesetz anvisieren.

**M. Butty, rapporteur:** Je crois que cet article 5a est une innovation extrêmement intéressante que le Département fédéral de l'intérieur a d'ailleurs proposée de lui-même à la commission; au fond, c'est une solution nouvelle. Il s'agit de la convention intercantonale qui pourrait être passée entre les cantons universitaires et non universitaires, mais avec, en plus, la collaboration et la participation de la Confédération. Cet élément est important parce que la Confédération est elle aussi responsable d'universités, soit deux écoles polytechniques.

En outre, la collaboration de la Confédération à un accord intercantonal entre cantons universitaires et non universitaires est une garantie importante à la fois pour ceux qui ont la responsabilité des universités et pour les cantons qui n'en ont pas. C'est d'autre part un essai d'aboutir à une convention intercantonale qui soit multilatérale. Le but que nous visons est d'éviter des accords bilatéraux qui pourraient provoquer un clivage, comme on l'a dit tout à l'heure, entre trois sortes de cantons. On aurait pour finir des cantons universitaires, des cantons non universitaires qui auraient pu passer des accords bilatéraux, et enfin des cantons non universitaires qui n'auraient pas passé de tels accords. Ceci serait à notre avis très défavorable à une planification globale que vise la loi. C'est pourquoi nous pensons que cette innovation importante va permettre de concrétiser le but fixé dans la loi à l'article 1er.

**M. Morel:** Il est permis d'être favorable mais sceptique, et de le dire. Sceptique tout d'abord quant à la possibilité d'amener les cantons non universitaires à adhérer à une convention intercantonale. Sceptique aussi, je le dirai surtout après avoir entendu ce matin M. Carruzzo, quant au montant de la contribution financière facultative des cantons non universitaires. J'ai écouté évidemment, avec grande attention, l'émouvante déclaration d'intention de M. Barchi. J'ai même eu le sentiment, à un moment de son exposé, qu'il allait sortir de son portefeuille un chèque et qu'il allait le tendre à M. Hürliemann au nom du gouvernement tessinois. Sceptique, mais réconforté quelque peu, en entendant M. Hürliemann nous dire les bonnes intentions des directeurs de l'Instruction publique. Il n'en reste pas moins que la seule façon de supprimer l'injustice – car il est injuste que les cantons non universitaires bénéficient de nos universités sans bourse délier ou presque – il me semble que le meilleur remède, si j'ose dire, serait la contrainte. Par contrainte, j'entends l'obligation pour les cantons non universitaires de participer au moins à la couverture des frais d'exploitation des universités dans lesquelles étudient leurs ressortissants. Mais, nous dit-on, il manque une base constitutionnelle.

J'ai provoqué à ce sujet, au sein de la commission, un débat qui a été nourri, car je suis convaincu qu'une constitution est un texte qui peut s'interpréter. C'est un fait que l'article 27 de notre constitution ne précise rien au sujet de la possibilité d'amener les cantons non universitaires à apporter leur contribution, mais je vois pourtant une possibilité – je conviens qu'elle est très étroite – de provoquer cette obligation dans le fait que les cantons universitaires ont en réalité un double devoir: d'abord celui d'accepter des étudiants de tous les cantons et ensuite celui de lutter – ce sera le cas si cette nouvelle loi est adoptée – contre le *numerus clausus*. Si je parle d'obligation, c'est parce que je constate que les cantons universitaires en réalité n'ont pas le choix. S'ils ne respectent pas cette obligation, on leur ferme le robinet des subventions. J'admets pourtant que si base constitutionnelle il y a, elle risque d'être très étroite et de donner lieu à contestation. Je renonce donc à faire une proposition en bonne et due forme à ce sujet.

Je voudrais pourtant émettre ici un double vœu à l'adresse du Conseil fédéral: il est certain que la contribution financière éventuelle des cantons non universitaires ne sera pas apportée sur un plateau doré. C'est le Conseil

fédéral qui devra prendre l'initiative des opérations. Je souhaite qu'il exerce une certaine pression auprès des cantons non universitaires. Le deuxième vœu que je voudrais exprimer est celui-ci: une participation financière éventuelle ne devrait pas retarder l'élaboration d'un article constitutionnel sur l'enseignement. Celui-ci serait évidemment la vraie base de travail, la seule possibilité d'amener les cantons non universitaires à apporter leur contribution. Il y va, je le répète, d'une question de justice. Il faut amener les cantons qui envoient des milliers d'étudiants dans des cantons universitaires ayant souvent de grosses difficultés financières, à participer aux frais de la formation de ces étudiants.

Bundesrat **Hürlimann**: Im Zusammenhang mit dem Ingress wurde der Name von Herrn Fleiner mehrmals erwähnt. Ich bin überzeugt, dass er mit dem Entscheid, den wir vorhin getroffen haben, sicher auch einverstanden ist. Ich erwähne nun Herrn Professor Fleiner, der uns bei dieser Arbeit als Staatsrechtsexperte begleitet hat, weil er uns nach meiner Ueberzeugung einen echten Dienst erwiesen hat. Ich habe Grund, bei dieser Gelegenheit meinem staatsrechtlichen Experten meinen Dank und meine Anerkennung abzustatten.

Das schwierigste Problem bei dieser Gesetzgebung – ich habe es deshalb bei meinem Eintretensvotum an den Anfang gestellt – besteht darin, dass uns die Verfassung heute vieles verbietet, das wir im Grunde genommen gerne machen würden. Alle hier im Saal – ich war beeindruckt, dass das vor allem auch die Vertreter der Nichthochschulkantone in den Kommissionen taten (das war schon im Ständerat so) – haben eigentlich den Wunsch, eine Gesetzgebung zu haben, die sie zu diesem Engagement im Hochschulbereich verpflichten kann. Wir besitzen die erforderliche Verfassungsgrundlage nicht. Es wurde mehrmals dargelegt: Wir haben nach Artikel 27 die Möglichkeit, die Kantone mit Hochschulen zu unterstützen. Wir wissen, dass wir daran Bedingungen knüpfen können. Aber wir können die Finanzautonomie der Kantone nicht verletzen. Das ist ein verfassungsrechtliches Prinzip im Verhältnis Bund/Kantone. Sobald wir durch diese Gesetzgebung die Kantone zu finanziellen Leistungen verpflichten, überschreiten wir die Limiten der Verfassung. Zwischen dieser Scylla und Charybdis des Wollens und doch verfassungsrechtlich Nichtkönnens eine tragfähige Formel zu finden, die nicht nur einen frommen Wunsch bedeutet gegenüber den Nichthochschulkantonen, sondern die engagiert herausfordert, mitzumachen beim gesamtschweizerischen Lastenausgleich, ist vielleicht doch das Verdienst von Herrn Professor Fleiner und Ihrer Kommission, was ich hier dankbar anerkenne. Es ist eine neue Konstruktion. Wir kennen das bis jetzt nicht, weil es Vereinbarungen unter den Kantonen sind, denen auch der Bund beitreten kann. Damit übt er eine gewisse treuhänderische Funktion aus, vor allem auch im Sinne der Gerechtigkeit, wie es gerade Herr Nationalrat Morel ausgeführt hat. Deshalb kann ich Ihren Wünschen vielleicht dann am besten entsprechen, wenn Sie mitbeschliessen helfen, was einige unter Ihnen auch in der Kommission schon getan haben, dass uns diese Führungsstrukturen inskünftig zur Verfügung stehen.

Ich bitte Sie, dem wichtigsten neuen Artikel 5a zuzustimmen, nicht ohne zu unterstreichen, was Herr Nationalrat Weber-Arbon heute morgen gesagt hat: Es handelt sich um eine echte Leistung der Gesetzgebungsinstanzen, nämlich Ihrer Kommission, zusammen mit der Verwaltung und dem Bundesrat.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 6 und 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 6 et 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Der Bundesrat entscheidet auf Antrag der Regierungskonferenz (Artikel 48) über ihre Unterstellung unter dieses Gesetz und die anwendbaren Beitragssätze.

#### **Art. 8**

*Proposition de la commission*

*Al. 1 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

Sur proposition de la Conférence gouvernementale (article 48), Le Conseil fédéral décide de l'assujettissement de ces institutions à la présente loi et des taux de subventions applicables.

**Schwarz**: Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Aenderung, indem einfach noch der Ausdruck «für Hochschulfragen», der hier überflüssig ist – es wird noch auf Artikel 48 verwiesen –, gestrichen wird.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 9**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 10**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2 und 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

*Mehrheit*

Der Wissenschaftsrat (Artikel 55) arbeitet nach Anhören der Interessierten Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern zur Prüfung.

*Minderheit*

(Junod, Bremi, Füeg, Schatz-St. Gallen, Spezial)

Streichen

#### **Art. 10**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2 et 4*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

*Majorité*

Après consultation des intéressés, le Conseil de la science (article 55) élabore des propositions et les soumet pour examen au chef du Département fédéral de l'intérieur.

**Minorité**

(Junod, Bremi, Füeg, Schatz-Saint-Gall, Speziali)  
Biffer

**Schwarz**, Berichterstatter der Mehrheit: Zu Absatz 3 wurde die Fassung der Mehrheit mit 16 : 5 Stimmen angenommen. Sie entspricht derjenigen des Ständerates mit dem Zusatz «des Innern zur Prüfung». Es handelt sich hier um eine Frage des Dienstweges. Der Wissenschaftsrat ist ein Konsultativorgan des Bundesrates, und die Mehrheit ist der Meinung, dass, wenn dieser Wissenschaftsrat Anträge stellt – dazu hat er selbstverständlich jederzeit das Recht –, er diese Anträge gemäss Dienstweg über das Département des Innern als zuständigen Vertreter des Bundesrates in diesen Sachfragen leiten soll, damit dieses Département im Bild ist.

Wir haben ergänzt «zur Prüfung» in der Meinung, dass natürlich dann diese Fragen in der Regierungskonferenz behandelt werden sollen. Das wäre die Meinung der Kommissionsmehrheit.

**M. Butty**, rapporteur de majorité: La minorité de la commission propose de biffer le 3e alinéa de cet article 10. Cette proposition a été écartée en commission par 16 voix contre 5. La majorité de la commission vous invite à vous rallier au texte tel qu'il est issu des délibérations du Conseil des Etats, en précisant que les propositions du Conseil de la science sont soumises au chef du Département fédéral de l'intérieur pour examen, la décision définitive – il s'agit de problèmes très importants puisqu'il s'agit des objectifs du développement de l'enseignement supérieur – étant de la compétence de la conférence gouvernementale.

C'est la conférence qui décide des objectifs en dernier ressort, mais nous avons tenu à ce que les propositions du Conseil de la science soient soumises à l'examen du chef du Département de l'intérieur. La minorité de la commission s'y oppose. L'occasion lui est donnée maintenant de s'exprimer.

**Präsident**: Herr Junod begründet nun den Minderheitsantrag.

**M. Junod**, rapporteur de minorité: Un problème analogue à celui qui se pose ici s'est posé au sujet de l'article 23 relatif à l'encouragement de la recherche.

Il s'agit d'une question formelle, mais elle a tout de même son importance, car il y va à mes yeux du bon fonctionnement des organismes responsables de l'application de la loi, c'est-à-dire du Département de l'intérieur, par l'OSR, du Conseil de la science et de la Conférence gouvernementale.

La proposition de la minorité de la commission est dictée par le seul souci d'éviter des chevauchements ou des confusions dans la répartition des compétences de ces différentes instances.

Une première difficulté apparaît au travers des différentes versions du Conseil fédéral, du Conseil des Etats et de la majorité de la commission du Conseil national, qui prévoyaient que le Conseil de la science doit respectivement soumettre ses propositions d'abord au président de la Conférence gouvernementale, Conseil fédéral) puis au chef du Département de l'intérieur (Conseil d'Etat), puis, pour examen seulement, au chef de ce même département (commission du Conseil national).

Une seconde difficulté réside dans le rôle qui est assigné au Conseil suisse de la science. Je vous rappelle le texte de l'article 55 de ce projet de loi: «Le Conseil de la science est l'organe consultatif du Conseil fédéral pour toutes les questions concernant l'enseignement supérieur et la recherche. Le Conseil fédéral règle les tâches du Conseil de la science.» Cela signifie qu'en tout temps, le Conseil fédéral peut faire appel à l'avis du Conseil suisse

de la science sans que cela soit nécessairement rappelé dans chaque article de la loi.

Cette disposition peut être une source de confusions qu'il conviendrait d'éviter. Ainsi, les intéressés que le Conseil de la science doit consulter selon la disposition en cause ne sont autres, principalement, que les membres de la Conférence gouvernementale et ceux de la commission de planification qui en dépend.

En conclusion, loin de m'opposer le moins du monde à l'intervention du Conseil suisse de la science, dont je fais d'ailleurs partie, du moins provisoirement, je trouve inopportun de prévoir son intervention expressément dans la loi uniquement aux articles 10 et 23 alors qu'on aurait pu l'imaginer dans toute une série d'autres dispositions, notamment à l'article 8, relatif à l'assujettissement à la présente loi d'institutions de niveau universitaire.

Monsieur Butty, c'est tout aussi important et pourtant, on ne prévoit pas expressément que l'on prend l'avis du Conseil suisse de la science. Encore une fois, ce dernier est à la disposition du Conseil fédéral. Pourquoi le rappeler seulement dans deux articles? Ce problème me paraît un peu analogue à celui dont nous avons débattu tout à l'heure à propos de l'inclusion dans le préambule de l'article 60 de la constitution.

Je vous invite donc, au nom de la minorité de la commission, à biffer l'alinéa 3 de l'article 10.

**Müller-Luzern**: Die Frage, wer am Ende dieser Prozedur bei der Planung noch beizuziehen sei, hat schon im Vorfeld dieses Gesetzes zu sehr vielen Diskussionen Anlass gegeben. Dabei haben sich an einigen Universitäten Gruppierungen von Leuten gebildet, die erklärten: Wir wollen überhaupt keine Planung; der Bund hat nur eine Aufgabe: Geld zu geben. Was mit dem Geld geschieht, sagen wir dann selber. Wir sind die Leute, die bestimmen, was mit dem Bundesgeld zu geschehen habe. Das ist sehr praktisch für gewisse Universitätsinstitute, liegt aber gewiss nicht in der Absicht des heutigen Gesetzes.

Ich möchte mich hier sehr gerne an Herrn Flubacher wenden, der heute morgen erklärte, er sei für eine bestimmte Zentralisierung. Hier ist nun Gelegenheit dazu geboten. Was Herr Junod vertritt, ist nämlich nicht ein Föderalismus der Kantone, sondern ein Föderalismus der Universitäten, der Fakultäten und der Professoren, und wir haben alles Interesse daran, hier klare Strukturen zu schaffen. Es muss doch ein beratendes Gremium geben, das diese Planung sichtet und dem Bundesrat sagt, was es davon hält. Wo soll die Planung aufhören? Offenbar schon bei den Fakultäten und Universitäten. Ich bedaure diesen Antrag Junod, wie ich auch verschiedene andere Anträge bedaure, die nach meiner Ansicht in diesem Gesetz nicht einem richtigen, sondern einem falschen Föderalismus huldigen.

**Bundesrat Hürlimann**: Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen und damit auch materiell Uebereinstimmung mit dem Ständerat zu schaffen. Wir müssen die Erarbeitung der langfristigen Zielvorstellungen im Interesse einer eidgenössischen Hochschulpolitik einem Gremium übertragen, das tatsächlich einen gesamtschweizerischen Ueberblick hat, in dem auch die Kantone vertreten sind; einem Gremium, das die echten Anliegen und Prioritäten, vor allem für den Hochschulbereich, erkennt und wo man auch unterscheiden kann zwischen dem Notwendigen und dem nur Wünschbaren, zwischen dem, was finanziell möglich oder eben nicht tragbar ist, d. h. ein Gremium, das aus einer gewissen Distanz heraus (ohne an die konkreten Wünsche der einzelnen Institute und Dekanate gebunden zu sein) im Interesse der Gesamtpolitik in diesem Bereich Ueberlegungen anstellt.

Schliesslich ist es ja dann noch die Regierungskonferenz, die zu diesen Anträgen Stellung nimmt. Ich kann nur bestätigen, dass wir für viele der Unterlagen, die in diesem Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben, auf die ver-

schiedenen Ausbauberichte und Erhebungen des Wissenschaftsrates angewiesen waren. Aufgrund dieser Erfahrungen müssen wir richtigerweise auch von der Bundesversammlung her die entsprechende und nicht leichte Aufgabe unserem sehr wichtigen Konsultativorgan übertragen. Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 56 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit (Junod) 25 Stimmen

**Art. 11**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4 und 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Sie unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung. Nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat ist der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

**Art. 12**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4 et 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

Elle soumet le programme pluriannuel à l'approbation du Conseil fédéral et des gouvernements cantonaux. Après les avoir approuvés, le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale.

**Schwarz**, Berichterstatter: Bei dieser Formulierung der Kommission handelt es sich um eine Ergänzung. Ich verweise noch einmal auf das, was ich bereits beim Eintreten betonte: Das Parlament entscheidet frei – via Kredite –, in welchem Umfang diese Mehrjahresprogramme realisiert werden können.

**M. Butty**, rapporteur: A l'alinéa 3, nous avons tenu à préciser que le Conseil fédéral informe l'Assemblée fédérale. Il y a lieu à ce sujet, et cela reviendra par la suite, de relever que dans la commission nous avons eu passablement de discussions concernant le problème de l'approbation des plans pluriannuels et également des objectifs. En fait, des problèmes financiers et des questions fondamentales se posent dans cette approbation. Or on a constaté que, dans la mesure où des plans étaient déjà prévus et approuvés par certaines instances, c'était l'Assemblée fédérale qui, en définitive, votait les crédits. Il existe donc là une certaine interdépendance. C'est pourquoi notre commission, sans exiger l'approbation de ces plans, en particulier des programmes pluriannuels de l'enseignement supérieur, a tenu à ce que le Conseil fédéral en informe l'Assemblée fédérale.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Selon le projet du Conseil fédéral

**Schwarz**, Berichterstatter: Der Ständerat hat diesen Artikel gestrichen, was einigermaßen erstaunlich sein mag, handelt es sich hier doch um die Formulierung der Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen. Ich habe im Protokoll des Ständerates nachgeforscht und die Begründung dafür gesucht. Man hat in dem Sinn argumentiert, diese Planungsgrundsätze seien ja auch in Artikel 49 festgehalten. Dabei ist aber zu betonen, dass in jenem Artikel nur der Grundsatz festgehalten wird, während hier in Artikel 13 doch die sehr erwünschten Details zusätzlich festgehalten werden.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, diesen Artikel 13 aufrechtzuerhalten.

**M. Butty**, rapporteur: La commission vous suggère ici d'en revenir à la proposition du Conseil fédéral. A cet article 13, le Conseil des Etats, de manière un peu étonnante, a biffé ces règles de planification qui, à notre avis, relèvent de la compétence de la Conférence gouvernementale qui les fixe.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Die Regierungskonferenz ermittelt aufgrund der Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen das verfügbare Studienplatzangebot an den einzelnen Hochschulen für Studienrichtungen, in denen Engpässe zu erwarten sind. Die ermittelten Zahlen sind für die Hochschulen verbindlich.

*Abs. 2*

Sie erlässt Richtlinien über die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen an den Hochschulen.

*Antrag Bundi*

*Abs. 2*

... Zulassungsbedingungen und über die Studiendauer an den Hochschulen.

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

La Conférence gouvernementale détermine sur la base des règles de planification pour l'enseignement supérieur, le nombre des places d'étude disponibles dans chaque haute école pour les branches d'étude où des difficultés sont prévisibles. Les hautes écoles sont liées par les chiffres fixés.

*Al. 2*

Elle établit des directives concernant les conditions d'admission aux hautes écoles.

*Proposition Bundi*

*Al. 2*

... aux hautes écoles et la durée des études.

**Schwarz**, Berichterstatter: Es handelt sich um eine Verdeutlichung, und zwar durch die Worte «aufgrund der Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen». Damit ist gleichzeitig bewiesen, dass Artikel 13 eben notwendig ist.

Vielleicht kann ich gerade auch Absatz 2 kurz erläutern: Hier hat ein Antrag vorgelegen, wonach der gesamte Absatz 2 zu streichen wäre. Dieser Antrag ist mit 16 : 1 Stimmen abgelehnt worden, da es sich hier um ein sehr wichtiges Problem handelt, jenes nämlich, dass Richtlinien über die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen an den

Hochschulen aufgestellt werden sollen. Hingegen wurde dann Satz 2 von Absatz 2 mit 10 : 6 Stimmen gestrichen.

Nun liegt noch ein Antrag von Kollege Bundi vor, der diesen Satz 1 in Absatz 2 in dem Sinne ergänzen möchte, dass nicht nur Richtlinien über die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen aufgestellt werden sollen, sondern auch über die Studiendauer. Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann deshalb nur in meinem persönlichen Namen sprechen. Persönlich würde ich diesen Antrag Bundi unterstützen, weil – wie ich glaube – doch die Erfahrung zeigt, dass, wenn man die Studiendauer unbeschränkt lässt, das ebenfalls mit beitragen kann zur Ueberfüllung der Hochschulen. Ich weiss, dass diese Frage umstritten ist.

**M. Butty, rapporteur:** A l'article 14, 1er alinéa, notre commission tient à préciser un peu plus la manière dont le Conseil fédéral a rédigé cet alinéa. Nous voulons, et c'est l'un des problèmes importants de cette loi, puisque nous désirons sauvegarder le libre accès, que la Conférence gouvernementale détermine les places disponibles et puisse les programmer selon les possibilités et les données futures.

Le 2e alinéa contient un point important: c'est une proposition faite à la commission par M. Bundi. Nous avons d'abord supprimé la phrase suivante: «Ces directives tiennent compte des exigences du droit fédéral en matière de certificats de maturité.» En effet, nous pensons, quant à nous, qu'il suffit que des directives soient données concernant les conditions d'admission. En l'occurrence, nous ne voudrions pas qu'il puisse y avoir des différences considérables entre les conditions d'admission dans les différentes universités qui sont cantonales. Donc là, ces directives doivent émaner de la Conférence gouvernementale où, justement, tous les cantons universitaires sont représentés. Par contre, nous pensons que c'est aller trop loin que de fixer des directives qui vont jusqu'aux certificats de maturité. Il s'agit là, en fait, de conditions qui résultent des directives générales et à notre avis, ces dernières sont suffisantes. Par contre, M. Bundi voudrait qu'on ajoute là également que la Conférence gouvernementale fixe la durée des études.

Votre commission, dans sa majorité, n'a pas retenu cette proposition, non pas que nous tenions à ce qu'il y ait des étudiants éternels mais parce qu'en fait, il existe déjà des directives adéquates dans les universités. Nous pensons donc qu'il s'agit là de problèmes qui relèvent de la compétence des universités elles-mêmes. Telle est la raison pour laquelle nous n'avons pas retenu la proposition de M. Bundi qui part certainement d'une bonne intention car, je le répète, il ne saurait être question que les places soient occupées par des étudiants qui n'ont plus rien à y faire et qui usent leurs fonds de culotte sur les bancs universitaires. Cependant, cette question est de la compétence des universités et il ne saurait y avoir de directives générales données par une loi fédérale sous la forme préconisée par M. Bundi.

**Präsident:** Wir bereinigen zuerst Artikel 14 Absatz 1. Der Bundesrat ist mit der Fassung der Kommission einverstanden. Es wird kein anderer Antrag gestellt.

#### Abs. 2:

**Bundi:** In dem Moment, da sich der Bund mit einem grösseren finanziellen Gewicht als bisher – und künftighin dürfte dieses noch schwerwiegender werden – an den Hochschulaufgaben, d. h. an den Ausgaben, beteiligt, ist es auch am Platze, dass er einige unerlässliche Grundsätze regelt. Dazu gehört meines Erachtens, dass er Richtlinien nicht nur über Zulassungsbedingungen, sondern auch über die Dauer des Studiums erlässt. Wenn der Bund gewillt ist, Hand zu bieten, um genügend Studienplätze zur

Verfügung zu stellen, also den Numerus clausus zu verhindern, dann muss er als Konzession von der anderen Seite auch das Recht erhalten, Rahmenbedingungen betreffend die Studiendauer aufzustellen.

Ich möchte nicht behaupten, die Situation an unseren schweizerischen Hochschulen sei alarmierend, das Ausmass an Langzeitstudierenden sei unerträglich; aber hinweisen muss ich in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf die Ergebnisse einer Untersuchung über den Studienverlauf an der Universität Zürich, deren Ergebnisse 1975 publiziert wurden. Demnach befanden sich von den 1113 Studierenden des Anfangssemesters 1965 ihrer 354 oder 32,7 Prozent nach 15 bzw. 16 Semestern, also in den Jahren 1972 und 1973 noch an der Universität. Also fast ein Drittel war nach sieben bis acht Jahren immer noch an der Hochschule. Man definiert diese Leute wissenschaftlich als Langzeitstudierende. Nun könnte es der Gesellschaft an sich gleichgültig sein, ob diese Langzeitstudierenden ihre 16 oder 20 Semester absitzen, wenn nur der leibliche Vater und nicht auch noch Vater Staat zusätzlich zur Kasse gebeten würde. In einem Augenblick aber, da wir dazu übergehen, wie dies Artikel 16 unseres Gesetzesentwurfes vorsieht, zusätzliche finanzielle Mittel zur Gewährleistung eines genügenden Studienplatzangebotes zur Verfügung zu stellen, in einem solchen Augenblick wäre es verantwortungslos, nicht auch vom Bund her einen Rahmen abzustecken in bezug auf die Studiendauer. Das ist also indirekt auch eine Finanzfrage. Der Bundesrahmen ist im Hinblick auf eine gewisse minimale Koordination in der Schweiz notwendig, auch wenn der Kanton Zürich nun nach den überraschenden Ergebnissen der Untersuchung auf Beginn des Sommersemesters 1977 die maximal zulässigen Semesterzahlen reglementiert hat.

Selbstverständlich müssten die Richtlinien über die Studiendauer der besonderen Situation der «Werkstudenten» und auch derjenigen der Doktoranden Rechnung tragen, die möglicherweise über längere Zeit hinaus mit wenigen Lektionen oder Uebungen an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass es nicht in erster Linie die sogenannten Werkstudenten sind, welche die Bänke der Universitäten am längsten drücken. Die hier anvisierte Regelung der Studiendauer wird auf alle Fälle differenziert ausgestaltet werden müssen. In einem Grundsatzartikel in der heutigen Ausgabe der «Neuen Zürcher Zeitung» findet sich zur Beschränkung der Studiendauer u. a. der folgende bemerkenswerte Satz: «Die langen Ausbildungsgänge an den Hochschulen sind auf weite Sicht weder ökonomisch tragbar noch lernpsychologisch sinnvoll.»

In rechtlicher Hinsicht stellen die vorgesehenen Richtlinien, wie wir von kompetenter Seite in der Kommission aufgeklärt wurden, im Hinblick auf die eidgenössischen Hochschulen verbindliche Anweisungen dar, bezüglich der Kantone aber Richtlinien im Sinne von Subventionsbedingungen. Diese Richtlinien müssen aber noch von den Kantonen oder Hochschulen konkretisiert werden. Sie haben also den Charakter von Rahmenbestimmungen, und sie lassen den Hochschulen noch genügend Autonomie. Rechtlich also ist mein Antrag, die Studiendauer hier miteinander einzubeziehen, einwandfrei, und der Freiheit von Lehre und Forschung tut er sicher auch keinen Abbruch. Der Antrag passt übrigens sowohl inhaltlich wie systematisch durchaus zur Ueberschrift dieses Artikels «Studienplatzangebot und Zulassungsbedingungen». Ich möchte Sie höflich bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

**Hofer:** Obschon ich ja Hochschullehrer bin, habe ich bis jetzt geschwiegen. Aber ich glaube, der Moment ist jetzt gekommen, wo auch der Praktiker etwas sagen muss. Es ist schon vom Herrn Kommissionspräsidenten, von den beiden Referenten, darauf hingewiesen worden, dass der soeben begründete Antrag von Herrn Bundi sicher mit guten Absichten hier vorgetragen wurde. Wir kennen alle das Phänomen von Langzeitstudenten, die keine plausib-

len Gründe dafür anführen können, dass sie solange studieren. Ich glaube, dass es im Interesse nicht nur dieses Gesetzes und des Bundes, sondern auch im Interesse der Kantone und aller Hochschulen ist, dieses Phänomen zum Verschwinden zu bringen. Herr Bundi hat aber selbst schon gesagt, wenn vom Bund solche Richtlinien aufgestellt würden, dann müssten sie sehr differenziert sein, sie müssten den unterschiedlichen Situationen an den verschiedenen Hochschulen und Fakultäten Rechnung tragen. Da möchte ich fragen: Was bleibt dann eigentlich noch von diesen Richtlinien übrig? Richtlinien über die Studiendauer stellt jede Universität und jede Fakultät auf, für jedes einzelne Studium. Da kann man nachlesen, dass man das und das Studium in der und der Semesterzahl beendigen könnte und sollte. Aber dann gibt es eben sehr individuelle Fälle. Herr Bundi hat selbst schon darauf hingewiesen, dass es Leute gibt, die deswegen lange studieren, weil sie zwischenhinein immer wieder etwas Geld verdienen müssen. Diese gehören bekanntlich nicht zu den schlechtesten.

Wenn man nun vom Bund aus Richtlinien aufstellen würde, würde das die bürokratische Apparatur noch schwerfälliger machen, weil man dann sehr wahrscheinlich Formulare ausfüllen müsste, man müsste Kontrollen durchführen und weiss nicht was alles. Diese Dinge können viel besser an Ort und Stelle gemacht werden. Ich bin überzeugt, dass die Kantone und die Universitäten selbst dafür sorgen, dass hier Abhilfe geschaffen wird; zum Teil ist man schon dabei, es zu tun. Ich würde meinen, dass es unzweckmässig wäre, dem Bund hier diese Aufgabe aufzulasten, weil sie ebensogut und besser von den Kantonen und den Universitäten erfüllt werden kann wie vom Bund. Ich bitte Sie infolgedessen, auch wenn die guten Intentionen unbestritten sind, diesen Antrag von Herrn Bundi abzulehnen.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit dem Artikel 14 Absatz 2 werden zwei Dinge beantragt, zunächst durch die Kommission: Die Streichung des zweiten Satzes. Ich habe in der Kommission dieser Aenderung zugestimmt, damit die Regierungskonferenz völlig frei ist. Ich denke vor allem auch an das Problem der Zulassung von Lehrern, die unter Umständen auch einer gewissen Regelung unterworfen werden muss.

Ich bedaure aber, dass man das Maturitätsrecht der Eidgenossenschaft nicht im Gesetz erwähnt. Es würde uns, wie die Praxis zeigt, als echte Richtlinie helfen, gerade im Zusammenhang mit der Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen. Das ist es ja, was die Nichthochschulkantone ständig postulieren, dass mindestens für die Inhaber eidgenössisch anerkannter Maturitäten der Zugang zu den Hochschulen gesichert ist. Das wird im Sinne einer Richtlinie auch dann wirken, wenn dieser Satz gestrichen ist. Ich wollte das hier festhalten.

Nun zum Antrag von Herrn Bundi. Es ist richtig, dass die «Dauerbrenner» an unseren Universitäten ein echtes Anliegen sind. Aber es ist gleichzeitig beizufügen, dass es legitime Langzeitstudien gibt, wie das eben jetzt Herr Nationalrat Hofer ausgeführt hat, z. B. in gewissen Bereichen mit komplizierten Dissertationen, etwa im Bereiche der Philosophie. Da können Sie mit Vorschriften über die Semesterzahl allein dem Anliegen nicht gerecht werden, wenn Sie das Studium nicht in seinem Gehalt gefährden wollen. Es ist zudem auch eine Frage der Solidarität der Studenten gegenüber ihren jüngeren Kommilitonen. Wenn wir schon immer sagen, alle sollten mithelfen, dass wir mit den Schwierigkeiten hinsichtlich des Numerus clausus fertig werden, dann sind natürlich auch unsere Studenten und Assistenten an den Universitäten mitangesprochen. Mit jedem Student, der die Universität verlässt, wird ein neuer Studienplatz frei.

An und für sich hätte ich also von der Sache her durchaus Verständnis für das Anliegen von Herrn Bundi; aber es geht tatsächlich um eine grundsätzlichere Frage. Herr Nationalrat Hofer hat es bereits ausgeführt, ich habe es in der Kommission gesagt: Hier greifen Sie in die innere

Schulwirklichkeit einer Hochschule ein. Hier beginnt, vor allem für mich, der eidgenössische Respekt gegenüber der kantonalen Autonomie, nicht zuletzt auch gegenüber der Autonomie der Hochschulen. Wir müssen den Hochschulen und den Kantonen in diesem Bereich auch eine Verantwortung lassen, und wir haben verfassungsrechtlich keine Kompetenz, in die Studienreform und die Lehrplangestaltungen Eingriff zu nehmen; das ist bis jetzt bewusst eine Sache der Kantone und der Hochschulen geblieben. Wenn Sie mit der Studiendauer mehr als nur im Prinzip oder mit in einer Empfehlung operieren, dann kommen Sie mit dem Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung in Konflikt. Sie kommen auch in Konflikt mit den echten Kompetenzen, die wir in diesem Bereich den Kantonen lassen wollen. Ich muss Sie daher bitten, bei allem Verständnis für das Anliegen, den Antrag, dies gesetzgeberisch zu verankern, abzulehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission

48 Stimmen

Für den Antrag Bundi

44 Stimmen

#### **Art. 15**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 16**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Wenn aufgrund der Planung ersichtlich wird, dass gesamtschweizerisch die verfügbaren Studienplätze für einzelne Studienrichtungen nicht ausreichen werden, beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung auf Vorschlag der Regierungskonferenz die erforderlichen Massnahmen und Mittel.

##### *Abs. 2*

##### *Mehrheit*

##### *Buchst. a*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Für den Rest von Absatz 2:* Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Minderheit*

(Bremi, Füeg, Gehler, Schatz-St. Gallen, Schwarz, Weber Leo)

##### *Buchst. a*

die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen der Hochschulkantone für die Schaffung neuer Studienplätze mit einem besonderen Beitragssatz von höchstens 60 Prozent für Betriebsaufwendungen zu unterstützen.

*Für den Rest von Absatz 2:* Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Abs. 4*

Die Regierungskonferenz erlässt Empfehlungen für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Kantonen zur gemeinsamen Verhütung von Notsituationen und allenfalls deren Behebung.

#### **Art. 16**

##### *Proposition de la commission*



**Al. 1**

Lorsque la planification montre que, dans l'ensemble du pays, le nombre de places d'étude disponibles dans certaines branches sera insuffisant, le Conseil fédéral, sur recommandation de la Conférence gouvernementale, propose à l'Assemblée fédérale les mesures et les moyens supplémentaires nécessaires.

**Al. 2****Majorité****Let. a**

Selon le projet du Conseil fédéral

*Pour le reste de l'alinéa 2:* Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Minorité**

(Bremi, Füeg, Gehler, Schatz-Saint-Gall, Schwarz, Weber Leo)

**Let. a**

De mettre les cantons ayant la charge d'une haute école, pour les dépenses supplémentaires causées par la création de nouvelles places d'étude, au bénéfice d'un taux de subvention spécial de 60 pour cent au plus des dépenses d'exploitation.

*Pour le reste de l'alinéa 2:* Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Proposition de la commission****Al. 3**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 4**

La Conférence gouvernementale établit des recommandations relatives à la conclusion de conventions intercantionales visant à prévenir un état de crise et éventuellement à y remédier.

**Schwarz, Berichterstatter:** In Artikel 16 Absatz 1 geht es also darum, im Notfalle Massnahmen zur Verhinderung des Numerus clausus zu ergreifen und zu finanzieren. In Absatz 1 handelt es sich nur um eine Ergänzung, indem im Sinne einer Verdeutlichung noch beigefügt wird «die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen und Mittel».

In Artikel 16 Absatz 2 haben wir eine Minderheit, die beantragt, nur die Betriebsaufwendungen zu subventionieren. Wir sind in der Kommission so vorgegangen, dass wir vorerst einen Grundsatzentscheid gefällt haben, ob beide Subventionsarten in Funktion treten sollen, also Subventionierung der Betriebsaufwendungen und Subventionierung der Investitionen oder nur Subventionierung der Betriebsaufwendungen. Der erstere Antrag ist mit 12 : 11 Stimmen durchgegangen. Dann hat sich die Kommission in einer zweiten Abstimmung für die Formulierung des Bundesrates ausgesprochen, also für den Beibehalt der Subventionsansätze 70 und 60 Prozent, im Gegensatz zum Ständerat, der auf 80 bzw. 70 Prozent gegangen ist. Es besteht kein Zweifel – das kam auch heute morgen in der Eintretensdebatte deutlich zum Ausdruck –, dass das Schwergewicht dieser Beiträge zweifellos im Betriebsbeitragsbereich liegen würde. Es ist aber nicht ganz auszuschliessen – Herr Condrau hat darauf hingewiesen –, dass eben doch Investitionsbeiträge, vor allem für Provisorien, gegeben werden müssen. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission diesen beiden Subventionsarten zugestimmt.

Zu Absatz 4: Hier handelt es sich nur um eine bessere Formulierung auf Vorschlag von Kollege Salzmann. Die Kommission ist dieser besseren Formulierung in Absatz 4 einstimmig gefolgt.

**M. Butty, rapporteur de la majorité:** Nous abordons à cet alinéa l'un des problèmes premiers touchant les finances. Il s'agit du taux de subventionnement et de savoir ce qui

est subventionné. Le projet du Conseil fédéral prévoit, en vue d'éviter le numerus clausus, la possibilité d'accorder dans des situations d'urgence un taux de subvention spécial de 70 pour cent pour les investissements et de 60 pour cent pour les dépenses d'exploitation, ceci sur proposition de la Conférence gouvernementale.

Le Conseil des Etats est même allé plus loin en proposant respectivement 80 et 70 pour cent, 80 pour cent pour les investissements et 70 pour cent pour l'exploitation. Or une minorité de notre commission demandait, puisqu'il s'agit de cas d'urgence, que l'on supprime la subvention aux investissements, estimant qu'en fait, s'il faut agir rapidement, il sera rarement question d'investir mais avant tout de dépenses d'exploitation. Et pour cela elle propose de supprimer la subvention pour les investissements en vue aussi d'éviter peut-être des constructions qui pourraient par la suite se révéler trop grandes ou surdimensionnées et de se limiter à l'exploitation et de n'avoir qu'un subside de 60 pour cent.

Dans une première décision de principe, notre commission, par 12 voix contre 11, a décidé de maintenir le subside aussi bien à l'investissement qu'à l'exploitation. Je voudrais à ce sujet souligner le fait que, dans de nombreux cantons, s'il fallait investir un montant pour certaines constructions – tout à l'heure certains collègues sont intervenus dans ce sens – il faut procéder à un vote populaire. Il n'y a pas de doute que ce n'est pas tant les frais d'exploitation en ce moment-là qui compteront dans vote populaire, c'est d'abord la subvention qu'on obtiendra pour l'investissement et, si l'on veut être efficace, il faut aussi prendre les moyens proportionnés pour obtenir le but que l'on veut atteindre. C'est pour cela que la majorité de notre commission était d'avis qu'il fallait subventionner aussi bien les investissements que l'exploitation.

Par contre, notre commission, dans le souci d'économie qui est actuellement le nôtre et doit être le nôtre, est revenue à la proposition du Conseil fédéral et non pas à celle du Conseil des Etats, c'est-à-dire respectivement 70 et 60 pour cent et nous vous proposons de l'accepter.

**Bremi, Berichterstatter der Minderheit:** Nachdem die Kommission, wie Sie soeben gehört haben, sich mit nur 12 zu 11 Stimmen entschieden hat, sowohl für Investitionen wie für den Betrieb Beiträge zu bezahlen, darf ich den Minderheitsantrag wie folgt begründen:

1. Wir haben eine neue Ausgangslage in diesem Gesetz gegenüber dem Antrag und der Konstruktion des Bundesrates, indem der Artikel 5a eingeführt wurde, mit dem die Nichtthochschulkantone zu Beiträgen herbeigezogen werden können.

2. Wir haben eine revidierte Ausgangslage in bezug auf die Studentenzahlen. Ich möchte nicht wiederholen, was ich heute morgen hier gesagt habe. Vielleicht darf man hier nur noch ergänzen, dass nicht nur die Studentenzahlen, sondern auch die Studienplatzangebotszahlen, wie sie in der Botschaft erwähnt sind, kaum zutreffen. Sie basieren auf einem Bericht des Wissenschaftsrates aus dem Jahre 1971. Beispielsweise ist dort angegeben, dass bis in zehn Jahren der Kanton Zürich 10 000 Studienplätze anbieten werde, wenn dann der Strickhof fertig sei. Der Strickhof ist bei weitem noch nicht fertig. Trotzdem studieren schon über 12 000 Studenten in Zürich. Offenbar hat sich also das Studienplatzangebot schon ohne Strickhof erheblich erweitert, und man darf annehmen, dass im Strickhof etwa zusätzliche 4000 Studenten Platz finden werden.

3. Die Ausgangslage ist trotz allem in der Hinsicht unverändert, dass wir in den nächsten sieben Jahren, bis 1984, konkrete Massnahmen ins Auge fassen müssen, um den Numerus clausus zu verhindern. Da bin ich der Meinung, wir dürfen es hier nicht nur beim Verbalen lassen, sondern wir müssen auch konkrete Entscheidungen treffen. Ich glaube deshalb, dass wir uns konzentrieren müssen. Wir sollen nun nicht Investitionen in Aussicht nehmen und im nächsten Jahr Investitionen planen, mit der Durchführung

beginnen und die Investitionen bis ins Jahr 1984 fertigstellen. Das wäre wohl das zeitlich Gedrängteste, was wir erwarten können, um sie dann im Jahr 1984 nicht mehr zu brauchen. Es geht ja hier nicht um die normalen Hochschulinvestitionen, sondern nur um jene Investitionen, die zusätzlich zur Verhinderung des Numerus clausus eingeführt werden müssen. Der Zeitablauf ist ja ohne Zweifel so, dass, wie es am Anfang des Artikels 16 heisst: Wenn solche zusätzlichen Engpässe gesehen werden, dann soll der Bundesrat beantragen können, solche zusätzlichen Investitionen zu tätigen. Da werden wir immer zu spät kommen. Die Investitionen müssen wir auf den ordentlichen Weg, auf die ordentliche Planung verweisen. Sie dauern jeweils etwa zehn Jahre, bis sie fertig sind. Hingegen müssen wir uns darauf konzentrieren, unser Geld, aber auch unser Personal (das akademische und Verwaltungspersonal an den Hochschulen) bei vorübergehenden Engpässen mit höherer Auslastung, das heisst konkret auch durch mehr Personal im Lehr- und Verwaltungsbereich, durch mehr Dozenten, durch mehr Assistenten, einzusetzen. Deshalb bin ich der Auffassung, wir sollten uns konzentrieren auf zusätzliche Aufwendungen im Bereich der Betriebsaufwände, aber auf die zusätzlichen Investitionen verzichten. Sie können das auch nicht mit Provisorien lösen. Sie können die Vorklinik auch nicht mit Provisorien lösen. Ich hoffe sehr, dass Sie die klinischen Semester nie mit Provisorien lösen wollen.

**Frau Thalmann:** Ich erlaube mir noch, zu Artikel 16 einen persönlichen Beitrag einzubringen. Ich stelle keinen Antrag. Es geht lediglich um eine Information.

Artikel 16 stellt, von der studierenden Jugend aus betrachtet, den Hauptartikel dieses Gesetzes dar. Durch diese Massnahme ist es möglich, neue Studienplätze zu schaffen. Es muss die Regierungskonferenz der Bundesversammlung Vorschläge unterbreiten, und diese kann den Bundesrat beauftragen, besonders hohe Beitragssätze zu bewilligen. Zusätzliche Studienplätze in tunlicher Zeit zu schaffen bedarf einer besonderen finanziellen Unterstützung der öffentlichen Hand, weil die Kantone, wie es zum Beispiel für St. Gallen zutrifft, die in der Lage sind, einen Beitrag zu leisten, die Volksgunst aller brauchen. Wegen der jährlichen Betriebsausgaben ist nämlich eine Volksabstimmung notwendig. Jedermann, der in einem Hochschulkanton wohnt, weiss, dass Hochschulen grosse Ausgaben verursachen und daher jeder Kantonsbürger, ob er davon direkt oder indirekt profitiert oder nicht, seine Leistung erbringen muss. Die Volksmehrheit wird nur zustande kommen, wenn dargelegt werden kann, dass der Bund und auch die Nichthochschulkantone bereit sind, mitzutun.

Wird Artikel 16 vom Parlament angenommen, ist St. Gallen eventuell in der Lage, in relativ kurzer Zeit je 60 Studienplätze für vier klinische Semester anzubieten. Es sind bei uns günstige Voraussetzungen gegeben, indem die notwendigen Räume vorhanden sind und 16 Aerzte, die an anderen Universitäten habilitierten, in der Lage wären, zu unterrichten. In unserem Kantonsspital, das 1100 Patienten aufnehmen kann, würden auch die notwendigen Krankbetten zur Verfügung stehen. Wenn die Subventionen für die Zeit des grossen Geburtenberges vom Bund aus zugesichert werden, ist die Kantonsregierung von St. Gallen bereit, weitere Massnahmen zu ergreifen. Es liegt diesbezüglich ein einstimmiger Regierungsratsbeschluss vor. Der Vorstand des Aerztevereins ist damit ebenfalls einverstanden. Die Angelegenheit müsste noch dem Grossen Rat vorgelegt werden, und daraufhin könnte die Volksabstimmung vorbereitet werden.

Gegen eine zeitliche Befristung, wie es der Ständerat erwähnt und die Kommission des Nationalrates ebenfalls vorsieht, ist von St. Gallen aus nichts einzuwenden. Man will mit einer medizinischen Akademie in St. Gallen lediglich für die Zeit des grossen Studienandranges zu einer Kapazitätserweiterung verhelfen. Sollte die Zukunft zeigen, dass Plätze für die klinischen Semester andernorts in genügendem Masse zur Verfügung stehen, könnte die medi-

zinische Akademie in ein Fortbildungsinstitut für praktizierende Aerzte umgewandelt werden. In kleinen Gruppen bestünde die Möglichkeit zur intensiven Fortbildung, was in der Schweiz verglichen mit dem Ausland – vergleichen Sie Amerika – noch wenig verwirklicht ist. Die Sondersubvention, die vom Bund für diese kritischen Jahre gewährt würde, könnte dann wegfallen, und die Belastung für den Kantonsbürger würde durch diese Umwandlung doch nicht grösser, weil praktizierende Aerzte in der Lage sind, ein entsprechendes Kursgeld zu bezahlen. Diese Lösung, gezeigt am Beispiel St. Gallen, ist denkbar, wenn der Artikel 16 genehmigt wird. Es könnten damit 240 zusätzliche Studienplätze geschaffen werden.

Ich bitte Sie daher, im Interesse unserer studierenden Jugend, diesem Artikel zuzustimmen. Er stellt einen echten, realisierbaren Beitrag zur Verhinderung des Numerus clausus dar.

**Biderbost:** Ich möchte, obschon oder vielleicht gerade weil ich Vertreter eines Nichthochschulkantons bin, meine Zustimmung zur Mehrheit der Kommission darlegen. Am liebsten würde ich eine Zwischenlösung anbieten. Den Beschluss des Ständerates lehne ich ab, weil er mir doch allzu schlecht in die gegenwärtige finanzielle Lage hineinpasst. Alles, was über die Anträge des Bundesrates hinausreicht, kann meines Erachtens kaum in Frage kommen. Es wäre vielleicht ratsam gewesen, einen Subventionssatz zu wählen, der sowohl für die Investitionen wie für die Betriebskosten gelten würde. Es liegt mir jedoch fern, hier noch eine dritte Lösung anzubieten. Das würde höchstens Verwirrung stiften. Mir kommt es vielmehr darauf an, dass das Prinzip verankert wird, dass nicht nur die Betriebs-, sondern auch die Investitionskosten bei dieser besonderen Subventionierung berücksichtigt werden können. Selbstverständlich anerkenne ich den Sparwillen der Minderheit. Es ist notwendig, den Sparwillen zu dokumentieren. Bei näherer Beurteilung der Verhältnisse muss man jedoch meines Erachtens der Kommissionmehrheit recht geben. Die Minderheit der Kommission hat insofern recht, als sie von der Kurve der Geburtenzahlen ausgeht und dabei ein plötzliches Absinken feststellt. Weniger sicher ist indes, ob das automatisch übertragen werden kann, so dass wir nicht nur von vorübergehenden Engpässen sprechen können, wie das Herr Bremi getan hat. Die Kurve der Zahl der Studierenden ist nämlich meines Erachtens nicht unbedingt identisch mit derjenigen der Geburtenzahlen. Man fragt sich überdies, ob das für uns in der Schweiz, im Hinblick auf die Zukunft, überhaupt wünschbar ist. Wir stellen ja auch fest, wenn wir ein bisschen über unsere Grenzzäune hinausblicken, dass im Ausland die entsprechenden Zahlen eher höher sind. Möglicherweise kommen diese Entwicklungen allmählich auch auf uns zu. Von einem Proletariat kann man bei uns jedenfalls zurzeit noch nicht sprechen. Wir müssen im Moment eher darauf bedacht sein, genug gut ausgebildete Kräfte zu haben, und wir müssen diesen die Freiheit lassen, sich entwickeln zu können. Die Schweiz ist, im Gegensatz zum Ausland, ein Land, das aus Mangel an Rohstoffen vor allem auf die Intelligenz seiner Bewohner und auf die Forschung angewiesen ist. Das ist doch ein Grund mehr, warum wir die Zahl der Studienplätze nicht nur während der nächsten paar Jahre, sondern auch auf weitere Sicht hochhalten müssen. Im übrigen wäre, so scheint es mir, ohnehin ein Unterschied zwischen den Fakultäten an den verschiedenen Universitäten zu machen, da die einzelnen Fakultäten ja ganz verschiedene Bedürfnisse haben. Wollen Sie etwa verhindern, dass aus Mangel an Subventionen in Fällen, wo es um Dauerbedürfnisse geht, etwas Rechtes errichtet wird? Wollen Sie provisorische Baracken erstellen lassen, bis dieser Zustand schliesslich doch in ein Definitivum übergeführt werden muss, was uns doppelte Kosten verursachen würde? Sie haben soeben von der Vorrednerin, Frau Thalmann, gehört, dass St. Gallen beispielsweise die Möglichkeit hätte, eine Medizinische Fakultät einzurichten.

Das wäre bestimmt eine Einrichtung, die bestehen bleiben würde. Das sollte nicht verhindert werden. Zudem stelle ich mir die Frage – und ich bitte Herrn Bundesrat Hürlimann, mir diese Frage zu beantworten –, ob der Artikel 16 in bezug auf die speziellen Bedürfnisse und den Numerus clausus dann auch für die neuen Hochschulen Gültigkeit haben würde. Die Beantwortung dieser Frage scheint mir ausserordentlich wichtig zu sein. Je nachdem, wie diese Antwort ausfällt, könnte dies vielleicht doch den einen oder anderen, dessen Namen ich auf der Liste der Minderheit gesehen habe, zu einem Umdenken veranlassen. Wenn das zutreffen sollte, müssten wir doch dafür sorgen, dass diese Universitäten, die mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, dann doch auch die gleiche Unterstützung geniessen könnten wie die Universitäten, die bereits früher bestanden haben.

Dagegen wäre ich sehr einverstanden, wenn die Auslese der Projekte, die hier in Frage kommen, streng erfolgte, insbesondere oder ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt, die Einführung des Numerus clausus zu verhindern. Das scheint mir von grosser Wichtigkeit zu sein. Sie sind vielleicht verwundert, dass ich als Vertreter eines Nichthochschulkantons diese Sprache führe. Aber es scheint mir, dass dies eine vernünftige, tragbare Lösung ist, die uns nicht teurer zu stehen kommt, dies auch im Sinne, wie es mein Landsmann Carruzzo gesagt hat, im Sinne einer «comptabilité inutile». Wir wollen also keine Krämerseele, fast hätte ich gesagt Gewerbeverbandsseele an den Tag legen. Meine Meinung ist also, dass wir hier einsteigen müssen, und dass schon aus Angst vor dem Numerus clausus, aber nicht wie es heute von Herrn Kollege Fischer dargelegt wurde. Ich habe mich nämlich nicht überzeugen lassen, weil ich geködert worden wäre aus Angst, dass uns dieses zuerst treffen würde, sondern aus der Ueberlegung, dass die Lösung der Mehrheit schliesslich doch besser ist. Herr Fischer hat heute den 12. Juni, also die Abstimmung über das Finanzpaket, einmal mehr in Erinnerung gerufen. Wir denken sicher auch daran, aber für uns ist das nicht das einzige Ziel. Wir wenden sicher alle dem 12. Juni alle unsere Kraft, aber nicht unser Prestige zu. Dagegen scheint mir, dass andere eine gewisse Obsession, eine Besessenheit diesbezüglich an den Tag legen. Was mich angeht, meine ich, dem Versuch, den Staat durch finanzielles Ausbluten umkrepeln zu wollen, müsse doch gerade heute schon, am Vorabend des 12. Juni wie auch später, entgegengetreten werden. Man muss zugeben, dass hier manchmal wie in kantonalen Parlamenten auch ein grosses Markten um Subventionen stattgefunden hat. Heute aber ist man «in», wenn man das Gegenteil sagt. Eines wie das andere ist ein künstliche Attitüde, eine Angst vor dem Volke, die wir als verantwortungsvolle Parlamentarier nicht mitmachen dürfen. Massgeblich scheint mir auch, dass wir das verantworten dürfen, was darin vorgesehen ist und was uns der Bundesrat auch vorschlägt. Das ist ja im zweiten Finanzplan ebenfalls enthalten. Den Finanzplan, den wir nicht sprengen wollen, haben wir eingehalten. Wir sind also durchaus im Rahmen, den wir uns selber gegeben haben. Alles in allem möchte ich sagen, dass wir ein gutes, ein liberales oder besser freiheitliches Prinzip, nämlich dasjenige der freien Berufswahl in unserem Volke verteidigen und dazu bereit sind, die Opfer auch im Rahmen unserer Möglichkeiten zu bringen. Die Investitionskosten, so scheint mir, haben in diesem Rahmen Platz. Aus diesem Grunde schliesse ich mich als Vertreter eines Nichthochschulkantons dem Antrag der Mehrheit an.

**Hofmann:** Kollega Künzi hat als Vertreter und Regierungsrat aus dem Kanton Zürich, einem Universitätskanton, heute morgen gesagt, das Gesetz verspreche etwas, das es voraussichtlich nicht halten könne, nämlich die Gewährleistung des freien Zuganges zu den Universitäten. Wenn man schon jetzt von den Hochschulkantonen aus den freien Zugang als gefährdet erachtet, ist es um so unumgänglicher, dass der Bund den Hochschulkantonen nicht nur

Beiträge an die Betriebsaufwendungen bei der Schaffung neuer Studienplätze gewährt, sondern auch an die Investitionsaufwendungen, wenn er erwartet, dass die Hochschulkantone den Numerus clausus verhüten, dass sie die Aufnahmekapazität der Universitäten der Nachfrage nach Studienplätzen anpassen. Auf die Investitionsbeiträge sind insbesondere die Universitätskantone angewiesen, die nicht finanzstark sind. Dabei ist zu unterstreichen: Auch die Universitätskantone selbst haben alles Interesse daran und planen dementsprechend schon lange, dass nicht Ueberkapazitäten geschaffen werden. Bei dieser Planung wird unterschieden zwischen

1. der Schaffung von ständigen Studienplätzen, die dem langfristigen Bedarf, der langfristigen Entwicklung entsprechen sollen;

2. der Schaffung von Notstudienplätzen als vorübergehende Notlösung, als dringliche Lösung zur Aufnahme der Spitzen der Studenten. Es ist die Auffassung des Wissenschaftsrates, dass bei der Schaffung der notwendigen Kapazitäten alle Möglichkeiten zur Kosteneinsparung ausgeschöpft werden sollen. Erstens eine bessere Ausnutzung der bereits vorhandenen Baukapazitäten; wir sind uns bewusst, dass hier noch vieles möglich ist. Zweitens macht ebenfalls der Wissenschaftsrat geltend, dass die Universitäten selbst für eine möglichst angemessene Verweildauer der Studenten an den Universitäten sorgen sollen. Drittens erklärt der Wissenschaftsrat, dass bei der Erweiterung der Lehrkapazitäten Sorgfalt geübt werden muss. Die Hochschulkantone tragen bei den Betriebsaufwendungen nach wie vor die Hauptlast. Sie haben also von dieser Seite her, von der Seite der Kosten des Lehrkörpers, alles Interesse, dass nicht Ueberkapazitäten geschaffen werden. Im übrigen möchte ich sagen: Wenn man befürchtet, dass zuviele Studenten das Studium ergreifen werden, ist zu beachten, dass der Arbeitsmarkt jeweils auch korrigierend wirkt. Seit der Rezession ist die Zahl der Studenten der Architektur und im Bauingenieur-Sektor an der ETH schlagartig zurückgegangen. Also auch vom Arbeitsmarkt her sind Einflüsse vorhanden, dass nicht zuviele Studenten in die Hochschulen eintreten und nicht zuviele Akademiker die Hochschulen absolvieren. Aus diesen Ueberlegungen möchte ich beantragen, dem Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission zu folgen. Die Bundesversammlung müsste ja dem Bundesrat für die zur Diskussion stehenden Sonderlösungen einen Auftrag erteilen. Dieses Recht sollten wir uns nicht nehmen lassen. Es könnte doch dazu beitragen, dass vorübergehende Notsituationen behoben werden. Ich bitte Sie, den Antrag unseres Kollegen Breimi abzulehnen.

**Oehen:** Als Vertreter desselben Hochschulkantons sehe ich mich veranlasst, einen Kontrapunkt hinter das zu setzen, was soeben Herr Kollege Hofmann gesagt hat. Wenn man die Diskussionen mitangehört und aufmerksam zugehört hat, fragt man sich manchmal, ob wir eigentlich nicht gescheiter unsere kantonalen Hochschulen nationalisieren würden. Tatsächlich werden auf der einen Seite hohe Töne von der kantonalen Hoheit gesungen; es wird der Föderalismus hochgehalten und geachtet – bei der Abstimmung zum Antrag von Herrn Bundi ist das vorhin zum Ausdruck gekommen –, und sobald es dann um die hohle Hand geht, ist der Föderalismus, der ja schliesslich auch mit der Uebernahme der entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einhergehen muss, plötzlich wieder vergessen. Investitionen, die zu über 50 Prozent vom guten, weit entfernten Bundesgöttli übernommen werden, drohen mit Sicherheit zu allzu grosszügigen Lösungen zu führen. Ich darf Ihnen aus über 10jähriger Erfahrung als Bundesbeamter sagen, dass diese Gefahr selbst bei bundeseigenen Investitionen immer wieder festzustellen war. Herr Biderbost hat hier darauf hingewiesen, dass man besser etwas Richtiges aufstellen würde, dass man nicht Provisorien errichten dürfte. Gerade darin liegt nun die Gefahr. Wenn

wir den Geburtenbuckel, aber auch den Abschwung der Geburtenzahlen richtig interpretieren, müssen wir feststellen, dass mit Sicherheit Ueberkapazitäten im zeitlichen Anschluss an diesen Geburtenbuckel entstehen werden. Hätten wir einen Vorschlag, nach welchem nur 30 oder 40 Prozent der Investitionen durch den Bund zu übernehmen wären, würde ich durchaus ja sagen, denn in diesem Falle würden die Kantone ganz natürlicherweise zu dem veranlasst, was wir wollen, nämlich zu einem sorgfältigen Planen. Wird aber unsorgfältig geplant, wird zu viel in grosse Gebäulichkeiten investiert, steigt nachher auch der entsprechende Betriebsaufwand. Nachdem nun der Bund bereit ist, 60, respektive 70 Prozent der Betriebsaufwendungen, die aus diesen Noterweiterungen resultieren, zu übernehmen, haben wir ein sehr direktes Interesse daran, dafür zu sorgen, dass nicht überdimensioniert investiert wird.

Gestatten Sie mir, trotzdem das von Herrn Biderbost schon als Negativum apostrophiert wurde, noch einen Nebenblick auf den kommenden 12. Juni: Wir versprechen dem Volk, dass das Budgetgleichgewicht hergestellt werde, sofern es ja sage. Wir weisen darauf hin, dass bis 1979 die roten Zahlen verschwinden würden. Aber derartige Grosszügigkeiten, wie sie hier nun wieder gefordert werden, die nicht unter Kontrolle zu halten sind, strafen diese abstimmungstaktische Behauptung Lügen. Wenn wir nach dem Antrag der Minderheit Hand bieten, 60 Prozent für solche Betriebsaufwendungen zu übernehmen, führen wir ja bereits wieder einen neuen Posten in unser Budget ein, von dessen Grösse wir heute, genau genommen, noch keine Ahnung haben.

Ich bitte sie, aufgrund dieser Ueberlegungen dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Dies vor allem auch deshalb, weil nämlich gewisse Kantone seit langem geplante Ausbaupläne mit Hilfe dieser Vorlage zu 60 oder 70 Prozent mit Subventionen des Bundes finanzieren möchten. Das aber kann nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

**Weber Leo:** Ich habe den Minderheitsantrag Bremi mitunterschrieben und möchte Ihnen die Gründe dafür sagen. In der Botschaft ist ganz klar zu lesen, dass dieser Artikel 14 Sofortmassnahmen vorsieht für bestehende Notlagen. Sie müssten also mit anderen Worten sofort wirksam werden können, d. h. möglichst rasch, und zweitens müssten sie, wenn die Notlage vorbei ist, auch wieder abbaubar sein. Grossinvestitionen widersprechen diesen beiden Anforderungen ganz klar. Ich glaube, das war seinerzeit das Anliegen, das Herr Bremi und einige andere bewogen hat, dieser Lösung zuzustimmen. Ich bin jetzt nicht mehr so ganz sicher und erwarte hier von Herrn Bundesrat Hürlimann eine klare Aussage.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für vorübergehende Kleinbauten, bauliche Verbesserungen, Baracken usw. die Finanzierungsmöglichkeit ganz eindeutig in Artikel 39 Buchstabe a haben, wo geschrieben steht, dass solche Aufwendungen für kleinere bauliche Massnahmen als anrechenbare Sachkosten bei den Betriebsbeiträgen berücksichtigt werden. Ich glaube, das ist ein sehr wichtiger Punkt. Also alle kleinen baulichen Massnahmen können über die Betriebskosten verzinst und amortisiert werden und erhalten dann die Beiträge des Bundes. Wenn bei diesen baulichen Massnahmen Artikel 16 spielt, Sie also eine Sofortlösung bringen, die eine Notlage beheben, dann bekommt man dafür ganz eindeutig die höheren Beiträge.

Nun habe ich aber ein wenig gespürt, dass es bei vielen Leuten hier nicht um solche Kleininvestitionen geht, sondern ich habe Stimmen vernommen – nicht hier in diesem Saal, aber privat –, dass gewisse Kreise über diesen Artikel ihre Hochschulpläne finanzieren möchten. Ueber das könnte man diskutieren, aber dann müsste hier ein Text geschaffen werden, aus dem das ganz klar hervorgeht. Aus dem Artikel 16 lesen Sie diese Absicht des Gesetzgebers nicht heraus. Deshalb glaube ich, dass es sehr entscheidend sein wird, mindestens für meine Haltung, wie

der Herr Departementsvorsteher zu dieser Frage Stellung nimmt.

**M. Junod:** En ce qui concerne l'article 16, je crois qu'il y aurait beaucoup à dire, peut-être même devrions-nous en être saisis très prochainement puisque M. le conseiller fédéral Hürlimann a fait remarquer que nous n'étions pas en train de travailler avec des pronostics mais avec des faits.

Dans cette salle, ce matin, il y avait des accents qui venaient semble-t-il du cœur pour sauvegarder absolument le libre accès aux universités. Nous sommes ici au fait et au prendre et, je le répète, on ne peut pas avoir une politique sans avoir les moyens de cette politique ou alors il faut être moins ambitieux dans les objectifs que l'on se propose d'atteindre. Cela me paraît d'une logique irréfutable. C'est la raison pour laquelle, après les accents du cœur, j'aimerais que cette bonne volonté se concrétise sur le plan matériel parce qu'il ne suffit pas de dire «nous sommes contre le numerus clausus», il faut aussi donner les moyens de l'éviter effectivement.

Quant à la proposition elle-même, j'aimerais savoir pourquoi l'on veut différencier les frais d'exploitation des dépenses d'investissement, puisqu'il s'agit de cela entre la majorité et la minorité. Cela me paraît purement artificiel, cela me paraît même, monsieur Bremi, une appréciation faite en l'air puisque vous ne connaissez pas les différentes situations qui peuvent se présenter suivant les cantons. Il semble que l'on doive réserver ces deux possibilités. En effet, pour bénéficier de l'aide en matière d'exploitation, il est probable que certains cantons devront investir. Pour trouver la place où mettre ces fameux professeurs supplémentaires, ils pourront peut-être louer des locaux, ils pourront même construire des baraques, comme nous le disait M. Hürlimann. Mais s'ils doivent investir, ils renonceront peut-être à le faire à cause du taux de subvention trop faible et alors ils ne pourront pas bénéficier de cette aide pour les frais d'exploitation: du même coup l'objectif que l'on veut atteindre grâce à l'article 16 ne sera pas atteint.

J'aimerais rappeler que, dans la durée, s'il s'agit d'investissements, ce sera aux cantons universitaires d'en assurer la rentabilité et de se soucier qu'ils soient correctement et rationnellement utilisés. Par conséquent, ne pensez pas que les cantons font des investissements inutiles; pour l'investissement, ils y vont d'abord de leurs deniers et quant à l'exploitation, ce sera bien à eux, dans la durée, à l'assumer.

Pour toutes ces raisons, je vous propose de vous rallier à la thèse de la majorité de la commission, c'est-à-dire de voter le projet du Conseil fédéral.

**Bundesrat Hürlimann:** Es geht hier um eine sehr entscheidende – ich möchte fast sagen – schicksalhafte Bestimmung. Was ich Ihnen schon deutlich machte im Zusammenhang mit dem Artikel 5a, wird hier noch einmal spürbar. Wir brauchen dieses Hochschulförderungsgesetz, ganz unbekümmert um die finanziellen Mittel, die aufgrund dieses Gesetzes ausbezahlt werden. Wir brauchen ein Instrument, um einer nicht leichten Situation durch Parlament und Bundesrat begegnen zu können.

Ich nehme vorweg, dass ich der Kommission dankbar bin, dass sie Ihnen wieder die Beitragssätze des Entwurfes des Bundesrates beantragt. Ich glaube, das ist in der jetzigen Situation kaum noch zusätzlich zu begründen.

Was nun Bundesrat und Mehrheit einerseits und Minderheit andererseits betrifft, halte ich zunächst folgendes fest. Dieser Artikel überträgt die Verantwortung nicht an den Bundesrat (man hätte es auch tun können), sondern die Bundesversammlung entscheidet, ob die Massnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, getroffen werden sollen. Sie haben es völlig frei in der Hand, ob Sie in einem bestimmten Fall Investitionsbeiträge gewähren wollen oder nicht, und wenn ja, welchen Prozentsatz Sie allenfalls anwenden

wollen. Ich sehe nicht ein, warum die Bundesversammlung in einer so wichtigen Frage, in der wir noch keine Erfahrung haben, wie wir sie bewältigen wollen, sich selber eine Zwangsjacke anlegen und sagen soll: Das schliessen wir zum vorneherein aus. Das können Sie immer noch, aber Sie sollten allenfalls das entsprechende Mittel zur Verfügung haben, wenn es notwendig ist, um der Situation zu begegnen. Das ist doch ein Prinzip der Führung, und dieses Prinzip sollte auch in der Bundesversammlung hochgehalten werden.

*Ein weiteres. Ich habe gesagt, dass wir die Schwierigkeiten noch nicht kennen. Ich komme noch einmal auf die Fakten zu sprechen, wie es eben Herr Junod getan hat. Wir rechnen aufgrund der bekannten Zahlen von Mittelschülern und Maturanden mit maximal 20 000 und minimal 10 000 zusätzlich erforderlichen Studienplätzen im nächsten Jahrzehnt, je nachdem, wie man das wertet. Wir rechnen somit mit etwa 15 000 Studienplätze mehr, die wir mit grösster Sicherheit in den nächsten zehn Jahren brauchen. Wir werden deshalb nicht um einen gewissen Anstau der Kapazitäten herumkommen. Ich gebe zu, dass noch einigwas auszuschöpfen ist und dass man mit verschiedenen Massnahmen die bestehenden Laboratorien und Forschungsplätze noch anders ausnützen kann; das ist durchaus mitinbegriffen. Aber wir können nicht erklären, wir brauchten keine Investitionen, um den Schwierigkeiten zu begegnen.*

Wir werden auch in diesem Rat und im Ständerat darüber entscheiden müssen, ob Studienplätze, die an einer neuen Universität entstehen, unter diesen Titel fallen. Darüber werden wir Anträge stellen, und Sie haben sodann zu befinden. Aus diesem Grunde darf man Vertrauen haben in die Bundesversammlung, für den Zeitpunkt, in dem es zu entscheiden gilt und in dem die Situation vielleicht noch etwas schwieriger ist in bezug auf den Numerus clausus als heute. Wir werden dannzumal froh sein, ein echtes Führungsinstrument zu haben, um entscheiden zu können.

Wenn ich erkläre, dass neue Studienplätze auch an einer neuen Universität geschaffen werden können – in Beantwortung dessen, was mich Herr Biderbost gefragt hat –, so füge ich bei, dass ich nicht dafür bin, dass wir für die Studienplatzvermehrungen teure Investitionen auslösen; gar nicht. Ich bin durchaus der Meinung, dass es noch andere Massnahmen gibt. Sie wissen, was Deutschland macht: Man kann unter Umständen mit Trimestern arbeiten, man kann auch über den Mittag und am Samstag arbeiten; bei gutem Willen kann man in bezug auf die Ausnützung unserer Kapazitäten noch vieles tun. Ich unterstütze das alles. Aber ich betone aufgrund der Situation, die erst auf uns zukommt, dass wir uns keine Fesseln anlegen sollten.

Ich vermag aus einer eigenen Erfahrung, die ich in meinem Heimatkanton gemacht habe, zu berichten. Wir hatten damals das Problem, das sich jetzt bei den Hochschulen stellt, in unseren Mittelschulen. Wir bauten eine völlig neue Mittelschule für über 1000 Studenten und Studentinnen, und gleichzeitig (während dieses Baues) mussten wir an unserer alten Kantonsschule mit Provisorien Investitionen treffen, damit wir die Schüler aufnehmen konnten. Dieses Problem stellt sich für die nächsten Jahre auch im Hochschulbereich. Hier gebe ich nun eine ganz konkrete Antwort auf die Frage von Herrn Nationalrat Otto Fischer, was wir mit diesen Bauten machen. Wir haben uns damals, als wir eine neue Schule bauten und gleichzeitig mit Pavillons die Kapazitäten schaffen mussten, um unsere Mittelschüler aufnehmen zu können, überlegt: Was machen wir mit diesen Bauten, wenn wir sie nicht mehr brauchen und mit unseren Schülern in die neue Schule umgezogen sind? Wir haben damals schon daran gedacht, dass sie für Büroräume oder für Bauten im Zusammenhang mit dem Spitalbetrieb ganz in der Nähe mitverwendet werden können. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, brauchten wir jedoch Investitionen.

Ich muss Ihnen aus meiner gleichen Erfahrung sagen, dass vom Standpunkt der Finanzen aus eine einmalige

Investition im Endeffekt viel günstiger ist, als wenn Sie irgendeinen Betrieb oder eine Massnahme ständig unter dem Titel der Betriebsausgaben berücksichtigen müssen. Jeder, der im Betrieb tätig ist, und jeder, der in der Exekutive tätig ist, scheut vor ständigen, sich wiederholenden Beiträgen an Betriebsausgaben; wenn er einen Investitionsbeitrag gibt, dann weiss er, wieviel er gegeben hat. Wenn diese Investition nicht mehr diesem Zwecke dient, dann wird der Betrag entsprechend zurückgefordert. Das können Sie bei den Betriebsbeiträgen nicht tun.

Es bleibt ein letztes: Wir haben das letzte Jahr eine ganz kritische Phase des Numerus clausus überwunden. Wir hatten für rund 60 Studenten Ende Juli noch keine Studienplätze. Wir wussten noch nicht, wo sie aufgenommen werden konnten. Dank der Bereitschaft der Hochschulkantone, diese Plätze zu verteilen, ist es uns gelungen, den Numerus clausus im Jahre 1976 abzuwenden. Wir haben für das Jahr 1977 an alle Mittelschulen geschrieben, an alle Rektorate, durch die Hochschulkonferenz, und auf die Schwierigkeiten in bezug auf die Studienplätze in den medizinischen Fakultäten aufmerksam gemacht. Wir haben erreicht, dass wir auch für das Jahr 1977 nochmals um den Numerus clausus herumkommen. Aber ich muss Sie bitten, hier nicht einen Entscheid zu treffen – Sie haben Herrn Junod gehört –, der die Kantone entmutigt. Wenn Sie sagen: Das entscheiden wir selber, und wir geben keine Mittel frei für eine Massnahme, die gerechtfertigt wäre, um die Studienplatzkapazität echt mit entsprechenden Mitteln zu vermehren, dann entmutigen Sie ausgerechnet die Hochschulkantone, die es wahrlich nicht verdienen, mit Rücksicht auf das, was sie bis jetzt geleistet haben, in bezug auf die Investitionen einen negativen Entscheid entgegennehmen zu müssen. Ich bitte Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 16 Absatz 2. Die Mehrheit der Kommission schlägt in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat vor, höchstens 70 Prozent für Investitionsaufwendungen und höchstens 60 Prozent für Betriebsaufwendungen zu gewähren. Die Minderheit sieht keine Beiträge für Investitionsaufwendungen vor, höchstens 60 Prozent für Betriebsaufwendungen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	76 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	31 Stimmen

#### **Art. 17 bis 19**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 17 à 19**

##### *Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

##### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 20**

##### *Neuer Antrag des Bundesrates*

##### *Buchst. b*

... Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften sowie weiteren vom Bundesrat ...

##### *Antrag der Kommission*

##### *Buchst. b*

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

*Für den Rest von Artikel 20: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

#### **Art. 20**

##### *Nouvelle proposition du Conseil fédéral*

**Let. b**

... des sciences humaines, Académie suisse des sciences médicales, autres sociétés scientifiques ...

**Proposition de la commission**

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Pour le reste de l'article 20: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Schwarz, Berichterstatter:** Ich habe hier eine Bemerkung zu Buchstabe b. Hier hat bereits in der Kommission ein Antrag Schär vorgelegen, dass auch die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften unter Buchstabe b aufgeführt werden sollte. Dieser Antrag wurde damals zurückgestellt, weil behauptet wurde, der Repräsentativitätsgrad dieser Gesellschaft sei noch nicht genügend erreicht. Inzwischen haben wir einen Antrag des Bundesrates erhalten, der nun für die Aufnahme dieser Akademie grünes Licht gibt, und damit ist offenbar die Bedingung, dass eben diese Akademie die meisten oder alle medizinischen Verbände repräsentativ vertritt, erfüllt.

**M. Butty, rapporteur:** Le Conseil fédéral nous propose maintenant d'ajouter encore à la liste des institutions, à côté d'autres qui peuvent être subventionnées, l'Association suisse des sciences médicales; la proposition avait été faite à la commission. La représentativité de cette académie avait été discutée. Il semble que dorénavant elle est indiscutable et nous proposons d'accepter la proposition du Conseil fédéral.

**Bundesrat Hürlmann:** Die Mitglieder der Kommission kennen die Geschichte dieses Antrages. Er wurde schon im Ständerat gestellt. Damals waren die Bedingungen für eine Aufnahme in das Gesetz (repräsentative Vertretung durch die Akademie) noch nicht erfüllt. Jetzt sind auch andere, damals fehlende medizinische Gesellschaften von der Akademie aufgenommen worden, so dass ich diesen Antrag stellen kann, wie ich versprochen hatte. Ich bin darüber froh, weil wir auf diese Art eine echte Partnerschaft auch mit dieser Akademie haben.

**Präsident:** Die Kommission ist mit dem Zusatzantrag des Bundesrates einverstanden. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. So beschlossen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21 bis 34**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 21 à 34**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 35**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Schatz-St. Gallen, Bremi, Füeg, Schwarz, Thalmann, Weber Leo)

**Abs. 1**

Die Betriebsbeiträge werden aufgrund der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres festgesetzt; sie dür-

fen jedoch für eine Beitragsperiode den von der Bundesversammlung genehmigten Verpflichtungskredit nicht überschreiten.

**Abs. 2 und 3**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 35**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Schatz-Saint-Gall, Bremi, Füeg, Schwarz, Thalmann, Weber Leo)

**Al. 1**

Les subventions pour l'exploitation sont fixées d'après les dépenses d'exploitation pouvant être mises en compte pour l'année précédente; elles ne peuvent toutefois pas dépasser le crédit d'engagement approuvé par l'Assemblée fédérale pour une période de subventionnement.

**Al. 2 et 3**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Schwarz, Berichterstatter der Mehrheit:** Es liegt ein Minderheitsantrag vor, der sich in der gleichen Formulierung bei Artikel 40 wiederholt, und zwar in der Form, dass gefordert wird, für eine Beitragsperiode dürfe der von der Bundesversammlung genehmigte Verpflichtungskredit nicht überschritten werden. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit 13 zu 5 abgelehnt, und zwar mit zwei Begründungen:

Einmal wurde gesagt, dass diese Kredite, die von der Bundesversammlung genehmigt werden müssten, ohnehin nicht überschritten werden dürften. Der zweite Grund ist der, dass die Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes automatisch angewendet werden. Aus diesen beiden Gründen hat sich die Mehrheit für Ablehnung dieses Antrages entschieden.

**M. Butty, rapporteur de la majorité:** La majorité est d'avis qu'il n'y a pas lieu de faire cette adjonction. Ce sont d'ailleurs les cantons qui sont compétents d'abord pour décider de ces problèmes. C'est pour cela que nous pensons que cette adjonction, comme telle, n'ajoute rien ou, sinon, elle est une intrusion qui, à notre avis, ne correspond pas aux buts que l'on s'est fixés dans la loi. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission vous demande de vous rallier à son avis.

**Schatz-St. Gallen, Berichterstatter der Minderheit:** Es gibt einige geflügelte Worte, mit denen schon mancher politische Kampf bestritten worden ist. Eines davon ist die Katze im Sack, die im Fass ohne Boden schwimmt. Genau das ist es, was unser Antrag bezweckt: Wir wollen diese Katze nicht kaufen und dieses Fass nicht haben. Wir beschliessen einmal mehr über prozentuale Beiträge an Kosten, die nicht plafoniert sind. Wir kennen das Problem zur Genüge, etwa im KUVG: Der Bund zahlt prozentuale Kosten an die Krankenpflegekosten, die ihrerseits sicher nicht vom Bund, allenfalls von den Kantonen kontrolliert werden können. Wir haben genügend solche Fässer ohne Boden im Bundeshaushalt. Die schlimmsten sind jene, bei denen jemand über die Ausgaben beschliesst, sie kontrolliert, und ein anderer zahlt; das Resultat ist bekannt. Ich gebe zu, in diesem Gesetz ist diese Konzeption gemildert dadurch, dass der Bund ja nur Beiträge gibt an in den Mehrjahresprogrammen vorgesehene Kosten, vorgesehene Betriebsbeiträge und vorgesehene Investitionen. Aber die

Mehrjahresprogramme umfassen lange Perioden; sie sind sicher auch dementsprechend von einer relativen Vagheit. Sogenannte Sachzwänge können jederzeit auftreten. Wir erinnern uns daran: Plötzlich hat es mehr Studenten in einen speziellen Fakultät, als man gemeint hat, plötzlich kommen neue Ausbildungsmethoden auf; man muss sofort die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Sogar bei Objekt-krediten – also bei Krediten, deren Basis detaillierte Projekte waren –, wissen wir aufgrund der Erfahrungen, welche gigantischen Kostenüberschreitungen vorgekommen sind, die alles andere als nur teuerungsbedingt waren. Ich erinnere an die ETH mit ihren mehr als 100 Millionen Nachtragskrediten; ich erinnere an den Furkatunnel. Wir müssen uns einfach darüber klar sein, dass nach dem Finanzhaushaltgesetz (Art. 26 Abs. 4) der Bundesrat Zusatzkredite genehmigen kann, vorgängig, ohne Zustimmung der eidgenössischen Räte, allenfalls sogar ohne Zustimmung der Finanzdelegation. Solche Möglichkeiten bestehen auch im Hochschulwesen jederzeit. Nach Absatz 3 kann der Bundesrat teuerungsbedingte Mehrkosten – und unter teuerungsbedingt verbergen sich in vielen Fällen auch andere – nach Ausführung des Vorhabens verlangen. Das ist der Grund, warum wir gewitzigt sind. Aenderungen in diesen Mehrjahresprogrammen und Aenderungen in den entsprechenden Verpflichtungskrediten sollen immer möglich sein, aber nur mit Zustimmung der Bundesversammlung, die ihre eigenen Beschlüsse jederzeit revidieren kann. Ich meine, auch das Risiko – wenn damit Risiken verbunden sind, dass eben doch Mehrkosten entstehen – sollen jene tragen, die für diese Kosten primär verantwortlich sind; das sind die Kantone und nicht der Bund. Es mag argumentiert werden, diese Bestimmung sei unnötig.

Ich glaube das nicht, ich habe Ihnen gesagt warum; zum mindesten würde sie nicht schaden. Ich beantrage Ihnen deshalb, und zwar gleichzeitig, ich werde nicht mehr sprechen, für Artikel 35 und 40, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

**Weber Leo:** Ich möchte diesem Antrag Schatz zustimmen. Es geht effektiv um die Frage des Begriffes und der rechtlichen Bedeutung des Wortes Rahmenkredit. In Artikel 12 Absatz 4 wird dieses Wort eigentlich erstmals in unserer Gesetzgebung gebraucht, und zwar ist die Rede davon bei den Mehrjahresprogrammen, die durch Rahmenkredite gesichert werden sollen. Dieser Begriff «Rahmenkredit» ist dem Finanzhaushaltgesetz unbekannt. Dort wird nur von Verpflichtungskrediten gesprochen. Herr Schatz hat sie im Detail erklärt. So gelten z. B. auch Beiträge als Verpflichtungskredite, die erst in späteren Rechnungsjahren ausbezahlt sind, wie das bei den Hochschulbeiträgen der Fall sein wird. Sie sind begrenzt durch einen Höchstbetrag, und ihre Ueberschreitung ist nur bei Einhaltung eines ganz bestimmten Verfahrens möglich. Dieses Hochschulförderungsgesetz führt nun erstmals den Begriff «Rahmenkredit» ein. Dieser Begriff ist neu, und es ist nicht so, wie in der Kommission gesagt worden ist, dass er im gleichen Sinne schon im Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes verwendet worden ist. Dort steht etwas Aehnliches in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, aber in einer anderen Bedeutung, die nicht mit der vorliegenden verglichen werden kann. Es stellt sich deshalb effektiv die Frage nach der rechtlichen Bedeutung dieser Rahmenkredite und insbesondere nach dem Verfahren, das eingehalten werden muss, wenn zusätzliche Kredite benötigt werden. Ich glaube, dieser Zusatz des Herrn Vorredners, der auf die Verpflichtungskredite verweist, schafft nun hier eine ganz klare und saubere Situation, und ich bin aus diesem Grunde für die Ergänzung.

**M. Junod:** S'agissant de l'article 35, il me paraît que les dispositions de la loi sur les finances sont suffisantes. Si un crédit d'engagement se révèle trop faible, nous pouvons toujours voter des crédits additionnels. Voilà pour l'aspect formel du problème.

Voyons maintenant l'aspect matériel. Vous voulez subventionner les frais d'exploitation des universités. C'est très bien et très louable et cela mérite même une certaine reconnaissance de la part des cantons universitaires. Cependant, il faut bien dire que, si la Confédération suspend le subventionnement en raison de la limite qui lui serait fixée pour le cas où la proposition de la minorité serait acceptée, qui devra supporter le reste des frais d'exploitation? Nous ne pouvons pas refuser de payer les frais de chauffage, les frais d'exploitation, de recherche ou d'enseignement, le salaire des professeurs, et les cantons universitaires devraient bien continuer à assumer le paiement de ces frais. Si la Confédération n'honorait finalement pas son engagement concernant les frais d'exploitation des universités, les cantons devraient tout simplement se substituer à elle.

Je rappelle que, dans les cantons aussi, les Grands Conseils cherchent à limiter les crédits. Par conséquent, cantons universitaires et Confédération sont dans un même bateau et doivent, chacun pour leur compte, assumer leurs obligations. Ils sont de véritables partenaires mais, si l'un d'eux fixe une limite à ses obligations et que l'autre doit payer davantage, ils ne sont plus de véritables partenaires.

C'est la raison pour laquelle, pour des raisons formelles et pour les raisons matérielles que je viens d'évoquer, je vous prie de repousser l'amendement de la minorité de la commission présenté par M. Schatz.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich darf zunächst zur Beruhigung festhalten, dass diese Bestimmungen im engsten Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung erarbeitet wurden und auch auf die Erfahrungen abstellen, die wir einerseits in den letzten 10 Jahren im Bereiche der Subventionen an die Hochschulen, aber andererseits auch in andern Subventionsbereichen gemacht haben. Um es vorwegzunehmen, zwei Dinge treffen nicht zu: beispielsweise etwa eine Art Finanzierung und Subventionierung, wie sie bis jetzt den anerkannten Krankenkassen zukam. Dort waren wir verpflichtet, einfach Subventionen auszuzahlen, ohne irgendwelchen Einfluss. Das führte zur bekannten Plafonierung, die wir Ihnen Anfang dieses Jahres beantragen mussten.

Ein Zweites ist beizufügen: Wenn ich hier wieder die Berufsbildungs- und die Hochschulförderung vergleichen darf, dann gelten in bezug auf die Hochschulförderung viel strengere Massstäbe als bei der Subventionierung der Berufsbildung, wo keine Zahlungsrahmen vorgesehen sind.

Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass die Abklärung dieses Minderheitsantrages bei der Verwaltung noch ergeben hat, dass der Begriff des Verpflichtungskredites in dem Antrag der Minderheit nicht den eigentlichen Vorschriften und Vorstellungen über unsere Subventionspraxis und unser Finanzgebaren entspricht. Ein Verpflichtungskredit ist im Grunde genommen für die Subventionierung ganz bestimmter Projekte reserviert, währenddem wir mit diesem Zahlungsrahmen einen vom Parlament für einen gewisse Zeitraum indikativ festgesetzten Maximalbetrag festhalten, der für einen Aufgabenbereich, für ein Aufgabengebiet in Aussicht genommen wird. Aufgrund dieses Maximalzahlungsrahmens, der kombiniert ist mit unserer Planung, übereinstimmend mit dem, was die Hochschulen uns unterbreiten, werden dann die jährlichen Zahlungskredite wieder via Budget festgelegt. Wir sind der Ueberzeugung, dass auf diese Art die Hochschulen nicht dazu verleitet werden, möglichst hohe Budgets einzureichen. Um dieser Gefahr zu begegnen, sind wir von dieser Lösung ausgegangen und führen für die Hochschulen erstmals ein Subventionsrecht ein, wie wir es gesamthaft in allen unseren Subventionsbereichen haben. Ich beantrage Ihnen, den Antrag der Minderheit aus diesen Gründen abzulehnen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

42 Stimmen  
45 Stimmen

*Hier wird die Beratung abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr  
La séance est levée à 19 h 30*

**Fünfte Sitzung – Cinquième séance**

**Donnerstag, 9. Juni 1977, Vormittag  
Jeudi 9 Juin 1977, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Frau Blunsky*

76.096

**Unterstützung.  
Bundesgesetz über die Zuständigkeit  
Assistance. Loi sur la compétence**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 17. November 1976  
(BB1 III, 1193)

Message et projet de loi du 17 novembre 1976 (FF III, 1229)

Beschluss des Ständerates vom 23. März 1977

Décision du Conseil des Etats du 23 mars 1977

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

**M. Zbinden**, rapporteur: L'objet de la loi qui vous est soumise traite une matière qui concerne, d'une part, les personnes indigentes et, d'autre part, les autorités cantonales qui s'en occupent ainsi que les relations entre les cantons en matière d'assistance publique.

Permettez-moi d'abord de faire un petit historique pour bien préciser le sens de la nouvelle loi.

Notre constitution fédérale, et avec elle les cantons confédérés, avaient d'emblée admis deux principes: d'abord, l'article 45 de la constitution a institué la liberté d'établissement selon laquelle tout citoyen suisse a le droit de s'établir sur un point quelconque du territoire suisse. Notre population a largement profité de cette liberté et la migration des gens a pris une ampleur extraordinaire. Il y a, d'autre part, l'article 43, 4e alinéa, de la constitution qui garantit à tout citoyen suisse établi à un endroit précis au lieu de son domicile la jouissance de tous les droits des citoyens du canton; cela impliquerait en principe aussi le droit à l'assistance en cas de besoin. C'est pour éviter les grands risques des charges financières avec les citoyens d'autres cantons, que notre constitution a prévu une exception, dans ce sens qu'un canton de domicile peut refuser ou retirer le droit d'établissement à des personnes qui tombent d'une manière permanente à la charge de la bienfaisance publique. De cette manière, les cantons de domicile peuvent se défendre contre l'arrivée massive de personnes ou de familles indigentes.

Vous pouvez facilement vous imaginer les difficultés qui ont surgi quand les cantons ont refoulé ou rapatrié les personnes dans leur canton d'origine dès qu'elles tombaient à la charge de l'assistance publique.

Parlons du concordat. C'est à cause de ces difficultés que certains cantons ont passé, une première fois en 1916, une convention désignée comme Concordat pour instituer l'assistance au lieu du domicile et pour régler le remboursement des frais d'assistance par le canton d'origine. On estimait que le canton d'origine restait responsable de ses ressortissants malgré la garantie de la liberté d'établissement; le droit à l'assistance était étroitement lié au droit de cité.



## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1977 - 16:00
Date	
Data	
Seite	630-651
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 757

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die Landesverteidigung berücksichtigen. Sie müssen sich nur einmal ein Land ohne Bahnen vorstellen, dann merken Sie sofort, dass die Bahnen eben anders betrachtet werden müssen als irgendein Unternehmen rein wirtschaftlicher Art.

Ich habe bereits erwähnt, dass ich letzte Woche drei Tage an der europäischen Transportministerkonferenz war. Dabei habe ich festgestellt, dass unsere Probleme mit den Bahnen nicht etwa eine spezifisch schweizerische Angelegenheit sind. Im Gespräch mit einzelnen meiner Kollegen habe ich vielmehr festgestellt, dass da noch unendlich viel grössere Schwierigkeiten mannigfaltigster Art vorhanden sind. Ich denke insbesondere an Streiks und dergleichen, die zu bewältigen sind. Denken Sie daran, dass beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland im letzten Jahr der Deutschen Bundesbahn allein 11 Milliarden DM geben musste. Es kommen noch viele andere Leistungen dazu. Die französischen Bahnen, die allerdings nur einen groben Raster aufweisen und die Aeste abgesägt haben, erhielten vom Staat 12 Milliarden Francs. Italien lässt sich seine Eisenbahnen, die man in bezug auf Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit mit den unseren überhaupt nicht vergleichen kann, pro 1976 rund 2000 Milliarden Lire oder etwa 6 Milliarden Schweizerfranken kosten.

Alle diese Staaten suchen auch nach besseren Möglichkeiten. Diese Leute sind sicher nicht dümmer als wir, wenn auch vielleicht nicht klüger, aber auch sie haben noch kein Patentrezept gefunden, da müssen doch auch wir uns nicht schämen, dass das bei uns noch nicht möglich war. Denken Sie immer daran: Wir haben die Infrastruktur Eisenbahn, die wir mit einer zweiten Infrastruktur – nämlich der Strasse, ich will das gar nicht kritisieren – laufend entwerteten. Für eine gewisse Zeit musste das die Eisenbahnen in eine Defizitperiode hineinführen; es war für die beiden Träger nicht genug Verkehr da. Daran tragen wir heute. Aber ich habe Vertrauen in unsere Eisenbahn und ihre Leistung, dass wir diese schwierigen Probleme, die heute bestehen, meistern werden. Ich bitte Sie um etwas Geduld, bis wir die Ziele der Gesamtverkehrskonzeption genauer sehen werden und dann den Marsch in Richtung dieser Ziele werden antreten können.

#### Bundesbeschluss – Arrêté fédéral

##### Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

##### Art. 1 bis 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Art. 1 à 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

##### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

142 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

76.083

## Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 630 hiervor — Voir page 630 ci-devant

### Art. 36

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

### Art. 37

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bremi

Abs. 3 (neu)

Die Ausrichtung von Zuschlägen für schweizerische Studenten ist bis Ende 1980 befristet.

### Art. 37

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bremi

Al. 3 (nouveau)

Les suppléments alloués pour les étudiants suisses ne sont versés que jusqu'à la fin de 1980.

**Bremi:** Ich stehe vor der heiklen Aufgabe, in einem interkantonalen Parlament einen eidgenössischen Antrag zu vertreten. Ich schlage Ihnen vor, in Artikel 37 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der lautet: «Die Ausrichtung von Zuschlägen für schweizerische Studenten ist bis 1980 befristet.»

Es stellt sich hier die Frage, ob Artikel 5a, den wir neu ins Gesetz eingefügt haben, tatsächlich ernst gemeint sei. Wie lautet die Absicht, die der Bundesrat, die Erziehungsdirektorenkonferenz und unsere Vorberatende Kommission äusseren? Es ist eine einfache Idee, die an sich funktionieren sollte: Erstens einmal stellen wir uns ein System von Vereinbarungen zwischen allen Kantonen vor; in dieses Vertragssystem sollte auch der Bund eintreten können. Wir möchten nicht weiter fortfahren mit Einzelverträgen, wie sie beispielsweise der Kanton Baselland abgeschlossen hat. Wir wissen auch, dass beispielsweise der Kanton Solothurn solche Verträge mit Basel und Bern abgeschlossen hat und dass auch im Kanton Zürich Gespräche mit Nachbarkantonen geführt werden. Wir halten solche bilaterale Vereinbarungen für nicht zweckmässig, sondern möchten ein globales System einführen.

Insgesamt kann man schätzen, dass die Kosten, die den Hochschulkantonen durch Studenten aus anderen Kantonen entstehen, im Jahr etwa 250 Millionen Franken ausmachen. Wir erwarten nicht, dass über diese Vereinbarungen 250 Millionen Franken eingehen werden; niemand erwartet, dass die Nichthochschulkantone die gesamten Kosten für ihre Studenten tragen werden. Dies einmal deshalb, weil diese Kosten sehr schwer zu ermitteln sind. Für einen Medizin- oder Physikstudenten liegen die Kosten sehr viel

höher als etwa die Kosten für einen Theologie- oder Jurisprudenzstudenten. Wir werden hier mit Durchschnittswerten rechnen. Man darf aber bestimmt annehmen, dass die Kantone bereit sind, vielleicht 20 bis 40 Prozent an die effektiven Kosten beizutragen. Würden sie 20 Prozent der tatsächlichen Kosten übernehmen, dann wäre der Artikel 37 nicht notwendig. Die Kosten, die aus diesem Artikel entstehen, werden sich schätzungsweise auf 50 Millionen Franken belaufen.

Wir sind auch der Meinung, dass man dieses System nicht plötzlich einführen kann; wir müssen den Kantonen vielmehr eine angemessene Frist zum Abschluss der Vereinbarung lassen. In einigen Kantonen werden Volksabstimmungen notwendig sein, in den meisten werden Parlamentsentscheide gefällt werden müssen. Wir glauben aber, dass mit einigem gutem Willen – und diesen guten Willen haben ja offensichtlich auch die Nichthochschulkantone – eine Verwirklichung innerhalb von drei Jahren möglich sein sollte. Es stellt sich deshalb die Frage: Glauben wir im Ernst daran, dass der Artikel 5a realisiert werden kann, oder geht es hier nur um eine Beschwichtigung der Öffentlichkeit? Wir möchten nicht, dass der Bundeszentrismus auch in diesem Punkte weitergeht. Wir streben eine föderalistische Lösung an, die sich auch leichter realisieren lässt als das, was uns der Bundesrat in der Kommission vorgeschlagen hat. Der Bundesrat hat uns vorgeschlagen, dass sich das Ausmass der Bundeshilfe nach Artikel 37 in dem Masse reduzieren soll, wie die Nichthochschulkantone Beiträge leisten. Das hätte zu einer Demotivierung der Nichthochschulkantone geführt, während mein Vorschlag dazu führen würde, dass nach einer dreijährigen Einführungsfrist die Nichthochschulkantone einen geringen, 20prozentigen Beitrag an die Kosten ihrer Studenten leisten würden. Ich höre die Frage, die jetzt gestellt werden wird: Was passiert denn, wenn nach drei Jahren diese Vereinbarung nicht zustande kommt? Könnten sich die Hochschulkantone darauf verlassen, dass dann trotzdem noch Beiträge an ihre Hochschulen fliessen würden? Ich würde meinen, dass, wenn nach drei Jahren die Nichthochschulkantone nicht einmal bereit sein sollten, einen Fünftel der Kosten zu tragen, wir nicht mehr weiterkämen, womit dann auch die Gleichberechtigung für jene Studenten ernsthaft gefährdet wäre. Das wollen wir zweifellos nicht anstreben. Ich bitte Sie deshalb, mit der Annahme meines Zusatzantrages zum Artikel 37 Ihren Willen auszudrücken, den Artikel 5a auch tatsächlich zu realisieren.

**Barchi:** Herr Bremi schlägt uns vor, dem Artikel 37 einen Absatz 3 beizufügen. Gemäss seinem Antrag soll die Ausrichtung von Zuschlägen für schweizerische Studenten bis Ende 1980 befristet sein. Laut den Intentionen unseres Kollegen Bremi sollten die Bundeszuschläge, die in Artikel 37 Absätze 1 und 2 vorgesehen sind, durch die finanziellen Beiträge der Kantone nach Artikel 5a abgelöst werden. Mit anderen Worten: Man sieht eine Guillotine vor, und zwar sowohl auf den Kopf der Hochschulkantone wie auf den Kopf der Nichthochschulkantone. Ich habe volles Verständnis für die Absicht, die Herr Bremi verfolgt. Die von ihm vorgeschlagene Lösung befriedigt mich aber nicht.

Bereits in der Eintretensdebatte habe ich erklärt, dass der Artikel 5a – leider – toter Buchstabe bleiben könnte. Der Artikel 5a gestattet keine Vollstreckung seitens des Bundesrates. Er beruht auf freiwilliger Basis, auf dem Gedanken des kooperativen Föderalismus. Was würde eintreten, wenn keine interkantonale Vereinbarung, wie sie im Artikel 5a vorgesehen ist, zustande käme? Herr Bremi hat diese Frage selber gestellt, und er hat sie für mich und für die Interessen sowohl der Hochschulkantone wie der Nichthochschulkantone unbefriedigend beantwortet. Die Hochschulkantone, die möglicherweise am Scheitern dieser interkantonalen Vereinbarung keine Schuld träge, würden dann offensichtlich bestraft. Im weiteren würden wir Ge-

fahr laufen, die Gleichbehandlung der ausserkantonalen Studenten zu beeinträchtigen. Das wäre für die italienischsprachige Schweiz ein zu schwerwiegendes Problem. Eine solche Guillotine ist weder psychologisch noch rechtlich das geeignete Mittel, um das Problem, das Herrn Bremi, aber auch mir Sorgen bereitet – das gebe ich zu –, zu lösen. Psychologisch lässt es sich nicht vertreten, dass die Verhandlungen über die interkantonale Vereinbarung unter dem Druck der dreijährigen Befristung geführt werden müssten, und rechtlich ist es für meinen Geschmack nicht angängig, dass man mit dem Beschreiten eines nicht eleganten Ausweges Remedur schaffen will angesichts des Fehlens einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Gestern habe ich bereits erklärt, dass zum Beispiel der Kanton Tessin sicher bereit sein wird, ein finanzielles Opfer zu bringen. Ich bin aber nicht in gleichem Masse sicher, dass auch die anderen Nichthochschulkantone denselben guten Willen aufbringen werden. Wenn der Artikel 5a keine Realisierung fände, sollten wir den Mut haben, eine verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Es ist keine zentralistische Massnahme, wie Herr Bremi behauptet hat. Es ist meines Erachtens der einzige gangbare Weg, um klare Verhältnisse zu haben und eine gerecht Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Bund, Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen zu realisieren. Alles andere kann nur die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulkantonen und den Nichthochschulkantonen erschweren. Deshalb empfehle ich Ihnen, den Antrag Bremi, obwohl er durch gute Intentionen getragen ist, abzulehnen.

**Allgöwer:** Herr Bremi hat in seiner Begründung gesagt, er halte die Abmachung zwischen Basel-Stadt und Baselland in bezug auf die Universität und die Bezahlung eines Beitrages für unzweckmässig. Ich will nicht untersuchen, ob das nun eine zürcherische Beurteilung sei oder eine sachliche. Wir müssen sie auf alle Fälle ablehnen. Wir haben in Basel nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den beiden Halbkantonen endlich erreicht, dass Baselland bereit ist, Beiträge zu bezahlen und dies durch eine imponierende Volksabstimmung bestätigte.

Herr Bremi will nun eine kantonale Initiative aus der Welt schaffen – mit seiner zentralistischen Gebärde. Wir müssen doch den Hochschulkantonen die Möglichkeit offen halten, dass sie mit einzelnen Kantonen bestimmte Abmachungen treffen. Wenn Nichthochschulkantone bereit sind, mitzutragen an der grossen Universitätslast, dann darf man es ihnen nicht verbieten. Es würde in unserer sonst so oft vergessenen Nordwestecke verheerend wirken, wenn wir, nachdem eine Volksabstimmung über die Bühne gegangen ist, nach drei Jahren alles wieder rückgängig machen müssten. Das geht nicht, Herr Bremi.

Deshalb bitte ich Sie, nicht nur wegen den armen, nur mit einem Ständeratsmandat bedachten Halbkantonen Basel-Stadt und Baselland, sondern grundsätzlich einen solchen Antrag abzulehnen, weil er nämlich den Intentionen dieses Gesetzes widerspricht.

**Mme Spreng:** Je suis très surprise de la proposition de M. Bremi qui s'appuie fortement, me semble-t-il, sur la situation de l'Université de Bâle. Or il existe d'autres universités qui ont davantage de difficultés à établir des concordats et des accords avec d'autres cantons. Je voudrais vous rappeler qu'à l'Université de Fribourg, sur 4177 étudiants, l'on compte 920 Fribourgeois, mais 2533 Confédérés venant pour la plupart de cantons assez lointains, du Valais, du Tessin. Je ne peux pas imaginer qu'en trois ans, nous ayons la possibilité de passer avec eux des accords suffisant à compenser une perte d'un subventionnement qui nous est actuellement absolument indispensable. D'autre part, je crois vraiment qu'une limitation dans le temps, même si elle peut revêtir une certaine logique, n'a absolument pas sa place dans une loi comme la nôtre.

Je vous demande donc de refuser la proposition de M. Bremi qui, dans l'état actuel de la situation, nous paraît absolument inapplicable, en tout cas en ce qui concerne les petites universités.

**Schwarz, Berichterstatter:** Der Antrag Bremi hat in der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann Ihnen also keine Kommissionsmeinung zum besten geben. Ich glaube, schon diese kurze Debatte hat aber doch sehr eindrücklich gezeigt, wie ausserordentlich schwierig die Bewältigung dieser Fragen ist. Es war der Kommission ein sehr intensives Anliegen – ich glaube, Sie haben das verschiedentlich herausgespürt –, die Nichthochschulkantone noch intensiver beizuziehen als dies bis jetzt im Gesetz vorgesehen ist. Bis jetzt haben wir zum Teil verbale und zum Teil institutionelle Lösungen, aber wir haben noch keine Lösung im Gesetz, die etwas verbindlicher die Nichthochschulkantone zur Kasse bitten soll. Sie wissen auch warum: Weil eben die Verfassungsgrundlage fehlt. Deshalb versucht man via Subventionen noch einen zusätzlichen Einfluss zu gewinnen. Der Antrag von Herrn Bremi ist eine Möglichkeit. Ob sie durchführbar ist oder nicht, möchte ich im Moment nicht entscheiden. Ich glaube, dass sie zum Teil schon etwas problematisch ist. Wir haben noch den Antrag Schatz, der grundsätzlich in die gleiche Richtung geht, also möglichst zu konkretisieren versucht und im Gesetz diese Nichthochschulkantone besser anbinden will. Persönlich bin ich der Meinung, dass dies auch den Nichthochschulkantonen bzw. ihren verantwortlichen Organen unter Umständen helfen könnte. Es würde ihre Intentionen, die offenbar vorhanden sind, Beiträge an die Hochschulkantone zu leisten, noch besser unterstützen vor ihrem eigenen Souverän. Ich möchte mit dem Wunsch schliessen, dass es im Verlaufe der Verhandlungen, von späteren Kommissionsberatungen, vielleicht auch im Ständerat, doch noch gelingt, in dieser Richtung eine bessere Lösung zu finden.

**M. Butty, rapporteur:** Si l'intention de M. Bremi est certainement louable – elle pourrait même donner l'impression d'une certaine logique par rapport à ce qui est prévu dans la lettre b des arrêtés que nous aurons à voter et qui prévoient des crédits d'engagement jusqu'en l'an 1980 – par contre, à mon avis et de celui des préopinants, elle va à l'encontre du but de notre loi. En effet, il faut se rendre compte que c'est une erreur de croire que l'on peut faire pression par ce système sur les cantons non universitaires en vue de tenter d'aboutir à une convention intercantonale: dans ce cas, je ne crois pas que la loi atteindra son but. Une expérience de convention intercantonale dont un conseiller d'Etat d'un canton romand me faisait part tout à l'heure, démontre que, même dans des secteurs plus simples que celui qui nous occupe, il faut compter plus de cinq ans pour sa réalisation. C'est pourquoi je pense en l'occurrence que, malgré l'urgence, il faudra bien compter plus de cinq ans pour parvenir à une convention multilatérale entre les cantons et la Confédération, d'une part, et les cantons universitaires et non universitaires, d'autre part. A mon avis, le délai qui est formellement imparti dans une loi – d'ailleurs contraire en soi à la technique législative – est fixé à 1980 par M. Bremi, va à fins contraires par rapport au but que nous nous sommes fixé.

Enfin, je voudrais souligner que le but de cet article est d'éviter une discrimination entre les étudiants du fait de leur origine et de leur domicile. Or le but de cette disposition est justement, en réalisant un subside supplémentaire pour les cantons, d'après la proportion d'étudiants non domiciliés dans le canton universitaire qui les reçoit, de permettre de ne pas discriminer ces derniers.

Mme Spreng a relevé tout à l'heure en particulier que, dans des universités de moindre importance, l'on constate que le pourcentage des étudiants qui ne viennent pas du canton siège de l'université est très important. C'est pourquoi je pense que l'on pénaliserait d'abord les «petites»

universités en adoptant la proposition de M. Bremi, ce qui n'est certainement pas non plus le but de la loi que nous voulons voter.

Sans prétendre parler au nom de la commission puisque, et je le regrette, M. Bremi n'a pas fait cette proposition à la commission – dont il était membre – je pense que certainement la majorité de notre commission, si l'on considère l'optique des propositions qu'elle vous a faites jusqu'à présent, vous aurait invité à refuser celle de M. Bremi.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe Ihnen gestern bei der Detailberatung und auch beim Eintreten erklären können, dass die schwierigste Frage bei dieser Hochschulgesetzgebung wahrscheinlich darin besteht, wie wir die Bereitschaft der Nichthochschulkantone gesetzlich miteinbeziehen können. Dieses Anliegen – die Mitglieder Ihrer Kommission wissen es – hat uns am meisten Mühe bereitet, weil wir zwischen dem Wollen und dem verfassungsmässigen Können einen gangbaren Weg suchen mussten. Das Anliegen, das nun Herr Nationalrat Bremi mit seinem Antrag vorbringt, kommt aus der gleichen Sorge heraus. Er möchte mit seinem Antrag die Nichthochschulkantone dazu bewegen, das zu tun, was wir ihnen von Gesetzes wegen nicht vorschreiben können. Von der politischen Absicht her ist dieses Anliegen durchaus verständlich. Ich verstehe vor allem, wenn man in den Hochschulkantonen selber auf Lösungen stösst, die dieses Engagement der Nichthochschulkantone stärker betonen. Aber die Form der Legiferierung und die zwingende Vorschrift mit dieser Frist gegenüber den Kantonen – und zwar gegenüber Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen – ist eine völlig andere Frage. Auf diese Art dürfen wir mit unseren Kantonen nach meiner Meinung nicht verkehren. Das ist nicht der Stil der Beziehungen, wie wir sie mit unseren Gliedstaaten pflegen. Wir können ihnen nicht auf diese Art einfache Fristen setzen. Es sind souveräne Kantone, die mit dieser Pflicht zum gesamtschweizerischen Lastenausgleich beitragen und im Rahmen ihrer eigenen Strukturen und Vorschriften fertig werden müssen. Was geschieht, wenn dieses Gesetz verabschiedet wird? Zu der vorgesehenen Vereinbarung über Beitragsleistungen wird zunächst einmal der Erziehungsdirektor Stellung nehmen, nachher der Regierungsrat. Dann wird sich das kantonale Parlament damit beschäftigen, in einigen Kantonen die Landsgemeinde. Je nachdem, was für finanzielle Folgen damit verbunden sind, unterliegen die Beschlüsse noch einem obligatorischen oder mindestens einem fakultativen Referendum. Solche Verfahren müssen berücksichtigt werden, wenn wir den Kantonen sagen, dass wir von ihnen erwarten, dass sie mithelfen. Aufgrund des kantonalen Rechtes mit allen Schwierigkeiten und Risiken muss das auch nachher durchexerziert werden. Herr Nationalrat Allgöwer hat Ihnen vorhin vorgetragen, es brauchte in Basel eine Volksabstimmung, um das für die beiden Kantone herbeizuführen, was sie jetzt im Zusammenhang mit der Hochschulfinanzierung haben. Wenn ich hier gleich beifügen darf: Das ist eigentlich ein Modell, das wir eben jetzt nicht regional und nicht unter zwei, drei Kantonen, sondern gesamtschweizerisch anstreben. Insofern bekommt also auch das Modell von Basel hier noch einen zusätzlichen Sinn, indem es als Beispiel für die Lösung, die wir anstreben, angeführt werden kann.

Das ist die mehr staatspolitische und staatsrechtliche Seite. Wir können nach meiner Meinung die Kantone nicht auf diese Art zwingen, etwas zu tun, das sie zum Teil selber nicht in der Hand haben, selbst wenn sie von der Führung und von der politischen Verantwortung her dazu positiv eingestellt sind

Die Konsequenzen sind aber leider auch für die Hochschule unerfreulich. Nehmen Sie an, diese Bestimmung würde in Kraft treten. Irgendein Kanton hat es nicht fertig gebracht, bis zum Jahre 1980, nach dem Antrag von Herrn Bremi, dieser Lösung über den Lastenausgleich beizutreten

ten. Nun verliert der Hochschulkanton den Beitrag, den er vorher für die Studenten aus diesem Kanton erhalten hat. Wir zahlen ja zusätzlich für die Studenten aus Nichthochschulkantonen an den betreffenden Hochschulkanton. Der Hochschulkanton wird also vor die Gewissensfrage gestellt, ob er jetzt die Studenten aus diesem Nichthochschulkanton, der das noch nicht fertig gebracht hat, heim-schicken soll oder ob er sie behalten will, obschon er auf den Zuschlag nach Artikel 37 verzichten muss. Zu den ausserkantonalen Studenten nach Artikel 37 gehören auch die Ausländer, die ausländischen Studenten. Wir haben immer Wert darauf gelegt, mindestens eine kleine Quote ausländischer Studenten an unseren Universitäten zu haben, schon im Sinne des Gegenrechtes, weil wir auch froh sind, dass wir unsere Landsleute einige Semester an einer ausländischen Universität absolvieren lassen können. Dann würde also der wenig schöne Fall eintreten, je nachdem wie der Hochschulkanton reagiert, dass er Schweizer entlässt, weil er für diese keinen Zuschlag mehr erhält, aber auf der anderen Seite jene Schweizer aus Kantonen, die bezahlen, behält und auch die Ausländer selbstverständlich nicht entlässt, weil dafür keine Frist beziehungsweise keine zusätzliche Auflage – wie Sie das dem Antrag entnehmen können – im Gesetz festgehalten ist. Das würde genau zu jenen politischen Schwierigkeiten führen, von denen ich jetzt mehrmals im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung gesprochen habe.

Nach diesen mehr staatsrechtlichen Bedenken nehme ich das hochschulpolitische Problem, bei dem Herr Bremi und ich nicht weit auseinanderliegen, wieder auf: Ja, wie setzen wir dann diese Bereitschaft der Nichthochschulkantone in die Tat um? Damit, dass die Verantwortung, ob die Nichthochschulkantone mithelfen, den Lastenausgleich zu tragen, auf die Kantone selber verschoben wird. Das war das Beispiel von Basel. Man hat Baselland ganz deutlich gemacht, dass es so nicht mehr weitergeht. Wenn Sie sich nun vorstellen, dass wir inskünftig allenfalls Kantone haben, die dieser nach Artikel 5a vorgesehenen Vereinbarung über den Lastenausgleich beigetreten sind, dann werden sie nicht mehr diskriminieren können, und es wird eine sehr heilsame Wirkung haben auf jene, die dann im Grunde genommen mindestens einen Teil ihrer Verantwortung selber tragen, damit, dass sie es in ihrem eigenen Kanton noch nicht fertiggebracht haben, die gleichen Voraussetzungen für diesen Beitritt zum Lastenausgleich zu erfüllen.

Wir gehen in dieser Gesetzgebung, wenn ich das zum Schluss nochmals sagen darf, an die Grenzen dessen, was man in einer solchen verfassungsrechtlichen Situation tun kann und machen darf. Wir haben das ständig überprüft. Aber hier wird im Verhältnis Bund-Kantone sicher eine gesetzgeberische Grenze überschritten, wenn wir eine solche Frist einbauen. Das würde von den Hochschulkantonen und den Nichthochschulkantonen nicht verstanden. Ich bitte Sie daher, den an und für sich durchaus in der Optik richtig gemeinten, aber gesetzgeberisch nicht verantwortbaren Antrag von Herrn Bremi abzulehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	96 Stimmen
Für den Antrag Bremi	27 Stimmen

#### **Art. 38 und 39**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 38 et 39**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### **Angenommen – Adopté**

*Hier wird die Beratung abgebrochen*

*Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.20 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 20*

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	671-674
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 763

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

dermanipulationen, Einmanggesellschaften sollten verboten oder strikt begrenzt und durchsichtig gemacht werden. Der Grundsatz der aktienrechtlichen Gleichbehandlung kleiner Unternehmen mit multinational operierenden Konzernen muss fallengelassen werden. Ein Konzernrecht, die Vorlage von Konzernbilanzen, wären daher für Grossgesellschaften zu fordern, wie auf der anderen Seite die Vermeidung der Umgehung von fiskalischen und anderen Gesetzen durch Mini-Aktiengesellschaften. Weitgehende Publizitätsvorschriften wären vorzusehen. In anderen Ländern sind diese Dinge bereits verwirklicht oder werden ernsthaft diskutiert. Allein durch das Nachziehen auf den aktienrechtlichen Stand der Bundesrepublik träte die Schweiz wirtschaftsrechtlich endlich ins 20. Jahrhundert ein.

Selbstverständlich müsste auch in diesem Zusammenhang das Problem Liechtenstein gelöst werden, denn es geht nicht an, dass innerhalb unseres Währungsraumes eine zweite, weichere Gesetzesordnung besteht. Damit werden unsere Regelungsbemühungen so unterlaufen, wie unsere, international gesehen, zu weichen Gesetze die Aufsicht anderer Nationen über ihre Firmen beeinträchtigen.

Noch ein paar Worte zum Bankgeheimnis: Die Motive, die bei der Schaffung von Artikel 47 in den dreissiger Jahren begleitend waren, haben sich heute in ihr Gegenteil verkehrt. Ich glaube, wir sollten uns darin einig sein, dass es nicht Sinn der Institution Bankgeheimnis sein kann, «jeden Lumpen zu schützen» (dies ist die Formulierung von Herrn Leutwiler), kriminelle Machenschaften nicht nur abzudecken, sondern oft erst zu ermöglichen.

Wir sind uns indessen bewusst, dass die Ueberprüfung des Bankgeheimnisses eine heikle Angelegenheit ist. Es sind auch verschiedene Revisionsansätze denkbar. Etwa eine Aufzählung aller Verbrechen und Vergehen, die eine Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Folge haben. Oder man kann, wie Klauser das in seinem bekanntgewordenen Artikel vorschlägt, die Verletzung des Bankgeheimnisses zu einen Antragsdelikt ausgestalten. Die Argumente von Klauser, die mir persönlich sehr einleuchtend erscheinen, werden auch in der Motion unseres Kollegen Ziegler aufgenommen.

Ueber Absatz 4 von Artikel 47 hat der Bund im übrigen auch die Möglichkeit, bei seiner übrigen Gesetzgebung das Bankgeheimnis einzuschränken, die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden durchzusetzen. Störend erscheint mir, dass auch die Kantone mit ihrer Gesetzgebung erreichen können, dass die Anwendung von Artikel 47 bei Delikten sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Auch die Leitung der Nationalbank hat bereits verschiedentlich davon gesprochen, dass das Bankgeheimnis neu überdacht werden muss. Ausschlaggebend waren hier wohl währungs- und bankenpolitische Aspekte. Das sogenannte Multi-National-Banking führt immer mehr dazu, dass nationale währungspolitische Massnahmen unterlaufen und Kontrollen verunmöglicht werden.

Im übrigen sei an die Zugeständnisse erinnert, die wir beim Rechtshilfeabkommen mit den USA machen mussten. Und es sei hier die Frage aufgeworfen, ob nicht ganz generell eine Erweiterung der internationalen Strafrechtshilfe ins Auge gefasst werden müsste, und zwar indem wir nicht nur beim gemeinen Strafrecht, sondern auch bei fiskalischen Delikten und im Bereich der Devisenstrafsachen nach den Regeln der beidseitigen Strafbarkeit Rechtshilfe leisten.

Ich bitte Sie, die Motion der sozialdemokratischen Fraktion zu überweisen.

*Fortsetzung Seite 839 hiernach*

*Suite voir page 839 ci-après*

**Präsident:** Das Wort hat Herr Ziegler-Genf zur Begründung seiner Motion, sofern er anwesend ist. Es scheint nicht der Fall zu sein.

Wir können damit die Begründung der persönlichen Vorstösse betreffend Kreditanstalt und Banken abschliessen. Die Beantwortung des Bundesrates erfolgt morgen Mittwoch.

76.083

### **Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 671 hiervoor — Voir page 671 ci-devant

*Antrag Schatz-St. Gallen*

*Art. 39bis (neu)*

*Abs. 1*

Die Hochschulkantone, die Betriebsbeiträge beanspruchen, sind verpflichtet, die Studierenden mit einem schweizerischen Wohnsitz ausserhalb des Kantons bei der Zulassung zu den Hochschulen gleich zu behandeln wie die Studierenden aus dem eigenen Kanton, sofern deren Wohnsitzkantone einen Betriebsbeitrag leisten.

*Abs. 2*

Der Betriebsbeitrag der Wohnsitzkantone pro Studierenden deckt einen angemessenen Teil der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres gemäss Artikel 35 im Landesdurchschnitt nach Abzug der Betriebsbeiträge des Bundes.

*Abs. 3*

Die Betriebsbeiträge der Wohnsitzkantone werden in einen Pool geleistet. Die Regierungskonferenz verfügt über diesen Pool. Die Mittel des Pools werden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes über die Betriebsbeiträge zur Entlastung der Hochschulkantone verwendet.

*Proposition Schatz-Saint-Gall*

*Art. 39bis (nouveau)*

*Al. 1*

Les cantons ayant la charge d'une haute école qui sollicitent des subventions d'exploitation sont tenus d'accorder aux étudiants domiciliés dans un autre canton les mêmes conditions d'accès à l'université qu'à leurs propres étudiants, pour autant que leur canton de domicile verse aussi une subvention d'exploitation.

*Al. 2*

La subvention d'exploitation, par étudiant, des cantons de domicile couvre une juste part des dépenses d'exploitation (moyenne suisse) mises en compte pour l'année précédente selon l'article 35 après déduction des subventions d'exploitation de la Confédération.

*Al. 3*

Les subventions d'exploitation des cantons de domicile sont versées dans un «pool» à la disposition de la Conférence gouvernementale. Les ressources du «pool» sont utilisées en faveur des cantons universitaires selon les principes de la présente loi applicables aux subventions d'exploitation.

**Präsident:** Herr Schatz hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

**Schatz-St. Gallen:** Mein Antrag hat in etwas veränderter Form der Kommission vorgelegen. Es wurden dort aber verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet, die mich überzeugten. Ich habe ihn zurückgezogen, in der Zwischenzeit mit einem Staatsrechtslehrer überarbeitet, und von diesem Staatsrechtslehrer habe ich heute das Sauberkeitszeugnis erhalten.

Was ist mein Anliegen? Das Hochschulförderungsgesetz ist im Prinzip ein Finanzierungsgesetz. Es ist geboren aus der Situation, dass die Hochschulkantone die Last nicht mehr allein tragen können. An sich sollten die Nichthochschulkantone miteinspringen. Eine verfassungsrechtliche Basis, um diese dazu zu zwingen, besteht nicht. Das wurde in diesem Saal auch häufig bedauert und beklagt, und so springt nun quasi an Stelle der Nichthochschulkantone der Bund ein. Aber das Problem wird damit nicht gelöst. Die Lasten bleiben sehr ungleich verteilt. Nach wie vor zahlen die Nichthochschulkantone nichts ausser den Bundessteuern (das tun aber auch die Hochschulkantone); aber auch zwischen den Hochschulkantonen ist die Bilanz ja nicht ausgeglichen. Etwa zwischen St. Gallen und Zürich profitieren wir St. Galler massiv vom Kanton Zürich. Diese ungleich Belastung kann man nicht mit einem Finanzausgleich rechtfertigen. Die ungleiche Belastung ist ungewollt, ungeplant, nicht steuerbar, und Finanzausgleichleistungen erbringen zum Teil auch ausgesprochen schwache Kantone, etwa Freiburg oder auch der Kanton St. Gallen. Total zahlen die Hochschulkantone für die Studenten aus den Nichthochschulkantonen rund 250 Millionen Franken pro Jahr, das wird allgemein anerkannt. Das ist das Hauptproblem, und dieses Problem wird durch das Hochschulförderungsgesetz nicht gelöst.

Nun werden zwar von der Kommission des Nationalrates Versuche in der Richtung gemacht, dieses Problem zu lösen. In Artikel 50 ist die Rede von Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. In Artikel 5a wird dem Bund die Möglichkeit gegeben, solchen Vereinbarungen beizutreten. Auch der Antrag Bremi ging in ähnlicher Richtung. Aber alle diese Massnahmen basieren auf Freiwilligkeit. Wo dem Bund Repressalien möglich sind, richten sie sich nicht gegen die Nichthochschulkantone, die ja nichts erhalten, sondern nur gegen die Hochschulkantone selbst. Sie sind also unwirksam. Ich zweifle an sich nicht am guten Willen, in dieser Richtung etwas zu erreichen. Aber ich zweifle am Zustandekommen der freiwilligen Vereinbarungen. Es geht um viel zu grosse Beträge, als dass ohne einen Druck von aussen die Nichthochschulkantone zu jenen Leistungen bereit wären, die hier überhaupt gerechtfertigt sind. Und der einzige Druck, der besteht, den nehmen wir jetzt weg. Warum?

Der Grundgedanke meines Antrages ist der folgende: Artikel 5 des Hochschulförderungsgesetzes verpflichtet die Hochschulkantone zur Gleichbehandlung aller Studenten, auch der ausserkantonalen. Das ist neu. Diese Pflicht bestand bisher nicht. Sie wissen auch, dass etwa in Basel diese Gleichbehandlung nicht mehr gehandhabt wurde. Da den Hochschulkantonen nun neu die Pflicht zur Gleichbehandlung auferlegt wird, wäre es an sich logisch, den Nichthochschulkantonen gleichzeitig die Pflicht zur Beitragsleistung aufzuerlegen. Dazu fehlt die verfassungsmässige Grundlage. Auch Herr Bundesrat Hürlimann hat das bedauert. Man spreche deshalb im Zusammenhang mit meinem Vorschlag nicht von Föderalismus. Wir sind uns alle einig, dass an sich dieser Zwang auch föderalistisch richtig und gerechtfertigt wäre. Es fehlt einfach im Moment noch die Verfassungsgrundlage. Es scheint mir deshalb durchaus zulässig und logisch, diese neue Pflicht, die Pflicht zur Gleichbehandlung, davon abhängig zu machen, dass die Nichthochschulkantone zu einem Lastenausgleich bereit sind, dass man also sagt: Jawohl, die Pflicht zur Gleichbehandlung besteht, sofern die Nichthochschulkantone einen Beitrag leisten. Wenn wir diesen Druck auf die Nichthochschulkantone wegnehmen, dann kommt die Vereinbarung über die Beiträge der Nichthochschulkantone

nicht zustande, davon bin ich überzeugt. Für diesen Druck müssten übrigens auch die Erziehungsdirektoren der Nichthochschulkantone dankbar sein. Denn ohne diesen Druck von aussen wird es ihnen sehr schwerfallen, in ihren Kantonen die nötigen Leistungen und Zahlungen an die Hochschulkantone durchzusetzen.

Ich möchte meinen Antrag noch kurz kommentieren. Der Absatz 1 legt fest, dass die Gleichbehandlung nur dann zugesichert ist (Art. 39bis Abs. 1), falls die Wohnsitzkantone der Studierenden einen Betriebsbeitrag leisten. Praktisch heisst das: Die Hochschulkantone können unter sich eine Vereinbarung schliessen und gemeinsam erklären, dass sie die Gleichbehandlung zusichern, sofern die Nichthochschulkantone dieser Vereinbarung ebenfalls beitreten. Das ist ein sehr einfacher Weg. Kein Nichthochschulkanton wird es sich leisten können, auf die Gleichbehandlung zu verzichten; so muss ein allgemeiner Beitritt der Nichthochschulkantone zur Vereinbarung stattfinden. Auch der Bilateralismus zwischen einzelnen Kantonen ist ausgeschaltet. In Absatz 2 wird dann der Inhalt dieser Vereinbarung ganz grob skizziert. Der Betriebsbeitrag – und zwar nur der Betriebsbeitrag – pro Wohnsitzkanton deckt einen angemessenen Teil der anrechenbaren Betriebsaufwendungen. Die Hochschulkantone haben einen Standortvorteil. Es ist nicht richtig, wenn sie die vollen Betriebsaufwendungen entschädigt erhalten. Ich denke ungefähr an die Hälfte. Sie bekommen ferner keine Beiträge an die Investitionen. Es wird zudem festgelegt, dass der Beitrag pro Student dem Landesdurchschnitt pro Studierenden entspricht. Mit anderen Worten: Es wird nicht unterschieden, welche Fakultät ein Student besucht oder welche Universität er besucht, ob eine mit höheren Betriebskosten oder mit tieferen, und zwar darum nicht, damit nicht die Wohnsitzkantone einen Druck auf die Studenten ausüben und sagen: Wähle eine billige Fakultät oder wähle eine billige Universität. Es wird mit einem einheitlichen Beitragssatz für die ganze Schweiz operiert. Im Absatz 3 wird schliesslich festgelegt, dass die Betriebsbeiträge der Wohnsitzkantone in einen Pool geleitet werden. Die Regierungskonferenz verfügt über diesen Pool. Die Mittel des Pools werden nach den Grundsätzen des Hochschulförderungsgesetzes verwendet, und zwar nicht zur Entlastung des Bundes, sondern zur Entlastung der Hochschulkantone, wie es am Schluss meines Antrages heisst. Damit würde den Hochschulkantonen eine wesentliche Entlastung zuteil werden.

Ich komme zum Schluss. Der 12. Juni ist nun vorbei. Die Hochschulaufwendungen werden bei allen Sparmassnahmen nicht kleiner werden. Der Andrang an die Hochschulen wird steigen, schon aus bevölkerungsmässigen Gründen. Die grossen Jahrgänge von Studierenden stehen an der Schwelle der Hochschule. Im gleichen Moment werden die Beiträge an die Hochschulkantone weiter gekürzt. Im gleichen Moment werden vermutlich auch die kantonalen Anteile an den Bundessteuern gekürzt. Glauben Sie, dass die Hochschulkantone diese wachsenden Lasten einfach mit Gleichmut weiter tragen werden? Ich glaube nicht, und ich bin deshalb der Ansicht, dass wir unseren Studierenden und den Hochschulkantonen und damit letzten Endes eben auch den Nichthochschulkantonen einen grossen Dienst erweisen, wenn wir die Nichthochschulkantone durch einen gewissen Zwang zu einer Beitragsleistung verpflichten, die die Lage der Hochschulkantone zu entlasten geeignet ist.

Ich bitte Sie um Annahme meines Antrages.

**Schwarz, Berichterstatter:** Der Antrag Schatz lag in dieser Form der Kommission nicht vor, aber in einer etwas modifizierten Art. Damals wurde er zurückgezogen, weil behauptet wurde, dieser Vorschlag sei nicht verfassungskonform. In der Zwischenzeit hat sich Kollege Schatz offenbar von einem Verfassungsrechtler beraten lassen und eine entsprechend abgeänderte Formulierung ausgearbeitet.



Primär möchte ich diese Anstrengungen verschiedener Kommissionsmitglieder begrüßen. Sie gehen nach meiner Meinung in eine Richtung, von der ich bereits bei Behandlung des Antrages Bremi erklärte, dass noch irgend etwas «drin liege» und man vermehrt Druck auf die Nichthochschulkantone ausüben sollte, damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Dieses Anliegen hat meines Erachtens nach dem 12. Juni noch an Aktualität gewonnen. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Schatz einig.

Zur konkreten Formulierung: Ich sehe zwei Probleme; das eine ist das Prinzip des Wohnsitzes. Da besteht eine gewisse Gefahr, dass die Studierenden aus Nichthochschulkantonen einfach umziehen in Hochschulkantone und dort Wohnsitz nehmen. Dann wäre diese Regelung nicht mehr anwendbar. Andererseits bin ich nicht so überzeugt, ob diese Regelung gesetzssystematisch hier eingeflochten werden sollte. Aber – wie gesagt – in der Richtung sollte auch nach meiner Meinung eine Lösung gefunden werden, die vor allem auch die Hochschulkantone noch stärker beruhigt, dass die Nichthochschulkantone tatsächlich vermehrt einsteigen werden.

**M. Butty**, rapporteur: La proposition de M. Schatz d'ajouter un article 39bis représenterait un complément à l'article 5a que nous avons décidé sur proposition du Conseil fédéral et qui prévoit des conventions multilatérales. En l'occurrence, la proposition qui nous est faite permettrait de déterminer de manière plus précise les conditions d'un semblable accord.

Si je me réfère aux délibérations en séance de commission, je pense que c'est aller trop loin que de prévoir dans la loi, comme le voudrait M. Schatz, des dispositions précises, presque impératives, par exemple à l'égard des cantons universitaires, d'une part, en leur posant des conditions, d'autre part, à l'égard des cantons non universitaires que l'on voudrait pouvoir contraindre. Ceci est discutable du point de vue constitutionnel, comme on l'a constaté précédemment, lors de la délibération sur les différents articles devant notre Parlement.

Pour toutes ces raisons je pense, bien que cette proposition n'ait pas été formellement soumise à la commission, que cette dernière ne s'y serait pas ralliée. Il faut reconnaître, il est vrai, que la suggestion de M. Schatz n'est pas dénuée d'intérêt, c'est d'ailleurs dans cette orientation que certaines conditions devraient figurer dans les conventions multilatérales qui seraient passées avec l'appui et même avec la participation de la Confédération d'après l'article 5a. C'est dans l'intérêt de l'avenir des universités et dans celui d'une collaboration très libre mais solidaire qu'on laisse aux partenaires d'une convention multilatérale le soin de décider eux-mêmes comment seront formulées les conditions à remplir pour que les cantons non universitaires puissent participer aux dépenses actuelles en ayant aussi l'assurance que leurs propres ressortissants auront le libre accès aux hautes écoles.

Enfin, l'alinéa 1 fait état d'une notion de domicile discutable. En effet, il est question des «étudiants domiciliés dans un autre canton». Pour notre part, nous parlons des «étudiants non domiciliés dans le canton universitaire» et l'on élargit aussi la notion aux étudiants étrangers, tandis que, dans le premier cas, on parle en fait uniquement des étudiants domiciliés dans un autre canton. C'est pourquoi, en l'occurrence, je vous invite à ne pas accepter la proposition de notre collègue M. Schatz.

**Bundesrat Hürlmann:** Der Antrag des Herrn Nationalrat Schatz hat zwei Aspekte, einen bildungspolitischen und einen verfassungsrechtlichen. Bildungspolitisch ist seine Absicht absolut zu begrüßen. Sämtliche Beratungen Ihrer Kommission gingen von der Frage aus, wie wir die Nichthochschulkantone inskünftig für unsere Hochschulpolitik finanziell stärker engagieren können. Herr Schatz hat auch in der Kommission verschiedene Anträge in dieser Richtung gestellt. Es ist das grosse Verdienst Ihrer Kommission, die Vorlage in diesem Sinn ganz wesentlich verbes-

sert und verstärkt zu haben. Ich verweise vor allem auf den Artikel 5a, der in Ihrem Rat unbestritten blieb.

Verfassungspolitisch ist es aber eher fraglich, ob wir mit einem sogenannten Druck auf die Nichthochschulkantone ein probates Mittel anwenden. Ich habe bereits in Zusammenhang mit dem Antrag Bremi dargelegt, dass das nicht die Art ist, wie wir mit den Kantonen verkehren, denn das sind Gliedstaaten, die selber auch wissen, was sich in solchen Fällen gehört; der Druck auf die Nichthochschulkantone über die Gesetzgebung scheint mir in unserem Föderativstaat zumindest fragwürdig zu sein.

Dazu kommt, dass wir bei diesem Hochschulförderungs-gesetz, wie das bereits in der ersten Woche der Session dargelegt wurde, an die Grenze dessen gegangen sind, was die Verfassung erlaubt. In diesem Falle sind die Grenzen nach unserer Ueberzeugung überschritten.

Ich habe das gleiche getan wie Herr Nationalrat Schatz: Ich habe seinen Antrag auch einem Staatsrechtler unterbreitet; es wird nicht überraschen, auch Staatsrechtler kommen nicht immer zum selben Ergebnis. Das Ergebnis meines Beraters (der diese Vorlage à fonds kennt, weil er sich seit Jahren damit auseinandergesetzt hat) lautet wie folgt:

«Der Bundesgesetzgeber ist nach Artikel 4 BV verpflichtet, jedermann rechtsgleich zu behandeln. Er kann keine Ungleichheiten aufgrund eines Wohnsitzerfordernisses vorsehen. Alle Schweizer beteiligen sich durch die Steuern an den Subventionen. Der Bund darf also nicht in einem Subventionsgesetz Privilegien schaffen oder Ungerechtigkeiten vorsehen. Studenten, die nicht gleich behandelt werden, werden für eine Unterlassung eines Nichthochschulkantons bestraft. Dies ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine sachlich gerechtfertigte Unterscheidung und grundsätzlich eine Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung. Zudem kann das Wohnsitzerfordernis durch einen mündigen Studenten einfach durch Wohnsitzwechsel umgangen werden.»

Ich möchte deshalb zusammenfassend festhalten: Bildungspolitisch liegen wir nicht auseinander; wir wollen, dass die Nichthochschulkantone handeln. Die Diskussion war nicht umsonst. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass es wertvoll war, über den Antrag des Herrn Nationalrat Bremi in der ersten Sessionswoche zu diskutieren; aber ich muss – was damals galt – hier wiederholen: Wir können weder aufgrund der Verfassung noch aufgrund unserer Gepflogenheiten, das Verhältnis mit den Hochschul- und Nichthochschulkantonen zu gestalten, etwas unter dem Titel des Druckes ins Gesetz einfügen.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, wie das bereits der Herr Kommissionspräsident darlegte, sich damit zu begnügen, zu sagen, dass wir dies erwarten und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um zu handeln, und zwar in Artikel 5a, aber nicht etwas ins Gesetz aufzunehmen, das offensichtlich gegen das gute Verhältnis mit den Kantonen spricht und das verfassungsrechtlich nicht abgedeckt ist. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Schatz abzulehnen.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 39bis. Die Kommission konnte als Ganzes nicht Stellung beziehen. Der Bundesrat lehnt Artikel 39bis ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Schatz  
Dagegen

25 Stimmen  
66 Stimmen

**Präsident:** Damit ist auch Artikel 5 Absatz 2 endgültig im Sinne der Kommission erledigt.

**Art. 40**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Minderheit**

(Schatz-St. Gallen, Bremi, Füeg, Schwarz, Thalmann, Weber Leo)

Die Investitionsbeiträge werden aufgrund der im Mehrjahresprogramm vorgesehenen Investitionen berechnet, sie dürfen jedoch für eine Beitragsperiode den von der Bundesversammlung genehmigten Verpflichtungskredit nicht überschreiten.

**Art. 40**

*Proposition de la commission*

**Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Minorité**

(Schatz-Saint-Gall, Bremi, Füeg, Schwarz, Thalmann, Weber Leo)

Les subventions pour les investissements se calculent d'après les investissements prévus dans le programme pluriannuel; elles ne peuvent toutefois pas dépasser le crédit d'engagement approuvé par l'Assemblée fédérale pour une période de subventionnement.

**Schwarz**, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 40 handelt es sich um die gleiche Formulierung, wie wir sie bereits bei Artikel 35 diskutiert haben. Es wird eine Art Ventil eingebaut, indem die Kredite die genehmigten Verpflichtungskredite nicht überschreiten dürfen. Sie haben in Artikel 35 dieser zusätzlichen Formulierung der Minderheit zugestimmt mit 45 zu 42 Stimmen. Ich glaube, dass dies auch für die Formulierung von Artikel 40 gilt. Es scheint mir auch wertvoll zu sein, wenn der Ständerat Gelegenheit erhält, das Problem zu diskutieren. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Minderheit zuzustimmen, wie Sie dies bereits bei Artikel 35 getan haben.

**M. Butty**, rapporteur de la majorité: La proposition de M. Schatz, qui est une proposition de la minorité de la commission, à l'article 40, est la même que celle que nous avons déjà traitée à l'article 35, et que vous avez acceptée par le score extrêmement serré de 45 voix contre 42 voix.

Personnellement, et au nom de la majorité de la commission, je maintiendrai la proposition de la majorité, en m'excusant à l'endroit de notre président, qui soutient plutôt l'avis de la minorité. Je tiens à souligner que la majorité de la commission avait, par 13 voix contre 5, refusé la proposition Schatz – proposition qui risque d'amener beaucoup de difficultés sur le plan financier. Il faut au contraire permettre dans l'application de la loi une certaine souplesse qui correspond d'ailleurs à la loi fédérale sur notre ménage financier. C'est dans ce sens que la commission avait examiné le projet lors de ses séances et que le Département avait fait sa proposition. Je vous prie de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

**Schatz-St. Gallen**, Berichterstatter der Minderheit: Es hätte mir logisch geschienen, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass die entsprechende Fassung von Artikel 35 auch bei Artikel 40 übernommen wird, wie Sie entschieden haben und wie es der Ständerat nochmals im Differenzbereinungsverfahren überprüfen könnte. Nun bekämpft Herr Butty bei Artikel 40 diesen Antrag. Das scheint mir nicht logisch, und ich kann mich auch mit seiner Argumentation nicht einverstanden erklären. Was sich nach meinem Antrag abspielt, ist doch folgendes: Der Bundesrat könnte, wenn wir meinen Antrag nicht annehmen, jederzeit ohne vorherige Begrüssung sogar der Finanzdelegation Nachtragskredite beschliessen, sofern die Beträge nicht ausreichen, die ja immer im Jahr zuvor anfallen. Bei den Investitions- und Betriebsaufwendungen liegt die Kontrolle bei den Kantonen. Diese haben laufend Kostenrechnungen zu führen und dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen des Budgets bleiben. Sie dürfen diese

nicht im Bewusstsein führen oder Investitionen vornehmen, dass bei einer Ueberschreitung der Bund dann schon da sei. Der Bund ist weit entfernt und kann nicht kontrollieren. Er kann nur am Schluss die Rechnung zahlen. Es ist daher richtig, dass, wenn trotzdem Ueberschreitungen vorkommen, diese von jenen bezahlt werden, die dafür verantwortlich sind, und das sind die Kantone. Es geht einfach darum zu sagen: Der Bund gibt bestimmte Beträge, das Parlament beschliesst diese im Rahmen von Verpflichtungskrediten, diese werden nicht überschritten. Wenn sie trotzdem von Kantonen überschritten werden, tragen diese das Risiko. Dieser Gedanke scheint mir grundsätzlich richtig. Wir wollen plafonierte Bundesausgaben, und nicht unplafonierte, die in beliebiger Höhe davonrennen können.

Ich bitte Sie deshalb, konsequenterweise auch in Artikel 40 meinem Antrag zuzustimmen, wie Sie das auch in Artikel 35 getan haben.

**M. Junod**: Je suis venu à cette tribune lorsque nous avons discuté de l'article 35. Nous avons été battus par 45 voix contre 42, personnellement je le regrette vivement parce qu'il me semble qu'on n'a pas compris le sens de la collaboration que la Confédération doit apporter en matière d'aide aux hautes écoles. On ne saurait estimer qu'il faut faire un effort à un moment donné et relâcher ensuite cet effort immédiatement. La qualité de partenaire de la Confédération et des cantons universitaires implique un effort dans la durée.

Je me rends bien compte aujourd'hui qu'il est difficile de remonter le courant, notamment après le 12 juin. Nous nous expliquerons à fond sur ce problème lorsque nous aborderons l'arrêté B, c'est-à-dire le crédit-cadre. Dans l'immédiat, il me paraît nécessaire de souligner que la décision que nous avons prise à propos des frais d'exploitation comme celle qui est maintenant proposée par la minorité ne me paraît pas conforme à l'esprit qui doit régner en matière de collaboration confédérale entre la Confédération et les cantons universitaires. Je ne vois pas pourquoi la Confédération pourrait tout d'un coup retirer son épingle du jeu alors que les cantons universitaires qui doivent assumer des responsabilités dans la durée et dans la continuité devraient seuls faire les frais de cette abstention.

Pour des motifs de principe, je suis par conséquent opposé à la proposition Schatz. Si d'aventure le Conseil des Etats devait se reposer la question, je souhaiterais qu'il maintienne la position du Conseil fédéral, quel que soit le vote de cette Assemblée.

**Bundesrat Hürlimann**: Auf dieses Problem werden wir ganz sicher zurückkommen, ob Sie dem Antrag von Herrn Schatz bzw. der Minderheit zustimmen oder nicht. Im Grunde genommen hat Ihr Kommissionspräsident recht, wenn er sagt, es wäre richtig gewesen, wenn man vor allem den Antrag bei Artikel 24 abgelehnt hätte, wo es sich um die Betriebsausgaben handelt. Bedauerlich ist, dass im Grunde genommen die Intentionen der Minderheit mit dieser Formulierung, wie wir sie im Gesetz vorschlagen, berücksichtigt sind und dass sie trotzdem in ein Verfahren zurückfallen wollen, das wir selber, Sie und wir, aufzuheben gedachten; denn wir haben in der letzten Zeit in allen Subventionsgesetzen (ich erinnere an das Berufsbildungsgesetz, Zivilschutzgesetz, Wohnbauförderungsgesetz) die gleichen Systeme angewandt. Wir haben daher als Steuerungsmittel den Zahlungsrahmen und die Jahreszusicherungskredite eingeführt. Diese Instrumente – z. B. der Zahlungsrahmen – erlauben den politischen Entscheidungsinstanzen durchaus eine direkte Einflussnahme auf das Subventionsvolumen und erzwingen im Sinne der Intentionen des Parlamentes eine verbesserte Kostenwirksamkeit und Selektion nach Prioritäten. Die konsequente Handhabung dieser erst in den letzten Jahren gemeinsam mit den Finanzkommissionen entwickelten und sukzessive verbesserten Instrumente würde zu einer gewissen Verste-

tigung des Subventionsflusses beitragen, die ihrerseits das beste Mittel gegen eine unkontrollierte Kreditausschüttung wäre. Das ist die Idee, die hinter diesem Antrag des Bundesrates steht. Und jetzt fallen wir eigentlich mit der Minderheit, mit diesem sogenannten Verpflichtungskredit, wieder zurück in eine Phase, die wir für die jetzt laufenden Gesetzgebungen eigentlich überwunden haben, im Sinne eines viel wirksameren, aber doch auch flexibleren Führungs- und Steuerungsmittels der Subventionen. Nachdem der Antrag in bezug auf Artikel 35 in der Beratung in der ersten Woche relativ knapp ausfiel, wird sich der Ständerat im Differenzbereinungsverfahren mit dieser Frage ganz sicher noch einmal befassen. Je nachdem, wie das Ergebnis der Beratungen im Ständerat sein wird, wird sich auch Ihr Rat noch einmal zu dieser Frage äussern. Um eine deutliche Differenz zu schaffen, sowohl in bezug auf Artikel 35 als auch in bezug auf Artikel 40, beantrage ich Ihnen, am Beschluss des Bundesrates und Ihrer Kommissionmehrheit festzuhalten. Dann müssen wir uns in jedem Fall sowohl im Ständerat als auch in Ihrem Rat mit diesem Problem noch einmal etwas gründlicher auseinandersetzen, als wir das bis jetzt getan haben.

Ich beantrage Ihnen Festhalten am Beschluss der Mehrheit und des Bundesrates.

**Präsident:** Nachdem Abstimmung verlangt worden ist zu Artikel 40, aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 des Geschäftsreglementes, stimmen wir ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 43 Stimmen

**Art. 41**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 42**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

*Buchst. b*

Streichen

*Für den Rest von Absatz 2:* Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Bei baulichen Investitionen sind die allgemein anerkannten Regeln des rationalen Hochschulbaus, insbesondere einschlägige Kuben- und Flächenrichtwerte zu berücksichtigen; dabei ist aber stets auf benachbarte Bausubstanz, auf das Stadtbild oder die landschaftliche Umgebung Rücksicht zu nehmen.

**Art. 42**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

*Let. b*

Biffer

*Pour le reste de l'alinéa 2:* adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 3**

*Pour les investissements en bâtiments, on tient compte des règles généralement admises en matière de constructions universitaires, particulièrement des valeurs indicatives à l'unité de volume et de surface; on tiendra compte également des bâtiments voisins, du site ou du paysage environnant.*

**Schwarz, Berichterstatter:** In Absatz 2 liegt ein Antrag vor, der in der Kommission nicht bestritten ist, nämlich die Formulierung «die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt» sei zu streichen, und zwar deswegen, weil es sich ja keinesfalls um eine Investition handelt – es heisst hier auch «ausser Betracht fallen» – und weil bereits in Artikel 39 der Gebäudeunterhalt bei den anrechenbaren Sachkosten aufgeführt ist. Deshalb beantragen wir Ihnen, den Buchstaben b zu streichen.

In Absatz 3 schlägt Frau Morf eine neue Formulierung vor, und zwar in der Richtung, dass man auch bei Hochschulbauten auf die benachbarte Bausubstanz, auf das Stadtbild oder die landschaftliche Umgebung Rücksicht nehmen soll. An sich sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein. Es schadet vielleicht aber nichts, wenn man das in diesem Zusammenhang nochmals besonders betont.

Die Kommission ist dieser Anregung einstimmig gefolgt.

**Präsident:** Der Bundesrat ist mit diesem Antrag einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 43 bis 47**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 43 à 47**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 48**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Zbinden:** Ich hatte nicht die Möglichkeit, im Rahmen der Kommissionsarbeiten eine für mich doch wesentliche Frage aufzuwerfen. In den bisherigen Artikeln 1 bis 47 war vornehmlich die Rede vom Ziel und vom Zweck des Gesetzes sowie von der Zuteilung der finanziellen Mittel des Bundes für Hochschulen und Forschung. In den nun zur Behandlung stehenden Artikeln 48 bis 56 sollen nun die Zuständigkeiten der Hochschul- und Forschungsorgane geregelt werden. Ich benutze die Gelegenheit, unter dem Titel «Organisation» diese Fragen insgesamt aufzuwerfen.

Wir haben einerseits die Regierungskonferenz mit Befugnissen auf der Entscheidungsebene sowie mit Auftrags- und Stellungnahmerecht. Andererseits haben wir den Schweizerischen Wissenschaftsrat als beratendes Organ des Bundesrates. Beide Organe erfüllen Aufgaben in den Bereichen des Hochschulwesens und der Forschung. Beide Organe verfügen je über ein eigenes Sekretariat. Dabei bleiben natürlich die einzelnen Hochschulkantone mit ihren eigenen internen Kompetenzabgrenzungen zwischen kantonalem Parlament, Regierung und Hochschule bestehen. Im Departement des Innern arbeitet das Amt für Wissenschaft und Forschung weiter. Es versteht sich von selbst, dass aufgrund der Bundesbeitragsregelung eine Reihe von Kompetenzen der Hochschulkantone an den Bund oder an die Regierungskonferenz übertragen werden

soll. Das soll hier grundsätzlich nicht bestritten sein. Nun sieht aber das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz ein neues Organ vor, und zwar die Regierungskonferenz, welche Entscheidungskompetenzen hat. Es ist dies eine völlig neue Kompetenzstufe ausserhalb von Bund und Kantonen, welche nicht so einfach in die bisherigen Kompetenzbereiche einzuordnen ist.

Ich habe nun gewisse Bedenken, dass diese Kompetenzregelungen zu schwer überwindlichen Schwierigkeiten führen könnten. Wer ist künftig abschliessend zuständig für Hochschulwesen und Forschung? Ist es der Bundesrat oder der Vorsteher des Departements des Innern mit seinem Vetorecht in der Regierungskonferenz? Sind es die Hochschulkantone mit ihrer Mehrheit in der Regierungskonferenz oder verbleibt es jedem einzelnen Hochschulkanton für seinen eigenen Bereich, und wenn ja, in welchem Ausmass?

Es geht mir keineswegs darum, die Abtretungen gewisser Zuständigkeiten der Hochschulkantone an den Bund anzuzweifeln. Diese Einschränkung der Autonomie der Hochschulkantone ist notwendigerweise mit den Koordinationsbemühungen in diesem Bereich verbunden. Es liegt aber die Gefahr in der Luft, dass Kompetenzüberschneidungen und Kompetenzkonflikte oder sogar Vollzugsprobleme lähmend auf die künftige Hochschul- und Forschungspolitik wirken könnten. Es kommt noch ein weiteres hinzu: Neben dem Amt für Wissenschaft und Forschung im Departement des Innern werden durch das Gesetz zwei neue Sekretariate ausserhalb der Bundesverwaltung institutionalisiert. Es werden somit künftig drei verschiedene Verwaltungs- bzw. Geschäftsstellen nebeneinander – hoffentlich nicht gegeneinander – wirken. Wäre es da nicht angezeigt, beide Sekretariate, jenes der Regierungskonferenz und jenes des Schweizerischen Wissenschaftsrates, eventuell in die Verwaltung, d. h. in das Amt für Wissenschaft und Forschung einzubauen? Eine Koordination dieser Stellen ist jedenfalls unabdingbar für ein fruchtbares Wirken.

Es sind dies einige Fragen, die meines Erachtens offen sind und zu welchen der Bundesrat und sein Vertreter hier noch Stellung nehmen sollte, bevor wir das neue Kompetenzsystem zum Beschluss erheben.

**Bundesrat Hürlimann:** Beim Eintreten auf dieses Gesetz haben wir dargelegt – und verschiedene Fraktionssprecher haben das unterstrichen –, dass es bei der neuen Organisationsstruktur um eine Ablösung der bisherigen Regelung geht, bei der wir immerhin während zehn Jahren Erfahrungen sammeln konnten. Die Struktur, die wir beantragen, geht eigentlich von folgender Formel aus: Wir lassen den Kantonen jene Bereiche, in denen sie autonom bleiben müssen und aufgrund der Verfassung auch autonom sind. Das gilt auch für viele Fragen des Hochschulwesens. Ich denke etwa an die innere Hochschulstruktur, wo uns Kompetenzen auf Bundesebene gegenüber den kantonalen Hochschulen fehlen. Es gibt auf der anderen Seite einen autonomen Bereich für den Bund; das betrifft unsere beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne. Und schliesslich gibt es Aufgaben zu bewältigen, die eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen sind. Diese Dreiteilung der Kompetenzen im Hochschulbereich liegt eigentlich unserem Antrag im Gesetz zugrunde.

Aus diesem Grunde haben wir in der Regierungskonferenz – im Gegensatz zur jetzigen Hochschulkonferenz – jene Vertreter als ständige Mitglieder eingeordnet, die sowohl im Bund als auch in den Kantonen Exekutivverantwortung tragen. Dazu gehört auch eine Vertretung der Nichthochschulkantone. Diese Zusammensetzung macht deutlich, dass sich die Nichthochschulkantone nicht mehr einfach auf den Bund berufen können, sondern dass sie selber für die Bewältigung unserer nationalen Hochschulprobleme mitengagiert sind. Jene, die Verantwortung tragen gegenüber dem Regierungsrat, gegenüber dem Bundesrat, gegenüber den Kantons- und Grossräten, gegenüber den

eidgenössischen Räten, sollen in der Regierungskonferenz die entsprechenden Entscheidungen treffen, bzw. zuhanden der zuständigen Gremien vorbereiten.

Mit diesem Modell wird eine neue Phase eingeleitet, und ein neuer Mechanismus der Zusammenarbeit muss jetzt gesucht werden, aufgrund der Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren mit unserer Hochschulkonferenz gemacht haben. Wir haben mehrfach feststellen können, dass es dabei wirklich nur darum geht, den bestmöglichen Einsatz der immer knapper gewordenen Mittel zu gewährleisten und dafür möglichst – unter Wahrung der kantonalen Souveränitäten, soweit dies notwendig ist – die nationale Hochschulpolitik sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene zu koordinieren. Es ist absolut nicht vorgesehen – ich kann das noch einmal bestätigen –, dass hier etwa der Bund einfach zusätzlich mehr Rechte will, die ihm gar nicht zustehen, sondern er will ein neues Führungsmittel schaffen, von dem wir eine effizientere Realisierung der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene erwarten. Ich kann Sie also völlig beruhigen, Herr Nationalrat Zbinden. Es ist hier nicht an irgendeinen Abbau von Rechten gedacht, sondern wir wollen mit diesem Instrument zusätzliche Möglichkeiten schaffen, um gemeinsam – Bund und Kantone – wirksamer zu werden.

**Präsident:** Zu Artikel 48 wird kein anderer Antrag gestellt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 49**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 50**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

Durch Vereinbarung können Bund und Kantone die Regierungskonferenz ermächtigen,

*Buchst. a*

Beiträge der Nichthochschulkantone für die Verwirklichung kantonalen Hochschulaufgaben im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden (Art. 5a);

*Buchst. b*

weitere Aufgaben auf dem Gebiet von Hochschule und Forschung wahrzunehmen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind.

#### **Art. 50**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

La Confédération et les cantons peuvent, d'un commun accord, autoriser la Conférence gouvernementale:

*Let. a*

A utiliser les versements des cantons qui ne disposent pas d'une haute école pour l'accomplissement des tâches universitaires des cantons au sens de la présente loi (art. 5a);

*Let. b*

A entreprendre d'autres tâches dans le domaine de l'en-

seignement supérieur et de la recherche, qui ne sont pas définies dans la présente loi.

**Schwarz, Berichterstatter:** Hier wurde der Absatz 2 leicht verändert. Sie mögen sich erinnern, dass Sie der neuen Formulierung von Artikel 5a zugestimmt haben, wo ein neues Instrument vorgesehen wird, in dem Sinne, dass die Nichthochschulkantone und die Hochschulkantone sich gemeinsam zusammenfinden können, um gemeinsam Beiträge zu entrichten zugunsten der Hochschulkantone. Hier ist nun geregelt, wer über diese hoffentlich recht reichlich fliessenden Beiträge aus Nichthochschulkantonen zu befinden hat, d. h. wie diese zu verteilen sind. Das ist eben eine neue Aufgabe der Regierungskonferenz. Absatz 2a ist also eine logische Konsequenz des neuen Artikels 5a.

**M. Butty, rapporteur:** La commission vous propose une adjonction à l'alinéa 2 de l'article 50 et une modification de la proposition du Conseil fédéral. Cet alinéa comprend en effet une lettre a qui est devenue nécessaire à la suite de l'introduction d'un article 5a qui prévoit précisément ces conventions multilatérales entre les cantons universitaires et non universitaires avec la participation éventuelle de la Confédération. Il était donc nécessaire de prévoir quelle serait l'autorité qui disposerait du pouvoir de décision quant à la répartition des fonds collectés, en particulier auprès des cantons non universitaires.

C'est ainsi que la lettre a prévoit que la Conférence gouvernementale a la compétence d'utiliser les versements des cantons qui ne disposent pas d'une haute école. Enfin, à la lettre b, nous reprenons l'une des tâches que l'on pourrait confier à la Conférence gouvernementale consistant en particulier à entreprendre, dans le domaine de l'enseignement supérieur et de la recherche, d'autres tâches qu'elle pourrait se voir confiées par-delà les compétences qui lui sont déjà dévolues à l'article précédent.

**Präsident:** Der Bundesrat stimmt den Anträgen der Kommission zu Artikel 50 Absätze 1 und 2 zu.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 51

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Bundi, Condrau, Füeg, Gehler, Merz, Morel, Schmid Arthur, Weber-Arbon)

*Buchst. c*

c. Vier von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bezeichneten Mitgliedern von Regierungen der Nichthochschulkantone.

*Für den Rest von Absatz 1:* Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Bundi, Condrau, Füeg, Gehler, Merz, Morel, Schmid Arthur, Weber-Arbon)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Morf*

*Abs. 1 Buchst. d (neu)*

Je einem Vertreter der Studentenschaft, des Mittelbaus der Hochschulen und der Dozentenschaft.

*Antrag Bonnard*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Ständerat (= streichen)

#### Art. 51

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Bundi, Condrau, Füeg, Gehler, Merz, Morel, Schmid Arthur, Weber-Arbon)

*Let. c*

De quatre membres des gouvernements des autres cantons, désignés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

*Pour le reste de l'article 1:* Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

*Majorité*

Selon le projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Bundi, Condrau, Füeg, Gehler, Merz, Morel, Schmid Arthur, Weber-Arbon)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Morf*

*Al. 1 let. d (nouveau)*

D'un représentant des étudiants, d'un représentant des corps intermédiaires des hautes écoles et d'un représentant des enseignants.

*Proposition Bonnard*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (= biffer)

**Schwarz, Berichterstatter der Mehrheit:** Zu Absatz 1 Buchstabe c liegt ein Minderheitsantrag vor. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, zwei Vertreter von Nichthochschulkantonen in diese Regierungskonferenz zu delegieren. Der Ständerat hat dann drei Vertreter von Nichthochschulkantonen angenommen. Der Bundesrat hat sich dieser Version angeschlossen. Der Minderheitsantrag Bundi möchte die Zahl auf vier erhöhen. Die Kommission hat diesen Antrag mit 11 : 8 Stimmen abgelehnt, und zwar vor allem deswegen, weil man befürchtet, dass die Hochschulkantone majorisiert werden könnten. Man hat vorhin gewisse Hemmungen gehabt, einen Druck auf die Nichthochschulkantone auszuüben. Ich glaube, es ist an sich auch gerechtfertigt, wenn man nun auf der anderen Seite Hemmungen hat, einen Druck auf die Hochschulkantone auszuüben, die schliesslich nach wie vor die Hauptlast tragen. Deshalb möchte ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission empfehlen, dem Antrag, drei Vertreter von Nichthochschulkantonen in diese Regierungskonferenz zu entsenden, beizupflichten.

**M. Butty, rapporteur de la majorité:** En ce qui concerne la composition de cette Conférence gouvernementale dont vous commencez à mesurer l'importance pour l'exécution de cette loi, la majorité de la commission vous propose de vous rallier à la proposition du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral avait proposé qu'elle soit composée des huit représentants des cantons universitaires, qui seraient les directeurs de l'instruction publique, et présidée par le chef du Département fédéral de l'intérieur. Le Conseil fédéral a proposé en outre d'y adjoindre deux représentants des cantons non universitaires.

Le Conseil des Etats est allé plus loin en proposant trois représentants des cantons non universitaires. Une minorité de notre commission, représentée par M. Bundi, vous propose d'aller encore plus loin que le Conseil des Etats et d'admettre quatre représentants des cantons non universitaires. La majorité de la commission n'est pas de cet avis; elle pense que trois représentants de ces cantons est une bonne mesure. Il faut se rendre compte aussi qu'au sein de cette Conférence gouvernementale il y aura des représentants des écoles polytechniques ayant voix consultative, qu'il faudra discuter d'abord – et cela est important – de l'avenir de l'enseignement universitaire, de la coordination qui doit exister entre les universités existantes: ces problèmes-là intéressent d'abord les cantons universitaires. Les problèmes des cantons non universitaires sont d'un autre ordre. Nous pensons qu'il est nécessaire que les cantons universitaires, en discutant de ces problèmes fondamentaux de coordination entre les universités aussi bien dans le domaine de l'enseignement que dans celui de la recherche, soient d'accord pour rester efficaces au niveau des décisions. Le chiffre de trois proposé par le Conseil des Etats réalise un certain équilibre, également sur le plan des majorités. Nous aurons l'occasion de revenir sur ce point lors de la discussion d'un des articles suivants.

Nous vous proposons donc de maintenir la proposition faite par le Conseil des Etats.

**Bundi, Berichterstatler der Minderheit:** Der Minderheitsantrag geht dahin, die Nichthochschulkantone etwas stärker und angemessener im Gremium der Regierungskonferenz zu vertreten. Wir beantragen deshalb, diese Vertretung auf vier hinaufzusetzen. Zu präzisieren ist, dass dieser Antrag am Schluss unserer Eintretensdebatte gestellt wurde, als wir noch nicht wussten, dass der Ständerat eine leichte Verbesserung vornehmen würde. In einem Organ von insgesamt 13 Leuten wären diese vier immer noch ein bescheidenes Grüppchen.

Die Begründung für eine bessere Vertretung der Nichthochschulkantone liegt vor allem in der wichtigen Bedeutung der Regierungskonferenz. Diese Konferenz wird ein Bundesorgan sein. Als solches bestimmt es in Zukunft unsere nationale Hochschulpolitik, fällt es also politische Entscheide von landesweiter Bedeutung. Neben den eigentlichen betrieblichen Fragen der Hochschulen wird die Regierungskonferenz vor allem auch über deren finanzielle Probleme diskutieren. Die Aufgaben dieses Bundesorgans, in unserem Gesetzentwurf an vielen Stellen aufgeführt, füllen eine lange Liste. Ich erinnere hier bloss an die wichtigsten: Entscheide treffen über die Ziele und Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen, über das Studienplatzangebot und die Zuteilung von Studienplätzen, über die Richtlinien für die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen, über die Höchstbesoldung des Lehr- und Forschungspersonals. Ferner verarbeitet es – was sehr wichtig ist – die Entwicklungspläne zu einem gesamtschweizerischen Mehrjahresprogramm. Es handelt sich hier also um Entscheide und Pläne oder Projekte, die in einem wesentlichen Masse auch die Nichthochschulkantone berühren. Insbesondere wird es sich in Zukunft darum handeln, diese Kantone – mehr als heute – an der Finanzierung der Hochschulen zu beteiligen.

Gerade das Problem, diese Kantone zusammen mit den Hochschulkantonen und dem Bund in einem Konkordat zu vereinigen, zu einem gesamtschweizerischen Lastenausgleich zu veranlassen, wie das der neue Artikel 5a vorsieht, erfordert ganz besonders eine angemessene Präsenz der Nichthochschulkantone in der Regierungskonferenz. Solidarität und Verantwortung für die gemeinsamen Anliegen des Hochschulwesens sind dann breiter abgestützt, was in psychologischer Hinsicht nicht unwesentlich ist. Es darf also im Zusammenhang mit unserem Antrag sicher nicht von einer Majorisierung der Nichthochschulkantone gegenüber den Hochschulkantonen gesprochen

werden. Mir scheint, dass eine angemessene Vertretung der Nichthochschulkantone eher geeignet ist, zu einem Konsens schweizerischer Hochschulpolitik beizutragen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, insbesondere auch aber die Parlamentarier aus den Hochschulkantonen, einer bescheidenen Korrektur, wie sie der Minderheitsantrag vorsieht, zuzustimmen.

**Bundesrat Hürlmann:** Die Ausführungen der beiden Referenten treffen zu; ich kann sie unterstützen und folgendes beifügen: Die Sitzverteilung zwischen Vertretern der Hochschul- und der Nichthochschulkantone ist keine Erfindung des Bundesrates; das war vielmehr ein langer Prozess von Besprechungen, vor allem auch mit der Erziehungsdirektorenkonferenz und den Kantonsvertretern. Schliesslich haben wir uns bei der ihnen vorgeschlagenen Formel gefunden, wonach zwei Nichthochschulkantonsvertreter ebenfalls in dieser Konferenz Einsitz nehmen können. Bei der Beratung im Ständerat habe ich dann, im Zusammenhang mit dem Engagement der Nichthochschulkantone, einer Dreiervertretung zugestimmt. Aber das gute und ausgewogene Verhältnis, das wir vorher vor allem mit den Hochschulkantonen erarbeitet hatten, würde mit einer solchen Vierervertretung doch gestört. Ich glaube, man sollte mit Rücksicht auf die langen vorangegangenen Beratungen darüber, wie das Verhältnis am sinnvollsten zu gestalten sei (nachdem nun die Zweiervertretung vom Ständerat ohnehin auf drei erhöht worden ist), das Einvernehmen mit den Hochschulkantonen nicht noch zusätzlich belasten. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit und dem Ständerat zuzustimmen.

**Präsident:** In Artikel 51 Absatz 1 sind die Buchstaben a und b angenommen.

Wir bereinigen Buchstabe c: Die Mehrheit stimmt dem Ständerat zu (drei Vertreter); die Minderheit – vertreten durch Herrn Bundi – wünscht vier Vertreter für die Nichthochschulkantone.

*Abstimmung – Vote*

*Abs. 1 Buchst. c*

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

72 Stimmen  
34 Stimmen

**Frau Morf:** Als Sprecherin der sozialdemokratischen Fraktion habe ich eine Erweiterung der in Artikel 51 vorgesehenen Regierungskonferenz zu beantragen. Die Regierungskonferenz, wie das Hochschulförderungsgesetz sie vorsieht, besteht aus dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern als Präsidenten, je einem Vertreter der Regierungen der Hochschulkantone, drei Vertretern von Nichthochschulkantonen – wie soeben beschlossen – und in beratender Funktion dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates. Das ist also ein Exekutivgremium. Daneben besteht als Organ des Bundesrates und als beratendes Gremium der Wissenschaftsrat. Politischer Entscheid und wissenschaftliche Haltung werden in getrennte Bereiche gefasst.

Schon in der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die bisherige Hochschulkonferenz ein zu schwerfälliges Instrument war bzw. ist. Sie umfasst neben den Vertretern der kantonalen Regierungen und Universitäten weitere Persönlichkeiten als Vertreter der verschiedenen Organisationen, u. a. auch zwei Vertreter des Verbandes schweizerischer Studentenschaften. Diese Beteiligung ermöglicht eine willkommene Transparenz der Entscheidungsabläufe für alle jene, die an der Arbeit dieser Konferenz interessiert sind und von ihr später direkt betroffen werden. Zwar ist vorgesehen, dass die neue Regierungskonferenz Fachstellen und Kommissionen zur Lösung besonderer Aufgaben einsetzen kann. Sie hat dabei auf eine angemessene Vertretung der Hochschulstände, also der Hochschulen und deren Angehöriger, zu achten. Dieses ist aber nur eine Kann-Vorschrift. Ich weiss, dass Herr Bundesrat Hür-

limann dieses Können in diesem Sinn nutzen wird, nämlich für besondere Aufgaben; aber die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, zu beantragen, dass die Hochschulstände bereits im entscheidenden Gremium, der Regierungskonferenz, zur Mitsprache gelangen sollen, nicht nur in besonderen Fällen, und zwar durch je einen Vertreter der Dozentenschaft, des Mittelbaus und der Studentenschaft. Ich möchte all jene Kolleginnen und Kollegen, die für dieses Hochschulförderungsgesetz sind, daran erinnern, dass das Gesetz referendumsgefährdet ist und dass wir bei einer eventuellen Abstimmung auf die Unterstützung eben dieser Hochschulstände in hohem Mass angewiesen sind, wie sie selbstverständlich auch auf uns. Wir sollten sie nicht brüskieren, wir sollten den Hochschulständen ein Mitspracherecht einräumen in jenem Gremium, dessen Arbeit ihren ureigenen Bereich betrifft und in dem sie bestimmt immer wieder Anregungen zu geben wissen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen.

**Schwarz, Berichterstatter:** Der Antrag Morf hat in der Kommission nicht vorgelegen; persönlich möchte ich ihn ablehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Ich glaube, dass dieser Antrag gegen das vorliegende Konzept, wie es vorgesehen ist mit dieser Regierungskonferenz, verstösst. In dieser Regierungskonferenz haben ausschliesslich die Vertreter von Exekutivbehörden Einsitz genommen. Es geht ja bei diesem Gesetz vor allem darum, die Koordination und die Kooperation zu verstärken, zu strafen, und es ist natürlich nicht damit getan, dass man Beschlüsse fasst. Diese Beschlüsse müssen dann in die Praxis umgesetzt werden, und das können effektiv nur jene Leute tun, die den entsprechenden Einfluss haben in ihren Bereichen. Ich glaube auch, dass ein weiteres Problem, wenn man nun nur einen Studenten hier delegieren würde, in der Repräsentativität dieses Studenten liegen würde. Wir wissen, dass die Studentenschaft sehr heterogen zusammengesetzt ist; es ist also kaum anzunehmen, dass dieser eine Student die Meinungen der Studentenschaft nur einigermaßen repräsentativ vertreten könnte. Und es kommt dazu – Frau Morf hat auch darauf hingewiesen –, dass ja diese Gremien der Hochschulen in den beratenden Kommissionen Einsitz nehmen sollen. Ich glaube, dort sind sie richtig am Platz, dort können sie auch ganz bestimmt im Beratungsstadium den entsprechenden Einfluss ausüben.

Ich möchte Ihnen also aus rein persönlichen Ueberlegungen – der Antrag hat wie erwähnt in der Kommission nicht vorgelegen – empfehlen, den Antrag Morf abzulehnen.

**M. Butty, rapporteur:** Mme Morf n'a pas eu l'occasion ou n'a pas voulu faire de proposition au sein de la commission, si bien que ce n'est pas au nom de la commission mais en mon nom personnel que je répondrai ici. A la suite des délibérations que nous avons eues, l'on peut dire que se pose d'abord un problème fondamental, à savoir le rôle de cette Conférence gouvernementale: ce n'est pas un organe de représentation que l'on veut, c'est un organe exécutif qui comprendra essentiellement les directeurs de l'instruction publique des différents cantons universitaires et qui, comme tel, jouera un rôle de coordination. En l'occurrence, je pense que ce rôle de la Conférence gouvernementale, de coordination de l'enseignement et de l'action des universités n'a rien de commun avec celui d'une représentation des étudiants, des corps intermédiaires et des enseignants.

A mon avis, cette question d'une représentation à l'intérieur même de l'organisation de l'université doit figurer dans la loi d'organisation de chaque université. Permettez-moi de citer ici un exemple, celui de mon canton. A l'Université de Fribourg, le Sénat est composé de huit professeurs, de quatre cadres et de quatre étudiants – ce qui fait seize représentants répartis dans l'enseignement, les cadres et les étudiants – ainsi que de huit représentants de

l'Etat, dont quatre sont nommés par le Grand Conseil et quatre par le Conseil d'Etat. On constate donc que, dans certaines universités – puisque c'est aussi le cas dans bien d'autres cantons universitaires –, cette représentation est assurée. Par contre, tel n'est pas le rôle de la Conférence gouvernementale.

On parle de transparence. En fait, les directeurs de l'instruction publique ne sont pas les représentants d'intérêts particuliers, mais de l'intérêt général et je pense que c'est à ce niveau-là qu'il convient d'assurer la composition de cette Conférence gouvernementale.

Je voudrais faire enfin une remarque d'ordre pratique: Comment désigner un étudiant sur 50 000? Quelle peut être la représentativité de cet étudiant face aux 50 000 autres? Ici, il conviendrait en l'occurrence de prendre en considération des attitudes bien différentes; le problème est le même en ce qui concerne le corps enseignant ou les cadres intermédiaires. En conclusion, je crois que cette suggestion ne correspond pas au but et au rôle de la Conférence gouvernementale; c'est pourquoi je vous invite à vous en tenir aux propositions de la majorité de la commission et du Conseil fédéral et à rejeter celle de Mme Morf.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich wiederhole es: Als wir dieses Gesetz vorbereitet haben, besprachen wir die Konzeption auch mit den Angehörigen der Hochschulen, mit den Studenten, mit den Assistenten, mit den Professoren und mit den Rektoren, und alle waren sich einig, dass die Lösung mit der Hochschulkonferenz abgelöst werden soll. Wir fanden dann letztlich das Modell, dass wir einerseits Kommissionen schaffen, die die Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und auf der anderen Seite ein Exekutivorgan haben, das echte Verantwortung trägt, ähnlich, wie wir es bei den Kantonen und auf der Stufe Bund mit der Exekutive haben. Das liegt dieser Konzeption zugrunde. Studenten, Assistenten und Professoren haben sich damit einverstanden erklärt, und ich würde deshalb glauben, dass es ein Rückfall wäre in das, was wir eigentlich ersetzen wollen, wenn wir jetzt wieder diese Vertretung organisieren würden. Es würde dann nämlich nicht bei dem bleiben, was jetzt im Antrag von Frau Morf aufgeführt wird. Sobald Sie in dieser Regierungskonferenz von Vertretung sprechen, dann muss das sehr subtil in bezug auf die Angehörigen an den Hochschulen überprüft werden; es muss untersucht werden, wer dann vertreten sein soll. Wir enden am Schluss wieder dort, wo wir jetzt sind, bei einem Parlament für die Hochschulpolitik. Diese Phase haben wir nach unserer Meinung nun hinter uns zu lassen und mit einem neuen Führungsmodell die Probleme anzupacken.

Man muss aber das Anliegen von Frau Morf, das an und für sich legitim ist – denn wir können nicht an den Angehörigen der Hochschulen vorbeipolitisieren –, in Zusammenhang stellen mit Artikel 52, nach dem Beschluss des Ständerates bzw. dem Antrag Ihrer Kommission. Da heisst es deutlich: «Die Regierungskonferenz kann Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung besonderer Aufgaben einsetzen. Sie achtet auf eine angemessene Vertretung der Hochschulen und ihrer Angehörigen.» Wir werden also auf dieser Stufe auch den Studenten, den Dozenten und dem Mittelbau die entsprechenden Vertretungen einräumen, und das scheint mir z. B. für die Erarbeitung von Unterlagen sowohl von den Studenten aus, vor allem aber auch von der Führung aus, eine viel zweckmässiger und übrigens schon in vielen Bereichen erprobte Methode zu sein.

Wenn Sie dem Antrag von Frau Morf zustimmen, dann würden Sie einen Jochstein aus dem Gesetz herauslösen, und das wäre mit Rücksicht auf das, was wir jetzt vorhaben, schade. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag von Frau Morf mit der Zusicherung, dass wir ihr Anliegen berücksichtigen wollen, aber auf andere Art, abzulehnen. – Ich danke.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Morf  
Dagegen

30 Stimmen  
80 Stimmen

**M. Bonnard:** A cet article 51, 2e alinéa, le Conseil fédéral et notre commission proposent que «le président du Conseil des écoles polytechniques fédérales participe avec voix consultative aux séances de la Conférence gouvernementale». Le Conseil des Etats avait biffé ce texte et je vous propose de vous en tenir à la version du Conseil des Etats.

Commentant l'article 51, le message dit ceci à propos de la Conférence gouvernementale: «Il ressort de la composition de la Conférence gouvernementale qu'il incombe exclusivement aux magistrats responsables de définir les options fondamentales à prendre en matière de politique universitaire. Cela explique que cet organe ne comprend que les directeurs de l'instruction publique des cantons ayant la charge d'une haute école, huit pour le moment, et le chef du Département fédéral de l'intérieur.» L'idée d'une Conférence véritablement gouvernementale est juste. En effet, la politique universitaire au sens le plus élevé et le plus large du terme est essentiellement une affaire politique qui dépend à la fois des objectifs généraux de la politique nationale et des possibilités financières des corporations publiques intéressées. Il paraît dès lors judicieux qu'elle soit fixée par des responsables politiques et non par les techniciens spécialistes de la politique universitaire, qui n'ont pas une vue suffisamment globale des choses.

Malheureusement le projet du Conseil fédéral, qui est repris par notre commission, propose d'introduire dans la Conférence gouvernementale, de manière permanente, le représentant des écoles polytechniques fédérales. D'après le message, cette présence du président des écoles polytechniques est nécessaire afin que celui-ci puisse renseigner directement la conférence lorsqu'elle examine des problèmes touchant les écoles polytechniques fédérales. Cette argumentation n'est pas convaincante. En effet, la conférence gouvernementale discutera non seulement de questions touchant les écoles polytechniques fédérales mais encore et bien davantage des questions touchant les universités cantonales. Or le Conseil fédéral ne propose pas d'introduire dans la Conférence gouvernementale un représentant des universités cantonales avec voix consultative. Cela crée une situation fautive et une inégalité de traitement qui, je crois, n'est pas acceptable; et cette inégalité est d'autant moins acceptable que les écoles polytechniques fédérales, si importantes soient-elles, représentent sur le plan de l'étendue de l'enseignement, des programmes de recherche et des charges financières beaucoup moins de la moitié de l'ensemble des hautes écoles suisses.

En fait, il n'y a que deux solutions possibles: ou bien on réserve la conférence gouvernementale aux seuls membres des gouvernements cantonaux et fédéral, ou bien on y admet à la fois le président des écoles polytechniques fédérales et un ou des représentants des universités cantonales. Je vous propose la première de ces solutions, c'est-à-dire de réserver l'accès à la conférence gouvernementale aux hommes politiques exclusivement. Cette solution est la seule qui soit de nature à sauvegarder le caractère d'institution politique que le Conseil fédéral, avec raison, a voulu donner à la conférence. Elle est la seule aussi à assurer l'égalité de traitement entre les écoles polytechniques fédérales, d'une part, les universités cantonales de l'autre.

Rien ne servirait d'objecter, à mon avis, que le chef du Département fédéral de l'intérieur doit pouvoir, en sa qualité de président de la Conférence gouvernementale, garder sa neutralité et, partant, ne pas avoir à défendre devant la conférence les intérêts des écoles polytechniques fédérales. Il me paraît que l'on peut et que l'on doit attendre de tous les membres de la Conférence gouverne-

mentale provenant de cantons universitaires qu'ils s'élèvent au-dessus des intérêts des universités qu'ils représentent et qu'ils soient capables de contribuer à élaborer une politique universitaire globale. On peut et on doit en attendre autant du chef du Département fédéral de l'intérieur. D'ailleurs, rien n'empêchera la Conférence gouvernementale de prévoir, dans son règlement, comme le dit expressément le message, qu'elle peut inviter de cas en cas et suivant les nécessités, soit le président des écoles polytechniques fédérales, soit un ou des représentants des universités cantonales; cela, à mon avis, représente une garantie suffisante. Je vous invite, dès lors, à rétablir la version du Conseil des Etats.

**M. Carruzzo:** J'ai déjà eu l'occasion de dire dans le débat d'entrée en matière que je regrettais vivement la position du Conseil des Etats qui écartait de la Conférence gouvernementale le président du Conseil des écoles polytechniques. Notre commission l'y avait heureusement réintégré; je regrette maintenant que M. Bonnard vous propose de reprendre la solution du Conseil des Etats.

On sait l'importance extraordinaire des écoles polytechniques: beaucoup moins de la moitié, dit M. Bonnard, pas très loin de la moitié, dirai-je moi-même, des autres universités cantonales. N'oublions pas les instituts annexes des écoles polytechniques qui sont également très importants pour la recherche scientifique et la formation supérieure. Il est, à mon avis, inconcevable étant donné cette importance essentielle, que les EPF ne soient pas représentées directement – je souligne bien «directement» – dans cette conférence aux attributions très larges – il faut le reconnaître – assez dangereusement floues – il faut le reconnaître aussi – en matière de planification et de collaboration universitaires. Il faut préciser ici qu'il ne s'agit pas seulement pour cette Conférence gouvernementale d'options fondamentales – si vous lisez la liste de ses attributions, vous verrez qu'elles vont assez loin dans le domaine de la pratique également.

J'ai parlé d'une représentation directe; il faut préciser, en effet, que le chef du Département fédéral de l'intérieur qui va présider cette Conférence gouvernementale n'est pas le patron direct des écoles polytechniques fédérales; celles-ci sont immédiatement rattachées au Conseil fédéral. Le chef du Département de l'intérieur n'a pas de pouvoir de décision en ce qui les concerne; il n'a pas le pouvoir, à lui seul, de les engager. D'autre part, sa position de président fait de lui un arbitre tenu à ne pas prendre de positions trop partiales dans le débat, à ne pas apparaître comme le défenseur d'une partie mais du bien commun, alors que les représentants des cantons universitaires seront certainement beaucoup moins limités dans leurs possibilités d'action et que la tentation pour eux de défendre des intérêts très fortement cantonaux sera très grande, quelles que soient leurs vertus profondes. Ces représentants de cantons universitaires sont d'ailleurs beaucoup plus près – ne serait-ce déjà que par la géographie – de leurs universités que le Conseil fédéral ou son représentant ne l'est des écoles polytechniques fédérales.

Il n'est donc pas possible, ni souhaitable d'ailleurs, de faire du chef du Département de l'intérieur, le représentant attitré des EPF dans la Conférence gouvernementale. Quant à la difficulté découlant du fait que la composition de la Conférence gouvernementale est politique, alors que le président du Conseil des EPF a un statut de fonctionnaire, la proposition du Conseil fédéral la résout sans peine en donnant au président des EPF une voix consultative seulement et ce strapontin sauve la primauté du politique.

L'important est que les EPF, élément essentiel de notre politique de la science et de la recherche, soient représentées au plus haut niveau de notre système de collaboration et de planification universitaires. C'est d'ailleurs dans l'intérêt même du fonctionnement de la Conférence gouvernementale. La présence du représentant des EPF



permettra de résoudre immédiatement et sans intermédiaire un certain nombre de problèmes et évitera au représentant de la Confédération un recours trop fréquent au droit de veto prévu à l'article 53.

Je vous prie donc de ne pas écarter les EPF d'une institution où elles ont un rôle important à jouer et qui, sans elles, perdrait une grande partie de sa valeur et de son efficacité. Je vous invite donc à voter: Conseil fédéral et commission.

**Hofer:** Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Bonnard zuzustimmen. Ich schliesse mich voll und ganz seiner Argumentation an.

Herr Bundesrat Hürlimann hat vorhin bei der Ablehnung des Antrages Morf mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Repräsentanten der Hochschulstände, wie man so schön sagt – man ist jetzt in das ständische Mittelalter zurückgefallen auf den Hochschulen –, einen Fremdkörper darstellen würden. Ich habe übrigens mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass Frau Morf die Studenten zuerst nennt und die Professoren am Schluss, wenn man schon von den Ständen spricht. Wir wollen uns jetzt aber nicht in eine ständische Diskussion einlassen, nachdem die Sache entschieden ist.

Die gleiche Argumentation, die Herr Bundesrat Hürlimann vorhin mit Recht angewandt hat, muss nun logischerweise auch hier gelten. Es ist nicht einzusehen, warum der Chef des Departements des Innern die Eidgenössischen Technischen Hochschulen nicht genau so vertreten kann, wie ein Mitglied der Regierungen die Universitäten vertritt. Wenn man den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates hier – wenn auch nur mit beratender Stimme – teilnehmen lässt, könnte man ebensogut die Rektoren der kantonalen Hochschulen mit beratender Stimme teilnehmen lassen.

Ich würde also meinen, dass die Logik durchaus für den Antrag von Herrn Bonnard spricht und dass man infolgedessen sozusagen aus rechtslogischen Gründen dem Antrag von Herrn Bonnard – der Ständerat ist übrigens der gleichen Auffassung – zustimmen müsste. Sosehr ich Herr Bundesrat Hürlimann eine Verstärkung seiner Delegation gönnen möchte, denn der Schulratspräsident ist ihm ja unterstellt, glaube ich, Ihnen empfehlen zu müssen, dem Antrag von Herrn Bonnard zuzustimmen, den Antrag des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission also abzulehnen.

**Weber-Arbon:** Ich bitte Sie, der Kommissionsfassung und damit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates in dieser Frage zuzustimmen.

Darf ich Sie auf ein paar grundsätzliche Ueberlegungen aufmerksam machen: Der Schulrat als Leitung der beiden Technischen Hochschulen ist ein gewichtiger Entscheidungsträger im Bereich der Bundeshochschulen wie auch der Annexanstalten und wird es auch nach dem neuen ETH-Gesetz bleiben. Er nimmt damit Aufgaben wahr, die in den Kantonen die Erziehungsdirektionen wahrnehmen.

Eine weitere Ueberlegung: Der Schulrat hat Lehre und Forschung der Bundeshochschulen und der Annexanstalten zu koordinieren und ist deshalb am besten in der Lage, diese Bundeseinrichtungen bereits koordiniert in der Regierungskonferenz zu vertreten.

Eine dritte Ueberlegung: Der Schulrat trägt die Hauptverantwortung für die Hochschulplanung im Schulratsbereich. Wenn der Schulrat mit seiner Planung aber nicht kompetent in der Regierungskonferenz vertreten ist, dann läuft er Gefahr, dass die Regierungskonferenz eine Hochschulplanung beschliessen könnte, die an und für sich der Planung der ETH zuwiderlaufen würde.

Dann ist auf etwas ganz Grundsätzliches hinzuweisen: Die Stellung des Schulrates bringt es auch mit sich, dass er nicht etwa ein Amt des Departements des Innern ist, sondern – da irrt Herr Hofer – direkt dem Gesamtbundesrat unterstellt ist. Ist der Schulratspräsident nicht mit beratender Stimme in der Regierungskonferenz, dann muss der

Chef des Departements des Innern als Präsident der Regierungskonferenz sowohl eine unparteiische Verhandlungsführung gewährleisten – er ist ja Präsident der Regierungskonferenz –, aber auch andererseits gleichzeitig die Interessen der Technischen Hochschulen des Bundes und der Annexanstalten vertreten. Gerade diese Doppelstellung sollte dazu Anlass geben, dass wir gewissermassen als Korrelat diesen Absatz 2 von Artikel 51 ins Gesetz aufnehmen. In diesen grundsätzlichen Ueberlegungen liegt auch der Unterschied mit Bezug auf die Zusammensetzung dieser neuen Regierungskonferenz gegenüber dem, was wir vorhin im Zusammenhang mit dem Antrag von Frau Kollegin Morf diskutiert haben.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Kommission und Bundesrat zuzustimmen.

**Schwarz, Berichterstatter:** Es geht im Artikel 51 Absatz 2 darum, ob der Präsident des Schweizerischen Schulrates mit beratender Stimme Einsitz nehmen soll in diese Regierungskonferenz oder nicht.

Der Bundesrat schlägt Ihnen vor, dass dies der Fall sein soll. Der Ständerat hat diese Möglichkeit des Einsitzes gestrichen.

Ihre Kommission hat mit 19 zu 1 Stimmen dem Bundesrat beigeplichtet, vor allem deswegen, weil das nämlich unserem Konzept in dem Sinne zu entsprechen scheint, dass dieser Schulratspräsident Vorsitzender eines Exekutivorgans ist, nämlich unserer Schweizerischen Hochschulen (ETH und EPUL). Insofern scheint es gerechtfertigt, auch aus Ueberlegungen der Koordination und der Kooperation, die hier ja immer wieder im Vordergrund stehen müssen, dass er an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Das sind die Ueberlegungen der Kommissionsmehrheit.

Ich möchte Ihnen empfehlen, der Version des Bundesrates beizupflichten.

**M. Butty, rapporteur:** Je crois qu'on ne saurait dénier à la proposition de M. Bonnard une certaine logique dans la démonstration qu'il vient de faire du rôle de la Conférence gouvernementale. Je crois cependant que les réflexions de M. Carruzzo disant en particulier que cette conférence doit tendre à une certaine efficacité, que les écoles polytechniques ont en particulier un rôle important à jouer dans les limites de la coordination qui doit s'instaurer à ce niveau-là, ne sauraient être ignorées. S'agissant de cette coordination, il est important que les écoles polytechniques soient représentées. On s'achoppe dès lors au problème du président de la conférence qui sera le chef du Département fédéral de l'intérieur et qui, en tant que tel, doit tout de même jouer un certain rôle au-dessus des parties. Il n'y a pas de doute que, dans ce cadre-là, il serait regrettable qu'il doive jouer en même temps le rôle d'un représentant des hautes écoles, en l'espèce des deux écoles polytechniques. Je soulignerai enfin qu'on ne donne jamais qu'un strapontin aux représentants des écoles polytechniques et non pas un fauteuil complet puisqu'ils n'auront que voix consultative.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de refuser la proposition de M. Bonnard.

**Bundesrat Hürlimann:** Die Ausführungen der Herren Carruzzo, Rolf Weber und der Kommissionsreferenten sind richtig; ich unterstütze sie in allen Punkten und bitte Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Ich darf die Ausführungen, die für den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit sprechen, noch mit einigen Gesichtspunkten ergänzen. Denken Sie zunächst daran, dass es sich hier um die Eidgenössischen Technischen Hochschulen handelt und dass Sie als Vertreter der eidgenössischen Räte sich auch darüber Gedanken machen müssen: Wie werden unsere Hochschulen in diesem Gesamtkonzept zu Wort kommen? Ueberdies müssen wir

in dieser sehr subtilen Struktur, die beim Bund und den Kantonen nicht gleich ist, Rücksicht darauf nehmen, wie die Vertretung der Hochschulen innerhalb des Bundes einerseits und bei den Kantonen andererseits geregelt ist. Ich betone nochmals ausdrücklich: Die Exekutivverantwortung bei der ETH trägt der Schulrat, der direkt dem Bundesrat untersteht. Im Verhältnis zu einer Dienstabteilung – um einen Vergleich anzuführen – übernimmt er eine höhere Verantwortung. Mein Verhältnis als Departementsvorsteher zum Schulrat ist dasjenige eines Treuhänders. Ich verrete die Interessen der Schule im Bundesrat und vor den eidgenössischen Räten, habe aber keine Kompetenz, gegenüber dem Schulrat oder gegenüber der ETH Verfügungen auf Departementsstufe zu treffen. Dies bleibt entweder dem Schulrat überlassen, aufgrund der Gesetzgebung und der Verordnungen, oder aber ist Sache des Bundesrates. Anders bei den Kantonen. Der Erziehungsdirektor eines Kantons ist Vorsitzender des Erziehungsrates, und der Erziehungsrat hat im Verhältnis zu den Hochschulen Kompetenzen. Ich nehme als Departementsvorsteher an den Schulratssitzungen nicht teil, im Gegensatz zum Erziehungsdirektor eines Hochschulkantons, der den Erziehungsrat sogar präsidiert, also gegenüber der Hochschule unmittelbar die Verantwortung trägt, soweit sie auf Erziehungsrats- oder Regierungsratsstufe liegt. Beim Departementsvorsteher ist eine ausgesprochene Treuhänderfunktion – man kann das nicht besser umschreiben –, und das führt dazu, dass unsere Hochschulen, verglichen mit den kantonalen Hochschulen, nicht gleich vertreten sind. Dazu kommt die Unterscheidung, die bereits Herr Nationalrat Rolf Weber getroffen hat, hinsichtlich der Doppelstellung als Vorsitzender einerseits und als Departementsvorsteher und Treuhänder der ETH andererseits.

Was mir aber aus der Sicht der Hochschulkantone – da antworte ich nun Herrn Bonnard ganz konkret – entscheidend scheint, ist die Tatsache, dass wir die ETH in diese ganze Politik miteinbeziehen müssen. Weil es sich hier um ein Hochschulförderungsgesetz handelt, hätten wir an und für sich die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ausklammern können. Das haben wir beim jetzt geltenden Hochschulförderungsgesetz gemacht, indem wir erklärten: Wir nehmen nicht die ETH, unsere eigenen Hochschulen, in ein Gesetz hinein, das im Grunde genommen die Leistungen des Bundes gegenüber den Hochschulkantonen oder Nichthochschulkantonen regelt. Beim neuen Gesetz haben wir dagegen erklärt, was ich vorhin Herrn Zbinden antwortete: Wenn wir schon gemeinsam diese Hochschulpolitik tragen wollen, dann müssen die eidgenössischen Hochschulen mit den kantonalen Hochschulen auch praktisch auf der gleichen Ebene zusammenarbeiten. Nun scheint es mir doch zweckmässig zu sein, dass der Vorsitzende des Schweizerischen Schulrates bei der Erarbeitung und der Bewältigung der anstehenden Probleme mit hilft und dass dies nicht über den an und für sich nicht zuständigen Departementsvorsteher geschieht. Aus diesem Grunde scheint es mir im Interesse der Hochschulkantone zu liegen, wenn sich der Präsident des Schweizerischen Schulrates ebenfalls mitengagiert und dementsprechend auch die Beschlüsse der Regierungskonferenz in den Schulrat hineinträgt, wo diese Beschlüsse letztlich dann auch wieder durchgesetzt und entsprechend verwirklicht werden müssen, sofern es sich um entsprechende Engagements der ETH im gesamten Hochschulpolitikbereich handelt.

Aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat und der grossen Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen und diesen Absatz 2 zum Beschluss zu erheben.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 51 Absatz 2. Mehrheit der Kommission und Bundesrat wünschen Beibehaltung dieses Absatzes 2; Herr Bonnard beantragt, dem Ständerat zuzustimmen, also Streichung dieses Absatzes 2.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 2

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Bonnard

67 Stimmen  
36 Stimmen

#### Art. 52

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1 und 3 bis 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 2

Die Regierungskonferenz kann Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung besonderer Aufgaben einsetzen. Sie achtet auf eine angemessene Vertretung der Hochschulen und deren Angehöriger.

#### Art. 52

##### Proposition de la commission

##### Al. 1 et 3 à 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 2

La Conférence gouvernementale peut instituer des services spécialisés et des commissions chargés d'examiner préalablement des questions particulières. Elle veille à ce que les universités et leurs membres y soient équitablement représentés.

**Dürrenmatt:** Ich habe zu Absatz 1 eine Frage an Herrn Bundesrat Hürlimann zu richten. Absatz 1 stellt fest, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern der Präsident der Regierungskonferenz ist. Es ist nirgends etwas gesagt, wer der Stellvertreter des Departementschefs ist für den Fall, dass das notwendig sein könnte. Ich nehme an, dass es gemäss der Konzeption des Gesetzes jener Bundesrat sein wird, der Stellvertreter des Departementschefs ist, oder auf jeden Fall, dass der Stellvertreter ein Mitglied des Bundesrates ist und nicht irgendeine andere Instanz. Ich wäre dankbar, wenn Herr Bundesrat Hürlimann mir bestätigen könnte, dass ich hier richtig sehe.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich bin Herrn Dürrenmatt für die Frage dankbar. Die Regierungskonferenz soll aus Vertretern von Regierungen zusammengesetzt sein. Das hat auch der Ständerat verdeutlicht, denn es sollen nicht letztlich Sekretäre anstelle von Regierungsräten erscheinen, und das gleiche gilt für den Präsidenten. Wenn der Departementsvorsteher des Innern nicht präsidieren kann, dann sollte es ein anderes Mitglied des Bundesrates sein. In der Regel wird es der Stellvertreter sein.

**Schwarz, Berichterstatter:** In Absatz 2 handelt es sich nicht um eine materielle Änderung in der Fassung der nationalrätlichen Kommission, sondern es geht um eine Verdeutlichung. In der Fassung des Ständerates finden Sie den Ausdruck «Hochschulstände». Herr Kollege Hofer hat bereits auf die etwas antiquierte Form dieser Bezeichnung hingewiesen, und wir haben deshalb eine andere Formulierung gewählt, nämlich «Angehörige der Hochschulen». Es wird damit auch eine Verwechslungsmöglichkeit ausgeschaltet, indem man ja unter Ständen auch Kantone verstehen kann. Diese Auffassung war in der Kommission unbestritten. Wir empfehlen Ihnen, derselben beizupflichten.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit diesem Antrag bin ich einverstanden, ergreife aber das Wort, um noch eine Erklärung zuhanden der Materialien für die Ausarbeitung unserer Verordnung festzuhalten.

Die Vertretung der Angehörigen unserer Hochschulen kann nach den bisherigen Erfahrungen auf zwei Arten erfolgen: entweder indem sie Mitglieder sind, oder aber, indem sie als Gäste geladen werden. Wir haben beim Schweizerischen Schulrat die Institution, dass die Angehörigen der ETH als Gäste zum Teil mitwirken. Das ist ein Modell, das sich durchaus bewährt hat, und für die Beratungskommissionen würde ich mindestens vorbehalten, eine möglichst breite Art der Vertretung vorzusehen. Also sowohl die Mitgliedschaft, je nach Fall, als auch die Möglichkeit, Gäste einzuladen im Sinne der Information und Anhörung der Anliegen der betreffenden Hochschulangehörigen.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 53

*Antrag der Kommission*

#### Abs. 1

Entscheidungen der Regierungskonferenz kommen zustande, wenn zwei Drittel der Vertreter der Kantone und zwei Drittel der Hochschulkantone sowie der Vertreter des Bundes zustimmen.

#### Abs. 2

Streichen

*Antrag Junod*

#### Abs. 1

... Vertreter der Kantone und der Vertreter des Bundes zustimmen.

*Antrag Bonnard*

#### Abs. 2

Drei Mitglieder der Regierungskonferenz können gegen die Stimmabgabe des Bundesvertreters binnen 30 Tagen nach der Abstimmung durch eine schriftliche Eingabe mit Begründung beim Bundesrat Beschwerde erheben.

### Art. 53

*Proposition de la commission*

#### Al. 1

Les décisions de la Conférence gouvernementale requièrent les deux tiers des voix des représentants des cantons, les deux tiers des voix des cantons ayant la charge d'une haute école et celle du représentant de la Confédération.

#### Al. 2

Biffer

*Proposition Junod*

#### Al. 1

... représentants des cantons et celle du représentant de la Confédération.

*Proposition Bonnard*

#### Al. 2

Trois membres de la Conférence gouvernementale peuvent former par acte écrit et motivé un recours auprès du Conseil fédéral contre le vote du représentant de la Confédération dans les 30 jours dès celui où ce vote a été émis.

**M. Junod:** Avec cet article 53, nous abordons la manière dont la Conférence gouvernementale doit prendre ses décisions.

J'aurais une première question à poser parce que je n'étais pas présent lorsque cet article a été débattu en commission. J'aimerais savoir de quels cantons il s'agit. Lorsque, à l'article 51, on dit expressément que la Conférence gouvernementale est composée, lettre *b*, d'un membre du gouvernement de chaque canton ayant la charge

d'une haute école, et lettre *c*, de trois représentants des gouvernements des «autres» cantons. A l'article 53, on dit: «Les décisions de la Conférence gouvernementale requièrent les deux tiers des voix des représentants des cantons...» S'agit-il de tous les cantons ou seulement des «autres» cantons dans la mesure où l'on parle ensuite d'une deuxième exigence, c'est-à-dire que la proposition obtienne les deux tiers des voix des cantons ayant la charge d'une université? J'aimerais être au clair sur ce point. Il me semble que l'on a voulu une double majorité: celle de tous les cantons, plus celle des cantons universitaires. Si telle est bien la version voulue par la commission et le Conseil fédéral, je retire ma proposition. Si tel n'est pas le cas, je pense alors que ma proposition résout le problème.

Mais puisque j'ai la parole, j'aimerais faire une observation d'ordre général concernant la procédure des décisions de la Conférence gouvernementale. Personnellement, je suis choqué par le système qui veut que le président de la conférence puisse faire valoir son droit de veto. Je l'ai déjà dit, cette manière de faire résulte d'une confusion qui apparaît maintenant à propos de la Conférence gouvernementale. A mon avis, celle-ci a un certain nombre de compétences, qui sont fixées à l'article 49. On a voulu lui donner ensuite aussi la compétence de préavis en ce qui concerne le subventionnement. Or c'est précisément pour cela que le chef du Département de l'intérieur, en sa qualité cette fois non pas de représentant des hautes écoles polytechniques fédérales, mais de représentant du Conseil fédéral, veut pouvoir garder son entière liberté. Personnellement, je le comprends d'autant mieux que la conférence ne doit pas avoir de compétences en matière de subventionnement, la responsabilité de ce secteur appartenant à la seule Confédération. C'est la raison pour laquelle cet article 53 me paraît assez mal venu: cela résulte d'une confusion des compétences que l'on a voulu donner à la Conférence gouvernementale.

En conclusion, si l'on peut répondre positivement à la question que j'ai posée tout à l'heure, je suis prêt à retirer ma proposition.

**Bundesrat Hürlimann:** Wir können die Angelegenheit rasch bereinigen, indem ich Herrn Junod erklären kann: Bei diesen zwei Dritteln der Kantone handelt es sich tatsächlich um sämtliche in der Regierungskonferenz vertretenen Kantone. Sie können Ihren Antrag im vorliegenden Falle zurückziehen.

**Präsident:** Herr Junod ist damit einverstanden, seinen Antrag zurückzuziehen.

**M. Bonnard:** Selon la proposition du Conseil fédéral et de notre commission, les décisions de la Conférence gouvernementale requièrent en particulier la voix du représentant de la Confédération. Cela signifie qu'aucune décision ne peut être prise sans l'accord du chef du Département fédéral de l'intérieur et, en d'autres termes, que celui-ci dispose d'une espèce de droit de veto.

En raison des conséquences extrêmement importantes que les décisions de la Conférence gouvernementale peuvent avoir pour la Confédération, je suis prêt à accepter dans son principe ce droit de veto. En revanche, je ne peux guère accepter la portée absolue que le Conseil fédéral et notre commission voudraient lui conférer. Cette portée absolue donne à la Confédération, au sein de la Conférence gouvernementale, une position excessive qui ne me paraît pas correspondre à la réalité des forces. Sans doute, la Confédération entretient à ses seuls frais deux écoles polytechniques fédérales qui, en 1974 pour prendre les chiffres donnés par le message, lui ont coûté 425 millions. Il n'en demeure pas moins que cette même année 1974, cinq cantons ont entretenu des universités complètes, trois d'entre eux des universités partielles, qui ont coûté plus d'un milliard de francs dont ces cantons ont supporté de très loin la plus large part.

Au droit de veto du président de la conférence, il me paraît dès lors nécessaire d'apporter un correctif. Le Conseil des Etats avait imaginé ce correctif dans un droit de recours au Conseil fédéral. Dans son principe, cette idée est juste, mais elle souffre à mes yeux de deux faiblesses: d'abord elle ne contient aucune règle touchant la procédure de ce recours et en particulier aucun délai de recours n'est prévu; il s'ensuit que des décisions pourraient être remises en cause constamment, même après de longs mois, ce qui est certainement incompatible avec un bon fonctionnement de la conférence. D'autre part, ce droit de recours dans la version du Conseil des Etats est accordé à chaque membre de la conférence, ce qui pourrait conduire aussi à un blocage des travaux de cet important organisme. Avec ce système, le Conseil fédéral risquerait d'être saisi trop souvent.

Pour remédier à ces défauts, je propose de reprendre la version du Conseil des Etats, mais en la précisant sur trois points.

Tout d'abord je propose que, pour qu'un recours puisse être formé, l'accord de trois membres au moins soit nécessaire. Cette obligation, pour trois membres, de se mettre d'accord sur le principe d'un recours, sur sa motivation, sur ses conclusions, limitera déjà le recours à des questions véritablement importantes.

En second lieu, je demande que le recours soit formé par acte écrit et motivé. Cette contrainte de procédure est destinée à éviter des recours formés à la légère. Enfin, je fixe un délai de recours que je propose d'arrêter à 30 jours, qui est la durée normale des délais de recours fédéraux. Ce délai obligera les intéressés à agir avec un minimum de rapidité et garantira la sécurité du droit en empêchant que des décisions soient constamment remises en cause.

Ainsi conçu, il me paraît que le correctif au droit de veto peut et doit être accepté. Il serait faux de croire que les règles ordinaires de la procédure administrative fédérale permettent déjà un recours. Certes, ces règles ouvrent ce recours, mais seulement à des tiers, à l'exclusion des membres eux-mêmes de la commission. Jamais en droit fédéral, le recours n'est ouvert aux membres mêmes de l'autorité qui a statué. S'agissant de l'organe très particulier que représente la Conférence gouvernementale, il faut, je crois, combler cette lacune; ma proposition tend à ce but. La forte position de la Confédération est maintenue dans son principe, sans pour autant que les cantons puissent, dans ma proposition, se plaindre d'une inégalité de traitement choquante. Je vous recommande dès lors de voter ma proposition.

**Schwarz**, Rapporteur: Der Antrag Bonnard hat der Kommission nicht vorgelegen, hingegen hat die Kommission einstimmig beschlossen, den Absatz 2 von Artikel 53 zu streichen, und zwar vor allem mit der Begründung, dass, nachdem Absatz 1 neu formuliert worden ist, diese neue Formulierung den Absatz 2 überflüssig mache. Ferner wurde von juristischen Spezialisten festgestellt, dass es sich bei der Formulierung des Ständerates und vermutlich auch bei jener von Herrn Bonnard nicht um ein eigentliches Rechtsmittel handeln könne, sondern um eine Verfahrensregel, und schliesslich wurde darauf hingewiesen, dass für die Beschwerdemöglichkeiten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren in diesem Gesetze Anwendung finden werden. Deshalb möchte ich Ihnen im Namen der Kommission empfehlen, den Absatz 2 zu streichen.

**M. Butty**, rapporteur: La commission n'a pas retenu la suggestion de M. Bonnard qui est au fond une solution intermédiaire entre sa proposition et celle du Conseil des Etats, laquelle prévoit que «chaque membre de la Conférence gouvernementale peut recourir auprès du Conseil fédéral contre le vote du représentant de la Confédération», contre le veto que peut porter le chef du Département fédéral de l'intérieur en tant que président de la Conférence gouvernementale.

En allant moins loin que le Conseil des Etats, M. Bonnard propose l'obligation que ce soient trois membres de la Conférence gouvernementale qui puissent recourir. Notre commission n'a pas retenu cette suggestion car elle est d'avis que la nouvelle formulation de l'alinéa 1 donne déjà des garanties nouvelles de par les majorités qualifiées nécessaires pour prendre une décision. En outre, elle était d'avis que la procédure fédérale en matière de recours au droit administratif est ouverte dans le cas de la loi sur l'aide aux universités dont nous parlons et qu'il doit être possible, en appliquant cette loi, de faire en sorte que les membres de la Conférence gouvernementale aient des possibilités de recours en vertu du droit fédéral. M. Bonnard conteste cette interprétation, il m'intéressera d'avoir à ce sujet l'avis de M. le conseiller fédéral.

**Bundesrat Hürlimann**: Der Vorsteher des Departements des Innern hat sich schon längst daran gewöhnt, dass gegen seine Entscheidungen Beschwerden geführt werden. Es gehört zu unserem Rechtsstaat, dass die Vielzahl der zu treffenden Verfügungen überprüft werden kann. Diese Ueberprüfung der Tätigkeit innerhalb der Regierungskonferenz, soweit sie den Vorsteher des Departements betrifft, ist durch unser Verwaltungsverfahren und Beschwerdeverfahren eindeutig abgedeckt. Hier geht es eigentlich noch darum, wie weit dieses Veto, diese Ausübung des Rechtes als Sperrminorität beim Bundesrat allenfalls noch angefochten werden könne, und es ist richtig, dass das nicht primär ein Rechtsmittel ist, sondern eine Ueberprüfung allenfalls eines politischen Entscheides.

Nach den Bemerkungen, die ich einleitend gemacht habe, wehre ich mich nicht dagegen, dass auch die Tätigkeit des Departementsvorstehers überprüft wird; ich bin dafür, dass die entsprechenden Rechtsmittel in unserem Staate angewendet und allenfalls auch ausgeübt werden, dass man solche Entscheidungen und sogar ein solches Veto-recht überprüft. Wie weit das in einem solchen Verfahren dann zweckmässig ist, vor allem für den Ablauf der ganzen Tätigkeit, ist etwas, das Sie zu beurteilen haben. Ich nehme an, dass Sie in dieser Hinsicht vor allem auf die Anträge Ihrer Kommissionsprecher hören werden.

**Präsident**: Wir bereinigen Artikel 53 Absatz 2.

Herr Bonnard schlägt eine neue Fassung dieses Absatzes 2 vor. Die Kommission beantragt Streichung des Absatzes 2.

*Abstimmung – Vote*

*Abs. 2*

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Bonnard

13 Stimmen  
48 Stimmen

**Art. 54**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Bonnard*

*Abs. 3*

Sie besteht aus je einem Vertreter der Stellen, ... und des Nationalfonds. Sie untersteht der Regierungskonferenz, die sie nach Anhören der vertretenen Stellen bestellt. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das einen Kanton vertritt.

**Art. 54**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Bonnard*

*Al. 3*

Elle se compose d'un représentant de chaque organe ... représentant du Fonds national. Elle est subordonnée à la Conférence gouvernementale, qui la nomme après avoir consulté les organes représentés. Elle est présidée par l'un de ses membres représentant un canton.

**M. Bonnard:** L'article 54 me paraît présenter une double lacune: il ne précise pas qui nomme la commission de planification ni qui la préside. Ces deux lacunes doivent à mon avis être comblées.

En vertu de l'article 54, 1er et 2e alinéas, la commission de planification œuvre pour le compte de la Conférence gouvernementale et lui fournit certains éléments essentiels pour l'exécution de ses propres tâches. En vertu de l'article 54, 3e alinéa, du projet, la commission de planification est subordonnée à la Conférence gouvernementale. Ces diverses constatations conduisent tout naturellement à penser que la commission de planification doit être nommée par la Conférence gouvernementale. Peut-être est-ce sous-entendu, mais je pense que cela va mieux en le disant. Il me paraîtrait en tout cas faux que le pouvoir de nomination appartienne au Conseil fédéral ou au Département fédéral de l'intérieur, puisque la commission de planification est subordonnée non au Conseil fédéral ou au Département fédéral de l'intérieur, mais à la Conférence gouvernementale.

Quant à la présidence de la commission, elle doit, je crois aussi, être réglée. On peut peut-être imaginer que le Conseil fédéral ait l'intention de faire présider cette commission par le représentant du Département fédéral de l'intérieur, mais cette solution serait certainement inopportune. Elle contribuerait je crois à renforcer la position de la Confédération au détriment de celle des cantons.

C'est pourquoi je propose que la présidence soit confiée au représentant d'un canton universitaire. Ainsi nous établirions un équilibre plus judicieux entre Confédération d'un côté et cantons de l'autre. La Conférence gouvernementale, qui est l'organe principal, serait présidée par le représentant de la Confédération, soit le chef du Département fédéral de l'intérieur; la commission de planification, qui est en quelque sorte l'organe d'état-major de la Conférence gouvernementale, serait présidée par le représentant d'un canton.

Je vous recommande d'accepter ma proposition.

**Schwarz, Berichterstatter:** Der Antrag Bonnard hat der Kommission nicht vorgelegen. Es scheint mir aber, dass dieser Antrag durchaus richtig ist. Persönlich gesehen würde ich ihm nicht opponieren.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich bin grundsätzlich mit dem Antrag einverstanden. Ich behalte mir für die definitive Bereinigung der Vorlage vielleicht noch eine andere Formulierung vor; auf jeden Fall sollte es ein Vertreter einer kantonalen Hochschule sein, der über die Entwicklungspläne der Hochschulen genau im Bild ist. Vielleicht müsste man das noch präzisieren. Aber ich glaube, das ist auch die Meinung von Herrn Nationalrat Bonnard. Mit dem Antrag selbst bin ich einverstanden.

**Präsident:** Kommission und Bundesrat schliessen sich dem Antrag Bonnard an. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt; der Antrag Bonnard ist angenommen.

#### **Art. 55 bis 60**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 55 à 60**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 61**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### *Antrag Junod*

##### *Abs. 1*

Die Regierungskonferenz lässt die für die Durchführung des Gesetzes notwendigen statistischen Erhebungen durchführen und sorgt für deren Auswertung.

##### *Abs. 2*

... zu erteilen. Mit anderen Organisationen können Vereinbarungen über den Einbezug ihrer Informationen in die statistischen Erhebungen abgeschlossen werden.

#### **Art. 61**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition Junod*

##### *Al. 1*

La Conférence gouvernementale fait procéder aux relevés statistiques...

##### *Al. 2*

...l'établissement des relevés. Des accords peuvent être conclus avec d'autres organismes afin d'inclure...

**Präsident:** Herr Junod hat seine Anträge zu Absatz 1 und 2 zurückgezogen. Artikel 61 ist in der Fassung der Kommission angenommen.

#### **Art. 62, 63, 64, 2 Abs. 4 (neu), 100 Buchst. k, 65 bis 67**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 62, 63, 64, 2 al. 4 (nouveau), 100 let. k, 65 à 67**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 68**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Antrag Schatz-St. Gallen*

##### *Abs. 2*

Je nach Finanzlage des Bundes erhöht die Bundesversammlung die Ansätze schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36.

#### **Art. 68**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Proposition Schatz-St-Gall*

##### *Al. 2*

Les Chambres porteront ces subventions, progressivement et selon l'état des finances fédérales, aux taux maximaux prévus par l'article 36.

**Schatz-St. Gallen:** Ich muss Sie nochmals mit einem unerwünschten und illegitimen Kind des 12. Juni belästigen. In Artikel 68 Absatz 2 wird die Höhe der Betriebsbeiträge in der Uebergangszeit geregelt. Dort heisst es in der jetzigen Fassung: «Drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung erhöht der Bundesrat die Ansätze je nach Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze.»

Dieser Artikel wurde redigiert, als man noch wusste, was der Begriff «eine neue Bundesfinanzordnung» heisst. Heute ist dieses Wissen bedeutend unbestimmter geworden. Es wird auch in der Botschaft nicht gesagt, was man eigentlich darunter versteht. Heisst eine neue Bundesfi-

nanzordnung z. B. einfach: die Erhöhung des Satzes der Warenumsatzsteuer? Oder versteht man unter einer neuen Bundesfinanzordnung etwas grundsätzlich viel Weitergehendes? – Das ist der eine Punkt. Ich glaube, wir können einfach nicht am Ergebnis des 12. Juni achtlos vorbeigehen und diesen Satz stehenlassen. Der Kern dieses Absatzes 2 besteht doch darin, dass man die Erhöhung der Ansätze auf die vollen Ansätze nach Artikel 36 abhängig machen will von der Finanzlage des Bundes. Diese Finanzlage des Bundes kann sich nun aus verschiedenen Gründen verbessern oder verschlechtern, z. B. weil eine neue Bundesfinanzordnung in Kraft tritt. Das ist aber nur ein möglicher Grund. Die Finanzordnung kann sich auch verbessern, wenn sich die Einnahmen des Bundes z. B. wegen einer überraschenden Erholung der Wirtschaftslage verbessern sollten oder wenn durch ausserordentliche Einsparungen die Finanzlage besser wird. Kurz und gut: Es sind zahlreiche Gründe möglich, aus denen sich die Finanzlage des Bundes verbessern kann.

Ich bin daher der Meinung, dass man diesen entscheidenden Punkt, «je nach der Finanzlage des Bundes», festhalten soll – das habe ich in meinem Antrag gemacht –, dass man aber den Bezug auf die neue Finanzordnung streichen soll, weil man nicht weiss, was darunter zu verstehen ist.

Hingegen möchte ich dieser Kompetenz zur Erhöhung der Bundesversammlung zusprechen. Die drei Jahre bedeuteten da eine gewisse Restriktion, die nun nach meiner Formulierung fällt. Ich glaube, es ist sinnvoll, dass die Bundesversammlung die Ansätze erhöht. Warum? Die Notwendigkeit, die Ansätze zu erhöhen, ergibt sich nicht von heute auf morgen: Die Finanzlage wird besser, die Notwendigkeit zeichnet sich ab, das wird sich ausdrücken einerseits in den Anträgen des Bundesrates an uns, in bezug auf die Verpflichtungskredite, andererseits jedes Jahr im Rahmen des Budgets, in bezug auf die Zahlungskredite. Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt, erstens die Ansätze zu erhöhen, wenn das die Finanzlage gestattet und zweitens den entsprechenden Verpflichtungskredit bzw. Zahlungskredit auszusetzen. Beides ist ein Ganzes, beides kann zur selben Zeit geschehen, für beides soll letzten Endes die Bundesversammlung zuständig sein.

Noch ein letztes Wort: Der Bundesrat ist der Meinung, diese unbestrittene, notwendige Aenderung von Artikel 68 solle man dann im Herbst im Rahmen eines Gesamtpaketes von Aenderungen, im Rahmen eines neuen Sparpaketes vornehmen. Es ist doch undenkbar, dass wir jetzt ein Gesetz redigieren – auch wenn es nur eine Uebergangsbestimmung ist, alles ist noch offen –, im Willen, es im Herbst schon wieder zu ändern. Wir müssen doch jetzt wenigstens der neuen Sachlage in einem Gesetz, das in Beratung ist, Rechnung tragen. Das Gegenteil wäre auch rechtsstaatlich untragbar. Diese Sparpaketübungen sind gerechtfertigt in einer Notlage. Aber wir können es aus referendumpolitischen Gründen nicht zum System machen, dass wir jedes Jahr und immer wieder ganze Bündel von Gesetzesänderungen diesem Rat vorlegen und nachher diese Bündel dem Referendum unterstellen, wobei die Einheit der Materie auf keine Weise gewahrt wird. Wir müssen dort, wo es irgendwie möglich ist, das ordentliche gesetzgeberische Verfahren einhalten und das heisst in diesem Fall, dass wir hier und heute diesen Artikel 68 zu ändern haben und nicht im Herbst. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich beantrage Ihnen, dem Antrag Schatz zuzustimmen, aber aus völlig anderen Ueberlegungen, als sie Herr Schatz dargelegt hat. Ich möchte, dass mit dieser Zustimmung eine Differenz geschaffen wird zum Ständerat. Sie ermöglicht uns, das zu tun, was er im Grunde genommen auch ausgeführt hat, nämlich, dass wir nach dem 12. Juni das ganze Problem sowohl im Bundesrat als auch in der Kommission und mit dem Ständerat

nochmals überprüfen und Ihnen dann – bei der definitiven Bereinigung der Vorlage – allenfalls eine Formulierung unterbreiten, die entweder der von Herrn Schatz gleicht oder allenfalls auch eine andere sein könnte.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Ueberlegungen Zustimmung zum Antrag von Herrn Schatz.

**Präsident:** Der Antrag Schatz wird nicht bestritten, weder von der Kommission noch vom Bundesrat. Sie haben damit dem Antrag Schatz zu Artikel 68 Absatz 2 zugestimmt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 69**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Präsident:** Bevor wir nun zur Gesamtabstimmung schreiten können, haben wir einen Rückkommensantrag von Herrn Sigrüst zu behandeln.

#### **Art. 14 Abs. 2**

*Antrag Sigrüst*

... Zulassungsbedingungen und über die Studiendauer an den Hochschulen.

(Wiederaufnahme des Antrages Bundi vom 7. Juni 1977)

#### **Art. 14 al. 2**

*Proposition Sigrüst*

... les conditions d'admission aux hautes écoles et la durée des études.

(Proposition identique à la proposition Bundi du 7 juin 1977)

**Sigrüst:** Artikel 14 steht unter dem Titel «Studienplatzangebot und Zulassungsbedingungen». In Absatz 1 wird gesagt, dass die Regierungskonferenz das verfügbare Studienplatzangebot zu ermitteln habe. In Absatz 2 wird ihr die Kompetenz erteilt, Richtlinien über die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen an den Hochschulen aufzustellen. Die gute Idee unseres Kollegen Bundi anlässlich der ersten Beratung des Artikels war es nun, dass die Konferenz neben den Richtlinien über die Zulassungsbedingungen auch solche über die Studiendauer erlassen solle. Der Antrag wurde bei schlechter Besetzung des Rates knapp mit 48:44 Stimmen abgelehnt. Das ist an sich natürlich kein Grund, auf den Beschluss zurückzukommen. Ich bin Demokrat genug, um mich der Mehrheit zu fügen und mich mit gefassten Beschlüssen abzufinden, auch wenn ich nicht damit einverstanden bin. Inzwischen gehört nun aber der 12. Juni mit dem unmissverständlichen Auftrag des Volkes zum Sparen der Geschichte an. Ich glaube, man erwartet von uns nun, dass wir diesem Befehl überall zumindest dort nachleben, wo es irgendwie verantwortet werden kann. Diese Verantwortung ist im Falle der Eliminierung der echten Langzeitstudenten, die jungen Studenten Platz machen sollten, sicher zu tragen. Ich bitte Sie deshalb – in Anbetracht dieser besonderen Umstände – auf den Artikel zurückzukommen. Ich weiss, Rückkommensanträge sind nicht beliebt, aber ich glaube doch, dass hier besondere Umstände vorliegen. Ich werde, wenn Sie Rückkommen beschlossen haben, nochmals ganz kurz die Gründe erläutern, welche zum Antrag Bundi geführt haben. Ich darf vielleicht noch beifügen, dass ich diesen Antrag im Einverständnis mit Herrn Bundi stelle.

*Abstimmung – Vote*

Für den Rückkommensantrag Sigrüst  
Dagegen

50 Stimmen  
42 Stimmen

**Sigrüst:** Ich danke Ihnen für Ihren Beschluss. Herr Bundi hat bei der ersten Beratung richtigerweise gesagt, dass, wenn der Bund schon gewillt sei, mit dem Zur-Verfügung-Stellen genügender Studienplätze, wenn irgend möglich einen Numerus clausus zu verhindern, es auch verantwortbar und sogar seine Pflicht sei, Rahmenbedingungen über die Studiendauer aufzustellen. Es ist klar, dass damit das Problem der fehlenden Studienplätze nicht gelöst werden kann. Wenn aber schon Gefahr besteht, dass nicht alle studienwilligen jungen Maturanden einen Studienplatz erhalten können, kann mit Recht gefordert werden, dass die sicher vorhandenen echten ewigen Studenten ihre Plätze für die Jungen freimachen. Herr Bundi hat auch Zahlen aus einer Untersuchung an der Universität Zürich genannt. Danach befanden sich fast ein Drittel der 1965 eingetretenen Studenten 1973 – acht Jahre später, also nach 16 Semestern – immer noch an der Hochschule. Sicher der kleinste Teil davon waren Werkstudenten, die Herr Bundesrat Hürlimann in seiner Begründung der Ablehnung des Antrages Bundi als Hauptproblem genannt hat. Für diese Werkstudenten sowie auch für Doktoranden, die eventuell über längere Zeit hinaus mit wenigen Lektionen an der Hochschule eingeschrieben sind, muss und kann eine befriedigende Regelung gefunden werden. Anvisiert sind nicht diese eben Genannten, sondern die anderen, die es vermutlich schöner und weniger anstrengend finden, noch ein paar Jährchen hinzu zu studieren, statt ins harte Erwerbsleben hinauszutreten. Dass es möglich ist, solche Regelungen zu finden, beweist der Kanton Zürich, der auf Beginn des Sommersemesters 1977 die maximal zulässigen Semesterzahlen reglementiert hat. Was im Kanton Zürich möglich ist, sollte auch an anderen Universitäten keine Schwierigkeiten bieten. Die Forderung im Antrag lautet im Übrigen dahin, dass die Regierungskonferenz Richtlinien über die Studiendauer aufzustellen habe. Den Kantonen bliebe es überlassen, im Rahmen dieser Richtlinien ihren besonderen Gegebenheiten rechnungstragende Reglemente auszuarbeiten. Der Auftrag an die Kantone wäre sicher nicht unbillig und käme einem Wunsch weiter Kreise der Bevölkerung, der Studierenden und der Nicht-studierenden entgegen.

Nochmals: Das Volk erwartet von uns Sparanstrengungen. Das wäre nun eine echte, die zudem niemanden ungerecht benachteiligen würde. Ich bitte Sie höflich, meinem Antrag zuzustimmen.

**Frau Spiess:** Es ist das Entscheidende schon einmal gesagt worden beim Antrag Bundi. Ich möchte es wiederholen.

Erstens: Langzeitstudenten nehmen in der Regel keine Plätze an der Universität in Anspruch. Es sind entweder Doktoranden, die vielleicht noch eine oder zwei Vorlesungen pro Woche oder ein Seminar benützen, im übrigen aber in den Bibliotheken arbeiten und sich auf ihre Dokortorexamen vorbereiten, natürlich aber immatrikuliert bleiben müssen.

Zweitens sind es Werkstudenten, die natürlich länger studieren müssen, weil sie halbtags oder länger oder weniger lang daneben noch arbeiten. Sie brauchen in der Regel natürlicherweise mehr Semester, um zu einem Examen zu kommen. Wir wollen ihnen aber diese Möglichkeit ums Himmels willen nicht nehmen. Die Untersuchung in Zürich scheint nicht sehr seriös gemacht zu werden, indem dort Leute von ihrer Matur an gerechnet worden sind, auch wenn sie gar nicht nach der Matur sofort angefangen haben, zu studieren, sondern z. B. gearbeitet haben, um sich das erste Studiengeld zu verdienen. Die echten Bummelstudenten – dass es auch ein paar solche gibt, will ich nicht abstreiten –, sind eine so kleine Minderheit, dass wir auf sie verzichten können und dass wir nicht den Universitäten den Verwaltungsaufwand zumuten müssen wegen diesen paar Bummlern. Die sollte man mit moralischen Gründen von der Universität wegtreiben können, indem die Kollegen und vielleicht auch die Hochschullehrer sie sich gelegentlich vorpflücken.

Ich möchte aber etwas anderes sagen, was man vielleicht gelegentlich einmal in Betracht ziehen müsste – ich weiss, dass es mit der Methode Sigrüst/Bundi nicht gelöst werden kann –: das ist die Frage des mehrmaligen Antretenkönnens zu den Examen bei den Medizinnern. Heute kann ein Mediziner bei jedem Examen zweimal durchfliegen und es dann das dritte Mal probieren. Vor etwa 15 Jahren noch war das anders. Da war man beim zweiten Mal endgültig «out», wenn man es das zweite Mal vergeblich versucht hatte. Ich meine, man müsste sich überlegen, ob man zu dieser Lösung wieder zurückkehren sollte; denn ich glaube, hier wird doch ziemlich viel Schindluder getrieben. Wenn einer es das zweite Mal nicht besteht bei dieser Vielzahl von Medizinnern, die wir heute haben, dann hat er doch eigentlich bewiesen, dass es ihm nicht ernst ist; denn die medizinischen propädeutischen Examina sind keine Intelligenz-, sondern eine Sitzlederprüfung. Und wenn man dieses Sitzleder nicht aufbringt für ein Studium, an dem man hängt, dann soll man es eben bleiben lassen. Ich meine, das müsste sich der Bundesrat vielleicht einmal überlegen, ob er die Möglichkeit hätte, bei der Medizinischen Gesellschaft und den anderen Institutionen, die dazu zuständig sind, hier zu intervenieren.

Ich möchte Sie aber bitten, den Antrag Sigrüst/Bundi abzulehnen.

**Künzi:** Ich kann mich kurz fassen. Die Idee dieser Beschränkung, wie sie Herrn Bundi und Herrn Sigrüst vorschwebt, ist gut und ist ohne weiteres vertretbar. Aber sie gehört unseres Erachtens nicht in ein Bundesgesetz. Ich darf Ihnen auch sagen, dass wir im Kanton Zürich hier über einige Erfahrungen verfügen. Sie haben diesbezüglich auch von Herrn Bundi Zahlen erhalten. Wir haben uns dieses Problems schon sehr lange angenommen und wir haben eine Regelung getroffen. Diese Regelung ist sehr differenziert, und zwar von Fakultät zu Fakultät wieder etwas verschieden. Wir sind jetzt daran, diese Regelung auszuprobieren und nachher haben wir den Eindruck, dass die einzelnen Universitäten ebenfalls nachziehen sollen, aber wie gesagt, nicht über ein Bundesgesetz.

Ich möchte nur einen Punkt erwähnen, um zu zeigen, wie kompliziert diese Materie ist. Wie soll man z. B. einem Werkstudenten gegenüber verfahren, der längere Zeit seine Studien aussetzen musste, um Geld zu verdienen. Er hat natürlich dann einiges vergessen. Er muss wieder einsteigen und verliert auf diese Zeit sicher Semester. Man kann sie nicht einfach so behandeln wie einen Bummelstudenten. Da gibt es noch sehr viele andere Möglichkeiten. Wir koordinieren in Zürich auch im Zusammenhang mit den Stipendiaten. Wir suchen nun Erfahrungen auf diesem Gebiet und möchten dann dieses provisorische Reglement entsprechend ausbauen und definitiv erklären.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz ist bereit, sich dieses Problems anzunehmen. Ich möchte Sie deshalb bitten, die gute Idee der beiden Herren wohl weiterzuverfolgen, aber eben nicht auf Gesetzesesebene, sondern wie ich schon gesagt habe, das den Kantonen, den Hochschulkantonen zu überlassen.

**Frau Morf:** Wir haben in der Fraktion über die Studiendauerbeschränkung gesprochen, als Martin Bundi seinen Antrag stellen wollte, und die Fraktion hatte einstimmig beschlossen, auf diesen Antrag nicht einzutreten.

Im Gegensatz zu Herrn Künzi haben wir es keine gute Idee gefunden, weder in diesem Gesetz noch sonst, und zwar aus dreierlei Überlegungen: Die erste Überlegung für uns war die, dass es vor allem einen Bumerang bedeuten würde für die Werkstudenten und für die Doktoranden. Es wäre also eine Studiendauerbeschränkung, die sich nicht in erster Linie gegen die «fils à papa» wenden würde, die wahrscheinlich Martin Bundi im Sinne hatte, als er seinen Antrag stellte. Diese «fils à papa» finden ja immer irgendeine Universität, wo sie als Langzeitstudenten fröhlich weiterbummeln können. Die zweite Überlegung war die: Man wolle doch eigentlich sparen, und zwar am richti-

gen Ort. Hier ist es schon so, dass Sie daran denken müssen, was das wieder für eine Administration bedeuten würde, was man da an den Universitäten vorkehren müsste, um das alles so einzurichten, dass man diese Studenten überhaupt erfassen könnte, und was das wieder für Geld kosten würde. Die dritte Ueberlegung war folgende: Es berührt die Autonomie der Hochschulen zu sehr, ohne dass deshalb zusätzliche Studienplätze geschaffen würden. Aus diesen drei Gründen bitten wir, diese Anträge abzulehnen.

**Flubacher:** Sie haben nun praktisch alle Anträge der Minderheit abgelehnt. Sie müssen sich aber der Folgen dieser Ablehnung bewusst sein. Ich möchte das vor der Schlussabstimmung hier sagen.

Ich weiss nicht, warum man diese Bummelstudenten nun dermassen schützen will. Ich glaube, dass einzelne Universitäten beabsichtigen, da mit der Zeit einmal einzugreifen. Ich vergesse nicht: Vor zwei Jahren habe ich hier unten in der Eingangshalle Herrn Professor Eichenberger getroffen. Er hat mir gesagt: «Gestern haben wir an der Universität Basel einen zum Ritter geschlagen; ich glaube, es waren 36 Semester, die er absolviert hat!» Man kann sagen: Gut, die Universitäten sind ja Kantonssache. Aber die Bauten, in denen diese Leute ihre Bummeltätigkeit ausüben, wurden mit Bundesgeldern finanziert. An die Gehälter der Professoren bezahlt auch der Bund. Demzufolge hat der Bund nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, nun einfach diese Tagediebe von den Universitäten auszuschliessen. Ich möchte Ihnen sagen, dass der Rektor der Universität in Jerusalem uns auf die Frage der Langzeitstudenten einmal erklärt hat: «Das ist für uns kein Problem: einmal stolpern, wiederholen, zweimal stolpern, raus!» Dann haben wir ihn gefragt, ob das nicht hart sei. Dann hat er uns mit aller Deutlichkeit erklärt: «Wir können es uns in unserem Land nicht leisten, dass Leute in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Positionen tätig sind, die von Zeit zu Zeit immer wieder versagen.»

Auch wir können es uns nicht mehr leisten, und zwar in erster Linie aus finanziellen Gründen. Ich muss Ihnen sagen: Ich war enttäuscht, als der Antrag Bundi das letztmal abgelehnt wurde. Sie kommen jetzt wieder mit dem Föderalismus. Sie werden mit diesem Geschäft untergehen, wenn das Volk darüber zu entscheiden hat. Es wird Ihnen dann sagen, was es unter studentischer Tätigkeit versteht, ob die Schulung oder das Langzeitfesthalten an den Bänken der Universitäten.

**M. Junod:** Pour ma part, je vous engage très vivement à repousser la proposition Sigris/Bundi. Je partage l'intervention qu'ont faite ici Mme Spiess et M. Künzi. Je suis même d'accord avec M. Flubacher lorsqu'il dit que nous ne devons pas tolérer des étudiants éternels.

Mais la question n'est pas là. Nous nous opposons à ce que cette disposition figure dans une loi fédérale. Il y a, à cela deux types de raisons: tout d'abord des raisons matérielles: on l'a dit, il est extrêmement difficile de fixer en Suisse et de manière uniforme la durée des études. L'on a cité l'exemple des études juridiques où dans certains cantons on exige une thèse, c'est le cas à Lausanne. On est peut-être un peu moins exigeant sur le plan de la thèse dans un autre canton et par conséquent il est extrêmement difficile de fixer cette durée des études de manière uniforme pour l'ensemble de la Suisse.

Mais une deuxième raison – et c'est sur cette raison que j'aimerais insister – est de principe. Il s'agit là du domaine exclusif des universités. Je dois vous dire en passant que, dans mon canton aussi, nous avons pris toute une série de mesures extrêmement strictes pour limiter la durée des études. Cela c'est notre affaire, c'est notre responsabilité. Je rappelle à M. Sigris que nous payons les 85 à 90 pour cent des frais d'exploitation des universités; il n'y a donc pas de raison que ce soit la Confédération, ce fameux actionnaire minoritaire, qui vienne nous dire ce que nous avons à faire.

D'autre part il s'agit là d'une disposition extrêmement sensible de la loi. Je dis sensible parce que l'on est à la limite de la «couverture» constitutionnelle. Et si l'on admet cette proposition Sigris/Bundi, pourquoi ne pas rester en si bon chemin? Pourquoi ne pas fixer le nombre de chaires par université? Pourquoi ne pas fixer le nombre de professeurs? Pourquoi ne pas fixer l'encadrement, c'est-à-dire le nombre d'assistants par professeur et par étudiant? Nous entrons là dans un terrain où il ne faut pas mettre le pied!...

Je vous prie donc, pour des motifs à la fois matériels, formels, politiques et constitutionnels de repousser la proposition Sigris/Bundi.

**Schwarz, Berichterstatter:** Ich habe Ihnen das letztmal schon erklärt, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat; ich kann mich also nur persönlich äussern.

Das Problem an sich ist wohl unbestritten. Es geht hier um den richtigen Weg. Persönlich habe ich einige Sympathien für diesen Antrag. Es könnte sein, dass er die Popularität dieses Gesetzes heben könnte; Herr Flubacher hat darauf hingewiesen. Andererseits aber hat Herr Flubacher die Stimme der Hochschulkantonsvertreter gehört, die hier der Meinung sind, es sei eine Einmischung in ihre Angelegenheit. Es ist ja tatsächlich so, dass im Moment die Lasten noch durch die Hochschulkantone getragen werden. Insofern kann man für diese Sicht Verständnis haben. Es wurde in allen Voten zum Ausdruck gebracht, dass man diesem Problem die nötige Beachtung schenkt, aber mit der nötigen Differenziertheit, und offenbar sind die Voraussetzungen in den verschiedenen Kantonen und an den einzelnen Universitäten etwas verschieden.

Persönlich könnte ich dem Antrag zustimmen. Die Kommission selber hat aber darüber nicht befunden.

**M. Butty, rapporteur:** Nous n'avons pas eu l'occasion de discuter ce problème en commission parce que la proposition n'avait pas été faite. Je voudrais cependant me joindre, à titre personnel et comme rapporteur de langue française, à ce que vient de dire notre collègue M. Junod qui, mieux que je ne vais le faire maintenant, a expliqué pourquoi il ne faut pas accepter la proposition Bundi/Sigris. En fait, je crois que lorsqu'on entend M. Flubacher – on l'avait déjà entendu lors de l'entrée en matière – on a l'impression qu'il se bat contre des moulins à vent, parce que tout le monde est d'accord sur le principe: il n'y a pas ceux qui sont pour maintenir des étudiants éternels dans les universités et ceux qui sont contre. Tout le monde est d'avis qu'on ne peut pas avoir et tolérer au stade actuel, à l'heure où les places commencent à devenir rares et à coûter très cher, d'avoir des étudiants éternels. Il s'agit de la forme et à notre avis cela est un domaine qui est typiquement de la compétence des universités elles-mêmes. D'autre part, l'application doit être très différenciée. En conclusion, je voudrais souligner le danger: on entre dans un domaine qui est déjà celui de la gestion, qui est celui de la manière dont l'enseignement est donné et appliqué et qui rentre dans le cadre de la responsabilité des universités. Or si c'est par une loi fédérale que l'on commence à régler ces problèmes, on arrivera à l'effet contraire, Monsieur Flubacher; on arrivera en fait à faire régner l'irresponsabilité dans les universités, à ce que chacun dise: «Puisque c'est réglé au niveau fédéral, nous n'avons plus à chercher une solution au niveau universitaire.» Je crois que l'effet serait exactement l'inverse. C'est pour cela que je vous engage, pour les mêmes raisons de fond que l'on voudrait invoquer, à rejeter la proposition de notre collègue Sigris.

**Bundesrat Hürlimann:** Der Rückkommensantrag von Herrn Sigris gibt uns die Möglichkeit, die Beratungen nicht mit einem Subventionsparagrafen, sondern mit einer grundsätzlichen Diskussion abzuschliessen. Sie haben selber festgestellt, in der ersten Woche dieser Session und heute



wieder, dass der Pfad relativ schmal ist, auf dem wir schreiten. Der staatsrechtliche Berater bei der Vorbereitung des Gesetzes hatte immer wieder den Auftrag, zu prüfen, welche Möglichkeiten wir haben, um unsere politischen Ziele zu realisieren und trotzdem innerhalb der Verfassung zu bleiben. Dieses hochschulpolitische Anliegen in bezug auf die Studiendauer ist nach übereinstimmender Auffassung der Staatsrechtler eine Frage, die nicht integral auf Bundesebene für alle Hochschulen gelöst werden kann. Die Kompetenz fehlt uns dazu, wie bei vielem anderem, z. B. der Frage der Studienreform an kantonalen Hochschulen und anderes mehr. Wir sind kompetent, das Problem für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen zu lösen, und haben es auch getan. Die Kantone, wie Sie das vorhin von Herrn Nationalrat Butty gehört haben, sind genau gleich aufgrund ihrer Gesetzgebung bemüht, es für ihre Hochschulen zu tun. Es ist nicht so, dass man dem Anliegen nicht volle Beachtung schenkt. Ich würde es aber doch als allzu pauschal betrachten, wenn man einfach erklärte, alle jene, die dort studieren und arbeiten, wären «Tagediebe und Bummler». Wer bei der drohenden Situation mit dem Numerus clausus Einblick hat in die Arbeit an unseren Eidgenössischen Technischen Hochschulen und an den Universitäten, muss doch feststellen, dass hier gearbeitet wird, und dass es beileibe nicht leicht ist, heute irgend ein Examen, sei es an der ETH oder an einer Hochschule, zu bestehen. Wer nicht arbeitet, hat eher bittere Konsequenzen zu tragen, ganz abgesehen davon, dass es noch Studenten gibt, die sich unter Werkstudentenbedingungen mühsam und unter Inkaufnahme von Zeitverlusten auf ein erfolgreiches Examen vorbereiten müssen; abgesehen auch von jenen, die die Mühe auf sich nehmen, eine vielleicht sehr bedeutsame und nicht einfache Dissertation über einen längeren Zeitraum vorzubereiten, die auch vom Standpunkt der wissenschaftlichen Leistung erwünscht ist.

Ich bitte Sie, aus diesem Grunde gegenüber dem Schulrat und gegenüber den Kantonen Vertrauen zu haben und sich bewusst zu sein, dass Sie nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen legislieren können. Der Antrag von Herrn Sigrist liegt nicht innerhalb dieses Rahmens. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag, wie er aus der Beratung bereits hervorgegangen ist, zuzustimmen und den Antrag von Herrn Sigrist abzulehnen.

**Präsident:** Wir stimmen ab über Artikel 14 Absatz 2. Herr Sigrist beantragt, dass Richtlinien auch über die Studiendauer erarbeitet werden. Die Kommission hat sich dazu nicht geäußert. Der Bundesrat schlägt vor, dass wir beim bisherigen Ratsbeschluss bleiben.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Sigrist	57 Stimmen
Für Festhalten am gefassten Beschluss	84 Stimmen

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	112 Stimmen
Dagegen	12 Stimmen

## B

### Bundesbeschluss über Kredite für die Hochschulförderung in der ersten Beitragsperiode gemäss Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz

#### Arrêté fédéral ouvrant des crédits pour la première période de subventionnement selon la loi sur l'aide aux hautes écoles et à la recherche

**Schwarz, Berichterstatter:** Ihre Kommission hat letzte Woche eine Sitzung abgehalten, um, nach dem 12. Juni, das weitere Vorgehen zu beraten. Ein Antrag des Gesamtbundesrates hat vorgelegen, wonach die Beratung dieses Gesetzes fortzusetzen sei; hingegen sei der Kreditbeschluss bis zur Herbstsession auszusetzen.

Die Kommission hat diesem Antrag Folge geleistet und

stellt Ihnen jetzt den Antrag, die Beratung über den Kreditbeschluss bis zur definitiven Verabschiedung des Hochschulförderungsgesetzes zu verschieben. Dies ist eine logische Konsequenz des Entscheides vom 12. Juni. Der Bundesrat muss Zeit gewinnen, um über den neuen finanziellen Gesamtzusammenhang – diese Kreditvorlage ist natürlich ein Teil davon – beraten zu können. Einem Bedenken gegen das Auseinanderfallen der Beratung dieser beiden Vorlagen, welches der Vertreter eines Hochschulkantones äusserte, wurde in dem Sinne Rechnung getragen, dass versichert wurde, die Schlussabstimmung über beide Vorlagen – also über das Gesetz und über die Kreditvorlage – werde zum gleichen Zeitpunkt stattfinden. Deshalb möchte ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission – bei einer Enthaltung – gemäss der verteilten Vorlage beantragen, dass die Beratung dieses Bundesbeschlusses zu verschieben sei bis zur definitiven Verabschiedung des Hochschulförderungsgesetzes. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag beizupflichten.

**M. Butty, rapporteur:** La commission a examiné la situation résultant du vote du 12 juin. Elle a décidé à l'unanimité, avec une abstention, de vous proposer, à la suite d'une suggestion du Conseil fédéral, le texte que vous avez maintenant sous les yeux et ainsi rédigé: «Le débat est ajourné jusqu'à l'adoption définitive de la loi sur l'aide aux universités». En effet, l'arrêté B est celui qui fixe le cadre et le volume des crédits de subventionnement pour la première période. Nous avons pensé qu'il était logique de tenir compte du résultat du vote du 12 juin, d'en tirer les conséquences et de renvoyer par conséquent l'examen du problème financier pour qu'il puisse être examiné dans le cadre des mesures que le Conseil fédéral devra prendre à la suite de ce vote négatif du peuple et des cantons.

Nous avons cependant tenu à ce que la loi soit votée dans son ensemble, comme nous venons de le faire tout à l'heure, pour permettre de liquider les divergences avec le Conseil des Etats dans la session de septembre, ce qui nous permettra, compte tenu du délai référendaire, de pouvoir mettre en vigueur la loi dès le 1er janvier 1978. Cela est essentiel parce que, dès la fin de cette année, nous n'avons plus de base légale pour l'aide aux universités. Il faut donc que cette loi entre en vigueur au plus tard au 1er janvier 1978. Cela signifie donc qu'il faut que dans la session de septembre, les divergences soient liquidées par le Conseil des Etats mais que, d'autre part, le cadre financier soit assuré pour le subventionnement de cette aide importante pour nos cantons universitaires.

Une concession a été faite en ce sens qu'à la suite d'une intervention à la commission, le vote final aura lieu simultanément sur les deux projets, donc la loi qui est l'arrêté A, d'une part, et le subventionnement qui est l'arrêté B, d'autre part, et cela dans la session de septembre. C'est la proposition que vous fait votre commission.

**M. Junod:** Je ne veux pas combattre la proposition de la commission à laquelle je me suis rallié. Elle est en effet logique après les votations du 12 juin. Il s'agit de reprendre le problème financier. Un parlementaire conscient de ses responsabilités se doit de respecter ce qu'il peut retenir de la volonté populaire. Mais il y a tout de même un paradoxe grave dans le domaine qui nous préoccupe. Le fait de dissocier la loi et l'arrêté sur les crédits promis présenterait un très réel danger. Qu'on se souvienne du débat d'entrée en matière au début de la session. La Confédération apparaissait comme la grande salvatrice. Elle appuyait les efforts des cantons universitaires et sauvait le pays du spectre du numerus clausus. Mais comment et par quels moyens? Essentiellement par des moyens financiers accrus tant pour le subventionnement des frais d'exploitation que pour les investissements. Mais cette aide était accordée à quel prix? Au prix de dispositions contraignantes pour les cantons qui ont la charge d'universités. Que risque-t-il dès lors d'arriver? C'est que l'on ait la

tentation de maintenir une loi dont le contenu avait fait l'objet d'un consensus, mais dans tout son contenu, c'est-à-dire y compris l'augmentation des moyens financiers qui seraient alors refusés. Cela signifie en clair que nous ne voulons pas d'une telle loi sans les moyens nécessaires pour l'exécuter. Si, pour des raisons que l'on peut ou que l'on doit même comprendre, il faut renoncer à l'ampleur des moyens prévus à l'origine, il faut alors limiter les ambitions posées dans les objectifs de cette loi. Car il y a, encore une fois, une étroite corrélation entre les dispositions légales et le financement des mesures prévues par cette même loi. C'est d'ailleurs dans cet esprit que je me suis rallié tout à l'heure à l'argumentation de M. le conseiller fédéral Hürlimann à propos de la votation intervenue sur l'article 68. En effet, cet article 68 contient des dispositions financières qu'il faudra bien revoir à la lumière de l'ensemble de la situation au mois de septembre. C'est la raison pour laquelle j'ai souscrit à l'amendement Schatz, mais aussi exclusivement dans la perspective de la création d'une divergence avec le Conseil des Etats. En conclusion, et j'ai été rassuré tout à l'heure par le porte-parole de langue française, il me semble que l'on doit insister pour que la votation finale intervienne le même jour lors de la même session sur la loi, d'une part, et sur l'arrêté ouvrant les crédits, d'autre part. Si l'on dissociait le vote, nous devrions alors nous résoudre à combattre la loi.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich war der Kommission sehr dankbar, dass sie den Überlegungen des Bundesrates gefolgt ist und die Beratung dieses Beschlusses vorderhand aussetzt. Dies hat zwei wesentliche Vorteile. Erstens: Wir beraten den Kreditbeschluss in einem Zeitpunkt, da das Gesetz definitiv bereinigt ist. Das ist jetzt noch nicht der Fall, weil Ihre Beschlüsse in das Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat gehen. Sie haben dann im September aufgrund der Beratungen im Ständerat nochmals zu diesem Gesetz definitiv Stellung zu nehmen. Es ist deshalb logisch, dass Sie diese Kreditbeschlüsse auf der Grundlage eines bereinigten Gesetzes beraten und dementsprechend beschliessen.

Zweitens: Diese Kredite sind, wie Sie wissen, aufgrund eines Antrages bestritten. Ich glaube, nach dem 12. Juni sind wir verpflichtet, auch die Frage der Kredithöhe noch einmal zu überprüfen. Unsere Anträge stammen aus dem letzten Jahr, und ich behalte mir deshalb vor, allenfalls einen modifizierten Antrag zu stellen, ohne mich im jetzigen Zeitpunkt zu binden, weil die Kredite aufgrund der Finanzpläne der Kantone erstellt worden sind, und mit ihnen müssen wir auch wieder Rücksprache nehmen.

Eine letzte Bemerkung. Wir werden ab 1. Januar 1978, weil die Kreditrahmen erschöpft sind, nicht darum herumkommen, Kredite zu sprechen, weil wir dafür sorgen müssen, dass die Kantone, vor allem die Hochschulkantone, mindestens im bisherigen Ausmass über die Mittel verfügen, die notwendig sind, damit die Hochschulen ihre bedeutsame Aufgabe erfüllen können.

*Zustimmung – Adhésion*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Vizepräsident Bussey übernimmt den Vorsitz  
M. Bussey, vice-président, prend la présidence*

77 014

### **Militärische Bauten und Landerwerbe Ouvrages militaires et acquisitions de terrain**

77 015

### **Rüstungsprogramm 1977 Programme d'armement 1977**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Februar 1977  
(BBI I, 1299)

Message et projet d'arrêté du 16 février 1977 (FF I, 1303)

Botschaft und Beschlussentwurf vom 23. Februar 1977  
(BBI I, 1564)

Message et projet d'arrêté du 23 février 1977 (FF I, 1564)

*Antrag der Kommission  
Eintreten*

*Antrag Forel  
Nichteintreten*

*Antrag Blum*  
Rückweisung an den Bundesrat, mit dem Auftrag, der durch die Verwerfung des Finanzpakets geschaffenen Lage Rechnung zu tragen und insbesondere die Frage einer Reduktion des finanziellen Gesamtrahmens der Vorlage, bzw. die Zurückstellung einzelner Bauvorhaben und Landerwerbe erneut zu prüfen.

*Eventualantrag Riesen*  
(Für den Fall der Ablehnung des Antrages Blum vom 15. Juni 1977)

Der Bau eines Waffenplatzes in Moudon wird auf ein späteres Programm für Militärbauten verschoben.

*Proposition de la commission  
Passer à la discussion des articles*

*Proposition Forel  
Ne pas entrer en matière*

*Proposition Blum*  
Renvoi au Conseil fédéral en l'invitant à tenir compte de la situation créée par le rejet du nouveau régime financier et en particulier à réexaminer s'il n'y aurait pas lieu de réduire les crédits ensembles requis en différant certains projets de construction et d'acquisition de terrains.

*Proposition éventuelle Riesen*  
(En cas de rejet de la proposition Blum, du 15 juin 1977)  
La construction d'une place d'armes à Moudon est reportée à un prochain programme de constructions militaires.

**M. Bonnard, rapporteur:** Le message qui nous est soumis aujourd'hui comprend trois parties: une série de projets de constructions dont le coût total est évalué à 377 millions, un crédit de 5 millions pour d'éventuelles acquisitions de terrain et enfin un crédit additionnel de 10,5 millions.

Les crédits sollicités constituent des crédits d'engagements globaux au sens des articles 23 et 24, 3e alinéa, de la loi fédérale sur les finances; cela signifie qu'en votant le projet, nous acceptons le principe des dépenses proposées sans nous engager sur le moment auquel elles seront effectuées. Sur ce second point, nous nous prononcerons ultérieurement, dans le cadre des budgets annuels.

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	807-826
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 802

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Ich fühlte mich verpflichtet, auch diese mehr praktischen Überlegungen in diese Endphase der Debatte einzubringen, damit Sie erkennen, Herr Akeret, sehr verehrte Damen und Herren, dass von seiten des Bundesrates alles vorgekehrt worden ist und weiterhin vorgekehrt wird, um unsere rechtstaatlichen Grundsätze auch als Wegweiser für den neuen Staat wirken zu lassen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Akeret 61 Stimmen  
Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen

**Art. 2 Abs. 2, Art. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 2 al. 2, art. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**M. Stähli:** Permettez-moi quelques mots seulement. Tout à l'heure, M. Allgöwer, conseiller national, a regretté que, du côté des conseillers nationaux membres du Rassemblement séparatiste, il n'y ait pas eu de geste d'apaisement. Nous le regrettons aussi, mais ce geste d'apaisement souhaité, nous allons le faire, nous, les deux représentants du Jura bernois.

La garantie fédérale n'étant pas accordée à l'article 138, sujet de nos plus grandes critiques, la majorité du conseil étant claire quant à l'interprétation des 137 autres articles, quant à la validité de tous les plébiscites de 1974 et 1975 et quant à la prise en considération des droits légitimes du Jura bernois et de son libre choix, d'une part, les assurances données par les porte-parole de la commission et, surtout, par M. le président de la Confédération concernant la primauté du droit fédéral sur le droit cantonal, d'autre part, nous encourageant à faire ce geste. Mais c'est le texte de la nouvelle convention signée par le Gouvernement bernois et le bureau de la Constituante, texte à l'esprit nouveau, qui nous influence particulièrement.

Avec l'espoir que la paix revienne enfin en pays jurassien, avec l'espoir que les prochains mois permettront de constater que la convention citée par M. le président de la Confédération sera observée, non seulement par la Constituante, mais aussi par tous ses membres, avec toute la confiance que nous plaçons, de même que nos compatriotes du Jura bernois, en les autorités fédérales, nous voterons l'arrêté fédéral, ce que, personnellement, je n'avais pas fait en commission Jura. (applaudissements)

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 129 Stimmen  
Dagegen 6 Stimmen

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.083

**Hochschulförderung  
Universités. Encouragement**

Siehe Seite 807 hiervoor — Voir page 807 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. September 1977

Décision du Conseil des Etats du 20 septembre 1977

**A**

**Differenzen beim Bundesgesetz**

**Divergences dans la loi**

*Differenzen – Divergences*

**Art. 3 Abs. 2, 12 Abs. 3, 35 Abs. 1, 42 Abs. 3, 50 Abs. 2 Bst. a, 53 Abs. 2, 68 Abs. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 3 al. 2, 12 al. 3, 35 al. 1, 42 al. 3, 50 al. 2 let. a, 53 al. 2, 68 al. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Schwarz, Berichterstatter:** Um etwas Zeit zu gewinnen, möchte ich gerade zu allen Differenzen, welche der Ständerat noch übriggelassen hat, Stellung nehmen. Es handelt sich fast überall um redaktionelle und nicht um materielle Unterschiede, dies nachdem der Ständerat unserem Rate in allen wesentlichen Punkten zugestimmt hat. Ihre Kommission musste nur bei einem Artikel, nämlich bei Artikel 42, überhaupt abstimmen; sie hat sich dort mit 7 : 5 Stimmen für die Fassung des Ständerates entschieden und den seinerzeit von Frau Morf beantragten Zusatz, es sei dabei aber stets auf benachbarte Bausubstanz, auf das Stadtbild oder die landschaftliche Umgebung, Rücksicht zu nehmen, wieder gestrichen. Der Ständerat hat die Auffassung vertreten, dass dieser Zusatz rechtlich unwirksam sei, weil die jeweiligen kantonalen Bauvorschriften zuständig sind. Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission beantragen, dem Ständerat in sämtlichen noch übriggebliebenen Differenzen, die auf der Fahne verzeichnet sind, zuzustimmen.

**M. Butty, rapporteur:** Afin de gagner du temps et pour que d'autres lois puissent entrer en vigueur suffisamment tôt – je vois déjà, par le sourire de M. Fischer, les réserves mentales qu'il fait à ce propos – votre commission a décidé de souscrire aux propositions du Conseil des Etats, dans leur ensemble, puisque ce dernier s'est également rallié à l'ensemble de celles que nous avons faites. Il s'agit d'ailleurs de divergences qui étaient plutôt d'ordre rédactionnel.

En ce qui concerne l'article 42, c'est le seul où une divergence subsiste pour l'arrêté A, lequel est libellé de la manière suivante: «Pour les investissements en bâtiments, on tient compte des règles généralement admises en matière de constructions universitaires» et l'on avait ajouté: «particulièrement des valeurs indicatives à l'unité de volume et de surface», nous avons nous-mêmes ajouté: «on tiendra compte également des bâtiments voisins, du site et du paysage environnants».

Les discussions ont démontré que cette disposition était superflue, les dispositions cantonales étant déjà suffisantes. C'est la raison pour laquelle, afin d'éviter une nouvelle divergence, nous vous proposons de vous rallier à la solution du Conseil des Etats qui est également celle du

Conseil fédéral. Pour l'ensemble des autres questions soulevées par l'arrêté A, nous vous proposons de vous rallier à la formule adoptée par le Conseil des Etats.

**Präsident:** Wir bereinigen die Differenzen beim Bundesgesetz zur Hochschulförderung. Die Kommission beantragt Zustimmung bei Artikel 3, 12, 35, 42, 50, 53, 68 Absatz 1 und 2. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## B

### **Bundesbeschluss über Kredite für die Hochschulförderung in der ersten Beitragsperiode gemäss Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz**

#### **Arrêté fédéral ouvrant des crédits pour la première période de subventionnement selon la loi sur l'aide aux hautes écoles et la recherche**

**Schwarz, Berichterstatter:** Wie Sie sich noch erinnern werden, haben wir die Behandlung des Kreditbeschlusses für die Jahre 1978 und 1979 zurückgestellt, bis das Ergebnis des 12. Juni bekannt ist. Nun hat man in der Zwischenzeit die Umfrage bei den Hochschulkantonen wiederholt und überprüft, nachdem die ersten Erhebungen vor mehr als einem Jahr gemacht wurden. Die Behandlung der Vorlage hat sich bekanntlich aus verschiedenen Gründen etwas verzögert. Ich möchte heute nicht nochmals die ganze Begründung für den Anstieg der Ausgaben im Hochschulbereich geben – wir haben dies ja sehr eingehend bei der Behandlung des Gesetzes getan –, sondern mich auf den Hinweis beschränken, dass geburtenstarke Jahrgänge in den nächsten Jahren in die Hochschulen eintreten, und dass dadurch die Belastung der Hochschulkantone zunimmt. Die dritte Säule in diesem Bereich, die Beiträge der Nichthochschulkantone, ist zwar im Aufbau begriffen, aber der demokratische und föderalistische Weg in unserem Land ist lang, und wir können die Hochschulkantone in der Zwischenzeit nicht im Stich lassen, sofern wir ihnen auch in Zukunft zumuten wollen, weiterhin Studenten aus Nichthochschulkantonen auszubilden. Wir müssen uns im Klaren sein, dass es eine gewisse Reizschwelle gibt, bei deren Ueberschreiten die Hochschulkantone sich auf den Standpunkt stellen können: Wir können zwar auf Mehrleistungen durch den Bund verzichten, aber dann überlassen wir es euch, wie und wo ihr die Studenten aus Nichthochschulkantonen in Zukunft ausbilden wollt. Dies ist die eine Seite des Problems. Die andere Seite ist natürlich die prekäre Finanzlage des Bundes, welche zum Sparen zwingt. Nun kann man nicht stur überall die gleichen Abstriche machen, sondern man muss differenziert vorgehen und gewissen Sachzwängen Rechnung tragen. Ein solcher Sachzwang ist beispielsweise die Tatsache von stärkeren Jahrgängen und damit von mehr Studenten.

Trotzdem ist es dem Bundesrat gelungen, nach nochmaliger Absprache mit den Hochschulkantonen, gewisse Abstriche zu machen und Einsparungen zu erzielen, z. T. auch deshalb, weil die Teuerungsquote nicht beansprucht werden muss. Bei den Betriebsbeiträgen in Artikel 2 für die Jahre 1978 und 1979 ergibt sich eine Reduktion nach dieser zweiten bundesrätlichen Fassung von 450 Millionen auf 440 Millionen, also um 10 Millionen, und in Artikel 3, bei den Investitionsbeiträgen für die gleiche Periode 1978 und 1979 von 275 auf 240 Millionen, also eine Reduktion um 35 Millionen Franken. Dies ist z. T. deshalb möglich, weil diese Investitionen zeitlich noch etwas verschoben werden können. In Artikel 4 wird dann die entsprechende Konsequenz gezogen, also Reduktion der Beiträge um 10

bzw. 35 Millionen. Ich möchte Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission beantragen, dieser revidierten bundesrätlichen Fassung zuzustimmen.

**M. Butty, rapporteur:** L'arrêté B avait été renvoyé, lors de la session de juin, à la session de septembre afin d'attendre le résultat du vote populaire du 12 juin. Cet arrêté porte sur le financement des hautes écoles et de la recherche pour les années 1978 et 1979. Il y a lieu d'admettre que les consultations répétées, que la Confédération a dû avoir en permanence avec les cantons universitaires et les universités ont retardé les discussions et les projets présentés. Les discussions importantes et divergentes parfois que nous avons eues, ont également retardé l'adoption de la loi.

Aujourd'hui, notre conseil doit prendre position sur le financement de la période 1978–1979. Je ne vais pas reprendre ici les arguments que nous avons invoqués pour justifier le financement et les sommes qui étaient proposées, bref le crédit qui vous est demandé. Il y a lieu d'admettre un point indéniable, c'est que l'augmentation des charges est logiquement due déjà à la démographie puisque nous avons une augmentation des jeunes qui vont accéder au niveau universitaire.

Un autre point important est celui de la participation financière des cantons non universitaires, ce qu'on pourrait appeler le troisième pilier du financement de la loi dont nous débattons. Il faut admettre qu'il sera impossible, pour 1978 et 1979, d'aboutir à la signature d'une convention telle qu'elle a été suggérée entre les cantons non universitaires et les cantons universitaires. Notre processus, fédéraliste et démocratique, fait que cela n'ira pas très rapidement et, dans ces conditions, il faut faire abstraction de cette source complémentaire de financement pour les cantons universitaires dans les deux prochaines années.

La limite de ce qu'il est possible financièrement d'attendre des cantons universitaires est atteinte et il y aurait un danger que les jeunes élèves des cantons non universitaires se voient discriminés par rapport à ceux venant des cantons universitaires. En effet, la limite du financement possible est atteinte pour ces cantons.

Votre commission n'est pas sans ignorer qu'il y a l'autre aspect du problème. C'est l'aspect économique, étant donné la situation des finances fédérales. Nous avons cela que nous estimons qu'il faut que les crédits soient affectés aux secteurs où cela est le plus indispensable. C'est précisément dans les équipements qui seront nécessaires aussi bien sur le plan des investissements que de l'exploitation pour les futurs étudiants, que doit porter notre effort.

Malgré cela, et nous en remercions le Conseil fédéral, il a tenu, dans un complément à l'arrêté B, à vous proposer – et vous le voyez dans les propositions qui sont faites actuellement par la commission – une certaine réduction, à l'article 2, de 10 millions: au lieu de 450 millions, ce sont 440 millions qu'on propose dorénavant pour les deux années en supprimant également l'affectation séparée pour 1978 et 1979, estimant que cela fait un tout. A l'article 3, en ce qui concerne les investissements, le crédit serait ramené de 275 millions à 240 millions, cela fait 35 millions de moins, soit une réduction totale de 45 millions que le Conseil fédéral et la commission vous proposent de réaliser sur les propositions initiales de l'arrêté B. A l'article 4, on ne fait que tirer les conséquences de ces nouvelles propositions qui sont donc en retrait par rapport à ce qui avait été suggéré au départ.

La commission unanime vous propose d'approuver ces propositions. Elle tient, en terminant, à souligner l'importance de ce projet. Ce sont des tâches accrues importantes et, sans l'aide de la Confédération et la coordination de nos efforts, il sera impossible d'assurer à nos jeunes le niveau d'instruction auquel ils ont droit. C'est pour cela

que nous vous recommandons d'approuver ces propositions.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

#### **Titel und Ingress, Art. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Titre et préambule, art. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 2**

*Antrag der Kommission*

Der Zahlungsrahmen für die Betriebsbeiträge in der ersten Beitragsperiode beträgt 440 Millionen Franken. (Rest des Artikels streichen)

*Antrag Fischer-Bern*

... in der ersten Beitragsperiode beträgt 336 Millionen Franken. (Rest des Artikels streichen)

#### **Art. 2**

*Proposition de la commission*

Le plafond des dépenses afférentes aux subventions pour l'exploitation est fixé à 440 millions de francs durant la première période de subventionnement. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Proposition Fischer-Berne*

... pour l'exploitation est fixé 336 millions de francs durant la première période de subventionnement. (Biffer le reste de l'article)

**Präsident:** Zu den Artikeln 2, 3 und 4 Absatz 2 hat Herr Fischer-Bern Anträge gestellt. Er hat das Wort zur Begründung der Anträge.

**Fischer-Bern:** Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir diese Anträge zusammen behandeln, denn sie haben einen inneren Zusammenhang. Heute – im Jahre 1977 – bezahlt der Bund 275 Millionen Franken an die kantonalen Hochschulen. Nach dem Antrag des Bundesrates würden für die nächsten zwei Jahre – oder für drei Jahre, wenn sich die Beitragsperiode auf drei Jahre ausdehnt – jährlich 88 Millionen Franken mehr bezahlt. Heute also 275 Millionen, nach bundesrätlichem Antrag 88 Millionen mehr. Wenn Sie nun den neuen Antrag der Kommission nehmen, dann gibt dies eine Steigerung für die nächsten zwei Jahre – wenn die Beitragsperiode zwei Jahre dauert – von 65 Millionen gegenüber heute, und wenn sich die Beitragsperiode auf drei Jahre erstreckt, von 73 Millionen, immer pro Jahr gerechnet, gegenüber dem heutigen Niveau. Ich möchte darauf hinweisen, dass meine Anträge keine Senkung der bisherigen Hochschulsubvention bedeuten. Ich unterstreiche das, nicht dass dann jemand kommt und sagt, der Fischer wolle da abbauen usw. Ich bin bereit, die bisherigen Hochschulsubventionen von 275 Millionen Franken weiterzuführen, ohne einen Franken abzustreichen. Aber ich bin nicht bereit, die heutigen Hochschulsubventionen – eben diese 275 Millionen Franken – noch aufzustocken, und zwar in der Grössenordnung von nach Bundesrat jährlich 88 Millionen und nach der Kommission – wenn die Beitragsdauer drei Jahre währt – von 73 Millionen Franken pro Jahr.

Wir haben alle den 12. Juni erlebt, und ich glaube, eines ist dort zum Ausdruck gekommen: Der Volkswille läuft nicht auf zusätzliche Ausgaben, sondern auf Einsparungen – oder wenn Sie das nicht wollen oder glauben, im Einzel-

fall nicht durchführen zu können – mindestens auf eine Stabilisierung der Ausgaben hinaus. Wir haben heute Gelegenheit, dem Volkswillen Rechnung zu tragen, indem wir diese Hochschulausgaben auf dem heutigen Niveau für zwei bzw. drei Jahre einfrieren. Es ist ein weiterer Testfall, und zwar deshalb, weil nach dem neuen Hochschulgesetz, wenn es in Kraft treten würde, das Parlament abschliessend zuständig ist für die Kreditbeschlüsse. Heute hat man die Möglichkeit, die Kredite mit dem Referendum anzufechten. Wenn das Hochschulgesetz in Kraft tritt, dann ist es fertig mit Anfechten; Sie können also den Kreditbeschluss, über den wir jetzt gerade diskutieren, nicht einem Referendum unterstellen. Die Verantwortung liegt allein beim Parlament, und ich bin der Auffassung, dass diese qualifizierte Verantwortung, die wir wegen der fehlenden Referendums Klausel haben, uns doppelt zwingt, vorsichtig zu sein.

Es ist gesagt worden – der Herr Kommissionspräsident hat dies jetzt gerade wieder getan –, dass mehr Studenten da sind. Ich bin der Auffassung, dass sich die Universitäten einrichten müssen. Es schadet nichts, wenn ein gewisser finanzieller Druck auf den Universitäten lastet, genau so wenig, wie es geschadet hat, dass die Privatwirtschaft in den letzten Jahren unter einen finanziellen Druck geraten ist. Es wird viel rationeller gearbeitet, wenn ein solcher Druck da ist. Wenn man das Geld einfach zur Verfügung stellt, dann fehlt er und dann wird grosszügig gehandelt. Ich glaube, niemand unter uns wird bestreiten, dass es auch den Universitäten möglich ist, hier noch einiges durch Rationalisierung und durch eine effizientere Arbeitsweise einzusparen.

Zum Hinweis auf die sogenannte dritte Säule: Die dritten Säulen haben ja bekanntlich in der Schweiz am meisten Schwierigkeiten, sich durchzusetzen. Da sehen wir bei der Altersvorsorge. Glauben Sie wirklich im Ernst, dass die Nichthochschulkantone bereit sein werden, Geld an die Hochschulkantone zu geben, wenn der Bund zuerst einmal seine Beiträge um 80 Millionen Franken erhöht? Das glaubt der stärkste Mann nicht. Man wird vielmehr froh sein, diese 80 Millionen zu behändigen, und nachher wird man Verzögerungstaktik betreiben bis zur nächsten Beitragsperiode, bei der wir – gestützt auf das Hochschulgesetz – wieder entscheiden müssen. Dann wird dieses Spielchen weitergehen, und wir werden wieder 50 oder 100 Millionen mehr Bundesgelder ausgeben. Der 12. Juni verpflichtet uns, die Bremse anzusetzen; ich wiederhole noch einmal: Es geht nicht um einen Abbau (was eigentlich richtig wäre), sondern um eine Stabilisierung und Konsolidierung auf dem heutigen Niveau.

Noch zwei Worte zum neuen Antrag der Kommission, der 22 Millionen Franken weniger Ausgaben vorsieht für die zweijährige Beitragsperiode pro Jahr; wenn sie auf drei Jahre verlängert wird, dann beträgt die Minderausgabe gegenüber dem bundesrätlichen Antrag pro Jahr gerade noch 15 Millionen Franken. Nach der Kommission würden Sie also 73 Millionen Franken für die dreijährige Periode pro Jahr mehr bewilligen als heute; nach dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates 88 Millionen. Die Differenz entspricht knapp der Teuerung, die für diese drei Jahre eingerechnet worden ist und die nach dem heutigen Stand unserer Teuerungsentwicklung glücklicherweise gar nicht eintreten wird.

Ich wiederhole: Nach meinen Anträgen sollen auf der ganzen Linie die bisherigen Subventionen weitergeführt werden, ohne irgendeinen Abstrich. Nach dem Antrag der Kommission – der Bundesrat wird sich vielleicht diesem anschliessen – würden pro Jahr 65 Millionen Franken mehr oder bei der dreijährigen Beitragsperiode pro Jahr sogar 73 Millionen Franken mehr zur Verfügung gestellt. Sie können nun wählen, und Sie haben Gelegenheit, hier dem Schweizervolk zu zeigen, dass es Ihnen ernst ist mit einem minimalen Sparwillen, nämlich im Sinne einer Konsolidierung – nicht einmal eines Abbaues – von Subventionen, die zweifellos nötig sind. Es ist aber nicht nötig, dass man sie ständig erhöht.

Zum Schluss ist noch gesagt worden, die Hochschulkantone müssten diesen Zusatz von 60, 70 oder 80 Millionen Franken erhalten, weil sie sonst nicht bereit seien, zu koordinieren. Mit anderen Worten heisst das: Die souveränen Kantone sind nicht bereit, untereinander und mit dem Bund zu koordinieren, wenn man die Hochschulen nicht mehr mit soundso vielen Dutzenden von Millionen Franken aus der Bundeskasse finanziert. Ich betrachte das als eine etwas seltsame Politik; ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann sagen, dass ich, wenn das wirklich so ist, die Ausrichtung dieser 275 Millionen Franken, die heute bezahlt werden, an die Bedingung, die Voraussetzung dieser Koordination knüpfen würde. Es geht doch nicht, dass wir diese 275 Millionen Franken gewissermassen als Geschenk betrachten und sagen: Ja, ja, koordinieren müsst Ihr erst, wenn wir Euch noch 80 Millionen Franken mehr geben.

Sie haben jetzt Gelegenheit, zu zeigen, dass es Ihnen mit einer sparsamen Haushaltführung im Bund ernst ist.

**Frau Morf:** Als ich die Abstriche sah, die Herr Fischer bereits im Juni bei den Betriebsbeiträgen machte (auf 236 Millionen) und bei den Investitionsbeiträgen (auf 214 Millionen), da habe ich mich damals schon gefragt: Woher und wie kommt Herr Fischer auf diese Zahlen? Hat er sie vielleicht aus dem Kaffeesatz gelesen oder bei den Zahlenlottokugeln? Ganz gleich, wo er sie her hat und mit welcher nachträglichen Begründung, Herr Fischer hat nämlich schon gegen das Hochschulförderungsgesetz gewettert, als noch nicht einmal ein Entwurf dafür vorgelegen ist und er keine Ahnung hatte, was darin stehen wird. Folglich wird es Herrn Fischer auch nicht so sehr darauf ankommen, warum wir ein Hochschulförderungsgesetz brauchen, wozu wir es brauchen und wieviel Geld wir dafür wirklich brauchen. Herr Fischer weiss: Sparen ist populär, und vielleicht weil er auch einmal populär sein möchte, vor allem aber weil ein Hochschulförderungsgesetz nicht seine eigenen Interessen tangiert, murkst er nun an der Sparschraube herum, so stark er eben kann, und meint, ihm und seinen Interessen werde dieser Murks nicht schaden. Aber hier täuscht sich Herr Fischer; auch ihm wird dieser Murks schaden, er und seine Gesinnungsfreunde reagieren bei diesem Thema kurzsichtig. Sie sollten sich einmal die Frage stellen: Wie werden wir, wie wird unsere Industrie, unsere Wirtschaft in Konkurrenz mit anderen Ländern bestehen, wenn es bei uns mit der Ausbildung zu hapern anfängt, wenn wir nicht mehr genug hochqualifizierte Arbeitskräfte ausbilden können? Wie werden wir, wie werden unsere Forschungs- und Dienstleistungsinstitutionen mit ihrem exportierbaren Know-how bestehen in Konkurrenz mit all jenen westlichen und östlichen Staaten, die jede Menge Geld in ihre Hochschulen, in die Ausbildung ihrer Intelligenz pumpen?

Natürlich ist mir klar, dass gerade jetzt bei dieser aktuellen und total undifferenzierten Sparwut die Hinterwäldler und die Matadoren gegen eine bessere Ausbildung Oberwasser bekommen haben. Man lehnt ja in gewissen Kantonen bereits Initiativen für kleinere Primarschulklassen ab. Sollen doch die einen Lehrer sich weiterhin abkämpfen mit 30- bis 40-köpfigen Schulklassen und die anderen Lehrer stempeln gehen! Da ist es nur folgerichtig, wenn Leute wie Herr Fischer versuchen, auch Beiträge zu bodigen, die von unseren Hochschulen dringend benötigt werden. Das ist kein gutes Sparen, das ist nicht gespart, Herr Fischer. Man müsste all diese Sparneurotiker einmal mit den Folgekosten konfrontieren; allein die Folgekosten bei Einführung eines Numerus clausus wären höher als die Kosten zur Verhinderung des Numerus clausus, und an die Folgekosten für die Umschulung – wenn nämlich die Maturanden nicht mehr zum Studium zugelassen werden könnten und in andere, zum Beispiel Herrn Fischer nahestehende Berufe ausweichen müssten – wird jetzt überhaupt nicht gedacht, auch nicht an die Folgekosten, wenn wir im internationalen Konkurrenzkampf später einmal ausgebootet werden, weil wir nicht mehr genügend oder nicht genü-

gend ausgebildete Kader haben, oder wenn wichtige Erfindungen und Weiterentwicklungen auf typisch schweizerischen Spezialgebieten im Ausland stattfinden und wir sie für teures Geld aus dem Ausland einkaufen müssen, oder wenn aus demselben Grund bei uns Arbeitsplätze verlorengehen. Als Herr Fischer als grosser Sparer antrat im Kampf gegen die Mehrwertsteuer, las ich in einer Reportage über ihn, dass er aus einer Zürcher Oberländer Textilfamilie stammt. Mir wurde damals vieles klar. Als Zürcherin weiss ich, zwar nicht aus Schulbüchern, einiges über seine Vorfahren im Zürcher Oberland, zum Beispiel, dass sie vor etwa 120 Jahren vehement protestierten, als man in einem Gesetz die Arbeitszeit für Kinder zwischen 7 und 12 Jahren auf 12 Stunden täglich beschränken wollte. Ich höre sofort Herrn Fischer, wenn ich lese, wie jene Fabrikherren des Zürcher Oberlandes des letzten Jahrhunderts täubeleten und meinten: «Hier geht man in der Tat zu weit. Schon seit vielen Jahren haben unsere Kinder in den hiesigen Fabriken täglich 14 Stunden gearbeitet», das haben diese Herren gesagt, «und sind nicht in die Schule gegangen und sind dennoch nicht bloss gesund geblieben, sondern gross und stark geworden und haben auch in dieser Zeit nichts Dümmeres gemacht. Und nun sollten sie plötzlich nur noch 12 Stunden arbeiten, diese Kinder!» Man denke!

Dieselbe Haltung, sei es auf Primarschulebene oder auf Hochschulebene, kommt immer wieder einmal zum Ausdruck. Sind das Familientraditionen, Herr Fischer? Wenn man diese Haltung etwas genauer unter die Lupe nimmt, so sieht man, dass diese Angst, Geld für Bildung, Geld auch für Hochschulen auszugeben, im Grunde eben einer fürchterlichen Bildungsfeindlichkeit und einer Bildungsangst entspringt. In diesem Zusammenhang muss man diese Bildungssparer einmal daran erinnern, was zum Beispiel über dem Eingang der Zürcher Universität geschrieben steht, nämlich in Stein gehauen die Worte: «Durch den Willen des Volkes» – den Willen des Volkes, den Sie eben vorher zitiert haben, Herr Fischer. Sparen ist populär, aber das Volk unterscheidet zwischen Sparen und Sparen. Um die durch den Willen des Volkes gebauten Universitäten weiter betreiben zu können und im Hoffen auf die Strukturreform und die Studienreform unterstützen wir Sozialdemokraten nur die kleine, vom Bundesrat vorgesehene Sparübung, keinesfalls aber die aus dem Kaffeesatz gelesene massive von Herrn Fischer.

**Künzi:** Ich kann mich ebenfalls nicht einverstanden erklären mit den Anträgen, die uns Herr Fischer unterbreitet hat. Herr Fischer betont, man solle zuerst an den Universitäten den Beweis erbringen, dass gespart wird, man solle nun endlich einmal koordinieren. Ich möchte doch meinen Freund Fischer einladen, einmal nach Zürich zu kommen – es ist ja seine alte Heimat –, und wir werden ihm beweisen, dass wir zum Beispiel in Zürich sehr gut koordinieren, und das schon seit längerer Zeit, ganz besonders zwischen der ETH und der Universität. Noch und noch werden Professuren, die vorher einzeln waren, in sogenannte Doppelprofessuren zusammengelegt, es werden gemeinsame Institute errichtet usw. usw. Die bezügliche Aussage von Herrn Fischer stimmt einfach nicht. Ich darf Ihnen auch sagen, dass wir an der Universität das Sparen sehr gross schreiben. Auch hier ist es falsch, wenn man uns vorwirft, es würde einfach Geld hinausgeworfen. Aber wir sind nicht bereit, einfach auf Kosten der anderen zu sparen, das heisst, dass die Hochschulkantone (Zürich u. a.m.) die Kosten tragen und die anderen in erster Linie profitieren. Ein grösseres Engagement des Bundes ist erforderlich, wobei wir natürlich ebenfalls darauf angewiesen sind oder erwarten, dass die übrigen Kantone in Zukunft mehr mithelfen. Hochschulkantone, und darunter auch der Kanton Zürich, sind in hohem Masse darauf angewiesen, dass ihnen beim Tragen der immer schwereren Hochschullasten Hilfe zuteil wird. Für den Kanton Zürich zum Beispiel – da kenne ich die Verhältnisse am besten – werden die Betriebsaufwendungen im Zeitraum 1975 bis

1980 um rund einen Viertel ansteigen, nicht weil nicht gespart wird, sondern weil so viel mehr Studenten kommen. Wir könnten natürlich in dem Sinne sparen, dass wir die Studenten nicht mehr aufnehmen, dass wir sofort den Numerus clausus einführen. Aber ich glaube, das wäre auch nicht die richtige Politik. Der Kanton Zürich hofft natürlich – wie ich das bereits erwähnt habe – ebenfalls sehr, dass die Nichthochschulkantone, die eine ansehnliche Zahl von Studenten an unsere Hochschulen, vor allem an die Universität Zürich, schicken, in den kommenden Jahren einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Hochschulen leisten. Bis diese aber wirksam werden, verstreicht – das wissen wir alle – eine längere Zeit, und wir sind auf die Hilfe jetzt angewiesen, und nicht erst in 3, 4 oder 5 Jahren. Ich habe Ihnen schon vor drei Monaten, als wir das Hochschulförderungsgesetz diskutiert haben, Zahlen mitgeteilt. Gestatten Sie mir nur zwei oder drei dieser Zahlen hier zu wiederholen. Zum Beispiel in Zürich: Unsere jährlichen Betriebsausgaben für die Universität belaufen sich auf gegen 270 Millionen Franken. Bedenkt man, dass von den rund 12 000 Studenten weniger als die Hälfte, nämlich nur 5700, im Kanton Zürich wohnen und dass der Rest, ca. 6300, als Ausserkantonale zu betrachten sind, so schliesst man daraus, dass wir im Kanton Zürich jährlich Aufwendungen von gegen 140 Millionen Franken für nichtkantonale, nichtzürcherische Studenten an unserer Universität aufbringen. In Zukunft können wir diese Relation beim jetzigen Engagement der übrigen Kantone und des Bundes einfach nicht mehr tragen. Wir wollen den Numerus clausus nicht, aber wir brauchen eine breitere Abstützung. Wir wollen weiterhin loyal sein, und wir sind auch bereit, den Artikel 3 im neuen Hochschulgesetz zu akzeptieren, der uns verpflichtet, jedermann aufzunehmen. Es heisst in Artikel 3: «Die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen ist gewährleistet», was heisst, dass jeder, der studieren will, aufgrund des Gesetzes dazu berechtigt ist; wir sind damit einverstanden, aber nicht einfach alles auf Kosten der Hochschulkantone.

Beim Beitragssatz, der hier zur Diskussion steht, handelt es sich um eine Leistung von 15 Prozent an die Betriebsaufwendungen. Ich möchte sagen: Dieser Betrag deckt nicht einmal die Leistungen des Kantons zugunsten der Hochschulforschung, die ungefähr einen Viertel bis einen Drittel des Hochschulbudgets ausmacht. Die Forschung ist aber anerkanntermassen eine gesamtschweizerische Aufgabe, die sich, was das Finanzielle anbetrifft, nicht einfach nur auf die Hochschulkantone erstrecken kann. Ich möchte Sie auch deshalb bitten, diesem Antrag im Sinne des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen. Es ist also nicht nur eine Angleichung an die Teuerung, sondern eine gerechte Verteilung der schweizerischen Forschungsaufwendungen, die wir nach wie vor benötigen.

Ich möchte abschliessend auch noch sagen, dass wir das Hochschulstudium und die Berufslehre nicht gegeneinander ausspielen sollen. Sie wissen, dass momentan vor der Kommission bzw. vor den Räten das neue Berufsbildungsgesetz steht, hinter das wir uns ebenfalls voll und ganz stellen. In beiden Bereichen benötigen wir in den nächsten Jahren einen gewissen Ausbau, wenn wir nicht mit einer jungen Generation – mit unserer jetzigen, jungen Generation –, die bildungsmässig schlechter vorbereitet wird als die gegenwärtige, in die Zukunft gehen wollen. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zuzustimmen. Der Reduktion der Kommission kann ich mich ebenfalls anschliessen.

**M. Junod:** Lors du débat sur les dispositions financières, j'étais déjà intervenu – c'était à propos de l'article 68 de la loi – pour souligner l'étroite corrélation qui existe entre les objectifs, les buts de la loi et les moyens, les moyens financiers en particulier, nécessaires pour atteindre ces buts. Nous voici aujourd'hui au fait et au prendre.

Rappelez-vous, mes chers collègues, ce n'est pas très loin, c'était il y a à peine quatre mois, lors du débat d'en-

trée en matière, ou ne trouvait pas, dans cette salle, suffisamment d'adjectifs pour saluer l'intérêt majeur de cette loi pour la politique universitaire ou pour insister sur le rôle important que doit jouer la Confédération, aux côtés des cantons qui ont la charge d'une haute école. Les Conseils n'ont pas hésité à inscrire des buts ambitieux à l'article premier, en particulier la sauvegarde du libre accès à l'université. Or, il faut se souvenir aussi que vouloir une politique, c'est en vouloir les moyens. C'est ce qu'a compris votre commission unanime en votant les dispositions financières de l'arrêté. Elle l'a fait en tenant compte de la situation nouvelle créée par la votation du 12 juin, en réduisant les prestations fédérales de 45 millions, mais sans pour autant compromettre l'application de la loi. C'est là une concession nécessaire, mais c'est une concession suffisante. Or, qu'advient-il si l'on adopte la proposition de M. Otto Fischer? Matériellement, il s'agit d'une réduction de 175 millions par rapport à la proposition initiale du Conseil fédéral et de 130 millions par rapport à celle de la commission. Ici, il ne s'agit plus d'une simple adaptation à la situation, mais bien d'une remise en cause fondamentale.

Cette loi et son arrêté financier forment un tout, un tout indissociable. Cet ensemble a fait l'objet d'un consensus des cantons lors de la consultation. Il a aussi fait l'objet d'un consensus en commission et devant les conseils. Ce consensus porte sur le contenu de la loi, mais sur tout son contenu, c'est-à-dire y compris l'augmentation des moyens financiers.

On a parlé d'économies. Ces économies sont non seulement souhaitables, mais encore nécessaires. Elles ne permettent toutefois pas de financer les obligations dues aux tâches nouvelles prévues dans la loi et par l'augmentation prévisible et sensible du nombre des étudiants.

On a parlé aussi des cantons non universitaires dont les contributions devraient venir s'ajouter aux moyens fédéraux proprement dits. Le rapporteur de langue française a laissé entendre que le processus prévu à l'article 5 de la loi était lent et difficile. Mais il y a là un motif très simple et très logique et ce raisonnement devrait séduire M. Fischer, qui se veut à la fois simple et logique, un motif qui doit nous rendre sceptiques quant à une participation, qui soit autre que symbolique, de la part des cantons sans université.

La situation financière des cantons n'est pas meilleure que celle de la Confédération. Dès lors, peut-on imaginer que les cantons (sans université, qui doivent faire face à de réelles difficultés financières, voudront consentir aujourd'hui à des dépenses, entièrement nouvelles pour eux, en faveur des cantons universitaires alors qu'il n'y a pas juridiquement d'obligation pour eux? Poser la question, c'est donner la réponse.

En conclusion, je me permets de plaider ici en faveur d'une politique universitaire cohérente, d'une politique universitaire qui bénéficie, pour toutes les raisons que vous connaissez et dont la plupart ont été évoquées ici même à la tribune, d'une priorité parmi les grandes tâches de la Confédération, en faveur d'une politique universitaire crédible, dont les moyens soient en rapport avec les objectifs retenus par la loi. Je vous invite donc à voter sans hésitation les propositions de la commission unanime.

Si, par malheur, la proposition Otto Fischer devait l'emporter, il faudrait alors aussi en tirer les conséquences et toutes les conséquences. Les cantons universitaires qui font, eux aussi, un effort considérable en faveur de leurs hautes écoles, ne pourraient admettre que la Confédération leur impose des obligations, des tâches et des contraintes nouvelles en offrant en prime une aide financière accrue et que cette même Confédération ne tiennne plus ses engagements financiers, qui constituent la clé de voûte de tout l'édifice. Si, véritablement, la Confédération n'a pas les moyens de financer sa politique universitaire, elle doit y renoncer ou, tout au moins, adapter ses objectifs à ses moyens. Cela signifie que, si la proposition de M.



Fischer est acceptée, nous nous verrons dans l'obligation de nous opposer à la loi-même. Je souhaite ne pas devoir arriver à une telle extrémité et vous invite encore une fois à voter les propositions de votre commission unanime.

**Letsch:** Ich äussere mich nicht zu den verschiedenen materiellen Fragen, die mit dem Hochschulförderungsgesetz und diesem Kreditbeschluss im Zusammenhang stehen, und die an sich wichtig sein mögen, und zwar deshalb nicht, weil wir uns damit im heutigen Zeitpunkt auf einem Nebengeleise bewegen. Heute geht es nämlich darum, ob wir auf dem in den Richtlinien des Bundesrates zur Regierungspolitik und in den Finanzplänen vorgezeichneten Weg weitergehen oder nicht. In den Richtlinien zur Regierungspolitik hat der Bundesrat klar Prioritäten gesetzt, die Realisierung aber ebenso klar von der Erschliessung neuer Einnahmequellen abhängig gemacht. Und in den Finanzplänen schrieb er wörtlich, dass im Aufgabenkatalog der Regierungsrichtlinien und im Finanzplan nur neue Vorhaben mit höchster Priorität berücksichtigt seien, «und zudem die Verwirklichung der als vordringlich zu bezeichnenden neuen Vorhaben» (dazu gehört die Hochschulförderung) «von der Erschliessung zusätzlicher Einnahmen (Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip) abhängig zu machen sei.» Inzwischen ist diese Abstimmung erfolgt, und die Mehrwertsteuer ist nicht angenommen worden. Nun besteht doch die Konsequenz einfach darin, dass wir diese seinerzeit als vordringlich bezeichneten, aber mit den neuen Einnahmen gekoppelten Vorhaben zurückzustellen haben. Die Sachzwänge, von denen Herr Schwarz sprach, waren dem Bundesrat schon vorher bekannt. Wenn sie tatsächlich so zwingend sind, hätte er nicht solch klare Zusammenhänge aufzeigen dürfen. Es ist nicht an mir, den verfahrensrechtlich einwandfreien Weg aufzuzeigen, wie nun das, was der Bundesrat seinerzeit gesagt hat, wirklich durchgesetzt werden kann. Aber für mich bedeutet der Antrag Fischer gewissermassen eine Notbremse, damit wir konsequent bleiben und, um dieses Wort auch wieder einmal zu gebrauchen, glaubwürdig bleiben.

**Frau Thalmann:** Kollege Fischer will den Betriebsbeitrag und den Investitionsbeitrag an die Hochschulen plafonieren. Herr Fischer, Sie gehen sicher einen falschen Weg. Sparen am rechten Ort ist eine Tugend. Sparen kann aber auch unwirtschaftlich und zudem ungerecht sein. Und da möchte ich auch Herrn Letsch sagen: Es geht ja nicht um einen Ausbau, sondern um die veränderten Verhältnisse an der Universität. Der Kredit wird für die Jahre 1978/1979 gesprochen. 1975, als wir den letzten Kredit sprachen, hatte man 7950 Studienanwärter; 1979 werden es 9424 sein. Es müssen also rund 1500 Studenten zusätzlich ausgebildet werden. Diese Zahlen sind genau errechenbar, denn die Jugendlichen befinden sich ja bereits in der Mittelschule. Ich glaube, diesen muss nun der Weg zur Universität offenstehen; denn wir haben sie ja in grossem Masse auch animiert, mehr zu tun für die Bildung. Es wäre auch falsch, den Zustrom der ausländischen Studenten zu sperren. Es sind ihrer ca. 1700 im Jahr. Ich weiss, dass es auch Leute hat, die dies tun wollen. Es sind aber nachweisbar mehr Schweizer im Ausland im Studium als umgekehrt. Eine Sperre unsererseits hätte ja nur zur Folge, dass auch die Auslandschweizer nachher zu uns kommen müssten. Was könnten sie nach begonnenen Studien anderes als auch unsere Universitätsplätze besetzen? Parallelvorlesungen, zusätzliche Seminarien, Miete von grösseren Räumen, das alles braucht Investitionen, kostet Geld und verursacht Mehrkosten.

Wir laufen heute einen ganz gefährlichen Weg, wenn wir die vorgesehenen Beiträge nicht ausrichten können. Wie Sie wissen, studieren bereits Universitäten diese Frage. Sie wollen ausrechnen, ob sie sich wirtschaftlich nicht besserstellen würden, wenn sie bilaterale Verträge abschliessen oder nur kantonseigene Studenten von steuer-

zahlenden Eltern annehmen würden. Sie haben längst gemerkt, dass sie auf die Subventionen freiwillig verzichten könnten, wenn sie diese Massnahmen ergreifen würden. Eine Nichtgleichbehandlung aller Studenten, eine nicht freie Berufswahl wirkt sich staatsgefährlich aus, und es wäre ja sicher auch volkswirtschaftlich ein grosser Verlust. Wir sind verpflichtet, für alle Jugendlichen aus den Hochschulkantonen und aus den Nichthochschulkantonen einzustehen. Sagen wir Ja zu den reduzierten Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission. Ich glaube, sie gehen ja bereits an die Grenzen des Möglichen, und lehnen wir den Antrag Fischer ab.

**M. Chavanne:** Je voudrais poser une question: que pouvons-nous vendre, nous, les Suisses alors que le dollar est à 2,36 francs, sinon des produits de très haute qualité? Or, la qualité est d'une part assurée par la main-d'oeuvre – nous reviendrons sur ce problème de la formation professionnelle dans quelque temps – mais aussi très certainement par une adaptation constante à une recherche scientifique plus poussée, en mouvement de plus en plus rapide. Nous ne pouvons plus vendre n'importe quoi avec la valeur actuelle du franc suisse.

J'évoquerai ici ce qui vient d'être donné comme information statistique par le bureau fédéral: dans les circuits de production, où l'on domine la matière grâce à la recherche scientifique, le nombre des travailleurs a diminué en dix ans de 13 pour cent! Or, l'augmentation du nombre de travailleurs du secteur tertiaire, des services de la banque et de l'assurance en particulier, ne doit pas nous faire oublier ce point essentiel: abandonner la recherche scientifique fondamentale en Suisse, représenterait très certainement un danger extrême pour notre économie et pour notre pays. En l'occurrence, il est important de rappeler ce fait quand on sait que la moitié environ des dépenses universitaires portent sur la recherche.

Malgré tout, ne croyez pas que l'on soit très concurrentiel sur ce que j'appellerai «le marché du travail» du savant et du professeur scientifique. Si quelques pays paient moins bien que nous, en revanche la plupart des pays industrialisés comparables au nôtre, paient mieux que les universités suisses dans leur ensemble. Nous avons besoin de cet échange constant avec l'étranger tant au niveau des professeurs qu'au niveau des étudiants. Laissons «crevotter» nos universités, et l'on constatera alors l'influence grave de cet abandon sur la conjoncture financière actuelle en particulier.

Les recherches de très haut niveau nous sont nécessaires. Ainsi, prenons l'exemple du secteur de l'horlogerie, puisqu'il se trouve que j'ai suivi le problème technologique de l'horlogerie. Que nous a coûté, que nous coûte encore une réflexion insuffisante sur l'électronique horlogère? Certes, l'on fait maintenant des efforts mais avec quelles pertes pour notre industrie! Eh bien! continuons! Si l'on raisonne de la façon suivante, en prétendant que les grandes machines d'autrefois, les grandes horloges à quartz que l'on construisait pour nos observatoires n'offraient pas d'intérêt pour l'économie publique, sous prétexte qu'elles relevaient du domaine de la recherche «fondamentale», l'on s'aperçoit maintenant que le problème en la matière est devenu angoissant pour un certain nombre de villes et de cantons de notre pays.

On ne peut nier en effet que dans les cantons, nous sommes à la veille de très grandes difficultés; ainsi dans mon propre canton, les discussions de budget reviennent constamment et l'on est à la limite extrême des ressources financières dans ce domaine. L'étude d'un concordat avec les cantons non universitaires ne progresse qu'avec difficulté pour des raisons évidentes d'ailleurs. Nous avons besoin de l'argent de la Confédération pour maintenir nos universités dans leur situation actuelle mais nous avons aussi besoin de l'argent des cantons non universitaires. Nous ne pourrions plus soutenir le niveau de nos universités uniquement avec les seules finances cantonales. Si nous

ne maintenons pas l'enseignement supérieur et la recherche dans notre pays, les avantages que l'on connaît maintenant, grâce aux milliards des banques, ne dureront pas toujours et c'est toute notre économie qui en souffrira.

**Müller-Luzern:** Ich habe mir die Begründung des Antrages Fischer mit grosser Spannung angehört; denn ich bin mit Herrn Fischer der Meinung, dass man tatsächlich überall sparen sollte, auch bei den Hochschulen. Ich hätte darum von ihm sehr gerne erfahren, wie man das nun wirklich macht, wie man diese Millionen, die wir jetzt verlangen, einsparen könnte. Aber leider, ich muss es gestehen, habe ich von ihm kein einziges Argument gehört, nur leere Behauptungen. Ich möchte sogar zu sagen wagen, dass es fahrlässige Behauptungen sind, mutwillige Behauptungen. Warum darf man das sagen? Unter anderem aus folgenden Gründen:

Verschiedene Arbeitskreise der Hochschulpolitik sind nun seit Jahren bemüht, Lösungen zu erarbeiten, um das Problem, das so ernsthaft geworden ist, mit vernünftigem Aufwand lösen zu können; denn es ist ganz klar, dass das Problem heute so gross ist, dass man es nicht mit Geld allein lösen kann. Man muss also sparen und aus diesem Grunde hat zum Beispiel der schweizerische Wissenschaftsrat ein sogenanntes Engpassprogramm entwickelt, ein Engpassprogramm über die bessere Nutzung der Hochschulen, über die Koordinierung, über vorübergehende Massnahmen und vieles andere mehr. Ohne Zweifel wird man damit sicher mindestens 1 Milliarde sparen können. Aber der vorliegende Kredit wird damit in keiner Weise überflüssig, in keiner Weise, denn er ist notwendig für die Probleme, die unmittelbar vor der Tür stehen. Es gibt noch andere Kreise – und ich möchte sie als ernsthafte Arbeitskreise bezeichnen, im Gegensatz zu dem, was Herr Fischer hier wieder geboten hat –, Arbeitskreise, in denen Vertreter der Wirtschaft mitarbeiten, Vertreter der Industrie, Vertreter der BIGA, Vertreter auch des Gewerbes. Diese Leute, die am Ausbaubericht des Wissenschaftsrates mitberaten, haben es sich nicht einfach gemacht; denn auch sie sehen ein, dass wir jetzt eine sehr grosse Verantwortung wahrzunehmen haben, eine Verantwortung einerseits für die Finanzen dieses Staates, andererseits aber auch für die Bildungspolitik dieses Staates. Denn es besteht doch – ich glaube, sogar Otto Fischer wird dem zustimmen – ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Bildung, auch zwischen dem Gewerbe und der Wissenschaft, ein Zusammenhang zwischen Bildung und der Zukunft unseres Landes. Wer das alles genau überdenkt, verantwortungsbewusst studiert, der sieht, dass man nicht einfach, weil der 12. Juni so ausgegangen ist, eine Notbremse ziehen kann, die uns einen ungeheuren Schaden zufügen würde, weil wir die Probleme nicht überlegt behandeln könnten, sondern einfach aus dem Handgelenk etwas improvisieren müssten. Herr Letsch hat von Konsequenz gesprochen und von Glaubwürdigkeit. Ich möchte diesen Grundsatz unterstreichen. Aber wie wollen wir konsequent und glaubwürdig bleiben, wenn wir jetzt alle die Versprechen, die wir abgegeben haben, brechen, Versprechen nämlich, dass dieser Staat Schweiz die Bildung mit höchster Priorität behandelt und auch die grosse Tradition unseres Landes weiterführen will, wenn auch – zugegeben – mit Mitteln, die wir verantworten können und nicht einfach mit Mitteln, die zu grosszügig ausgegeben werden. Wir haben Versprechungen abgegeben, nicht nur diejenigen, die Herr Letsch zitiert hat, sondern auch eine ganze Reihe von anderen. Diese müssen wir nun halten, wenn wir gegenüber der Jugend glaubwürdig bleiben wollen.

Der Antrag Fischer bringt unlösbare Probleme. Er bringt Folgen, die nicht abzusehen sind. Dafür muss dann einmal jemand die Verantwortung tragen. Wir müssen dann die Verantwortlichkeit festhalten, und ich hoffe nur, dass zum Beispiel auch die freisinnige Fraktion, deren Tradition im Gebiet der Bildungspolitik ich immer bewundert habe, nun

ihrer eigenen Tradition nicht untreu wird und in das Lager derjenigen überschwenkt, die es sich zu billig und zu leicht machen. Ich bitte Sie also, den Antrag Fischer abzulehnen. Er ist nicht seriös.

**Weber Leo:** Als Finanzpolitiker kommt man ja in dieser Frage in eine relativ schwierige Lage. Ich möchte sagen, dass ich die Tendenz des Herrn Kollegen Letsch voll unterstütze, dass man in diesen Fragen nicht inkonsequent sein soll. Nun sind wir inkonsequent – das ist die Frage –, wenn wir den Anträgen der Kommission und des Bundesrates zustimmen? Ich bin der Meinung, dass wir finanzpolitisch nicht inkonsequent sind und möchte das kurz erläutern.

Entscheidend sind nämlich die Grundlagen, auf denen die Beiträge beruhen, die wir nun sprechen wollen. Diese Zahlen beruhen auf drei Pfeilern: a) auf dem neuen Berechnungsmodus nach dem neuen Hochschulförderungsgesetz. Bisher war bekanntlich ein Pauschalbeitrag jährlich nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen, neu werden die effektiven Ausgaben subventioniert nach bestimmten Beitragssätzen. Dieser neue Berechnungsmodus bringt bereits eine gewisse Erhöhung. In zweiter Linie sind entscheidend die Sätze, die variieren je nach der Finanzkraft der Kantone, welche die Universitäten tragen. Es handelt sich hier in allen Fällen um die Minimalsätze nach dem neuen Hochschulförderungsgesetz, die angewandt werden, also nicht um erhöhte Sätze, sondern um die Minimalsätze. In dritter Linie ist für die neuen Zahlen eine Teuerung von 2,5 Prozent massgebend, die hier eingerechnet worden ist. Ich nehme an, dass wir diese Frage laufen lassen können; wenn keine Teuerung effektiv eintritt, wird sie ja auch nicht ausbezahlt werden.

Das sind die Grundlagen für die Zahlen. Sie basieren alle auf dem neuen Hochschulförderungsgesetz. Nun kommt das Entscheidende. Das neue Hochschulförderungsgesetz ist noch nicht in Kraft. Es wird von unseren Räten ohne jeglichen Zweifel verabschiedet werden, und hernach läuft die Referendumsfrist. Wird das Referendum nicht ergriffen, dann wird unser Beschluss rechtskräftig werden; wird das Referendum ergriffen, dann stehen wir vor der gleichen Situation, bei der wir wahrscheinlich bei der AHV stehen werden; dann müssten wir wieder auf diesen Beschluss zurückkommen und uns dann fragen: Ist auch unter dieser neuen Situation dieser Beschluss noch richtig oder nicht? Nach meiner Auffassung handelt es sich hier um einen bedingten Beschluss aufgrund eines Gesetzes, das noch nicht rechtskräftig ist, einen Beschluss, den wir heute erlassen. Ich bin deshalb der Meinung, dass auch ein Finanzpolitiker diesem Beschluss unter diesen Voraussetzungen zustimmen kann.

**Hofmann:** Der Sprechende gehört allenfalls der Kommission an, die sich mit der Hochschulförderung befasst; er ist auch Vertreter eines Hochschulkantons. Wenn man sich mit den Fragen rund um die Hochschule und der Forschung beschäftigt, gelangt man zur Einsicht, dass wir uns in einer ausserordentlich schwierigen Situation befinden, dass es ausserordentlich schwer sein wird, einerseits einmal für die sich andrängenden Studenten die nötigen Plätze zu schaffen und zu erhalten, andererseits aber auch die Forschung, die grosse Hoffnungen weckt, an den Hochschulen weiterführen zu können. Es geht um die Lehre einerseits, um die Forschung andererseits.

Sicher muss man sich bemühen, auch die Bundesfinanzen zu berücksichtigen, die Tätigkeit auf dem Gebiete der Hochschulen und der Forschung unter Würdigung der Aspekte der Bundesfinanzen zu beurteilen, aber wir müssen doch auch die Bedürfnisse, die vorliegen, befriedigen, einerseits im Hinblick auf die zu meisternden Studentenzahlen, andererseits im Hinblick auf die Forschung, von der die Zukunft unseres Landes weitgehend abhängig sein wird. Wenn man diese beiden Aspekte gegeneinander abwägt, so kommt man zur Ueberzeugung, dass die Anträge

des Bundesrates und der Kommission verantwortet werden können. So ist denn auch die Fraktion der SVP mehrheitlich zur Ueberzeugung gelangt, dass sie den Anträgen des Bundesrates und der Kommission folgen wird und den Antrag Fischer ablehnt.

**Schwarz, Berichterstatter:** Ich möchte doch noch kurz zu einigen Voten Stellung nehmen, nicht zuletzt auch deshalb, um Herrn Müller zu demonstrieren, dass wir Freisinnigen uns nach wie vor für diese bildungspolitischen Ideale einsetzen, auch wenn es natürlich in der Fraktion Kollegen gibt, die eine andere Auffassung haben und sie auch haben dürfen. Ich glaube, ich stehe durchaus im Ruf, dass ich ein Parlamentarier bin, der sich für das Sparen einsetzt; aber dieses Sparen muss zielgerichtet sein, es muss adäquat sein, es muss auch differenziert erfolgen, man kann es nicht stur betreiben.

Kollege Fischer hat in seinem Votum unter anderem gesagt, dass ja sein Antrag keine Senkung bedeute. Das stimmt natürlich, bezogen auf die Studentenzahlen, nicht. Bezogen auf die Studentenzahlen handelt es sich tatsächlich um eine Senkung. Und ich glaube, hier beginnt dann auch die Glaubwürdigkeit, von der Kollege Letsch gesprochen hat. Ich glaube, es ist nötig, wenn wir den Maturanden gegenüber, welche schliesslich ihre Reifepflicht abgelegt haben, damit sie dann nachher die Möglichkeit haben, ein Hochschulstudium aufzunehmen, glaubwürdig bleiben. Kollege Fischer hat schliesslich diese stärkeren Jahrgänge akzeptieren müssen; er hat dann gesagt, die Universitäten sollten sich halt einrichten. Wir haben jetzt von verschiedenen Kollegen gehört, dass diesbezüglich gewaltige Anstrengungen laufen. Ich will nicht bestreiten, dass es immer wieder Ausrutscher gibt, wie in jedem Grossbetrieb; es gibt Hochschulen in der Schweiz, die heute Grossbetriebe sind, es gibt diese Ausrutscher auch im privaten Bereich, und nicht zuletzt gerade deshalb wollen wir ja mit diesem Gesetz eine Verbesserung auf dem Sektor der Koordination erreichen. Ich glaube, es ist doch sehr unrealistisch von Kollege Fischer, wenn er annimmt, dass diese Koordinationsbemühungen vollkommen freiwillig erfolgen könnten.

Natürlich wird man viele Bemühungen freiwillig durchbringen können; aber hin und wieder gibt es einfach Widerstände, und da muss dann irgend jemand einmal entscheiden können, und diese Entscheidungsmöglichkeit besteht nur, wenn wir ein Gesetz haben. Gerade diese Koordinationsverbesserung, glaube ich, bringt uns im ökonomischen Bereich ganz wesentliche Fortschritte. Kollege Fischer hat schliesslich gesagt: An diese dritte Säule glaube ja der stärkste Mann nicht. Ich möchte sagen, diese Behauptung hat geradezu beleidigendes Ausmass. Unsere Kommission ist sehr stolz, dass sie in dieser Richtung einige wesentliche Verbesserungen in das Gesetz einbauen konnte. Der Nationalrat und der Ständerat haben diesen Verbesserungen zugestimmt, und wenn man die Zeitung liest, kann man auch feststellen, dass nun auf diesem Sektor (Beizug der Nichthochschulkantone) enorme Anstrengungen laufen. Aber wir wissen auch, dass es in einem föderalistischen Staat eben Zeit braucht, bis sich solche Anstrengungen in der politischen Praxis durchsetzen können. Es braucht beispielsweise Volksabstimmungen, und diese Uebergangszeit müssen wir nun einfach überbrücken können.

Eine letzte Bemerkung: Ich glaube, es ist keine echte Sparleistung des Bundes, wenn diese auf dem Rücken der Hochschulkantone ausgetragen wird, wie das mit dem Antrag Fischer-Bern der Fall wäre, ausgerechnet auf dem Rücken der Hochschulkantone, die nun seit Jahrzehnten enorme Anstrengungen zugunsten der Nichthochschulkantone unternommen haben. Aus allen diesen Ueberlegungen empfehle ich Ihnen, dem Antrag der Kommission in der reduzierten Form zuzustimmen.

**M. Butty, rapporteur:** Après notre décision de renvoi de l'Arrêté B du mois de juin à la session de septembre, nous

savons que le moment de l'explication devait arriver. Il est là. Je regrette un peu l'inconséquence – c'est, je crois, M. Letsch qui a repris ce terme d'«inconséquence» – l'inconséquence, comme l'a démontré M. Weber, qui consisterait justement à voter une loi et à refuser ensuite les moyens d'exécution de cette loi. C'est ce que nous ne voulons pas. Il y a là un dilemme, car nous estimons impossible d'admettre les principes d'une loi, d'en vouloir son application – chacun ici s'accorde à reconnaître que cette loi poursuit des buts très importants – et de vouloir ensuite priver la Confédération des moyens d'exécuter la dite loi.

Il pourrait paraître logique à M. Fischer de prétendre que l'on en reste au même montant que jusqu'à aujourd'hui, mais c'est en fait ne pas tenir compte, comme l'ont dit plusieurs orateurs, de l'augmentation du nombre des étudiants, de l'augmentation des tâches nouvelles qui incombent aux universités et qui sont nécessaires à la recherche. C'est ne pas tenir compte non plus de la compétition internationale dans laquelle notre pays est engagé – en particulier sur le plan technique, scientifique, et même des sciences morales – également pour notre économie et pour notre jeunesse. Ne pas tenir compte de tous ces éléments, c'est refuser à notre pays les moyens non seulement de conserver et d'utiliser son potentiel intellectuel, mais encore de le développer.

Je voudrais encore dire que lors du vote du 12 juin – c'est au fond ce que l'on invoque aujourd'hui – ce Non n'était pas que le Non de M. Fischer. Il a tout fait pour que l'on vote Non le 12 juin, et aujourd'hui, évidemment, il vient nous dire d'en tirer les conséquences. Monsieur Fischer, le 12 juin, vous n'étiez pas seul à dire Non. Il en est d'autres qui, pour des motifs absolument opposés aux vôtres, ont aussi voté Non. Vous n'avez, par conséquent, pas le droit de vous prévaloir ici de votre seul Non pour dire: «Nous ne voulons pas donner à notre pays les moyens de sa politique universitaire et de recherche.» Il en est d'autres qui estiment, au contraire, que la Suisse a le devoir de doter ses universités, ses instituts de haut niveau des moyens nécessaires à accomplir une tâche essentielle pour l'avenir de notre pays et de sa jeunesse.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit der Debatte über diesen Bundesbeschluss sind meines Erachtens zwei Fragen in den Raum gestellt worden. Ich will sie gleich auch aus der Sicht des Bundesrates beantworten.

Die erste Frage: Welches ist das Wesen der Kredite? Mit diesem Beschluss legen Sie aufgrund des neuen Hochschulförderungsgesetzes einen Rahmen fest. Innerhalb dieser Limite subventioniert der Bund die Betriebsaufwendungen der Hochschulen und gibt gleichzeitig in bezug auf die Investitionen, welche die Hochschulen vornehmen wollen, Zusicherungen ab. Inwieweit und wann die angeführten Summen tatsächlich beansprucht werden, hängt vom Nachweis der Hochschulkantone darüber ab, dass sie entsprechende Ausgaben getätigt haben, da jeweils die Betriebsaufwendungen des Vorjahres subventioniert werden und die Investitionsbeiträge nur nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen ausbezahlt werden. Wir zahlen im Jahre 1977 aus, was die Hochschulen für den Betrieb im Jahre 1976 aufgewendet haben. Die Beiträge, die wir aufgrund dieses Bundesbeschlusses den Hochschulen auszahlen, sind zu den minimalen Ansätzen vorgesehen. Wir erwarten von gewissen Kantonen – je nach Finanzstärke –, dass sie 85 Prozent sämtlicher Betriebsausgaben selber tragen, und nur mit Beiträgen von 15 Prozent helfen wir ihnen, ihre für das ganze Land bedeutsame Aufgabe zu erfüllen. Vergleichen Sie einmal in übrigen Subventionsgesetzen und Subventionsbereichen, ob wir eine so wichtige Aufgabe wie die Hochschulpolitik mit gleich niedrigen Ansätzen subventionieren! Das ist auch eine Konsequenz des Verdikts vom 12. Juni. Wir hatten ursprünglich in diesem Gesetz viel höhere Subventionsätze vorgesehen. Ich werde auf das Votum von Herrn Letsch in diesem Zusammenhang noch zurückkommen, weil wir tatsächlich

– wie Sie das ausgeführt haben – die Konsequenzen aus diesem Entscheid vom 12. Juni schon in diesem Hochschulförderungsgesetz gezogen haben.

Zweite Frage: Wie wurden die Zahlungsrahmen und der Verpflichtungskredit errechnet? – Herr Nationalrat Leo Weber hat richtig ausgeführt, welche Ansätze hier zur Anwendung gelangen, um diese Beiträge zu errechnen. Dazu kommen aber auch die Vorstellungen der Kantone über die zukünftigen Betriebskosten und die vorgesehenen Investitionen. Wir haben uns für den ersten Beschluss, der Ihnen im Juni unterbreitet wurde und zu dem der Ständerat in der Maisession Stellung genommen hatte, auf Erhebungen aus dem Jahre 1976 gestützt. Ich habe im Anschluss an die Debatte über das Hochschulförderungsgesetz hier ausgeführt, dass wir im Nachgang zum 12. Juni diese Erhebungen bei den Kantonen noch einmal überprüfen wollen. Das haben wir getan, und es ist festzustellen, dass die Kantone, trotz dem 12. Juni – und das ist erfreulich – ihre Anstrengungen im Hochschulbereich nicht wesentlich reduzieren wollen, so dass wir auch diese Beiträge, nach Bundesbeschluss modifiziert, nicht wesentlich, niemals im Ausmass wie das Herr Fischer-Bern beantragt, reduzieren können. Ich glaube, es wäre verhängnisvoll aus diesem Grunde die Anstrengungen der Hochschulkantone, die genau spüren, was in den nächsten Jahren auf sie zukommt, ausgerechnet vom Bund aus zu lähmen und sie zur Resignation zu veranlassen. Wir haben aber mit dem modifizierten Antrag – und der Antrag der Kommission geht auf den Antrag des Bundesrates zurück – auch dem Volksentscheid über die Bundesfinanzordnung konsequent nachgelebt. Das bedeutet für die Hochschulförderung, dass eine verantwortbare Reduktion beantragt wird, ohne dass jedoch die im Hochschulförderungsgesetz angestrebten Ziele, insbesondere die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen, in Frage gestellt werden.

Das Problem der wachsenden Studentenzahlen ist vorübergehender Natur. Bildungs- und staatspolitisch bedeutsam ist es aber, dass wir den Zugang auch in dieser schwierigen Phase sicherstellen können. Deshalb die bescheidenen Reduktionen des Zahlungsrahmens, welcher die oberen Grenzen für die Betriebssubventionen des Bundes festlegt. Für die Jahre 1978 und 1979 betragen sie insgesamt 10 Millionen Franken. Dabei soll der Bundesrat in Anbetracht der Ungewissheit der Ausgabenentwicklung die Freiheit haben, die 440 Millionen auf die beiden Jahre zu verteilen.

Bei den Investitionen sehen wir eine Reduktion um 35 Millionen Franken vor. Die Erfahrungen zeigen, dass die angemeldeten Vorhaben der Hochschulkantone sich sehr oft auf eine längere Zeit erstrecken als es geplant ist, was uns erlaubt, die letzten Reserven in bezug auf diese Investitionskredite nicht unbedingt ausschöpfen zu müssen. Wir werden nur das für die nächsten Jahre unbedingt Notwendige an Krediten durch Sie beschliessen lassen. Wir sahen im Jahre 1976 noch eine Teuerung von rund 4 Prozent vor. Das haben wir jetzt ebenfalls sowohl bei den Betriebsbeiträgen als auch bei den Investitionsbeiträgen entsprechend reduziert, so dass wir in der Lage sind, den Konsequenzen Rechnung zu tragen, die uns der 12. Juni auferlegt. Wir sind damit an die Grenze dessen gegangen, was die Hochschulkantone im Hinblick auf die Verwirklichung der im Gesetz deklarierten gemeinsamen Ziele in bezug auf den Partner Bund als annehmbar bezeichnen.

Wenn Herr Nationalrat Fischer-Bern sagt, er möchte mit diesen Beiträgen einfach den bisherigen Stand aufrechterhalten, dann wird das reduziert, was wir bis jetzt den Kantonen gewährt haben. Die Anstrengungen der Kantone werden eben wegen der Tatsache, dass wir ständig mehr Studenten ausbilden, wachsen, und wenn diese Betriebskosten höher sind und wir trotzdem den gleichen Betrag bezahlen, dann sind letztlich die Kredite, die wir den Kantonen geben, eben prozentual gesehen niedriger als das, was der Bund vorher bei weniger hohen Betriebsausgaben und Investitionsbeiträgen beigesteuert hat.

In einem Zeitpunkt, da sich unsere Hochschulkantone trotz Schwierigkeiten zu diesen grossen und notwendigen Anstrengungen bereit erklären, dürfen wir sie unter keinen Umständen enttäuschen; denn sonst besteht die Gefahr, dass die gesamtschweizerische Solidarität im Hochschulwesen auseinanderbricht und dass wir dann vor Schwierigkeiten gestellt werden, die wir voraussehen und die Sie alle in unserem Staate nicht wollen. Gestatten Sie mir noch eine grundsätzliche Schlussbemerkung.

Ich danke Ihnen dafür, dass Sie die Differenzen mit dem Ständerat im Hochschulförderungsgesetz bereinigt haben. Man hat diesem Hochschulförderungsgesetz in der Debatte und vor allem auch in der öffentlichen Diskussion Unrecht getan. Man hat es nur als ein zusätzliches Subventionsgesetz, mit «Mehr Geld ausgeben seitens des Bundes» qualifiziert. Das ist nicht richtig. Die bedeutsamste Neuerung in diesem Hochschulförderungsgesetz besteht doch darin, dass wir mit einem echten Instrumentarium die knapper gewordenen Mittel in den Kantonen und im Bund gezielter und koordinierter im Interesse einer wichtigen nationalen Aufgabe einsetzen wollen. Es kommt dazu, dass wir mit diesem Gesetz – soweit uns dies die Verfassung erlaubt – die Voraussetzungen geschaffen haben, um die Nichthochschulkantone zur Entlastung des Bundes und seiner Mittel heranzuziehen, damit sie diese für das ganze Land wichtige Aufgabe, zusammen mit den Hochschulkantonen, bewältigen. Die Bereitschaft der Nichthochschulkantone, hier mitzuhelfen, ist vorhanden, denn sie sind sich bewusst, was auf sie zukommt, wenn in Zukunft ihre Maturanden vor geschlossenen Hochschultüren stehen werden.

Ich habe während Jahren in der Erziehungsdirektorenkonferenz mitgearbeitet. Anlässlich der Beratung des Gesetzes durfte ich Ihnen bestätigen, dass die Nichthochschulkantone diese Verbesserung des Gesetzes durch den Nationalrat begrüessen, weil damit der Weg aufgezeigt wird, wie die gemeinsame Aufgabe von Bund, Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen gelöst werden kann. Wir haben der Abstimmung vom 12. Juni – ich habe das bereits erklärt – Rechnung getragen, und wir können leider nach dem 12. Juni nicht mehr alles, was wir ursprünglich im Interesse der Hochschulkantone vorsahen, verwirklichen. Herr Letsch: Im Gesetzestext des Bundesrates, gemäss Beschluss des Ständerates, haben wir vorgesehen, dass im Artikel 68 Absatz 2 drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung die Ansätze, je nach Finanzlage des Bundes, schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36 erhöht werden. Mit Zustimmung des Bundesrates haben wir anlässlich der Beratung des Hochschulförderungsgesetzes in Ihrem Rat diese Bestimmung geändert. Wir haben die Konsequenz aus der Verwerfung der Finanzvorlage ziehen müssen und jetzt lautet der gleiche Absatz 2: «Je nach Finanzlage des Bundes erhöht die Bundesversammlung die Ansätze schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36.» Damit haben wir auf die Verpflichtung, drei Jahre nach Inkrafttreten der Finanzordnung diese Anpassung schrittweise zu verwirklichen in Konsequenz dessen, was Sie selber gesagt haben und was wir in unseren Richtlinien geschrieben haben, verzichtet. Wir müssen vorderhand mit dem absoluten Minimum vorlieb nehmen, bis sich die Finanzlage des Bundes ändert. Die Beiträge, die wir zusammen mit Ihrer Kommission im Bundesbeschluss beantragen, sind überdies in der Finanzplanung des Bundes, so wie wir jetzt unsere Finanzpläne gestaltet haben, vorgesehen.

Mit dem Beschluss und mit dem Hochschulförderungsgesetz wird sowohl den Hochschulkantonen als auch den Nichthochschulkantonen offenbar, dass hier eine echt eidgenössische Anstrengung unternommen wird, um unseren jungen Leuten, die in der nächsten Zeit mit Recht um ihre Ausbildung nachsuchen, die freie Berufswahl zu ermöglichen. Ich bin überzeugt, dass Sie uns Vorwürfe machen würden, wenn in einigen Jahren, gerade mit Rücksicht auf die geburtenstarken Jahrgänge, Schwierigkeiten entstün-

den, und wenn wir nicht vorausgesehen hätten, dass wir mit dem neuen Hochschulförderungsgesetz und mit den beantragten Krediten diese Schwierigkeiten abwenden müssen. Die Erfahrungen im Ausland sind eindrücklich genug, um hier rechtzeitig dafür zu sorgen, dass wir unsere jungen Leute, unsere jungen Generationen, nicht vor den Kopf stossen, indem wir uns der Verantwortung entziehen.

Ich bitte Sie daher, den Antrag von Herrn Fischer abzulehnen und dem gemeinsamen Antrag des Bundesrates und der einstimmigen Kommission mit dem modifizierten Beschluss über die Kredite für das Jahr 1978 und 1979 zuzustimmen.

**Präsident:** Wir bereinigen Artikel 2 des Bundesbeschlusses. Die Kommission beantragt Ihnen, den Zahlungsrahmen für die Betriebsbeiträge in der ersten Beitragsperiode auf 440 Millionen festzulegen. Der Bundesrat schliesst sich diesem Antrag an. Herr Fischer-Bern beantragt, den Zahlungsrahmen auf 336 Millionen festzulegen. Wir stimmen ab.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	122 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Bern	27 Stimmen

#### Art. 3

##### Antrag der Kommission

Der Verpflichtungskredit für die Investitionsbeiträge in der ersten Beitragsperiode beträgt 240 Millionen Franken.

##### Antrag Fischer-Bern

... in der ersten Beitragsperiode beträgt 214 Millionen Franken.

#### Art. 3

##### Proposition de la commission

En ce qui concerne les subventions pour les investissements, le crédit d'engagement est de 240 millions de francs durant la première période de subventionnement.

##### Proposition Fischer-Berne

..., le crédit d'engagement est de 214 millions de francs...

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	121 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Bern	25 Stimmen

#### Art. 4

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 2

In diesem Fall erhöht sich der Zahlungsrahmen für die Betriebsbeiträge auf 680 Millionen Franken und der Verpflichtungskredit für die Investitionsbeiträge auf 365 Millionen Franken.

##### Antrag Fischer-Bern

... für die Betriebsbeiträge auf 504 Millionen Franken und der Verpflichtungskredit für die Investitionsbeiträge auf 321 Millionen Franken.

#### Art. 4

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 2

En pareil cas, le plafond des dépenses afférentes aux subventions pour l'exploitation s'élèvera à 680 millions de

francs et le crédit d'engagement relatif aux subventions pour les investissements à 365 millions.

##### Proposition Fischer-Berne

... s'élèvera à 504 millions de francs etc... pour les investissements à 321 millions.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	118 Stimmen
Für den Antrag Fischer-Bern	26 Stimmen

#### Art. 5

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 5

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Gesamt Abstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	120 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen

#### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

#### Abschreibung von Postulaten

#### Classement de postulats

**Präsident:** Die Kommission beantragt Ihnen, das Postulat Hofer Nr. 11259, Hochschulförderung, sowie die Standesinitiative des Kantons Bern Nr. 11002, Aenderung der Hochschulförderungsordnung, abzuschreiben. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt. Sie haben so beschlossen.

#### Vizepräsident Bussey übernimmt den Vorsitz

M. Bussey, vice-président, prend la présidence

#### 77.055

#### Bundeshaushalt. Massnahmen 1977 Finances fédérales. Mesures 1977

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwürfe vom 24. August 1977 (BBl II, 1453)

Message, projets d'arrêtés et de lois du 24 août 1977 (FF II, 1413)

Beschluss des Ständerates vom 21. September 1977

Décision du Conseil des Etats du 21 septembre 1977

#### 77.376

#### Postulat Oehen. Bundesfinanzen. Sanierung Finances fédérales. Assainissement

#### 77.377

#### Motion der Fraktion der Partei der Arbeit und der autonomen sozialistischen Partei. Bundesfinanzen. Etappenweise Sanierung Motion du groupe du Parti du travail et du Parti socialiste autonome.

#### Finances fédérales. Assainissement par étapes

## Hochschulförderung

### Universités. Encouragement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1157-1166
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 035

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

lassen. Er begründet seine Motion mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Lage des finanzschwachen Kantons Wallis, der eine rasche, sichere und billige Verbindung mit der übrigen Schweiz dringend benötige. Von der Randlage sei besonders das Oberwallis betroffen, das auf deutschschweizerische Zentren ausgerichtet und angewiesen sei.

Dazu ist vorerst ganz allgemein zu bemerken, dass dem Bundesrat die wirtschaftliche Entfaltung der einzelnen Landesgegenden nicht gleichgültig ist. Heute werden denn auch die Massnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik bewusst in den Dienst der Regionalpolitik gestellt. In diesem Zusammenhang seien besonders die Entwicklungskonzepte für das Berggebiet erwähnt.

Die Entwicklungschancen einer Region werden wenigstens zum Teil durch ihre Verkehrsgunst bestimmt: Ein genügend leistungsfähiger Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz des Landes und eine zweckmässige Verkehrsverbindung innerhalb der Region sind notwendig, wenn auch nicht hinreichende entwicklungsfördernde Faktoren.

In dieser Hinsicht können wir feststellen, dass das Oberwallis, insbesondere sein wichtigstes Zentrum Brig, mit BLS und SBB-Linie Lausanne-Brig-Simplon national und international recht gut an das übergeordnete Bahnnetz angeschlossen ist.

Mit der Autobahn Basel/Zürich-Bern-Spiez haben wir auch auf der Strasse einen raschen Zubringer. Die Zufahrten zum Lötschbergtunnel, Spiez-Kandersteg und Gampel-Goppenstein, werden laufend ausgebaut. Sodann ermöglichen die neuen Transportanlagen der rollenden Strasse durch den Lötschbergtunnel eine Spitzenleistung von 750 Personenwagen pro Stunde mit Abfahrtsintervallen von 12 Minuten. Die rollende Strasse am Lötschberg ermöglicht die kürzesten Fahrzeiten zwischen Oberwallis und Deutschschweiz.

Der Autotransport durch den Lötschberg wird aber wegen der Gebühr von vielen als Verkehrsbarriere betrachtet. Wahrscheinlich würden mehr solche Fahrten mit dem Auto unternommen, wenn der Transport durch den Tunnel gratis oder wenn ein ermässigter Preis zu entrichten wäre. Wie weit aber die heutigen Gebühren verkehrsabhaltend wirken, kann nicht gesagt werden. Es mag sein, dass heute wegen der Autotransportgebühr viele Reisende für ihre Fahrt von und nach dem Wallis die Bahn statt das Auto wählen. Bei längerem Urlaub wird aber der Entscheid, Ferien im Oberwallis zu verbringen, kaum beeinflusst vom Umstand, dass am Lötschberg eine Autotransportgebühr von 28 Franken zu bezahlen oder ein Umweg über Martigny zu wählen ist. Dass der Preis von 28 Franken nicht entscheidend ins Gewicht fällt, belegt auch die Verkehrsentwicklung der rollenden Strasse am Lötschberg.

Was den Strassengüterverkehr anbelangt, können wir feststellen, dass die Gebühren für den Transport eines Lastwagens durch den Lötschberg auf den Standort von Industrie und Gewerbe kaum einen entscheidenden Einfluss ausüben. Den Transportkosten kommt im allgemeinen nicht jene standortbildende Kraft zu, die man ihnen traditionellerweise beimisst. Namentlich bei den in der schweizerischen Wirtschaft vorherrschenden kapital- und arbeitsintensiven Industrien machen die Transportkosten nur einen bescheidenen Teil der gesamten Produktionskosten aus. Frachteinparungen sind aber deswegen nicht minder willkommen. Sie kommen einer Senkung der Produktionskosten gleich und stärken damit die wirtschaftliche Position von Industrie und Gewerbe. Das Anliegen des Motionärs ist daher durchaus verständlich.

Der Gratistransport von Autos durch den Lötschberg oder zumindest eine Reduktion der Autotransportpreise auf das Kostenniveau einer Autofahrt durch einen 15 Kilometer langen Strassentunnel wirft aber grundsätzliche Fragen auf, wobei zu bedenken ist, dass eine Beseitigung aller bestehenden Ungleichheiten nicht nur unmöglich ist, sondern auch dem Wesen unserer vielgestaltigen Schweiz zuwiderliefe.

Zunächst sei festgehalten, dass der Bund sich nicht mehr alles leisten kann. Er konnte dies auch früher nicht; man war sich dessen aber viel zu wenig bewusst, als die Steuerquellen reichlicher flossen. Statt nach dem Sowohl-Als-auch-Prinzip müssen wir unsere Projekte nach dem Entweder-Oder-Prinzip beurteilen. Es ist daher nicht möglich, die Gebührenfrage am Lötschberg isoliert vom noch ausstehenden Entscheid über den Rawiltunnel zu fällen.

Offen ist auch die Frage, wer die Bahn für den Autotransport durch den Lötschberg entschädigen soll. Eine Finanzierung der rollenden Strasse aus allgemeinen Bundesmitteln kommt aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage. Sie widerspräche auch dem verkehrspolitischen Grundsatz, dass der Verkehr möglichst selbsttragend sein soll.

Der Motionär schlägt auch eine Finanzierung zulasten der Strassenrechnung vor. Eine Abzweigung zweckgebundener Treibstoffzollerträge für den Betrieb der rollenden Strasse durch den Lötschbergtunnel entbehrt aber einer verfassungsmässigen Grundlage.

Der Vorschlag des Motionärs kann daher erst nach Vorliegen der Gesamtverkehrskonzeption und nach dem Entscheid über den Bau der Rawilverbindung beurteilt werden. Auch die übrigen bereits erwähnten Vorbehalte sind dannzumal nochmals in Erwägung zu ziehen.

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ist Herr Biderbost mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden? Es ist der Fall.

Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bekämpft? Es ist nicht der Fall. Das Postulat ist überwiesen.

76.083

### Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi

Siehe Seite 1157 hiervor — Voir page 1157 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 7. Oktober 1977

Décision du Conseil des Etats du 7 octobre 1977

#### I. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und der Forschung (HFFG)

##### Loi fédérale sur l'aide aux hautes écoles et la recherche (LAHER)

###### Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	122 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1367-1367
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 072

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



setzung als richtig und zeitgemäss. In einem einzigen Punkt hatte sie dagegen Bedenken. Sie beziehen sich auf Absatz 1 der Motion. Hier wird dem Bundesrat der Auftrag zu einer Revision des KUVG noch in diesem Jahr erteilt. Die Kommission ist keineswegs der Meinung, dass diese Gesetzesrevision etwa ungebührlich hinausgezogen oder verschleppt werden sollte; andererseits ist sie der Auffassung, dass es sich um eine anspruchsvolle Revision handle, die genügend Zeit erfordert, damit jene Sorgfalt angewandt werden und eine Lösung erarbeitet werden kann, die von weitesten Kreisen getragen werden kann. Das ist bei dieser Materie unerlässlich.

Die Kommission hat sich deshalb für eine etwas flexiblere Terminumschreibung entschieden. Anstelle von «noch dieses Jahr» schlägt sie vor, in den Text «beförderlichst» einzufügen. Sie tut das auch nach Vorstellungen des Chefs des Departements des Innern, der darauf hinwies, dass kaum möglich wäre, diese vom Nationalrat gesetzte Frist einzuhalten. Im französischen Text ist dieses «beförderlichst» übersetzt worden mit «dans les plus brefs délais».

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zur Motion mit der erwähnten Abänderung.

**Präsident:** Wird die Motion aus der Mitte des Rates bekämpft? Verlangt jemand die Aufnahme des nationalrätlichen Wortlautes? Das ist nicht der Fall.

**M. Chevallaz, conseiller fédéral:** Les objectifs qui sont définis par la motion demandant la réorganisation de l'assurance-maladie sont les objectifs mêmes que se propose le Conseil fédéral. La prolongation du délai est je crois réaliste, mais je m'empresse de vous dire qu'elle ne sera pas, pour le gouvernement, un prétexte à faire traîner les choses en longueur, car il est urgent – nous en sommes tous conscients – pour les finances de la Confédération et pour l'intérêt des malades et des caisses-maladie, de nous doter d'un système d'assurance-maladie qui soit à la fois plus équitable et qui soit en même temps financièrement modérateur. Le Conseil fédéral approuve la motion.

**Präsident:** Nachdem die Motion in der Fassung der Vorberatenden Kommission aus der Mitte des Rates nicht bekämpft wurde und der Bundesrat die Motion entgegennimmt, ist sie überwiesen. Damit ist das Geschäft erledigt.

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.083

## Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi

Botschaft und Gesetz- und Beschlussentwurf  
vom 4. Oktober 1976 (BBI III, 885)

Message et projet de loi et projet d'arrêté du 4 octobre 1976  
(FF III, 905)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Passer à la discussion des articles

**Wenk, Berichterstatter:** Am 4. März 1973 wurde der Forschungsartikel angenommen; der Bildungsartikel erreichte das Volksmehr, nicht aber das Ständemehr. Für die uns heute beschäftigende Gesetzgebung ist dies ein Nachteil, aber kein Hinderungsgrund. Artikel 27 der Bundesverfas-

sung gibt dem Bund die Befugnis, höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder zu unterstützen. Seit 1966 unterstützt der Bund die kantonalen Hochschulen. 1969 trat das Hochschulförderungsgesetz in Kraft; von 1969 bis 1974 dauerte die erste Beitragsperiode, 1971 wurde das Gesetz revidiert. Dies geschah relativ schmerzlos.

Die Vorarbeiten zur heute zu behandelnden Vorlage sties- sen jedoch auf grössere Schwierigkeiten. Das bedeutet aber nicht, dass die Revision des Gesetzes und die Vereinigung des Hochschulförderungs- und des Forschungsgesetzes nicht von grosser Bedeutung sei. Es geht um die Zukunft unserer Hochschulen, um die Bildungschancen der Generation unserer Grosskinder. Diese Generation ist zahlreich; die Pille begann erst 1962 deutlicher zu wirken. Wir haben auch eine angestiegene Maturitätsquote. Darüber gibt es verschiedene Ansichten. Manche finden, man habe unbedacht allzu viele ins Gymnasium gedrängt, ohne die Folgen zu bedenken. Wer unsere Gymnasien und die dortigen Lehrer kennt, wer während Jahren als Examinator oder Experte den freien eidgenössischen Maturitätsprüfungen beigewohnt hat, kann dem nicht zustimmen. Die private Vorbereitung für die freie Maturitätsprüfung wurde wesentlich verbessert. Dort sind nun wirklich einmal Quantität und Qualität gleichzeitig angestiegen. Es wurde das Verständnis der geprüften Fragen angestrebt, während früher lange Zeit ein eigenartiges Spiel mit auswendig gelernten Antworten auf mögliche und öfters gestellte Fragen getrieben wurde. Wer unsere Gymnasiallehrer kennt, hält es für ausgeschlossen, dass sie sich durch Schulz- oder Labhart-Berichte hätten in ihrer Forderung an das Wissen und die Leistung ihrer Schüler abbringen lassen. Berufsehre und ihre Vorstellungen über das, was die Schweiz braucht, wirken in der gleichen Richtung: Hochhalten der gewohnten Forderung.

Was sich geändert hat, sind neu errichtete Gymnasien an neuen Standorten. Diese haben das Rekrutierungsfeld für Gymnasiasten geographisch ausgeweitet. In bildungsfernen Schichten der Gesellschaft hat sich die Einstellung geändert. Zu meiner Schulzeit gab es noch Arbeiter und Arbeitersöhne, die fanden: «Das Gymnasium ist nicht für unsereiner.» Es gab auch Eltern, die Ausbildungskosten für ihre Töchter als verschwendetes Geld betrachteten, d. h. das Rekrutierungsfeld für Gymnasiasten hat sich auch sozial ausgeweitet und – gestatten Sie mir den Ausdruck – auch sexuell. Vielleicht könnte man sogar sagen: religiös. Gründliche Untersuchungen über die Bildungschancen verschiedener Schichten haben gezeigt, dass die katholische Bauerntochter die benachteiligste war. Sie ist es vielleicht heute noch, aber nicht mehr im gleichen Ausmass.

Nun haben sich die Studentenzahlen seit 100 Jahren dramatisch entwickelt. Ich lege wert darauf, Ihnen darzulegen, dass es sich nun nicht um etwas absolut Neues handelt, was vor uns liegt, sondern es geht um die vorläufige Weiterführung einer Entwicklung, die bereits seit 100 Jahren andauert: Bei den schweizerischen Studentenzahlen ein exponentielles Wachstum zu beobachten. Es erfolgte eine Verdoppelung immer wieder in ungefähr 20 Jahren. Wenn man die beiden kurzen Perioden des Rückganges mitberücksichtigt, so ist das Wachstum in der Zwischenzeit sogar noch etwas steiler. Die Perioden des Rückganges waren 1920 bis 1930, also 10 Jahre nach dem Krieg, und auch wieder 1945 bis 1955, genau auch die 10 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg.

Beginnen Sie mit der Anfangszahl 1880: 1500 Studenten, so erhalten Sie durch wiederholte Verdoppelung eine Zahlenreihe, die bis in unsere Zeit erstaunlich genau eingetroffen ist. Also 1900 : 3000 Studenten und so weiter und so weiter, und wir kommen mit diesen Zahlen eben auf die heutigen Studentenzahlen von ungefähr 50 000. Wenn die Zunahme in 20 Jahren 100 Prozent ist, so ist sie in 10 Jahren 41 Prozent. Wenn Sie also für die nächsten 10 Jahre die Zunahme von 41 Prozent zuschlagen, so kommen Sie auf ungefähr die 70 000, die wir für das Jahr 1987 zu er-

warten haben. Wir haben es mit einem Anstieg von 50 000 auf 70 000 zu tun, und das entspricht dem nun seit langem wirksamen Wachstumsgesetz, mit dem einen Unterschied: Wir dürfen heute bereits mit Sicherheit annehmen, dass nachher diese Zahlen zurückgehen. Jedes exponentielle Wachstum ist am Anfang harmlos, wird dann allmählich dramatisch, wächst gegen den Himmel und muss sich schliesslich einmal ablösen lassen durch ein anderes Gesetz. Das liegt vor uns, aber vorerst beschäftigt uns noch das Wachstum.

Ich glaube, diese rein quantitative Betrachtung könnte mit-helfen, einige Fehlinterpretationen zu vermeiden. Es ist nicht etwas Neues über uns hereingebrochen, sondern wir erleben die Fortsetzung der schon lange wirksamen Entwicklung.

Wir haben innerhalb dieser Entwicklung gewisse Besonderheiten noch zu betrachten. Ich nehme an, Sie alle haben mitbekommen, dass die Aerztesgesellschaft seit einiger Zeit recht dramatisch darauf aufmerksam macht, wie sehr sich die Zahl der Medizinstudenten vermehrt, wie sehr sich die Diplomierungen junger Aerzte vermehren. Das ist nicht zu bestreiten. Aber gegenüber dieser Propaganda müssen wir doch auch die Tatsachen festhalten. Das Wachstum der Medizinstudentenzahlen war in den letzten Jahren schwächer als das der übrigen Studenten. Das, meine ich, darf man nicht übersehen. Ich gebe Ihnen noch die Zahlen: Von 1968 bis 1976 sind die Medizinstudenten um 38 Prozent angewachsen, die Studenten total um 46 Prozent. In den allerletzten Jahren, also während einer kürzeren Spanne, von 1973 bis 1975, handelt es sich um 3,5 Prozent bei den Medizinerinnen, mehr als doppelt so viel für den Durchschnitt aller Studenten, nämlich 7,3 Prozent.

Mich erstaunt das ein klein wenig; denn ich habe in den letzten Jahren beobachtet, dass die junge Generation stärker als früher zu sozialen Berufen strebt. Sie definieren eigenmächtig, was soziale Berufe sind. Der Ingenieur gehört nicht dazu; hingegen der Primarlehrer, der Soziologe, der Psychologe und der Arzt, das sind die Berufe, die an vorderster Stelle stehen und bei dieser Grundeinstellung ist also festzuhalten, dass offenbar doch viele junge Leute sich trotz ihrer Einstellung nicht zur Medizin entschlossen haben.

Das Anwachsen der Medizinstudentenzahl muss uns ganz besonders beschäftigen. Wir haben dort einerseits die schwersten finanziellen Auswirkungen; denn ein Kliniker kostet jetzt – nicht ganz überall gleich viel im Land herum – im Durchschnitt ungefähr 60 000 Franken im Jahr, das ist wesentlich mehr als ein Student anderer Fachrichtung. Es gibt für ihre Ausbildung objektive Schwierigkeiten; es geht nicht nur um das Geld. Wenn 11 Medizinstudenten um ein Kinderbett herumstehen, so ist das etwas viel.

Wir müssen uns vielleicht auch mit dem Aerztebedarf befassen. Er ist schwer abzuschätzen. Sicher wird die ärztliche Versorgung der Schweiz in den kommenden Jahren zunehmen und es werden damit auch die Kosten für diese Dienste zunehmen. Wir können damit rechnen, dass wir 1985 eine Aerztedichte haben, wie sie die DDR und Schweden heute schon haben. Es ist wohl allgemein bekannt, dass es in unserem Land entlegene Täler gibt, die grosse Schwierigkeiten haben mit der ärztlichen Versorgung, und man hat auch in den Städten bei uns doch eine recht grosse Zahl von ausländischen Aerzten anstellen müssen. Es ist also nicht so, wie die Aerztesgesellschaft seit Jahrzehnten behauptet, dass es zu viel Aerzte gäbe. Möglicherweise wird es in den kommenden Jahren etwas viel Aerzte geben.

Nun noch eine kleine Rückblende: Im Jahr 1947 hat man die diplomatischen Dienste unseres Landes damit beauftragt, im Ausland rings um den Erdball herum auszukundschaften, wohin man schweizerische Aerzte noch exportieren könnte. Es ist ganz anders gekommen, wie Sie wissen. Nun, dass in Zukunft vielleicht einige Schweizer Aerzte in die Dritte Welt gehen und dort mithelfen, dem grossen Problem des Aerztemangels beizukommen, das wäre ja

wirklich auch kein Unglück, sondern ein guter Dienst am Mitmenschen.

Das gesamte Problem ist ausserordentlich komplex. Ich sprach bereits von den Gesamtkosten und eines ist natürlich zu bedenken: Wenn die Zahl der Aerzte sich wirklich verdoppelte und – ich mache eine sehr gewagte Konstruktion – die Aerzte bereit wären, mit dem halben Salär sich zufrieden zu geben, so würden die Kosten dennoch ansteigen, denn ein Arzt braucht teure Einrichtungen und Hilfskräfte, und von dorthen käme die Kostensteigerung. Das ist also wirklich ein ernster Punkt.

Es gibt innerhalb der schweizerischen Universitäten noch gewisse Aspekte, die zu beachten sind. Vor einigen Jahren hat man auf Vorschlag von Herrn Professor Rossi die Medizinausbildung verbessert, aber auch verteuert, indem man diese Ausbildung in kleinen Gruppen vornahm. Das Eigenartige ist nun, dass an gewissen Orten dieser Rossi-Plan 100prozentig durchgeführt wird, an anderen Universitäten jedoch begnügt man sich mit der 50prozentigen Durchführung und spart somit Geld. Gleichzeitig vergrössert man so die Kapazität der medizinischen Fakultät. Das sind Dinge, die mit in unser Paket gehören, und es ist gar kein Zweifel, dass es sich dabei um die schwerwiegendsten Fragen handelt.

Sorgfältige Prognosen über die zukünftigen Zahlen der Studienanfänger lassen uns erwarten, dass ihre Zahl, von heute ungefähr 9000 bis 1984 auf etwa 11 000 ansteigen wird. Wenn die Studienanfänger so ansteigen, dann braucht es im Jahre 1984 und in den darauf folgenden Jahren ungefähr 12 000 bis 18 000 neue Studienplätze. Es ist wichtig zu wissen, dass das nicht eine ganz kurzfristige Erscheinung ist; wenn man von den Studienanfängern spricht, so hat man noch nicht die Studentenzahlen. Die Aufenthaltsdauer (um diesen physikalischen Ausdruck zu gebrauchen) eines Studenten beträgt doch mindestens etwa fünf Jahre; so dass wir also erst nach 1984 den grossen Andrang für die Universitäten erwarten müssen.

Das Bekannwerden dieser Tatsachen hat verschiedene Reaktionen ausgelöst, zum Teil schlagwortartig. Das Motto «Wir wollen kein akademisches Proletariat» haben Sie bestimmt schon oft gehört. Es wird auch herumgeboten, es gäbe in anderen Ländern Akademiker, die als Chauffeurs arbeiteten. Ich glaube, bei solchen Meldungen muss man doch mindestens die Zusatzfrage stellen: Wie lange haben sie das gemacht? Es wäre kein Unglück, wenn ein Akademiker auch gewisse Einblicke in andere Berufe bekäme, wenn z. B. ein späterer Betriebsarzt einmal erlebte, wie Fabrikarbeit tut am eigenen Körper; das wäre bestimmt nicht schädlich. Es wird auch gesagt: Wir haben nicht mehr genug fähigen Nachwuchs in den handwerklichen und in den kaufmännischen Berufen. Auch dazu wäre Verschiedenes zu bemerken. Es hat sich seit mehreren Jahrzehnten herausgestellt, dass für die Chefposten in kaufmännischen Betrieben, in den Banken usw., mehr und mehr Akademiker gefordert werden. Die gleichen Leute, die einen verdienten Mann mit einmal acht Schuljahren mit viel Ruhm entlassen, fordern eine Woche darnach für die Nachfolge einen Akademiker. Offenbar hat es hier gewisse Notwendigkeiten gegeben. Das Leben des Kaufmannes ist komplizierter geworden; die Berufsanforderungen sind gestiegen, vielleicht allein schon durch die kompliziertere Gesetzgebung; und wir können dieses Rad nicht zurückdrehen. Wenn man im gesamten Berufsaufbau unseres Landes feststellt, dass die Mittelschicht recht gut gebildet ist, dann glaube ich, sind wir darin alle einig: Wir sind stolz darauf, wir brauchen diese Techniker, wir brauchen die guten Handwerker, aber wir werden sie auch weiterhin haben. Das andere, dieses Anwachsen der Akademiker, ist offenbar ein Entwicklungsprozess unserer Wirtschaft, der kaum zum Stoppen kommt. Denn, wir haben schon davon gesprochen bei anderer Gelegenheit, wenn die Dritte Welt sich zu industrialisieren beginnt, so wird sie zunächst einfache Prozesse übernehmen, und das bedeutet für die heute schon hochindustrialisierten Länder, dass sie sich nicht einfach mit dem Weitermarschie-

ren begnügen können. Denken Sie etwa an unsere Uhrenindustrie; sie erlebt das dramatisch. Wir brauchen raffiniertere Technologien, und dafür braucht es eben Akademiker.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden Akademiker oftmals vor ihrer Diplomierung bereits engagiert. Wenn das heute nicht mehr im gleichen Umfang der Fall ist, so ist das vielleicht für die Betroffenen, für ihre Eltern, eine gewisse Enttäuschung, aber noch kein Unglück.

Ich darf Sie noch einmal darauf aufmerksam machen: Für Ingenieure, Architekten, Agronomen und Aerzte verlangt man seit langer Zeit ein Praktikum in ihrem Studium. Man war also immer der Meinung, dass solche Betätigungen für die Ausbildung junger Leute wertvoll sei. Man braucht also deshalb heute, wenn sich diese Praktika ein wenig verlängern, nicht unglücklich zu sein. Umgekehrt aber, wenn man die Maturanden einfach abdrängen wollte in praktische Berufe, wäre das eine ganz andere Sache. Das wäre eine ganz grosse Ungerechtigkeit gegenüber den Volksschülern. Denn diese würden in der Konkurrenz mit den Maturanden den kürzeren ziehen, und auch sie haben ein Recht auf eine gründliche Berufsausbildung, auf eine Lehrstelle. In der gleichen Zeit, wo die Zahl der Gymnasiasten und Studenten anwächst, wächst auch die Nachfrage nach guten Lehrstellen, und deshalb ist es einfach unvernünftig, davon zu reden, man solle diese Maturanden umlenken in die anderen Berufe. Wir sind in einem Land, in dem sich die Berufsbildung ganz generell sehen lassen darf. Die Hochschulen, die Techniken und die Gewerbeschulen leisten Beachtliches; andere beneiden uns darum. Es wäre äusserst bedauerlich, wenn der bevorstehende grössere Schub von jungen Leuten nicht im Sinne unserer Tradition bewältigt werden könnte. Alle Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass die Freiheit der Berufswahl ein wertvolles Gut sei, das es zu bewahren gilt. Die richtige Berufswahl ist ein wesentlicher Baustein des menschlichen Glücks. Für mich ist es ein unerträglicher Gedanke, dass konjunkturelle Schwankungen zur Zeit der Berufsentcheidung ein Leben lang ihre vielleicht drückende Wirkung haben sollen.

Weiter ist zu bedenken: Wenn Berufslenkung nicht mehr nur im beratenden Sinne, sondern im zwingenden Sinne betrieben werden soll, so ladet sich unser Staat – wenigstens moralisch – die Pflicht der Beschäftigungsgarantie auf. Man möchte doch hier die Frage stellen: Kann der Staat eine solche Garantie wirklich übernehmen? Bisher waren Berufsprognosen meistens falsch. Als ich mich zum Lehrer entschied, hat man uns deutlich gesagt, dass man von der Sorte schon zu viele habe. Zum Glück habe ich nicht darauf gehört. Ich war recht glücklich in meinem Beruf.

Ich sprach schon von der Plethora, wie die Aerzte das so schick nennen, ich sprach von dieser Ueberfüllung des ärztlichen Berufes. Das Wort wird ausserhalb des Aerztesandes nicht allgemein gebraucht, sonst hätte sich diese «Münze» schon längst sehr stark abgeschliffen.

Warum soll eigentlich der Akademiker ausser der Arbeitslosenversicherung auch noch eine absolute Arbeitsgarantie haben, wenn die andern sie nicht haben? Ich möchte solche Garantie gerne allen gönnen, aber warum gerade nur den Akademikern?

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass wir alles unternehmen sollten, um Beschränkungen zu verhindern. Der sogenannte Numerus clausus ist zu vermeiden. Wir haben unseren Landsmann, Rektor Egli, von Bonn nach Lenzburg gebeten und ihn angehört. Er schilderte dramatisch die negativen Wirkungen, die der Numerus clausus in Deutschland ausübt. Da gibt es zunächst eine grosse Diskussion um die richtige Auswahl. Wieder einmal greift man die Gymnasiallehrer an, die die falschen Noten setzen, die die wirklich Fähigen nicht erkennen. Ich weiss nicht, ob Sie diese Märchen alle kennen. Sie sind überwiegend zwar falsch, und dennoch ist auch ein ausgedienter Gymnasiallehrer der Meinung, dass nicht die Noten allein entscheidend seien. Es gibt in den meisten Berufen notwendige und

erwünschte Qualitäten, die man in der Schule nicht misst. Aber ein Numerus clausus hat noch andere Konsequenzen. Man verschiebt das Problem. Wenn man ihn in einer Studienrichtung, an einer Fakultät einführt, so ergibt sich sehr bald die Folge einer Ueberfüllung der anderen Fakultäten, und zwar dann mit Leuten, die diesen anderen Beruf gar nicht anstreben wollten. Also eine noch bedenklichere Art von Ueberfüllung! In Deutschland spricht man von Parkstudien, d. h., es treiben Leute ein Studium, das sie nur als vorübergehend ansehen. Sie wollen nachher, wenn sich für sie die Tore wieder öffnen, in das eigentlich gewünschte Studium eintreten. Ich glaube, diese Mahnung des Auslandschweizers sollte man wirklich berücksichtigen und vor allem auch noch daran denken, dass der Numerus clausus eine asoziale Massnahme darstellt. Der Sohn besonders begüterter Eltern wird den Weg in eine ausländische Privatuniversität finden – sie sind zum Teil gar nicht schlecht, denken Sie etwa an Amerika –, während einer, der sich das nicht leisten kann, eben hier warten müsste.

Was auf uns zukommt, sind also schwere Probleme, vor allem wegen der Kosten. Ich will Ihnen kurz die Leistungen des Bundes in den vergangenen Jahren darstellen. 1966 bis 1968 waren es 200 Millionen, pro Jahr also etwa 67 Millionen, die den kantonalen Hochschulen zuflössen. In der Zeit von 1969 bis 1974 betrug der Jahresdurchschnitt 300 Millionen, in den Jahren 1975 bis 1977 waren es 283 Millionen, und nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf rechnet man für die kommenden Jahre mit ungefähr 363 Millionen Franken pro Jahr. Damit sollen mindestens 15 Prozent der Betriebsausgaben gedeckt werden, später dann mindestens 25 Prozent.

In diesem Zusammenhang darf ich immerhin bemerken, dass z. B. die Universität Basel in einem der vergangenen Jahre nur 12,5 Prozent an die Betriebsausgaben erhalten hat. Das kommt daher, dass in der scharfen Konkurrenz mit den deutschen Universitäten – die Welschen stehen in dieser Beziehung etwas besser da – Basel hohe Löhne bezahlen musste, wobei die Bundessubvention nicht auf der Gesamthöhe der Professorensaläre berechnet wird. Die Betriebsausgaben der kantonalen Universitäten betragen 1976 850 Millionen Franken. Der Bund hat für die beiden Technischen Hochschulen 285 Millionen Franken aufgewendet, so dass sich ein Total von 1135 Millionen Franken ergibt. Der Bund trägt von diesen Gesamtkosten für unsere Hochschulen jetzt ungefähr 40 Prozent. Dazu gibt es noch Investitionskosten von ungefähr 100 Millionen Franken. Um die grössere Zahl von Studenten auszubilden, ist noch mehr Geld notwendig. Geld ist aber heute knapp. Das haben Sie heute früh aufs Neue erfahren. Wir müssen das Geld, das wir haben, optimal einsetzen. Was indessen auf keinen Fall passieren darf, ist, dass man in den kommenden Jahren der Knappheit die Forschung reduziert. Das wäre ein Unglück für die Schweiz, ein Unglück für die Forschung und auch ein Unglück für die Hochschulausbildung. Denn ein tüchtiger Professor wird nicht hier bleiben; wenn er in seinen Forschungsmöglichkeiten reduziert wird, schaut er sich um nach anderen Wirkungsfeldern, und er wird sie finden. Die Tüchtigsten, nicht die Untüchtigsten werden abwandern.

All das zeigt eigentlich nur, wie schwer die Situation ist, in der wir uns befinden. Sie hat selbstverständlich mehrere Aspekte: den Aspekt des Hochschulkantons, des Nicht-hochschulkantons und des Bundes. Beginnen wir einmal mit dem Hochschulkanton.

Wir haben mit diesem Gesetz die Möglichkeit, dem Hochschulkanton Hilfe zu versprechen. In der Hauptsache ist es auch dann noch ein Versprechen, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Das ist eine Besonderheit. Wir werden noch darüber reden. Aber es braucht für die Hochschulkantone noch die opferbereite Bevölkerung. Gegen jeden Beschluss eines Kantonsparlaments kann man bekanntlich in unserem Land das Referendum ergreifen, und wir brauchen die Volksmehrheiten in den Kantonen. Das sollte man bedenken. Man kann also nicht mit einer zu kleinen

Subvention legiferieren. Ich habe von den 15 und 12,5 Prozent für Basel gesprochen. Bei anderen finanzstarken Kantonen ist es nicht viel anders; es sind in der deutschen Schweiz die finanzstarken Kantone, die die grossen Universitäten tragen. Es ist Basel, das 22 Prozent der schweizerischen Mediziner ausbildet, und es hat bisher in Basel kein Volks-Nein gegeben. Hier muss man aber genau sein. Einmal war das Volks-Ja Zustimmung zum Vorschlag der Regierung, im Notfall gewisse Sorten von Studenten nicht aufnehmen zu müssen. Das ist die Situation. Vorläufig ist die Opferbereitschaft noch vorhanden. Sie darf nur nicht überstrapaziert werden. Basel und Genf sind kleine Staatswesen, die Volluniversitäten tragen. Ich glaube, man müsste weitherum auf der Welt nachschauen, wenn man so etwas noch einmal finden wollte.

Auch die Nichthochschulkantone haben ihre schweren Sorgen. Natürlich sind die Studentenquoten in der Nähe der Universitäten etwas höher, aber das Wallis beispielsweise hat eine überdurchschnittlich grosse Studentenquote. Es geht also nicht ausschliesslich um ein Problem der Hochschulkantone, denen die Schweiz zu Hilfe kommen muss; nein, die Sorge trifft uns alle, allerdings die deutschsprachige Schweiz etwas härter als die Westschweiz. In der Westschweiz hat ausser dem Wallis jeder Kanton seine eigene Universität; darum sind die Probleme dort doch recht verschieden. Immerhin hat auch die Westschweiz ihre finanziellen Nöte, denn die Hochschulen sind wesentlich teurer geworden. Das steht in engstem Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaft, besonders der Naturwissenschaften und der Medizin.

Schliesslich zum Bund, der wenig Geld hat und doch vor der Aufgabe steht, dieses nationale Problem in Angriff zu nehmen. Daran kann wohl kaum ein Zweifel bestehen. Auch wenn der Bildungsartikel seinerzeit gefallen ist, hat ihm doch eine Mehrheit des Volks zugestimmt. Bereits aufgrund der geltenden Verfassung hat der Bund aber die Möglichkeit, zu helfen. Er hat nun diese nationale Aufgabe ebenso gut zu meistern, wie das seine Kräfte erlauben; diese Kräfte sind allerdings nicht mehr so gross, wie sie einmal waren. Er muss deshalb zum Teil mit Versprechen arbeiten; er muss mit dem guten Willen der Hochschulkantone, mit dem guten Willen der dort tätigen Professoren rechnen; er muss auch mit dem guten Willen der Nichthochschulkantone rechnen. Baselland ist hier vorangegangen; der Kanton Baselland bezahlt 12 Millionen Franken an den Kanton Basel-Stadt für die Hochschule. Dieser Betrag wird schrittweise ansteigen. Aber wenn die Universität Basel pro Jahr 140 Millionen Franken verschlingt, sind die 12 Millionen natürlich kein proportionaler Anteil. Es verdient vielleicht Ihre Berücksichtigung, dass vorerst noch mehr Studenten aus dem Stadtkanton als aus der Landschaft an der Universität sind; bei den Neueintritten hat das bereits umgeschwenkt: Es treten in den letzten Semestern mehr Baselbieter in die Universität ein als Städter. Dazu ist noch zu berücksichtigen, dass von den Grossverdienern der Basler Industrie recht viele im Kanton Baselland wohnen. Sie sehen, wie eng unsere Kantone in gewissen Fragen geworden sind, wie schwierig das Bewältigen der Probleme bei diesen feinen Strukturen geworden ist. Immerhin hoffen wir, den Weg zu finden. Baselland hat durch einen Volksentscheid mit grossem Mehr beschlossen, diese Millionen aufzubringen. Ich glaube, andere Kantone werden folgen müssen.

Die heute zur Beratung stehende Gesetzesvorlage sieht eine gewisse Vermittlertätigkeit der zukünftigen Regierungskonferenz auch in dieser Frage vor. Es wird nicht angestrebt – und wir wollen wirklich hoffen, das werde sich vermeiden lassen –, dass in der Schweiz eine strikte Regionalisierung der Universitäten erfolgen muss. Das würde jeder Tradition widersprechen. Früher gehörte es zu einer guten Hochschulausbildung, sich auch noch im Ausland umzusehen und dort einige Semester zu verbringen. Ich hoffe, dass diese Tradition in der Zukunft nicht verloren gehe; wenn in der Schweiz derart enge Grenzen

gesetzt werden sollten, wäre das ein grosses Unglück. Dennoch stehen wir vor dieser Notwendigkeit der Mithilfe anderer Kantone. Die Zürcher Behörden haben lange Zeit so getan, als ob sie das gar nicht nötig hätten; ich glaube, sie sind seither eines Besseren belehrt worden. Es ist eine gemeinsame Aufgabe – das steht im Gesetzentwurf auch wörtlich so – von Bund und Kantonen, nicht nur der Hochschulkantone.

In der Kommission hat man auch andere Möglichkeiten als die hier vorgesehenen Betriebs- und Investitionsbeiträge des Bundes diskutiert. Es wurde die Frage aufgeworfen: Ist das wirklich Ermunterung genug? Diese Frage habe ich wohl schon beantwortet. Für die Universitäten der finanzstarken Kantone ist es restlos klar, dass die versprochenen Bundesbeiträge im Falle der Aufnahme von Studenten aus den Nichthochschulkantonen kein Geschäft darstellen. Das müssen sie sich gesagt sein lassen. Aber es ist trotzdem bisher möglich gewesen, diese grosse Solidaritätsleistung der Hochschulkantone weiterzuführen, und wir wollen doch sehr hoffen, dass es auch weiterhin möglich sei.

Eine Kopfquote pro Student wäre sicher ein stärkerer Anreiz. Die Kopfquote müsste nicht die Höhe der Durchschnittskosten erreichen, sie wäre dennoch ein wirklicher finanzieller Anreiz. Es wurde auch davon gesprochen (offenbar auch im Wissenschaftsrat, auch bei uns in der Kommission, wenn auch nur recht kurz), wie es wäre, wenn die Medizin dem Bund übergeben würde. Wir haben gehört, dass die Medizinprofessoren das nicht gerne sähen. Es wäre auf die Dauer wahrscheinlich die einfachere Lösung. Das ist die Ueberzeugung, die ich bereits in zwei Postulaten zum Ausdruck gebracht habe, sowohl in bezug auf die Kopfquote, als auch auf die Medizin.

In anderen Botschaften war es Brauch, dass die Postulate, die das gleiche Geschäft betreffen, abgedruckt sind; diesmal nicht. Ich nehme das als eine ganz besonders feine Schmeichelei, denn offenbar wäre doch die Erwähnung dieser Postulate gefährlich gewesen; ich kann es kaum anders auslegen.

Die Kommission hat sich also dazu entschlossen, Ihnen das sorgfältig aufgebaute Gebäude der Hochschulförderung zu unterbreiten, fast unverändert, im Bewusstsein, dass es der Zustimmung sehr vieler Instanzen bedarf, und dass diese eingeholt worden war. Es wird auch von den Universitäten und anderen Instanzen geschätzt, dass nun in einem Gesetz Hochschulförderung und Forschung beisammen sind. In der Notlage, in der wir uns befinden, können wir nicht aus dem Vollen schöpfen, sondern wir müssen hoffen, dass dem Bund neue Mittel zufließen werden, so dass er seine dringenden Aufgaben wirklich erfüllen kann.

Nicht in der Kommission für Wissenschaft und Forschung, sondern in einer anderen Kommission habe ich es erlebt, dass man gesagt hat: Warum sollen denn die Universitäten noch mehr Geld bekommen, wenn alle andern eine Kürzung erleben? Da, glaube ich, muss der eine oder andere Kollege umdenken. Er kann sich da an recht alte Vorbilder halten: Es gab schon um 1900 Leute, die Schulden auf sich genommen haben, um ihre begabten Söhne ausbilden zu lassen. Wir sollten nicht so weit hinter unsere Grosseltern zurückgehen. Es war schon früher der Brauch, dass man für die Ausbildung begabter Kinder vieles riskiert hat, und ich meine auch, unser Staat müsse es tun, jetzt wo diese etwas schwereren Probleme auf uns zukommen.

Was bringt das Gesetz Neues? Es bringt Kompetenzen für die Bundesversammlung, die im alten Gesetz nicht standen. Es bringt die Möglichkeit, Neuinstitutionen zu errichten, man denkt vor allem an das Klinikum St. Gallen, weil dort noch Patienten sind, während an anderen Orten zu viele Medizinstudenten um ein einziges Bett herumstehen. Für diese eventuell neu zu schaffenden Institutionen wird also der Bund wesentlich höhere Beiträge leisten. 60 und 70 Prozent waren die Vorschläge des Bundesrates. Die Kommission schlägt Ihnen nun gar 70 und 80 Prozent vor. Das Problem entsteht dann natürlich, ob diese Neuinstitu-

tionen auf die Dauer einfach die wesentlich höheren Bundesgelder entgegennehmen sollen. Da war unsere Lösung: Nein, es soll ein solcher Beschluss durch die Bundesversammlung gefasst werden und zeitlich beschränkt werden.

Neu ist auch ein Sonderbeitrag für die auswärtigen Studenten. Ich gab Ihnen schon die Schilderung der Situation beider Basel. Ich glaube, an diesem Fall sieht man doch recht deutlich, dass eine finanzielle Abgeltung für die auswärtigen Studenten sehr angebracht ist. Der Vorschlag des Bundesrates ist in dem Punkt recht bescheiden. Wir werden darüber noch zu sprechen haben. Immerhin, er unterscheidet sich gegenüber dem geltenden Gesetz.

Wir haben schon im Jahre 1968 bei der Beratung des Hochschulförderungsgesetzes davon gesprochen, dass es in unserem Land sehr viele Institutionen gibt, die nur konsultativen Charakter haben. Es waren vor allem die Herren Choisy und Borel, die vehement darauf aufmerksam gemacht haben, dass man auch Körperschaften schaffen sollte, die entscheiden dürfen. Auch in dieser Hinsicht wird nun ein Schritt getan. Die Hochschulkonferenz soll abgelöst werden durch die Regierungskonferenz. Sie soll mehr Kompetenzen haben und wird sie vermutlich auch bekommen. Aber hier sind enge Grenzen gesetzt, ohne Bildungsartikel, bei der heutigen Lastenverteilung, das ist kein Zweifel. Der alte Satz: «Wer zahlt befiehlt», ist vielleicht etwas hässlich, gefällt gelegentlich nicht, mir auch nicht. Aber der Satz: «Wer nicht zahlt befiehlt», der ist noch hässlicher. Davor – meine ich – müssen wir uns auch in diesen wichtigen Fragen etwas hüten.

Die Kommission ist ohne Gegenstimme für die von ihr – ich darf wohl sagen – leicht veränderte Vorlage eingestanden. Unsere Meinung ist: Wir haben diese schwere Aufgabe nun zu lösen. Es ist nicht allgemeine Ueberzeugung, dass der Erfolg schon gesichert sei. Es sind ernste Schwierigkeiten vor uns. Aber wir glauben, dass auf diesem äusserst schwierigen Parkett des föderalistischen Staates nun ein Versuch gemacht wurde, der Achtung abnötigt, der gute Chancen des Erfolges in sich trägt, behindert – wie wir wissen – durch die Finanzknappheit, aber immerhin mit der Hoffnung, dass es wieder einmal besser kommt und dass dann also, bereits im Gesetz eingebaut, diese Beträge ansteigen könnten und die Möglichkeit geben, die Universitäten so weiter zu entwickeln, wie wir sie brauchen.

Dass auch die Universitäten ihren Teil leisten müssen, ist wohl klar. Sie haben die fetten Jahre hinter sich, sie haben Jahre erlebt, in denen die kantonalen Parlamente gelegentlich fast kritiklos alles bewilligt haben. Sie werden sich an neue Situationen anpassen müssen. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass auch die Mehrheit der Professoren das voll einsieht. Ich glaube festgestellt zu haben, dass es heute weniger als früher die Sorte gibt, welche die Universität als Staat im Staat betrachten. Die Professoren erkennen die Aufgabe, anerkennen die Opferbereitschaft des Volkes, die sich doch in einer Reihe von Abstimmungen bewährt hat, und wir müssen nun in einer gemeinsamen Anstrengung die Aufgabe lösen. Die Schulen werden sich bald schon entleeren. Wir haben diese Erscheinung bereits in der Primarschule, sie geht nun über in die Mittelschule. Die Räumlichkeiten werden zum Teil vielleicht dort gebraucht werden können. Es wird auch andere Rationalisierungsmassnahmen geben müssen. Man kann nicht einfach Vorlesungsräume vier Stunden in der Woche gebrauchen, wie das zum Teil wirklich geschieht in diesem Land. Man wird sich etwas zusammendrängen müssen, um mit der Aufgabe fertig zu werden. Ich betone noch einmal: Wir alle müssen zusammenarbeiten, Bund, Hochschulkantone, Nichthochschulkantone und die Hochschulen selber. Die haben selbstverständlich einen grossen Teil der Aufgabe zu bewältigen und wenn wir diesem Gesetz nun zustimmen, so werden wir vielleicht doch auch auf der Seite der Hochschulen noch mehr guten Willen erzeugen können.

Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten auf das Gesetz, Abschreibung der Postulate und Zustimmung zu dem von ihr bereinigten Entwurf.

**Hofmann:** In einem Industriestaat wie der Schweiz kommt der Hochschul- und Forschungspolitik in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht zweifellos erste Bedeutung zu. Das gilt auch für ein Gesetz über dieses Gebiet, wie es uns unterbreitet ist. Dass man im Bundesrat die Probleme nicht einseitig betrachtet, beweist die Tatsache, dass er gleichzeitig dem Parlament ein neues Berufsbildungsgesetz vorlegt, dessen Behandlung in Vorbereitung ist. Nach der Verwerfung des Bildungsartikels vor rund drei Jahren stellte sich die Frage: Vorerst Auflage eines neuen Bildungsartikels, oder aufgrund der bestehenden Bundesverfassungslage ein neues Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz? Meines Erachtens hat man sich richtigerweise für das Zweite entschieden. Ein neuer Bildungsartikel hätte allzu viel Zeit benötigt und wäre mit neuen Risiken verbunden gewesen. Also ein neues Gesetz auf der bestehenden Grundlage und damit grundsätzlich weiterhin ein Subventionsgesetz, mit dem allerdings und neu verstärkt, Auflagen und Bedingungen verbunden werden können und sollen. Bei näherer Behandlung zeigt sich rasch das Spannungsfeld zwischen dem subventionierenden Bund und den Kantonen als Träger der Hochschulen.

Ich möchte im folgenden kurz drei Fragen etwas beleuchten: einmal das Verhältnis Bund-kantonale Hochschulen, sodann allgemein die finanzielle Situation und schliesslich Probleme, die mit der Verhütung des Numerus clausus im Zusammenhang stehen.

Das Gesetz bezweckt primär eine verstärkte eidgenössische Koordination und Planung. Das ist grundsätzlich sowohl von den Hochschul- wie von den Nichthochschulkantonen zu begrüssen und zu bejahen. Mit einer verbesserten Koordination und Planung soll und kann erreicht werden: ein bestmöglicher Einsatz der Bundesmittel, die Vermeidung unnötiger Ausgaben bei den Hochschulkantonen und schliesslich – ich verweise auf Artikel 5 Absatz 2 der Vorlage – die Gleichbehandlung aller Schweizer.

Die Planungsvorschriften nehmen in der Vorlage einen breiten Raum ein. Sie gipfeln in einem neuen Institut, genannt Regierungskonferenz für Hochschulfragen. Mir scheint die vorgeschlagene Planungs-Organisation gut, erfolversprechend zu sein. Insbesondere die neue Regierungskonferenz lässt eine umfassendere, effizientere Geschäftsführung für das gesamte Hochschulwesen der Schweiz erwarten. Aufgrund der bestehenden Bundesverfassung aber darf nicht übersehen werden, dass die Hauptverantwortung und Hauptlast weiterhin bei den Kantonen liegt, deren Initiative und Selbstverantwortung vom Bund nicht abgenommen werden kann und auch nicht eingeschränkt werden soll. Gesunde Eigenständigkeit und Eigenentwicklung darf nicht verhindert werden. Aus dieser Beurteilung der Neuregelung Bund-Hochschulkantone heraus begrüsse ich das neue Hochschulgesetz auch abgesehen von den finanziellen Aussichten, die es bietet, weil eine bessere Organisation und Planung notwendig und dringend ist.

In finanzieller Hinsicht leistete der Bund schon bis anhin Beträchtliches; was neu in Aussicht steht, hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident kurz gesagt.

Die Vorlage bringt ab 1980 beträchtliche Mehrleistungen. Für wen? Das sei kurz erläutert anhand der Botschaft. Auf Seite 96 ist zu lesen, «dass die vier Kantone mit den grössten Hochschulen – Basel, Bern, Genf und Zürich –, die 1974 82 Prozent zu den gesamten Betriebsauslagen der kantonalen Hochschulen beigetragen haben, ungefähr doppelt so hohe Betriebsbeiträge als nach dem geltenden Gesetz vom Bund erhalten würden». Auch vom Standpunkt eines kleinen Hochschulkantons aus wie von den Nichthochschulkantonen ist das zu verstehen. Es ist erstaunlich und verdient Bewunderung, was einzelne Kantone für ihre

Hochschulen erbringen, das nicht schlechthin zumutbar wäre.

In den neuesten Publikationen des «Aktionskomitees für einen sparsamen Bundeshaushalt» wird immer wieder das neue Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz – neben der 9. AHV-Revision und den vorgesehenen Flächenbeiträgen für die Gebirgslandwirtschaft – als Beispiel für den mangelnden Sparwillen beim Bund angeführt. Was damit gemeint ist, wird nie klar gesagt, ob jede Erhöhung vermieden oder ob die bisherigen Leistungen des Bundes gar gekürzt werden sollten. Wenn und was der Bund nicht leistet, müssen die betreffenden Kantone selbst lösen, wobei – wie dargetan – vor allem die grossen Hochschulkantone unter der heutigen Last der Hochschulkosten ächzen und offenbar nicht mehr bereit – oder noch besser – nicht mehr in der Lage sind, im bisherigen Umfang Leistungen für die Nichthochschulkantone zu erbringen. Wenn der Bund nicht zur Hilfe kommt, werden es die Hochschulkantone mit den Nichthochschulkantonen lösen müssen. Ein Anfang ist gemacht. Der Herr Kommissionspräsident hat als Beispiel die bilaterale Vereinbarung Basel-Stadt und Baselland erwähnt, das von seiten von Baselland aus positiv zu würdigen ist, als Beispiel für die übrigen Nichthochschulkantone, dass sie sich ernstlich damit befassen müssen, den Hochschulkantonen zu Hilfe zu kommen. Sollte aber dieses Beispiel bilateraler Abkommen Schule machen, so kämen wir zweifellos bald zu einem unhaltbaren Zustand in der Eidgenossenschaft, indem jene Kantone, denen es gelingt und möglich ist, mit einem Hochschulkanton für möglichst alle Fakultäten ein Abkommen zu treffen, bevorzugt würden einseitig gegenüber anderen Kantonen, denen das nicht möglich ist.

Eine Regelung über ein neues eidgenössisches Hochschulförderungsgesetz drängt sich deshalb auf. Es wird vermutlich auch in unserem Rate der Einwand kommen, es gehe nicht weiter an, dass der Bund prozentuale Beitrags-Subventionsansätze beschliesst über Ausgaben, für welche die Kantone zuständig sind und deshalb der Bundesbeitrag einfach unvorhersehbar anwachsen. Diesem Einwand ist heute damit zu begegnen, dass das nicht mehr wie bis anhin möglich ist, weil über die Planungsgrundsätze des neuen Gesetzes der Bund mitwirkt und tatkräftig mitreden kann über das, was in bezug auf Planung, Ausgestaltung der kantonalen Hochschulen geschehen kann, und dass deshalb der Bund auf diesem Wege die Möglichkeit besitzt, auch die finanziellen Auswirkungen der Subventionsansätze zu bemessen.

Wir beraten diese Vorlage vor der Abstimmung vom 12. Juni. Im Finanzplan sind die neuen Ausgaben gemäss dem vorliegenden Gesetz bis 1980 berücksichtigt. Sollte der 12. Juni negativ ausgehen, vermute ich, dass man dann – primär beim Nationalrat – auf die Vorlage zurückkommen und sich die Frage stellen müsste: Lässt sich das Gesetz in diesem Umfang und in dieser Form aufrechterhalten?

Ein wichtiges Ziel der Vorlage ist die Verhütung des Numerus clausus. Darüber wird in letzter Zeit viel und viel Gutes geschrieben. Jedermann, der sich für das Problem interessiert, kann sich ein Bild davon machen, wie schwer es hält, den Numerus clausus überhaupt zu handhaben, und wie besonders schwierig das in einem föderalistischen Staat wie der Schweiz wäre, wo bisher kaum eine durchsetzbare Bestimmung vorhanden ist für die Gleichstellung aller Studenten aus allen Kantonen. Ob es mit dem Gesetz noch gelingt, den Numerus clausus zu verhüten, vor allem in der Medizin, ist fraglich. Ich bin überzeugt, dass es unsere Pflicht ist, das Möglichste dafür zu tun, oder aber doch möglichst zu beschränken und die Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten so gut als möglich zu mässigen. Der Numerus clausus birgt grosse Gefahren in sich. Er ist kaum oder überhaupt nicht gerecht und vernünftig zu handhaben und führt zu Malaisestimmungen, wie wir sie z. B. an deutschen Hochschulen feststellen.

Der Schaffung neuer, dringender Studienplätze ist der Artikel 16 gewidmet. Der Antrag, die Ansätze um je 10 Pro-

zent zu erhöhen, stammt – ich gebe das zu – von mir. Ich glaube, es ist das erste Mal und zugleich hoffentlich auch das letzte Mal, dass ich gegenüber einem bundesrätlichen Vorschlag den Antrag auf Erhöhung der Ansätze stelle. Wir werden darauf bei Beratung des Artikels 16 näher einzutreten haben. Es geht mir, wie ich noch näher darlegen werde, um die Ermöglichung der medizinischen Akademie in St. Gallen, während die Anwendung des Artikels 16 für weitere Fälle – jedenfalls in nächster Zeit – kaum möglich wäre.

Den Angehörigen der Nichthochschulkantone möchte ich nahelegen, sich bewusst zu sein, dass uns nicht nur ein Numerus clausus bei einzelnen Fakultäten – unmittelbar in der Medizin und vielleicht nachher bei den Juristen – droht, sondern es droht uns ein zusätzlicher Numerus clausus für die Herkunft der Studenten, wenn sich das Problem nicht direkt zwischen den Hochschul- und den Nichthochschulkantonen lösen lässt, bzw. mit dem neuen Gesetz. Ich füge hinzu, dass sich in diesen Belangen nicht nur Hochschul- und Nichthochschulkantone gegenüberstehen, sondern (zugespitzt gesagt) die grossen Hochschulkantone stehen auch den kleinen gegenüber; ich denke hier etwa an Neuenburg, Fribourg und St. Gallen, die wohl etwas zur Bildung auf dieser Ebene beitragen, die aber im Verhältnis zu den grossen zugegebenermassen erheblich weniger bieten und leisten.

Ich schliesse mich damit dem Gedanken des Kommissionspräsidenten an: Hier sitzen wir alle im gleichen Boot, Hochschul- und Nichthochschulkantone, grosse und kleine Hochschulen; wir müssen gemeinsam eine Lösung finden, um dieses schwierige Problem zu meistern. Deshalb beantrage ich, auf die Vorlage einzutreten.

**Guntern:** Erlauben Sie mir, dass ich als Vertreter eines Nichthochschulkantons ebenfalls das Wort ergreife. Sie werden sich nicht wundern, dass ich für Eintreten spreche. Die Nichthochschulkantone sind nämlich hellhörig geworden; sie gehören heute noch mehr zu jenen, die glauben, die Rede von der Einführung des Numerus clausus an unseren Hochschulen sei nur ein Gerede. Dass dem nicht so ist, ergibt sich aus folgenden Fakten:

1. Die bisherigen Umleitungen, vor allem an welschen Universitäten, haben die Studienanwärter für Medizin schon 1975 erkennen lassen, wie ernst die Lage ist. Schon seither konnten sie die Universität nicht mehr frei wählen. Sie wurden an bestimmte Universitäten zugewiesen.

2. Im Monat März hat die Schweizerische Hochschulkonferenz in einem Orientierungsschreiben jenen Maturanden, die nicht aus Ueberzeugung den Arztberuf anstreben wollen, dringend von einem Studium der Medizin abgeraten. Der Grund dafür: Es muss damit gerechnet werden, dass im Herbst 1977 nicht mehr alle Studienanwärter für Medizin aufgenommen werden können. Die Schweizerische Hochschulkonferenz tat dies, nachdem sie seit 1976 sich mit einem sogenannten Nichtdiskriminierungsabkommen befasst hatte, das garantieren sollte, dass eventuelle Zulassungsbeschränkungen auf jeden Fall gesamtschweizerisch eingeführt werden und dass Studienanwärter aus Hochschul- und Nichthochschulkantonen einander gleichgestellt werden sollten. Dieses Abkommen ist gescheitert. Der Kanton Basel-Stadt verweigerte die Unterzeichnung, unter anderem auch wegen der mangelnden finanziellen Unterstützung durch den Bund.

3. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich nimmt im folgenden Satz auch die letzten Illusionen, wenn sie schreibt: «Die Zunahme der Zahl von Maturanden lässt befürchten, dass im kommenden Herbst nicht mehr alle Mittelschulabsolventen, die Humanmedizin studieren möchten, einen Studienplatz finden werden. Es wird daher gegenwärtig ein Zuteilungsverfahren vorbereitet, das eine möglichst gerechte Zuweisung der vorhandenen Plätze gewährleisten soll.»

Ich meine daher, dass diejenigen, die bisher glaubten, die Einführung dieses Numerus clausus sei ein Gespenst, das

sich wie alle Gespenster in Rauch und Nebel auflösen werde, sich spätestens heute anders belehren lassen müssen. Ich glaube, dass sie, sofern sie auch die Verantwortung tragen, von diesem Gespenst noch das Fürchten lernen werden.

Es hat uns in der Kommission beeindruckt, wie dieser Numerus clausus sich in Deutschland auswirkt. Der Präsident hat folgende Zahlen nicht genannt, die ich Ihnen doch noch aufführen möchte: 1975/1976 bewarben sich in Deutschland 28 162 Studenten um die Aufnahme zum Medizinstudium, wobei nur 4306 Studienplätze zu vergeben waren. Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, welche Schwierigkeiten aus diesem Verhältnis entstehen; das ist bereits durch meine Vorredner gemacht worden.

Aber die Lage in der Schweiz ist noch schwieriger als in Deutschland. Die Einführung des Numerus clausus wird zu einer Benachteiligung der Maturanden aus Nichthochschulkantonen führen. Diese Folge ist unvermeidbar; denn der politische Druck in den Hochschulkantonen auf die Bevorzugung der eigenen Maturanden wird gross sein. Auch hier möchte ich Ihnen ein Beispiel geben; es stammt aus Zürich und es lautet wie folgt: «Unter diesen Umständen wird wohl macherorts die Frage aufgeworfen werden, ob unsere Behörden nicht im Falle eines Numerus clausus Studienplatzanwärtern aus dem Kanton Zürich den Vorrang einräumen müssten, zumal in Basel eine entsprechende Vorzugsbehandlung der eigenen Bürger bereits Gesetzeskraft erlangt hat. Der Vater eines erfolgreichen Zürcher Maturanden, der mit seinen Steuergeldern die Universität mitfinanziert, wird nur schwer einsehen können, dass sein Sohn als Folge eines Numerus clausus nicht Medizin studieren darf, während Anwärter aus anderen Kantonen einen Studienplatz an der Medizinischen Fakultät erhalten. Sowohl die Finanzierung», so fährt dieser Bericht fort, «wie der Ausbau unserer Hochschulen und damit die Verhinderung des Numerus clausus müssen letzten Endes eidgenössisch geregelt werden. Eine dauernde Diskriminierung von Studenten aus Nichthochschulkantonen müsste als hochschulpolitischer Rückfall in die Zeit vor 1848 betrachtet werden.»

Sie haben gehört, dass es regionale Lösungen gibt. Das Beispiel von Basel-Stadt und Baselland ist hier bereits dargestellt worden. Aber so einfach wie in Basel, wo Baselland sich eindeutig auf die Universität Basel ausrichtet, ist das für die übrigen Nichthochschulkantone nicht. Die Studenten meines Heimatkantons beispielsweise besuchten 1975 folgende Universitäten: In Genf studierten 524 Walliser, in Fribourg 494, in Lausanne 438, in Bern 177, in Zürich 71, in Basel 35, in Neuenburg 35 und in St. Gallen 19; eine recht eindrückliche Zahl, wie dies der Kommissionspräsident vorhin gesagt hat. Aber es ist nicht Zufall, dass so viele Walliser studieren. In der Zeit, als man befürchtet hat, dass man in der Schweiz zu wenig Akademiker haben werde, sind wir aufgefordert worden, unsere Gymnasien auszubauen; die Situation hat sich verändert. Aber ich bin überzeugt, dass es für den Kanton Wallis sehr schwierig sein wird, solche regionale Lösungen zu finden. Mit welchen Kantonen müssen sie abgeschlossen werden? Sie müssen abgeschlossen werden für die Deutschsprachigen und für die Französischsprachigen, und mit Universitäten, die alle Fakultäten bieten, weil beispielsweise Fribourg in bezug auf das Medizinstudium diese Möglichkeit nicht gibt. Ich bin daher überzeugt, dass bilaterale Lösungen nicht genügen, dass sie uns tatsächlich in die Verhältnisse vor 1848 zurückzuführen. Auf der anderen Seite bin ich auch überzeugt, dass sich die Nichthochschulkantone in der Zukunft finanziell besser beteiligen müssen. Sie sind hiezu, wie ich feststellen konnte, bereit. Sie haben diese Bereitschaft für die Schaffung von 70 Klinikplätzen in St. Gallen in bescheidenem Umfang bereits unter Beweis gestellt. Sie müssen sich bereit erklären, finanziell grössere Lasten zu übernehmen, damit sie die Hochschulkantone entlasten können.

Die Finanzierung unserer Hochschulen ist aber an erster Stelle ein Problem von nationaler Bedeutung, das nicht

durch Einzelaktionen gelöst werden kann. Und wenn unsere Beratungen über dieses Gesetz noch im unsicheren finanzpolitischen Vorfeld der Abstimmung vom 12. Juni 1977 und am gleichen Tag, an dem wir über die Sparmassnahmen beraten und abgestimmt haben, stattfinden, möchte ich Sie an folgende Bauernregel erinnern: «Die Saatkartoffeln kann sich der Landwirt nicht ersparen, wenn er etwas ernten will.» Das neue Gesetz versucht, diesem Grundsatz nachzukommen. Es muss unterstützt werden. Die Nichthochschulkantone haben allen Grund, hinter diesem Gesetz zu stehen und die finanziellen Anstrengungen des Bundes zu unterstützen.

**Stucki:** Ich bin ebenfalls für Eintreten. Eine Verlängerung der bisherigen Regelung, die nicht in allen Teilen befriedigte, sollte vermieden werden, da die neue Vorlage erhebliche Verbesserungen bringt. Sie schafft die Voraussetzungen für einen koordinierten Einsatz der verfügbaren Mittel, sie verbessert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, gibt gewisse Garantien für eine Gleichbehandlung der Studenten aus allen Kantonen und sucht den Numerus clausus zu verhindern. Aus der Sicht der Nichthochschulkantone sind vor allem Massnahmen gemäss Artikel 16 und Artikel 66 Absatz 3 von Bedeutung. Trotz dieser grundsätzlich positiven Einstellung erlauben Sie mir einige zum Teil etwas kritische Bemerkungen, vor allem hinsichtlich des Numerus clausus und zur finanziellen Seite.

Sicher muss alles getan werden, dass ein Numerus clausus als Ganzes und auch für bestimmte Fakultäten vermieden werden kann. Doch darf das Problem auch nicht dramatisiert werden. Eine grosse Zahl der Studenten ist beim Abschluss der Mittelschule unschlüssig über das zu wählende Fach. Ich selber schwankte zwischen einem Medizin-, Theologie- und geisteswissenschaftlichen Studium. Dass ich dann schlussendlich Geschichte studierte, beruhte fast auf einem Zufall. Meinen beiden Söhnen erging es ähnlich. Nur verhältnismässig wenig Gymnasiasten fühlen sich für ein bestimmtes Studium berufen. Deshalb kann durch eine entsprechende Studienberatung und -aufklärung der Massenandrang auf eine bestimmte Fakultät stark eingedämmt werden. So glaube ich, dass z. B. auch der Andrang zum Medizinstudium wieder normalisiert werden könnte. Studienplätze könnten aber auch durch Massnahmen gegen Langzeitstudenten gewonnen werden. Leider gibt es auch heute noch Studenten, die ihre Zeit verträdeln, alles andere tun als studieren, sich mit Allotria die Zeit vertreiben und damit ernsthaft Studierenden die Plätze streitig machen. Mit Recht sind deshalb an der Universität Zürich Massnahmen gegen ewige Studenten ins Auge gefasst worden, und es ist nur zu hoffen, dass solche Massnahmen auch an anderen Hochschulen getroffen werden. Meines Erachtens sollte dem Langzeitstudium auch durch Verweigerung von Stipendien ein Riegel geschoben werden. Auf alle Fälle könnte das Problem eines drohenden Numerus clausus durch die erwähnten und weitere derartige Vorkehren erheblich entschärft werden.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auch gegen eine weitere Vermehrung der Maturitätstypen wenden. Nicht nur wird dadurch die Zahl der Maturanden vergrössert, sondern es besteht die Gefahr, dass die gemeinsame Basis allzustark verwässert wird. Schon jetzt dürften die Voraussetzungen, die Absolventen des humanistischen und des Wirtschaftsgymnasiums für bestimmte Studien mit sich bringen, recht verschieden sein. Die Bestimmung, dass sich Inhaber eines Eidgenössischen Maturitätszeugnisses gleich welchen Typs in allen Fakultäten immatrikulieren können, dürfte nicht überall Begeisterung auslösen, auch wenn die einzelnen Hochschulen die Zulassung zu den Prüfungen in einzelnen Fächern von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen können. Es muss alles getan werden, dass das Niveau der eidgenössischen Maturität nicht durch die an sich wünschenswerte Verbreiterung der Basis in Frage gestellt wird. Bei allen notwendigen Bestrebungen zur Sicherung der Studienplätze darf

auch nicht vergessen werden, dass bei den handwerklichen Berufen nur eine bestimmte Zahl von Lehrstellen zur Verfügung steht und Ueberzählige entweder warten müssen oder sich für einen anderen Beruf zu entscheiden haben. Wir haben sicher die Pflicht, für die notwendigen Studienplätze zu sorgen, aber wir dürfen nicht vergessen, das Problem durch die angeführten und weitere Massnahmen zu entschärfen.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen zur finanziellen Seite: Weil die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes durch dieses Gesetz erheblich grösser geworden sind, ist es gegeben, dass auch die Leistungen der Eidgenossenschaft grösser sein werden. Wird der Bund 1977 an Betriebsbeiträgen total 188 Millionen Franken aufbringen, werden es nach der Uebergangslösung 1978 215 Millionen und 1979 235 Millionen sein, die später noch erheblich erhöht werden sollen. In Anbetracht der heutigen Finanzlage des Bundes handelt es sich um Maximalzuschläge, und es ist eigentlich nicht zu verstehen, dass einzelne Hochschulen mit diesen Ansätzen nicht zufrieden sind. Man scheint da und dort zu vergessen, dass heute auch bei den Hochschulen nicht mehr mit der grossen Kelle angerichtet werden kann, sondern dass man sich auch in Wissenschaft und Forschung irgendwie bescheiden muss.

Mir persönlich ist es freilich unverständlich, dass die definitiven Betriebsbeiträge mit der Finanzordnung gekoppelt sind. Der Bundesrat soll ja drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung die Beiträge des Bundes je nach Finanzlage entsprechend erhöhen. Ganz abgesehen davon, dass man nicht weiss, was unter einer neuen Finanzordnung zu verstehen ist, ist eine solche Verquickung nicht nur problematisch, sondern auch gefährlich. Da diese Beiträge an Hochschulen nicht sehr populär sind, könnte sich diese Verkopplung sogar negativ auf die Abstimmung vom 12. Juni auswirken. Weil mein diesbezüglicher Entflechtungsantrag – Herr Kollega Luder stellte einen ähnlichen – in der Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt worden ist, habe ich auf die Wiederaufnahme im Plenum verzichtet. Ich bin aber überzeugt, dass diesbezüglich noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und dieses Problem im Nationalrat, vielleicht sogar notgedrungen, wiederaufgenommen werden muss.

Trotz einigen Vorbehalten sehe ich jedoch die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes ein. Es gibt den Nichthochschulkantonen wenigstens gewisse Garantien für die Unterbringung ihrer Studenten und stellt den Hochschulkantonen dafür grössere Bundesbeiträge in Aussicht. Es handelt sich um einen guten eidgenössischen Kompromiss, der für alle tragbar sein sollte.

Ich beantrage deshalb Eintreten.

**Andermatt:** Wir befinden uns heute zweifellos in einer sehr unkomfortablen Situation. Einerseits besteht die Gefahr, dass an unseren Hochschulen an gewissen Fakultäten keine weiteren Studienplätze mehr vorhanden sind, und andererseits sind die finanziellen Mittel zur Schaffung neuer Kapazitäten weder beim Bund noch bei den Kantonen leicht erhältlich zu machen. Die stets ansteigende Studentenzahl zwingt uns aber zum Handeln, sollten nicht in kurzer Zeit Zulassungsbeschränkungen eventuell notwendig werden, Beschränkungen, die sich mit Sicherheit vor allem für die Maturanden aus den Nichthochschulkantonen nachteilig auswirken würden. In dieser Situation ist es sehr bedauerlich, dass ein erster Anlauf zu einem neuen Hochschulförderungsgesetz 1973 nach dem Vernehmlassungsverfahren abgebrochen werden musste und man dann nur das alte Gesetz bis Ende 1977 verlängerte. Wir stehen deshalb heute vor den finanziellen Schwierigkeiten und dazu auch noch unter Zeitdruck.

Es wurde uns in der Kommission klipp und klar erklärt: Wer gegen dieses Gesetz ist, macht sich für den Numerus clausus verantwortlich. Die Zielsetzungen des Gesetzes sind sicher richtig. Es ist auch in unserem föderalistischen Staat notwendig, dass sich der Bund den kantonalen Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgabe an die Seite

stellt. Es ist auch richtig, dass er mit Bundesmitteln die Forschung fördert. Es ist auch richtig, dass sich der Bund um eine gewisse Koordination im Hochschulwesen bemüht. Ebenso soll der Bund durch Koordination besorgt sein, dass die Bundesmittel in der Forschung möglichst rationell angewendet werden. Ferner ist es richtig, dass den Maturanden der Zugang zu den Universitäten gewährleistet wird. Obwohl die Wahrung des freien Zuganges zu den Hochschulen im Zweckartikel erst an dritter Stelle aufgeführt wird, kommt diesem Problem aber nach meinem Dafürhalten momentan zentrale Bedeutung zu. Bis heute haben die Hochschulkantone auch unter dem alten Hochschulförderungsgesetz sehr gute und verdienstvolle Arbeit geleistet. Bisher wurden immer genügend neue Studienplätze geschaffen, und die meisten Hochschulen sind auch bereit, mit Bundeshilfe für neue Plätze besorgt zu sein.

Mehr Sorgen als die Schaffung neuer Studienplätze bereiten zweifellos den Hochschulkantonen die daraus resultierenden Folgekosten. Die Kosten für den Betrieb der Hochschulen übersteigen je länger je mehr die Finanzkraft der Hochschulkantone. Die Schöpfer des neuen Gesetzes sind überzeugt, dass mit demselben die Schwierigkeiten der Hochschulkantone behoben werden können, sowohl was die Investitionen als auch den Betrieb betrifft. Trotzdem erlaube ich mir, hinter den vorgeschlagenen Subventionsmechanismus ein Fragezeichen zu setzen, wobei ich die Investitionen und den Betrieb auseinanderhalten möchte. Die baulichen Massnahmen, allgemein die Investitionen zur Schaffung neuer Studienplätze, sind durch den Bund für die Subventionierung relativ einfach zu kontrollieren; ich kann mich mit dem im Gesetz vorgeschlagenen Modus einverstanden erklären. Das Fragezeichen gehört nach meinem Dafürhalten hinter den vorgeschlagenen Subventionsmechanismus bei den Betriebsausgaben. Wir wissen, dass zwischen den einzelnen Universitäten sehr bedeutende Betriebskostenunterschiede für den einzelnen Studienplatz bestehen. Unter anderem ist die Ausnützung der vorhandenen Räume und Labors sehr unterschiedlich; zweifellos könnten an vielen Orten durch organisatorische Massnahmen noch bedeutende Kapazitätsreserven freigelegt werden. Ich meine, dass in einer Notsituation organisatorische Massnahmen, auch wenn sie gewisse vorübergehende Unzukömmlichkeiten für die Studenten und den Lehrkörper mit sich brächten, durchaus zumutbar wären.

Die vorgeschlagene Neuregelung für die Betriebssubventionierung wird aber organisatorische Massnahmen kaum fördern, sondern eher die heutigen Zustände zementieren. Es besteht die Gefahr, dass diese Subventionen auch dann ansteigen, wenn nicht mehr neue Studienplätze geschaffen werden oder die Studentenzahl wieder absinkt. Statt die Besoldungen für das in Lehre und Forschung und sogar für das in der Hochschulverwaltung tätige Personal zu subventionieren und Subventionen auszusparen für Gebäudeunterhalt, Miete von Gebäuden, laufende kleinere Anschaffungen (für Radiergummi und Reagenzgläser), wäre es nach meinem Dafürhalten viel zweckmässiger gewesen, eine Formel zu suchen für die Subventionierung der Betriebsausgaben nach Studenten. Eine Subventionierung pro Studenten – wobei für die verschiedenen Studiengattungen unterschiedliche Ansätze festzulegen wären – würde mehr Anreiz bieten zu einem wirtschaftlichen und rationalen Einsatz der Mittel, als das vorgeschlagene System. Andererseits würde sich der Bund eine Menge von Beamten einsparen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes Professoren-, Assistenten-, Beamten-, Handwerker- und Putzfrauenlöhne auf ihre Berechtigung prüfen müssen. Eidgenössische Stellen werden auch nicht darum herum kommen, in mühseliger Kleinarbeit die Subventionsberechtigung der Sachkosten zu kontrollieren. Es wäre zu wünschen, dass die dafür verwendeten Mittel besser eingesetzt werden könnten. Wenn schon Ausgaben, dann für Studienplätze und nicht für die Beschäftigung einer neuen Schar kantonaler und eidgenössischer Kontrollbeamter.



Ich sehe in dieser Subventionierungsart auch eine Gefahr für unser föderalistisches Universitätssystem, da alles und jedes von Bern aus kontrolliert werden muss. Ich verstehe auch nicht, warum die Hochschulkantone ein solches System akzeptiert haben. Oder wurden sie etwa von den gleichen Bildungspolitikern dazu gezwungen, dieses System anzunehmen, die für das Scheitern des in der Botschaft so viel beklagten Bildungsartikels mitverantwortlich sind?

Eng mit der Subventionierung der Betriebsausgaben verbunden ist ein weiterer Problemkreis unserer Hochschulpolitik. Ich denke an die Stellung der Nichthochschulkantone. Als Vertreter eines solchen Nichthochschulkantons und als einer, der, ohne spezielle Zahlungen leisten zu müssen, in Zürich sein Studium absolvieren durfte, fühle ich mich geradezu verpflichtet, auch diesen Fragenkomplex hier aufzugreifen. Die Steuerzahler der Hochschulkantone haben während Jahrzehnten für die Ausbildung aller Akademiker in der Schweiz ohne Murren sehr viel geleistet. Angesichts der immer grösser werdenden Lasten ist es durchaus berechtigt, dass sie nun auf eine gewisse Entlastung drängen. In dieser Situation ist es auch selbstverständlich, dass sie nicht in erster Linie fragen, woher die Entlastung komme, sondern dankbar sind für jede Entlastung, sei es seitens des Bundes oder von anderswo. Staatspolitisch scheint es mir aber doch nicht ganz in Ordnung zu sein, dass acht Hochschulkantone, und seien sie auch in der Mehrzahl finanzstarke Kantone, für die Nichthochschulkantone grosse Aufgaben lösen und sich diese Dienste vom Bund nach einer komplizierten Formel zurückbezahlen lassen. Ich halte es für paradox, dass auf diese Weise ein Finanzausgleich zugunsten der Nichthochschulkantone stattfindet.

Untersucht man die Verhältnisse bei anderen, die Kantongrenzen überschreitenden Ausbildungsstätten, stellt man fest, dass interkantonale Abkommen bestehen, bei denen die Wohnsitzkantone im Minimum Betriebsbeiträge für ihre Kantonsangehörigen zu zahlen haben. Der Kanton Zug z. B. bezahlt pro Jahr und Schüler an das landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen ca. 11 000 Franken, an das Zentralschweizerische Technikum in Luzern ca. 7500 Franken, an die Interkantonale Försterschule in Maienfeld ca. 9000 Franken. Diese Liste liesse sich noch verlängern um die Beiträgen an die kantonalen und ausserkantonalen Lehrerseminare und diverse Berufsschulen. Was für den Kanton Zug gilt, gilt – meine ich – sicher auch für die anderen Kantone.

Diese Tatsache führt nun zur Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, speziell angesichts der Notsituation in den Hochschulen, auch die Nichthochschulkantone in einem gewissen Umfange zur Betriebsfinanzierung heranzuziehen. Eine solche Hilfe an die Hochschulen könnte wohl rationell nur über eine Kopquote erfolgen; was ein Grund mehr wäre, auch die Betriebsbeiträge des Bundes nach der Studentenzahl auszurichten.

Mit dem neuen Hochschulförderungsgesetz soll die Regierungskonferenz für Hochschulfragen institutionalisiert werden. Dieses Organ wird richtigerweise mit grossen Kompetenzen ausgestattet; es soll u. a. auch die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und allen Kantonen in Hochschulfragen sicherstellen. Obwohl diesem Organ im Gesetz erst unter dem Titel «Weitere Aufgaben» aufgetragen wird, Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen anzustreben, sehe ich hier eine vordringliche Aufgabe dieser Regierungskonferenz. Wir wissen, dass schon heute zwischen Basel-Stadt und Baselland ein Abkommen zur Studienplatzsicherung besteht. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass auch andernorts ähnliche Abkommen getroffen werden könnten, trotz diesem neuen Gesetz. Sollte das der Fall sein, bevor ein Einvernehmen auf gesamtschweizerischer Ebene gefunden werden kann, wäre das sehr bedauerlich und müsste als ein Versagen dieser Regierungskonferenz, ja des ganzen Gesetzes, betrachtet werden.

Ich hoffe, dass ich für diesmal Unrecht habe und meine Bedenken nicht stichhaltig sind. Ich hoffe sehr, dass es gelinge, mit diesem Gesetz unter Einhaltung des gesetzten finanziellen Rahmens die Notsituation an unseren Hochschulen zu beheben. Aus der Einsicht heraus, dass wir aus Zeitgründen keine besseren Lösungen mehr studieren können, stimme ich ohne Illusionen und ohne Begeisterung für Eintreten.

**M. Stefani:** Le message concernant l'aide aux hautes écoles et à la recherche ouvre la voie à la discussion – il ne pouvait pas en être autrement – non seulement sur les conditions régissant l'intervention financière de la Confédération visant à soutenir les institutions existantes ou à en créer de nouvelles, et sur l'extension de cette aide, mais aussi sur tous les problèmes essentiels inhérents à la politique universitaire de l'Etat.

Bien plus, l'examen des structures telles que l'Etat les envisage pour les études supérieures englobe tous les aspects de la vie d'un peuple. Il est par conséquent facile de découvrir l'intérêt que présenteraient d'éventuelles améliorations du système des études universitaires lorsqu'il s'agira d'examiner des problèmes assurément intéressants mais qu'on ne saurait résoudre de manière adéquate au sein de ce Conseil.

Tenant compte de la réalité des structures essentiellement fédéralistes des établissements d'études supérieures, qui ne supportent pas une propension trop vive aux innovations, je me permettrai d'exposer à la fois les propositions et les préoccupations de la Suisse italienne qui suscitent davantage de réserves quant à l'application prévue de la loi qu'en ce qui concerne la teneur du projet faisant l'objet de nos débats.

Deux thèmes intéressent particulièrement le canton du Tessin en relation avec les interventions de la Confédération pour la coordination de l'aide aux hautes écoles et instituts universitaires indépendants: Celui du *numerus clausus*, tout d'abord, qui obsède tous les cantons sans université et les classes moyennes, et qui rendrait évidente et insupportable une faille entre la prospérité et le progrès sur le plan culturel et civil. Après tout ce qui a été dit ce sujet, même en séance de commission et au sein de ce Conseil, il est superflu que je répète les arguments de caractère général auxquels on doit aboutir pour le combattre. Il s'agit là de la regrettable antithèse du libre accès aux études supérieures qui est imposée par le manque d'espace et d'enseignants. La sélection indispensable pratiquée à cette fin parmi les étudiants aurait des conséquences particulièrement graves pour le canton du Tessin, car les difficultés d'ordre linguistique qui s'ajoutent à d'autres désavantageraient les candidats originaires de la Suisse italienne.

Pour avoir une idée précise des perspectives qui s'offriraient aux étudiants tessinois, si le *numerus clausus* était appliqué, qu'il me suffise de rappeler que sur le nombre impressionnant de lycéens de mon canton, 1500 à l'heure actuelle – vingt-huit classes de première aux lycées avec 500 élèves – beaucoup, dans un pourcentage excessif, échouent dans certaines disciplines lors du premier examen propédeutique. D'autre part, il est impensable que les étudiants de langue italienne doivent acquérir leur formation de base à l'étranger en assimilant des conceptions et des modes de vie difficilement conciliables avec les nôtres. Des valeurs essentielles pour notre Etat sont ici en jeu; aucun sacrifice financier de la Confédération et des cantons, qu'ils disposent d'universités ou non, ne sera trop grand pour empêcher des renoncements au sommet de notre vie culturelle.

Le second problème qui touche mon canton de manière prédominante est celui de l'obtention de l'aide fédérale prévue à l'article 8 du projet de la loi pour la création, au Tessin, d'un institut supérieur autonome du degré universitaire. L'idée de la renonciation à une université tessinoise n'a pas fait son chemin sans difficulté dans l'opinion

publique; elle a été accueillie par le gouvernement comme une réalité acceptable s'opposant à des aspirations pourtant légitimes quoique fort ambitieuses, compte tenu des maigres possibilités qu'offrent les temps où nous vivons.

Je vous fais grâce du chemin tortueux suivi par les spécialistes, les experts, les commissions et les autorités pour arriver à ces conclusions plus modestes que je me permets de rappeler afin que la solution proposée fasse l'objet d'une appréciation d'ordre politique, telle que l'exige un Etat constitué et déterminé par plusieurs cultures. L'Institut d'études régionales, auquel le Conseil d'Etat du canton du Tessin a donné la préférence, doit offrir la possibilité d'une formation complète du troisième cycle et des travaux étendus de recherche en matière de sciences régionales dans un cadre débordant les frontières nationales. Il est dans la ligne du programme prévu par le rapport Burckhardt; si on l'examine en profondeur, il répond bien à la notion de «Hochschule Schweiz».

La commission fédérale d'experts pour l'étude des questions concernant la politique culturelle de la Suisse s'exprime ainsi dans son rapport: «Toutes les mesures doivent être prises à l'échelon fédéral pour soutenir la langue et la culture des régions suisses d'expression italienne ou romanche. Certes, en l'occurrence, il appartient aux cantons intéressés – ceux du Tessin et des Grisons – de fournir le premier effort.» Cela est juste et le Tessin est résolu à contribuer sans réserve à la création d'un institut d'études supérieures. Nous attendons un effort semblable des autorités fédérales pour la solution d'un problème fondamental qui implique la sauvegarde du génie de la Suisse italienne en tant que fait culturel et composante de notre Etat à laquelle on ne saurait renoncer.

En conclusion, je souhaite que le chef du Département de l'intérieur puisse nous donner l'assurance que rien ne sera négligé de la part de la Confédération, en accord avec le canton, pour parer à l'introduction du numerus clausus et qu'on reconnaisse aux problèmes universitaires de la Suisse italienne une priorité politique et culturelle qui s'impose avec évidence. Pour ces motifs qui s'ajoutent aux considérations générales développées dans le message et le rapport du président de la commission, je me déclare favorable à l'entrée en matière.

**Reimann:** Darf ich mich als Vertreter eines der grösseren Nichthochschulkantone ebenfalls kurz mit den Pflichten und Erwartungen dieser Nichthochschulkantone befassen? Ich zögere nicht, hier mit aller Deutlichkeit festzustellen, dass die Forderung nach Gleichbehandlung der Nichthochschulkantone auch für diese selbst einschneidende Konsequenzen haben muss. Die völlig einseitige Belastung der Hochschulkantone durch die Aufwendungen für ihre Universitäten ist genau so unzeitgemäss wie es die Zuteilung von Studienplätzen nach regionalen Gesichtspunkten wäre. Die Bereitschaft des Bundes, nach Artikel 37 einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Hochschulkantone für die Studenten aus Nichthochschulkantonen zu übernehmen, ist ein eher fragwürdiges Unternehmen und kann nach meiner Ansicht niemals als Abgeltung unserer Verpflichtungen angesehen werden. Die Nichthochschulkantone stehen unausweichlich in der Pflicht, ihren angemessenen Beitrag an das schweizerische Hochschulwesen zu leisten. Ich darf hier daran erinnern, dass der Kanton, den ich hier vertrete, diese Pflicht in einem kürzlichen Schreiben an die Luzerner Regierung auch ausdrücklich anerkennt. Ich zitiere:

«Wir schliessen die Möglichkeit nicht aus, dass wir über die Trägerschaft der Hochschule für Bildungswissenschaften hinaus noch Beiträge zugunsten anderer Institutionen werden leisten müssen.» Nun kommt der zweite Satz, der eben die Problematik dieser Leistungen sofort darstellt: «Allerdings legen wir grössten Wert darauf, dass solche Beitragsleistungen unseres Kantons und die damit verbundenen Rechte in einer gesamtschweizerischen, auch von

den Hochschulkantonen anerkannten Regelung verankert werden.»

Das Problem des Hochschulzugangs steht also für uns bei der Beurteilung der Vorlage weit im Vordergrund. Wir verkennen darob aber in keiner Weise, dass der vorliegende Entwurf gegenüber dem heute geltenden Recht ganz entscheidende Verbesserungen enthält. Allerdings liegt in der Verkoppelung dieser Verbesserungen mit dem Finanzpaket zumindest in zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Unsicherheitsfaktor. Für das dringliche Anliegen jedoch, nämlich die Wahrung des freien Zuganges zu den Hochschulen, stehen mit Inkraftsetzen dieses Gesetzes die besonderen, befristeten Möglichkeiten nach Artikel 16 dieser Vorlage zur Verfügung, wobei wir heute nicht ganz verbindlich wissen, ob die Hochschulkantone die Schaffung neuer Studienplätze mit den heute vorhandenen Infrastrukturen bereits mit der gebotenen Dringlichkeit untersucht haben. Diesbezügliche Abklärungen an deutschen Universitäten haben immerhin zu recht positiven Ergebnissen geführt. Aus Dringlichkeitsgründen kommen wir um die objektive Abklärung dieser Frage nicht herum.

Nun noch ein kurzes Wort zu der Forschungsförderung des Bundes. Wohl hat das Schweizervolk im Jahre 1973 den Artikel 27sexies der Bundesverfassung angenommen. Doch vermag nebst den Spezialisten kaum ein Sterblicher – und Parlamentarier gehören im grossen und ganzen auch dazu – zu ahnen, was zum Beispiel im Jahr 1975 mit den 360 Millionen Franken Forschungsaufwendungen des Bundes wirklich geforscht wurde. Vor allem, wo man auch zu gelegentlichen Resultaten gekommen ist, wobei daran zu erinnern ist, dass ja die Wirtschaft wesentlich höhere Beträge für ihre eigene angewandte Forschung ausgibt.

Wir müssen uns wohl noch vermehrt mit der Frage befassen, wie und auf welche Weise der Schleier des Geheimnisvollen über diesen Forschungsgebieten gelüftet werden kann und wie die Massenmedien noch vermehrt für die Darstellung wirklicher Forschungsprojekte zugezogen werden könnten. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit die in Artikel 26 vorgesehenen jährlichen Verteilungspläne der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten, ebenfalls zur Information. Will man nicht Gefahr laufen, dass eines Tages diese Bereitschaft, der Forschung wesentliche Gelder zur Verfügung zu stellen – mit Recht; ich unterstütze das immer – aus lauter Unverständnis ein Teil dieser Gelder in Frage gestellt zu sehen, muss man sich wohl oder übel noch zusätzliche Gedanken machen über die Information der Öffentlichkeit. Es ist sehr zu begrüssen, wenn über die Vorlage versucht wird, die Forschung des Bundes, der kantonalen Hochschulen, des Nationalfonds und der wissenschaftlichen Dachgesellschaften überschaubarer zu machen und zu kontrollieren und koordinieren. Das gleiche gilt auch für die sogenannte horizontale Koordination zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung.

Bei aller Kritik an einzelnen Forschungsprojekten und vielleicht auch an einzelnen Forschungsgruppen dürfen wir aber nicht der Resignation verfallen und dieses ganze Gebiet der vom Bund geförderten Forschung etwa in Frage stellen. Ich bin fest überzeugt, und Sie mit mir wahrscheinlich zusammen, dass es hier um eine Frage von grösster Bedeutung für die kulturelle und ökonomische Zukunft unseres Landes geht.

Mit diesen Bemerkungen bin auch ich für Eintreten auf die Vorlage.

**M. Reverdin:** Les modalités de l'aide fédérale aux universités, qui est plus nécessaire que jamais, doivent être mises à jour. La prolongation du régime actuel serait certes possible. Il suffirait de proroger pour un an ou deux la loi fédérale du 28 juin 1968 sur l'aide aux universités. Cela n'est pas souhaitable. Mieux vaut tenter dans les délais, c'est-à-dire d'ici la fin de l'année, d'assurer la relève de cette loi par une loi meilleure. Mais pour fonder cette loi meilleure, on ne dispose pas d'une base constitutionnelle

meilleure, le peuple et les cantons ayant rejeté celle qui leur avait été proposée.

Dès lors, une grande prudence me paraît s'imposer dans l'expansion des prestations de la Confédération et dans ce qui en est le corollaire: l'accroissement de ses compétences en matière de planification et de contrôle. C'est sur ce plan et sur les problèmes de la planification que je propose de présenter, Monsieur le conseiller fédéral, des remarques critiques que vous voudrez bien, je l'espère, prendre en bonne part. Pour le reste, je ne puis que me rallier à ce qu'ont dit la plupart des préopinants.

Je ne vous cacherai pas, Monsieur le conseiller fédéral, que le projet que vous avez présenté suscite, notamment en Suisse romande, des appréhensions, voire des craintes. Ce que l'on craint c'est, dans la pratique, une coordination imposée par le haut qui serait contraire à l'esprit de nos institutions; c'est une planification centralisée faisant la part trop belle aux technocrates.

Ces craintes, qui pourraient se concrétiser en un référendum, il convient de ne pas les tenir pour négligeables. S'il n'y a pas de référendum, ce que j'espère, et si la loi entre en vigueur, il conviendra de se montrer souple et prudent dans le libellé des ordonnances d'application, dont l'importance, en l'occurrence, dépassera dans bien des cas celle de la loi elle-même. Si l'inspiration des ordonnances devait être technocratique et centralisatrice, et la chose ne saurait être exclue *a priori*, on irait au-devant de déceptions, de tensions, de difficultés très sérieuses. Le domaine de l'enseignement n'est-il pas, du point de vue du fédéralisme, le plus sensible qui soit?

En fait, les huit cantons universitaires estiment équitable que la Confédération ait pris et continue à prendre partiellement – très partiellement! – en charge les dépenses qu'à bien plaisir ils assument depuis que leurs universités existent et qu'ils sont disposés à assumer encore en faveur des étudiants qui viennent des dix-sept autres cantons. A vrai dire, il serait logique et équitable que ces dix-sept cantons assument eux-mêmes et spontanément la charge qu'ils ont laissé reposer jusqu'ici sur les épaules des contribuables d'autres cantons, mais on n'en est pas encore là. La Confédération se substitue à eux. Elle le fait au moyen de ressources fiscales dont plus de la moitié proviennent précisément des huit cantons universitaires. Nos dix-sept cantons non universitaires s'en tirent donc encore pour l'instant à très bon compte, mais cela pourrait changer.

Dès lors, en compensation de son aide qui est très modeste, la Confédération doit se montrer des plus modeste dans ses prétentions. Or il y a lieu de craindre que parfois ses services et les organes qui les conseillent n'en soient pas suffisamment conscients. On voit percer ici ou là le bout de l'oreille. Ainsi en ce qui concerne le rôle attribué aux maturités reconnues par la Confédération, la situation de droit est claire: la Confédération n'a de compétence que pour l'accès aux études médicales et pour l'admission dans ses propres écoles polytechniques de Zurich et de Lausanne.

Or, que lit-on à l'article 64, 2<sup>e</sup> alinéa, du projet? «Jusqu'à ce que les conditions d'admission aux universités aient été réglées selon les directives prévues à l'article 14, 2<sup>e</sup> alinéa, les cantons sont tenus – remarquez bien ce langage: «les cantons sont tenus» – de pourvoir à ce que les certificats de maturité reconnus par la Confédération donnent le droit d'accéder à l'étude de toutes les disciplines enseignées dans leurs hautes écoles.» Ce langage en dit long sur l'état d'esprit de ceux qui ont inspiré ce texte. Je n'hésite pas à le dire, ce langage est déplacé.

Qu'a fait la Confédération jusqu'ici pour parler ainsi? Bien peu de choses en comparaison de ce qu'ont fait les cantons universitaires. Le peu qu'elle a fait, qu'elle fera, ne saurait lui donner le droit de décréter que dans le domaine de l'accès aux études les cantons universitaires sont tenus de faire ceci ou cela. Elle a tout au plus le devoir de les remercier de faire bénévolement tout ce

qu'ils ont fait jusqu'ici, ce qu'ils font et ce qu'ils sont disposés à faire encore pour l'ensemble du pays.

En outre, la Confédération ne saurait s'arroger le droit, que la constitution et les lois ne lui donnent pas, de décréter que toutes les maturités qu'elle reconnaît donnent accès à toutes les études dispensées dans les universités, et dans toutes les facultés de celles-ci. Les cantons et leurs universités ont le droit de dire quelle maturité, fédérale ou cantonale, quel titre étranger, donne accès à quelles études, et à quelles conditions. Cela est de leur compétence, pas de la compétence de la Confédération.

Monsieur le conseiller fédéral, vous devez le comprendre, l'esprit qui a présidé à l'élaboration de cette loi au Parlement inquiète plus de gens que vous ne le supposez, non que les intentions n'aient été bonnes: tout a été fait avec les meilleures intentions du monde et dans la préoccupation fort légitime de faire en sorte que l'accès aux études soit ouvert à tous les Suisses qui en sont capables. Mais le ton n'y est pas toujours. On a voulu parler plus fort que la décence ne le permet. On a manqué involontairement d'égards pour les cantons universitaires. Sans doute a-t-on ensuite mis beaucoup d'eau dans le vin. La dernière version du projet, celle que nous avons sous les yeux, est singulièrement atténuée comparée aux avant-projets qui l'ont précédée.

L'idée de planification est une des idées dominantes du projet. Or, qu'il s'agisse de recherche ou de haut enseignement, les marges de planification sont étroites. Pour la recherche, seule la planification de l'infrastructure est réalisable. Encore faut-il qu'elle s'inscrive dans un cadre international. La science est universelle. Un pays qui ne se fixe pas comme normes les normes internationales devient, sur le plan scientifique, une province somnolente. Cela, la Suisse ne peut se le permettre. Elle doit tenir son rang sur le front mondial de la science, en tout cas là où elle en a la possibilité, en d'autres termes, là où elle dispose de savants qui ont l'esprit créateur, qui innove, qui sont reconnus, qui contribuent réellement aux progrès de leur discipline dans le monde. Et cela conduit à ce qui peut sembler être, sur le plan national, des distorsions. Ainsi, actuellement, l'effort de notre pays, dans des domaines tels que la physique des hautes énergies, avec le grand accélérateur de Villigen, ou dans celui de la biologie dite moderne, qu'elle soit moléculaire, cellulaire ou autre, peut paraître disproportionné par rapport à son effort en faveur d'autres disciplines, disons par exemple la chimie. Il ne l'est pas dès l'instant où l'on envisage le problème sous l'angle des développements mondiaux de la science.

Ces développements, les percées qui se produisent périodiquement et qui réorientent les activités scientifiques, tout cela exige une planification extrêmement souple. Prenons l'exemple de la médecine. Il y a un quart de siècle, les recherches sur la tuberculose paraissaient prioritaires. Aujourd'hui, c'est sur le cancer et les maladies cardiovasculaires que se concentrent les efforts. Qu'en sera-t-il demain? Personne ne peut le dire à coup sûr.

Dès lors, je me permets d'insister pour que toute la conception de la planification soit marquée par l'esprit de finesse et non par l'esprit de géométrie. Une planification trop rigide peut en effet paralyser des développements indispensables. Nous devons et nous pouvons inciter, sans les contraindre, les universités à se répartir les tâches d'enseignement et les secteurs de recherche mieux qu'elles ne l'ont fait jusqu'ici. A cet égard, on peut parler, sans hésitation, d'une défaillance collective des universités suisses. Mais nous ne saurions, par des décisions administratives, orienter les axes de développement de la recherche: ils sont en effet déterminés par les percées qui se produisent sur le front international de la science. Dès lors, il est plus important d'avoir de bonnes antennes, de suivre l'évolution dans le monde et de rester toujours assez souple et dégagé pour pouvoir s'adapter à des situations imprévues parce que imprévisibles. Je crains

qu'on ne puisse tirer du texte qui nous est soumis une planification trop rigide tant pour le haut enseignement que pour la recherche. Cela ne saurait être corrigé par des amendements au texte du projet. Cela dépend essentiellement de l'esprit dans lequel les dispositions de la loi seront appliquées.

Au demeurant, qu'il faille planifier ce qui peut l'être, je ne songe pas à le contester, mais en ayant le plus grand soin de faire en sorte que la planification soit faite à partir de la base, par concessions mutuelles, dans un esprit coopératif et non par le haut, avec l'intervention trop autoritaire de la Confédération et dans un esprit tyrannique.

Telles sont les deux remarques critiques qu'il m'a paru nécessaire de présenter dans le débat d'entrée en matière. Ces critiques ne m'empêchent pas de dire ma reconnaissance pour le travail préparatoire considérable qui a été fait par vous-même, Monsieur le conseiller fédéral, par l'Office pour la science et la recherche et par son directeur, le professeur Hochstrasser, par tous les experts, et ils sont nombreux, qui nous ont assistés et qui ont contribué à l'élaboration de ce texte.

Si on tient compte de la très grande complexité de la matière, de la sensibilité des uns et des autres, on ne peut qu'admirer ce qui a été fait et espérer que l'usage que l'on en fera sera un usage conforme à celui que je viens d'indiquer, c'est-à-dire un usage souple et conforme à l'esprit fédéraliste de nos institutions.

Je me prononce pour l'entrée en matière.

**Jauslin:** Die Vorlage hat – wie die Diskussion gezeigt hat – verschiedene Aspekte. Ich begrüße einerseits die Vorschläge im Gesetz, welche auf eine bessere Koordination der Hochschulen abzielen, den Versuch, längerfristig Schwerpunkte zu setzen und auch den Versuch, haushälterisch mit Mitteln umzugehen.

Der Verdacht allerdings, dass die Widerstände in den Universitäten selbst und nicht in mangelnden Gesetzesvorschriften liegen, die bisher jede bessere Koordination verhinderten, drängt sich auf, denn im bisherigen Hochschulförderungsgesetz findet sich bereits im ersten Artikel – im Zweckartikel – der Ruf nach Koordination in Unterricht und Forschung. Weiter ist dem Artikel 10, welcher die Subventionen an Sachinvestitionen regelt, auch der Artikel 13 gegenübergestellt, der dem Bund ausdrücklich die Kompetenz zuweist, Beiträge zu verweigern, wenn eine Investition unzweckmässig oder zu teuer erscheint oder wenn sie den Erfordernissen einer sinnvollen Zusammenarbeit der Hochschulen widerspricht. Das sind Mittel, die heute schon in der Hand des Bundes liegen, die eigentlich eine Planung verlangen und Eingriffe ermöglichen würden. Die im Gesetz nun scheinbar neu vorgeschlagenen Mittel sind deshalb auch nur dann anwendbar, wenn es gelingt, die einzelnen «Königreiche», wie sie offenbar Universitäten zum Teil darstellen, zur Mitarbeit zu verpflichten. Die Vorschläge im Gesetz sind jedenfalls zu begrüßen und als Versuch zu werten, in die Selbstherrlichkeit gewisser Universitätsleitungen einzubrechen.

Unsere Beratungen und Beschlüsse müssen aber klar machen, dass der Bund nicht weiterhin die Rolle eines Zahlvaters spielen kann, der nicht in die Verwendung der Gelder hineinreden darf. Ich erwarte, dass die Bereitschaft der Universitäten zur freiwilligen Zusammenarbeit vorhanden ist. Sie ist jedenfalls einer zentralgesteuerten, diktierten Lösung vorzuziehen.

Als weniger tauglich erachte ich andererseits in diesem Gesetz den Versuch, den Problemen, die sich aus den wachsenden Studentenzahlen ergeben, einfach mit erhöhten Bundesbeiträgen begegnen zu wollen. Man malt das Gespenst des Numerus clausus und geht soweit, zu behaupten, das Gesetz sei nur notwendig, um dieser sich abzeichnenden Notsituation zu begegnen. Oder auch, vermehrte Bundesmittel seien hier trotz der Finanzlage, trotz dem Sparpaket, in jedem Fall gerechtfertigt, um Schlimmes zu verhüten.

Vorerst ist dazu immerhin festzustellen, dass der Bildungsartikel abgelehnt wurde, dass die Bildung also ausdrücklich nicht als Bundesaufgabe beschlossen wurde. Damit bleiben eigentlich die Kantone zuständig. Wenn man aber von einer Notsituation spricht, in der der Bund trotz fehlender Verfassungskompetenz eingreifen müsse, so hätten wir dazu das Mittel des Dringlichen Bundesbeschlusses nach Artikel 89bis der Bundesverfassung. Ein entsprechender Vorschlag wurde gemacht: Der Bund soll auf dem Wege des Dringlichen Bundesbeschlusses die Nichthochschulkantone veranlassen, Mittel in Form von Kopfbeiträgen in einen Pool einzuzahlen, aus dem die Kosten für die Schaffung grösserer Kapazitäten, sei es an bisherigen oder sei es an neuen Hochschulinstituten, bestritten werden sollten. Damit könnte der Bund auch direkt für die Schaffung neuer Studienplätze sorgen.

Der Bundesrat hat diesen Weg nicht beschritten, und die Kommission hat ihn auch nicht aufgenommen. Ich befürchte aber, dass, wenn der jetzige Versuch nicht die erwarteten Resultate zeigen würde, dann kein anderer Ausweg möglich wäre. Die Schwäche des vorliegenden Hochschulförderungsgesetzes liegt nach meiner Meinung darin, dass der Druck, der in den Nichthochschulkantonen besteht, etwas zu unternehmen, überhaupt nicht ausgenutzt wird. Das Beispiel Baselland, das vielfach erwähnt wurde, ist nicht zufällig entstanden. Die Bevölkerung bei uns musste einsehen, dass es nicht angeht, immer mehr Mittelschüler zur Matur zu bringen und sich überhaupt nicht mit den Universitätskosten zu befassen. Baselland mag ein Spezialfall hinsichtlich Ausdehnung und hinsichtlich der Konzentration von Studenten an den Basler Universitäten sein. Immerhin sind Befürchtungen, wie sie hier von den Herren Kollegen Hofmann und Guntern ausgedrückt wurden, nicht am Platz, dass sich bei Nachahmung dieses Beispiels zu viele bilaterale Abmachungen und bevorzugte Kantone ergäben, wenn die Kantone selbst unter sich nach Abhilfe suchen würden; denn nur die grösseren Kantone müssen mit namhaften Beiträgen rechnen. Beispiele solcher Regelungen sind andernorts heute schon – etwa bei Techniken, den Ingenieurschulen, oder bei all den Beispielen, wie sie unser Kollege Andermatt für den Fall Zug erwähnt hat – durchaus bekannt, praktikabel und geläufig.

Wir müssen immerhin bedenken, dass nur unter dem Zwang tatsächlich neue Lösungen gesucht oder nur unter dem Zwang Perfektionismus abgewertet wird; und nur unter Zwang kann man gegen Empfindlichkeiten ankämpfen. Denken Sie z. B. daran, wie erfindungsreich unsere Wirtschaft wieder werden musste unter dem Druck der Rezession. Davon sollten auch staatliche Institutionen, auch Universitäten, durchaus etwas spüren, damit sie neue Wege zu beschreiten versuchen. Es dürfen deshalb nicht zu hohe Bundesbeiträge zugesichert werden; diese würden ja jede eigene Anstrengung der Kantone geradezu ersticken. Die Schwäche dieses Entwurfes eines Hochschulförderungsgesetzes, den Druck in den Nichthochschulkantonen nicht auszunutzen, ist eminent. Sie geht soweit, dass die Nichthochschulkantone nach diesem Gesetz am besten fahren, wenn sie überhaupt nichts selbst unternehmen. An ihrer Stelle zahlt – insbesondere nach Artikel 37 – der Bund. Würden sie – wie in Luzern und im Aargau beabsichtigt – neue Anlagen einrichten, so würden sie zwar erhöhte Subventionen erhalten, aber sie müssten doch selbst auch einen Beitrag leisten; wenn sie sich auf dieses Gesetz verlassen, dann sind sie vollständig von jeder Leistung befreit. Es ist aber zu hoffen, dass die Nichthochschulkantone trotzdem nach Lösungen suchen und nicht aus diesen kurzfristigen Subventionsüberlegungen ihre Anstrengungen einstellen.

Immerhin mahnt die sehr lebhafte Unterstützung des vorliegenden Hochschulförderungsgesetzes von seiten der Vertreter der Nichthochschulkantone etwas zur Vorsicht und dazu, vielleicht doch etwas aufmerksamer die zukünftige Entwicklung zu verfolgen. Denn die Lösung kann

und darf auf längere Frist nicht einfach der Verantwortung des Bundes allein zugeschoben bleiben. Ich vertraue auf die im Gesetz vorgesehene längerfristige Planung, die sich nicht nur auf Bestehendes beschränken darf. Oder ist tatsächlich der Kanton Baselland der Dumme, weil er selbst eine Lösung gesucht und damit selbst Kosten verursacht hat?

Abschliessend noch ein Wort zum Schreckgespenst des Numerus clausus: Man könnte tatsächlich meinen, nur an den Hochschulen, sogar nur für die Medizin, bestehe eine Einschränkung. Wie ist es denn, wenn jemand Lokomotivführer, Pilot, Koch usw. werden will? Wie ist es, wenn jemand eine Kochlehrstelle, einen Laborantenposten oder in eine Heimleiterschule oder an ein Seminar will? Dann steht er vor einer Beschränkung. Praktisch alle Ausbildungen unterstehen – mindestens zeitweise, nämlich gerade dann, wenn sie besonders attraktiv sind – einer Beschränkung. Man hat dafür nur nie das schöne Wort vom Numerus clausus gefunden und erfunden. Dieses Gespenst ist nur daraus entstanden, dass die Deutschen mit einer ausserordentlichen Gründlichkeit einen untauglichen Versuch gemacht haben, aus subjektiven Ziffern, wie sie die Noten darstellen, ein objektives Kriterium für die Bewertung von Menschen zu schaffen. Sie haben damit für diejenigen, die nicht an diese Unmöglichkeit glauben wollen und vor allem für diejenigen, die computergläubig sind, den Beweis erbracht, dass es so jedenfalls nicht geht und man so das Problem nicht lösen kann. Wir Schweizer wären wohl selbst gar nicht auf ein solches Mammutsystem gestossen. Jedenfalls haben wir bisher die gleichen Probleme an Seminarien und höheren Schulen usw. nicht mit diesem überdimensionierten Werkzeug wie in Deutschland zu lösen versucht.

Das Schreckgespenst des Numerus clausus muss deshalb etwas reduziert werden. Wo natürliche Grenzen bestehen – und sie bestehen beim Medizinstudium dort, wo nicht mehr genügend Patienten bzw. Spitäler zur Verfügung stehen –, müssen sie beachtet werden. Die natürlichen Grenzen sind schon deshalb zu beachten, weil sonst mit dem gleichen Recht wie heute Studienplätze später auch Arbeitsplätze für Akademiker verlangt werden könnten. Ähnliches kennen wir bereits von den Lehrern. Herr Wenk hat mit Recht darauf hingewiesen, dass solche Situationen nicht isoliert, sondern für alle gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Stellung des Akademikers darf wirklich nicht noch mehr bevorzugt werden, wenn man das Schlagwort der Chancengleichheit nicht vollends lächerlich machen will. Auch ich bin der Auffassung, dass jeder im Rahmen seiner Wünsche und Eignung einen Beruf solle erlernen können. Dabei muss er aber vielleicht gewisse Erschwerungen in Kauf nehmen. Wenn – wie Umfragen ergeben haben – gewisse Studienrichtungen nur im Hinblick auf den wirtschaftlichen Erfolg, auf die gute soziale Stellung gewählt werden, dann müssen auch gewisse Zahlen über Studienanwärter relativiert werden. Vor dem Numerus clausus gilt es, andere Vorschläge aufzunehmen, die unterbreitet wurden, so dass man nicht dermassen dramatisieren darf.

Aus allen diesen Überlegungen stimme ich zwar für Eintreten; ich werde dem Gesetz aber nur dann zustimmen können, wenn die vorgesehenen Subventionsansätze die Vorschläge des Bundesrates nicht noch übersteigen.

**Präsident:** Gestatten Sie mir einen kurzen Situationsbericht über den Stand der Beratungen. Es sind noch drei Redner aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder gemeldet, nachher aus dem Kreis der übrigen Ratsmitglieder noch vier weitere Diskussionsvotanten. Ich habe die Absicht, heute noch die Diskussionsvoten der Kommissionsmitglieder anhören zu lassen und dann morgen früh mit der Eintretensdebatte weiterzufahren, mit abschliessenden Ausführungen des Herrn Bundesrat Hürlimann.

Ich muss Sie also bitten, noch etwas Geduld zu haben. Diese Vorlage muss in dieser Session vom Ständerat ver-

abschiedet werden. Die paar Minuten, die Sie heute «opfern», brauchen Sie dann vielleicht am Donnerstag nicht aufzuwenden.

**Bächtold:** Die Äusserungen des Herrn Präsidenten sind für mich eine Mahnung, auf das Ablesen meines wohl vorbereiteten Manuskripts zu verzichten. Ich greife lediglich eine Frage heraus, die bisher meines Erachtens noch zu wenig abgeklärt wurde, die mich aber – offen gestanden – etwas beunruhigt: Wie kann das Angebot und die Nachfrage nach Studienplätzen ins Gleichgewicht gebracht werden? Dieses Gesetz beantwortet meine Frage eindeutig und nach meinem Dafürhalten etwas zu einseitig und zu ausschliesslich durch die Erweiterung des Angebots, durch materielle Anreize für die Schaffung neuer Kapazitäten an den Hochschulen. Dieses Gesetz bringt keine Studienreform, wie sie soeben Herr Stucki in bezug auf die sogenannten studentischen «Dauerbrenner» und für andere Probleme verlangte. Für Studienreformen reichte die Zeit offenbar nicht aus. Ich gebe zu, dass es wohl ausserordentlich schwierig sein wird, an den verstopften Universitäten solche Reformen durchzuführen. Das zeigt uns das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. In dieser Situation muss der Bund logischerweise mehr Geld aufwenden; denn ohne den Einsatz finanzieller Mittel kann es keine neuen Studienplätze, keine neuen Stellen für Hochschullehrer und Assistenten, keine neuen Gebäude und Laboratorien geben.

Wenn ich von Angebot und Nachfrage spreche, wähle ich eine ökonomische Formulierung, trotzdem ich weiss, dass manche Bildungspolitiker sagen, Schule und Bildung dürften nicht aus einem ökonomischen Blickwinkel betrachtet werden, denn Hochschulstudium und Bildung seien eben ein Wert für sich. Das ist ein sehr edler Standpunkt; aber für die meisten Jugendlichen geht es beim Studium nicht allein um die Bildung, sondern immer auch um die Wahl eines Berufes, um das wirtschaftliche Weiterkommen, um die harten Realitäten des Lebens. Hier beginnen meine Bedenken, dass wir in der Bildungspolitik das Gewicht doch allzusehr auf die Angebotssteigerung legen. Eine stärkere Hinwendung auf die Frage des Bedarfes sollte heute in unserer Situation nicht länger tabu sein.

Der Herr Kommissionspräsident erklärte uns, nach seiner Meinung bestehe keine Gefahr eines sogenannten Akademikerproletariates; er hat den Begriff geradzu als Schlagwort bezeichnet. Herr Kollege Wenk, ich gehöre zu jenen, die etwas unsicher sind, ob der Bedarf an Akademikern richtig eingeschätzt wird; ich gehöre zu jenen, die ganz einfach – als gebranntes Kind sage ich das – den Prognosen nicht mehr ganz trauen und die einen einseitigen Akademisierungsprozess befürchten. Ich frage: Spielt sich denn vor unseren Augen nicht eine Fehlleitung junger Menschen ab, die zu persönlichem Missgeschick und zu gesellschaftspolitischen Schwierigkeiten führt?

Die Expansion der Hochschulen war unbedingt notwendig, um die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften zu befriedigen und um in unserem Lande eine bessere Chancengleichheit herzustellen. Inzwischen dürfte aber durch die Erfahrungen in anderen Ländern – da weiche ich von der Meinung des Herrn Wenk ab, es gibt Länder mit einem Akademikerproletariat – auch uns klar geworden sein, dass eine zu hohe Akademikerzahl einfach nicht vernünftig eingesetzt werden kann. Was nützt die vielgepriesene Chancengleichheit, wenn einer mit einem Hochschulabschluss keine seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben kann?

Ich möchte Herrn Bundesrat Hürlimann bitten, zu diesem Problem uns seine Meinung bekanntzugeben und uns zu sagen, ob es heute wirklich einigermaßen zuverlässige Prognosen im Hinblick auf die von mir befürchtete Entwicklung gibt. Denn ich muss feststellen, dass man heute – weil es in den Jahren der Rezession und der geburtenstarken Jahrgänge zuwenig Lehrstellen hat – gewissermassen eine «Flucht nach vorn» antritt und möglichst viele

Jugendliche noch in die Hochschulen schleust, die zu einer Art Wartesälen werden. Damit verschiebt man den Konflikt um vier bis fünf Jahre, und dann entsteht der Numerus clausus doch ganz einfach etwas später auf dem Arbeitsmarkt. Ich glaube, über diese Situation müssen wir uns auch einmal Rechenschaft geben.

Meine Bedenken und meine Befürchtungen sind im Grunde weniger gegen dieses Gesetz selber als gegen eine für mich etwas fragwürdig gewordene Bildungspolitik gerichtet. Ich meine, dass man mehr als bisher Gewicht und Geldmittel auf Erwachsenen- und auf Weiterbildung legen sollte. Systematische Weiterbildungsmöglichkeiten bieten die beste Gewähr, mit den Veränderungen des Arbeitsmarktes fertig zu werden. Ein Bildungspolitiker hat wohl mit Recht gesagt: Der Analphabet von morgen ist nicht jener, der nicht lesen kann, sondern jener, der das Lernen nicht gelernt hat. Die Thesen, die wir gestern vom Verband der schweizerischen Studentenschaften erhalten haben, schiessen in manchen Forderungen über das Ziel hinaus, aber in einem Punkt haben sie doch recht, wenn sie feststellen, dass es für Maturanden heute zuwenig Alternativen gibt. Diese Alternativen sollte man in Zukunft noch mehr schaffen.

Ich weiss, dass es Hochschulgesetze überall schwer haben. Eher kommt ein Kamel durch das Nadelöhr, als dass ein solches Gesetz die Zustimmung aller finden kann, und wie alle Massnahmen, die etwas kosten, erweckt die Vorlage Unlustgefühle. Wie andere Kollegen, habe auch ich mit dem Gedanken an Rückweisung oder Nichteintreten oder auch an Stimmenthaltung gespielt; aber im Klartext wäre dies doch der Ausdruck der Ratlosigkeit; denn alle Einwände und Bedenken, auch die meinen, müssen sich die Gegenfrage gefallen lassen, wie denn eine Situation gemeistert werden soll, vor der wir stehen. Ich schätze ausserordentlich den Einsatz gerade von Herrn Bundesrat Hürlimann zur Abwendung der Gefahr des Numerus clausus, und die Angst vor dieser Gefahr steht eigentlich diesem Gesetz Pate. Ich bin sehr gespannt auf die Ausführungen unseres Kollegen Heimann, der mir heute morgen mitgeteilt hat, er werde einen Nichteintretensantrag oder einen Rückweisungsantrag stellen. Bis jetzt habe ich in der Diskussion nicht irgendwelche Alternativen gehört. Vielleicht werden wir sie noch hören. Wenn wir sie nicht zu hören bekommen, sehe auch ich mich veranlasst, für Eintreten zu stimmen.

**Luder:** Das Magenknurren scheint heftiger zu sein als das Knurren über die Vorlage; aber gestatten Sie mir einige Bemerkungen zur finanzpolitischen Seite. Im Grundtenor scheint mir die Vorlage richtig zu sein. Dabei meine ich nicht eigentlich die Tatsache, dass die Aufwendungen des Bundes vor allem für die Betriebskostenbeiträge beträchtlich grösser werden als bisher, obschon auch das hier festgehalten werden soll. Die Botschaft hält diese Mehrbelastungen – ich zitiere – «für noch vertretbar»; aber sie sind ja schliesslich im Finanzplan berücksichtigt, nicht aber – das möchte ich hier feststellen – die ausserordentlichen Beiträge gemäss Artikel 16 des Gesetzes. Ich bedaure, dass sie als überhaupt nicht bezifferbar bezeichnet werden. Nun wird ja der Bund die vollen finanziellen Auswirkungen des Gesetzes erst in einem späteren Zeitpunkt zu tragen haben; aber Departement und Bundesrat erklären sich ausserstande, die Belastung nach Ablauf der Uebergangsperiode, also ab 1981, zu schätzen. Man weiss vor allem und wahrscheinlich einzig, dass die vier Kantone mit den grössten Hochschulen ungefähr doppelt so hohe Betriebsbeiträge als nach dem geltenden Gesetz vom Bund erhalten werden. Wenn ich das zusammenzähle, scheint es mir als finanzplanerischer Ausblick in die Zukunft nicht unbedingt zu genügen. Gewiss hat die Bundesversammlung die Möglichkeit, bei den Mehrjahreskrediten und den jährlichen Budgets die Bremse notfalls anzuziehen; aber Sie kennen die Praktikabilität einer solchen Bremse. Auf der anderen Seite ist es der Bundesrat, der

nach Artikel 68 zuständig erklärt wird, die während der Uebergangszeit von drei Jahren noch etwas gedrosselten Subventionsansätze nachher je nach Finanzlage auf die volle gesetzliche Höhe anzuheben. Es lässt sich leicht voraussehen, welche psychologischen und politischen Schwierigkeiten entstehen werden, falls der Bundesrat die Höchstsätze zwar einführt, die Bundesversammlung aber betragsmässige Plafonierungen zu beschliessen sich gezwungen sähe. Ich hege da etwelche Zweifel, auch in bezug auf den Stellenwert jenes Satzes auf Seite 93 der Botschaft, der in unserer finanzpolitischen Landschaft etwas merkwürdig tönt. Es heisst dort: «Wir halten indessen dafür, dass das neue Gesetz, insbesondere aber die Neugestaltung der Hochschulplanung und des verbesserten Beitragssystems, eine anspornende Wirkung auf die Ausgabenpolitik der Kantone ausüben dürfte.» Man wird mir entgegenhalten, der Bundesrat habe ja gerade in Artikel 68 eine Sicherung eingebaut, indem er eben die Beitragsätze frühestens drei Jahre nach Infratreten einer neuen Bundesfinanzordnung und erst noch je nach Finanzlage anheben wird. Gerade hier scheint mir gesetzgeberisch eine Fragwürdigkeit entstanden zu sein. Der Begriff einer neuen Bundesfinanzordnung ist derart unbestimmt, dass er zumindest für den Fall eines Nein am 12. Juni, das hoffentlich nicht eintreten wird, einer politisch nicht ungefährlichen Interpretation durch die Bundesversammlung (nicht etwa durch den Stimmbürger, sondern durch die Bundesversammlung!) bedürfen wird. Ueberhaupt nimmt die Vorlage dem Stimmbürger etwas weg. Bisher hatte er die Möglichkeit, allenfalls über die Festlegung der Gesamtsumme einer Beitragsperiode mitzuentcheiden (Art. 14 des geltenden Gesetzes). Nach dem neuen Gesetz ist die Bundesversammlung abschliessend zuständig. Und zur Frage, wann die Erhöhung der Sätze für die Berechnung der Betriebsbeiträge erfolgen soll – es geht immerhin um Erhöhungen von 50 bis 100 Prozent der Sätze –, hat einzig der Bundesrat etwas zu sagen. Bei aller Achtung vor dem Bestreben zu koordinieren, dürfte der mit dem Gesetzentwurf getane Schritt weg von allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen doch recht gross sein.

Ich habe in der Kommission, ähnlich wie Herr Stucki es schon erwähnt und auch getan hat, versucht, ausschliesslich die Subventionssätze der Uebergangszeit im Gesetz zu verankern und nach drei Jahren dann eine Ueberprüfung der Gesamtsituation vorzunehmen. Das hätte den Vorteil gehabt, dass auf die Verwendung des unbestimmten Begriffes der neuen Bundesfinanzordnung hätte verzichtet werden und der Stimmbürger zur Neubeurteilung hätte beigezogen werden können. Finanziell wäre praktisch keine Aenderung in dieser Zeit eingetreten. Die Furcht, dass das Gesetz im Anfangswortlaut beharren könnte, war aber in der Kommission zu gross und demgemäss meine Anhängerschaft zu klein, als dass sich heute eine Wiederaufnahme meines Antrages lohnen würde. Ich sehe den Kern der Vorlage als richtig an und will sie deshalb, schon als Angehöriger eines Nichthochschulkantons, nicht blockieren. Aber meine Bedenken sind nicht ausgeräumt.

**Dobler:** Die heutige Diskussion hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass wir uns auf dem akademischen Sektor des Bildungswesens in einem eigentlichen Notstand befinden. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, eine möglichst zielgerechte Lösung zu finden. Die Verwirklichung dieses Anliegens ist insbesondere deshalb nicht einfach, weil die staatsrechtlichen Voraussetzungen kompliziert sind. Ich verzichte darauf, ein ausführliches Plädoyer zu halten, sondern beschränke mich auf ein paar wenige Punkte, die meines Erachtens heute etwas im Hintergrund gestanden sind.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen basiert auf dem traditionellen Gegensatz zwischen Bundeseinfluss und kantonaler Autonomie, zwischen einfacheren Entscheidungsabläufen einerseits und föderalistischer

Struktur andererseits. Heute dürfte die Angst vor dem Schulvogt, das heisst dem Bund, weitgehend gewichen sein. Im Gegenteil, der Ruf nach vermehrten Bundesleistungen, aber auch verstärktem Mitspracherecht des Bundes wird immer breiter und nachhaltiger. Unbestrittenermassen ist das Hochschulwesen eine Aufgabe des Bundes. Gleichzeitig wird diese Aufgabe aber auch von den Kantonen wahrgenommen. Artikel 27 der Bundesverfassung ist eine Kompetenz des Bundes, die gleichzeitig, d. h. parallel, von Bund und Kantonen wahrgenommen wird. Bund und Kantone sind auf dem Gebiete des Hochschulwesens gleichzeitig kompetent. Wir haben einen Dualismus. Der Bund kann also eigene Hochschulen gründen, er kann aber nicht durch Bundesgesetze in die kantonale Autonomie auf dem Gebiete des Hochschulwesens eingreifen. Er hat lediglich die Befugnis, die kantonalen Hochschulen zu unterstützen, wobei diese Unterstützungsbeiträge gegenüber den Kantonen mit Auflagen verbunden werden können. Die Tatsache, dass ein Bildungsartikel in der Bundesverfassung fehlt, hat zur Konsequenz, dass der vorliegende Entwurf mit verschiedenen verfassungsrechtlichen Grundlagen Vorlieb nehmen muss. Dabei ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass einer juristischen Gratwanderung nicht das Wort gesprochen werden kann. Die rechtlichen Grundlagen sind zwar komplex, aber sie sind gegeben. Mit diesem Hintergrund sind die in diesem Bundesgesetz ausgezeichneten Kompetenzen und Aufgaben des Bundes zu verstehen. Gleichzeitig gilt es aber auch zu würdigen, dass in diesem Gesetz die verfassungsrechtlich überaus schwierigen Voraussetzungen *optima forma* gelöst wurden. Gesamthaft gesehen stellt der vorliegende Gesetzentwurf einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der geltenden Regelung dar. Das wirtschaftliche Wachstum in den sechziger Jahren führte auch für die Bildung und Forschung in der Schweiz zu einem Aufschwung. Für das neue Gesetz sprechen die nationalen Bedürfnisse und nicht zuletzt auch die Konkurrenzfrage mit dem Ausland, insbesondere mit dem Ostblock. Das Gesetz schafft die Grundlagen sowohl für einen koordinierten, optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel für das Hochschulwesen in der Schweiz als auch für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Rahmen einer den neuen Bedürfnissen angepassten Organstruktur. Ich bin deshalb für Eintreten.

*Hier werden die Beratungen abgebrochen  
Ici, le débat est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.55 Uhr  
La séance est levée à 12 h 55*

### Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 4. Mai 1977, Vormittag

Mercredi 4 mai 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

#### Schweizerische Kreditanstalt.

#### Erklärung des Bundesrates

#### Crédit Suisse. Déclaration du Conseil fédéral

Bundesrat **Hürlimann**: Als Stellvertreter des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartements, der zur gleichen Zeit die gleiche Aufgabe im Nationalrat erfüllt, gebe ich folgende Erklärung des Bundesrates zur Affäre von Chiasso ab:

Der Bundesrat ist über die schwerwiegenden Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung der Filiale in Chiasso einer grossen Schweizer Bank besorgt; sie sind geeignet, den guten Ruf eines wichtigen Zweiges unserer Wirtschaft zu beeinträchtigen und diesem Schaden zuzufügen.

Der Bundesrat muss jedoch darauf hinweisen, dass es in einem solchen Fall Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, d. h. der Staatsanwaltschaft des Sotto Ceneri, der Nationalbank und der Bankenkommission ist, die sich aufdrängenden Sofortmassnahmen zu treffen. Es sind dies Institutionen, die nach dem Willen des Gesetzgebers von der politischen Gewalt unabhängig sind.

Die Eidgenössische Bankenkommission und die Nationalbank halten den Bundesrat über die Entwicklung der Vorfälle auf dem laufenden. Bisher wurden drei Direktoren der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt unter Beschuldigung der ungetreuen Geschäftsführung und der Urkundenfälschung verhaftet. Es scheint erwiesen, dass die Angeschuldigten ausländische Treuhandgelder bei einer Finanzanstalt mit fiktivem Sitz in einem Nachbarland angelegt haben, wo solche Gesellschaften in einem beunruhigenden Ausmass aus dem Boden schiessen. Es erscheint ebenfalls als erwiesen, dass die Direktoren der Filiale Chiasso der Schweizerischen Kreditanstalt bestimmten Gläubigern für solche Treuhandgelder unverbuichte Bankgarantien gegeben haben. Genaue Zahlen über die Verluste der geschädigten Bank und den Umfang der Verfehlungen werden in einer bereits laufenden Untersuchung ermittelt. Diese wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, denn die Abklärung der fraglichen Handlungen wird teilweise wegen fehlenden Belegen verzögert. Der Bundesrat kann jedoch versichern, dass die Öffentlichkeit keinen Grund zur Beunruhigung hat und dass diese Affäre aufgeklärt wird.

Sache der Nationalbank war es, darüber zu wachen, dass diese Vorkommnisse nicht zu Störungen des Geld- und Devisenmarktes führten. Als die sich verdichtenden Gerüchte übertriebene Reaktionen der ausländischen und der schweizerischen Kundschaft befürchten liessen, sicherte die Nationalbank zusammen mit zwei Grossbanken der betroffenen Bank zu, ihr nötigenfalls in sehr grossem Umfang die benötigten Mittel bereitzustellen, um damit ihre Solidarität darzulegen. Obwohl dieses Angebot da und dort kritisiert wurde, ist der Bundesrat überzeugt, dass diese Massnahme zur Entspannung der Lage beigetragen hat.

Es ist ebenfalls Sache der Nationalbank festzustellen, ob und wieweit Vorschriften des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung verletzt wurden. Wenn dies zutrifft,

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Maisession
Session	Session de mai
Sessione	Sessione di maggio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.05.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	187-201
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 725



Gelegenheit, den Entwurf für die Aenderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu studieren, der sich zurzeit im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren befindet.

Wie schon der Kommissionspräsident erwähnt hat, geht es materiell nicht darum, gegen die Preisanschreibepflicht einzutreten oder diese in ihrer Art abzulehnen. Es geht darum, zu entscheiden, ob dieses Gesetz für die gewünschte Preisanschreibepflicht die richtige Grundlage ist. Meinerseits möchte ich empfehlen, dass die Preisanschreibepflicht nicht im Gesetz über Masse und Gewichte verankert werden soll, sondern im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das so rechtzeitig den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll, dass die Beschlüsse noch vor Ablauf des Dringlichen Bundesbeschlusses vom 19. Dezember 1975 über die Preisüberwachung, der bis zum 31. Dezember 1978 befristet ist, gefasst werden können. Sollte dies, gegen alle Erwartungen, nicht möglich sein, so haben wir dafür gesorgt im Gesetz über Masse und Gewichte, indem wir im Artikel 29 einen Absatz 3 beigefügt haben, der die Uebergangsordnung regelt. Sie sehen also: Es kann überhaupt nichts Negatives passieren, wenn wir dieser Preisanschreibepflicht, der wir grundsätzlich zustimmen, heute im Gesetz nicht zustimmen können. Es ist nämlich zu erwarten, dass wir dadurch eine materiell wesentlich verbesserte und vor allem umfassendere Lösung erreichen können; denn die Revision des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wird das Problem der Preisanschreibepflicht viel umfassender behandeln als dies im Gesetz über das Messwesen je möglich ist. Die wesentlichen Elemente dieses neuen Entwurfes sind: Einmal die Pflicht zur Bekanntgabe von Preisen, und zwar nicht nur für Waren, sondern im besonderen auch für Dienstleistungen, was dem Gesetz über Masse und Gewichte nicht möglich ist. Dann die Behandlung irreführender Preisangaben und vor allem auch der Vollzug und die Strafbestimmungen, die sogar so weit gehen, dass die Veröffentlichung von Urteilen möglich ist. Wesentlich scheint mir, dass es sich bei der Preisangabepflicht nicht nur um die Angabe von Preisen für messbare Einheiten geht, sondern auch um die bedeutungsvollere Gruppe der Dienstleistungen, z. B. Taxi, Chemische Reinigung, Coiffeure, Treuhand usw., aber auch um die problemgeladenen Trinkgelder. Hier wäre auch die Frage der Definition von Rabatten und Beigaben zu erwähen, die durch die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb behandelt werden kann. Das Schweizervolk hat mit überwältigendem Mehr entschieden, dass es für die Preisüberwachung einsteht. Die auf diesem Gesetz basierende Preisanschreibepflicht funktioniert heute und soll zum Schutz der Konsumenten weiter ausgebaut werden. Dies übrigens im Auftrag beider Räte. Es ist nicht denkbar, die Preisüberwachung in absehbarer Zeit wieder aufzuheben. Aber gerade weil sie existiert und weil sie funktioniert und sowohl in den Kantonen wie im Volk verankert ist, ist es ein Unding, die gleiche, zwar nicht so umfassende Aufgabe einem weiteren Amt zuzuschieben, einem Amt, das seiner Natur und Struktur nach nicht zur Uebernahme dieses Auftrages geeignet scheint. Es mag Sturheit sein, wenn man in einem an und für sich nebensächlichen Punkt der Differenzbereinigung am Antrag festhält, wenn man aber in einer Grundsatzfrage, wo ein Kompromiss an und für sich nicht möglich ist, festhält, so glaube ich, dass dies viel eher Bekanntgabe einer Ueberzeugung ist, was ich hiemit getan habe.

**Stucki:** Es ist nun das dritte Mal, dass wir uns mit diesem Problem befassen, und ich glaube, wir sollten nun doch mit demselben einmal fertig werden. Persönlich bin ich der Auffassung, dass Herr Kündig grundsätzlich recht hat. Dieses Problem sollte nicht in diesem Gesetz gelöst werden. Aber es handelt sich doch mehr nur um eine formelle Angelegenheit. Es ist eine Differenz mehr formeller Natur. Wir sollten es in dieser Nebenfrage nicht noch auf ein Einigungsverfahren ankommen lassen. Es gibt im Dialekt

den Grundsatz: «De G'schieder git na!» Ich glaube, grundsätzlich wären wir die Gescheiteren, und deshalb glaube ich, sollten wir in dieser Nebensache nachgeben.

**M. Chevallaz, conseiller fédéral:** Je serai bref, d'autant plus que vous m'avez entendu deux, si ce n'est trois fois à ce sujet ici et autant de fois au Conseil national.

Est-il préférable d'inscrire dans une loi nouvelle – celle dont nous traitons – un article qui maintiendrait sur un point le dispositif de la loi que nous voulons abroger – c'est au fond ce que demande la minorité – en attendant qu'une troisième loi, la loi sur la concurrence déloyale, reprenne ce dispositif, ou est-il préférable, comme le proposent la majorité de votre commission et une majorité accrue du Conseil national, d'inscrire ce dispositif dans la loi que vous êtes en train de reviser, quitte à l'introduire plus tard, s'il le faut, dans la loi sur la concurrence déloyale?

Tant la majorité que la minorité de la commission sont d'accord sur le point essentiel, à savoir le nécessité de pouvoir, dans certaines conditions précises, ordonner l'affichage du prix unitaire pour certains emballages, ce qui est d'ailleurs une des conditions de la transparence des prix et des quantités, laquelle est un des objectifs de la loi sur les poids et mesures. Cette loi, je le répète, n'est pas un document purement scientifique, mais est destinée à régler clairement entre autres les rapports entre le consommateur et le vendeur.

Cela étant, je vous demande de vous rallier à l'avis de la majorité de votre commission, soutenu par M. le conseiller aux Etats Stucki.

*Abstimmung – Vote*

*Art. 11*

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.083

### Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi

Fortsetzung siehe Seite 187 hiervor

Suite voir page 187 ci-devant

**M. Péquignot:** En ma qualité de représentant d'un canton universitaire, permettez-moi encore quelques brèves considérations générales.

Le projet que nous présente le Conseil fédéral est ambitieux par les buts qu'il se fixe, audacieux par le pari qu'il prend de recourir à la coordination intercantonale, généreux par les moyens financiers qu'il offre. Mais ce projet est-il réaliste et surtout n'arrive-t-il pas trop tard pour résoudre les problèmes urgents posés par la masse de la jeune génération et la ruée pressante des innombrables porteurs de maturité qui se bousculent déjà aux portes des universités? Dans toute la mesure du possible, nous devons défendre le principe du droit aux études et de l'égalité des chances. Il est juste que l'on cherche à assurer une place dans les hautes écoles du pays à chaque étudiant quel que soit le canton d'où il vienne. Tout le monde admet aussi que les dépenses consacrées à la formation de la jeunesse sont les investissements les plus sûrs et les plus rentables tout comme les sommes dévolues à la recherche. C'est là une des tâches primordiales de l'Etat moderne. C'est aussi, comme le disait M. le con-

seiller fédéral Hürlimann en séance de commission, un acte de solidarité confédérale. Mais pour les raisons constitutionnelles que l'on sait, une répartition des frais entre tous les cantons ne peut pas être imposée. Voilà pourquoi cette tâche d'importance nationale repose uniquement sur les huit cantons universitaires et sur la Confédération qui, en désespoir de cause, se substitue généreusement aux cantons non universitaires dont l'effort financier est actuellement dérisoire. Il est un peu trop facile et plus dangereux encore de faire supporter le grand choix de cette soi-disant solidarité confédérale par la caisse centrale dont les ressources sont loin d'être garanties. C'est d'ailleurs là que réside la grande faiblesse de la loi dont les principales dispositions en matière financière sont laissées à la décision de l'Assemblée fédérale.

Qu'arrivera-t-il si un jour les Chambres fédérales restreignent ou refusent les dépenses supplémentaires causées aux cantons universitaires par la création de nouvelles places d'études? Les dépenses engagées ne pourront pas être interrompues d'une année à l'autre. Seule une participation obligatoire imposée à tous les cantons donnerait la garantie qui manque dans le projet. C'est pourquoi la solution proposée ne saurait être que provisoire car il faudra bien en arriver là, soit à une modification constitutionnelle, soit à un concordat généralisé pour qu'enfin les hautes écoles et la recherche profitent à l'ensemble du pays, méritent enfin et véritablement leur nom de tâche de solidarité confédérale.

Je me plais pourtant à relever les déclarations spontanées et encourageantes faites ici ou en séance de commission par plusieurs de nos collègues représentants de cantons non universitaires se disant favorables au principe de la participation financière de tous les cantons. L'acceptation de la modification de la lettre c de l'article premier, qui prévoit de favoriser le libre accès aux hautes écoles en collaboration avec tous les cantons, est déjà un pas significatif dans ce sens.

Un mot encore quant au mode de subventionnement retenu. La commission a longuement discuté de plusieurs modèles, les uns et les autres ayant leurs avantages et leurs inconvénients. Aucun système n'est parfait et par définition aucun ne donne pleinement satisfaction à tous, mais le moins mauvais est encore celui qu'a prévu le Conseil fédéral. Malgré les imperfections du projet, je voterai l'entrée en matière.

**Masoni:** I tempi difficili per le finanze federali da un lato, il tentativo in atto in parecchie scuole medie superiori di togliere loro qualsiasi funzione selettiva dall'altro, giustificano certamente le perplessità con cui non pochi colleghi si accingono ad approvare questa legge e rendono più difficile il compito di chi non soltanto la sostiene ma vorrebbe mettere in guardia contro il numerus clausus e contro ogni discriminazione degli studenti provenienti da altri Cantoni.

Come deputato d'un Cantone, anzi d'una regione linguistica senza istituti di livello accademico mi associo al collega Stefani sui due punti che ha trattato ieri.

Numerus clausus: una minaccia che pesa particolarmente sulla Svizzera italiana, per cui mi ha deluso l'attenuazione commissionale del preciso testo degli articoli 1c et 66 del progetto. Secondo il messaggio del Consiglio federale, a pagina 49, «evitare ad ogni costo l'adozione di misure restrittive dell'ammissione alle università è uno dei principali obiettivi del presente disegno di legge ed è, nel contempo, l'espressione di una nostra fermissima volontà»: dov'è dunque questa fermezza, se il Consiglio federale si piega alla modifica della «garanzia» nella semplice «promozione del libero accesso»? E in questo ordine di idee mi hanno preoccupato le espressioni di ieri del collega Reverdin: sono anch'io profondamente federalista, ma ho sempre ritenuto che i Cantoni più forti della Svizzera, cui siamo riconoscenti per una politica lungimirante in fatto di Università, beneficiando – oltre che della forza d'attrazione e dei vantaggi economici derivanti dalla presenza degli atenei

– di ingenti sussidi federali, dovessero farsi un punto d'onore nell'escludere qualsiasi discriminazione. Avevo espresso questo pensiero in Consiglio nazionale, trattandosi – nel 1968 – della prima legge sull'aiuto alle Università, senza essere contraddetto né dai relatori, né dal capo del Dipartimento, né dal già allora collega Reverdin: «Aucun article n'impose aux universités bénéficiaires des subventions de traiter tous les étudiants suisses sans discrimination. Je pense qu'il n'y a pas là une lacune de la loi, mais que le projet a pu éviter de prévoir ce devoir qui découle naturellement du fait des subventions fédérales, car les universités cantonales n'ont jamais fait de discrimination...»

Le misure adottate da Università per discriminare studenti d'altri Cantoni, legittimano una domanda che rivolgo al presidente della commissione e al capo del Dipartimento: sono pensabili sussidi federali così ingenti senza pretendere il rispetto dell'articolo 4 della CF? Il pendant, il parallelo al libero accesso del singolo studente lo troviamo nel diritto di ciascun Cantone di darsi una propria Università con l'aiuto federale: è il diritto sancito all'articolo 33c del progetto: «I Cantoni che impostano lavori di pianificazione per creare nuove scuole superiori (scrive il Consiglio federale nel suo messaggio) disporranno d'un diritto ai sussidi (art. 33 lett. c e art. 43)»: disposizione fortunatamente non attenuata dalla commissione.

È un diritto fondamentale per la Svizzera italiana, dove (occorre prenderne atto) sta maturando la volontà politica di istituire una scuola superiore: sarà una vera e propria Università di base? Sarà – in un primo tempo – soltanto un centro postuniversitario, e come orientato? Una risposta è, in questa sede, prematura: certo è che il cammino verso un'alta conquista com'è un'Università propria è faticoso e stentato, irto d'incomprensioni e difficoltà. Ma qui, occorre accettare l'idea, prenderne atto, prepararsi alla partecipazione anche della Svizzera italiana al riparto dei mezzi destinati all'aiuto alle Università.

Il diritto della Svizzera italiana ad un proprio istituto superiore, che l'articolo 33c riconosce, corrisponde ad un bisogno difficilmente contestabile. Tra le molte ragioni, ricapitoliamone alcune:

L'assenza di una Università in loco costituisce, per diversi potenziali studenti, un impedimento insuperabile allo studio accademico.

Una stirpe minoritaria deve poter fruire di un modello, di un centro d'alto livello che la rafforzi nella sua identità culturale, dia ai suoi problemi una dimensione più alta, faciliti il superamento delle piccole passioni e fazioni locali, aiuti a liberare dal dilettantismo e dal pressapochismo.

Una piccola minoranza arrischiata di soffocare se le manca un centro che, per forza d'irradiazione scientifica, culturale ed economica, mobilita e tien vive le forze intellettuali proprie, ne attrae altre, impegna a difendere i valori fondamentali e – soprattutto per i professionisti con formazione accademica – costituisce un elemento di costante sprone, di esempio e di controllo.

Ma gli sviluppi in atto ai nostri confini danno oggi al problema di una università di lingua italiana e di spirito elvetico una non più trascurabile dimensione politica.

Nemmeno dal profilo della proporzionalità il bisogno della Svizzera italiana può essere misconosciuto: la regione alemannica ha cinque Università ed una Scuola politecnica federale, quella romanda (salvo il Vallese) una Università per Cantone oltre la Scuola politecnica federale di Losanna. Friburgo e Neuchâtel (non è un rimprovero, torna anzi a loro merito) sono, per teste di abitanti, inferiori al Ticino.

Certo, il problema dell'Università ticinese si avvia a soluzione in un momento difficile per le finanze federali e per quelle cantonali; ma a un compito così importante occorrerà (parlo soprattutto al mio Cantone) posticiparne altri: e le difficoltà sono tante, che occorre una particolare buona disposizione dell'autorità federale, nel favorire, in quanto possibile e razionale, la dislocazione nel Ticino di corsi

e di settori della Scuola politecnica federale. Ma se il problema ha oggi importanza federale, e se dobbiamo essere grati alle commissioni federali, al Dipartimento e al Consiglio federale che hanno aperto alla Svizzera italiana la possibilità di avviarlo a soluzione, dobbiamo essere consapevoli che questa, per finire, è soltanto nelle mani delle autorità, degli insegnanti e degli studenti del Ticino: che sappiamo, con la serietà della preparazione dei progetti ed il senso della misura i primi, il rispetto per le istituzioni scolastiche e l'impegno dello studio, i secondi, vincere difficoltà e difficoltà, persuadere i cittadini della bontà dello sforzo che sarà loro richiesto.

Con queste precisazioni, do la mia adesione all'entrata in materia.

**Heimann:** Unser Herr Kommissionspräsident hat sich über den künftigen Bedarf an Hochschulabsolventen der schweizerischen Wirtschaft geäußert. Ich glaube, wir können uns einig sein, dass die Schätzungen aus den Jahren der Hochkonjunktur über den Bedarf an Akademikern überholt sind. Akademiker, die heute Hochschulen verlassen, haben bereits Mühe, einen dem Studium entsprechenden Arbeitsplatz und die erwartete Bezahlung zu finden. Unser Kommissionspräsident sprach auch vom akademischen Proletariat im Ausland. Dazu wäre zu sagen, dass Hochschulabsolventen gewisser Studienrichtungen sich auch bei uns der zu Recht gefürchteten Proletarisierung nähern, wenn unter diesem Wort der Zwang zu einer Tätigkeit verstanden wird, die weder eine Hochschulausbildung verlangt noch entsprechend entlohnt wird. Ich teile in dieser Hinsicht die Auffassungen von Kollega Bächtold, wie er sie uns gestern dargelegt hat. Vergleiche über den Anteil der Akademiker am Bestand der Erwerbstätigen in der Schweiz und in andern Ländern hinken. Die Alternative zum Hochschulabsolventen ist der gelernte Berufsmann, der sich durch entsprechenden Einsatz und laufende Weiterbildung in eine höhere Stellung empor arbeitet. Die Ausbildung des letzteren ist in der Schweiz unvergleichlich besser als in manchen Ländern. Dem schweizerischen Berufsmann stehen deshalb hinsichtlich Ansehen, Stellung und Einkommen viel mehr Möglichkeiten offen als seinem ausländischen Kollegen. Diese Sachlage hat einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Bedarfsstruktur an Leuten mit Hochschulausbildung. Trotz dieser wenig optimistischen Einschätzung der künftigen Verhältnisse ist es für unsere Gesellschaftsordnung eine Selbstverständlichkeit, dass die freie Wahl eines Hochschulstudiums und eines genügenden Platzangebotes an den Mittelschulen garantiert bleiben müssen. Selbstverständlich haben wir die Bedingung zu stellen, dass die Anwärter über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten verfügen. Es ist kein Geheimnis, dass während der Hochkonjunktur nur allzu viele ohne diese Voraussetzungen in die Maturitätsschulen hineingedrängt wurden. Unser Hauptproblem, angesichts der Zunahme der Studentenzahlen, liegt in der Beschaffung der Räume und des Lehrpersonals. Wir wissen aber ganz genau, dass sich diese Probleme nur während wenigen Jahren stellen. Selbst nach der Botschaft des Bundesrates handelt es sich nur um die Jahre 1980–1985. Wir müssen doch daran denken, dass den Jahren mit hohen Geburtenzahlen wieder Jahre mit niedrigen Geburtenzahlen folgen. Wie das auch der Bundesrat in der Botschaft erwähnt, müssen wir meines Erachtens nach Uebergangslösungen suchen. Hochschul- und andere Schulgebäude stehen während längerer Ferienpausen unbenützt. Studiensemester könnten doppelt geführt werden. Es ist weder für Professoren noch für Studenten zwingend, dass alle zur gleichen Zeit ihre Ferien nehmen müssen. Die Vergrößerung des fest angestellten Professorenkollegiums kann durch Beizug von Lehrbeauftragten in Grenzen gehalten werden. Das Interesse für solche Lehraufträge ist für alle Fakultäten vorhanden. In der Botschaft Seite 15 lesen wir: «Eine stärkere Nutzung der bereits vorhandenen Räumlichkeiten und Einrichtungen könnte beträchtliche Erhöhungen des Studienplatzangebots in manchen

Studienrichtungen ohne grosse Investitionen gestatten, vorausgesetzt, dass sich der Lehrkörper entsprechend vergrössern lässt.» Warum, Herr Bundesrat, hat man hier geschrieben «könnte» und nicht «muss»? Es würde mich interessieren, was Herr Bundesrat Hürlimann zu dieser Frage zu sagen hat. Ich meine, man muss diesen Weg beschreiten und die wirtschaftlichste Lösung suchen. Ich bin nicht überzeugt, dass neue Hochschulen in den Kantonen Aargau und Luzern wirklich einer Notwendigkeit entsprechen. Ich sage das als Zürcher nicht gern, weil man damit den Anschein erweckt, man würde sich in Angelegenheiten anderer Kantone einmischen.

Herr Masoni möchte ich sagen: Dass die Tessiner nach Zürich an die Universität kommen und die Zürcher zur Erholung in den Tessin gehen, scheint mir eine gute Arbeitsteilung zu sein. Die beiden Kantone kommen sich auch so näher. Die Tessiner wissen, dass sie in Zürich immer herzlich willkommen sind.

Wir dürfen nicht vergessen, dass es nicht die Kantone sind, die den Löwenanteil der Kosten neuer Universitäten zu tragen hätten. Es wäre der Bund, der mindestens die Hauptlast davon zu übernehmen hätte.

Vielleicht ausgenommen für das Medizinstudium glaube ich nicht an eine Zulassungsbeschränkung z. B. seitens der Universität Zürich. Ich unterstütze die Ausführungen von Kollege Jauslin über den Numerus clausus. Diese Angelegenheit wird auch in unserem Rat recht hochgespielt. Es gibt ja Leute, die von einer Hochschulkrise sprechen. Wir haben uns in den letzten Jahren daran gewöhnt, dass Nebensächlichkeiten und Unebenheiten mit starken Ausdrücken belegt werden. Man muss die Sache sehen, wie sie ist und sich vor Uebertreibung hüten. Man kommt dann auf diese Art und Weise auch zu einfacheren Lösungen und verliert den Kopf nicht. Ich habe den Eindruck, dass einige Bildungspolitiker vor den eigenen Bäumen, die sie sich selbst aufrichten, keine Aussicht auf die wahren Probleme mehr haben.

Ich hätte Verständnis für einen gezielten Ausbau medizinischer Studienplätze beispielsweise im Kanton St. Gallen, weil dort die Voraussetzungen am ehesten vorhanden sind. Aber ich frage und frage auch den Bundesrat: Was machen wir mit dem vergrösserten Angebot von Studienplätzen aller Fachrichtungen, wenn der Engpass der wenigen Jahre durchschritten ist? Die sehr hohen Kosten werden uns bleiben, und wir werden sehr wahrscheinlich das Gleiche machen, was wir bei gewissen andern Schulen schon machen: Wir werden versuchen, mehr Leute als selbst daran interessiert sind, in die Universitäten hineinzubringen, damit sie ausgelastet sind.

In der Botschaft erklärt der Bundesrat selbst, es sei nicht möglich anzugeben, was die Gesetzänderung kosten werde. Die freisinnige Partei des Kantons Zürich hat in einem Inserat geschrieben: «Angesichts der enormen Ausgabensteigerung im Bereiche von Unterricht und Forschung ist es vorläufig nicht zu verantworten, das neue Hochschulförderungsgesetz, das mit gewaltigen neuen Aufwendungen verbunden wäre, weiter voranzutreiben.» Diese Auffassung teile ich. Ich glaube auch nicht, dass wenn der Numerus clausus schon drohen würde, dass dies mit dem neuen Gesetz verhindert werden könnte. Bis wir die entsprechenden Massnahmen getroffen hätten und sie wirksam würden, wäre diese Phase bereits wieder vorbei. Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmt, übernimmt eine Mitverantwortung, deren Ausmass er nicht kennt. Meines Erachtens sollte das Gesetz an den Bundesrat zurückgewiesen werden, mit dem Auftrag, klare Uebergangsmassnahmen auszuarbeiten und doch zu beziffern versuchen, wieviele hundert Millionen in dieser Vorlage verpackt sind. Wir alle wissen aus unserer parlamentarischen Erfahrung, dass wenn der Bund nach dem Gesetz etwas tun kann, sich sehr rasch die Streiter dafür finden, dass es der Bund tun muss – und das ist das Uebel dieses Gesetzes. Persönlich kann ich dem Gesetz in der Fassung, wie sie jetzt vorliegt, nicht zustimmen. Trotzdem verzichte ich darauf, einen Rückweisungsantrag zu stellen, nachdem selbst Kol-

lega Luder mit seiner freisinnigen Hausmacht im Saal darauf verzichtet, seine guten Vorschläge, die er zu machen hätte, in einen Antrag zu verwandeln.

Es ist der Bundesrat, und es sind die Bundesratsparteien, die die Verantwortung für die Bundesfinanzen übernommen haben. Es scheint, dass sie auch auf dem ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verantwortung für die Bildungspolitik übernehmen wollen. Meines Erachtens hätten die Kantone in dieser Richtung etwas mehr zu leisten.

Ich kann damit schliessen, dass ich feststelle, dass jene, die die Verantwortung für die Bundesfinanzen übernommen haben, offenbar gewillt sind, auch die Verantwortung für dieses Gesetz zu übernehmen, dessen finanzielle Konsequenzen nicht abzusehen sind.

**Ulrich:** Darf ich nur noch ein Wort zur Lage der Nicht-hochschulkantone sagen, wobei bei mir der Akzent natürlich etwas anders liegt als bei Herrn Kollege Heimann. Was wir verlangen, ist nur die Gleichbehandlung unserer Studenten. Nach Bundesverfassung (Art. 4) sind ja alle Schweizer vor dem Gesetze gleich, und wir kennen nach dem gleichen Artikel keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person. Sollte es nun aber an den Hochschulen zu Zulassungsbeschränkungen kommen, so besteht einfach die eminente Gefahr für uns, dass gerade solche Vorrechte des Ortes, der Geburt usw. neu eingeführt werden. Das wäre sehr bedauerlich.

Als Alternativen unterstütze auch ich jene Vorschläge zur Verbesserung der Lage durch organisatorische und andere Massnahmen. Auch ich glaube, dass hier noch sehr viel drin liegt. Andererseits glaube ich, dass wir auch vom Berufsbildungswesen her – wir werden ja bald auch hier eine Vorlage zu beraten haben – dieses Gesetz unterstützen können. Wenn nämlich Mittelschüler keinen Platz mehr an Hochschulen finden, werden sie andere Jugendliche in Berufsschulen und kaufmännischen Schulen verdrängen, und wieder andere weiter unten finden keine Lehrstellen mehr. Wir haben bereits die Situation beim Berufsbildungswesen, dass wir Mühe haben, für alle Anwärter Lehrstellen zu finden.

Wenn ich als Vertreter eines Nichthochschulkantons mich für diese Chancengleichheit für unsere Jugend einsetze, dann darf ich vorerst darauf hinweisen, dass ein schöner Teil unserer Hochschulabsolventen mangels Möglichkeiten gar nicht mehr in unsere Gefilde zurückkehren. Vielmehr finden wir sie nachher in den wirtschaftlich starken Gegenden, wo sie mithelfen, den Wohlstand zu mehren. Für uns sind sie ein Verlust.

Die Nichthochschulkantone sind zurzeit in sehr grosser Sorge. In den vergangenen zwei Jahren haben wir uns angestrengt und durch gemeinsame Bemühungen aller Kantone mit dem Bund versucht, die kommende Lage an den Hochschulen zu bewältigen. Ich verweise auf das Diskriminierungsabkommen sowie die Aktion der Nichthochschulkantone für die Schaffung von 50 Klinikplätzen. Diese letzte Massnahme ist bisher nicht zum Tragen gekommen, weil trotz der Bereitschaft zur Restfinanzierung durch die Nichthochschulkantone noch kein Hochschulkanton diese Plätze bereitstellen konnte. Stattdessen steht nun, zwar vorläufig beschränkt auf die medizinischen Fakultäten, eine Zulassungsbeschränkung schon für den kommenden Herbst bevor. Die betreffenden Ankündigungen sind bei uns bereits eingetroffen, und es haben schon zwei Konferenzen darüber stattgefunden. Das ist die Tatsache, vor die wir gestellt sind. Ich bin der erste, der glücklich darüber sein wird, wenn das nicht so ist und wenn diese Situation nicht eintrifft.

Die Vorbereitungen für die Auswahl eines praktikablen Verfahrens sind im Gegenteil bei der Handhabung dieses Numerus clausus in vollem Gange, und es hat sich schon in diesem Stadium gezeigt, dass enorme Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten zutage gefördert werden. Eines scheint schon ganz eindeutig sich abzuzeichnen, nämlich

die gewaltige Belastungsprobe, der das Verhältnis unter den Kantonen dieses Landes bei Anwendung von Zulassungsbeschränkungen ausgesetzt sein wird. Die Nichthochschulkantone befürchten eindeutig benachteiligt zu werden. Damit will ich nicht sagen, es fehle am Verständnis und guten Willen der Behörden in den Hochschulkantonen; ganz im Gegenteil verdienen sie Dank und höchste Anerkennung auch von uns. Aber scheinbar liegt ein anderes Vorgehen bei diesem System einfach nicht drin, jeder ist sich selbst der Nächste, und jene, die nichts haben, also keine Hochschulen, fallen bei diesem Spiel, ohne Trümpfe, aus den Rängen. Noch nie habe ich diese unsere Ohnmacht so empfunden als in diesen Wochen, wo die Gefahr besteht, dass die Absolventen unserer zahlreichen Mittelschulen keinen Platz mehr finden sollen an den Hochschulen. Man hat eben eine Verantwortung diesen Mittelschülern gegenüber, die nicht so leicht wiegt. Dabei scheint mir die Zeit auch wirklich da, wo auch die Nichthochschulkantone zur Kasse gebeten werden. Bestrebungen in dieser Richtung durch Schaffung weiterer Studienplätze sind in der Innerschweiz im Gange. Sie können durch diese Vorlage nur ermutigt werden.

Aber die grosse Hoffnung in dieser beängstigenden Situation bleibt vor allem der Bund. Er ist die Instanz, die durch seine Mitbestimmung und mit seinen Mitteln auch unsere Interessen, die Interessen der ganzen Schweizer Jugend wahrnehmen und uns vor den schlimmsten Folgen bewahren kann. Insbesondere aus dieser Erfahrung unterstütze ich diese Hochschulvorlage, weil sie auch für uns, die Nichthochschulkantone, von grossem Nutzen sein wird, insbesondere denke ich an die Massnahmen des Bundes gemäss Artikel 16. Ich hoffe, dass es Herrn Bundesrat Hürlimann, auf dem die Hoffnungen unserer Mittelschulen und -schüler ruhen, zusammen mit diesem Hochschulförderungsgesetz gelingen möge, die drohenden Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen abzuwenden.

**Wenk, Berichterstatter:** Die interessante Diskussion veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Wenn ein paar Kollegen finden, man hätte in den vergangenen Jahren doch Unfähige in die Gymnasien hineingepresst, so muss ich dieser Behauptung widersprechen. Für Basel z. B. kann ich sagen, dass unsere Selektion ungefähr einen Viertel oder weniger zur Matur kommen lässt, und die anderen drei Viertel scheiden im Verlauf von acht Gymnasialjahren aus. Diese harte Tatsache ist ununterbrochener Gegenstand der Kritik von ausserhalb der Schule, und die Schule hat auch in den Jahren, da man nach mehr Akademikern gerufen hat, an diesen Massstäben festgehalten. Davon müssen Sie ausgehen, das sind Tatsachen. Ich glaube, die Verwischung dieser Tatsachen erfolgt durch gewisse Einflüsse von aussen her. Ich weiss, dass es in Europa Länder gibt, wo man sich mit ganz anderen Mitteln darum bemüht hat, möglichst viele Leute zu einer Matur und einem Hochschulstudium zu bringen. Ich nehme an, Sie kennen das amerikanische System, das in diesen vergangenen Jahren einigen Einfluss auch auf unser Land gehabt hat. Umgekehrt – das darf man bei dieser Gelegenheit vielleicht sagen – ist ein hervorragender Amerikaner, Vizeadmiral G. Rickover, hingegangen und hat ein Buch verfasst mit dem Titel «Swiss schools and ours, why theirs are better».

Das ist die Situation, in der wir stehen. Nun noch ein ganz kurzes Wort zu Kollege Ulrich. Er spricht von der Gleichheit vor dem Gesetz. Mich berührt es sehr, dass es nun in unserem Lande Leute geben soll, die die Fähigkeiten dazu haben und nicht zum Studium kommen sollen. Aber es ist der Bildungsartikel mit seinem Recht auf Bildung nicht durchgedrungen. Das ist das eine. Das zweite ist: Es gibt noch die Gleichheit oder eventuell Ungleichheit unter den Vätern. Wenn ein Basler Vater für die 140 Millionen, die die Basler Universität im Jahr kostet, seinen Beitrag leisten muss, je nach Einkommen – im Durchschnitt ungefähr 700 Franken pro Angehörigen seiner Familie – und andere in diesem Land nur auf die Hilfe des Bundes warten und

nichts bezahlen, dann ist das eine sehr krasse Ungleichheit vor dem Gesetz, wenn wir so sagen wollen.

**Knüsel:** Die Ausführungen von Herrn Kollega Heimann und insbesondere auch diejenigen unseres Kommissionspräsidenten veranlassen mich doch zu einem ganz kurzen Votum.

Herr Kollega Heimann, nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich zu zwei Fragen doch ganz kurz noch Stellung nehme als der Vertreter eines Kantons, der sich notgedrungen zu den Nichthochschulkantonen rechnen muss und gegenwärtig im Spannungsfeld der Neukonzeption steht. Ich habe als Student Ende der vierziger Jahre Zürich und Umgebung zu lieb gewonnen, um gegen Zürich nur das Leiseste zu sagen. Aber ich habe nachgerade den alten beliebten Stadtvater von Zürich in Erinnerung, Herrn Landolt, der uns jungen Studenten in der Altstadt von Zürich etwa doziert hat: Der Strickhof ist die Lunge von Zürich. Wenn man den Strickhof heute ansieht, dann ist die veterinär-medizinische Fakultät etwas, das nach dem damaligen Stadtvater wohl notwendig war, aber am falschen Ort steht. Die Lunge von Zürich ist angeknabbert. Sie hat sich andernorts gefunden. Ich glaube, allein schon aus der Sicht der landesplanerischen Grundsätze – Schaffung von dezentralisierten Schwerpunkten – wird es ein Erfordernis sein, dass wir in Zukunft in bezug auf die Verteilung der Hochschulen nicht allzu konzentrisch konzipieren. Das würde dafür sprechen, dass Regionen, wie beispielsweise die Zentralschweiz mit immerhin 450 000 Einwohnern eine Hochschule besitzt. Ich weiss, man macht uns hüben und drüben in helvetischen Landen den Vorwurf, das sei Ehrgeiz. Aber sehen Sie: Der Wissenschaftsrat, die Hochschulkonferenz – übrigens auch der Verband der schweizerischen Studentenschaften – gelangen sehr imperativ an uns mit dem Begehren um die Konzeption einer Hochschule Luzern. Wenn ich hier die dritte These, die uns vom VSS mitgegeben worden ist, ansehe, dann steht dort auf Seite 3: «Das Projekt Luzern ist dringend voranzutreiben. Neben dem Ausbau bestehender Universitäten und dem rationelleren Einsatz der Mittel ist die Neugründung einer Universität unerlässlich, um den Numerus clausus rechtzeitig und wirksam verhindern zu können.» Wie mir persönlich bekannt ist, soll der Numerus clausus auf den kommenden Herbst in gewissen Fakultäten Wirklichkeit werden. Ein Numerus clausus heisst doch Beschränkung, heisst Kontingentierung. Es ist doch zweifelsohne einem Hochschulkanton keineswegs zu verargern, wenn er seinen Mittelschulabsolventen gegenüber denjenigen der andern Kantone gegebenenfalls den Vorrang gibt. Ich hätte grosse Bedenken und Sorge um einen eventuellen Numerus clausus. Ich wage das zu sagen als einer, der mit 20 Jahren als Werkstudent mit dem Studium begonnen hat, in einem Zeitpunkt, wo noch keine Stipendien möglich waren, wo ich – Herr Kollega Heimann – auf nächtlichen Plätzen in Zürich mein Einkommen verdienen musste, um am Tage leben zu können. Herzlichen Dank an die Adresse von Zürich!

Diese Probleme können aber in den Kantonen, die diesen Dienst leisten sollten, in der Planung nicht weitergeführt werden, solange die Grundlage und die Basis von seiten des Bundes nicht vorliegen. Darf ich zwei, drei Zahlen erwähnen. Ein wirtschaftsmathematisches Institut rechnet uns für unseren Kanton vor, dass eine Universität ungefähr Baukosten von 200 Millionen Franken für 2500 bis 3000 Studienplätze bringen dürfte und Betriebsaufwendungen in der Grössenordnung von 26,5 Millionen Franken pro Jahr. Dabei dürfte die Belastung des Kantons Luzern innerhalb des Konkordates bei einer Vorwegleistung von 33 Prozent auf gesamthaft rund 70 Prozent anwachsen, eines Kantons der einen Direktsteuerertrag in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken aufweist. Wenn nun die Grundlage für eine langfristige und solide Planung in den Kantonen und den Konkordaten nicht vorhanden ist, dann schwimmt auch die Planung; die Planung kann nicht auf soliden Boden gestellt werden. Wir haben die Aufforderung, im Gros-

sen Rat einen Zwischenbericht abzugeben. Die langfristige Planung geht dahin, dass wir im Jahre 1978 die Abstimmung im Kanton Luzern vornehmen sollten. Wir sind auf dieses Bundesgesetz angewiesen. Mich persönlich beschäftigt aber noch ein Fragenpaket. Die eine Frage geht aus Seite 15 der Botschaft hervor. Man sagt, dass die Zahl der Studienplätze bis Mitte der achtziger Jahre um ganz bestimmte Zahlen zunehmen werde. Vermutlich wird es aber doch so sein, dass Ende der achtziger oder Anfang der neunziger Jahre, bedingt durch die starken Geburtenrückgänge, auch die Zahl der Hochschulabsolventen möglicherweise wieder zurückgehen könnte. Meine Frage: Hat man nicht doch gewisse Bedenken, dass wir uns auf dem Gebiete der Gebäudeinvestitionen, der technischen Einrichtungen mit Bezug auf die derzeitige Lage überinvestieren könnten? Ich greife eine kurze Sequenz aus einer Studie der Wirtschaftsmathematik AG in Zürich heraus, die für unseren Kanton durchgeführt worden ist und die folgendes feststellt: «Bei sehr zurückhaltenden Grundannahmen muss erwartet werden, dass allein die Primarschülerbestände Ihres Kantons bis 1985/86 um über 30 Prozent zurückgehen werden.» Und das wird sich doch nachher an den Oberschulen, an den Mittelschulen und an den Hochschulen weiterziehen.

Die zweite Frage geht dahin, ob nötigenfalls nicht auch die Möglichkeit besteht, wenn schon die Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen glücklicherweise voll durchgezogen werden soll, dass beispielsweise die Auswahl der Jugendlichen dort, wo die Weichenstellung für die zukünftige Laufbahn angesetzt wird in bezug auf kaufmännische, gewerbliche oder handwerkliche Ausbildung oder Mittelschule, nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Denn ich habe das unguete Gefühl, dass wir vielleicht Ende der achtziger Jahre in bezug auf die Möglichkeiten, die uns die Praxis, die Wirtschaft und die Gesellschaft, an die Akademiker anbieten kann, mit den Bedürfnissen der jungen Leute nicht mehr ganz in Übereinstimmung stehen könnten.

Ich stimme diesem Gesetzentwurf vorbehaltlos zu und bin Ihnen dankbar, wenn Sie mein Votum nicht als ein solches des Prestiges ansehen, sondern als eines, das im Blick auf eine Region etwas anbieten möchte, was zur Förderung des schweizerischen Hochschulwesens und vor allem unserer Jugend beiträgt. In diesem Sinne sind wir auf ein Gesetz von seiten des Bundes, wenn wir diesen Dienst erweisen sollen und gegebenenfalls auch können, tatsächlich angewiesen. Ich bin für Eintreten.

**Masoni:** Ich habe noch zwei Bemerkungen anzubringen. Zuerst zu meinem Freund und Kollegen Heimann. Die grobe Arbeitsteilung Zürich/Tessin, von der er gesprochen hat, kann ich höchstens als einen Witz, als eine «Boutade» von ihm auffassen. Ich würde so etwas im Ernst nie hinnehmen.

Ich bin aber auch nicht befriedigt von der Antwort des Kommissionspräsidenten auf die Frage des Herrn Ulrich. Diese Frage ging ungefähr in der gleichen Richtung wie meine Frage. Wenn ich grosse Bedenken gegenüber dem Numerus clausus als solchem habe, so hege ich noch viel grössere Bedenken gegenüber einer Diskriminierung der Studenten aus den verschiedenen Kantonen. Ich erinnere mich noch sehr gut an unsere ersten Beratungen für ein Hochschulförderungsgesetz. Das Verlangen der Universitätskantone, ohne besondere verfassungsmässige Grundlage Bundesleistungen zu bekommen, war begründet dadurch, dass die Universitäten nicht nur eigene Kantonsbürger, sondern Studenten auch aus andern Kantonen ausgebildet haben. Hätten die Universitäten das Begehren gestellt, Geld nur für die Ausbildung der eigenen Kantonsbürger zu erhalten, so wäre einem solchen Begehren nie entsprochen worden. Man hat damals nur Hunderte von Millionen gesprochen, weil die Hochschulkantone eine Aufgabe im gesamtschweizerischen Interesse erfüllen. Als Föderalist habe ich erklärt, eine zentralistische Lösung sei abzulehnen. Bedingung ist jedoch, wenn der Bund so

grosse Beitr ge ausrichtet, dass nachher keine Diskriminierungen erfolgen. Es wundert mich sehr, dass man jetzt an einigen Universit ten daran r ttelt und die Studenten aus dem eigenen Kanton bevorzugt behandeln will.

Meine Frage lautete etwas anders als die des Kollegen Ulrich. Ich habe gefragt: Ist es denkbar, dass wir an  ffentliche Schulen so grosse Beitr ge geben, ohne die Gew hr zu haben, dass die Beitragsempf nger den Artikel 4 der Bundesverfassung nicht verletzen? Herr Kollege Wenk hat von einer Diskriminierung in dem Sinne gesprochen, dass die B rger der Universit tskantone f r ihre Universit t noch zus tzliche Leistungen zu erbringen h tten. Man muss aber, Herr Kollege Wenk, auch die Vorteile in Betracht ziehen, welche eine Universit t dem Sitzkanton selber bringt. Da rechtfertigt es sich schon, dass die betreffenden Kantonsb rger zus tzliche Leistungen erbringen. Ich erw hne in diesem Zusammenhang die allgemeinen Vorteile f r die Wirtschaft des betreffenden Kantons; denn grosse Chemie- und Pharmakonzerne lassen sich dort nieder, wo Universit tsinstitute vorhanden sind. Neben dem Vorteil f r die Wirtschaft sind aber auch die direkten Vorteile f r die Studenten aus den Universit tskantonen zu nennen. Einem Studenten aus dem Kanton Basel – das ist kein Vorwurf, sondern bloss eine Feststellung –, der an der Universit t Basel studiert, kostet das Universit tsstudium ungef hr die H lfte dessen, was ein Student aus dem Tessin oder dem Wallis daf r aufwenden muss, denn der Student aus Basel hat keine zus tzlichen Kosten f r Verpflegung und Unterkunft.

Ich wiederhole: Wenn man zum Mittel finanzieller Beitr ge des Bundes als Grundlage gegriffen hat, so nur deshalb, weil die Universit tskantone mit ihren Universit ten eine gesamtschweizerische Aufgabe erf llen. Das war die einzige Legitimation f r diese Art von Hilfeleistung, und es wundert mich sehr, heute feststellen zu m ssen, dass dies heute in Frage gestellt wird. Wenn eine Universit t keine Bundesleistungen entgegennimmt, so kann man es ihr nicht verwehren, einen Numerus clausus zu verf gen. Wenn eine Universit t aber Beitr ge des Bundes bekommen will, so ist es dem Bunde durchaus gestattet zu erkl ren, die Beitragsleistung sei mit gewissen Auflagen verbunden. Meines Erachtens war im fr heren Gesetz die Auflage, keinen Numerus clausus anzuwenden, bereits vorausgesetzt, und die grossen Universit ten der finanzst rksten Kantone sollten daf r sorgen, dass keine Diskriminierung erfolgt.

**Wenk, Berichterstatter:** Als Vertreter des Kantons Basel-Stadt f hle ich mich verpflichtet, noch in paar ganz kurze Bemerkungen zur Klarstellung anzubringen. Ich habe sie schriftlich vor mir in einem Ratschlag des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, und ich glaube, es k nnte f r Sie wertvoll sein, daraus ein paar Zahlen noch zu h ren. «Wenn man annimmt, wir bek men in Basel etwa 12 bis 15 Prozent unserer Universit tsbetriebsausgaben vom Bund verg tet, und an die Bundeseinnahmen w rden die Nichthochschulkantone einen Drittel beitragen, so k nnte man sagen von den Geldern, die wir f r die Universit t ausgeben, stammen nach Umverteilung durch den Bund 4 bis 5 Prozent tats chlich von den Nichthochschulkantonen.» An der Universit t Basel studieren 30 Prozent Studenten aus dem Kanton Basel-Stadt, die 65 Prozent kommen aus der  brigen Schweiz oder aus dem Ausland. Das sind die Zahlen.

Bundesrat **H rliemann:** Die Eintretensdebatte von gestern und heute morgen hat das unterschiedliche Echo zu dieser Vorlage anklingen lassen. Ich habe durchaus Verst ndnis f r die Kritiken und Vorbehalte. Ich anerkenne aber vor allem die Grundhaltung, auch wenn diese bald in Dur und bald in Moll vorgetragen wurde. Darf ich daher zun chst die eingehende Arbeit Ihrer Kommission unter dem Vorsitz von Herrn St nderat Wenk anerkennen. Ich verdanke ferner die ausf hrlichen Darlegungen des Herrn Kommissionspr sidenten und alle Voten von gestern und

heute morgen. Ich glaube, sie sind f r die Beurteilung dieser Vorlage notwendig und n tzlich.

Es liegt in der Natur einer solchen Eintretensdebatte, dass auch Einzelprobleme in die grunds tzliche Wertung einbezogen werden. Ich werde in der Detailberatung darauf zur ckkommen. Gestatten Sie mir aber, dass ich zu dieser wichtigen Vorlage zun chst eine grunds tzliche Aussage der Landesregierung mache. Es geht n mlich um mehr als Pragmatik, und nicht nur der Numerus clausus stand zu Gevatter, als wir diese Vorlage w hrend dreier Jahre ausgearbeitet haben. Mit der Vorlage – vielleicht sp ren wir es sp ter – werden eigentliche Ideale unseres F derativstaates angesprochen. Ich f hle mich verpflichtet, sie gerade in diesem Rate deutlich zu machen. Ich weiss, dass wir gegenw rtig die Unbill der Zeit mit den finanzpolitischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bew ltigen haben. Aber es geht beim vorliegenden Gesch ft um eine Aufgabe erster Priorit t in der Hierarchie eidgen ssischer Politik. F nf Aspekte m gen es belegen.

Ein erster: die Komplexit t der Materie. In unserem von so verschiedenen geistigen, kulturellen und politischen Kr ften gepr gten Lande ist es nie leicht, bildungspolitischen Entscheiden auf Bundesebene die notwendige Mehrheit zu sichern. Ich m chte sogar sagen: Es gibt kaum einen Bereich in der Bundespolitik, der derart verflochten und schwierig ist wie die Bildungspolitik, allein mit R cksicht auf die verfassungsrechtliche Situation und die verschiedenen Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es ist ein schwieriges Unterfangen, eine tragf hige Synthese zu finden zwischen den berechtigten Interessen der Kantone und gesamtschweizerischen Anliegen, zwischen dem Erstrebenswerten und dem finanziell Tragbaren, zwischen dem bildungspolitisch W nschbaren und dem realpolitisch Durchsetzbaren. So galt es auch im vorliegenden Falle unterschiedliche Gesichtspunkte gegeneinander abzuw gen und so weit als m glich miteinander zu verbinden. Die Vorlage hatte den Anliegen der acht Kantone mit eigenen Hochschulen Rechnung zu tragen. Sie muss aber nicht weniger die Interessen der siebzehn Nichthochschulkantone ber cksichtigen, sowie jene des Bundes mit seinen beiden technischen Hochschulen und seiner Hochschulf rderungspolitik seit 1966. Es galt R cksicht zu nehmen auf die unterschiedlichen Entwicklungen und Bed rfnisse in den verschiedenen Landesteilen der Westschweiz, der Deutschschweiz, des Tessins, auf die Anliegen der Kantone Aargau, Luzern und Solothurn, die ihrerseits erfreulicherweise einen Beitrag zur Hochschule Schweiz leisten wollen. Ich darf hier Herrn Stefani und Herrn Masoni antworten. Ich begreife auch ihr Bestreben, im Tessin ein «Centro universitario» zu gr nden. Ich unterst tze diese Vorhaben, muss aber gleichzeitig beif gen – Sie haben es heute erkl rt, Herr Masoni –, dass das auch ein entsprechendes Agieren des Kantons Tessin voraussetzt. Wir sehen uns bei der Bew ltigung der Aufgabe konfrontiert mit den legitimen Autonomieforderungen der Hochschulen und mit Separatl sungen etwa im Sinne des Vertrages zwischen Basel-Stadt und Baselland. Weniger komplex sind die Verh ltnisse im Bereich der Forschung. Auch hier mussten indessen auf der Basis von Artikel 27sexies der Bundesverfassung L sungen gefunden werden, die den mannigfachen Bed rfnissen gerecht werden, sowohl den Anliegen der kantonalen Hochschulen, der ETH mit ihren Annexanstalten, den verschiedenen Forschungsinstitutionen als auch den gesamtgesellschaftlichen Anliegen. Man vergisst bei der Diskussion dieser Vorlage, vor allem auch unter dem finanzpolitischen Gesichtspunkt, was der Bund f r die Hochschulen unter dem Titel der Forschung tut. Ich komme darauf noch zur ck.

Wir haben dabei schliesslich in Rechnung zu stellen, dass Bildungsvorlagen immer auch in besonderem Masse – wir haben es gestern geh rt – referendumsempfindlich sind. Es war deshalb eines unserer Hauptanliegen, Ihnen eine Vorlage zu unterbreiten, die mit der Unterst tzung aller interessierten Kreise rechnen kann und deshalb auch poli-

tisch tragfähig ist. Gerade diesem Aspekt haben wir unsere besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wir haben zwei Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in zahlreichen Konferenzen mit Vertretern der Hochschulrektoren, der Studenten, der Hochschulassistenten, der Forschungsinstitutionen und vor allem der Erziehungsdirektoren aller Kantone die Entwürfe besprochen, abgeändert und ergänzt. Auch innerhalb der Bundesverwaltung wurden mehrfach Mitberichtsverfahren durchgeführt. Es gibt kaum einen Bereich – darf ich es noch einmal festhalten –, der dermassen mit der Kultur, mit der Geschichte und mit der Sprache unserer verschiedenen Regionen verbunden ist wie eine Hochschulvorlage. Es geht hier tatsächlich um den politischen Takt, auch um unseren Respekt vor unserer föderativen, staatspolitischen Situation. Deshalb, Herr Ständerat Jauslin, habe ich grösste Bedenken, mit Notrecht zu operieren, mit abrupten Bundeslösungen, welche alle diese Momente nicht zu berücksichtigen vermögen. Wir sind auch, Herr Ständerat Reverdin – Sie haben es miterlebt –, mit Souplesse daran gegangen, als wir diese Vorlage während dreier Jahre mühsam vorbereitet haben. Ich danke Herrn Dobler, der gestern ausgeführt hat, wir seien hier verfassungsmässig konform. Meine Redaktionsgruppe hat unter dem Vorsitz eines Staatsrechtlers gearbeitet, mit dem Auftrag, zwar die verfassungsmässigen Kompetenzen auszunützen, aber keine verfassungsmässige Bestimmung zu verletzen. Diese Art des Vorgehens ist sicher besser als aus einer plötzlichen Situation heraus Notrecht schaffen zu müssen. Der Bereich eignet sich nicht für Notrecht. Es liegt in der Natur der Sache, dass Notrecht von kurzer Dauer ist, weil es schon nach einem Jahr dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden muss.

Zweiter Aspekt: der Zeitpunkt. Die Ihnen unterbreitete Vorlage ist nicht zu trennen von zeitlichen Zwängen. Einmal, so wurde gestern dargelegt, in rechtlicher Hinsicht: Diejenige Beitragsordnung liegt nicht nur im Interesse der Nichthochschulkantone, sondern – Herr Masoni hat recht – auch im Interesse der Hochschulkantone, die ihre Planung darnach ausgerichtet haben. Die geltende zweite Beitragsperiode läuft am 31. Dezember 1977 aus. Schon bald nach dem Inkrafttreten des Hochschulförderungsgesetzes am 1. Januar 1969 zeigten sich Mängel und Lücken. Denn wir haben mit dieser Gesetzgebung erstmals seit 1874, aber durchaus verfassungskonform, Neuland beschritten. Noch zu Beginn der sechziger Jahre wurde jeder Vorstoss im eidgenössischen Parlament, der Bund möchte sich engagieren, abgelehnt, obwohl es Artikel 27 zugelassen hätte.

Für eine neue Konzeption des Gesetzes nach Ablauf der ersten Beitragsperiode – Herr Ständerat Andermatt – fehlte aber im Jahre 1973 der notwendige politische Konsens. Jene Vorlage hätte ein ganz anderes Schicksal erlitten. Meinen verehrten Vorgänger, Herrn Bundesrat Tschudi, habe ich je länger je mehr begriffen, als ich an dieser Vorlage arbeitete, dass er sie zurückziehen musste. Sie haben damals eine Zwischenlösung beschlossen. Wir haben uns selber beauftragt, es sei bis zum 31. Dezember 1977 eine neue Hochschulvorlage den Räten zu unterbreiten, um damit die neue Beitragsperiode nicht einfach blanko mit Krediten auszustatten. Auf diesen Zeitpunkt – das ist der Zeitzwang – glaube ich, ist es angezeigt, auch ein Vollzugsgesetz zu unserem Forschungsartikel vorzulegen. Wenn man sich schon darüber beklagt, dass der Bildungsartikel verworfen wurde, sollte man wenigstens die Vollzugsgesetzgebung für jenen Artikel in die Wege leiten, der am 4. März 1973 durch Volk und Stände angenommen wurde. Das ist der Artikel 27sexies. Ich glaube deshalb, Herr Vizepräsident Reimann, Sie haben recht, wenn Sie gerade auch auf diesen Punkt hingewiesen haben, dass es sich hier nicht nur um Hochschulförderung, sondern auch um die Erfüllung eines verfassungsrechtlichen Auftrages, der uns mit der Abstimmung vom 4. März 1973 erteilt wurde, handelt.

Bildungspolitisch stehen wir vor einer Belastungsprobe; Herr Ständerat Péquignot hat das heute morgen noch ein-

mal deutlich gesagt. Es sind vor allem drei Gründe, welche in die realistische Beurteilung dieser Situation miteinbezogen werden müssen: Einmal die Zunahme der Geburten. Der Herr Kommissionspräsident, der bekanntlich mit Zahlen umzugehen weiss, hat es gestern ausgeführt. Bis zum Jahre 1964 haben die Geburten in der Schweiz – Sie wissen es – stark zugenommen. Es ist deshalb eine bildungspolitische Aufgabe erstrangiger Bedeutung, diesen geburtenstarken Jahrgängen, die demnächst die höheren Ausbildungsstufen erreichen, die gleichen Ausbildungschancen zu bieten wie der heutigen Generation. Für mich ist das Recht dieser jungen Generation vom Standpunkt der Gleichberechtigung aus weitaus das wichtigste. Wie wollen Sie heute einem jungen Menschen erklären, dass er nur deshalb seinen Beruf nicht wählen kann, weil er einem geburtenstarken Jahrgang angehört? Diese Tatsache hat er nicht selber zu vertreten. Es ist nicht einzusehen, dass alle, die vor ihm waren, ganz andere Chancen hatten als jene, die nun diesen geburtenstarken Jahrgängen angehören. Die freie Wahl des Berufes und der dazu führenden Ausbildung ist ein Grundpfeiler unserer freiheitlichen Ordnung. Deshalb darf der Zugang zu höherer Ausbildung nicht durch staatliche Barrieren eingeschränkt werden. Aus vielfältigen Gründen – ich erwähne nur die ungewissen wirtschaftlichen Aussichten – ist zudem nicht auszuschliessen, dass die geburtenstarken Jahrgänge grössere Schwierigkeiten haben werden, angemessene Arbeitsplätze zu finden. Um so bedeutungsvoller ist es, dass sie nicht auch bildungsmässig benachteiligt werden. Es geht darum, einer Generation, die weit über das Jahr 2000 hinaus berufstätig sein wird, die Möglichkeit für eine berufliche und menschliche Existenz zu schaffen, die es erlauben wird, die für die Alterssicherung der heute Erwerbstätigen einmal erforderlichen Mittel aufzubringen.

Zweiter Grund – Herr Guntern hat ihn gestern deutlich gemacht –: der Ausbau des Mittelschulwesens. Die meisten Kantone haben in den letzten Jahren – übrigens auf Empfehlung des Bundes – ihre Mittelschulen erheblich ausgebaut. Die Zahl der Maturitätsausweise, die zum Hochschulstudium berechtigen, betrug 1970 rund 6000. Voraussichtlich werden es im Jahre 1984 rund 12 000 sein. Durch den Ausbau des Mittelschulwesens haben sich zum Teil auch die Bildungsmöglichkeiten für bisher benachteiligte Schichten verbessert. Die Anstrengungen für eine grössere Bildungsgerechtigkeit würden zunichte gemacht, wenn die Absolventen dieser Schulen dereinst vor verschlossenen Hochschulportalen stünden. Dabei dürfen wir nicht ausser acht lassen, dass wir von einer ausgewogenen Entwicklung in bezug auf Chancengleichheit – einem Ziel, zu dem sich alle Parteien bekennen, nicht nur die Bundesratsparteien – immer noch weit entfernt sind. Es gibt auffällige Unterschiede der Maturandenquoten zwischen der Westschweiz und Deutschschweiz, zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen. Ein Vergleich der Herkunft der Mittelschüler zeigt ferner, dass von den in ländlichen Gebieten aufgewachsenen Kindern noch nur halb so viele eine höhere Schule besuchen. Es ist im weiteren erwiesen, dass Zulassungsbeschränkungen an unseren Hochschulen vor allem die sozial Schwächeren treffen. Die Mädchen wären leider auch die Leidtragenden eines Numerus clausus. Sie haben ihren Anteil an den Hochschulen vom Jahre 1945 von damals 12 Prozent erfreulicherweise auf 25 Prozent im Jahre 1975 steigern können. Ich würde es ausserordentlich bedauern, wenn der Numerus clausus ausgerechnet das Mädchenstudium wieder beeinträchtigen würde. Der Numerus clausus hat nicht nur zur Folge, dass man die Anwärter von der Türe weist, sondern auch, dass ein Leistungsdruck entsteht, der bis in die erste Primarklasse hinunter reicht, weil nachher mit viel strengeren Selektionsprinzipien gearbeitet werden muss. Das zeigen alle Erfahrungen in Ländern, welche mit dem Numerus clausus fertigwerden müssen. Diesen Fakten, liegen handfeste Zahlen und nicht Prognosen zugrunde.

Bei den Problemen, die die Herren Ständeräte Stucki, Jauslin und Bächtold signalisiert haben, geht es im Grunde genommen um zwei grundsätzliche Fragen, nämlich um die Bedarfsschätzung und die freie Berufswahl. Wir müssten zu einem interventionistischen Bildungssystem – die Intervention bliebe nicht bei der Bildung allein – übergehen, wenn wir den Bedarf ermitteln und aufgrund desselben die Berufe der jungen Leute steuern würden. Ein entscheidender Inhalt unserer Freiheit besteht darin, dass unsere jungen Leute auch heute und morgen ihren Beruf selber wählen können. Sie wählen damit – und das vergisst man immer wieder, wenn man darüber diskutiert – in eigener Verantwortung auch die Chancen und Risiken ihrer Existenz, die mit dieser Berufswahl verbunden sind.

Natürlich müssen wir sie beraten. Ich bin für eine aktive und kompetente Berufsberatung. Aber der junge Mensch soll grundsätzlich frei sein. Wir werden, wie das Herr Knüsel am Schluss der Eintretensdebatte noch ausgeführt hat, wirklich – vor allem auch im Bereiche der akademischen Berufsberatung – vielleicht noch zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssen. Aber wenn wir einem jungen Menschen sagen: Studiere aufgrund unserer Bedarfsschätzung Chemie, dann wird er uns nach vier oder fünf Jahren, wenn er die Ausbildung abgeschlossen hat, sagen: Auf Ihr Geheiss hin habe ich Chemie studiert, sagen Sie mir jetzt, wo ich die Stelle finde im Beruf, den Sie mir zugewiesen haben. Ich habe mich wiederholt mit Bildungspolitikern in anderen Ländern unterhalten, in denen man den Bedarf schätzt und die Ausbildung entsprechend steuert, wo man Leute zum medizinischen Studium ansetzt und am Schluss in ihr Dienstbüchlein, wenn der Arbeitsplatz an der Medizinischen Fakultät fehlt, mit einem Stempelvermerk festhält: «statt Medizin: Krankenpfleger 1a». Das wünschen wir nicht in einem Land, in dem wir bis heute immer die Freiheit, vor allem die persönliche Freiheit verteidigt haben.

Noch zum Problem der Akademisierung. Es wurde in verschiedenen Voten immer wieder gestreift. Darf ich ganz allgemein bemerken, dass es nicht richtig ist, wenn wir erklären, wir hätten zu viele Akademiker, vor allem wenn man dies in Vergleich setzt mit den übrigen Ländern. Ich will Ihnen das auch anhand der Vergleichszahlen in unserem eigenen Land darlegen. Wir haben in den Jahren 1970, 1974 und 1975 die Maturitätsausweise ermittelt und mit dem entsprechenden Altersjahrgang verglichen. Wir haben im Jahre 1970 7,2 Prozent eines Jahrgangs zur Matura geführt, 1974 8,8 Prozent, und im Jahre 1975 hat die Zahl bereits wieder auf 8,6 Prozent abgenommen. In der gleichen Zeit haben die Diplome, die wir für Lehrabschlüsse ausgestellt haben, vom Jahre 1970 mit 44,8 Prozent auf 51 Prozent (1975) zugenommen. Die Zunahme der Berufsschüler ist somit in der gleichen Periode viel grösser als bei den Maturanden. Wenn Sie nun diese Maturazahlen – Herr Wenk hat dies mit Recht dargelegt – vergleichen mit anderen Ländern, dann sind wir am Schlusse aller vergleichbaren Industrie- und Nachbarländer, Italien, Frankreich, Oesterreich inbegriffen. Wir wissen, dass beispielsweise in Deutschland 20 Prozent eines Jahrganges zum Abitur geführt werden. Ich gebe zu, dass diese Zahlen nicht vergleichbar sind; aussagekräftiger ist die Zahl der Studenten an den Hochschulen in den verschiedenen Jahrgängen. Wenn Sie also fragen: Wie viele 21-, 22-, 23jährige sind jetzt an den Hochschulen in unserem Land, in unseren Nachbarländern, in den Industrieländern, dann stehen wir bei allen Vergleichen absolut am Ende. Es gibt kein Land in unserer Nachbarschaft und kein Industrieland, das weniger Studenten aus den einzelnen Jahrgängen an den Hochschulen hat als wir. Wir haben jetzt – mit dem dritten Ausbaubericht des Wissenschaftsrates – genaue Unterlagen bereitgestellt, wobei es nicht leicht war, sie zu ermitteln. Es ist nicht richtig, wenn man glaubt, wir würden immer wieder einer Ueberproduktion von Akademikern das Wort reden; wir wollen nur die Entscheidungsfreiheit der jungen Leute.

Wenn Sie die Ausbildung im sogenannten Tertiärbereich mit einbeziehen, also die Ausbildung nach dem obligatorischen und dem nachobligatorischen Schulunterricht – beispielsweise nach der Mittelschule (im Vergleich mit anderen Ländern gehören da auch die Fachschulen, die Verkehrsschulen, sogar auch die Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegepersonal dazu) –, dann kommen Sie natürlich auf viel höhere Zahlen. Wenn wir auch das mitrechnen, dann ergeben sich auch in jenem Bereich immer noch geringere Prozentzahlen als in anderen Ländern. Allerdings gibt es dann Länder, zu denen die Differenzen nicht mehr sehr gross sind.

Gibt es eine Alternative zur Matura? Ich antworte hier Herrn Bächtold und Herrn Heimann. Unsere jetzige Matura nach der eidgenössischen Konzeption ist vor allem geprägt durch die Erfordernisse für das Medizinstudium; sie muss immer wieder die Hochschulreife garantieren und anstreben. Das ist ihr Ziel. Es steht auch so in den verschiedenen Vorschriften. Ich gebe nun ohne weiteres zu – Herr Bächtold –, dass die Mittelschulbildung durchaus neu überdacht werden kann. Man ist übrigens damit beschäftigt. Aber die Alternative muss nicht erst kommen, wenn der junge Mensch 18-, 19- oder 20jährig ist und die Matura besitzt; dann ist es zu spät. Als Alternative müsste die Mittelschule mit einem sogenannten mittleren Diplomabschluss entsprechende Weichen stellen. Aber heute zu postulieren, die Maturanden sollen sich eher in einem Beruf ausbilden lassen, hiesse falsch operieren mit Rücksicht auf das mindestens so schwierige Problem unserer Berufsschüler.

Wir haben jetzt 150 000 Lehrstellen, die uns die Wirtschaft zur Verfügung stellt. Wir sollten in den nächsten Jahren 170 000 Lehrstellen haben. Nun ist aber die Tendenz rückläufig. Ich habe gestern nachmittag die definitive Zahl erhalten. Wir haben im Jahre 1975/76 900 Lehrstellen weniger als im Jahre 1974/75. Die geburtenstarken Jahrgänge drängen aber auch in diese Lehrstellen. Es ist somit mit fehlenden Lehrstellen in den nächsten Jahren zu rechnen, wenn sich die Wirtschaft nicht stark erholt und das Angebot wieder erweitert, das wir notwendig haben, um die Jungen auch im Bereich der gewerblichen und der kaufmännischen Berufe auszubilden. Wir haben kein Interesse daran, 18-, 19- und 20jährige Maturanden in die Berufsbildung abzudrängen, weil sie die Situation auf dem Lehrstellenmarkt nur noch zusätzlich erschweren.

Lassen Sie mich einen dritten Aspekt vortragen; ich gebe ihm den Titel «Die föderative Bewährung». Ich setze mich ein für die Maturanden der nächsten Jahre. Ich vertrete die bildungspolitischen Interessen der Nichthochschulkantone. Die Sorgen der Hochschulkantone sind auch unsere Sorgen; ich vertrete schliesslich im eidgenössischen Parlament immer wieder auch die Interessen unserer bündeseigenen Hochschulen. Aber mich bewegt noch viel mehr ein staatspolitisches Grundproblem. Es wurde begrifflicherweise in diesem Rate auch angetönt. Der starke Zudrang zu unseren Universitäten stellt nicht unser Bildungssystem, sondern unsere ganze föderative Staatsordnung vor eine ausserordentliche Bewährungsprobe. Unser Land wird in der nächsten Zeit in manchen Bereichen schwierige Aufgaben zu meistern haben: auf den Gebieten der Arbeitsplatzsicherung, der sozialen Sicherheit, der wirtschaftlichen Selbstbehauptung, der finanziellen Konsolidierung unseres Haushaltes und auch der Selbstbehauptung nach aussen. Keine Frage wird aber, vielleicht mit Ausnahme des Juraproblems, so direkt an das staatliche Grundgefüge unseres Landes rühren wie die Frage des Zugangs zu unseren Hochschulen. Wenn es uns nicht gelingt, unsere Hochschulen für alle bildungswilligen Schweizer – ungeachtet ihrer Herkunft – offenzuhalten, laufen wir Gefahr, dass es über kurz oder lang, allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz, zu einer Diskriminierung der Studienanwärter aus Nichthochschulkantonen kommt. Die Spannungen zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen, die daraus unweigerlich re-



sultieren, würden den Zusammenhalt unseres Landes in ausserordentlicher Weise belasten. Wir stehen in dieser Hinsicht vor einer einmaligen Situation in der Geschichte unseres Bundesstaates. Es ist deshalb auch ein primäres Anliegen des Bundes, eine solche Entwicklung mit allen Mitteln zu verhüten. Sie haben es gestern gesagt, Herr Guntern, und Sie heute, Herr Masoni. Ein Versagen unseres demokratisch-föderativen Staates aus diesen Gründen müsste auch das Vertrauen der Jugend in unsere staatliche Ordnung schwer erschüttern und hätte – wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen – unter Umständen geradezu verheerende Konsequenzen. Ich möchte Sie bitten, auch in dieser Hinsicht nicht mit Illusionen diesem schweren Problem entgegenzugehen.

Die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen ist daher eine Aufgabe von nationaler Bedeutung. Zu ihrer Lösung müssen alle beitragen, die Hochschulkantone, der Bund, aber auch die Nichthochschulkantone, und ich füge bei: auch die Studenten, welche die Plätze anderen Anwärtern mit ihrem Langzeitstudium versperrern. Die Hochschulkantone haben zweifelsohne die grösste Last zu tragen. Sie haben bisher ausserordentliche Leistungen erbracht, für die sie den uneingeschränkten Dank und die Anerkennung verdienen. Es ist aber völlig ausgeschlossen, sie allein mit der Erweiterung des Angebotes der Studienplätze zu belasten.

Aus Berechnungen des Wissenschaftsrates für den dritten Ausbaubericht geht hervor, dass für einzelne Hochschulkantone im Hochschulbereich bis 1986 mit realen Kostensteigerungen von 25 bis 50 Prozent gerechnet werden muss. Ein zentrales Anliegen der zukünftigen Bildungspolitik wird deshalb die Frage sein, wie die Lasten im gesamten höheren Bildungswesen gerechter verteilt werden können. Diese Frage haben Sie mir ja immer wieder in der Eintretensdebatte gestellt. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob und in welchem Ausmass ein Lastenausgleich zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen erreicht werden kann. Dies ist ein ausserordentlich schwieriges Problem, dessen Lösung aber nicht aussichtslos ist, weil eine Beteiligung der Nichthochschulkantone für sie nicht ein zusätzliches Wachstum der gesamten Bildungsausgaben zur Folge haben muss. Das sage ich auch immer wieder den Vertretern der Nichthochschulkantone, die übrigens die Bedrohung durch den Numerus clausus – Herr Ulrich hat es heute ausgeführt – deutlich erkennen. Aufgrund des Geburtenrückganges seit 1964 reduzieren sich im Primarschulbereich die Bestände seit 1974 jährlich im Landesdurchschnitt um rund 3 Prozent; im Jahre 1985 ist mit weniger als 75 Prozent der heutigen Zahlen zu rechnen. Demgegenüber steigen die Bestände in den oberen Klassen der Volksschule derzeit noch an. Der Wendepunkt wird 1978 erreicht sein. Anschliessend fallen die Bestände auch hier jährlich etwa um 3 Prozent. Wir haben es berechnet, denn das sind bereits geborene Kinder: Im Jahre 1974 hatten wir an der 1. bis 6. Klasse 600 000 Primarschüler; im Jahre 1978 werden es 500 000 sein, also 100 000 Primarschüler weniger. Wenn Sie ein Primarschulhaus zu 500 Kindern rechnen, ergibt das landesweit 200 Schulhäuser weniger, die dann nicht mehr für den Primarschulunterricht benötigt werden. Ich gebe zu, dies ist eine bloss quantitative Berechnung. Ist es aber nicht so, dass wir nicht heute schon in gewissen Städten leere Kindergärten und zum Teil leere Primarschulhäuser oder doch zumindest leere Klassenzimmer haben? Mit dem Rückgang der Schülerzahlen in der Volksschule ergibt sich die Möglichkeit von Strukturverbesserungen. Mit dem Freiwerden von Mitteln in diesem Bereich stellt sich aber auch die Frage der allfälligen Umlagerung der Ressourcen auf andere Bildungsbereiche. Nach Berechnungen des Wissenschaftsrates müsste lediglich etwa die Hälfte der in den Nichthochschulkantonen aufgrund der demographischen Bewegung vor allem im Volksschulbereich frei werdenden Mittel auf die Hochschulkantone übertragen werden, um die zusätzlich benötigten Mittel bereitzustellen. Ich bin überzeugt, dass die

Chancen für eine solche, für unser Land erstmalige Lösung angesichts der ernstesten Situation gewachsen sind. Die erfolgreiche, vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kantone in der Erziehungsdirektoren- und in der Hochschulkonferenz haben die Bereitschaft dazu gestärkt. Ich bin daher durchaus der Meinung, Herr Knüsel, dass wir nicht primär auf dem Gebiete der Bauinvestitionen diese Probleme lösen sollten. Wir können auch in Primar- und Sekundarschulhäusern Studenten ausbilden, wenn es sein muss, vielleicht nur nicht in allen Disziplinen. Ich bin aber mit Ihnen der Meinung – Herr Heimann hat das ebenfalls dargelegt, und ich danke ihm für sein eher wohl temperiertes Votum –, dass die Lösungen vor allem auch transitorischen Charakter tragen und dass die Probleme nicht mit vielen Investitionen im baulichen Sektor angegangen werden müssen, ganz abgesehen davon, dass es überhaupt zu spät wäre, um die entsprechenden Vorkehrungen noch rechtzeitig zu treffen. Der Bundesrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen seinen Beitrag zu leisten und in dieser Frage eine konstruktive Lösung herbeizuführen. Aufgrund der Beratungen in Ihrer Kommission und in der Eintretensdebatte der nationalräthlichen Kommission zu diesem Gesetz prüfen wir zurzeit die Institutionalisierung einer interkantonalen Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen, um den gesamtschweizerischen Lastenausgleich zu verwirklichen und die Gleichbehandlung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 zu gewährleisten. Nichthochschulkantone – da bin ich durchaus mit all jenen, die das gesagt haben, einverstanden – können nicht einfach darauf vertrauen, dass der Bund ihre Interessen vollständig wahrnimmt. Ich bin mit den Herren Andermatt und Jauslin, aber auch mit Herrn Péquignot der Meinung – das wird sich in der Beratung des Nationalrates noch deutlicher zeigen –, dass wir eine durchaus verfassungskonforme und konstruktive Lösung finden müssen, um bei den Nichthochschulkantonen eine Mitverantwortung und auch ein Mitzahlen herbeizuführen. Eine Lösung mit der Kopfquote wäre dann nach meiner Meinung viel gerechtfertigter als in den anderen, viel schwierigeren Bereichen der Subventionierung der Hochschulkantone.

Vierter Aspekt: politische Hauptziele. Das neue Gesetz verfolgt vier Hauptziele: Schaffung von Strukturen, die eine verantwortungsgerechte Führung ermöglichen. Das haben Sie bei jeder Gelegenheit immer wieder postuliert. Die im Gesetz zur Sicherung der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Hochschulwesens und der Forschung vorgesehene Regierungskonferenz entspricht der Formel eines fortschrittlichen Föderativstaates. Struktur, Kompetenzen und Zusammensetzung dieses Gremiums werden es erlauben, die Interessen der Kantone sowie die gesamtschweizerischen Anliegen aufeinander abzustimmen. Sie geben den in Bund und Kantonen für Hochschule und Forschung unmittelbar zuständigen politischen Instanzen die institutionelle Möglichkeit, ihrer Führungsaufgabe in gemeinsamer Verantwortung gerecht zu werden. Herr Ständerat Jauslin ist jetzt nicht da, aber ich würde ihm gerne sagen, ich möchte in Zukunft eben nicht mehr nur Zahlvater sein, wie er das gesagt hat; das war eine Folge der heutigen gesetzlichen Regelung. Wir werden diese Kooperation – ich darf das Herrn Reverdin noch einmal bestätigen – mit den Hochschulkantonen in echter föderativer Gesinnung und in einem echt eidgenössischen Geist vollziehen. Wir haben auch in diesem Sinne Vorbereitungen getroffen, und das wird auch für die Verordnungen der Fall sein, die wir noch ausarbeiten müssen.

Das Zweite ist – ich kann mich kurz fassen – die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen: Wir sind aus Gründen, die ich darlegte, fest davon überzeugt, dass bewährte bildungspolitische Grundsätze, wie in diesem Fall der freie Zugang zu den Hochschulen, auch unter veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen gelten müssen. Dazu gehört das Festhalten an der eidgenössisch anerkannten Maturität als uneingeschränkt gültigem

Befähigungsausweis für den Beginn eines akademischen Studiums. Darf ich bei dieser Gelegenheit noch einmal eine Klammer öffnen und vor allem auf den mehrfach erwähnten Einwand eingehen, man würde zu viele Akademiker ausbilden. Wenn Sie bedenken, wie idealistisch die heutige Jugend ist, hat sie doch ein ungeahntes Betätigungsfeld. Viele Menschen leiden und hungern. Alle unsere Medizinalpersonen, die wir ausbilden, auch Forstingenieure, Agronomen und Ingenieure hätten in der grossen weiten Welt tatsächlich viele Aufgaben zu lösen, wenn sie bereit sind, ihre Ideale, die sie immer wieder postulieren, auch dort in die Tat umzusetzen. Wir haben im weitern die Forschung zu koordinieren. Herr Reverdin, wir sind weitgehend auf die Ueberlegungen eingegangen, die Sie uns aufgrund Ihrer persönlichen Erfahrung im Nationalfonds vorgetragen haben. Ich bin Herrn Reimann dankbar, dass er von verschiedenen Forschungsinstitutionen auch eine bessere Information verlangt.

Viertens will dieses Gesetz einen optimalen Einsatz der Mittel für Hochschule und Forschung. Diese Zielsetzung ist mit dem jetzt geltenden Gesetz nicht möglich, und das, Herr Ständerat Luder, hat uns zum vorliegenden Antrag geführt. Man darf nicht vergessen, dass der Bund für Hochschule und Forschung gesamthaft gesehen rund 50 Prozent der Kosten trägt, wenn Sie die bundeseigenen Hochschulen mit einbeziehen und wenn Sie berücksichtigen, was wir für den Nationalfonds leisten. Das ist nicht wenig, und dass deshalb der Bund mitsprechen, dass er diesen Einsatz der Mittel optimal koordinieren und steuern möchte, ist ein vertretbares Anliegen. Das neue Hochschulförderungsgesetz ist ein solides rechtliches Fundament für eine zeitgemässe Hochschul- und Forschungspolitik des Bundes. Der Bund, aber auch die Kantone benötigen die in diesem Gesetz vorgesehenen Instrumente, um im Interesse des Landes und insbesondere unserer Jugend das schweizerische Hochschulwesen und die Forschung den Bedürfnissen entsprechend zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit sowie das internationale Ansehen unseres Landes und unserer Wissenschaft zu wahren.

Wenn ich Herrn Luder noch eines sagen darf: Wir werden inskünftig nicht mehr Kredite bewilligen, die für eine Beitragsperiode starr und unabänderlich festgelegt sind. Die Kredite, die Sie in Zukunft zu bewilligen haben, sind abgestimmt auf Entwicklungspläne an den Hochschulen und auf Mehrjahresprogramme, die wir Ihnen vorlegen. Wir möchten also die Kohärenz in der gesamtschweizerischen Hochschulentwicklung verstärken, unter verschiedensten Gesichtspunkten koordinieren mit dem, was wir Ihnen beantragen in bezug auf die ordentlichen Kredite für Betrieb und für Investitionen. Wir können möglicherweise darüber noch bei den Einzelbestimmungen sprechen.

Lassen Sie mich mit einem fünften und letzten Aspekt schliessen. Ich habe ihm den Titel «Unsere Verantwortung» gegeben. Unsere Bildungspolitik ist Arbeit für die Zukunft unserer ganzen kommenden Generation. Sie umfasst daher alle Bereiche der Schule und Ausbildung. Vor den eidgenössischen Räten liegen daher gleichzeitig das neue Hochschulförderungsgesetz und ein neues Berufsbildungsgesetz. Um den Anschluss unseres Landes als Industriestaat an die künftige Entwicklung sicherzustellen, wird mit dem Ihnen unterbreiteten Gesetz auch die Grundlage geschaffen für eine wirksame Förderung der Forschung. Damit ist die Verantwortung der Regierung, des Parlaments und des Volkes deutlich gemacht. Der Bundesrat misst der bestmöglichen Förderung der Jugend einen absoluten Vorrang vor anderen staatlichen Aufgaben zu. Die eidgenössischen Räte haben mit den Kantonen und dem Bundesrat eine direkte Verantwortung für die Wahrung des freien Zuganges zu den schweizerischen Hochschulen zu übernehmen. Mit der Zustimmung zu der Vorlage bekennen Sie sich zu dieser Verpflichtung und zu dieser – ich gebe es zu – grossen, aber notwendigen Verantwortung. Ich bin überzeugt, dass auch der Nationalrat in der Junisession der Vorlage seine Zustimmung nicht versagen wird. Gleichzeitig hoffe ich, dass die Stimmbürger erken-

nen, dass es am 12. Juni auch darum geht – Herr Ständerat Hofmann hat es gestern in seinem Votum ausgeführt –, ob unser Land willens und in der Lage ist, im Interesse der Zukunft unserer Jugend, die ja auch unsere Zukunft ist, einer notwendigen und gerechten Finanzordnung die Zustimmung zu geben. Ich danke Ihnen.

**Präsident:** Meine Hoffnung, dass mit dem Votum des Herrn Departementsvorstehers diese Eintretensdebatte abgeschlossen werden könne im Sinne der guten Tradition unseres Rates, hat sich leider nicht erfüllt. Herr Heimann lebt nach dem Grundsatz: «Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über.» Er hat das Wort.

**Heimann:** Im grossen und ganzen muss es mir natürlich gleichgültig sein, unter welchem Titel ich das Wort erhalte. Ich habe Verständnis für den Herrn Präsidenten und werde mich so kurz wie möglich halten.

Kollega Ulrich zitiert Artikel 4 der Bundesverfassung: Keine Vorrechte des Ortes. Er hat noch andere Vorrechte zitiert. Kollege Ulrich will damit sagen: Keine Vorrechte des Wohnortes. In dieser Form die Bundesverfassung auszulegen, Kollega Ulrich, weil allenfalls ein Schwyzer nach Zürich, Genf oder Freiburg zum Studium muss, würde bedeuten, dass auch alle Schweizer gleichviel Sonnenschein erhalten sollten. Dann müssten Sie in den Ruf ausbrechen: Lasst uns die Berge abtragen! Diese integrale Gerechtigkeit, wenn Sie das so sehen, die ist einfach nicht zu erreichen. Sie sagen, Sie hätten den Verlust, dass Ihre Leute auswärts zum Studium gehen und dann dort bleiben. Diesen Vorwurf kennen die Agglomerationskantone auch seitens der Landwirtschaft: Ihre Kinder würden von ihren Höfen und Kantonen abwandern. Zuletzt kommt es soweit, dass wir uns, beispielsweise in Zürich, noch den Vorwurf machen lassen müssen, dass Schwyzer, die in Zürich studieren, dann in Zürich bleiben.

Beide Entschlüsse, die Abwanderung aus der Landwirtschaft, das Studieren in Zürich oder in Genf und Basel und Dortbleiben, beruhen auf freiwilligen Entscheiden der Betroffenen. Ich möchte auch nicht zuletzt darauf hinweisen: Es ist nicht zu übersehen, dass auch Einwohner, die in ihren Hochschulkantonen studiert haben, den Arbeitsplätzen nachreisen müssen. Es ist nicht so, dass die Hochschulkantone alle ihre Studenten bei sich zurückbehalten.

Lieber Kollega Ulrich, ich glaube, mit solchen unberechtigten Vorwürfen rühren wir an den Gedanken der eidgenössischen Zusammenarbeit. Kollega Masoni hat mich falsch verstanden, ich entschuldige mich dafür bei ihm. Ich wollte den Tessinern nicht nahetreten, sondern auf die überaus herzlichen Beziehungen zwischen den Tessinern und Zürichern hinweisen.

Kollega Knüsel hat eine Erklärung abgegeben, es sei ihm bekannt, dass bereits Vorbereitungen für einen demnächst einzuführenden Numerus clausus im Gange seien. Ich habe soeben mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich telefoniert. Er ist für keine Fakultät in Vorbereitung, mit Ausnahme der medizinischen. Und für die Medizinische Fakultät sind Anstrengungen im Gange, Lösungen zu finden, indem man Bezirksspitäler usw. beizieht, damit man die klinischen Semester mehrfach führen kann. In dieser Hinsicht kann ich Kollega Knüsel beruhigen.

Herrn Bundesrat Hürlimann möchte ich sagen: Seien wir doch nicht so pessimistisch. Das Schreckgespenst des Numerus clausus wird masslos übertrieben. Mit mehr Optimismus, Herr Bundesrat und meine Herren Erziehungsdirektoren, wären die Probleme leichter zu lösen. An die Einschränkung der Berufs- und Studienwahl denkt doch kein Mensch. Ich bin aber Herrn Bundesrat Hürlimann dankbar, dass er ausdrücklich erklärte, das Studium gebe keinen Anspruch darauf, dass der Staat auch dafür sorgen müsse, dass in der gelernten Tätigkeit oder im studierten Beruf auch eine Beschäftigung gefunden werden kann.

Ein wesentliches Problem, das wir wirklich haben: die Maturanden ohne Studium. Da habe ich eine andere Mei-

nung. Meines Erachtens können sich diese Maturanden gestatten, eine zusätzliche Berufsausbildung zu erwerben. Sie hätten dann einen ausgesprochen guten Unterbau für ihre inskünftige berufliche Tätigkeit in leitenden Stellungen.

Ein letztes Wort zu den Spannungen zwischen den Hochschul- und Nichthochschulkantonen. Diese dürfen nicht zu einer Belastung der gegenseitigen Beziehung dieser Kantone führen. Die Kantone müssen zusammenarbeiten und dürfen sich über dieser Frage nicht entzweien.

Auch ich gestatte mir, einen Artikel der Bundesverfassung zu zitieren (Art. 3): Die Kantone sind souverän. Sie sind auch souverän im Verzicht auf Leistungen, die der Bund allenfalls gewähren könnte oder müsste.

**Präsident:** Ich stelle fest, dass die Eintretensdebatte jetzt endgültig geschlossen ist. Ich stelle im weiteren fest, dass ein Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage nicht gestellt ist. Sie haben zwar nicht gerade stillschweigend, aber immerhin widerspruchslos Eintreten beschlossen.

Bevor wir zur Detailberatung dieses Geschäftes übergehen, beraten wir dazwischen noch die letzte Differenz im Bundesgesetz über das Messwesen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

## A

### Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und der Forschung (HFFG)

#### Loi fédérale sur l'aide aux hautes écoles et la recherche (LAHER)

##### Titel und Ingress

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Titre et préambule

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Angenommen – Adopté*

##### Art. 1

*Antrag der Kommission*

*Ingress, Buchst. a, b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Buchst. c*

Die Förderung des freien Zugangs zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen.

##### Art. 1

*Proposition de la commission*

*Préambule, let. a, b*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Let. c*

De favoriser le libre accès aux hautes écoles en collaboration avec tous les cantons.

**Wenk, Berichterstatter:** Artikel 1 hat die Kommission im Einverständnis mit Herrn Bundesrat Hürlimann leicht geändert. Sie beachten: Unter c heisst es nun nicht mehr «die Wahrung des freien Zugangs zu den Hochschulen...», sondern «die Förderung des freien Zuganges zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen».

Nach unserer intensiven Diskussion ist es wohl klar, was das zu bedeuten hat.

**Vincenz:** Wir haben aus der Eintretensdebatte gehört, dass die Belastung des Verhältnisses Hochschulkanton–Nichthochschulkanton recht explosiv sein könnte. Die Kommission hat durch diese Ergänzung in Buchstabe c versucht, hier die Zusammenarbeit mit den Kantonen besonders hervorzuheben. Ich möchte an den Bundesrat die Frage richten: Bestehen schon konkrete Vorstellungen – es geht ja in erster Linie um die Finanzen –, wie diese Zusammenarbeit gestaltet werden kann? Hat man bereits die Absicht in diesem Vorstadium der Verhandlungen, konkrete Modelle auszuarbeiten?

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe bereits bei meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass wir die Tendenz, wie sie im Abänderungsantrag Ihrer Kommission zum Ausdruck kommt, noch verstärken. Wir sind gegenwärtig aufgrund Ihrer Debatte und vor allem aufgrund der Beratungen in der nationalrätlichen Kommission daran, eine noch etwas konkretere Lösung im Sinne der Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund und zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen auszuarbeiten. Ich kann dieser Formulierung zustimmen und sagen, dass Sie vermutlich im Zusammenhang mit der Differenzbereinigung über die Beschlüsse des Nationalrates nochmals dazu Stellung nehmen werden können.

*Angenommen – Adopté*

##### Art. 2

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

**Wenk, Berichterstatter:** Dazu eine kurze Bemerkung wiederum zu Buchstabe c. Es wurde in der Kommission gefragt: Ist es überhaupt nötig, dass hier extra von der Bundesforschung noch die Rede sei? Die Antwort heisst, dass der Bundesrat – wenn dieses Gesetz in Kraft tritt – ausdrücklich zur Koordination der Bundesforschung verpflichtet ist.

*Angenommen – Adopté*

##### Art. 3

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Durch die Anwendung dieses Gesetzes darf die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen nicht beeinträchtigt werden.

##### Art. 3

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

*Adhérer au projet du Conseil fédéral*

*Al. 2*

L'application de la présente loi ne doit pas porter atteinte à la liberté de l'enseignement et de la recherche dans les hautes écoles.

**Wenk, Berichterstatter:** Da ist die Rede von den Kantonen. Bund und Kantone sorgen für die koordinierte Bereitstellung, den wirksamen Einsatz und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Das ist ausdrücklich so gemeint, dass mit «Kantone» alle Kantone sind. Alle Kantone sollen bei-

tragen, alle Kantone können Empfänger von beispielsweise Nationalfondsgeldern sein. Deshalb ist diese Interpretation zur Verdeutlichung noch nötig.

Wir haben Absatz 2 gründlich diskutiert, «die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen ist gewährleistet». Nützt das etwas? Ist das nicht eine Entwürdigung des wichtigen Prinzipes, wenn in diesem Gesetz die Freiheit von Lehre und Forschung erwähnt wird. Darum der vorgeschlagene Text: «Durch die Anwendung dieses Gesetzes darf die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen nicht beeinträchtigt werden.» Die Streichung dieses Absatzes hätte zu Missverständnissen führen können, ja wäre vielleicht sogar für manche Leute provokativ gewesen. Wir glauben, hier eine gute Lösung gefunden zu haben. Ich ersuche Sie, diesem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk**, Berichterstatter: Zu Artikel 4 habe ich zu berichten, dass die Kommission die Streichung diskutierte. Der Sinn dieses Artikels ist aber die Beruhigung der Kantone vor einem befürchteten Zentralismus.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 5**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk**, Berichterstatter: Bei der Diskussion von Artikel 5 gab vor allem die Beziehung zum Fürstentum Liechtenstein Grund zur Diskussion. Die Kommission hat sich über die erhaltenen Auskünfte sehr befriedigt erklärt. Das Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz hat möglicherweise die Wirkung, dass die Beziehungen zum Fürstentum noch enger werden und sich noch positiver gestalten werden.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 6, 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Der Bundesrat entscheidet auf Antrag der Regierungskonferenz für Hochschulfragen (Art. 48) über ihre Unterstellung unter dieses Gesetz und die anwendbaren Beitragsätze.

#### **Art. 8**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Sur proposition de la Conférence gouvernementale pour les questions relatives aux hautes écoles (art. 48), le Conseil fédéral décide de l'assujettissement de ces institutions à la présente loi et des taux de subventions applicables.

**Wenk**, Berichterstatter: Bei Artikel 8 haben wir uns erkundigt nach diesen Institutionen. Sie sind im Protokoll der Kommission verzeichnet; wenn sich jemand dafür interessiert, machen wir daraus kein Geheimnis. Die Aenderung, die in Artikel 8 vorgeschlagen wird, ist rein redaktionell. Sie wird in ähnlicher Weise wiederkommen. In der Klammer soll nur der Artikel mit seiner Nummer stehen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 9**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 10**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Der Wissenschaftsrat (Art. 55) arbeitet nach Anhören der Interessierten Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern.

#### **Art. 10**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Après consultation des intéressés, le Conseil de la science (art. 55) élabore des propositions et les soumet au chef du Département fédéral de l'intérieur.

**Wenk**, Berichterstatter: Wir haben es hier mit einer Aenderung zu tun in Absatz 3. Dort ist ein kleiner Unterschied, der jedoch nicht nur redaktioneller Natur ist. Es hat geheißen, diese Entwicklungspläne würden vom Wissenschaftsrat nach Anhörung der Interessierten ausgearbeitet und dem Präsidenten der Regierungskonferenz vorgeschlagen. Das ist zwar die gleiche Person, wie der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern. Aber es kommt doch darauf an, in welcher Funktion man ihm das vorschlägt. Wir haben auf diese Differenz Wert gelegt, weil eben der Vorsteher des Departements des Innern zum Beispiel durch die Mehrheit des Bundesrates zu einer Stellungnahme veranlasst werden könnte, nicht aber so der Präsident der Regierungskonferenz.

**Präsident:** Der Bundesrat ist einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 11**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 4**

Bund und Kantone legen die Entwicklungspläne ihrer Hochschulen der Regierungskonferenz vor. Sie sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

**Art. 11**

*Proposition de la commission*

**Al. 1 à 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 4**

La Confédération et les cantons présentent à la Conférence gouvernementale les plans de développement de leurs hautes écoles. Ces plans seront adaptés aux conditions nouvelles.

**Wenk, Berichterstatter:** Nur eine Bemerkung zum Absatz 4: Wir sind der Meinung, dass das eine Präzisierung sei. Die bundesrätliche Fassung könnte die Vermutung aufkommen lassen, dass die Entwicklungspläne ohne Hochschulen ausgearbeitet werden. Das wollten wir mit unserer veränderten Fassung vermeiden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Zu Artikel 12 Absatz 3 ist erläuternd zu bemerken, dass die kantonalen Regierungen in diesem Falle die Regierungen der Hochschulkantone sind. Es heisst hier: «Sie (die Regierungskonferenz) unterbreitet das Mehrjahresprogramm dem Bundesrat und den kantonalen Regierungen zur Genehmigung.»

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Wenk, Berichterstatter:** Wir beantragen Ihnen, den Artikel 13 zu streichen. Das beinhaltet aber keine materielle Aenderung, weil das Nötige in Artikel 49 nachträglich gesagt wird.

**Krauchthaler:** Ich habe ein gewisses Verständnis für die Ausführungen des Kommissionspräsidenten. Der Artikel 49 gibt die Möglichkeit, diese Grundsätze, wenn sie schon nicht im Gesetz vorhanden sind, auf dem Verordnungswege oder auf andere Weise zu erlassen. Ich weiss aber, dass vor allem die Hochschulkantone wesentlichen Wert darauf legen, dass diese Planungsgrundsätze im Gesetz festgehalten sind. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, den Artikel 13 stehen zu lassen. Es ändert sich materiell wahrscheinlich wenig oder nichts, wenn die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Artikel 49 in diesem Sinne erlassen werden. Die Grundsätze stünden dann aber auch im Gesetz. Es handelt sich hier um einen ausdrücklichen Wunsch aller Hochschulkantone, nicht nur des Kantons Bern.

Bundesrat **Hürlimann:** Was der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist richtig. Der Artikel 13 enthält keine Vorschriften, die von rechtlicher Bedeutung sind. Diese Bestimmung legt der Regierungskonferenz nahe, wie sie ihre Vollzugsvorschriften in bezug auf die Planung verschiede-

ner Bereiche (Entwicklungspläne, Kostenschätzungen, Studienangebot usw.) erlassen soll. Wenn Sie den Artikel streichen, werden wir diese Grundsätze genau gleich berücksichtigen müssen. Wenn Sie ihn belassen, so ist damit wenigstens umrissen, wie in bezug auf diese Planungen in der Regierungskonferenz vorzugehen ist. Es geht hier mehr um ein Anliegen der Hochschulkantone – Herr Krauchthaler hat recht –, die sicher sein möchten, dass sich die Planungsgrundsätze auf diese Bereiche konzentrieren, als um ein Anliegen des Bundes, der diese Grundsätze so oder so anwenden muss. Ich habe in der vorbereitenden Kommission gegen eine Streichung im Sinne einer Straffung des Gesetzes keine Einwendungen erhoben.

**Krauchthaler:** Nach diesen Ausführungen von Herrn Bundesrat Hürlimann kann ich meinen Antrag zurückziehen. Sie lassen den klaren Willen des Bundesrates durchblicken, dass man das Nötige in den Ausführungsbestimmungen festlegen will.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Die Kommission ist einverstanden mit dem Text, den uns der Bundesrat vorschlägt. Sie beachten, dass der Artikel der Regierungskonferenz grosse Kompetenzen gibt, nämlich jene der Ermittlung des Studienangebotes im Rahmen der Planung. Es wäre für die Universitäten bestimmt bedauerlich, wenn diese grosse Kompetenz einfach einem wenig kontrollierten Sekretär überlassen würde. Dieses Bedenken wollte ich hier angemeldet haben.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 15**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1, 4**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2 Buchst. a**

Die zusätzlich erforderlichen Aufwendungen der Kantone für die Schaffung neuer Studienplätze mit einem besonderen Beitragssatz von höchstens 80 Prozent für Investitionsaufwendungen und höchstens 70 Prozent für Betriebsaufwendungen zu unterstützen;

*Für den Rest von Abs. 2:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3**

Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind zu befristen; sie unterstehen nicht dem Referendum.

*Antrag Heftli*

**Abs. 2 Buchst. a**

Nach Entwurf des Bundesrates

**Art. 16**

*Proposition de la commission*

**Al. 1, 4**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2 let. a**

De mettre les cantons, pour les dépenses supplémentaires causées par la création de nouvelles places d'étude, au bénéfice d'un taux de subvention spécial de 80 pour cent au plus s'il s'agit d'investissements, et de 70 pour cent au plus s'il s'agit de dépenses d'exploitation;

*Pour le reste de l'alinéa 2:* Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 3**

Les arrêtés de l'Assemblée fédérale doivent être limités dans le temps; ils ne sont pas soumis au référendum.

**Proposition Hefti****Al. 2 let. a**

Selon le projet du Conseil fédéral

**Wenk**, Berichterstatter: Sie sehen, dass in Artikel 16 ein recht wichtiger Antrag der Kommission vorliegt, nämlich die Erhöhung der Prozentsätze um je 10 Prozent, so dass also diese neu einzurichtenden Institutionen, beispielsweise das Klinikum St. Gallen, von dem die Rede war, sehr weitgehend vom Bunde getragen würden, aber es ist dann diskutiert worden: Wie lange soll eine solche krasse Ungleichheit in der Subventionshöhe bestehen bleiben? Die Kommission fand den Ausweg darin, dass sie – nicht nur wie der Bundesrat vorgeschlagen hat – sagt: «Die Beschlüsse der Bundesversammlung unterstehen nicht dem Referendum», sondern: «Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind zu befristen. Sie unterstehen nicht dem Referendum.» Das also wäre der Vorschlag der Kommission.

**Hefti**: Ich beantrage Ihnen, dem Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen, d. h. hier die Subventionssätze nicht zu erhöhen, wie es der Kommissionsantrag will. Ich glaube, der Kommissionsantrag steht in Widerspruch zu den Beteuerungen, die gestern und vorgestern in diesem Saale gefallen sind. Ferner glaube ich, dass man diesem Gesetz kaum vorwerfen kann, es sei subventionsunfreundlich. Deshalb dürfen wir wohl auch hier davon ausgehen, dass die Vorschläge des Bundesrates genügend sind, um das Erforderliche vorzukehren.

**Luder**: Ich möchte den Antrag Hefti unterstützen. Schon in der Kommission war dieser Antrag sehr umstritten und hat nur deshalb zu keinem Minderheitsantrag geführt, weil der Entscheid in einer Eventualabstimmung gefallen ist. Aber ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass in dieser Eventualabstimmung, die zu diesem Kommissionsantrag geführt hat, das Stimmenverhältnis nur 7 : 6 war. Ich glaube auch, dass es aus finanzpolitischen Gründen richtig wäre, wenn man hier den Antrag des Bundesrates nicht überbieten möchte.

**Hofmann**: Lassen Sie mich Ihnen kurz darlegen, warum ich diesen «bösen» Antrag in der Kommission gestellt habe und damit – es ist richtig, wie Herr Luder sagt – knapp durchgedrungen bin.

Es geht, wie ich gestern angetönt habe, um die Medizinische Akademie in St. Gallen. Seit Jahren – ich möchte sagen seit ungefähr einem Jahrzehnt – gelangt man von aussen an den Kanton St. Gallen, er möchte an seinem Kantonsspital eine medizinische Akademie schaffen. Die Idee stammt also nicht von uns, und es entspricht keineswegs einer sanktgallischen Ambition, so etwas zu tun. Von den zahlreichen Eingaben, die immer wieder an den Kanton St. Gallen ergingen, zitiere ich hier kurz eine dreizehnteitige Eingabe der Schweizerischen Hochschulkonferenz an den Regierungsrat meines Kantons vom 23. Juli 1976. Darin heisst es:

«Zusammenfassend muss gesagt werden, dass durch den Ist-Zustand die Optionen der späteren sechziger und der

frühen siebziger Jahre erhärtet werden. Der Kanton St. Gallen hat mit der Gründung eines Klinikums für 50 bis 70 Studenten pro Jahr einen unabdingbaren Beitrag an die Schweizerische Hochschulpolitik zu leisten. Ohne die kurzfristige Verwirklichung dieses Vorhabens sieht sich die Schweizerische Hochschulkonferenz nicht mehr in der Lage, ihre Mitverantwortung für die Bereitstellung einer genügenden Zahl von Klinikplätzen im gesamtschweizerischen Rahmen zu übernehmen, kann also ihre Opposition gegen die Einführung gesamtschweizerischer Zulassungsbeschränkungen nicht mehr aufrechterhalten. Auch die unerlässliche Qualität der Mediziner Ausbildung vermag sie nicht mehr mitzugewährleisten.»

So ultimativ gelangt man an uns. Die sanktgallische Regierung war stets positiv zum Vorhaben eingestellt. Sie hat vor Jahren mit dem Studium, mit den Vorbereitungen begonnen, hat einen Delegierten ernannt für die Vorbereitung einer medizinischen Akademie und hat auch die notwendigen finanziellen Abklärungen getroffen. Das, nachdem Luzern und Aarau, Orte welche ebenfalls in Erwägung standen und die Situation geprüft haben, zurückgetreten sind. Es steht fest, dass St. Gallen mit seinem neu ausgebauten Kantonsspital medizinisch-fachlich und baulich die Voraussetzungen weitgehend erfüllt. Es braucht keine baulichen Investitionen. St. Gallen möchte, wenn immer möglich, die ihm zugeschobene Aufgabe erfüllen, sieht sich aber vor grosse politisch-finanzielle Schwierigkeiten gestellt, und zwar folgendermassen:

Die Prüfung hat ergeben, dass in der Einführungsphase mit der medizinischen Akademie jährliche Mehrausgaben von rund 7 bis 11 Millionen Franken verbunden wären. Wenn wir nun gemäss Artikel 36 an diese medizinische Akademie den generellen Beitrag von 20 bis 40 Prozent bekämen, nehmen wir an den Höchstsatz – nach Artikel 16 wäre dieser erhöht um 20 Prozent bis höchstens 60 Prozent –, so würde das bei durchschnittlich jährlichen Ausgaben von 10 Millionen Franken ein Plus von 2 Millionen Franken ausmachen. Bei 70 Prozent Betriebsbeitrag, wie ich ihn beantrage, wird das pro Jahr für den Bund eine Mehrausgabe von 1 bis 2 Millionen Franken ergeben. Das sind die finanziellen Dimensionen. In bezug auf den Investitionsbeitrag, der ebenfalls erhöht ist, ist wenig zu sagen. Die Investitionen würden sich in bescheidenem Rahmen halten, weil die baulichen Voraussetzungen usw. gegeben sind. Man kann nun sagen: Wegen 1 bis 2 Millionen Franken ein solches Theater zu machen und in einem Gesetz eine Erhöhung von 10 Prozent vorzuschlagen, sei kleinlich; das vermöge doch auch der Kanton St. Gallen. Ich gebe das im Grunde genommen zu. Es geht aber gar nicht darum. Ich bin auch der Meinung: Wenn es nur um den Betrag ginge, könnte und müsste das der Kanton St. Gallen auch noch auf sich nehmen. Da besteht nun aber ein grosses Hindernis, das sei ganz offen gesagt. Unsere Regierung muss eine solche Vorlage dem Volke unterbreiten, weil die Vorlage unter das obligatorische Finanzreferendum fällt. Ich zitiere aus der Antwort unseres Regierungsrates an die Erziehungsdirektorenkonferenz vom 4. November 1976 folgenden Passus: «Unsere Grundhaltung ist gegenüber dem Projekt einer Hochschule für klinische Medizin nach wie vor positiv. Wir halten am Auftrag, der uns der Grosse Rat erteilt hat, fest. Die Stelle des Delegierten bleibt weiterhin besetzt.» Und nun: «Andererseits müssen wir eine kurzfristige Verwirklichung der Akademiepläne bis auf weiteres ausschliessen. Es kann als sicher gelten, dass eine Akademie-Vorlage, selbst wenn sie vom Grossen Rat angenommen würde, beim Volk keine Annahme fände.» Das ist die Situation. Sie können nun über den St. Galler Souverän urteilen, aber besser wäre zu überlegen, wie es in Ihren eigenen Kantonen aussehen würde, wenn Sie dem Volke eine solche Vorlage zu unterbreiten hätten.

Nun mögen Sie entscheiden. Ich möchte mit meinem Antrag keineswegs das Hochschulförderungsgesetz gefährden. Herr Jauslin hat gestern apodiktisch erklärt, er könne

der Vorlage nur zustimmen, wenn man nicht über die Anträge des Bundesrates hinausgeht. Er macht also seine Haltung davon abhängig, ob wir bei Artikel 16 meinen, mit 1 bis 2 Millionen Franken pro Jahr wäre das Gesetz gefährdet. Sie mögen entscheiden, ob Sie mit der Zustimmung zu diesem Betrag die Mitverantwortung übernehmen wollen, die als dringlich und notwendig betrachtete, dem Kanton St. Gallen zugemutete, von ihm verlangte medizinische Akademie fördern wollen. Ich insistiere nicht weiter. Dazu kommt, dass nach Artikel 16 der Ansatz noch keineswegs beschlossen ist, es entscheidet die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates. Gemäss einer neuen Einfügung wird der Beschluss noch befristet. Ich meine nun, dass hier etwas sehr Konkretes auf dem Spiel steht. Es würde sich lohnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit in Ruhe zu überlegen und nicht nach dem Motto zu entscheiden: «Auf keinen Fall, auch in einem kleinen Belang nicht über den Antrag des Bundesrates hinaus.» Ich danke.

**Herzog:** Noch gestern und vorgestern waren wir – wie Herr Hefti erwähnte – in unserem Rate anlässlich der Behandlung der Sparvorlagen auf festem Kurs: sparen, sparen und nochmals sparen. Unser heutiges Geschäft «Hochschulförderung und Forschung» zeigt bereits mit Antrag Hofmann wieder andere Perspektiven, der Antrag brächte genau wieder gegenteilige Auswirkungen. Die künftigen Aufwendungen beanspruchen die Bundeskasse wesentlich. Das Gesetz ruft nach Entlastung der Hochschulkantone; das ist absolut richtig und das befürworte ich. Mit Rücksichtnahme auf die Bundeskasse dürfen wir aber nicht im ersten Gesetz nach Verabschiedung der Sparvorlage mit den Subventionsansätzen schon wieder über die bundesrätlichen Anträge hinausgehen. Sparen wir auch auf dem Gebiete der Hochschulen und der Forschung! Hier lässt sich mit besserer Koordination, mit besserer Zusammenarbeit auch bezüglich Betriebsaufwendungen noch vieles erreichen.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich Ihnen, dem bundesrätlichen Vorschlag zuzustimmen.

**Broger:** Wenn Herr Hofmann auf seinen Antrag nicht insistieren will, so will ich es tun. Es ist – das sei offen gesagt – eine ausgesprochen ostschweizerische Angelegenheit, die sich hier abspielt, und ich kann deshalb Herrn Hefti ganz und gar nicht verstehen, dass ausgerechnet er hier den Streichungsantrag stellen will. Er, der sonst als so governmental bekannt ist, besonders wenn es die Kantonsregierungen betrifft, fällt hier seiner eigenen Regierung irgendwie in den Rücken. Die Ostschweizer Kantonsregierungen haben unisono beschlossen, man wolle St. Gallen helfen, man wolle zusammenstehen, auch mit dem Bund, um endlich einmal den medizinischen Schwerpunkt zu realisieren, der für die Ostschweiz dringend nötig ist. Man kann vielleicht rein quantitativ das Problem der Mediziner lösen; aber es geht um ein qualitatives Problem. Es ist nicht dasselbe, ob ein Professor mit sechs, sieben Studenten an ein Krankenbett, an ein Patientenbett kommt und erklärt und betastet, oder ob er mit einem Rattenschwanz von 60 bis 70 Studenten durch die Säle spaziert. Das ist ein grundsätzlicher, wesentlicher Unterschied. Es geht da um den qualitativen Hochstand unserer schweizerischen Mediziner. Die ländlichen Räume entleeren sich von Mediziner; wir haben die grösste Mühe, in kleinen Ortschaften noch Mediziner zu bekommen. Das ist nicht eine Bagatelle. Wir können das nicht zulassen. Das ist, wie Herr Kollege Hofmann zutreffend ausgeführt hat, kein Problem von grosser finanzieller Tragweite. Aber es ist ein springender Punkt, wenn die Schweizerische Hochschulkonferenz zum ersten Mal in der Geschichte der Schweiz eine Warnung vor dem Medizinstudium erlassen musste; man solle nur Medizin studieren, wenn man die innere Berufung fühle, dann ist das doch ein deutliches Zeichen. Die Ostschweizer Kantone, auch die Glarner, auch die

Thurgauer, auch die Schaffhauser, haben einmütig darauf gedrückt, dass man nun endlich zusammenstehe und mit dem Bund zusammen das offene Tor in St. Gallen durchziehe; die Gebäude sind ja da, hervorragende Mediziner sind da, aber man braucht noch das Betriebskapital. Und den St. Gallern, die nun bereits eine Hochschule haben, unter ihr etwas seufzen, ist es politisch nicht zuzumuten, dass sie die zweite allein tragen. Den relativ armen Ostschweizer Kantonen ist schwer zuzumuten, dass sie den ganzen Rest übernehmen, wenn der Bund zu wenig gibt.

Ich bitte Sie dringend, den Verstand des Volkes nicht zu missachten und nicht deshalb, weil man gesagt hat, man wolle sparen, nun distinguierte Ausnahmen, die begründet sind, in Zukunft nicht zu beschliessen. Ich beantrage Ihnen sehr, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

**Jauslin:** Herr Hofmann hat als guter Anwalt die Interessen des Kantons St. Gallen vertreten, und wie ich nun höre nicht nur von St. Gallen, sondern auch der ganzen Ostschweiz. Glücklicherweise hat Herr Broger auch die Antwort auf den Vorwurf gegeben, der da erhoben wird. Wenn schon die ganze Ostschweiz der Auffassung ist, dass sie zusammenstehen muss, dann soll sie diese nur 1 bis 1,5 Millionen aufbringen und nicht den Kanton St. Gallen allein zahlen lassen. Dort liegt doch der Hund begraben. Das ist das, was ich gestern erwähnte: Man soll nicht noch die Kantone bevormunden und hindern, selbst etwas zu unternehmen. Oder muss man den Fall Baseland wirklich dermassen als Ausnahmefall bezeichnen? Es ist doch natürlich, dass, wenn man feststellt, dass einerseits der Nachbarkanton nun wirklich nicht mehr finanziell mitkommt und man andererseits Studienplätze braucht, man zusammensteht und das Geld aufbringt. Ich habe nun die Erklärung gehört, dass die Ostschweizer Kantone unisono der Auffassung seien, die Studienplätze seien nötig. Da werde ich annehmen, dass sie diesen kleinen Betrag – die Vielzahl der Ostschweizer Kantone wurde aufgezählt – auch aufbringen.

Und nun die Frage: Warum stimmt das St. Galler Volk nicht zu? Dieser Frage muss man wirklich nachgehen: Das Volk empfindet es als ungerecht, dass es allein für etwas aufkommen muss, das ihm nicht allein zu zahlen zusteht. Also die genau gleiche Begründung, wie vorhin: Das Argument von Herrn Hofmann sticht ja nicht: auch wenn der Kanton St. Gallen nur noch 20 Prozent zahlen muss, dann kann er das als ungerecht empfinden. Ich finde es schon viel, wenn der Bund 70 Prozent bezahlt. Es geht nicht darum, wie Herr Kollege Hofmann sagt, dass man einfach nichts mehr bewilligen will. Ich will das Gesetz auch nicht in dem Sinne abändern, dass ich von weniger spreche. Ich bin der Auffassung: Diese Vorlage des Bundesrates ist eine ausgewogene Botschaft, und deshalb sollten wir sie akzeptieren und nicht für diesen erwähnten einen Fall eine Ausnahme machen.

Es geht natürlich auch nicht an, dass man ein Gesetz erlässt, das auf den Fall St. Gallen zugeschnitten ist, wie es uns Herr Kollege Hofmann gesagt hat. Davon kann keine Rede sein. Wenn das Gesetz nun nicht allein auf den Kanton St. Gallen zugeschnitten ist, dann darf man auch nicht nur von 1,5 Millionen sprechen. Denn es ergeben sich auch andererseits ähnliche Fälle, was zu höheren Beträgen führt.

Nur ganz grundsätzlich noch eine weitere Bemerkung. Sie kennen vielleicht in Ihren Kantonen – wenn nicht, dann lade ich Sie ein, einmal in unseren Kanton zu kommen – Fälle, bei denen nicht der verantwortliche Bauherr, der verantwortliche Betriebsführer, – also hier der Kanton – die Kosten zu bezahlen hat, sondern in denen eben nach dieser Subventionsmethode ein Grossteil der Bund – oder im anderen Fall, bei den Gemeinden, der Kanton zahlt. Dann schwindet die Verantwortung, der Wille, Einsparungen zu machen, rationell zu arbeiten, in dem Masse, wie die Subventionen ansteigen. Das ist also mit ein Grund,

warum der Anteil des Kantons doch noch eine erkleckliche Summe ausmachen muss. Ein wesentlicher Entscheid ist aber, dass die übrigen Kantone, die Nichthochschulkantone, ihre Aufgaben nicht einfach auf den Bund übertragen können. Ich möchte Sie darum wirklich bitten, dem Antrag der Minderheit, dem Antrag Hefti und damit dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

**M. Bourgknecht:** Permettez-moi une très brève intervention dans ce débat. Il ne s'agit pas, pour moi, de me placer dans l'optique de telle ou telle haute école, en particulier celle de St-Gall qui a eu en notre sein d'ardents défenseurs – même si je suis très sensible aux arguments qui ont été avancés –, ni non plus de penser peut-être au problème de Fribourg parce qu'en fait notre canton n'envisage guère aujourd'hui la création de nouvelles places d'études; mais il faut reconnaître qu'avec les compétences que l'on donne à la Conférence gouvernementale, avec la possibilité qu'on impose à un moment donné à nos hautes écoles existantes la création de places d'études supplémentaires, il faut faire preuve à leur égard d'une certaine justice.

On a fait hier un exercice de compression de dépenses, ce qui était louable; cela ne doit toutefois pas nous faire perdre de vue la réalité des problèmes et des coûts des hautes écoles. Si une haute école doit créer de nouvelles places d'études, ce ne sera pas nécessairement ou exclusivement pour les ressortissants de son canton, mais pour ceux de tout le pays. Il me semble que, sous ce rapport, l'aide que l'on veut leur accorder, selon la décision de la majorité de la commission du Conseil des Etats, est une aide raisonnable et que la part qui restera à la charge de ces cantons pour leurs frais d'investissement et d'exploitation représente encore une très lourde charge dont on ne doit pas minimiser l'importance.

C'est pourquoi je vous demande de soutenir la proposition de la majorité du Conseil des Etats avec les taux de 80 et 70 pour cent respectivement.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich bin gar nicht überrascht, dass die politische Temperatur im Zusammenhang mit dem Artikel 16 in diesem Rate etwas gestiegen ist. Kaum ein Artikel dieser Vorlage hat eine derartige Odyssee hinter sich, wie eben der Artikel 16. Verglichen mit dem, was wir im jetzigen Hochschulrecht hatten, geht es um eine ausgesprochen neue Regelung. Wir mussten mit Rücksicht auf die Sachzwänge, die sich im Hochschulbereich abzeichnen, eine Lösung treffen, mit der wir arbeiten können. Nun darf ich immerhin zum Prinzip der vorgeschlagenen Lösung noch einiges beifügen. Es geht um ein Instrument, bei dem die eidgenössischen Räte die Mitverantwortung übernehmen. Wir haben in verschiedenen Bereichen unserer Bundesverwaltung immer wieder feststellen müssen, dass uns gerade bei gewissen plötzlich auftauchenden Situationen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen nicht zur Verfügung standen. Nehmen Sie etwa das Problem der Konjunkturbelastung, als wir Ihnen Sonderkredite unterbreiten mussten; oder nehmen Sie das Problem der Dürreschäden, die wir ebenfalls mit andern weit hergeholtten Grundlagen rechtlich motivieren mussten. Hier wollten wir mit diesem Hochschulgesetz ein Instrument schaffen, das die Bundesversammlung, zusammen mit den übrigen Instanzen, in die Lage versetzt, zeitgerecht handeln zu können, wenn die entsprechenden Verhältnisse eintreten. Ich wäre froh, Herr Ständerat Heimann, wenn wir hier allenfalls etwas dramatisiert hätten. Ich bin nicht dafür bekannt, dass ich resigniere und keinen Optimismus habe. Aber nachdem ich mich mit diesem Problem eingehend auseinandergesetzt und mit den Erziehungsdirektoren, Ihre Fraktionskollegen in Zürich eingeschlossen, die Situation der zunehmenden Studentenzahlen diskutiert habe, muss ich Ihnen sagen, dass die Regierung und das Parlament miteinander aufgrund dieses Artikels 16 handeln können,

wenn es notwendig ist und wenn uns die Verhältnisse – und nur dann – dazu zwingen.

Ich muss hier noch eine Brücke schlagen zu dem, was ich heute morgen ausgeführt habe: Wir werden bei diesen Lösungen nicht einfach nur auf den Bund abstellen können. Da haben alle jene recht, die erklärt haben, hier müssten auch die Kantone mitengagiert werden. Es ist kein Zufall, dass ausgerechnet im Zusammenhang mit der Medizinischen Akademie in St. Gallen die Erziehungsdirektoren erstmals in der Geschichte unseres Bundesstaates den grundsätzlichen Beschluss gefasst haben, dass sie an die Kosten Beiträge leisten wollen. Die Beiträge sind in der ersten Phase leider etwas bescheiden ausgefallen.

Aber die Kantone haben inzwischen erkannt, dass sie inskünftig nicht einfach nur auf die Hochschulkantone und auf den Bund mit seinen zusätzlichen Leistungen vertrauen können. Ich gebe ohne weiteres zu, dass wir – nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Situation unserer Finanzen im Bund – nach Lösungen suchen müssen, die in die Richtung gehen, auch die Nichthochschulkantone zu engagieren. Was wir in Artikel 1 beigefügt haben und was wir an andern Orten sagen, vor allem auch im Zusammenhang mit dem Absatz 4 dieses gleichen Artikels 16, zielt darauf hin, die Nichthochschulkantone an ihre Verantwortung in diesem Zusammenhang zu erinnern. Wenn Sie dies berücksichtigen, dann ist der Subventionsatz für mich nicht mehr so entscheidend. Wenn es dann nur von einigen Prozenten abhängt, ob etwas geschieht oder – wie es heute gesagt wurde – von einer oder anderthalb Millionen – so ist das nicht ausschlaggebend; es geht hier nämlich um ganz andere Grössenordnungen und andere Probleme, die zu lösen sind. Ich halte lediglich fest, dass es sich um Höchstsätze handelt, die letztlich durch die Bundesversammlung festgelegt werden. Was ich in bezug auf das Engagement der Nichthochschulkantone erklärt habe, betrifft nicht nur die ostschweizerischen Nichthochschulkantone und Hochschulkantone. Die Regelung, die wir vorsehen, zielt darauf ab, alle Nichthochschulkantone mit den Hochschulkantonen unter Einbezug des Bundes zu diesem Engagement inskünftig zusammenzuschliessen. Ich habe bereits darauf hingewiesen: Bei diesen Krediten – das will ich Ihnen deutlich sagen – handelt es sich nicht um die von Ihnen noch zu bewilligenden Kredite für die nächste Beitragsperiode; es sind vielmehr ausserordentliche Kredite gemeint, ähnlich wie jene für die Konjunkturbelastung. Es wird immer eine Frage des Ermessens sein, was hier der Bund leisten kann. Ich habe in der Kommission aus Gründen, wie sie die Herren Hefti und Herzog und andere dargelegt haben, sowie mit Rücksicht auf die besondere Situation unserer Finanzen, den Antrag des Bundesrates verteidigt. Ich muss es auch hier tun.

#### Abstimmung – Vote

##### Art. 16 Abs. 2 Buchst. 1

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag Hefti/Bundesrat

22 Stimmen  
18 Stimmen

##### Art. 16 Abs. 3

##### Art. 16 al. 3

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 17

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 18

##### Antrag der Kommission



**Abs. 2 Buchst. c**

Die vom Bund unmittelbar unterstützte Forschung.

*Für den Rest von Artikel 18:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 18**

*Proposition de la commission*

**Al. 2 let. c**

La recherche subventionnée directement par la Confédération.

*Pour le reste de l'article 18:* Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Zu Artikel 18 beantragt Ihnen die Kommission unter Buchstabe c eine kleine Aenderung, die wohl als Verbesserung für sich selbst spricht; denn es sind nicht die Stellen, die die Forschung unterstützen, sondern es ist der Bund.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Er ist etwas absolut, dieser Artikel 19, wenn er davon spricht, dass die Ergebnisse der Forschung allen Interessierten zur Verfügung gestellt werde. Es gibt bekanntlich auch militärische Forschung, und dort gilt das wohl weniger. Aber im Nachsatz «Besondere gesetzliche Bestimmungen...» wird das wieder ins Gleichgewicht gebracht.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 20**

*Antrag der Kommission*

**Buchst. a**

Dem Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Art. 45);

*Für den Rest von Artikel 20:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 20**

*Proposition de la commission*

**Let. a**

Fonds national suisse de la recherche scientifique (art. 45);

*Pour le reste de l'article 20:* Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Es handelt sich zunächst unter Buchstabe a um die gleiche, bloss redaktionelle Aenderung der Kürzung der Klammer. Dann aber wurde intensiv diskutiert, ob es genüge, die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft und die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft zu erwähnen, nicht aber die Medizinische Akademie. Nun liegt bei der Medizinischen Akademie die Sache ein wenig komplizierter. Es gibt sie zwar, aber es gibt noch mehrere medizinische Gesellschaften. Und wir hätten diese medizinische Akademie wohl aufgenommen in Artikel 20 unter Buchstabe b, wenn sie sich schon geeinigt hätten. Herr Bundesrat Hürlimann hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass der Antriebe zur Einigung um ein Stück grösser sein wird, wenn wir die Medizinische Akademie noch nicht hier einbringen. Er werde aber dafür besorgt sein, dass in der nationalräti-

chen Kommission diese Frage zur Sprache komme und dann könne nach der Aenderung der Voraussetzungen der Text geändert werden. Dem hat sich die Kommission angeschlossen und beantragt Ihnen also, in Artikel 20 bloss die kleine redaktionelle Aenderung vorzunehmen.

**M. Reverdin:** Je m'excuse de devoir donner des explications détaillées au sujet de l'Académie suisse des sciences médicales et de son éventuelle mention à la lettre b de l'article 20.

La Suisse n'a pas d'académies comparables à celles des pays voisins, lesquelles groupent un nombre limité de savants choisis en fonction de leur excellence et censés représenter une élite de la communauté scientifique nationale. La faiblesse de ces académies, notons-le en passant, c'est que l'excellence y est fortement corrigée par la sénilité: on y est élu tard, on y reste, bloquant un siège ou un fauteuil, jusqu'à sa mort. Or aujourd'hui, la médecine aidant, on devient de plus en plus vieux; cela présente de sérieux inconvénients auxquels, dans quelques pays, on s'efforce de remédier.

La Suisse n'a donc pas d'académie de ce type, pas plus qu'elle n'a d'académie d'Etat richement dotée en argent, chargée de très importantes tâches scientifiques, comme c'est le cas dans les pays de l'Est. En revanche, elle compte trois sociétés qui jouent sur le plan intérieur, de manière efficace, le rôle d'académies, et qui, sur le plan international, sont reconnues en tant qu'académies. Le projet de loi qui nous est soumis reconnaît, à l'article 20, lettre b, deux de ces sociétés comme institutions chargées d'encourager la recherche: la Société helvétique des sciences naturelles, fondée à Genève en 1815, et la Société suisse des sciences humaines, qui est de quelque 130 ans sa cadette. La troisième, fondée pendant la dernière guerre – l'Académie suisse des sciences médicales – n'est pas mentionnée. Pourquoi? C'est une histoire très compliquée qu'il serait fastidieux de raconter en détail. En voici l'essentiel. Les autorités fédérales ont estimé que cette académie n'était pas suffisamment représentative, qu'en conséquence on pouvait douter qu'elle soit habilitée à parler, sur le plan national et en ce qui concerne la recherche, au nom de l'ensemble de la communauté médicale. Elle recrute en effet son sénat dans les facultés de médecine. Les grandes sociétés médicales spécialisées n'y sont pas, en tant que telles, représentées par des délégués. Elles sont cependant représentées indirectement par les professeurs de faculté, lesquels représentent certes officiellement leur faculté, mais représentent aussi accessoirement leur spécialité, et qui font partie des sociétés spécialisées.

Ce que les autorités fédérales reprochaient également à l'Académie suisse des sciences médicales, c'est de n'être pas une «Dachgesellschaft», une association faïtière, ce que sont la Société helvétique des sciences naturelles et la Société suisse des sciences humaines. A cela on peut sans hésiter répondre: les grandes sociétés médicales sont au premier chef des sociétés professionnelles, alors que les sociétés membres des deux autres «académies» sont des sociétés savantes. La situation n'est pas la même.

Qu'importe: il n'est plus possible désormais de dire que l'Académie suisse des sciences médicales n'est pas représentative. En effet, elle a obtenu des cinq plus grandes associations médicales du pays des brevets de représentativité qui ne laissent place à aucune espèce de doute. Elle a consulté ces associations, entre notre séance de commission en février et aujourd'hui. Le 1er mars déjà, la Société suisse de gynécologie répondait en ces termes: «Die Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie hält es für vernünftig und wünschenswert, der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften die Vermittler- und Koordinationsaufgabe zwischen den Fachgesellschaften und den Bundesinstanzen einzuräumen. Wir werden diese Anstrengung in jeder Hinsicht unterstützen.»

Le 16 mars, c'est la Société suisse de chirurgie qui répond: «Damit unterstützt der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie Ihre Bestrebungen, die Akademie der Medizinischen Wissenschaften als vom Bund anerkannte und förderungswürdige Akademie anerkennen zu lassen.»

Le 17 mars, la Société suisse de psychiatrie répondait: «Le comité donne son accord pour que l'Académie suisse des sciences médicales soit reconnue comme académie qui pourra fonctionner comme organe de coordination et de liaison entre la Société suisse de psychiatrie et les autorités fédérales.»

Le 21 mars, la Société suisse de pédiatrie disait en substance: «Nous sommes d'accord que l'Académie joue le rôle d'intermédiaire entre les Sociétés spécialisées et les autorités fédérales. Elle ajoute: «Die Verwirklichung dieses Anliegens scheint uns ein ganz wesentlicher Fortschritt zum ganzen Fragenkomplex zu sein, und wir möchten deshalb Ihre Schritte in dieser Beziehung vorbehaltlos unterstützen.»

Enfin, le 28 mars, la plus grande, sauf erreur, de ces associations médicales, la Société suisse de médecine interne, répondait en ces termes: «Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Innere Medizin ist einstimmig der Auffassung, dass Ihrem Wunsch selbstverständlich entsprochen werden kann. Der Vorstand der SGIM ist der Auffassung, dass die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften als Organ der Koordination und Verbindung zwischen den medizinischen Spezialgesellschaften und den eidgenössischen Instanzen anerkannt werden kann.»

Vous le voyez, la situation a considérablement évolué depuis notre séance de février. Dès lors, rien ne s'opposerait plus à ce que M. Jauslin et moi-même nous reprenions la proposition que nous avons faite en commission, et qui consistait à ajouter à l'article 20, lettre b: «L'Académie suisse des sciences médicales» et à modifier en conséquence l'article 46.

Le chef du département nous ayant assuré en commission qu'il reprendrait lui-même notre proposition devant la commission du Conseil national, pour autant que la représentativité de l'Académie des sciences médicales soit garantie, nous avons retiré notre proposition; si je ne la reprends pas aujourd'hui, c'est par égard pour le conseiller fédéral Hürlimann, qui n'a pas encore eu le temps d'examiner à nouveau le dossier.

Vous devez vous demander pourquoi je tiens tant à cette modification. C'est très simple. Le Fonds national, mentionné à la lettre a de l'article 20, a fort sagement pris le parti, il y a une dizaine d'années, de ne pas avoir ses propres instituts de recherche, ses propres groupes de chercheurs, comme en ont beaucoup d'institutions comparables en Europe et ailleurs dans le monde. Cela lui permet de maintenir l'essentiel de la recherche dans les universités et sous la responsabilité des universités. Il se met ainsi à l'abri du risque de devoir, pour des raisons sociales ou pour des motifs de prestige, maintenir en activité à tout prix des instituts ou des groupes qu'il aurait créés et dont les performances deviendraient médiocres. Le Fonds national reste, grâce à cette politique, mobile et beaucoup plus efficacement opérationnel que s'il se liait les mains en ayant ses instituts et ses cadres de chercheurs institutionnalisés.

De cette situation il résulte que le Fonds national a un besoin prioritaire de disposer, pour chacun de ses grands secteurs d'activité, d'un partenaire. Sa division I (sciences humaines, sociales, politiques, économiques) a pour partenaire la Société suisse des sciences humaines. Sa division II (sciences exactes et naturelles) a pour partenaire la Société helvétique des sciences naturelles. Sa division III (biologie et médecine) a en fait aujourd'hui déjà pour partenaire l'Académie suisse des sciences médicales, avec laquelle elle collabore de manière étroite et efficace, qu'il s'agisse de la formation de la relève ou du DOCDI, un important service de documentation lié au National Insti-

tute of Health de Washington, et qui rend à l'ensemble de la science médicale et biologique en Suisse des services de plus en plus indispensables.

Dès lors, le Conseil de la recherche et sa division «Biologie et médecine» souhaitent ardemment que l'Académie suisse des sciences médicales occupe dans la loi la place qui est naturellement la sienne, qu'elle y représente l'ensemble de la recherche médicale, qu'elle soit reconnue comme étant son partenaire. Le Conseil de la recherche est unanime à le souhaiter. Il se fonde pour cela sur une longue expérience. La semaine dernière, à Macolin, le Conseil suisse de la science s'est pour l'essentiel rallié à ce point de vue. Son président m'a dit hier soir qu'il n'avait pas encore eu le temps, Monsieur le conseiller fédéral, de vous le confirmer par écrit, mais qu'il le ferait incessamment.

Dès lors vous serez en mesure de présenter vous-même à la commission du Conseil national la proposition qui me paraît s'imposer, à savoir la mention de l'Académie suisse des sciences médicales dans la liste des organes d'encouragement de la recherche mentionnés à la lettre b de l'article 20.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich darf zunächst bemerken, dass ich mit den Aenderungen redaktioneller Art, wie sie von der Kommission in bezug auf Artikel 20 vorgeschlagen werden, einverstanden bin.

Ich bin auch sehr dafür, dass die Naturforschende Gesellschaft und die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft im Artikel 20 als Institutionen der Forschungsförderung ausdrücklich erwähnt werden. Das war nicht so selbstverständlich. Die Gesellschaften haben seinerzeit auch gewisse Strukturverbesserungen vornehmen und Statutenänderungen beschliessen müssen, im Sinne einer Anpassung an unsere Vorstellungen, vor allem im Bereiche der Koordination und der Vertretung. Wir könnten deshalb diese beiden Dachgesellschaften sowohl für die naturwissenschaftlichen als auch für die geisteswissenschaftlichen Bereiche aufnehmen, weil wir an dieser Partnerschaft interessiert sind, aber auch weil wir die private Initiative, die auf diesen Gebieten ausserordentlich vielfältig ist, unterstützen möchten, und schliesslich weil sie uns auch ganz echte Aufgaben abnehmen, indem sie z. B. internationale Kongresse durchführen und auch die Schweiz im Ausland in unserem Auftrag vertreten. Was nun die Akademie der Medizinischen Wissenschaften betrifft, so bin ich grundsätzlich bereit, im Nationalrat die Berücksichtigung in Artikel 20 zu beantragen, wenn noch gewisse Voraussetzungen in der Richtung, wie sie Herr Ständerat Reverdin dargelegt hat, eintreffen und realisiert sind. Meine Bedenken – die Mitglieder der Kommission wissen es – gingen bisher immer dahin, dass die bereits bestehende Akademie die Medizinischen Gesellschaften – und sie sind ebenfalls sehr zahlreich – zu wenig repräsentativ vertritt. Durch die Korrespondenz, die uns Herr Reverdin vorhin vorgelesen hat, können diese Bedenken, wenigstens so wie es jetzt aussieht, zerstreut werden, wenn feststeht, dass nicht nachher fünf oder sechs andere Gruppierungen aus den medizinischen Bereichen mit gleichen Anliegen kommen und verlangen, dass sie hier aufgeführt werden – abgesehen davon, dass wir ja nach Buchstabe c noch weitere Gesellschaften aufnehmen können. Aber dies liegt nicht in unserem Interesse, weil wir möglichst wenig Partner wollen, wie es Herr Reverdin übrigens aus der Sicht des Nationalfonds ebenfalls dargelegt hat. Wenn diese Aenderung der Lage bis zu den Beratungen im Nationalrat eintritt – das war mein Anliegen, wie es Herr Kommissionspräsident Wenk dargelegt hat –, dann werde ich mich einer Aufnahme der Akademie im Sinne von Herrn Reverdin nicht verschliessen. Im jetzigen Zeitpunkt bitte ich Sie, es bei den grossen Dachgesellschaften bewenden zu lassen, damit wir tatsächlich die Möglichkeit haben, allenfalls mit der Akademie und mit ihren Vertretern die Dinge so zu bereinigen, dass unsere Vorstellungen für die Aufnahme

der Akademie der Medizinischen Wissenschaften in Buchstabe b wirklich vorhanden sind.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 21, 22**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Der Wissenschaftsrat arbeitet nach Anhören der Interessierten Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Bundesrat.

**Art. 23**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Après consultation des intéressés, le Conseil de la science élabore des propositions et les soumet au Conseil fédéral.

**Wenk, Berichterstatter:** Artikel 23 haben wir leicht abgeändert in Anlehnung an Artikel 10.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 24–35**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 24 à 35**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Art. 36**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Zu Artikel 36 ist zu bemerken, dass die dort genannten Ansätze zusammen mit Artikel 37 und 68 zu betrachten sind. Zunächst werden die Ansätze gemäss Artikel 37 je nach der Anzahl der auswärtigen Studenten erhöht, dann aber für die nächste Zeit um 10 Prozent gekürzt und schliesslich auf 15 Prozent garantiert. Es ist also ein ausserordentlich kompliziertes Verfahren. Sie müssen das Gesetz bestimmt mehrfach lesen, bis Sie wissen, was eine Hochschule an Subventionen zu erwarten hat. Drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bundesfinanzordnung sollen schrittweise die Ansätze des Artikels 36 erhöht werden. Wir haben die Frage diskutiert: Was heisst neue Bundesfinanzordnung? Bis zum 12. Juni ist es klar. Im Falle eines Ja-Entscheidung von Volk und Ständen ist es auch klar. Nach der Ablehnung müsste neu definiert werden, was «neue Bundesfinanzordnung» heissen soll.

**Bundesrat Hürlimann:** Bei einem derart komplexen Bereich, wie es die Hochschulen sind, ist es natürlich viel schwieriger, die Subventionierung möglichst gerecht aus der Sicht des Bundes vorzunehmen. Aber ich kann Ihnen vielleicht die Grössenordnungen sagen: Man muss drei Phasen unterscheiden. Die Grundbeiträge gemäss jetzt geltendem Recht: Durchschnitt 15,3 Prozent (es geht von 12 bis 20 Prozent, je nach Finanzstärke); Betriebsbeiträge nach neuem Hochschulförderungsgesetz mit der Uebergangsregelung nach Artikel 68 und eben diesen Artikeln 36 und 37: 21,1 Prozent im Durchschnitt. Wenn dann die Finanzen des Bundes dies zulassen, würde dieser Beitragssatz aufgrund der gleichen Artikel ansteigen auf durchschnittlich 31,7 Prozent. Das sind die Grössenordnungen der Beiträge des Bundes. Sie müssen bei der Diskussion wissen, was wir jetzt im Durchschnitt bezahlen, was wir übergangsregelungsrechtlich leisten und was wir zahlen wollen, wenn wir wieder einmal besser bei Kasse sind.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 37**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Wenk)

Der Zuschlag wird wie folgt berechnet: Das Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Studierenden zur Gesamtzahl aller Studierenden der betreffenden Hochschule wird mit der Hälfte des mittleren Beitragssatzes multipliziert.

**Art. 37**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Wenk)

Le supplément se calcule comme il suit: le rapport existant entre le nombre des étudiants non domiciliés dans le canton et le nombre total des étudiants de la haute école est multiplié par la moitié du taux moyen de subvention applicable.

**Wenk, Berichterstatter:** Da ist zunächst das Wort «ausserkantonal» (ausserkantonale Studierende) zu definieren. Es sind Schweizer aus anderen Kantonen, Flüchtlinge und Ausländer, deren Eltern im Moment der Matura ihren Wohnsitz nicht im Hochschulkanton haben. Das genügt noch nicht, um volle Klarheit zu schaffen. Solange beispielsweise Baselland nicht paritätisch gegenüber Basel-Stadt steht als Träger der Universität, sondern einen Beitrag leistet, bleiben Baselbieter Studenten für die Universität Basel ausserkantonale. Analog: Wenn ein Ostschweizer Kanton Beiträge an ein zukünftiges Klinikum St. Gallen leistet, bleiben auch die Thurgauer oder Bündner ausserkantonale, auch wenn ihr Kanton mit einem Pauschalbeitrag mithilft. Wenn aber andererseits eine Gruppe von Inner-schweizer Kantonen sich dazu entschliesst, eine Universität Luzern gemeinsam zu tragen, so wären die Studieren-

den aus diesen Kantonen eben nicht ausserkantonale. Zum Zusatzbetrag an Subventionen, der nun in Abgeltung der Solidaritätsleistung eines Hochschulkantons neu in diesem Gesetz auftritt, ist zunächst zu bemerken, dass er recht bescheiden ist. Sie müssen diesen Absatz 2 sorgfältig lesen; es ist meiner Meinung nach viel leichter, eine Formel zu verstehen als einen solchen Satz: «Das Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Studierenden zur Gesamtzahl aller Studierenden der betreffenden Hochschule wird mit der Hälfte des anwendbaren Beitragssatzes multipliziert.» Vielleicht verdeutlichen das die Zahlen von Basel. Das Verhältnis wäre dort ungefähr zwei Drittel (0,67). Dieses wäre zu multiplizieren mit der Hälfte des anwendbaren Beitragssatzes (also 20 Prozent, die für den finanzstarken Kanton gelten): also mit 10. Der Zuschlag, den Basel zu erwarten hat, beträgt also 6,7 Prozent, wobei dann noch Grenzbedingungen dazu gehören. Die Kommission fand das so in Ordnung mit Mehrheitsentscheid. Wenn ich darf, Herr Präsident, will ich jetzt noch meinen Minderheitsantrag vertreten.

Ich finde es nicht logisch, dass in diesem Absatz 2 von dem anwendbaren Beitragssatz die Rede ist. Die Bundesverfassung verlangt, dass Subventionen abgestuft werden nach der Finanzkraft der Kantone. Die Bundesverfassung verlangt nicht, dass diese Abstufung so krass sei, wie im vorliegenden Fall im Verhältnis 1:2 (20 Prozent und 40 Prozent). Aber im vorliegenden Fall geht es nicht um Bundesleistungen an unterschiedlich finanzstarke Kantone, sondern es geht um einen ganz kleinen Beitrag des Bundes an die Solidaritätsleistungen, die diese Kantone – finanzstark oder finanzschwach – anderen gegenüber erbringen. Darum meine ich, sei diese Abstufung hier ganz einfach unlogisch und auch ungerecht. Ich kann noch einmal mit den Zahlen operieren, die Sie nun von Basel schon ungefähr gehört haben: Basel wendet für seine Universität 140 Millionen auf und bekommt vom Bund etwa 18 Millionen. Es bleiben noch ungefähr 122 Millionen, und davon sind rund 60 Millionen für die Nichthochschulkantone. Um solche Beträge geht es bei den Solidaritätsleistungen des Kantons Basel-Stadt. Das, was nun hier vom Bund versprochen wird, ist äusserst bescheiden. Dass es aber für finanzstarke Kantone weiter eingeengt werden soll, dünkt mich einfach zu weitgehend, und der Minderheitsvorschlag – um ein Missverständnis zu vermeiden, muss ich das beifügen – will nicht etwa heissen, dass der Kanton Freiburg, der mit seiner Universität auch eine sehr grosse Zahl von ausserkantonalen Studenten finanziert, weniger bekäme; denn dort sind eben schon die anderen Ansätze viel grösser, so dass eine weitere Vorschrift, die Grenzvorschrift, den Kanton Freiburg überhaupt daran hindert, mehr als 50 Prozent zu bekommen. Die von mir vorgeschlagene Aenderung würde also beim Kanton Freiburg überhaupt nichts ändern. Es sind die beiden Kantone Genf und Basel-Stadt, die mit einer doch bescheidenen Bevölkerung eine Volluniversität unterhalten, zwei Universitäten, die auch die teure Medizinerbildung betreiben, und ihnen gegenüber wäre also mein Antrag eine ganz kleine Geste der Anerkennung. Ich glaube, es würde sich lohnen denn nicht Sie haben allein hier zu entscheiden, Sie brauchen noch den Volkssouverän in diesen beiden Kantonen, die nämlich auch weiterhin bereit sein müssen, diese grossen Solidaritätsleistungen zu erbringen, und wenn sie vom Bund allzu schnöde behandelt werden, könnte es ihnen verleben.

**M. Reverdin:** Vous comprendrez que, comme M. Wenk, je sois sensibilisé par la question qu'il vient de soulever.

Sur 23 000 étudiants «extra-cantonaux», 13 000 sont formés à Bâle, à Genève et à Zurich, c'est-à-dire dans trois cantons qui, financièrement forts, reçoivent les subventions les plus réduites. Que ces subventions soient au taux le plus bas quand ces cantons forment leurs propres ressortissants, rien de plus naturel. Mais d'où viennent les étudiants extra-cantonaux? Dans la mesure où ils ne viennent

pas de l'étranger, ils viennent pour la plupart des 16 cantons non universitaires parmi lesquels, à l'exception de Fribourg, se trouvent tous les cantons financièrement faibles. Ainsi deux cantons avec une population peu nombreuse – Bâle et Genève – assurent la formation de plus de 7000 étudiants extra-cantonaux. Et la Confédération en tient fort médiocrement compte. Cela me préoccupe parce que cela me semble inéquitable. J'ai fait procéder par l'administration genevoise à toute une série de calculs, en pensant qu'il serait plus juste de tenir compte également du nombre des habitants des cantons universitaires. En effet, il y a une différence quand un million de Bernois dépensent environ 180 millions de francs pour une université de 6300 étudiants et quand 330 000 Genevois – le tiers – dépensent davantage pour une université de 7000 étudiants; cela d'autant plus que l'Université de Genève compte une proportion de plus de la moitié d'étrangers au canton, alors qu'à Berne, la proportion est du tiers seulement. Je crois que le taux et le système de subventionnement adoptés ne tiennent pas compte des prestations très particulières des deux cantons de Bâle et de Genève. J'en appelle donc ici à la compréhension des représentants des cantons financièrement faibles. Comme vient de le dire M. Wenk, pour que le peuple des cantons de Genève, de Zurich et de Bâle continue à accepter en faveur d'autres cantons ces charges très considérables, il faudrait – et ce serait équitable – que, pour les étudiants extra-cantonaux, le taux de la subvention soit le même pour tous, que ce soit le taux moyen proposé par M. Wenk. En effet, il ne s'agit pas d'une subvention au canton pour l'exécution de ses propres tâches en faveur de ses propres ressortissants, mais d'une subvention de la Confédération pour un service rendu à l'ensemble du pays, et plus particulièrement aux ressortissants des cantons financièrement faibles.

**Guntern:** Ich glaube, ich muss Sie doch noch darauf aufmerksam machen, dass kein Vorschlag des Herrn Wenk für die Multiplizierung, d.h. für die Ermittlung des Zuschlages, wie er in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehen ist, von einem mittleren Beitragssatz ausgegangen wird. Das heisst, dass dieser Beitragssatz für alle gleich ist, nämlich 30 Prozent. Es wird also die Finanzkraft nicht berücksichtigt, was meiner Ansicht nach nicht in Ordnung ist, weil wir bei allen Subventionen die Finanzkraft mit berücksichtigen müssen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass als Folge dieses Vorschlages, auch der Bund höhere Leistungen erbringen muss, und zwar gegenüber dem Vorschlag der Kommission, im Umfange von zirka 14 Millionen Franken jährlich. Ich bin der Auffassung, dass wir den Vorschlag von Herrn Wenk ablehnen müssen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich möchte zunächst ein Wort sagen zum Begriff der «ausserkantonal Studierenden». Das sind nicht nur Studenten, die aus Nichthochschulkantonen kommen. Hier sind auch ausländische Studenten mit einbezogen. Ich will Ihnen sagen, dass wir daran interessiert sind, nicht nur weil dies unserer Auffassung über die Beziehungen beispielsweise zu Entwicklungsländern entspricht und unseren Vorstellungen über die humanitären Aufgaben der Schweiz, sondern weil das auch ein Gegenrecht ist dafür, dass wir unsere eigenen Studenten ins Ausland schicken können. Man darf nicht vergessen – Herr Wenk hat es glaube ich gestern oder heute ausgeführt –, wir schätzen es, dass auch unsere angehenden Wissenschaftler – wenn es möglich ist – ein oder zwei Auslandssemester absolvieren können. Wenn wir also hier nicht eine Regelung treffen, die auch auf die Studenten aus dem Ausland Rücksicht nimmt und sie gleich behandelt in bezug auf diesen Zuschlag, dann hätte das entsprechende Konsequenzen für unsere eigenen Studenten.

Um es klar zu sagen: Ausserkantonale Studierende, das betrifft nicht nur Studenten aus Nichthochschulkantonen, sondern auch aus dem Ausland.

Zum Antrag von Herrn Wenk selber folgendes: Was wir hier vorschlagen ist eine – er hat es selbst ausgeführt – Weiterführung des Prinzips für die Subventionierung nach Artikel 36, weil wir glauben, dass dieser Zuschlag auch Rücksicht nehmen muss auf die Finanzkraft. Das entspricht tatsächlich dem Prinzip in vielen anderen Gesetzen, dass wir hier nicht zwei unterschiedliche Systeme für die Subventionierung haben. Ich gebe ohne weiteres zu, Herr Ständerat Wenk, man könnte es so machen, und es würde für gewisse Universitäten, vor allem für die finanzstarken, die zum Teil sehr viele Ausländer haben, eine zusätzliche Leistung des Bundes bringen. Aber es wurde mehrmals in diesem Saale betont: Wir sind jetzt mit dem Gesetz unter Einschluss des Artikels 16 an der Grenze dessen, was der Bund unter dem Titel Hochschulförderung an finanziellen Mitteln aufbringen kann. Ich bin nicht nur für die Hochschulförderung verantwortlich, sondern auch für unsere Finanzpläne. Wenn Sie hier entsprechende Änderungen vornehmen, die eine Mehrausgabe von Betriebssubventionen auslösen, dann ist das in unseren Finanzplänen nicht mehr enthalten. Aber ich kann Herrn Wenk immerhin einen Trost geben, und zwar, was ich jetzt wiederholt betonte und was ich noch nicht so deutlich sagen konnte in Ihrer Kommission: Wenn wir dann die Nichthochschulkantone bitten, sie möchten mithelfen, die Betriebsauslagen der Hochschulkantone mitzutragen, dann sind wir nicht mehr an solche Grundsätze gebunden, wie wir sie in Artikel 36 und Artikel 37 formuliert haben. Ich habe heute schon gesagt, dass ich dort viel eher mit Kopfquoten rechne als etwa im Falle des Verhältnisses Bund-Hochschulkantone. Dann würde dieser Beitrag zum Teil zusätzlich noch bedeutend höher sein, weil dann die Finanzkraft unter Umständen ausscheidet. Mindestens könnte man diesem Anliegen bei den Beiträgen der Nichthochschulkantone via Konkordat viel eher Rechnung tragen. Hier muss ich Ihren Antrag, vor allem nicht so sehr aus materiellen Gründen, sondern, wie ich schon vorher erwähnte, aus Gründen der Finanzen des Bundes ablehnen, weil das eine zusätzliche Belastung für den Bund und für unsere Finanzpläne wäre.

Ich bitte Sie daher, Artikel 37 in der Form des bundesrätlichen Antrages zu genehmigen.

**Präsident:** Es stehen sich bei Artikel 37 der Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit und der Antrag von Herrn Wenk als Kommissionsminderheit gegenüber.

**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 8 Stimmen

**Art. 38**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

**Art. 39**

*Antrag der Kommission*

*Ingress, Buchst. a–d, f*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Buchst. e*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Bächtold)

Streichen

**Art. 39**

*Proposition de la commission*

*Préambule, let. a à d, f*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Let. e*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Bächtold)

Biffer

**Bächtold, Berichterstatter der Minderheit:** Mein Antrag ist in der Kommission, ich gebe es zu, vielleicht etwas spontan unter dem Eindruck des Mehrheitsbeschlusses bei Artikel 16 entstanden, der Mehraufwendungen bringen wird. Sie haben diesen Entscheid vor einer halben Stunde bestätigt. Ich suchte nun gewisse Kompensationsmöglichkeiten, und dabei ist mein kritisches Auge auf diesen Artikel 39 gefallen. Ich bin durchaus damit einverstanden, dass erhebliche Sachaufwendungen, wie Gebäudeunterhalt, die Anschaffung von Apparaten und Mobiliar und meinetwegen auch die laufenden Bibliotheksanschaffungen, gemäss Buchstabe f anrechenbar sein sollen. Da darf der Bund zur Kasse gebeten werden und soll mittragen helfen.

Bei Buchstabe e, bei den Kosten für Verbrauchsmaterial, geht aber meines Erachtens das Gesetz mit seiner Subventionsfreudigkeit ganz entschieden zu weit und verfällt in eine bürokratische Kleinkrämerei. Dass jeder Gummi und jeder Bleistift für die Verwaltung usw. anrechenbar sein soll, das finde ich übertrieben. Das führt zu einem administrativen Aufwand, der nicht zu rechtfertigen ist. Hier liegt sicher auch ein Anreiz zu einer unkontrollierbaren Mittelverschwendung. Wir sollten aber auch im Kleinen sparen. Das scheint mir Grund genug, meinen Streichungsantrag für Buchstabe e zu stellen. In der Kommission ist mein Antrag nur durch Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt worden. Das ermutigt mich, ihn als Minderheitsantrag aufrechtzuerhalten und hier im Plenum zu wiederholen. Ich ersuche Sie um Zustimmung. Der Antrag entspricht jedenfalls den Sparappellen und dem Sparwillen, wie wir ihn vorgestern bei der Behandlung des Finanzpaketes bekundet haben und wie er auch dringend nötig ist.

**Wenk, Berichterstatter der Mehrheit:** Die Kommissionsmehrheit findet, dass dadurch eine nicht zu begründende Komplikation der Verwaltung eintrete. Vor etwa 44 Jahren habe ich als Assistent Einblick gehabt in eine solche Institutsverwaltung. Wenn also an einem kleinen Institut ein Kredit zur Verfügung steht und man extra buchführen muss über Kreide und Büromaterial einerseits und über Bücher andererseits, so ist das wirklich eine ziemlich krasse Zumutung, bei der das Ergebnis recht bescheiden ist. Ich glaube, es besteht die Gefahr, dass eine solche Unterteilung von den Professoren als Schikane empfunden würde, und das lohnt sich wirklich nicht.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich habe bis jetzt alle Anträge, die in bezug auf die Subventionierung über unsere Vorschläge hinausgehen, abgelehnt. Ich bleibe auch hier konsequent und möchte nur jene Subventionen gewähren, die dem Antrag des Bundesrates entsprechen. Das ist letztlich eine Gesamtrechnung. Ich füge lediglich bei, dass wir bei den Berufsschulen noch ganz andere Subventionen in diesem Bereich vorsehen. Das ist nicht unsere Absicht. Ich denke vor allem – und das wäre vielleicht noch eine Zwischenlösung –, dass wir nicht Subventionen sperren sollten, die nachher die Forschung und den Unterricht hemmen. Ob man dies in bezug auf die Verwaltung beispielsweise ausschliessen will, das wäre im Sinne einer Zwischenlösung noch denkbar; aber wenn diese Subventions-Nichtgewäh-

rung durch Streichen von Buchstabe e zur Folge hätte, dass in bezug auf Forschung und Unterricht dann verschiedenes Erforderliche nicht geschehen würde – denken Sie etwa an die Chemie –, dann schiene es mir nicht richtig, wenn dieser Buchstabe e gestrichen würde. Ich kann Ihnen meinerseits einschränkende Bestimmungen in dieser Hinsicht beim Vollzug zusichern.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

#### Art. 40–48

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 49

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Abs. 4

##### Buchst. d

Streichen

Für den Rest von Absatz 4: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Abs. 5

Sie erlässt Empfehlungen über die Zusammenarbeit der Kantone im Hochschulwesen, insbesondere zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen.

##### Abs. 1

##### Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Minderheit

(Wenk)

##### Buchst. b

die Richtlinien zur Ermittlung des Studienplatzangebotes an den einzelnen Hochschulen (Art. 14);

Für den Rest von Absatz 1: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 49

##### Proposition de la commission

##### Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Al. 4

##### Let. d

Biffer

Pour le reste de l'alinéa 4: Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Al. 5

Elle édicte des recommandations concernant la collaboration des cantons dans le domaine de l'enseignement supérieur, en particulier entre les cantons ayant la charge d'une haute école et les cantons sans universités.

##### Al. 1

##### Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### Minorité

(Wenk)

##### Let. b

Les directives concernant le relevé de l'offre de places d'étude dans chaque haute école (art. 14);

Pour le reste de l'alinéa 1: Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Hier beantragt Ihnen die Kommission, Buchstabe d in Absatz 4 zu streichen und einen Absatz 5 einzufügen: «Sie erlässt Empfehlungen über die Zusammenarbeit der Kantone im Hochschulwesen, insbesondere zwischen Hochschul- und Nichthochschulkantonen.» Sie haben gehört, dass man diese wichtige Aufgabe der Regierungskonferenz übertragen will.

Ich habe noch einen Minderheitsantrag zu vertreten, in meinem persönlichen Namen, zu Buchstabe b von Absatz 1. Es heisst dort: «Die Regierungskonferenz entscheidet über das Studienplatzangebot an den einzelnen Hochschulen.» Ich glaube, dass da eine gewisse Gefahr besteht. Ich kann mir nicht gut vorstellen, dass die Regierungsräte, die zusammen die Regierungskonferenz bilden, dieses Studienplatzangebot persönlich untersuchen gehen und darüber dann entscheiden. Sie werden ihren Sekretär schicken, und da ist nach meiner Meinung die Gefahr recht gross, dass dieser Sekretär, der in diese kantonalen Hochschulen eindringt und dort das Studienplatzangebot feststellt, als Schulvogt empfunden wird. Darum meine ich, würde es genügen, wenn nach Richtlinien der Regierungskonferenz einheitlich für alle kantonalen Hochschulen die Ermittlung des Studienplatzangebotes vollzogen würde. Das ist der Sinn meines Minderheitsantrages.

**Bundesrat Hürlimann:** Zunächst bin ich einverstanden mit der Streichung von Buchstabe d und einverstanden mit Absatz 5, gemäss Beschluss der Kommission. Dagegen muss ich den Minderheitsantrag von Herrn Wenk ablehnen. Natürlich werden wir nicht persönlich hingehen und die allfälligen Studienplätze, die noch zur Verfügung stehen, selber zählen. Aber wir sollten die Möglichkeit haben, dieses Studienplatzangebot möglichst objektiv ermitteln zu können. Ich muss Ihnen nämlich sagen, dass das jetzt nicht der Fall ist. Die Angaben, die wir offiziell erhalten, und die Angaben, die uns zum Teil auf andern Wegen zukommen, stimmen nicht überein. Das ist eine derart wichtige Entscheidungsgrundlage, gerade auch im Zusammenhang mit dem Numerus clausus, dass wir hierzu wirklich über objektive und seriöse Unterlagen verfügen müssen; Richtlinien zu deren Ermittlung würde ich als eine zu schwache Lösung betrachten.

**Wenk, Berichterstatter:** Es wäre, Herr Bundesrat, nun aber doch sehr wertvoll, wenn Sie uns noch etwas detaillierter Auskunft geben wollten, wie das zu geschehen hat. Ich denke an den konkreten Fall des Rossi-Planes. Wie Sie wissen, wird dieser an einzelnen Universitäten 100prozentig durchgeführt. Dadurch wird die Kapazität vermindert. An anderen Universitäten wird, um Studienplätze zu gewinnen, der Rossi-Plan nur zur Hälfte realisiert. Wenn die Regierungskonferenz auch über das Studienplatzangebot entscheidet, möchte ich gerne wissen, ob die Regierungskonferenz auch darüber entscheidet, ob die eine Medizinische Fakultät den Rossi-Plan durchführen darf und die andere nicht.

**Bundesrat Hürlimann:** Der Rossi-Plan ist ein anderer Weg, das Medizinstudium zu gestalten. Wir sind gegenwärtig in bezug auf das Medizinstudium ohnehin im Umbruch. Wir haben immer noch die sogenannte Experimentierphase, und es ist ausserordentlich schwierig, vom Bund aus sämtlichen Medizinischen Fakultäten vorzuschreiben, wie sie es gestalten sollen. Die Meinungen gehen von Fakultät zu Fakultät auseinander. Ich würde also den Rossi-Plan

trennen von der Verantwortung, die wir haben in bezug auf das Diplom, das wir Medizinalpersonen nach absolviertem Studium ausstellen. Wir haben zum Teil sehr stark in diese innern Schulbereiche der Fakultäten hineingewirkt. Wir sollten vermehrt die Bedingungen aufstellen, die erfüllt sein müssen, damit einer sein Arztdiplom erhält. Den einzelnen Fakultäten muss eine gewisse Freiheit gelassen werden. Sie sehen daraus: Dieser Rossi-Plan ist heute ganz sicher noch nicht generell auf sämtliche Universitäten übertragbar; das setzt eine entsprechende Bereitschaft bei den Fakultäten voraus. Für mich geht es nur darum, mit den zuständigen Instanzen wirklich seriös darüber verhandeln zu können, was an Studienplätzen in allen Universitäten vorhanden ist. Es geht nicht nur darum, das rein in bezug auf räumliche Gegebenheiten zu überprüfen, sondern es muss auch die Gestaltung des Stundenplanes und anderes mehr miteinbezogen werden. Wenn Sie berücksichtigen, wie viele gute und ausgezeichnete Räume in den Universitäten während Wochen und Monaten leerstehen (ich denke jetzt nur an die grossen Ferien), so würde natürlich unter dem Gesichtspunkt des Studienplatzangebotes noch manches zu erreichen sein. Das ist die Idee. Hier nur Richtlinien für die Ermittlung aufzustellen, wäre, glaube ich, zu wenig. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit der Kommission und dem Bundesrat zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

##### Art. 49 Abs. 1 Buchst. b

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

**Präsident:** Der Rest des Artikels ist unbestritten geblieben und wird in der Kommissionsfassung gutgeheissen.

#### Art. 50

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

#### Art. 51

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Die Regierungskonferenz setzt sich zusammen aus

- dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern;
- je einem Mitglied der Regierung jedes Hochschulkantons;
- zwei von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bezeichneten Mitgliedern von Regierungen der Nichthochschulkantone.

##### Abs. 2

Streichen

##### Antrag Guntern

##### Abs. 1 Buchst. c

drei von der Konferenz ...

#### Art. 51

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

La Conférence gouvernementale est formée:

- Du chef du Département de l'intérieur;
- D'un membre du gouvernement de chaque canton ayant la charge d'une haute école;
- De deux membres des gouvernements des autres cantons, désignés par la Conférence des directeurs cantonaux de l'instruction publique.

##### Al. 2

Biffer

##### Proposition Guntern

##### Al. 1, let. c

De trois membres de gouvernements...

**Wenk, Berichterstatter:** Dazu ist zunächst zu sagen, dass in Absatz 1 Buchstabe b die Kommission sich nicht damit einverstanden erklären konnte, «einem Vertreter der Regierung» jenes Hochschulkantons Sitz zu geben in der Regierungskonferenz; es soll ein Mitglied der Regierung sein, entsprechend der Bedeutung dieser Regierungskonferenz. Das ist unser erster Antrag, dem sich auch der Herr Bundesrat anschliessen konnte. Es kann also nicht ein Sekretär geschickt werden, sondern der Regierungsrat selber soll sich bemühen.

Zu Buchstabe c von Absatz 1 liegt ein Antrag Guntern vor. Herr Guntern hat in der Kommission beantragt, dass die Nichthochschulkantone mit vier Vertretern in der Regierungskonferenz sein sollen. Er ist knapp unterlegen und beantragt nun, statt der vom Bundesrat beantragten zwei Vertreter, es sollen drei sein. Ich glaube, wir sind vorsichtiger, wenn wir dem Bundesrat folgen und es bei zwei belassen. Wir haben uns zwar nicht aufzählen lassen, was an Kombinationen in dieser Regierungskonferenz möglich sein wird, aber es lässt sich natürlich denken, dass auch schon zwei Vertreter der Nichthochschulkantone bei einem Meinungsunterschied unter den Vertretern der Hochschulkantone den Ausschlag geben könnten. Wenn aber drei Vertreter der Nichthochschulkantone in der Konferenz sind, so ist das also ein Verhältnis von 3:8, und dieses Verhältnis entspricht doch nicht so ganz dem Verhältnis des finanziellen Aufwandes. Es geht dann sehr rasch in Richtung von dem, was ich gestern gesagt habe: Wer nicht zahlt, befiehlt. Da meine ich, müsste man etwas mehr Vorsicht anwenden.

Sie nennen diese Subventionen, die der Bund verspricht, hoch; absolut sind sie es, das stimmt; sie sind es nicht relativ, sondern dort, wo von 15 Prozent die Rede ist, sind es nachher faktisch 12,5 Prozent wie im Jahre 1974 bei der Universität Basel, weil die Saläre nicht alle voll in die Subventionierung einbezogen wurden. Bei einem Achtel an Bundesgeldern, an die der Kanton selber noch einen wesentlichen Beitrag leistet, bleibt die grosse Last beim Kanton. Eine Uebersetzung der Nichthochschulkantone würde das Gleichgewicht stören. Das war die Meinung.

Absatz 2 war ein Punkt intensiver Diskussion in der Kommission. Es ist, wie Sie sehen, im bundesrätlichen Vorschlag dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates eine beratende Stimme in der Regierungskonferenz eingeräumt, und die Kommission fand mehrheitlich, dass damit den Technischen Hochschulen ein starkes Uebergewicht gewährt werde. Wir müssen uns diese Konferenz vorstellen. Es sind Regierungsräte und dazu also der Präsident des Schweizerischen Schulrates, der hauptamtlich sich mit Hochschulen befasst, ungefähr so intensiv wie der Rektor einer Universität. Diesen aber gewährt man den Zutritt nicht in dieser gleichen grundsätzlichen Art. Es ist durchaus denkbar, dass für eine bestimmte Frage ein Universitätsrektor beigezogen wird, im Unterschied dazu aber will der bundesrätliche Vorschlag den Schulratspräsidenten stets dabei haben. Bei seiner Fachkompetenz ist wohl anzunehmen, dass er innerhalb dieser Konferenz ein sehr grosses Gewicht hat. Darum war Ihre Kommission der Ansicht, dass dies eine gewisse Ungerechtigkeit gegenüber den kantonalen Universitäten darstellt. Man hat versucht einzufügen, dass die Rektoren auch einen Vertreter mit beratender Stimme haben sollen. Das war nicht die Meinung der Mehrheit. Darum war die Antwort der Kommission, dass dann auch der Schulratspräsident nicht dauernd dabei sein soll, sondern nur wenn die zur Behandlung stehenden Fragen es als nötig erscheinen lassen. Deshalb Streichung.

**Guntern:** Der Regierungskonferenz, deren Zusammensetzung im Artikel 51 näher geregelt wird, kommt, wie es heute betont worden ist und wie Sie es aus der Botschaft entnehmen können, bei der Durchführung des Gesetzes eine entscheidende Bedeutung zu. Sie hat verschiedene Befugnisse, die auch für Nichthochschulkantone von grosser Bedeutung sind, so entscheidet sie darüber, wie die Zulassungsbedingungen zu den Universitäten ausgestaltet werden. Gemäss Artikel 14 erlässt die Regierungskonferenz die Richtlinien hierzu. An der Zuteilung der Studienplätze sind die Nichthochschulkantone direkt interessiert; gemäss Artikel 15 Absatz 1 teilt die Regierungskonferenz diese Studienplätze zu. Die Regierungskonferenz ist auch zuständig, wie Notsituationen behoben werden, ob neue Hochschulen anerkannt werden, ob und wie die Studienplätze gesichert werden. Alles das sind also Bereiche, die die Nichthochschulkantone sehr stark tangieren.

Nun haben wir die Zusammensetzung in diesem Artikel 51. Sie sehen, dass die Nichthochschulkantone bloss zwei Vertreter in dieser Konferenz haben. Diesen zwei stehen acht Vertreter der Hochschulkantone gegenüber. Wie bereits der Kommissionspräsident gesagt hat, ist der Vorschlag auf vier Vertreter der Nichthochschulkantone in der Kommission nicht angenommen worden, allerdings sehr knapp; nur mit dem Stichentscheid des Präsidenten ist dies abgelehnt worden. Aber ich habe diesen Vorschlag trotzdem reduziert, und zwar aus der Ueberzeugung heraus, dass es vielleicht nicht einmal so wichtig ist, dass die Nichthochschulkantone stärker, sondern dass alle Landesteile vertreten sind, das ist bei nur zwei Vertretern sehr schwierig. Vor allem sollten die sprachlichen Minderheiten vertreten sein, so an erster Stelle der Kanton Tessin, der – wie Sie heute gehört haben – in bezug auf die Hochschulen ganz spezielle Sorgen hat. Es ist auch so, dass die Nichthochschulkantone sich vermehrt finanziell engagieren müssen. Auch aus diesem Grund wäre es kein Unglück, wenn diese Vertretung etwas stärker würde.

Nun hat man zur Begründung für diese Sitzzahl der Nichthochschulkantone darauf hingewiesen, dass es nicht gut wäre, wenn diese Nichthochschulkantone eine zu grosse Bedeutung innerhalb der Regierungskonferenz haben würden. Aber ob Sie einen dazu nehmen, spielt absolut keine Rolle in bezug auf den Entscheid; denn in Artikel 53 ist vorgesehen, dass alle Entscheidungen mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden müssen. Auch im Fall, dass Sie elf Vertreter haben, können bloss zwei Hochschulkantone in die Minderheit versetzt werden. Ich ersuche Sie daher – vor allem im Interesse der sprachlichen Minderheiten – eine grössere Vertretung zu gewähren. Finanzielle Mehrbelastungen, Herr Bundesrat, gibt es nicht, so dass auch der Bundesrat zustimmen kann. Er hat bisher nur dann nicht zugestimmt, wenn finanzielle Mehrbelastungen zu befürchten waren. Ich lade Sie daher ein, dieser kleinen Erhöhung der Mitgliederzahl Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Bundesrat Hürlimann:** Zunächst zu Buchstabe b. Ich bin mit dem Beschluss der Kommission einverstanden, dass Sie hier verdeutlichen, dass es sich um ein Mitglied der Regierung handeln muss. Mit der Argumentation des Kommissionspräsidenten bin ich ganz einverstanden, dass hier tatsächlich mit den Regierungsräten Beschlüsse gefasst werden sollen. Zum Problem, ob zwei oder drei Erziehungsdirektoren von Nichthochschulkantonen vertreten sein sollen: Dieser Antrag von Herrn Guntern ist neu. Er hat seinerzeit den Antrag auf vier Vertreter der Nichthochschulkantone gestellt. Diesen Vorschlag habe ich bekämpft, und zwar weil wir primär mit jenen Magistratspersonen tätig sein wollen, die auch entsprechende Verantwortung tragen in ihrem Hochschulbereich, die zu Hause die Sorgen mit ihren Hochschulen, vor allem auch mit den Parlamenten – ich denke an die Finanzen – letztlich durchstehen und bewältigen müssen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass im Lichte der Diskussion, wie wir sie gestern und heute geführt haben, natürlich die Vertretung der Nichthochschulkantone vielleicht auch in dieser Re-

gierungskonferenz noch eine etwas andere Aufgabe übernehmen muss. Sie könnten die Botschafter sein, welche die Regierungskonferenz hinsichtlich des Engagements der Nichthochschulkantone in den entsprechenden Gremien – ich denke vor allem an die Erziehungsdirektorenkonferenz – vertreten müssen. Da es sich nicht um eine finanzielle Frage handelt – würde dies finanzielle Konsequenzen haben, müsste ich hier den Ihnen nun bekannten Standpunkt des Bundesrates vertreten –, wäre diese Lösung zwischen zwei und vier Vertretern der Nichthochschulkantone allenfalls akzeptabel. Ich muss aber betonen: Einer weitergehenden Vertretung der Nichthochschulkantone müsste ich mich widersetzen. Man darf auch nicht vergessen, dass die Regierungskonferenz allenfalls noch vergrössert wird, vor allem dann, wenn es uns gelingt, noch zusätzliche Hochschulen und damit auch zusätzliche Hochschulkantone zu schaffen.

Ich will Ihnen diesen Entscheid überlassen, nachdem er nicht von finanzieller Tragweite ist. Es ist eine Frage des Ermessens. Gegen eine Erhöhung auf mehr als drei Vertreter müsste ich mich ganz überzeugt wehren.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu Absatz 2. Sie sind grundsätzlicher Natur. Die Funktion – ich habe es vorhin angetönt – der Regierungskonferenz ist die, dass jene, die letztlich vor den Regierungen und vor den Parlamenten die Hochschulprobleme vertreten, in dieser Regierungskonferenz zusammengefasst werden. Sie brauchen diese moralische Unterstützung für ihre Anliegen auch im eigenen kantonalen Parlament. Das hat dazu geführt, dass beim Bund der Vorsteher des Departements des Innern in diese Regierungskonferenz ebenfalls Einsitz nimmt, weil er ja vor den eidgenössischen Räten und vor dem Bundesrat die Anliegen treuhänderisch auch für die bundeseigenen Hochschulen vertreten muss. Beim Schweizerischen Schulrat ist es so, dass er nach Gesetz über eine gewisse Autonomie verfügt, die wir ihm auf Gesetzesstufe eingeräumt haben und direkt dem Bundesrat untersteht. Das Verhältnis zwischen einem Erziehungsdirektor und der Hochschule ist also ein anderes als das Verhältnis zwischen dem Departementsvorsteher des Innern und unseren bundeseigenen Hochschulen. Um dem zu begegnen, um nicht die bundeseigenen Hochschulen noch mehr zurückzudrängen als die übrigen Hochschulen, haben wir dem Präsidenten des Schweizerischen Schulrates die Teilnahme mit beratender Stimme eingeräumt. Ich glaube, man müsste mit Rücksicht auf den besonderen Charakter und auf die Strukturierung unserer bundeseigenen Hochschulen, die durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde, dem Präsidenten des Schulrates mindestens diese beratende Stimme gewähren. Der Schulratspräsident hat in einem gewissen Sinne Aufgaben zu erfüllen, wie sie die Erziehungsräte und die Erziehungsdirektionen in den Hochschulkantonen wahrnehmen. Wir sollten unsere bundeseigenen Hochschulen in bezug auf die Vertretung in der Regierungskonferenz nicht schlechter behandeln, als wir dies mit den kantonalen Hochschulen tun. Ich bitte Sie daher sehr, dem Absatz 2 zuzustimmen, weil Sie weder den Departementsvorsteher des Innern mit einem Erziehungsdirektor in einem Hochschulkanton vergleichen können, noch den Schulratspräsidenten mit einem Hochschulrektor in einem Hochschulkanton. Ich lege Wert darauf, dass abschliessend geregelt ist, wer beratende Stimme hat, um nicht wieder diese Regierungskonferenz mit zusätzlichen beratenden Mitgliedern aufzufüllen. Daran sind wir aus mehrfach erwähnten Gründen nicht interessiert.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 1

Für den Antrag der Kommission	11 Stimmen
Für den Antrag Guntern	23 Stimmen

##### Abs. 2

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates	14 Stimmen



**Wenk, Berichterstatter:** Zur Interpretation: Es ist bei Absatz 1 Buchstabe b davon die Rede, dass je einem Vertreter der Regierung jedes Hochschulkantons ein Sitz gewährt werde. Der Bundesrat hat in der Kommission erklärt, falls fünf Innerschweizer Kantone sich darüber einigen, eine zukünftige Universität Luzern gemeinsam zu tragen, nehmen sie nicht alle fünf Einsitz in die Regierungskonferenz.

**Präsident:** Ich stelle fest, dass der übrige Inhalt des Artikels 51 unbestritten geblieben ist. Der Artikel ist gemäss Abstimmungsergebnissen genehmigt.

#### Art. 52

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 4, 5*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Die Regierungskonferenz kann Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung besonderer Aufgaben einsetzen. Sie achtet auf eine angemessene Vertretung der Hochschulen und der Hochschulstände.

*Abs. 3*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Wenk)

Die Sekretariatsarbeiten werden vom Eidgenössischen Departement des Innern besorgt.

#### Art. 52

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 4, 5*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

La Conférence gouvernementale peut instituer des services spécialisés et des commissions chargés d'examiner préalablement des questions particulières. Elle veille à ce qu'une représentation équitable des hautes écoles et des corps universitaires soit garantie.

*Al. 3*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Wenk)

Les travaux de secrétariat sont exécutés par le Département fédéral de l'intérieur.

**Wenk, Berichterstatter der Minderheit:** Hier ist Absatz 2 verändert worden durch Kommissionsbeschluss. Es heisst im bundesrätlichen Antrag: «Die Kommissionen und Fachstellen können für die Lösung besonderer Aufgaben eingesetzt werden.» Die Kommission möchte diese wichtige Kompetenz der Regierungskonferenz vorbehalten, so dass die Fachstellen und Kommissionen für die Vorberatung eingesetzt werden. Weiter soll nicht nur die eine angemessene Vertretung der Hochschulstände gesichert sein, sondern es sollen die Hochschulen selbst auch dort berücksichtigt werden. Das ist das Anliegen der Kommission.

Dann ist in Absatz 3 davon die Rede, dass die Regierungskonferenz ein eigenes Sekretariat haben soll. Ich habe meinen Minderheitsantrag noch zu vertreten, wonach die Sekretariatsarbeiten vom Eidgenössischen Departement des Innern besorgt werden sollen. Der Unterschied ist wohl klar. Es ist in der Fassung der Mehrheit ein besonderer Nachdruck darauf gelegt worden, dass die Regierungskonferenz ein selbständiges Sekretariat haben soll. Die Minderheit befürchtet, vor allem aufgrund der Erfahrungen mit der Hochschulkonferenz, dass dort ein gewisses Wuchern der Bürokratie sich breitmacht und dass man dies eindämmen könnte, wenn man diese Sekretariatsarbeiten dem EDI überträgt. Es geht also um eine Ersparnismassnahme und um eine Massnahme, die eine unnötige Bürokratie vermeiden will.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich muss mich diesem Antrag der Minderheit widersetzen. Zunächst ist es nicht richtig, dass es dadurch Minderkosten gibt. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn nämlich diese Sekretariatsarbeiten, wie bisher, von den Hochschulkantonen und dem Bund getragen werden, dann macht das für den Bund 50 Prozent; wenn ich aber die Sekretariatsarbeiten voll übernehme, macht das bei neuen Stellen 100 Prozent. Ich brauche ein Instrument, wie wir es jetzt in der Hochschulkonferenz haben, als Stabsstelle. Ich werde es auch in Zukunft im Rahmen der Regierungskonferenz brauchen. Von den Kosten her ist es also kaum eine Verbesserung. Es wäre aber – und das ist mindestens so wichtig – vom Prinzip her nicht richtig, denn hier sollen die Kantone und der Bund gemeinsam Lösungen treffen. Das setzt voraus, dass auch die betreffende Stabsstelle, das Sekretariat der Regierungskonferenz, sowohl von Bund und Kantonen in bezug auf Zusammensetzung und Wahl und Aufsicht gemeinsam geführt werden soll. Das Sekretariat, welches nachher diese Aufgaben erfüllt, besteht heute schon. Wir haben jetzt schon die Aufgabe zwischen Bund und Kantonen in einer Art geteilt, die durchaus die Hoffnung lässt, dass es eine zweckmässige Lösung ist, auch vom Standpunkt der Kooperation zwischen Hochschulkantonen und Bund. Ich muss Sie daher bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Präsident:** Ich stelle zunächst fest, dass der Vertreter des Bundesrates mit der Abänderung von Absatz 2 durch die Kommission einverstanden ist. Dagegen haben wir abzustimmen über Absatz 3, wo sich Kommissionsmehrheit und Bundesrat einerseits und die Minderheit, bestehend aus dem Referenten, Herrn Wenk, gegenüberstehen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

#### Art. 53

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Die einzelnen Mitglieder der Regierungskonferenz können die Stimmabgabe des Vertreters des Bundes beim Bundesrat anfechten.

#### Art. 53

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Chaque membre de la Conférence gouvernementale peut recourir auprès du Conseil fédéral contre le vote du représentant de la Confédération.

**Wenk, Berichterstatter:** Die Kommission hat die Frage des Vetorechtes des Präsidenten diskutiert und wollte dieses Vetorecht ein klein wenig relativieren. Und zwar mit diesem Absatz 2 von Artikel 53, der also lauten soll: «Die einzelnen Mitglieder der Regierungskonferenz können die

Stimmabgabe des Vertreters des Bundes beim Bundesrat anfechten.»

**M. Reverdin:** A propos de l'article 53, M. Debétaz me fait constater avec raison qu'en ayant introduit un troisième représentant des cantons non universitaires, si on exige une majorité des trois quarts, pour que soient valables les décisions de la Conférence gouvernementale, on donne une minorité de blocage aux cantons non universitaires. Ce n'est pas logique. Il faudrait pour le moins abaisser des trois quarts aux deux tiers la majorité qualifiée. Je prie le Conseil fédéral d'examiner les conséquences de la décision que nous venons de prendre à propos de l'article 61, et de voir comment adapter l'article 53 à la situation nouvelle que nous avons créée.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich glaube, es ist richtig, dass wir dieses Quorum aufgrund des Entscheides von Artikel 51 nochmals überprüfen zuhanden der Lesung im Nationalrat und allenfalls bei der Differenzbereinigung. Wir wollen natürlich keine Ueberstimmung der Hochschulkantone durch die Nichthochschulkantone. Wir wollen, dass das Recht der Hochschulkantone in bezug auf das Quorum gewahrt bleibt. Wir werden das noch einmal untersuchen. Ich muss vielleicht dabei eine Bemerkung machen in bezug auf das Vetorecht oder die Sperrminorität des Bundesratmitgliedes, das hier diese Konferenz präsidiert. Es geschieht aus der Sorge heraus, die jetzt mehrmals laut geworden ist. Es geht natürlich nicht an, dass die Regierungskonferenz Beschlüsse fasst, die beispielsweise den Bund sehr belasten würden und die ich nicht verantworten könnte. Diese Sperrminorität ist nichts Neues in solchen Fällen und Institutionen. Ich muss die Möglichkeit haben, nur dem zuzustimmen, das ich nachher auch vor dem Bundesrat und letztlich vor dem Parlament vertreten kann. Ich bin aber sehr damit einverstanden, dass meine Stimmabgaben, wie üblich, einmal mehr einer Anfechtungsmöglichkeit unterliegen. Das liegt in der Natur unseres Rechtsstaates.

**Präsident:** Der Bundesrat anerkennt den Absatz 2, wie er aus der Kommissionsfassung hervorgegangen ist. Es liegt kein anderer Antrag vor als jener der Kommission. Der Artikel 53 ist damit genehmigt.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 54

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Zu Artikel 54 eine kleine Frage der Interpretation: Sie finden unter Absatz 3, dass diese Kommission für Hochschulplanung der Regierungskonferenz unterstellt ist und dass sie sich zusammensetzt aus je einem Vertreter der Stellen, welche die Entwicklungspläne der Hochschulen ausarbeiten. Das tönt etwas vage, ist aber wohlgedacht. Diese Formulierung nimmt Rücksicht auf die verschiedenen gesetzlichen Fakten, die in den verschiedenen Hochschulkantonen gelten. Es kann also am einen Ort ein Vertreter der Universität und am andern Ort ein Vertreter des Erziehungsdepartements sein. Das nur zur Erklärung.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 55

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 56

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Wissenschaftsrat setzt sich zusammen aus höchstens 20 Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Wirtschaft.

*Abs. 2*

Der Bundesrat wählt die Mitglieder und bezeichnet den Präsidenten. (*Rest des Absatzes streichen*)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Er verfügt über ein Sekretariat

#### Art. 56

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Le Conseil de la science est formé de vingt personnalités au plus des milieux scientifiques et de l'économie.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral nomme les membres et désigne le président. (*Biffer le reste de l'alinéa*)

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

Le Conseil de la science dispose d'un secrétariat.

**Wenk, Berichterstatter:** Dieser Artikel löste in der Kommission eine intensive Diskussion aus, und es hat sich dabei herausgestellt, dass die Meinungen über die Idealvorstellung des Wissenschaftsrates auseinander gingen. Soll er «Rat der Weisen» oder «Forum» sein? Der Herr Bundesrat hat uns aufgeklärt: Es handelt sich um ein Forum. Nun aber wollte die Kommission dennoch die Arbeit des Wissenschaftsrates unter möglichst günstigen Voraussetzungen organisiert wissen, und sie war mehrheitlich der Meinung, dass ein zu grosses Forum weniger arbeitsfähig sei. Sie glaubte, die Qualität des Wissenschaftsrates verbessern zu können durch eine Beschränkung der Zahl auf höchstens 20 Persönlichkeiten der Wissenschaft und der Wirtschaft. Sie hat, wie Sie sehen, die Verwaltung ausgeschieden in der Meinung, dass die Vertreter der Verwaltung durchaus dazu stossen sollten, aber nur mit beratender Stimme. Das ist in kürzester Form die Meinung der Kommission in bezug auf Absatz 1.

Bei Absatz 2 ist dann in einer gewissen Konsequenz des eben Gesagten diese Proportionalität «angemessene Vertretung der Landesteile und der wissenschaftlichen Disziplinen» von der Kommission gestrichen worden. Die Idee ist, dass es mit 20 Mitgliedern nicht mehr möglich sei, jede wissenschaftliche Disziplin mitzubedenken. Ueberhaupt würde mit dem Begriff wissenschaftliche Disziplin eine gewisse Definitionsschwierigkeit entstehen. Der sind wir entgangen mit dem vollen Vertrauen in den Bundesrat, der jahrzehntelange Übung hat, alles, was in diesem Land noch Gewicht hat, in den Kommissionen mitzubedenken. Ich glaube, dass die Forderung nicht in einem Gesetzesartikel genannt werden muss; die Kommissionsmehrheit ist auch dieser Ansicht.

Schliesslich ist es beim Absatz 4 noch zu einer kleinen Korrektur gekommen. Der Bundesrat hat die Formulierung vorgeschlagen: «Der Wissenschaftsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat.» Das tönt etwas seltsam, wenn man

weiss, dass der Wissenschaftsrat ein beratendes Organ des Bundesrates ist. Darum: «verfügt über ein Sekretariat». Es ist damit faktisch nichts geändert.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich bin Ihnen zunächst dankbar, Herr Ständerat Wenk, für das Vertrauen, das Sie einmal mehr und mit Recht, in den Bundesrat haben. Wir haben tatsächlich ich bezug auf die Zusammensetzung von Kommissionen dieses eidgenössischen Staates wiedergewählt im Zusammenhang mit dem Neubeginn der Amtsperiode. Wir wissen, was es heisst, Sprache, Regionen und Parteien und vieles andere mehr immer wieder angemessen zu berücksichtigen. Das ist aber auch beim Wissenschaftsrat nicht so unbedeutend. Denn ich habe heute ausgeführt, wie komplex es ist, in der Schweiz Bildungspolitik zu treiben, bei diesen sehr unterschiedlichen Traditionen, Kulturen und Sprachen. Dass wir hier gerade auch beim Wissenschaftsrat über einen gewissen Spiegel der Zusammensetzung unseres Staates und seiner geistigen Strömungen verfügen, habe ich als ausserordentlich positiv empfunden. Ich bin Herrn Wenk dankbar, dass er – sonst hätte ich es ebenfalls noch beigefügt – erklärt, dass mit der neuen Formulierung die Verwaltung in bezug auf ihre *Expertentätigkeit und in bezug auf ihr Mitredenkönnen* mit beratender Stimme nicht ausgeschlossen ist. Ich habe letzte Woche an einer Klausurtagung des Wissenschaftsrates über das Wochenende teilgenommen. Ich habe gesehen, was es bedeutet, dass hier beispielsweise die Vertreter des BIGA, meiner Abteilung für Wissenschaft und Forschung, und der Erziehungsdirektorenkonferenz zugegen sind. Denn sie kommen von der Front her, und sie müssen auf gewisse Zielvorstellungen, die der Wissenschaftsrat formulieren soll, entsprechend reagieren und Einwände erheben können. Nur so entstehen brauchbare Synthesen, die wir nachher in Normen, beispielsweise in Gesetzen umzusetzen vermögen. Ich bin also mit der Formulierung einverstanden, aber halte fest, dass dies die Verwaltung nicht davon entbindet, sich zusammen mit dem Wissenschaftsrat je nach dem Thema, das zur Diskussion steht, miteinbeziehen zu lassen. – Nehmen Sie die Finanzverwaltung. Mir ist es nicht gleichgültig, ob schon bei gewissen Vorstellungen, der Wissenschaftsrat erarbeitet, die Finanzverwaltung mit ihren Kenntnissen über unsere Finanzpläne dabei ist oder nicht. Nur dann erhalten wir realistische und realitätsbezogene Empfehlungen, die unser Wissenschaftsrat auszuarbeiten hat. Also einverstanden mit der Formulierung, aber mit dem deutlichen Vorbehalt, dass hier die Verwaltung mitsprechen kann.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 57–59**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 60**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Beiträge werden zurückgefordert, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder der Empfänger die ihm vom Bund auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt.

*Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 60**

*Proposition de la commission*

30 – S

*Al. 1*

La restitution des subventions est exigée lorsqu'elles ont été versées à tort ou lorsque le destinataire, malgré un avertissement, ne remplit pas les charges qui lui ont été imposées par la Confédération.

*Al. 2, 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** In diesem Artikel 60 Absatz 1 schlägt der Bundesrat vor: «Beiträge können zurückgefordert werden, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder der Empfänger die ihm vom Bund auferlegten Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllt.» Die Kommission war der Meinung, dass solche Voraussetzungen dazu genügen sollten, dass Beiträge auch wirklich zurückgefordert werden. Also die Muss-Formel statt der Kann-Formel! Das ist unser Antrag.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 61**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 62**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Streichen

#### **Art. 62**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Biffer

**Wenk, Berichterstatter:** Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Information durch den Geschäftsbericht zu erfolgen habe und darum will sie Absatz 3 streichen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 63–65**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 66**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Erhält ein Hochschulkanton aufgrund dieses Gesetzes Betriebsbeiträge, die real den Grundbeitrag nach Bundesgesetz vom 28. Juni 1968 über die Hochschulförderung für das Jahr 1977 nicht erreichen, hat er Anspruch auf den höheren Beitrag, sofern im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Studienanfänger in Studienrichtungen mit Engpässen und die realen Betriebsaufwendungen nicht abnehmen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 3**

Bis zur Regelung der Zulassungsbedingungen an den einzelnen Hochschulen nach den in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehenen Richtlinien, erhalten die Hochschulkantone die Zuschläge nach Artikel 37, sofern sie dafür sorgen, dass auf den Hochschulzugang der Inhaber der vom Bund anerkannten Maturitätszeugnisse die am 1. Januar 1977 in Kraft stehenden Bestimmungen Anwendung finden.

**Art. 66***Proposition de la commission***Al. 1**

Le canton ayant la charge d'une haute école qui, en vertu de la présente loi, reçoit, au titre de l'exploitation, des subventions qui n'atteignent pas, en valeur réelle, la subvention de base calculée pour 1977, selon la loi fédérale du 28 juin 1968 sur l'aide aux universités, a droit à la subvention la plus élevée, pour autant que le nombre des étudiants débutants des disciplines surchargées et les dépenses d'exploitation réelles ne diminuent pas par rapport à l'année précédente.

**Al. 2**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 3**

Jusqu'à ce que les conditions d'admission aux universités aient été réglées selon les directives prévues à l'article 14, 2e alinéa, les cantons universitaires reçoivent les suppléments selon l'article 37, pour autant qu'ils veillent à ce que soient appliquées les dispositions régissant le 1er janvier 1977 l'accès aux hautes écoles des porteurs de maturités reconnues par la Confédération.

**Wenk, Berichterstatter:** Artikel 66 wurde durch die Kommission sehr stark verändert. Es geht zunächst um die Frage der Besitzgarantie. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Betriebsbeiträge nur dann so ausgerichtet werden sollen, wie der Bundesrat dies vorsieht, wenn im Vergleich zum Vorjahr die realen Betriebsaufwendungen und die Zahl der Studienanfänger in Studienrichtungen mit Engpässen nicht abnehmen. Es ist natürlich denkbar, dass auch in einer Zeit der gesamthaften Zunahme der Studienzahlen an einzelnen Orten Abnahmen eintreten, darum dieser Abänderungsvorschlag.

Zu Absatz 2 ist nichts zu bemerken. Hingegen haben wir Absatz 3 recht stark verändert. Er klingt ausserordentlich imperativ und sogar missverständlich. Wenn es hier heisst: «Bis zur Regelung der Zulassungsbedingungen zu den einzelnen Hochschulen nach Artikel 14 vorgesehenen Richtlinien müssen die Kantone dafür sorgen, dass die Inhaber der vom Bund anerkannten Maturitätszeugnisse zu sämtlichen Studienrichtungen ihrer Hochschulen zugelassen werden», so ist das nicht ganz so imperativ gemeint, wie es hier steht; denn das Ganze steht also unter der Voraussetzung der Subvention. Nur der Kanton, der eine Subvention für seine Hochschule entgegennimmt, hat sich so zu verhalten, wie es hier geregelt wird. Das war die Meinung der Formulierung in der bundesrätlichen Fassung. Nun glaubten wir, dass die Tonart etwas gemildert werden sollte, und zweitens ist auch diese Verabsolutierung der eidgenössischen Maturitätsausweise unter gewissen Umständen ein bisschen stossend. Um es ganz kurz zu machen, sei ein Beispiel aufgeführt: Man konnte am Humanistischen Gymnasium Basel lange Zeit eine kantonale Maturität erwerben, nämlich dann, wenn man sich ums Zeichen gedrückt hat. Dass nun an der Theologischen Fakultät der Universität Basel ein solcher Absolvent des Gymnasiums zurückstehen soll hinter einem, der eine freie Handelsmatur gemacht hat, das finden wir etwas seltsam. Das Beispiel ist an den Haaren herbeigezogen, das gebe ich gern zu; aber es erklärt in Kurzform, worum es geht.

Nun sehen Sie die Formulierung der Kommission, die im übrigen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung entstanden

ist, und wir glauben, dass wir hier eine wesentliche Verbesserung gefunden haben.

**Dobler:** Artikel 66 Absatz 3 nimmt ausdrücklich Bezug auf die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 14 Absatz 2. Darnach ergibt sich bereits als Uebergangslösung die Verpflichtung der Kantone, Inhaber der eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisse zu sämtlichen Studienrichtungen ihrer Hochschulen zuzulassen. Aus dieser Situation ergeben sich Konsequenzen für den Hochschulbewerber, für den Hochschulkanton und für den Bund. Für den einzelnen Bewerber ist die eidgenössisch anerkannte Matura die *conditio sine qua non* für die Zulassung an die Hochschule. Diese Voraussetzung gibt ihm indessen kein subjektives Recht auf Erhalt eines Hochschulplatzes. Nach bewährten Grundsätzen soll indessen ein erfolgreicher Mittelschulabsolvent seine weitere Ausbildung an der Hochschule fortführen können. Der Hochschulkanton seinerseits ist aber nicht verpflichtet, einen ausserkantonal Studierenden aufzunehmen. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ist es notwendig, dass der Bund eingreifen kann. Wenn hier keine bundesrechtliche Kompetenz eingeschaltet wird, hat der ausserkantonal Studierende absolut keine Garantie, dass er einen Platz an der Hochschule erhält. Es ist darum eine zentrale Bestimmung dieses Gesetzes, dass der betreffende Hochschulkanton mit der Streichung des Zuschlags für ausserkantonale Studierende rechnen muss, wenn er diese Zulassungsbedingung umgeht. Jegliche Möglichkeit des einzelnen Hochschulbewerbers ausserkantonaler Observanz würde entfallen, wenn der Hochschulkanton sich nicht an diese Bedingung halten müsste. Der Antrag des Bundesrates enthält keine diesbezügliche Rechtsfolge. Hingegen ist der Antrag der ständerätlichen Kommission klar.

Ich empfehle Ihnen deshalb, der ständerätlichen Kommission zuzustimmen.

**Heftl:** Ich habe eine Frage: Was bedeuten eigentlich die seit 1. Januar 1977 in Kraft stehenden Bestimmungen? Es ist heute doch so, dass die eidgenössische Maturität in letzter Zeit sehr unterschiedlich geworden ist. Kann eine Hochschule, auch unter Beanspruchung der Subventionen, zusätzliche Erfordernisse verlangen, zum mindesten für gewisse Disziplinen?

**Wenk, Berichterstatter:** Ich möchte Herrn Heftl Antwort geben. Es ist heute schon der Fall, dass eine eidgenössische Maturität ohne Latein nicht zum Studium der Theologie berechtigt. Man kann zwar sich immatrikulieren lassen, hat dann aber in einem Rhythmus, der von der Universität vorgeschrieben wird, sich auszuweisen über Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch. Aehnliche Vorschriften gibt es auch in bezug auf die Jurisprudenz. An manchen Orten kann man ohne Latein Jurisprudenz studieren, an anderen nicht. Das alles, dieses ganze Bouquet, soll durch diese Vorschrift eigentlich erhalten bleiben. Aber es soll nicht möglich sein, dass die Universitäten nun nachträglich, im Hinblick auf das Gesetz, schnell, schnell diese Vorschriften ändern. Deshalb dieser 1. Januar 1977. Was schon in Kraft ist, soll bleiben.

**Bundesrat Hürlmann:** Man hat im Verlaufe der Jahre eine etwas falsche Vorstellung erhalten von der Bedeutung unserer Maturität im Verhältnis zur Immatrikulation. Wir haben über unser eidgenössisches Maturitätsrecht vorgeschrieben, dass einer die eidgenössische Matura besitzen muss, wenn er Medizin studieren, bzw. einen Medizinalberuf ergreifen will. Ich habe Ihnen heute erklärt, dass wir aufgrund des Gesetzes, das in das letzte Jahrhundert zurückgeht, die sogenannte Freizügigkeit des Medizinerberufes eidgenössisch regeln, mit anderen Worten: Wir stellen einem Studenten, der sein Schlussexamen gemacht hat als Apotheker, Veterinär und als Arzt ein Diplom aus. Er kann nachher aufgrund dieses Diploms überall praktizieren. Zu den Bedingungen, dass wir ein Diplom ausstellen,

gehört auch, dass er im Besitz einer eidgenössischen Matura sein muss. Das ist die rechtliche Situation. Nun hat sich im Verlaufe der Zeit (ich würde sagen: glücklicherweise) ergeben, dass viele Hochschulen im Sinne einer sehr praktischen Selektion für ihre zukünftigen Studenten einfach erklärt haben: Bei uns kann jeder, der die eidgenössische Matura besitzt, prüfungsfrei eintreten mit den Vorbehalten, wie sie Herr Ständerat Wenk angebracht hat für gewisse Fakultäten. Heute haben Inhaber mit kantonalen Maturitäten oder mit Maturitäten, die sie beispielsweise mittels eines Fernkursinstitutes erworben haben, schon mehr Schwierigkeiten, um überhaupt von einer Universität angenommen zu werden. Es besteht heute an vielen Universitäten einfach die Weisung: Bei uns kann prüfungsfrei eintreten, wer die eidgenössische Matura besitzt. Für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen haben wir es sogar verfügt. Wir möchten, wie es Herr Wenk ausgeführt hat, eigentlich erstmals diese Situation etwas ändern und sagen: Jene Universitäten, die den Inhaber einer eidgenössischen Matura nicht mehr aufnehmen, die müssen damit rechnen – das ist die Formulierung, wie wir sie jetzt in Absatz 3 haben –, dass das in bezug auf die Zuschläge für ausserkantonale Studenten nach Artikel 37 Konsequenzen haben könnte.

Wir haben diese Frage im Auftrag Ihrer Kommission noch eindeutig abgeklärt. Es ist richtig, dass wir gerade diesen Absatz 3 noch einmal unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrechtes überprüft haben. Diese Formulierung – deshalb stimme ich ihr zu – kommt der ganzen Intention des Gesetzes, wie das Herr Dobler ausgeführt hat, sehr nah und wird auch seinen Grundanliegen und politischen Zielen gerecht.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 67**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérent au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 68**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Hefti*

*Abs. 2*

Drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung kann die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates die Ansätze je nach Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36 erhöhen.

#### **Art. 68**

*Proposition de la commission*

Adhérent au projet du Conseil fédéral

*Proposition Hefti*

*Al. 2*

Trois ans après l'entrée en vigueur d'un nouveau régime des finances fédérales, l'Assemblée fédérale peut, sur proposition du Conseil fédéral, porter progressivement ces subventions aux taux maximaux prévus par l'article 36.

**Wenk, Berichterstatter:** Artikel 68 macht noch einmal klar, was ich schon angedeutet habe, dass die Subventionssätze 20/40 vorerst nicht gelten. Das steht in Absatz 1. Dann aber steht jetzt neuerdings noch ein Antrag Hefti zur Diskussion, der diese Erhöhung, wie sie Absatz 2 vorsieht, drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung, durch die Bundesversammlung vornehmen will.

Nach Herrn Hefti «kann» die Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates die Ansätze je nach der Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze erhöhen. Das ist ein recht wichtiger Punkt. Sie haben heute verschiedentlich erklärt, dass die Subventionen des Bundes, die in Aussicht gestellt werden, recht hoch seien. Das bestreite ich nicht, wenn Sie absolut von den Millionen reden. Ich muss es aber bestreiten, wenn Sie an die Prozentsätze denken und die grossen Leistungen der Hochschulkantone in Vergleich setzen zu dem, was der Bund nun im Sinn hat aufgrund dieses Gesetzes. Der Bund arbeitet in diesem Gesetz mit Versprechungen. Es sind diese Versprechungen, die die Hochschulkantone verlocken sollen, weiterhin ihre Solidaritätsleistungen zu erbringen. Diese Versprechungen nun in der Weise zu durchlöchern, wie es Herr Hefti vorschlägt, das halte ich für äusserst bedenklich. Vorerst kosten Versprechungen noch nicht sehr viel. Aber sie haben vielleicht doch schon eine Wirkung. Wenn man sie aber nicht einmal gelten lässt als sichere Versprechungen, dann ist die Wirkung dahin, und das müssen Sie beim Entscheid bedenken.

**Präsident:** Herr Referent, Sie haben sich grosse Mühe gegeben, obwohl der Antragsteller nicht mehr im Saal ist. Er hat sich bei mir abgemeldet.

**Stucki:** Herr Hefti musste dringend weg und hat mich er sucht, für seinen Antrag ein paar Worte einzulegen. Der Unterschied zwischen Antrag Hefti und Antrag Bundesrat ist von Herrn Wenk bereits dargelegt worden. Nach Antrag Hefti soll die Kompetenz zur weiteren Erhöhung bei der Bundesversammlung liegen. Zudem ist aus der Muss-Vorschrift eine Kann-Vorschrift gemacht worden. Es geht um gegen 30 Millionen Franken. Da kann man sich sicher fragen, ob da der Bundesrat allein zuständig sein soll, oder ob nicht die Bundesversammlung die Kompetenz haben soll. Es geht nicht darum, Versprechen zu durchlöchern. Man möchte sich nur auf eine breitere Basis abstützen. Ich bin überzeugt, dass auch die Bundesversammlung den richtigen Weg finden wird, wenn die Finanzlage es erlaubt. Ich glaube deshalb, dass man dem Antrag Hefti zustimmen könnte.

**Hofmann:** Ich beantrage, den Vorschlag Hefti abzulehnen. Schon der Vorschlag des Bundesrates ist problematisch. Die Hochschulkantone fragen sich, ob sie ein solches Gesetz, das namhafte Eingriffe bringt, überhaupt akzeptieren sollen, nachdem die Mehrleistungen des Bundes in finanzieller Hinsicht nach Artikel 68 von einer neuen Finanzordnung abhängig gemacht sind. Ich verstehe die Hochschulkantone, aber auch den Bund. Herr Hefti geht noch viel weiter. Die Bundesversammlung ist zuständig, und anstelle der Muss- steht die Kann-Vorschrift. Da werden sich vorab die reichen Hochschulkantone sagen: Für so etwas Problematisches, das man uns in Aussicht stellt, akzeptieren wir Eingriffe, wie das Gesetz sie vorsieht, nicht. Ich glaube, damit würde das ganze Gesetz fragwürdig gegenüber jenen, die dafür eintreten. Ich beantrage, den Vorschlag Hefti abzulehnen.

**Bundesrat Hürlimann:** Sie werden auch inskünftig nicht im luftleeren Raum Kredite beschliessen im Zusammenhang mit der Hochschulförderung. Ich möchte noch einmal auf den Artikel 11, wie Sie ihn unverändert beschlossen haben, hinweisen. Die Entwicklungspläne: Unter Entwicklung verstehen wir nicht einfach ein Fortschreiten, sondern ein Anpassen an die veränderten Verhältnisse auch in bezug auf das, was Wissenschaft und Lehre erfordern, unter Eingehen auf sich ändernde Bedingungen. An der Eidgenössischen Technischen Hochschule müssen wir das täglich in die Tat umsetzen. Wir sind dort mit dem Personalstopp konfrontiert, haben aber in Ihrem Auftrag dennoch so und so viele Aufgaben zu erfüllen. Ich erwähne beispielsweise das neue Toxikologische Institut, das wir vor wenigen Wochen eröffnet haben. Wir müssen andere

Institute schliessen, um es betreiben zu können. In Artikel 11 heisst es deutlich, dass die Entwicklungspläne einen Sach- und einen Finanzplan für mehrere Jahre, d. h. für eine sogenannte Beitragsperiode, enthalten müssen. Aufgrund dieser Entwicklungspläne, der Sach- und Finanzpläne, und aufgrund von schweizerischen Mehrjahres-Programmen werden wir Ihnen Kreditvorlagen unterbreiten für eine bestimmte Beitragsperiode, die abgestimmt sind auf das, was im Hochschulbereich geschehen soll. In einer Zeit, in der wir im Bundesrat Prioritäten setzen müssen, können wir nicht eine andere Beitragsregelung zuungunsten der Hochschulen vorziehen, sonst würde genau das passieren, was Herr Ständerat Hofmann gesagt hat: Die Hochschulen würden resignieren. Darf ich bei dieser Gelegenheit erwähnen, dass die Resignation bei gewissen Hochschulen nicht mehr weit entfernt ist. Wenn Sie glauben, die Hochschulen würden die Aufgaben, denen sie jetzt während Jahrhunderten nachgekommen sind, unter den jetzt bestehenden Sachzwängen weiter erfüllen, ohne dass wir mit unseren echten eidgenössischen Anstrengungen diese grossen Leistungen der Kantone unterstützen – zusammen mit den Nichthochschulkantonen, ich betone es nochmals –, dann glauben Sie ja nicht, dass wir in diesem sehr entscheidenden Bereich die Schwierigkeiten, die vor uns liegen, in den nächsten Jahren meistern werden. So einfach ist die Sache nicht, um langfristig Investitionen zu tätigen. Es war ein mühsames Ringen mit den Hochschulkantonen einerseits und mit den Instanzen des Bundes andererseits, um letztlich auf diese klare Zusicherung des Bundesrates zu kommen, der sich seinerseits deutlich an zwei Bedingungen halten muss: Finanzordnung einerseits und Finanzlage des Bundes andererseits, d. h. an ein Abwägen dessen, wie wir die Mittel mit Rücksicht auf die verschiedenen Prioritäten einsetzen wollen. Wenn Sie diesen Gesichtspunkt nicht walten lassen – dann wird durchaus die Gefahr bestehen, dass die Priorität in der Diskussion auf Stufe Bundesrat nicht die gleiche Berücksichtigung findet, weil es dann der Bundesversammlung anheimgestellt wird, ob sie es akzeptieren will oder nicht. Aus diesen Gründen bitte ich Sie unbedingt, an dieser Uebergangsbestimmung nach Artikel 68 Absatz 2 festzuhalten. Ich bekämpfe deshalb den Antrag von Herrn Hefti.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag Hefti	2 Stimmen

#### **Art. 69**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Adopté*

##### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	28 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

**Präsident:** Bevor wir zur Behandlung des Bundesbeschlusses übergehen, habe ich noch einige Zwischengeschäfte zu erledigen. Zunächst habe ich Ihnen mitzuteilen, dass von 12 Mitgliedern unseres Rates gestützt auf Artikel 13 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung und gestützt auf den Bundesbeschluss über Ausgabenbeschlüsse vom 20. Juni 1975 das Begehren um Einleitung einer Sonderabstimmung gestellt worden ist, und zwar stellen die Unterzeichneten das Begehren auf Abstimmung mit qualifiziertem Mehr zum Beschluss des Ständerates bei Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a, soweit dieser Beschluss über den Antrag des Bundesrates hinausgeht. Ob eine solche Sonderabstimmung durchgeführt werden muss und wenn ja, wann das der Fall sein wird, das bestimmt sich nach den Vorschriften des zitierten Bundesbeschlusses.

Ich habe heute nur diese Mitteilung zu machen, auch zuhanden des anderen Rates.

#### **B**

##### **Bundesbeschluss über Kredite für die Hochschulförderung in der ersten Beitragsperiode gemäss Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz**

##### **Arrêté fédéral ouvrant des crédits pour la première période de subventionnement selon la loi sur l'aide aux hautes écoles et la recherche**

##### **Titel und Ingress, Art. 1–5**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### **Titre et préambule, art. 1 à 5**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Wenk, Berichterstatter:** Die Kommission beantragt Ihnen Annahme dieses Bundesbeschlusses in globo.

##### *Adopté*

##### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	30 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

##### *Abschreibungen von Postulaten und einer kantonalen Initiative*

##### *Classement de postulats et d'une initiative cantonale*

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt Ihnen, folgende Postulate und folgende kantonale Initiative abzuschreiben:

Postulat Herzog vom 26. 9. 1972, Hochschulförderung (11 277)

Postulat Wenk vom 6. 3. 1974, Hochschulen, Bundesbeiträge (11 833)

Postulat Wenk vom 3. 6. 1975, Universitäten, Koordination (75 322)

Initiative des Kantons Bern vom 19. 5. 1971, Aenderung des Hochschulförderungsgesetzes (11 002)

##### *Zustimmung – Adhésion*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 05*

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Maisession
Session	Session de mai
Sessione	Sessione di maggio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	203-232
Page	
Pagina	
Ref. No	20 005 728

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

76.083

## Hochschulförderung. Bundesgesetz Universités. Encouragement. Loi

Siehe Seite 203 hiervoor — Voir page 203 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1977

Décision du Conseil national du 21 juin 1977

### Differenzen – Divergences

**Wenk, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf für das neue Hochschulförderungsgesetz in einigen Punkten geändert. Die neue Fahne zeigt Ihnen die verbleibenden Differenzen nach der Kommissionsberatung. Für die heutige Beratung dient Ihnen die alte Fahne besser, aus der Sie auch ersehen können, wo unsere Kommission Ihnen Zustimmung zum Nationalrat empfiehlt.

Eine besonders wichtige Differenz steht heute nicht zur Beratung. Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss B über die Kredite nicht beraten. Die finanzielle Ungewissheit im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 12. Juni mag dies erklären. Aber dadurch entsteht eine etwas schiefe Situation. Wir beraten, was der Bund zur Vermeidung von Engpässen an Hochschulen tun soll, was er zur Koordination der Hochschulen und der Forschung unternehmen wird, aber wir lassen vorerst offen, was der Bund aufwenden kann, wie weit er den bedrängten kantonalen Hochschulen helfen kann.

Wegen des engen Junktims zwischen den beiden Vorlagen ist geplant, die Schlussabstimmung über beide Geschäfte am selben Tag durchzuführen. Heute geht es nur um die Differenzen im Hochschulförderungs- und Forschungsgesetz.

#### Art. 1 Bst. c

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 1 let. c

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Der Ständerat hatte beschlossen, die «Förderung des freien Zuganges zu den Hochschulen in Zusammenarbeit mit allen Kantonen» sei einer der Zwecke; der Nationalrat beschloss «die Wahrung des freien Zugangs». Das ist offensichtlich stärker. Wir liessen uns darüber vom juristischen Fachmann beraten, der uns erklärte, wenn die Formulierung der «Wahrung des freien Zugangs» Gesetzeskraft erhalte, dann sei das keine Rechtsgrundlage für den einzelnen, sondern eine Weisung an die Behörden. Die Kommission empfiehlt Ihnen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 3 Abs. 1

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 3 al. 1

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat beschlossen, bei den Grundsätzen noch etwas beizufügen: «Bund und Kantone sorgen für die koordinierte Bereitstellung, den

wirksamen Einsatz und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel für Hochschule und Forschung und berücksichtigen die kulturelle Vielfalt.» Der Begriff der «kulturellen Vielfalt» ist vom Nationalrat beigefügt worden. Ihre Kommission stimmt dieser Formulierung zu.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 3 Abs. 2

*Antrag der Kommission*

Festhalten

#### Art. 3 al. 2

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Wenk, Berichterstatter:** Hier beantragt unsere Kommission Festhalten. Der Ständerat hatte beschlossen, zu sagen: «Durch die Anwendung dieses Gesetzes darf die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen nicht beeinträchtigt werden.» Der Nationalrat beschloss: «Die Freiheit von Lehre und Forschung an den Hochschulen ist bei der Anwendung dieses Gesetzes gewährleistet.»

Ich möchte Sie nicht allzu lange aufhalten mit den Finessen dieser Formulierungen. In der Kommission haben wir die Frage der Freiheit von Lehre und Forschung sehr gründlich diskutiert. Eigentlich waren wir der Meinung, hier wäre eine Streichung das Beste. Wir liessen uns dann erläutern, dass dadurch Missverständnisse entstehen könnten. Nun glauben wir aber, die bessere Formulierung gefunden zu haben. Deshalb beantragen wir Festhalten.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 4 Abs. 2

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 4 al. 2

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Hier hat der Nationalrat einen zweiten Absatz angefügt: «Zur Gewährleistung der Koordination kann der Bund Bedingungen an die Ausrichtung von Beiträgen knüpfen.» Unsere Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 5a

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Artikel 5a wurde vom Nationalrat neu eingefügt. Er lautet: «Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen. Der Bund kann einer interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen beitreten, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf dem Gebiete des Hochschulwesens verwirklicht. – Der Bundesrat entscheidet über den Beitritt des Bundes.»

Das ist nach unserer Meinung eine recht interessante, vielleicht aber auch seltsame Formulierung, dass der Bund selber einem Konkordat der Kantone beitreten kann. Wir liessen uns darüber von Herrn Professor Fleiner noch ein kleines Gutachten erstatten, das ich Ihnen nicht vorenthalten will; denn ich nehme an, dass nicht alle Ratsmitglieder es erhalten haben. Ich lese daraus nur wenige Sätze:



«Der Bund hat zwar keine Befugnis, die Kantone zum Abschluss von Vereinbarungen zu zwingen. Der Bundesgesetzgeber kann aber den Bundesrat in seiner Kompetenz einengen, nur einer Vereinbarung beizutreten, die den gesamtschweizerischen Lastenausgleich auf dem Gebiete des Hochschulwesens verwirklicht. Auf diese Weise soll ein Ansporn für die Kantone geschaffen werden, eine derartige Vereinbarung abzuschliessen. Der Sinn dieser Vereinbarung besteht vor allem darin, den Kantonen das Bundesorgan für den Vollzug der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. ... Die Vereinbarung hat folgende Rechtsnatur: Für die interkantonale Vereinbarung gilt zwischenkantonales Konkordanzrecht. Der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag des Bundes aufgrund des Hochschulförderungs- und Forschungsgesetzes.»

Die Kommission beantragt Ihnen, auch hier dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 8 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Hier handelt es sich um eine rein redaktionelle Differenz. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Hier geht es um eine redaktionelle Differenz. Wir hatten die Formulierung «Der Wissenschaftsrat (Art. 55) arbeitet nach Anhören der Interessierten Vorschläge aus und unterbreitet sie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern.» Der Nationalrat fügt bei: «zur Prüfung». Das akzeptiert Ihre Kommission und stellt Ihnen so Antrag.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 12 al. 3**

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Wenk, Berichterstatter:** In Absatz 3 hat der Nationalrat noch einen Satz beigefügt: «Nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat ist der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.» Wir glauben, dass dieser Satz überflüssig sei. Die Berichterstattung wird erfolgen anlässlich der Kreditanträge des Bundesrates; wir wollen darum hier festhalten und diesen Satz streichen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Der Ständerat hat Artikel 13 gestrichen, weil er unnötig ist. Nun möchte ihn der Nationalrat, so wie der Bundesrat es beantragt hat, wieder einfügen. Wir sind in der Kommission zum Schluss gekommen, dass man nachgeben sollte, weil diese Streichung unter Umständen Missverständnisse verursachen könnte. Geändert wird dadurch nichts.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

**Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 2**

Festhalten

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

**Al. 1**

Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 2**

Maintenir

**Wenk, Berichterstatter:** Hier hat zunächst der Nationalrat in Absatz 1 eine kleine Aenderung vorgenommen. Wir hatten wie der Bundesrat «Die Regierungskonferenz ermittelt im Rahmen der Planung das Studienplatzangebot an den einzelnen Hochschulen ...». Der Nationalrat will sagen «Die Regierungskonferenz ermittelt aufgrund der Planungsgrundsätze für das Hochschulwesen das verfügbare Studienplatzangebot ...» Das akzeptiert unsere Kommission Nun will aber der Nationalrat den letzten Satz von Absatz 2 streichen. Dieser Absatz heisst: «Sie erlässt Richtlinien über die Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen an den Hochschulen. Sie hält sich dabei an die Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsrechts.» Ihre Kommission will an diesem zweiten Satz festhalten.

**M. Reverdin:** Je vous recommande de vous rallier, en ce qui concerne le 2e alinéa de l'article 14, à la décision du Conseil national.

Les universités cantonales existent souvent depuis des siècles, elles ont de tous temps été largement ouvertes à tous les Suisses, je n'ai jamais entendu parler d'un cas de discrimination à l'égard d'un étudiant venu d'un canton non universitaire. Que la conférence gouvernementale – c'est l'objet de la première phrase de cet alinéa 2 – reçoive la compétence d'établir des directives concernant les conditions d'admission, rien de plus naturel, les cantons universitaires et les autres cantons ont intérêt à ce que les pratiques et les exigences soient harmonisées. En revanche, je vois mal ce que vient faire ici le droit fédéral en matière de certificat de maturité; ce droit est des plus rudimentaire, il ne concerne que les études médicales – médecine humaine, médecine vétérinaire et pharmacie – et l'admission dans les écoles polytechniques fédérales. Il ne consiste qu'en deux ordonnances. L'une règle la reconnaissance des certificats de maturité qui ouvrent l'accès aux études médicales et aux écoles polytechniques fédérales, l'autre contient le règlement des examens fédéraux de maturité.

Il va de soi que les universités tiennent compte de ce droit, elles l'ont toujours fait. Elles le feront. Point n'est besoin, pour cela de le spécifier dans la loi. La pratique actuelle, que confirme d'ailleurs l'article 66 de la loi, permet de leur faire pleine confiance.

Au demeurant, les cantons qui ont la charge des universités doivent être libres de régler le détail des admissions aux divers types d'études selon leurs vues et leurs traditions, de décider quels sont les types de maturité reconnus par la Confédération ou non qui sont exigibles pour le droit, la théologie, les lettres, les sciences. Cette liberté découle du fait que la Confédération n'a de compétence que pour fixer l'accès aux seules études médicales. Dès lors la mention du droit fédéral, en matière de maturité, ne correspond en l'état actuel à aucune nécessité. Elle n'accorde aucune garantie à personne. C'est une clause de style. Sans doute est-ce pourquoi, si j'en crois le procès-verbal de la séance de votre commission, le conseiller fédéral Hürlimann a dit: *Eine Streichung ist nicht dramatisch, weil sich praktisch sämtliche Kantone an dieses Recht halten.* Au Conseil national, le conseiller fédéral Hürlimann ne s'est d'ailleurs pas opposé, il l'a dit expressément, à ce que cette phrase soit biffée.

Pourquoi, dès lors, biffer cette phrase si elle est innocente? Pour une raison très claire: la situation actuelle ne pose pas de problème. De quoi demain sera-t-il fait? Nul ne le sait. Mieux vaut, dès lors, ne pas inclure dans la loi une disposition qui pourrait demain avoir un tout autre sens que celui qu'elle paraît avoir aujourd'hui.

Il ne s'agit dans cette affaire – je n'en veux pour preuve que les interventions de quelques-uns de nos collègues représentant des cantons non universitaires en commission et devant le plénum – il ne s'agit que d'une question de méfiance. Méfiance à mon avis injustifiée et injuste, et qu'il est légitime de taxer d'ingratitude à l'égard des cantons universitaires. C'est ainsi que la chose est ressentie, notamment en Suisse romande où quatre des cinq cantons ont la charge d'une université.

Est-il sage d'assaisonner le texte de la loi de méfiance? Certainement pas. Les signes se multiplient, en Suisse romande et ailleurs, d'une opposition qu'un rien transformerait en mouvement référendaire. Si vous êtes d'avis, comme moi, que la loi sur l'aide aux hautes écoles et la recherche correspond à une nécessité, ôtons-en les aspérités, les dispositions sans effets pratiques mais psychologiquement irritantes pour beaucoup, et dont il est facile de montrer qu'elles sont inspirées, en fin de compte, par des intentions pas si innocentes que cela.

Reprenons la rédaction de l'article 66, 3e alinéa, dans la version que le Conseil fédéral vous avait soumise et que nous avons heureusement amendée: *«Jusqu'à ce que les conditions d'admission aux universités aient été réglées selon les directives prévues à l'article 14, 2e alinéa, les cantons sont tenus – voilà un langage insolite – de pourvoir à ce que les certificats de maturité reconnus par la Confédération donnent le droit d'accéder à l'étude de toutes les disciplines enseignées dans les hautes écoles.»* C'était aller trop loin. Les cantons universitaires ont tout de même le droit de décider quelles sont les conditions d'accès aux divers types d'études. La seule chose qui importe, c'est qu'il n'y ait pas de discrimination. Il n'y en a jamais eu et il n'y a aucun signe qu'il risque d'y en avoir.

Qu'un tel texte ait été rédigé, approuvé, suffit largement à expliquer que les cantons universitaires soient sur leurs gardes. Le jour où la Confédération sera en mesure de prendre à sa charge une part plus importante des dépenses universitaires, le jour, surtout, où les cantons non universitaires participeront effectivement aux dépenses, la situation sera différente, mais on n'en est pas encore là. Des cantons comme Zurich, Bâle, Genève, dont les universités accueillent la moitié des étudiants suisses, devront encore assumer pendant longtemps au moins 85 pour cent environ de la dépense.

Je vous recommande donc instamment de vous rallier à la décision prise sans opposition par le Conseil national de biffer la deuxième phrase de l'alinéa 2 de l'article 14, décision à laquelle le Conseil fédéral ne s'est pas opposé, et de faire ainsi confiance aux cantons universitaires qui

méritent cette confiance par la conduite qu'ils ont eue depuis toujours à l'égard des Suisses venant d'autres cantons.

**Vincenz:** Als Vertreter eines Nichthochschulkantons möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und nicht der Fassung des Nationalrates. Wir haben davon auszugehen, dass die Regierungskonferenz – so ist es in Artikel 14 bestimmt – Richtlinien für die Zulassungsbedingungen an den Hochschulen festlegt. Es ist also neu die Regierungskonferenz. Nun wissen wir – dem haben wir auch zugestimmt –, dass die Regierungskonferenz in erster Linie von Vertretern der Hochschulkantone gebildet wird. Damit dürfte das richtig sein. Aber nun gehen wir, wenn wir diesen Nachsatz streichen, einen Schritt weiter und erteilen dieser Regierungskonferenz eine zusätzliche Kompetenz, ohne dass die Nichthochschulkantone dazu etwas zu sagen haben. Wenn wir diese Bindung an die Anforderung des eidgenössischen Maturitätsrechts belassen, so haben wir die Sicherheit, dass darüber die Vertreter der Hochschulkantone, die Vertreter der Nichthochschulkantone und der Bund zu befinden haben. Ich glaube, dass es eine ausgewogene Lösung ist, wenn wir diese Bestimmung, wie uns der Bundesrat vorgeschlagen hat, beibehalten. Ich möchte also in diesem Sinne bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich muss zunächst festhalten, dass ich daran interessiert bin, dass möglichst viele Differenzen der Vorlage behoben werden können. Dies wäre für die weitere Beratung des Gesetzes von Vorteil. Die Ueberlegungen, die uns seinerzeit veranlasst haben, den erwähnten Satz beizufügen, sind eigentlich anderer Art. Wir wollten endlich einmal das Maturitätsrecht auf Gesetzesstufe heben. Herr Reverdin, Sie haben recht: Wir haben nur aufgrund der sogenannten Medizinalgesetzgebung das Recht, festzulegen, wer für das Medizinstudium zugelassen wird. Das ist die eigentliche Basis für unser Verordnungsrecht im Maturitätswesen. Die Grundlage ist relativ schmal. Tatsache ist, da ist Ihnen ebenfalls beizupflichten, dass die eidgenössische Maturitätsverordnung sehr koordinierend innerhalb der Gymnasien gewirkt hat. Man hat praktisch überall und für alle Fakultäten, obwohl das nicht zwingend war, die eidgenössische Maturität zur Voraussetzung gemacht, ob einer prüfungsfrei an irgendeiner Fakultät sein Studium beginnen kann. Die Idee war deshalb, dass wir diese tatsächlich selektive und koordinierende Funktion des eidgenössischen Maturitätsrechts in irgendeiner Form auch in diesem Gesetz verankern wollten.

Nun stellte ich bei der Beratung im Nationalrat fest, dass das vor allem bei den welschen Kantonen eine völlig andere Reaktion ausgelöst hat, eine Reaktion, die ich nicht will, die Angst nämlich, dass man über dieses eidgenössische Maturitätsrecht in die Freiheit der Kantone, Vorschriften über den Hochschulzugang zu erlassen, eingreift. Das ist nicht die Absicht, und ich habe deshalb im Nationalrat sofort erklärt: Wenn Sie diese Angst haben, streite ich um diesen Satz in Absatz 2 nicht. Ich würde deshalb auch heute meinen: Sie dürfen – ohne dass sich etwas Wesentliches ändert –, der Auffassung von Herrn Reverdin und dem Nationalrat zustimmen, indem Sie diesen Satz streichen, weil er im Grunde genommen von Westschweizer Seite in einer anderen Art interpretiert wurde, als wir ursprünglich dachten.

Herrn Vincenz kann ich beruhigen. Für die Regierungskonferenz bleibt nichts anderes übrig, als dass sie sich selber an diese Richtlinien des eidgenössischen Maturitätsrechts hält. Sie wird kaum zu anderen Lösungen kommen, so dass Sie Vertrauen haben können, dass sie sich an das Maturitätsrecht des Bundes hält; aber dann ist es auch nicht notwendig, dass wir diesen Satz *expressis verbis* aufführen und damit möglicherweise die Suisse romande und ihre Universitäten unnötigerweise vor den Kopf stossen. Ich könnte mich deshalb dem Antrag von Herrn Re-

verdin, in Uebereinstimmung mit dem Nationalrat und mit dem, was ich dort schon ausgeführt habe, anschliessen.

**Präsident:** Wir kommen zur Bereinigung. Artikel 14 Absatz 1 ist unbestritten. Unser Rat schliesst sich hier dem Beschluss des Nationalrates an. Bei Artikel 14 Absatz 2 stehen sich der Antrag der Kommission und der Antrag Reverdin (Zustimmung zum Nationalrat) gegenüber.

*Abstimmung - Vote*

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Reverdin	20 Stimmen

**Art. 16 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a, Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 16 al. 1, al. 2 let. a, al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Beim Artikel 16 Absatz 1 geht es um eine Kleinigkeit. Der Nationalrat hat dem Satz, dass der Bundesrat der Bundesversammlung auf Vorschlag der Regierungskonferenz die erforderlichen Massnahmen beantragt, die Worte «und Mittel» beigefügt. Die Kommission stimmt dieser Aenderung zu.

In Artikel 16 Absatz 2 geht es um mehr. Hier hatte der Ständerat, seiner Kommission folgend, die vom Bundesrat beantragten Beitragssätze für die Schaffung neuer Studienplätze von höchstens 70 Prozent für Investitionsaufwendungen und höchstens 60 Prozent für Betriebsaufwendungen um je 10 Prozent erhöht. Der Nationalrat ist zum Antrag des Bundesrates zurückgekehrt. Ihre Kommission schliesst sich auch in diesem Punkt dem Nationalrat an.

In Artikel 16 Absatz 4 schliesslich hat der Nationalrat den Text leicht geändert. Wir hatten beschlossen: «Die Regierungskonferenz erlässt Empfehlungen für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Kantonen zur gemeinsamen Behebung der Notsituation.» Der Nationalrat hat dann die Formulierung gewählt: «...zur gemeinsamen Verhütung von Notsituationen und allenfalls deren Behebung.» Die Kommission beantragt Ihnen, auch bei dieser Differenz dem Nationalrat zu folgen.

*Angenommen - Adopté*

**Art. 20 Bst. b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 20 let. b**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Wir haben in der Kommission in Artikel 20 Buchstabe b die Akademie der medizinischen Wissenschaften nicht beigefügt, obschon wir diesem Gedanken durchaus sympathisch gegenüberstanden. Damit wollten wir einen leichten Druck auf diese Gesellschaften ausüben, sich zu einigen und sich unter ein gemeinsames Dach zu begeben. Unsere Massnahme war wirksam, so dass wir jetzt dem Nationalrat folgen können, der die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften in den Katalog aufgenommen hat.

*Angenommen - Adopté*

**Art. 35 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Die Betriebsbeiträge werden aufgrund der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres festgesetzt; sie sollen jedoch den von der Bundesversammlung für eine Bei-

tragsperiode genehmigten Zahlungsrahmen nicht überschreiten.

**Art. 35 al. 1**

*Proposition de la commission*

Les subventions pour l'exploitation sont fixées d'après les dépenses d'exploitation pouvant être mises en compte pour l'année précédente; elles ne doivent toutefois pas dépasser le plafond des dépenses approuvé par l'Assemblée fédérale pour une période de subventionnement.

**Wenk, Berichterstatter:** In der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 hiess es: «Die Betriebsbeiträge werden aufgrund der anrechenbaren Betriebsaufwendungen des Vorjahres festgesetzt.» Der Nationalrat hat beigefügt: «... Sie dürfen jedoch den von der Bundesversammlung für eine Beitragsperiode genehmigten Verpflichtungskredit nicht überschreiten.» Wir liessen uns von einem Fachmann des Finanzdepartements darüber aufklären, dass hier der Ausdruck «Verpflichtungskredit» falsch ist. Man sollte schreiben «Zahlungsrahmen». Die Kommission beantragt Ihnen somit, im Einverständnis mit dem Bundesrat und den Fachleuten des Finanzdepartements, die Formulierung zu beschliessen: «...Vorjahres festgesetzt; sie sollen jedoch den von der Bundesversammlung für eine Beitragsperiode genehmigten Zahlungsrahmen nicht überschreiten.» Inhaltlich besteht gegenüber dem Beschluss des Nationalrates kein Unterschied.

*Angenommen - Adopté*

**Art. 42**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

Festhalten

**Art. 42**

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 3*

Maintenir

**Wenk, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat beschlossen, in Artikel 42 Absatz 1 den Buchstaben b zu streichen. Das ist nur gesetzestechnisch und hat keine materiellen Folgen, weil die Bestimmung schon in Artikel 39a enthalten ist. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

In Artikel 42 Absatz 3 hingegen hat der Nationalrat unserer Ansicht nach eine recht merkwürdige Beifügung beschlossen, die lautet: «... dabei ist aber stets auf benachbarte Bausubstanz, auf das Stadtbild oder die landschaftliche Umgebung Rücksicht zu nehmen.» Ihre Kommission ist der Ansicht, dass wir das vertrauensvoll der Baupolizei überlassen wollen. Wir beantragen Ihnen deshalb, diese vom Nationalrat beschlossene Ergänzung zu streichen, d. h. an unserem früheren Beschluss festzuhalten.

*Angenommen - Adopté*

**Art. 50**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2 Bst. a*

Beiträge für den gesamtschweizerischen Lastenausgleich (Art. 5a) im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden;

*Für den Rest von Absatz 2:* Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 50***Proposition de la commission**Al. 2 let. a*

A utiliser les versements pour la répartition équitable des charges financières (art. 5a) au sens de la présente loi; Pour le reste de l'alinéa 2: Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Hier hat der Nationalrat einiges geändert, indem er in Absatz 2 sagt: «Durch Vereinbarungen können Bund und Kantone die Regierungskonferenz ermächtigen, a. Beiträge der Nichthochschulkantone für die Verwirklichung kantonaler Hochschulaufgaben im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden (Art. 5a).» Ist es hier richtig, nur von Beiträgen der Nichthochschulkantone zu reden?

Auch ein Hochschulkanton, wie etwa Basel, der weit Ueberproportionales leistet, schickt noch einzelne seiner jungen Leute nach St. Gallen. Auch ein neuer Hochschulkanton, der vielleicht nur eine sehr reduzierte Hochschule einrichten wird, hat, wenn er dann Hochschulkanton ist, vielleicht weit unterproportional zu leisten an die Gesamtkosten des Hochschulwesens. Darum ist es nicht richtig, einfach nur von Beiträgen von Nichthochschulkantonen zu reden. Man müsste hier Brutto- und Netto-rechnung unterscheiden.

Unter Berücksichtigung dieser Problematik schlagen wir Ihnen vor: «a. Beiträge für den gesamtschweizerischen Lastenausgleich im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden», wie Sie das in der Fahne finden.

*Angenommen – Adopté***Art. 51 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 51 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Der Bundesrat hat beantragt, den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates an den Sitzungen der Regierungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen. Der Ständerat ist seiner Kommission gefolgt und hat gestrichen, in der Idee, dass dadurch die Eidgenössischen Technischen Hochschulen stärker vertreten wären als die kantonalen Universitäten, deren Rektoren nicht mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.

Nun hat der Nationalrat anders beschlossen. Er ist dem Bundesrat gefolgt. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, hier nachzugeben und diese Differenz durch Zustimmung zum Nationalrat aufzuheben.

*Angenommen – Adopté***Art. 52 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 52 al. 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Diese Differenz betrachte ich als redaktionell. Sie haben beschlossen, eine angemessene Vertretung der Hochschulen und Hochschulstände sei zu berücksichtigen. Der Nationalrat hat die Formulierung gutgeheissen «der Hochschulen und deren Angehöriger». Ob es wirklich in jedem Fall nur eine redaktionelle Aenderung ist, kann ich Ihnen nicht prophezeien. Wir glauben es und

wollen Ihnen beantragen, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 53 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 53 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Es geht nun darum, in der Regierungskonferenz gewisse Majorisierungen zu vermeiden. Nachdem man die Vertretung der Nichthochschulkantone erhöht hat, mussten auch diese Quorumsbestimmungen sorgfältig überlegt werden. Der Nationalrat hat das getan und kommt in Artikel 53 Absatz 1 zur Formulierung: «Entscheidungen der Regierungskonferenz kommen zustande, wenn zwei Drittel der Vertreter der Kantone und zwei Drittel der Vertreter der Hochschulkantone sowie der Vertreter des Bundes zustimmen.»

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 53 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Drei Mitglieder der Regierungskonferenz können die Stimmabgabe des Bundesvertreters binnen 30 Tagen nach der Abstimmung durch eine schriftliche Eingabe mit Begründung beim Bundesrat anfechten.

**Art. 53 al. 2***Proposition de la commission*

Trois membres de la Conférence gouvernementale peuvent recourir par acte écrit et motivé auprès du Conseil fédéral contre le vote du représentant de la Confédération dans les 30 jours dès celui où ce vote a été émis.

**Wenk, Berichterstatter:** Hier hat schon der Ständerat eine Möglichkeit der Anfechtung der Regierungskonferenzbeschlüsse eingefügt. Nun sagt der Nationalrat: «Drei Mitglieder der Regierungskonferenz können gegen die Stimmabgabe des Bundesvertreters binnen 30 Tagen nach der Abstimmung durch eine schriftliche Eingabe mit Begründung beim Bundesrat Beschwerde erheben.» Das ist sprachlich nicht gut. Beschwerde kann man nicht erheben gegen etwas, das richtig ist, aber nicht der eigenen Meinung entspricht.

Wir glauben darum, dass es hier «anfechten» heissen sollte und nicht «Beschwerde erheben», und stellen Ihnen in diesem Sinne Antrag.

*Angenommen – Adopté***Art. 54 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 54 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Wenk, Berichterstatter:** Der Nationalrat hat Absatz 3 verändert. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 68 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Je nach Finanzlage des Bundes erhöht die Bundesver-

sammlung die Ansätze schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36; die Beschlüsse der Bundesversammlung unterstehen nicht dem Referendum.

#### Antrag Dobler

... schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36 Absätze 1 und 2; die Beschlüsse ...

#### Art. 68 al. 2

##### Proposition de la commission

Les Chambres porteront ces subventions, progressivement et selon l'état des finances fédérales, aux taux maximums prévus par l'article 36; les arrêtés de l'Assemblée fédérale ne sont pas soumis au référendum.

##### Proposition Dobler

..., aux taux maximums prévus par l'article 36, 1er et 2e alinéas; les arrêtés ...

**Wenk, Berichterstatter:** Die letzte Differenz betrifft Artikel 68 Absatz 2. Hier hatte der Bundesrat vorgeschlagen: «Drei Jahre nach Inkrafttreten einer neuen Bundesfinanzordnung erhöht der Bundesrat die Ansätze je nach Finanzlage des Bundes schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36.» – Der Nationalrat wählte folgende Formulierung: «Je nach Finanzlage des Bundes erhöht die Bundesversammlung die Ansätze schrittweise auf die vollen Ansätze nach Artikel 36.» Es handelt sich also um eine Verschiebung der Kompetenz vom Bundesrat auf die Bundesversammlung, und gleichzeitig fehlt die Zeitangabe.

Es erhebt sich noch eine kleine Rechtsfrage: Wir liessen uns von Herrn Professor Fleiner orientieren, dass bei Annahme der nationalrätlichen Fassung solche Beschlüsse der Bundesversammlung referendumpflichtig seien. Das seien nicht reine Kreditbeschlüsse, sondern durch die Beschlüsse der Bundesversammlung würden die Prozentsätze in einer Uebergangsphase (von der man nicht weiss, wie lange sie dauern wird) festgelegt. Es wäre nun doch seltsam, wenn das, was man ursprünglich dem Bundesrat überlassen wollte, neu bis zur Volksabstimmung führen könnte. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, einen Satz beizufügen: «Die Beschlüsse der Bundesversammlung unterstehen nicht dem Referendum.»

Bei diesem gleichen Artikel liegt noch ein Antrag des Kollegen Dobler vor, der verdeutlichen will, wofür diese Kompetenz der Bundesversammlung reserviert sein solle. Es geht nämlich aus dieser bisherigen Formulierung nicht ganz klar hervor, ob dieser Artikel auch bei Neugründungen gelten solle. Ich muss Ihnen leider sagen, dass dieser Punkt in der Kommissionsberatung nicht beachtet wurde. Vielleicht hatten die Kommissionsmitglieder darüber bestimmte Vorstellungen, ohne dass dies in der Diskussion zum Ausdruck kam. Deshalb kann ich Ihnen zum Antrag Dobler keine Meinung der Kommission bekanntgeben.

**Dobler:** Nach der nationalrätlichen Fassung von Artikel 68 Absatz 2 erhöht die Bundesversammlung die Ansätze gemäss Artikel 36 schrittweise, je nach der Finanzlage des Bundes. Dadurch werden die Ansätze des gesamten Artikels 36 (also nicht nur die zwei ersten, sondern auch der dritte Absatz) der Möglichkeit einer schrittweisen Erhöhung unterstellt. Das bedeutet, dass auch neue Hochschulen lediglich mit der schrittweisen Erhöhung der vorgesehenen zusätzlichen 10 Prozent zu rechnen haben. Die neuen Hochschulkantone wären somit gehalten, ihre Kostenvorschläge umzugestalten. Die negativen Konsequenzen sind unübersehbar.

Herr Professor Fleiner hat anlässlich der ständerätlichen Kommissionsitzung die Auffassung vertreten, dass die Erhöhung der Ansätze nach Artikel 68 Absatz 2 für jede Hochschule Geltung beanspruche. Aus den Beratungen der Kommission sowie jenen im Nationalrat geht indessen hervor, dass stillschweigend die Meinung bestand, Artikel 36 Absatz 3 unterstehe nicht den Uebergangsbestimmun-

gen gemäss Artikel 68 Absatz 2. Es wurde jedoch darauf verzichtet, diese Auffassung *expressis verbis* festzuhalten. Der Grund dafür lag offenbar darin, dass bereits Artikel 36 Absatz 3 von Betriebsbeiträgen an neue Hochschulen für die ersten acht Jahre spricht; darnach wären die Uebergangsbestimmungen, insbesondere Artikel 68 Absatz 2, mindestens für diese acht Jahre nicht anwendbar. Meines Erachtens bestehen aber Interpretationsschwierigkeiten; deshalb sollte in der Formulierung Klarheit geschaffen werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich opponiere diesem Antrag des Herrn Dobler nicht, und zwar mit Rücksicht auf die ohnehin veränderte Konstruktion in bezug auf das Anpassen der Beiträge an die Hochschulen. Ursprünglich war nach Antrag des Bundesrates vorgesehen, dass der Bundesrat die Möglichkeit habe, die Anpassung vorzunehmen. Aus Gründen, die ich nicht nochmals erläutern will – ich habe das heute bereits getan –, fand man dann bei den Beratungen im Nationalrat, das gehöre in die Kompetenz der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung ist ohnehin frei, wie sie diese Neugründungen behandeln will. In Artikel 7 dieses Gesetzes ist ausdrücklich festgehalten, es sei Sache der Bundesversammlung, Neugründungen anzuerkennen und sie diesem Gesetz zu unterstellen. Es wird also auch Sache der Bundesversammlung sein, dann diesen Artikel 36 Absatz 3 anzuwenden, weil darin ohnehin ausdrücklich gesagt wird, man könne bis zu 10 Prozent gehen. Darüber muss sich also die Bundesversammlung klar werden, wie sie die Beiträge bei Neugründungen festlegen will.

Es wird ein Bundesbeschluss im Zusammenhang mit einer Neugründung zu erlassen sein. Ich hätte daher nichts dagegen, wenn Sie dem Antrag Dobler zustimmen und die Zuständigkeit zur Erhöhung der Ansätze auf die Absätze 1 und 2 in Artikel 36 beschränken wollen. Die Kompetenz der Bundesversammlung ist nach wie vor offen und gewährleistet, zu den Ansätzen für die Subventionierung der Kosten von Neugründungen Stellung zu nehmen.

**Präsident:** Zunächst stelle ich fest, dass die Kommission bei Absatz 2 des Artikel 68 einen neuen Satz vorschlägt: «Die Beschlüsse der Bundesversammlung unterstehen nicht dem Referendum.» Dieser Antrag ist unbestritten und damit beschlossen.

Nun steht der Antrag Dobler zur Diskussion, der in diesem Zusammenhang nicht nur von Artikel 36 spricht, sondern von Absatz 1 und 2 des Artikels 36.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Dobler  
Dagegen

24 Stimmen  
1 Stimme

**Präsident:** Damit ist Artikel 68 entsprechend modifiziert.

**M. Reverdin:** A la fin de ce débat, je voudrais faire une remarque. Nous ne savons pas du tout qu'elle est la portée financière des mesures que nous venons de voter à l'article 68. Cela est en étroit rapport avec l'incertitude générale qui pèse sur les finances de la Confédération.

Je constate que nous avons, au terme de nos délibérations, un texte de loi qui met en place une énorme machinerie de planification. Or une planification n'est possible qu'à condition que l'on sache de quels moyens on dispose. J'en déduis que des problèmes se posent en ce qui concerne la mise en vigueur de la loi.

Nous sommes dans une situation désagréable du fait que le Conseil national ne s'est pas prononcé sur l'«Arrêté fédéral ouvrant des crédits pour la première période de subventionnement selon la loi sur l'aide aux hautes écoles et à la recherche». Il serait à mon avis souhaitable que nous puissions revenir sur cette question quand le Conseil national aura pris une décision au sujet de l'arrêté B.

Je pense aussi que les montants disponibles étant d'une ampleur réduite par rapport à ce que l'on espérait, il pourrait être utile de modifier la proportion entre le «hardware» et le «software», autrement dit la proportion entre le fonctionnement et les investissements.

Nous arrivons au terme de cette liquidation des divergences en ayant vraiment la tête dans le sac!

**Bundesrat Hürlimann:** Zur Bemerkung von Herrn Ständerat Reverdin vielleicht folgendes: Ich habe im Nationalrat seinerzeit die Beratung des Beschlusses B für den Zahlungsrahmen der Jahre 1978 und 1979 aussetzen lassen, in Übereinstimmung mit der Kommission, weil wir in Verbindung mit den Kantonen auch die Konsequenzen des 12. Juni in bezug auf diese Kredite überprüfen wollten. Das ist in der Zwischenzeit geschehen, und wir haben jetzt der Kommission einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten über die Modifikation dieses Beschlusses. Wenn der Nationalrat diesen Anträgen des Bundesrates zustimmt, dann werden hinsichtlich des diesbezüglichen Beschlusses des Ständerates Differenzen entstehen. Der Ständerat hat also noch einmal die Möglichkeit, im Differenzverfahren auch zum Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen der Jahre 1978/79 Stellung zu nehmen. Das ist das eine. Es ist also nicht so, dass Sie nicht noch einmal – sofern der Nationalrat diesen Anträgen zustimmt – den Bundesbeschluss für die Kredite 1978/79 beraten könnten.

Was die übrigen Bemerkungen von Herrn Ständerat Reverdin betrifft, so meine ich, dass auch die Mittel, die wir inskünftig für Forschung und für Hochschulen zur Verfügung stellen können – bei der veränderten finanzpolitischen Situation –, noch gezielter und überlegter eingesetzt werden sollten. Eine Absicht dieses Gesetzes besteht gerade darin, die knapper gewordenen Mittel in einer möglichst effizienten Art zum Tragen zu bringen, so dass auch die Sorge um die wenigen Mittel, die wir allenfalls haben, Grund sind, dieses Gesetz in Kraft zu setzen. Aber wie gesagt: Wir kommen mit Sicherheit noch einmal auf das Problem zurück.

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

76.020

## Technorama Winterthur

### Musée technique (Technorama) à Winterthour

Botschaft und Beschlussentwurf vom 1. März 1976 (BBI I, 1253)  
Message et projet d'arrêté du 1er mars 1976 (FF I, 1257)

*Antrag der Kommission*  
Eintreten

*Antrag Grosjean*  
Nichteintreten

*Proposition de la commission*  
Entrer en matière

*Proposition Grosjean*  
Ne pas entrer en matière

**Wenk, Berichterstatter:** Die Kommission für Wissenschaft und Forschung hat die Botschaft des Bundesrates über einen Baubeitrag an das Technorama in Winterthur beraten. Sie liess sich dort den Bauplatz am Rande der Stadt,

das Lager der schon gesammelten Ausstellungsgegenstände und das Modell des geplanten Baues zeigen. Wir waren beeindruckt von der Vielfalt der vorhandenen Maschinen und Geräte. Die Schnelligkeit der technischen Entwicklung wird bei einem solchen Besuch überdeutlich; Anfangstypen von Erfindungen unseres Jahrhunderts wirken hoffnungslos veraltet, handle es sich nun um Grammophone oder um die elektronische Rechenmaschine der ETH, den ersten Computer, der in der Schweiz funktioniert hat. Aber es kommt auch vor, dass die Entwicklung zu früheren Formen zurückkehrt, so etwa bei den Schreibmaschinen.

Die Kommission hat zunächst, d. h. 1976, einstimmig beschlossen, Ihnen die Gewährung des vom Bundesrat vorgeschlagenen einmaligen Baubeitrages von 6 Millionen Franken zu empfehlen. Lassen Sie mich zunächst diesen Beschluss begründen: Wir leben in einer seltsam technikfeindlichen Zeit. Technische Neuerungen werden mit Misstrauen betrachtet. Dafür ist man um so eher bereit, einen Menschenaffen zu bewundern, der die Banane, die er mit dem Arm nicht erreichen kann, mit einem Stock heranholt. Darum kann ich der Versuchung nicht widerstehen, Friedrich Wilhelm Nietzsche zu zitieren: «Und mancher Mensch ist mehr Affe als irgendein Affe!» Wenn ich das Nietzsche-Wort, ohne es zu verändern, so umfunktioniere, so will ich damit sagen, dass Technik etwas fundamental Menschliches sei. Wir werden ohne Fell, ohne Klauen und ohne grosse Eckzähne geboren, d. h. wir sind wehrlos und schutzlos. Nur mit Hilfe der Technik konnte die Menschheit überleben. Sie konnte damit sogar die Welt erobern. Dass sie damit auch die Welt vergiften kann, ist nicht zu bestreiten. Darum wählen junge Leute von heute lieber einen sozialen als einen technischen Beruf. Das mag verständlich und achtbar sein. Es ist dennoch einseitig, vielleicht sogar kurzsichtig. Wir brauchen dringend gute Techniker aller Stufen:

1. Zum Ueberleben, d. h. zur Beschaffung der notwendigen Nahrung für die wachsende Menschheit.
2. Zur Erhaltung der Umwelt.
3. Um den Entwicklungsländern und ihren hungernden Bewohnern zu helfen.
4. Aber auch um das Wohlergehen des eigenen Landes zu fördern.

Wenn die Länder der Dritten Welt ihre eigene Industrie entwickeln, werden sich die alten Industrienationen, zu denen auch die Schweiz gehört, mit ihrer Wirtschaft den komplizierteren und raffinierteren Produktionsmethoden zuwenden müssen. Der bildungsmässige und technische Stand unseres Landes erlaubt uns das, aber nur, wenn sich begabte junge Leute der Technik zuwenden. Das heisst, es ist heute besonders dringend, die kommende Generation der Technik zuzuführen, die vorhandenen Begabungen zu entdecken, sorgfältig zu fördern und auszubilden. Darum ist ein technisches Museum für die Bildung heute wichtiger denn je. Moderne Maschinen sind viel besser verschalt als ihre Vorgängerinnen es waren. Wenn man eine moderne Maschine erklären will, muss man ein Modell im Schnitt zeigen oder die einfacheren Typen vorführen, deren Entwicklung zur komplizierteren schon vollzogen ist. Das kann man nicht überall, wohl aber im Technorama. Verstehen heisst verankern in den schöpferischen Funktionen des eigenen Intellektes. Es heisst heute auch zusätzlich noch Verfremdung und Furcht abbauen, nämlich dann, wenn es um das Verstehen der Technik geht. Das Technorama wird bei jung und alt auf Interesse stossen, so wie wir dies heute schon im Verkehrshaus in Luzern beobachten können. Auch dort überwiegen die jungen Besucher. Ich habe selbst den starken Eindruck noch nicht vergessen, den das Deutsche Museum in München auf mich im Alter von 17 Jahren gemacht hat. Im Verlaufe von 44 Jahren unterrichtete ich Mathematik und Physik und konnte bei vielen ehemaligen Schülern die nachhaltige oder gar wegweisende Wirkung von starken Jugendeindrücken auf dem Gebiet der Mathematik und der Natur-

## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	475-481
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 134

**Zwölfte Sitzung – Douzième séance**

Freitag, 7. Oktober 1977, Vormittag

Vendredi 7 octobre 1977, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Munz

76.083

**Hochschulförderung. Bundesgesetz  
Universités. Encouragement. Loi****I. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und  
der Forschung (HFFG)****Loi fédérale sur l'aide aux hautes écoles et la recherche  
(LAHER)**

Siehe Seite 475 hiervor — Voir page 475 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. September 1977

Décision du Conseil national du 28 septembre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

77.028

**AHV-Alter. Volksinitiative  
Age donnant droit à l'AVS. Initiative populaire**

Siehe Seite 518 hiervor — Voir page 518 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1977

Décision du Conseil national du 7 octobre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

76.071

**Zivilschutzgesetz. Aenderung  
Protection civile. Modification de la loi**

Siehe Seite 549 hiervor — Voir page 549 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1977

Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

77.039

**Schutz der Währung. Bundesbeschluss  
Sauvegarde de la monnaie. Arrêté fédéral**

Siehe Seite 597 hiervor — Voir page 597 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1977

Décision du Conseil national du 7 octobre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

77.055

**Bundeshaushalt. Massnahmen 1977  
Finances fédérales. Mesures 1977****A. Zolltarifgesetz – Loi sur le tarif des douanes**

Siehe Seite 498 hiervor — Voir page 498 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1977

Décision du Conseil national du 29 septembre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

Dagegen

30 Stimmen  
5 Stimmen*An den Nationalrat – Au Conseil national***D. Bundesgesetz über die Stempelabgaben  
Loi fédérale sur les droits de timbre**

Siehe Seite 505 hiervor — Voir page 505 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1977

Décision du Conseil national du 29 septembre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

34 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national***E. Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung  
Loi fédérale sur l'imposition du tabac**

Siehe Seite 507 hiervor — Voir page 507 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1977

Décision du Conseil national du 29 septembre 1977

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*



## **Hochschulförderung. Bundesgesetz**

### **Universités. Encouragement. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	76.083
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.10.1977 - 08:00
Date	
Data	
Seite	602-602
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 168